

Lexis, Wilhelm

Book

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntnis der socialen Bewegung

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XVII

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Lexis, Wilhelm (1879) : Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntnis der socialen Bewegung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XVII, ISBN 978-3-428-57264-9, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-57264-9>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285856>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich

Ein Beitrag zur Kenntnis
der socialen Bewegung

Von
Wilhelm Lexis



Duncker & Humblot *reprints*

Gewerksvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.



XVII.

W. Lexis,

Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1879.

Gewerkvereine
und
Unternehmerverbände
in Frankreich.

Ein Beitrag zur Kenntniß der socialen Bewegung

von

Dr. W. Lexis,
o. Professor in Freiburg i. B.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1879.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

V o r w o r t.

Die französischen Syndicalverbände von Arbeitern und Arbeitgebern sind noch in jüngster Zeit von W. Stieda und Th. Morsbach zum Gegenstand besonderer Abhandlungen¹⁾ gemacht worden, die das Wesen und die Bedeutung derselben im Allgemeinen charakterisiren. Bei der vorliegenden ausführlicheren Behandlung dieser socialökonomischen Organisationsversuche aber kam es mir besonders darauf an, dieselben in ihrem Zusammenhange mit der ganzen socialen Bewegung und gewissen politischen Bestrebungen als Erzeugnisse einer Frankreich eigenthümlichen Entwicklung darzustellen. Namentlich gilt dies für die Arbeiterverbände, in Betreff deren ich viele wenig beachtete oder vergessene Thatsachen beibringe, ohne jedoch eine eigentliche Geschichte der französischen Arbeiterpolitik liefern zu wollen. Ueberhaupt führe ich die meisten dieser Thatsachen nicht an, weil ich ihnen ein eigenes historisches Interesse beilege, sondern weil ich sie als Beispiele von Erscheinungen betrachte, die möglicher Weise zu einer Massenbedeutung gelangen können. Ich habe mich bemüht, diese Erscheinungen aus einem objectiv-kritischen Gesichtspunkte, gewissermaßen als sociale Experimente zu betrachten, womit jede Absicht, irgend einer Partei angenehm zu sein, ausgeschlossen war. Allerdings befand ich mich ausländischen Zuständen und Parteien gegenüber, was die Einhaltung dieses Standpunktes einigermaßen erleichterte. Wie ich mir für meinen Theil, nicht die abgeschlossene „Lösung der socialen Frage“, sondern die allmähliche Aufhebung der socialökonomischen Widersprüche möglich denke, habe ich am Schlusse nur kurz angedeutet.

Für Unterstützung durch Mittheilung von schwer zugänglichem Material und mündliche Angaben bin ich namentlich den Herren Gounin, Harlé und Davard zu besonderem Dank verpflichtet.

Im September 1879.

Der Verfasser.

¹⁾ W. Stieda, die Syndicalkammern u. s. w., in v. Holzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1878, IV., S. 149 ff. — Morsbach, die Pariser Gewerbesyndicate, Supplementheft zu den Hilbrand-Conrad'schen Jahrbüchern. (Ursprünglich Freiburger Doctorbiffertation).

Inhalt.

I.

Einleitung.

1. Eigentümlichkeit der französischen Syndicalverbände. — 2. Zwecke und Bedeutung der Unternehmerverbände. — 3. Allgemeine Bedeutung der französischen Gewerksvereine. — 4. Aufgabe der Arbeiterorganisation. — 5. Die Solidarität der Arbeiter. — 6. Mögliche Resultate. 1

II.

Die Syndicalverbände und die Gesetzgebung.

1. Die Entstehung und Bedeutung des Gesetzes vom 17. Juni 1791. — Spätere Wirkungen des Gesetzes von 1791. — 3. Das Coalitionsverbot. — 4. Die Coalitions-Gesetzgebung bis 1849. — 5. Die Gesetze von 1849 und 1864. — 6. Näheres über das Gesetz von 1864. — 7. Die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung. — 8. Das Gesetz vom 8. Juni 1868. — 9. Syndicalverbände als Civilgesellschaften. — 10. Der Gesetzentwurf von Lockroy 11

III.

Die älteren Syndicate als gewerbepolizeiliche Einrichtungen.

1. Reaction gegen die Gewerbefreiheit unter dem Consulat. — 2. Die Corporation der Bäcker von Paris. — 3. Die Freiheit der Bäckerei. — 4. Die Corporation des Fleischergewerbes. — 5. Freie Syndicate der Fleischer. — 6. Die Schweinemetzger. — 7. Die Holz- und Kohlenhändler. — 8. Getränke. — 9. Andere reglementirte Gewerbe 27

IV.

Die Syndicalkammern der baugewerblichen Unternehmer.

1. Gründung der ersten baugewerblichen Syndicate. — 2. Die Statuten der Pariser Zimmermeister. — 3. Der Verband der Maurermeister. — 4. Zunftfreundliche Bemühungen der Maurer- und Zimmermeister. — 5. Versöhnung mit der Gewerbefreiheit. — 6. Die neue Syndicalkammer der Zimmermeister. — 7. Das neue Maurersyndicat. — 8. Die Preis-Serien. — 9. Kampf der Syndicalkammern gegen den städtischen Tarif. — 10. Die Preisliste vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. — 11. Die Preisliste und die Arbeiter. — 12. Die allgemeine Organisation der Kammern der Baugewerbe 41

V.

Die isolirten Syndicalkammern und die Union nationale. Die Unternehmer-syndicate in den Departements.

1. Nahrungsgewerbe. — 2. Baugewerbe, Marine, Metall- und Maschinen-industrie. — 3. Kunstgewerbe. — 4. Verschiedene Gewerbe. — 5. Die Union nationale. — 6. Organisation. — 7. Die Syndicalkammern der Union. — 8. Kritik der Organisation der Union nationale. — 9. Das Centralcomité. — 10. Zusammenwirken aller Syndicate. — 11. Die Unternehmersyndicate in den großen Städten außer Paris. — 12. Die übrigen Syndicate in den Departements 61

VI.

Die Bestrebungen und Leistungen der Unternehmer syndicats im Allgemeinen.

1. Privatgeschäftliche Zwecke. — 2. Vertretung von Specialinteressen gegenüber den Behörden. — 3. Preispolitik. — 4. Expertisen und Vergleiche bis 1875. — 5. Veränderte Lage seit 1875. — 6. Förderung allgemeiner Interessen des Handels und der Industrie. — 6. Stellung zur social-politischen Gesetzgebung. — 7. Die Frage der Rechtsstellung der Syndicalkammern. — 8. Versicherung, Wohlthätigkeit, Patronage. — 9. Vertretung des Capitals gegenüber der Arbeit. — 10. Socialpolitische Ansichten. — 11. Stellung der Unternehmer syndicats im Allgemeinen 82

VII.

Die älteren Vorgänger der Arbeiter syndicats.

1. Die Compagnonage. — 2. Die Gesellenverbände seit 1789. — 3. Die Zimmergesellen in Paris. — 4. Andere Gewerbe. — 5. Die Mutualisten in Lyon. — 6. Die Gesellschaft Union in ihren Anfängen. — 7. Die Union als Gesammtverband. — 8. Die neuere Gestaltung der Union und ihre Bedeutung. — 9. Die Hilfsgesellschaften. — 10. Verhältniß der Hilfsgesellschaften zur Arbeiterorganisation. — 11. Die Associationsbewegung vor und während der Februarrepublik 113

VIII.

Die Arbeiterbewegung und die Gewerksvereine unter dem Kaiserreich bis 1867.

1. Die erste Periode des Kaiserreichs. — 2. Die Anfänge der Arbeiterbewegung seit 1860. — 3. Die Arbeiterbroschüren. — 4. Der Segetzstreik von 1862. — 5. Die Arbeiterdelegation für die Londoner Ausstellung von 1862. — 6. Die Berichte der Delegirten von 1862. — 7. Die Wahlen von 1863—64 und das Manifest der Sechzig. — 8. Die Internationale und die Widerstandsgesellschaften. — 9. Streikvereine und Strikes von 1864—67. 141

IX.

Die Arbeiter syndicats in den letzten Jahren des Kaiserreichs.

1. Die Arbeiterdelegation von 1867. — 2. Die Verhandlungen über die Syndicalkammern. — 3. Die Forderungen der Arbeiterdelegation. — 4. Zugeständnisse der Regierung. — Die Anfänge der neuen Gewerksvereine. — 6. Die Syndicalkammern und die Internationale. — 7. Die neue Föderation der Syndicalkammern. — 8. Die Gewerksvereine in Lyon und Marseille bis 1870. — 9. Die Gewerksvereine in anderen Provinzialstädten. — 10. Die Strikes von 1868—70. — 11. Strike der Weißgerber und andere. — 12. Strikes in den Departements 165

X.

Die Arbeiter syndicats unter der Republik.

1. Die Syndicalkammern in der Zeit der Commune. — 2. Näheres über die Haltung der Syndicalkammern. — 3. Socialökonomische Versuche. — 4. Die Arbeiter syndicats in den ersten Jahren nach der Commune. — 5. Die ersten Neubildungen. — 6. Die Delegation zur Wiener Ausstellung. — 7. Die Ausstellung von Philadelphia. — 8. Der Arbeitercongrès in Paris. — 9. Der Arbeitercongrès in Lyon. — 10. Der internationale Congrès und die Ausstellung von 1878. — 11. Die Strikes von 1878—79. — 12. Statistik der Arbeiter syndicats in Paris. — 13. Die Arbeiterverbände in den Departements 192

XI.

Die Bestrebungen der Arbeiterverbände im Allgemeinen.

1. Die innere Organisation der Arbeitersynicate. — 2. Zwecke der Arbeiterverbände. — 3. Einigungscommissionen und Gewerbegerichte. — 4. Tarife und Lohnpolitik. — 5. Lehrlingswesen. — 6. Arbeitervermittlung und Hilfeleistung. — 7. Rückblick auf die Cooperationsbewegung unter dem Kaiserreiche. — 8. Die Cooperationsbestrebungen der Syndicalkammern. — 9. Beispielen. — 10. Die „Imprimerie nouvelle“. — 11. Verhältniß der Arbeiterverbände zu Staat und Gesetzgebung. — 12. Bestrebungen anderer Parteien. — 13. Die christlichen Corporationen 224

XII.

Schluß.

1. Innungen und Syndicalverbände. — 2. Wünschenswerthe Ziele. — 3. Aussichten 257
Anhang 265

Druckfehler.

- © 104 B. 1 v. u. statt „de doit“ lies „ne doit“.
 © 141 B. 8 v. o. statt „dem Mangel“ lies „des Mangels“.
 © 152 B. 4 v. u. statt „présentait“ lies „pressentait“.
 © 159 B. 5 v. u. statt „pure“ lies „purs“.
 © 160 B. 23 v. o. statt „Vorstandes“ lies „Verbandes“.

I.

Einleitung.

1. Eigenthümlichkeit der französischen Syndicalverbände.

Wie in anderen Ländern haben auch in Frankreich die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer versucht, durch fachgenossenschaftliche Verbindungen ihren besonderen Interessen in den einzelnen Industrie- und Gewerbezweigen Vertretung und Förderung zu verschaffen. Diese Vereine haben sich unter eigenartigen socialen und politischen Einflüssen und unter dem Druck einer ungewöhnlich restrictiven Gesetzgebung selbständig entwickelt und besitzen daher, trotz der allgemeinen Verwandtschaft mit ähnlichen Bildungen in England oder Deutschland, einen besonderen Charakter und ein spezifisches Gepräge. Schon ihre Bezeichnung als „associations oder chambres syndicales“¹⁾ erinnert an französische Eigenthümlichkeiten, an die unter dem Consulat geschaffenen Syndicalkammern der „Officiers ministériels“ und über diese hinaus an die „Syndics“ der Zunftzeit. Einige der später frei constituirten Unternehmerverbände waren in der That ursprünglich nichts Anderes, als wirkliche Zünfte nach einem neuen, napoleonischen Muster. Andere erhielten diesen Charakter nur theilweise und bemühten sich lange um die vollständige Ausbildung desselben. Trotz dieser Vorgeschichte aber sind die französischen Unternehmerverbände in der Gegenwart keineswegs gleichartig mit den freien Innungen, die sich in Deutschland mit mehr oder weniger Erfolg im Rahmen der Gewerbeordnung gebildet haben. In ihren allgemeinen Bestrebungen haben jene Vereine Aehnlichkeit mit den deutschen Verbänden von Industriellen und Kaufleuten einzelner Branchen, die das ganze Land oder doch größere Gebiete umfassen. Jedoch sind die französischen Unternehmervereine nur örtlich organisirt und zwar größtentheils in Paris concentrirt. Die in der Provinz bestehenden Vereine dieser Art sind im Ganzen bisher von geringer Bedeutung, und die Herstellung einer näheren Ver-

¹⁾ Der Ausdruck „chambre syndicale“ oder „syndicat“ bezieht sich eigentlich nur auf die leitenden Ausschüsse der Verbände. Demnach unterscheidet man in den zur „Union nationale“ gehörenden Kammern zwischen Mitgliedern (membres) und Theilnehmern (adhérents). Die ersteren bilden die eigentliche Syndicalkammer, die letzteren aber den Verband im ganzen, der in der Union „groupe syndical“ genannt wird. Doch ist der Sprachgebrauch nicht streng, und bei den Arbeiterverbänden ist es allgemein üblich, daß der ganze Verein Syndicalkammer genannt wird, während der leitende Ausschuß gewöhnlich die Bezeichnung „conseil“ erhält.

bindung zwischen den gleichartigen Syndicalkammern in den verschiedenen Städten ist, abgesehen von gewissen gegenseitigen Beziehungen der baugewerblichen Verbände, noch gar nicht versucht worden.

Was andererseits die Syndicalkammern der Arbeiter betrifft, so haben sie ihren schwerfälligen Titel einfach von den Unternehmerverbänden übernommen. Trotz dieser Gleichheit der Bezeichnung jedoch sind die beiden Classen von Verbindungen nichts weniger als Arten derselben Gattung. Die der Arbeiter lassen sich kurzweg als Gewerksvereine charakterisiren, haben aber als solche ihren besonderen, französischen Typus. Sie haben es noch nicht zu der nüchternen und mehr geschäftsmäßigen Haltung der englischen Gewerksvereine gebracht, sondern lieben mehr als nöthig die rhetorischen Principienerklärungen. Ihre Mitglieder huldigen durchweg, in der Theorie wenigstens, einem so vorgerückten Radicalismus, daß man nicht wohl die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine in Deutschland zum Vergleich heranziehen kann. Andererseits aber können die Arbeitersyndicate auch nicht ohne Weiteres mit den jetzt aufgelösten Gewerkschaften der deutschen Socialdemokratie zusammengestellt werden. Die Vereine als solche verfolgen keine politischen oder revolutionären, sondern nur socialökonomische Zwecke, die mit sehr verschiedenen socialtheoretischen Anschauungen vereinbar sind. Ueber socialistische Pläne wird in ihren Versammlungen nicht verhandelt, wenn auch viele Mitglieder, und gerade die unterrichteteren, wie sich auf den Arbeitercongressen und in der Presse zeigt, mehr oder weniger der socialistischen Gedankrichtung folgen. Im Allgemeinen überwiegt bei diesen Vorfühern, soweit sich überhaupt bestimmte Schuleinflüsse nachweisen lassen, der Proudhon'sche Mutualismus, neben dem sich auch noch eine positivistische Gruppe behauptet, während collectivistische Phantasien nur von Einzelnen offen vertreten werden¹⁾.

2. Zwecke und Bedeutung der Unternehmerverbände.

Die Unternehmersyndicate sind zum größten Theile bereits zu einer Zeit gegründet worden, als die Arbeiter noch nicht versuchen konnten, mit ähnlichen Organisationen offen aufzutreten. Die Entstehung jener Verbindungen hängt überhaupt mit dem Gegensatz von Capital und Arbeit nicht zusammen. Abgesehen von denjenigen Verbänden, die einen officiellen oder officiosen Charakter trugen, handelte es sich für die zusammentretenden Unternehmer einfach um praktische Geschäftsinteressen alltäglicher Art. Einige dieser Vereine sind nur von Kaufmännischen Unternehmern und nicht von gewerblichen Arbeitgebern gebildet, und in anderen sind diese beiden Kategorien für einen bestimmten Productionszweig vereinigt. Die rein kaufmännischen Elemente aber kommen mit den socialen Schwierigkeiten kaum in directe Berührung. Jedoch auch die Verbindungen der eigentlichen industriellen Arbeitgeber beabsichtigten ursprünglich nichts

¹⁾ Ein Hauptvertreter des Collectivismus auf dem Arbeitercongresse zu Lyon war der Pariser Delegirte Dupire, der in der Syndicalkammer der Schneider und überhaupt in der Arbeiterbewegung eine gewisse Rolle spielte und zuletzt Gerant des radicalen Wochenblattes „La République démocratique et sociale“ war. Derselbe wurde aber im Februar dieses Jahres sowohl von diesem Blatte wie von der Syndicalkammer öffentlich ausgestoßen, weil er nach einer Enthüllung der „Lanterne“ mit der Polizei in Verbindung stand. Vgl. Séances du congrès ouvrier, Lyon 1878, p. 431 ff., und Rép. dém. et soc. vom 23. Februar 1879.

weniger, als eine sociale Rolle zu spielen. In vielen Fällen sind die Vereine bis zu einem gewissen Grade zu Wirthschaftsgesellschaften geworden, indem sie ihren Mitgliedern geschäftliche Dienstleistungen vermitteln und Agenturen verschiedener Art aus gemeinschaftlichen Mitteln unterhalten. Auch wenn sie ihre Stimme in Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung und der Handels- oder Steuerpolitik erheben, erscheinen sie einfach als Vertreter der den Geschäftsunternehmungen eines bestimmten Zweiges gemeinsamen praktischen Interessen.

Man mag also wohl die Frage erheben, ob diese Interessenvertretungen der Unternehmer überhaupt einen Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung darbieten können. Die Agentureinrichtungen des großen Bundes der Union nationale z. B. sind ohne Zweifel, vom Standpunkt der geschäftlichen Praxis beurtheilt, sehr nützlich und zweckmäßig; sie mögen Nachahmung und deswegen auch eine eingehende Darstellung verdienen. Die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Beobachters dagegen kann sich nur insofern auf die Unternehmerverbände richten, als dieselben absichtlich oder unabsichtlich Wirkungen von principieller Bedeutung in volkswirthschaftlicher oder socialer Beziehung ausüben. Quantitativ mögen diese Wirkungen beschränkt sein, wenn sie nur wenigstens ein experimentelles Interesse besitzen.

Aus diesem Gesichtspunkte erscheinen die Unternehmervereine in der That als Institutionen, die eine genauere Untersuchung verdienen. Wenn Bestrebungen von ihnen ausgegangen sind, die der seit 1791 in Frankreich bestehenden Gewerbeordnung feindlich und auf die Wiederherstellung der Zunftverfassung gerichtet waren, so hatte diese Wirksamkeit offenbar eine allgemein volkswirthschaftliche Tragweite, und daß sie zu keinem Resultate geführt, sondern allmählich dem Princip der Gewerbefreiheit das Feld überlassen hat, ist ebenfalls eine Beobachtung von volkswirthschaftlichem Interesse.

Es liegt ferner die Vermuthung nahe, daß die Verbände, wenn sie auch nicht gerade förmliche Coalitionen zur Behauptung der Preise bilden, doch versuchen werden, für ihre Productionen und Leistungen eine gemeinschaftliche Preispolitik aufrecht zu erhalten. Es ist dagegen von dem Standpunkte des bestehenden Wirthschaftssystems nichts einzumenden, und das wissenschaftliche Interesse liegt lediglich in der Frage, wie weit der wirthschaftliche Individualismus der Unternehmer mit einer solchen gemeinschaftlichen Haltung vereinbar ist. Die Erfahrung hat in der That auch bei den französischen Unternehmerverbänden den geringen Erfolg solcher Versuche gezeigt. Nur in den Baugewerben ist man zu einer Tarifbildung gelangt, die namentlich in Paris, wo sie unter eigenthümlichen Verhältnissen entstanden ist, eine nähere Beachtung verdient. Ein gewisser allgemeiner Einfluß auf die Preishaltung entsteht übrigens auch aus der (gegenwärtig freilich sehr beschränkten) Thätigkeit der Unternehmersyndicate als Hilfsorgane der Gerichte, denen sie Sachverständige und Schiedsrichter liefern.

Am wichtigsten aber ist die Frage, wie weit die Verbände der Unternehmer als socialökonomische Factoren auftreten und einen Einfluß ausüben auf die wirthschaftliche Stellung ihrer eigenen Classe zu der Classe der heftlosen Arbeiter in dem gemeinschaftlich unterhaltenen Productionsproceß. Eine gemeinschaftliche Tradition in der Lohnpolitik mag sich in manchen Verbänden fast unbewußt ausgebildet haben, aber schon das Coalitionsverbot, das ja auch für die Arbeitgeber galt, mußte sie von offenen und förmlichen Abmachungen abhalten. Auch

suchte man schon zur Vermeidung des bedenklichen Beispiels womöglich eine solche Haltung zu bewahren, daß die Verbände den Arbeitern gegenüber nicht als Kriegsformationen erschienen. Aber dieses Stilleben ließ sich nicht immer durchführen. Schon vor der Bildung der Arbeitersyndicate mußten die Unternehmerverbände bei Arbeitseinstellungen thatächlich als Gegencoalitionen auftreten. Seitdem ihnen aber vollends jene Arbeitervereine organisiert und offen gegenüberstehen, befinden sie sich wie unter dem Einflusse einer polaren Induction und müssen wohl oder übel die eine Seite des socialen Gegensatzes vertreten. Sie haben diese allerdings unbecueme Rolle nach Kräften abgewehrt, so lange wie möglich die Thesist vertheidigt, es gebe keine sociale Frage und keinen Gegensatz zwischen Capital und Arbeit, und unverdrossen den Arbeitern klar zu machen versucht, daß sie sich in freier Isolirung am besten befinden würden. Unter den höher gebildeten Leitern und Wortführern der Unternehmerverbände haben freilich mehrere die sociale Aufgabe derselben tiefer und richtiger aufgefaßt, aber die Masse der Mitglieder dürfte noch immer die angedeuteten Anschauungen vertreten. Aber ob gutwillig übernommen oder nicht, die Last einer socialen Aufgabe ist nun einmal auf die Schultern dieser Vereine gelegt und wir werden sehen, wie sie dieselbe tragen.

3. Allgemeine Bedeutung der französischen Gewerbvereine.

Die Arbeiterverbände in der Form von Syndicalkammern sind also in Frankreich mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Unternehmervereine gegründet worden, und sie haben dann den letzteren ihre socialökonomische Bedeutung gewissermaßen aufgedrängt. In den Arbeiterverbänden aber ist das sociale Element von vornherein mit intensiver Wirksamkeit vorhanden. Sie sind ihrem inneren Wesen nach von socialen Charakter und Alles, was sie in die Hand nehmen, erhält eben dadurch ebenfalls diese spezifische Eigenthümlichkeit. Die Unternehmer haben vor allen Dingen die Absicht, durch ihre Verbindung ihr einzelwirthschaftliches Geschäftsinteresse zu fördern; die Arbeiter dagegen behalten, auch wenn sie sich nach den einzelnen Gewerben sondern, doch vorzugsweise ihr Classeninteresse im Auge. Ihre wirthschaftliche Individualität ist eben, weil ihr das Capital fehlt, nicht vollständig ausgebildet und dementsprechend ist ihnen die Massenbildung erleichtert. Der Unternehmer ist durch sein Capital in einem bestimmten Productionsgebiete an einem bestimmten Punkt verankert und behauptet seine individuelle Geschäftssphäre; der Arbeiter aber ist höchstens durch seine Ausbildung auf einen bestimmten Arbeitszweig angewiesen, hat aber selbst für diesen im Ganzen keine active Theilnahme, da er in keinem Theile desselben ein eigenes Geschäftsinteresse besitzt. Wegen der mangelnden wirthschaftlichen Individualisirung der einzelnen Arbeiter fließen also ihre Interessen nicht nur in einem und demselben Gewerbe, sondern auch von einem Gewerbe zum anderen ohne Schwierigkeit zu einem Classeninteresse zusammen, das dann auch für jeden Einzelnen überwiegend maßgebend werden kann. Ist es einer Arbeitergenossenschaft möglich, in irgend einem Betriebe eine selbständige Stellung zu erlangen, so erhält sie ein privatwirthschaftliches Geschäftsinteresse und wird auch demgemäß handeln; solche Fälle aber gibt es in Frankreich nur ausnahmsweise, und im Allgemeinen wird daher in den Arbeitervereinen das Classeninteresse das hervortretende Princip sein. Auch wenn die Unternehmer und die Arbeiter

genau dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe. Einestheils „schlägt die Quantität in die Dualität um“, indem die Arbeiter eine Massenwirkung erzeugen, andererseits ist wegen der Verschiedenheit der leitenden Interessen das Motiv und der Zweck des gleichen äußeren Handelns bei den einen und bei den anderen verschieden. Es hat z. B. etwas ganz Anderes zu bedeuten, wenn ein Arbeiterverein Unterrichtscurse für Lehrlinge einrichtet, als wenn die Unternehmer die gleiche Veranstaltung treffen.

Die größere Intensität des Classeninteresses bei den Arbeitern liegt also im Wesen der bestehenden Productionsordnung. So lange der Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber in irgend welcher Art von Herrschaftsverhältniß stand, konnte das Classeninteresse der letzteren leichter in Schranken gehalten werden. Aber diese Phase der wirthschaftlichen Cultur ist überwunden und kann nicht mehr zurückgeführt werden, am wenigsten in einem Lande wie Frankreich¹⁾. Freilich wäre bei idealer Auffassung der menschlichen Dinge die Bemächtigung jenes Classeninteresses auch in der Weise denkbar, daß der individuelle Egoismus des Arbeiters nicht nur, sondern auch des Arbeitgebers sittlich überwunden würde. Aber erfahrungsmäßig sind die positiv sittlichen Kräfte in der Wirthschaft der wirklichen Welt nur von geringem Einfluß; höchstens vermögen sie sich einigermaßen außerhalb des Productionsprocesses geltend zu machen, innerhalb desselben aber gilt das Princip der Tauschwirthschaft fast mit derselben Strenge, wie das der gleichen Action und Reaction in einem mechanischen System. Sittliche Beziehungen zwischen den Menschen, also auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen, bleibt immer eine der höchsten Aufgaben. Aber da wir niemals wissen, ob und wie weit sie in gegebenen Fällen erfüllt wird, so wollen wir bei der Beurtheilung der uns hier vorliegenden socialökonomischen Verhältnisse lediglich das Wirken der Triebkräfte annehmen, die in Wirklichkeit das bestehende Productionssystem fast ausschließlich beherrschen. Das Classeninteresse der Arbeiter ist als socialökonomische Macht unzweifelhaft vorhanden, und die wichtigste sociale Frage ist die, wie die Erzeugung des Classen Hasses aus diesem Classeninteresse verhindert werden könne. Sicherlich nicht durch Zwang; durch sittliche Einwirkung vielleicht einigermaßen, wenn die leitende Classe bei sich selbst beginnt. Nach der wirklichen Lage der Dinge wäre das wünschenswertheste, daß die Arbeiter sich auf einen rein geschäftsmäßigen Standpunkt stellen und sich bei der Pflege ihres Classeninteresses durch möglichst nüchterne Ueberlegungen und Rechnungen leiten lassen.

4. Aufgabe der Arbeiterorganisation.

Die englischen Gewerksvereine haben die geschäftsmäßige Behandlung der Beziehungen zwischen Capital und Arbeit schon theilweise gelernt, und auch die französischen werden vielleicht nach einigen mißlungenen Taufen in diese Richtung einlenken. Die französischen Arbeiter sind höchst empfindlich gegen allen gewerbspolizeilichen Zwang; sie wollen aber auch, wenigstens soweit sie selbständige sociale

¹⁾ Schon das Wort „maitre“ ist grundsätzlich aus dem Lexicon der französischen Arbeiter gestrichen und durch „patron“ ersetzt. Wir haben unglücklicherweise im Deutschen kein gleich bequemes Wort von gleich umfassender Bedeutung und müssen daher zu den schwerfälligen Ausdrücken „Arbeitgeber“ und „Unternehmer“ greifen.

Bestrebungen hegen, von einer moralischen Abhängigkeit von den Unternehmern nichts wissen und weisen nicht nur jede directe, sondern auch die indirecte Wohlthätigkeit derselben zurück. So hört man wohlwollende Unternehmer klagen, daß ihre guten Absichten durch die „fierté excessive“ der Arbeiter vereitelt würden. Unter solchen Umständen bleibt für die Arbeiter, da sie doch vernünftiger Weise nicht auf eine wirkliche Neugestaltung der Welt nach einem socialistischen Schema rechnen können, nichts Anderes übrig, als daß sie auf der Grundlage der bestehenden tauschwirthschaftlichen Gesellschaftsordnung die zweckmäßigste und vortheilhafteste Stellung zu gewinnen suchen, die ihnen jeweilig erreichbar ist. Die Vertreter des Capitals aber werden sich darein finden müssen, daß die Arbeiter diese Versuche nicht isolirt, sondern mit vereinten Kräften unternehmen. Dieses Versuchsstadium muß einmal durchgemacht werden, wie unbequem und mißlich es auch für viele Interessen sein mag.

Der Arbeiter wird sich mit dem tauschwirthschaftlichen System versöhnen, wenn er die Garantie erhält, daß in demselben die Arbeit nicht als „eine Waare, wie jede andere“ behandelt wird. Die menschliche Arbeit ist eine Waare ganz besonderer Art, weil sie untrennbar ist von der menschlichen Persönlichkeit¹⁾. Freilich wenn der Mensch dem blinden Drange der Noth des Augenblickes folgen muß, so wird seine Persönlichkeit nur zu leicht zu einem Anhängel seiner Arbeit, die dann wirklich als Waare wie jede andere in die Tauschwirtschaft fällt. Für die Kinder und Frauen hat der Staat durch Unterrichts- und Fabrikgesetzgebung einen mehr oder weniger genügenden Schutz der Persönlichkeit gegen die Waarenqualität geschaffen. Den Männern aber wird man nicht verwehren können, daß sie selbständig das persönliche Element in der Arbeit durch freie Association und Organisation zu wahren suchen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, ein wirklich geschäftsmäßiges, zwar nicht ideales, aber der besonderen Natur der Waare Arbeit angemessenes Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern zu unterhalten. Rein geschäftsmäßige Beziehungen sind meistens ungemüthlich, aber im Allgemeinen frei von Leidenschaft und Haß. Der Kaufmann, der dem Fabrikanten seine Waare abnimmt, drückt ohne Gewissensscrupel den Gewinn des letzteren so tief herab wie irgend möglich, er scheut sich auch nicht, einen Augenblick auszunutzen, in dem der Producent seine Waare um jeden Preis loszuschlagen muß, weil er nicht warten kann. Gleichwohl aber besteht kein Classenhaß zwischen Fabrikanten und Kaufleuten oder überhaupt zwischen Waarenkäufern und Verkäufern. In Frankreich tröstet sich der verkürzte Theil mit dem Identitätsjage „les affaires sont les affaires“, als dem obersten Princip der geschäftlichen Logik. Legt man demselben die Bedeutung unter, daß für die Geschäfte des einen dasselbe gelte, wie für die des anderen, so hat man den wirklichen Grund jenes nüchternen Gleichmuthes. So lange Jemand das Gefühl hat, daß er den Abnehmern seiner Waare mit gleichen Waffen und freier Initiative gegenübersteht, daß er vielleicht morgen wieder einbringen kann, was er heute im Drange der Umstände aufgeben muß, so lange wird er den wirthschaftlichen Kampf ohne Verbitterung, wenn auch oft mit

¹⁾ Vgl. die Ausführungen Brentano's, „Arbeitergilden“ II, S. 2 ff. und „Das Arbeitsverhältniß nach dem heutigen Recht“, S. 182 ff.

schweren Sorgen ausfechten. Dagegen wird die Empfindung von Haß und Leidenschaft sehr leicht in Demjenigen erwachen, der sich in einer hilf- und ausichtslosen Lage fühlt und seine Noth von einem „Geschäftsfreunde“ ausgebeutet sieht. Nun aber haben die isolirten Arbeiter, namentlich in dem größeren capitalistischen Betrieb, ihren Arbeitgebern gegenüber immer ein solches subjectives Gefühl der Hilflosigkeit, der wirthschaftlichen Abhängigkeit, der Ungleichheit der beiderseitigen Stellung beim Abschlusse des Lohnvertrags. Diese Empfindung ist die Quelle des Classenhasses bei den Arbeitern; soll derselbe durch einen mehr geschäftsmäßigen Gleichmuth ersetzt werden, so muß den Arbeitern das Gefühl eines Rückhaltes und eines festen Standpunktes gegeben werden, von dem aus sie die ihnen günstigen Conjunctionen besser ausnutzen und gegen die ungünstigen besser ankämpfen können, als sie es einzeln und sich selbst überlassen vermöchten. Es würde sich also um die Herstellung einer Organisation handeln, die im Stande wäre, das Arbeitsangebot nach vernünftigen Geschäftsprincipien — vom Standpunkt des Arbeiters — zu reguliren und dadurch dessen Stellung zur Nachfrage zu verbessern. Diese Idee schwebt auch den französischen Arbeitersyndicaten vor, wenn sie auch noch nicht recht klar sind über die Mittel zur Verwirklichung derselben. Die Arbeitseinstellung ist nur eines der möglicherweise in Betracht kommenden Mittel, und jedenfalls nicht das beste, wie den Arbeiterverbänden bereits durch die Erfahrung klar geworden ist. Das Recht jedoch zur Coalition und zur wirklichen Arbeitseinstellung — natürlich ohne Gewaltthätigkeit — muß den Arbeitern zustehen, und es würde sich höchst wahrscheinlich als ein sociales Unglück für Frankreich erweisen, wenn die einseitige Reaction, die sich seit dem Sturz des Kaiserreichs gegen das Gesetz von 1864 erhoben hat, den Sieg davon trüge.

5. Die Solidarität der Arbeiter.

Aber ist es überhaupt möglich oder wahrscheinlich, daß eine Arbeiterorganisation, lediglich auf dem freien Willen der Theilnehmer beruhend und auf alle gewalthätigen Mittel verzichtend, dauernden Bestand gewinne? Diese Frage kann nur durch die Erfahrung beantwortet werden. Verneinendes Absprechen über dieselbe auf Grund angeblicher wirthschaftlicher „Naturgesetze“ ist eben so wenig berechtigt wie der Phantasieflug socialistischer Sanguiniker. Ueber das Wort Naturgesetz wollen wir nicht streiten, sondern zugeben, daß unter gegebenen Umständen gewisse wirthschaftliche Motive in der Masse der Menschen als vorherrschend angenommen und dann auch die Wirkungen derselben im Großen und Ganzen vorausgesehen werden können. Aber es kommt eben darauf an, daß die vorherrschenden Motive und die Umstände, unter denen sie wirken, auch wirklich richtig erkannt und abgeschätzt werden. Dieselben Menschen werden vielleicht ganz anders handeln, wenn sie sich ein Mal ohne Weiteres dem Drängen der Bedürfnisse des Augenblicks überlassen und ein anderes Mal sich durch eine weiterschauende Ueberlegung ihrer Interessen in der Zukunft leiten lassen. Man hat keinen Grund zu der Annahme, daß der Durchschnittsgrad des wirthschaftlichen Egoismus bei dem Unternehmer größer sei, als bei dem Arbeiter, aber die Wirkung dieses individuellen Egoismus kann in einer Gruppe von Unternehmern gerade entgegengesetzter Art sein, wie in

einer Arbeiterverbindung: sie kann in der ersteren eine zersprengende, in der letzteren eine einigende sein. Hier kommt eben der oben erwähnte Unterschied in der Ausbildung der wirtschaftlichen Individualität bei Unternehmer und Arbeiter in Betracht. In normalen Zuständen ist nichts schwerer aufrecht zu erhalten, als eine Vereinbarung selbständiger Unternehmer über ein gemeinschaftliches Verfahren in privatgeschäftlichen Angelegenheiten. Bei jedem wird sich eine centrifugale Tendenz bilden, die proportional ist der Masse seines Capitals. Bei den Arbeitern von ungewöhnlicher Begabung wird in der Regel ebenfalls die individualistische Tendenz die Oberhand gewinnen. Der Durchschnittsschlag dagegen, der die große Masse bildet, hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, zur Herstellung einer Classensolidarität, weil die Beteiligte instinctiv oder mit Bewußtsein erkennen, daß auch die Einzelinteressen in dieser Verschmelzung besser gewahrt sind, als in der Isolirung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl in der Arbeiterklasse ist ebensowohl eine wirtschaftliche Potenz, wie der individualistische Egoismus. Die Geschichte weist ihre bisherigen Wirkungen nach, aber wahrscheinlich wird sie erst in der Zukunft die Machtentwicklung erlangen, die der capitalistischen Produktionsweise und den herrschenden Culturbedingungen entspricht. Gerade die gesteigerte Ausbildung der außewirtschaftlichen, namentlich der politischen Individualität der Arbeiter, führt sie in wirtschaftlicher Beziehung immer mehr zur Classensolidarität. Beruhte die letztere bloß auf dem moralischen Brüderlichkeitsgefühl, so würde man volkwirtschaftlich nicht wohl mit diesem Factor rechnen können; aber diese Solidarität erzeugt sich, von jener moralischen Seite ganz abgesehen, fast mit der Sicherheit eines Naturprocesses aus wesentlich wirtschaftlichen Motiven, und deshalb darf sie bei socialökonomischen Schlüssen nie außer Acht gelassen werden.

Die Beziehungen der Arbeiter unter sich gewinnen durch das Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter. So erklärt sich die Formlosigkeit, mit der die Arbeiter oft ihre gegenseitigen Unterstützungen bei Krankheiten, Sterbefällen u. s. w. einrichten, durch Umlagen von Fall zu Fall, ohne Rücksicht auf irgend welche Versicherungstheorien; so erklärt sich auch die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre mühsam zusammengebrachten Vereinsgelder aufwenden, um, sei es einzelne Genossen in principiell wichtigen Conflicten mit den Arbeitgebern zu unterstützen, sei es, allgemeinere Arbeitseinstellungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterhalten, und zwar nicht nur in dem eigenen Gewerbe, sondern auch in solchen, die diesem ganz fern stehen. Bei solchen Leistungen ist von einer Berechnung der Chancen von Gewinn und Verlust im gewöhnlichen Sinne gar nicht die Rede, sie würde auch gar nicht möglich sein; man macht einfach mit vereinten Kräften einen Einsatz in ein aleatorisches Unternehmen, dessen Resultat in günstigen Falle der Classe und nur indirect dem Einzelnen zu gute kommen soll. Je ungünstiger die Lage der Arbeiter ist, um so mehr fühlen sie sich zu einer solidarischen Einigung getrieben. Das zeigt sich auch bei den französischen Arbeiter syndicaten, die in kritischen Zeiten oft einen starken neuen Zulauf erhalten, während sie vorher nur vegetirten. Aber auch die gegentheilige Beobachtung wird gemacht: das Solidaritätsgefühl schwächt sich häufig ab in dem Maße, wie die Arbeiter zu individuellem Wohlstand gelangen. Das hat man bei manchen französischen Productivgenossenschaften gesehen, die schließ-

lich einfach zu „Bourgeois“ = Gesellschaften wurden, und auch den Syndicalkammern der Arbeiter kommt die Prosperität des Gewerbes keineswegs immer zu statten ¹⁾).

6. Mögliche Resultate.

Die Möglichkeit einer Organisation, welcher die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebotes übertragen, ist also, psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Classensolidarität der Arbeiter zuzugeben und durch die wenn auch noch so unvollkommenen Leistungen der Gewerksvereine bis zu einem gewissen Grade thatsächlich erwiesen. Den Unternehmern mag es höchst ungelogen sein, wenn die Arbeiter in dieser Weise auf das Recht verzichten, jeden Augenblick ihre Arbeit zu einem beliebig niedrigen Preise loszuschlagen, aber wenn eine solche Vereinbarung auf einer wirtschaftlichen Berechnung zukünftiger Verhältnisse, d. h. auf einer Speculation beruht, so wird gerade die extremste Manchester-Dekonomie sie am ehesten als vollkommen den Principien unseres Wirtschaftssystems entsprechend anerkennen müssen. Diese Principien gehen aus der Anerkennung der persönlichen Freiheit und des persönlichen Eigenthums hervor, aber wie das letztere mit der Capitalassociation durchaus vereinbar ist, so verträgt sich die erstere vollkommen mit der Association der Personen für gemeinsames wirtschaftliches Handeln. Es ist kein Princip des tauschwirtschaftlichen Systems, daß Angebot und Nachfrage nur von isolirten Unternehmungen oder Individuen mit isolirten gegenseitigen Beziehungen getragen werden dürfen, wenn sich auch thatsächlich in der Mehrzahl der Fälle die Verhältnisse so gestalten mögen. In Frankreich allerdings liegt jenes Princip der positiven Gesetzgebung zu Grunde, und so wird es im Munde der interessirten Partei leicht als volkwirtschaftliches Naturgesetz proclamirt.

Eine weitere Frage aber ist die, ob die Arbeiterorganisation, auch wenn sie möglichst zweckmäßig eingerichtet wäre, ihr Ziel, nämlich die Besserung der Lage der besitzlosen Arbeit gegenüber dem Capital, wirklich erreichen könnte. Auch diese Frage kann nur erfahrungsmäßig beantwortet werden, und die Reihe unserer Erfahrungen in dieser Richtung ist bisher noch zu kurz, als daß sich etwas Bestimmtes daraus schließen ließe. Daß ein einzelner Unternehmer nicht dauernd einen höheren Lohn bezahlen kann, als mit dem allgemein üblichen Capitalgewinn vereinbar ist, unterliegt keinem Zweifel, und wenn ihm eine solche Concession durch eine Arbeitseinstellung abgenöthigt worden ist, so ist dies für die Arbeiter nur ein zufälliger und vergänglicher Gewinn ohne Tragweite für ihr Classeninteresse. Aber eine andere Frage ist es, ob nicht mit der Zeit durch die solidarische Verbindung der Arbeiter überhaupt das Verhältniß der Vertheilung des Nationalproductes zwischen Capital und Arbeit zu Gunsten der letzteren verändert werden kann. Der übliche Procentsatz des Capitalgewinnes ist zu jeder Zeit eine historisch gewordene und historisch veränderliche Größe, und wie das Leihcapital seinen Zinsfuß zeitweise sehr tief hat sinken sehen, so

¹⁾ So sagt Barberet, ein eifriger Vertreter der Syndicalkammern, indem er die lässige Haltung der Lithographen tabelt: „Ihre Apathie würde beweisen, daß der Egoismus auftritt, sobald der Hunger verschwindet.“ Du mouvement ouvrier à Paris de 1870 à 1873, I, p. 32.

könnte auch der Antheil, den das Unternehmungscapital aus dem objectiven Productionsertrag erhält, in Folge einer Verschiebung der socialökonomischen Machtverhältnisse durchweg und dauernd eine relative Verminderung erfahren. Eine absolute Abmessung des Antheils des Capitals wäre ja nur dann möglich, wenn der Antheil der Arbeit sich streng nach dem „ehernen Lohngesetz“ bestimmte. Daß dieses Gesetz wirklich zur Herrschaft gelange, wird Niemand wünschen; seine Ueberwindung aber dürfte im Allgemeinen denn doch leichter und vollständiger sein, wenn die Arbeiter durch eine Organisation ihr Angebot zu regeln im Stande sind, als wenn sie in völliger Isolirtheit sich blindlings Concurrenz machen. Daß im ersteren Falle, wie man in Frankreich klagt, „die Unternehmer unterdrückt würden“, ist, abgesehen von etwaigen unter das Strafgesetz fallenden Ausschreitungen, eine gleichartige Behauptung, wie die, daß die Bäcker oder Fleischer eines Ortes unterdrückt würden, wenn sich ein Consumverein bildete.

Uebrigens würde aus jener Veränderung des Vertheilungsverhältnisses keineswegs folgen, daß die absolute Größe des Antheils der Unternehmer dauernd verkleinert würde; der Ausfall kann vielmehr eingeholt werden durch Verbesserung der Production, namentlich durch weitere Fortschritte im Maschinenwesen.

Aber auch angenommen, der Lohn könnte dem Capitalgewinn kein Terrain definitiv entziehen, so würde dennoch eine zweckmäßige Arbeiterorganisation im Interesse des socialen Friedens nützlich wirken können. Die subjective Empfindung der Arbeiter kann durch eine solche verbessert werden; sie werden sich um so weniger einer gereizten Stimmung gegen die Arbeitgeber hingeben, je mehr sie sich gegen die Nothwendigkeit geschützt sehen, ihre Arbeit sofort und um jeden Preis anzubieten. Es ist dann wenigstens psychologisch möglich, sie zu einer geschäftsmäßigen Betrachtung der Gesamtlage und zu der Ueberzeugung zu bringen, daß sie nicht der Ausbeutungslust der Unternehmer, sondern der allgemeinen Geschäftsjunctur gegenüberstehen. Die Arbeiter haben dann ferner die Gewißheit, daß die Unternehmer nur unter sehr kritischen Umständen eine Herabdrückung ihres Lohnes versuchen werden, während sie unter günstigen Umständen eine Erhöhung desselben schwerlich vermeiden können.

Die französischen Arbeitersyndicate haben nun freilich noch keineswegs die Umsicht, Mäßigung und wirklich geschäftliche Einsicht erworben, deren sie zur Uebernahme der ange deuteten Rolle bedürfen würden. Wie ihre weitere Entwicklung sich gestalten wird, hängt wesentlich von dem Verhalten der Unternehmerverbände ab. Bleiben diese in ihrer passiven Defensive, so werden die Arbeitersyndicate ihren Charakter als Organe des socialökonomischen Kampfes behalten. Wenn dagegen die Unternehmerverbände, die vermöge ihrer Organisation eine gesicherte Stellung haben, aufrichtig und unter Ablegung gewisser altbürgerlicher Vorurtheile eine Verständigung mit den Arbeitervereinen suchen, so wird sich eine solche, wenn auch nicht sofort, so doch nach und nach als möglich erweisen. Die französischen Arbeiter sind dem vernunftmäßigen Zuspruch keineswegs unzugänglich; es handelt sich nur darum, ihr tiefes Mißtrauen gegen den „Bourgeois“ durch persönliche Beziehungen zu überwinden. Selbst eine Lohnherabsetzung würden sie vielleicht manchmal ohne allzu großes Widerstreben hinnehmen, wenn ihnen positiv, nicht durch bloße allgemeine Versicherungen, dargethan würde,

daß man nicht sie allein die Folgen der ungünstigen Geschäftslage tragen lasse, sondern daß auch die Unternehmer einen entsprechenden Antheil des Ausfalles übernehmen. Einige Anfänge zu solchen geregelten Beziehungen zwischen den beiden Classen von Verbänden sind allerdings schon gemacht worden, aber im Ganzen zeigen die Unternehmer, trotz der entgegenkommenden Haltung vieler Arbeiter-syndicate, eine große Scheu, sich aus ihrer Position herauszuwagen.

II.

Die Syndicalverbände und die Gesetzgebung.

1. Die Entstehung und Bedeutung des Gesetzes vom 17. Juni 1791.

Die Revolution brachte Frankreich die Gewerbefreiheit. Aber in die neue Gesetzgebung drang von Anfang an das Princip ein, daß der volkswirtschaftliche Proceß nur auf der isolirten Action der Individuen beruhe und die Concurrrenz demnach nur eine individualisirte sein dürfe. Daher das Verbot nicht nur der Coalition der Arbeiter, der Arbeitgeber und der Waareninhaber, sondern auch jeder Association von Genossen desselben Gewerbes. Diese letztere, in dem Gesetze vom 14. = 17. Juni 1791 enthaltene Bestimmung entzieht aber den fachgenossenschaftlichen Verbänden der Unternehmer wie der Arbeiter, welche Zwecke sie auch verfolgen mögen, die Möglichkeit einer gesetzlichen Existenz. Die Syndicalverbände bestehen auch heute noch geradezu im Widerspruch mit dem Gesetze, lebendig durch administrative Duldung.

Der Hauptzweck jenes Gesetzes war übrigens das Verbot der Arbeiter-coalition, dem die Untersagung jeder Art von geregelter gewerblicher Vereinigung nur als eine weitere Stütze dienen sollte. Besondere Maßregeln zur Verhinderung einer Wiederherstellung des Zunftwesens konnte die Constituante damals schwerlich für nöthig erachten. Die Zünfte, die schon in der Nacht des 4. August 1789 den Todesstoß erhalten, waren nur wenige Monate vor dem Erlaß des Juni-Gesetzes (durch das Gesetz vom 2. = 17. März 1791) bei völlig resignirter Haltung der Vertreter der Gewerbe aufgehoben worden, und seitdem war nichts vorgekommen, was die Durchführung dieser Maßregel hätte gefährden können. Die zunftfreundliche Reaction tritt erst einige Jahre später hervor. Wohl aber hatte in dem Zeitraume vom März bis Juni die Pariser Municipalität es für nöthig befunden, Schritte gegen die schon seit längerer Zeit bestehenden und sich ausbreitenden Arbeiter-coalitionen zu thun. Am 22. April versucht der Maire Bailly die feiernden Arbeiter durch einen Aufruf zu beschwichtigen. Nachdem dieser, wie zu erwarten war, ohne Erfolg geblieben, erklärte die Commune am 4. Mai die Beschlüsse der Arbeiter in Betreff der Einstellung ihrer Thätigkeit für constitutionswidrig, verbot ihnen fernerhin ähnliche zu fassen und drohte bei etwaigen Gewaltthätigkeiten und Aufläufen mit Verhaftung der Schuldigen¹⁾. Nach einigen weiteren Verhandlungen mit den Arbeitern wandte sich die Municipalität an das Constitutionscomité der Nationalversammlung, um demselben

¹⁾ Auszüge aus den Protocollen der Commune in der „Histoire parlementaire de la rév. française“ von Buchez und Roux, t. IX. p. 444 und t. X, p. 102 ff.

den Thatbestand vorzulegen und sich Rath zu erholen. Konnte man überhaupt die alten Coalitionsverbote, die wesentlich mit der Zunftverfassung zusammenhängen, nach Aufhebung der letzteren als noch zu Recht bestehend ansehen? Das wurde damals wenigstens nicht angenommen; daher nahm auch der Maire in der erwähnten Ansprache nicht auf ein bestimmtes Coalitionsverbot Bezug, sondern sagte nur im Allgemeinen: „Eine solche Coalition wäre eine Verletzung des Gesetzes, die Vernichtung der öffentlichen Ordnung; sie wäre eine Verletzung des allgemeinen Interesses und würde in Folge der nothwendig eintretenden Störung der Arbeiten die Betheiligten in Armuth stürzen; kurz, sie wäre in jeder Beziehung ein wahres Delict.“ Die Coalition wird aufgefaßt als unvereinbar mit dem constitutionsgemäßen Princip der Freiheit der Arbeit und mit der von der Municipalität zu hütenden öffentlichen Ordnung. Selbst die Klage führenden Meister greifen nicht auf die früheren Verbote zurück. Der Zweck des Gesetzes vom 17. Juni war nun einfach, ein neues Coalitionsverbot zu schaffen, das nicht auf der Grundlage des Zunftwesens, sondern im Namen des neuen Princips der Freiheit der Arbeit aufzutreten sollte. Da aber die coalisirten Zimmerleute einen förmlichen Verein gebildet hatten und überhaupt die Compagnonage bei diesen Arbeitseinstellungen mit im Spiel war, so erhielt das neue Gesetz die Form eines Verbotes aller professionellen Vereinigungen. Auf diese Weise konnte man auch leichter an die neuen Principien anknüpfen. Man erklärte in dem ersten Artikel des Gesetzes, die Vernichtung jeder Art von Corporationen von Bürgern desselben Standes oder Gewerbes sei eine der wesentlichen Grundlagen der Constitution und es sei daher verboten, solche Corporationen factisch, gleichviel in welcher Form oder unter welchem Vorwande, wiederherzustellen. Dieser Artikel ist nur eine Nebensart zur Einleitung; erst der zweite besitzt eine bestimmte praktische Bedeutung, indem er den Gewerbsgenossen, Unternehmern wie Arbeitern, verbietet, bei Zusammenkünften Vorsitzende, Secretäre oder Syndike zu wählen, Listen zu führen, Beschlüsse zu fassen oder Regulative aufzustellen in Betreff ihrer „*prétendus intérêts communs*“. Daß man der Form nach hier Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig behandelt, war in den Siegestagen des Gleichheitsprincips unumgänglich, aber in Wirklichkeit hatte man nur die Unterdrückung der Arbeiterverbindungen im Auge¹⁾. Uebrigens

¹⁾ In dem Bericht Chapelier's (abgedruckt in der Hist. parl. X, p. 193—195) heißt es u. A.: „Plusieurs personnes ont cherché à recréer les corporations anéanties en formant des assemblées d'arts et métiers, dans lesquelles il a été nommé des présidents, des secrétaires, des syndics et autres officiers. Le but de ces assemblées, qui se propagent dans le royaume, et qui ont déjà établi entr'elles des correspondances, est de forcer les entrepreneurs de travaux, les ci-devant maîtres, à augmenter le prix de la journée de travail, d'empêcher les ouvriers et les particuliers qui les occupent dans leurs ateliers, de faire entr'eux des conventions à l'amiable etc.“ Es ist also nur die Rede von den gegen die Interessen der Meister gerichteten Arbeiterverbindungen und diese Verbindungen sollen Erneuerungen der „vernichteten Corporationen“, der „maîtrises“ und „jurandes“ sein! Am Schluß des Berichtes wird übrigens das Gesetz ausdrücklich als ein Coalitionsverbot charakterisirt; es habe den Zweck, zu verhindern „tant les coalitions que formeraient les ouvriers pour faire augmenter le prix de la journée de travail, que celles que formeraient les entrepreneurs pour le faire diminuer“.

wird Artikel 2 ebenso wenig wie Artikel 1 durch eine Strafbestimmung gestützt; eine solche erscheint erst im Artikel 4, der ein eigentliches Coalitionsverbot und somit den Kern des Gesetzes enthält. Auch die folgenden Artikel beziehen sich direct oder indirect auf die Coalition, und zwar auf die Arbeitercoalition, wenn auch im Artikel 4 wieder die formale Gleichheit der Unternehmer und der Arbeiter gewahrt ist.

2. Spätere Wirkung des Gesetzes von 1791.

Dieses Coalitionsverbot nun, welches nur gelegentlich die fachgenossenschaftlichen Verbindungen als muthmaßliche Fördermittel der Coalition mit traf, wurde bald durch eine strengere Gesetzgebung ersetzt. Aber die ursprünglich nebensächlichen ersten Artikel, in denen eben nur von jenen Vereinigungen im Allgemeinen die Rede ist, blieben als isolirtes Gesetzbruchstück gültig bis auf den heutigen Tag. Die Verwaltungsbehörde hat sich freilich bald über das Gesetz hinweggesetzt, indem sie sich die discretionäre Gewalt beilegte, Vereine solcher Art nach Gutdünken zu dulden oder aufzulösen. Diese Duldung kam lange Zeit nur den Unternehmern zu gute, schloß übrigens gelegentliche Chicanen auch gegen diese nicht aus, wie denn z. B. noch im Jahre 1867 der „Union nationale“ befohlen wurde, die Aufschrift „Chambres syndicales“ von ihrem Local zu entfernen¹⁾. Dagegen hielt man den Arbeitern gegenüber das Associationsverbot sogar noch aufrecht, als die Coalition, der eigentliche Gegenstand des Gesetzes von 1791, schon aus der Reihe der strafbaren Vergehen gestrichen war. Das ohnehin von dem Senat und den conservativen Bonapartisten nur widerwillig angenommene Gesetz vom 25. Mai 1864 galt eben als ein so gefährliches Experiment, daß man die veraltete Waffe, mit der angeblich einst die Wiederherstellung der Zünfte bekämpft werden sollte, jetzt noch neben der allgemeinen strengen Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen festhielt, um die wirkliche Ausübung des den Arbeitern verliesenen Coalitionsrechtes desto vollständiger von dem Belieben der Behörden abhängig zu machen. Indeß ging das Kaiserreich in den nächsten Jahren immer weiter in seinen Versuchen mit einem Theile der Arbeiterpartei Fühlung zu erhalten, und es sah sich daher schließlich genöthigt, die administrative Toleranz, die man den Syndicalkammern der Unternehmer gewährte, auch auf die entsprechenden Arbeiterassocationen auszu dehnen. Auf die Einzelheiten dieser Entwicklung werden wir später zurückkommen; hier sei nur angeführt, daß in einem vom Kaiser genehmigten Bericht des Handelsministers de Forcade (vom 30. März 1868) das Princip aufgestellt wurde, die Behörden hätten zu den Arbeiterverbänden dieselbe Stellung einzunehmen, wie zu den Unternehmer-Syndicaten; nur dann sei einzuschreiten, wenn diese Vereine das Princip der Handels- und Gewerbefreiheit verletzten oder einen politischen Charakter annähmen²⁾. Diese Grundsätze sind seit 1868 maßgebend

¹⁾ Havard, les syndicats professionnels, p. 70.

²⁾ „La loi ne reconnaît encore aujourd'hui d'autres chambres syndicales que celles qui ont pour fonction de régler la discipline de certaines professions spéciales, telles que les professions d'agent de change et de courtier. Elle n'admet, pour représenter officiellement les intérêts commerciaux et industriels, que les chambres de commerce et les chambres consultatives des arts et manufactures. Mais, depuis un certain nombre d'années, la formation de

geblieben; bei besonderen Gelegenheiten ist man gegen die Arbeiterverbände eingeschritten, im Allgemeinen aber hat man ihre Existenz geduldet. Aber in dieser Toleranz liegt, trotz der kaiserlichen Bestätigung des erwähnten Berichtes, hauptsächlich eine chronische Gesetzesverletzung; und nicht minder machen sich einer solchen die Kammern, die Minister und sonstigen Behörden schuldig, wenn sie, was oft genug geschieht, von einem Syndicat als der Vertretung eines besonderen Gewerbes eine Eingabe oder Petition annehmen oder beantworten, da eine solche Correspondenz ebenfalls ausdrücklich durch den Art. 3 des Gesetzes von 1791 verboten ist. Angesichts eines solchen ungesunden Zustandes sollte man erwarten, daß wenigstens in den Syndicalkammern beider Kategorien die Aufhebung des willkürlich gehandhabten Ausnahmegesetzes mit Einstimmigkeit verlangt werde. Wir werden indeß sehen, daß manche Unternehmer der bestehenden Praxis gar nicht abhold sind¹⁾.

3. Das Coalitionsverbot.

Aber auch angenommen, jenes Gesetz wäre vollständig beseitigt worden, sobald man den wesentlichsten Gehalt desselben, das Coalitionsverbot, mit weiteren Verschärfungen in ein neues Gesetz aufgenommen hatte, so würde doch dieses letztere Verbot allein schon genügt haben, um den Arbeitern eine wirksame Interessenverbindung nach Art der Syndicalkammern unmöglich zu machen. Denn diese Verbände betrachten es ja als eine ihrer Hauptaufgaben, einen collectiven Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben. Wie aber soll dies möglich sein, wenn die Coalition verboten ist und schon ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Lohnbedingungen als strafbarer Versuch eines Strite angesehen werden könnte? Man beachte wohl, daß eine Coalition, wie auch Olivier in seinem Bericht über das Gesetz von 1864 hervorhob, nicht mit einem Strite, einer wirklichen Arbeitseinstellung identisch ist. Die letztere wird

chambres syndicales libres est entrée dans les usages de l'industrie parisienne L'administration est restée étrangère à la formation et au développement des chambres syndicales; mais il est arrivé souvent, que le tribunal de commerce leur a confié la mission de donner leur avis sur des affaires contentieuses ou de les régler par la voie amiable. Les raisons de justice et d'égalité invoquées par les délégations ouvrières pour former à leur tour des réunions analogues à celles des patrons ont paru dignes d'être prises en considération, et, conformément aux intentions de V. M., les ouvriers de plusieurs professions ont pu se réunir librement et discuter les conditions de leurs syndicats (L'administration) ne serait amenée à les interdire que si, contrairement aux principes posés par l'Assemblée constituante dans la loi du 17 juin 1791, les chambres syndicales venaient à porter atteinte à la liberté du commerce et de l'industrie, ou si elles s'éloignaient de leur but pour devenir, à un degré quelconque, des réunions politiques non autorisées par la loi. Rapport à l'Empereur par le ministre de commerce etc. in der officiellen Ausgabe der Rapports des délégations ouvrières (exposition de 1867) t. I, p. 15.

¹⁾ Es dürfte kaum nöthig sein, vor der Betrachtung der hier betrachteten Verbände mit den ebenfalls associations syndicales genannten ländlichen Meliorationsgenossenschaften zu warnen. Diese letzteren haben nicht nur als eigens autorisirte, sondern auch als freie Verbindungen durch das Gesetz vom 21. Juni 1865 die Anerkennung als juristische Personen nebst weitgehenden Rechten erhalten. Vor Kurzem ist von W. Nadaud der Vorschlag gemacht worden, Genossenschaften für städtische Arbeiten in ähnlicher Weise zu begünstigen.

möglicher Weise, aber keineswegs nothwendig aus der ersteren hervorgehen. Eine Coalition kann mancherlei Zwecke haben; der ursprüngliche Artikel 414 des französischen Strafgesetzbuches verbietet z. B. den Unternehmern die Coalition nicht zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, sondern zum Zwecke „der ungerechten und mißbräuchlichen Herabdrückung des Lohnes“ und den Arbeitern wird bis 1864 noch ganz allgemein untersagt die Coalition „pour suspendre, empêcher, encherir les travaux.“¹⁾ Nach diesem Wortlaute war den Arbeitern also überhaupt die Befugniß entzogen, gemeinschaftliche Vereinbarungen zu Erwirkung eines höheren Lohnes zu treffen, auch wenn sie gar nicht einen eigentlichen Strike, sondern nur etwa eine allmähliche Beschränkung des Arbeitsangebotes beabsichtigten. Wenn auch die Handhabung des Gesetzes eine mildere war und erst bei wirklicher Arbeitseinstellung eingeschritten wurde, so blieb darum doch die principielle Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit der Arbeiter bestehen. Daß Zweckmäßigkeits- und Bequemlichkeitsgründe für das Coalitionsverbot sprechen, daß die Arbeitseinstellungen ihrer Natur nach häufig für die Arbeiter selbst höchst nachtheilige Folgen haben, daß sie oft mit Vertragsbruch und Gewaltthätigkeit verbunden waren, durfte nicht die maßgebende Erwägung sein, sondern die Frage mußte durchaus abstract beantwortet werden. Denn wenn es unmöglich ist, die materielle Gleichheit in Besitz und Genuß herzustellen, so wird eine Arbeiterklasse mit den Anschauungen und Erinnerungen der französischen um so eiferfüchtiger darauf halten, daß ihr wenigstens die rechtliche Gleichheit vollkommen gewahrt werde, und sie wird jede Verletzung ihres abstracten Rechtes mit doctrinärem Scharfsinn entdecken und mit bitterem Ingrimme empfinden. Mag immerhin das Coalitionsverbot die Zahl der Strikes in Schranken gehalten haben, so hat es doch andererseits dem nach und nach anwachsenden Classenhaffe Jahrzehnte hindurch die wirksamste Nahrung geboten. Bis zum Jahre 1849 hatte das Gesetz in der Coalitionsfrage offenkundig verschiedenes Maaß und Gewicht für Unternehmer und Arbeiter. Dann stellte man allerdings eine zum Theil geradezu pedantische Buchstabengleichheit in den Bestimmungen für beide Theile her, aber die Arbeiter behielten gleichwohl das Gefühl, daß der ganze Apparat doch in erster Linie gegen sie gerichtet bleibe und daß er in seiner Anwendung die Freiheit ihrer eigenen Bewegung stets in weit höherem Grade beschränke, als die der Arbeitgeber. In der That, eine Unternehmung der Großindustrie bedarf in der Regel gar nicht der Coalition mit anderen, um ihre ökonomische Macht den Arbeitern gegenüber geltend zu machen: die große Capitalconcentrirung leistet hier schon von selbst das, was die Arbeiter erst durch ihre Vereinigung mühsam zu erreichen suchen. So konnte also ein einziger großer Unternehmer mit einem Male für Tausende von Arbeitern eine Lohnherabsetzung verfügen, während die Arbeiter, falls sie sich nun ihrerseits insgesammt weigerten, unter diesen Bedingungen weiter zu arbeiten, straffällig wurden. Aber auch wirkliche Coalitionen mehrerer Unternehmer konnten sich dem Gesetze leicht entziehen, indem sie ihrer Verbindung die Form einer Handelsgesellschaft gaben. So vereinigten sich die 65 Kohlengruben des Loire-Bekens 1837 zu drei und später

¹⁾ Allerdings wird seit dem Gesetze vom 22. Germinal XI die Strafbarkeit der Coalition noch von der vieldeutigen Bedingung abhängig gemacht: „*si l'y a eu tentative ou commencement d'exécution*“.

zu einer einzigen Gesellschaft. Als man nun in zwei Werken, die bis dahin einen höheren Lohn bezahlt hatten, den bei den übrigen geltenden Satz einführen wollte, entstand im März 1844 ein mit Gewaltthätigkeiten verbundener Strike, dem in Rive-de-Gier durch Einschreiten der Truppen ein blutiges Ende gemacht wurde¹⁾. Die Vereinigung der Unternehmer dauerte fort, bis im Jahre 1852 ein dictatorisches Decret des Präsidenten der Republik die Verbindung der Besitzer von Bergwerksconcessionen gleicher Art von der Erlaubniß der Regierung abhängig machte. Die Katastrophe von Rive-de-Gier aber ist bei den französischen Arbeitern bis auf den heutigen Tag unvergessen geblieben; Jahrzehnte lang hat man sich auf dieselbe berufen, um zu beweisen, daß in dem Bourgeois-Staat eine wirkliche Rechtsgleichheit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht existire. Das Auftreten solcher Empfindungen in der Masse ist ungleich schlimmer, als das gelegentliche Vorkommen von Polizeiwidrigkeiten; das lernten die leitenden Classen denn auch endlich einsehen und sie opferten dieser Uebersetzung mit schwerem Herzen das Coalitionsverbot.

4. Die Coalitionsgesetzgebung bis 1849.

Das Gesetz vom 14. = 17. Juni 1791 trat gegen die Coalitionen noch verhältnißmäßig milde auf: es bedroht (Art. 4) nur die „Urheber, Führer und Anstifter“ mit der mäßigen Geldstrafe von 500 Frsch. und mit einjähriger Suspension ihrer politischen Rechte. Wenn jedoch in den Beschlüssen oder Veröffentlichungen der Verbundenen Drohungen gegen die Unternehmer oder gegen andere Arbeiter vorkommen, so sind die Urheber oder Unterzeichner nach Art. 6 mit einer Geldbuße von 1000 Frsch. und 3 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Das Gesetz über die ländlichen Verhältnisse und die Feldpolizei (vom 28. Sept. = 6. Oct. 1791) verbot die Coalition der ländlichen Arbeitgeber sowohl wie der Tagelöhner und Dienstboten²⁾, droht jedoch nur mit gelinden Geldstrafen und Polizeihaft, die auf dem Lande höchstens drei Tage dauern konnte.

Nach dem Ausstoben des großen Revolutionssturmes tritt die Neigung zu einem schärferen Vorgehen gegen die Arbeitercoalitionen unmerkbar in der Verordnung des Directoriums vom 16. Fructidor IV (2. Sept. 1796) hervor. Dieselbe ist eigentlich nur eine specielle Polizeimaßregel gegen die Arbeiter der Papierindustrie und stützt sich lediglich auf bereits bestehende Gesetze, u. A. auch auf ein Gelegenheitsgesetz vom 23. Nivôse II, das die Papierfabrication der Requisition unterwarf. Aber die Verordnung ist charakteristisch für den Geist, in welchem das Directorium die wirthschaftliche Freiheit und das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter auffaßte. Unter Berufung auf ein Decret des Convents³⁾, nach welchem die nicht aufgehobenen Gesetze provisorisch auch fernerhin ausgeführt werden sollen, greift die Executivgewalt wieder in die gewerbspolizeiliche Rüstkammer des alten Regime zurück und stellt ein die Papierarbeiter betreffendes Reglement vom 29. Januar 1799 als noch gültig hin, weil es ja

¹⁾ Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789, II. p. 171.

²⁾ Tit. II, art. 19 und 20.

³⁾ Vom 21. Sept. 1792.

niemals ausdrücklich abgeschafft worden sei! Aus diesem Reglement, aus dem Gesetze vom 17. Juni 1791 und aus dem erwähnten Ausnahmengesetze vom Jahre II werden nun die Einzelbestimmungen der Directorialverordnung herausdestillirt, zu dem Zwecke, „den Handel, die Industrie und das Eigenthumsrecht vor den Störungen und Belästigungen Seitens der Böswilligkeit zu schützen“. So sollen z. B. Geldbußen, welche die Arbeiter auf Grund einer Vereinbarung sich unter einander oder den Unternehmern auferlegen, als einfacher Diebstahl betrachtet werden, so daß, abgesehen von Ersatz und Schadloshaltung, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren über die Schuldigen verhängt werden konnte. Die Berrußerklärungen und Arbeitsverbote (die sogenannten „damnations“) sollen ebenfalls als Verletzungen des Eigenthums der Unternehmer angesehen und demgemäß bestraft werden. Die Papierarbeiter sollen nur dann zu einem anderen Arbeitgeber übergehen dürfen, wenn sie dem bisherigen vor zwei Zeugen vier Decaden vorher gekündigt haben; andernfalls verfallen sie einer Strafe von 100 Livres, „payables par corps“, während dem Unternehmer, der einen nicht regelrecht entlassenen Arbeiter annimmt, eine Geldstrafe von 300 Livres in Aussicht steht. Andererseits sind auch die Unternehmer zur Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Decaden verpflichtet, es sei denn, daß der Arbeiter der Nachlässigkeit oder eines schlechten Betragens überführt ist; dem ohne genügenden Grund vorzeitig entlassenen Arbeiter aber muß der Unternehmer während jenes Zeitraumes Lohn und Unterhalt gewähren. So folgten sich im Ganzen 20 Artikel, die insgesammt mit dem Princip der Gewerbefreiheit schwer vereinbar waren.

Unter dem Consulat trat die gewerbepolizeiliche Reaction noch deutlicher hervor und im Zusammenhange mit derselben wurde auch das Coalitionsverbot durch das Gesetz vom 22. Germinal XI erheblich verschärft. Alle Arbeiter, die sich an einer Coalition beteiligen, sollen nach Art. 7, sofern ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Den Unternehmern aber, welche sich gegen andere Arbeitgeber coalisiren¹⁾, um „injustement ou abusivement“ den Lohn herabzudrücken, wird eine Geldstrafe von 100—3000 Frs. und unter Umständen Gefängniß bis zu einem Monat angedroht.

Diese Bestimmungen werden mit abermaliger Verschärfung 1810 durch die Artikel 414—416 des Code pénal ersetzt. Die Coalition der Unternehmer unter sich zu „ungerechter oder mißbräuchlicher“ Erniedrigung des Lohnes wird mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 200—3000 Frs. bestraft. Auch für die Arbeitercoalition wurde jetzt ein Minimum der Strafe festgesetzt, nämlich ein Monat Gefängniß, während die obere Grenze für die einfachen Theilnehmer drei Monate blieb; dagegen trat eine neue drakonische Strafbestimmung gegen die „Führer oder Anstifter“ hinzu, nämlich zwei bis fünf Jahre Gefängniß und außerdem unter Umständen noch zwei bis fünf Jahre Polizeiaufsicht²⁾. Unter den „chefs ou moteurs“ hat

¹⁾ Die einigermaßen auffallende Fassung in Art. 6 lautet: „Toute coalition contre ceux qui font travailler les ouvriers tendant à forcer injustement ou abusivement l'abaissement des salaires etc.“

²⁾ Nach Art. 416 (in seiner ursprünglichen Fassung) werden Arbeitsverbote und Berrußerklärungen wie die Coalition des Art. 415 behandelt.

man sich aber keineswegs bloß tumultuirende Unruhfister zu denken, sondern es konnten in diese Kategorie auch diejenigen Arbeiter fallen, die durch größere Intelligenz und Bildung im Stande waren, eine nach der Conjectur berechnete Vereinbarung zur Erzielung höherer Löhne ohne Gewaltthätigkeit zu veranlassen und zu leiten.

Die im Art. 419 unterfragte Coalition von Inhabern einer und derselben Waare kommt für unseren Zweck weniger in Betracht; doch entspringt auch dieses Verbot dem oben erwähnten Princip der individualistischen Concurrrenz.

5. Die Gesetze von 1849 und 1864.

Wie wenig die Coalitions-gesetzgebung von 1810 geeignet war, den socialen Frieden zu fördern, zeigte sich namentlich unter der Juli-Monarchie. Auch war es gewissermaßen selbstverständlich, daß diese Frage nach der Februarrevolution auf die Tagesordnung der constituirenden Nationalversammlung kam. Mehrere Anträge in Betreff derselben wurden eingebracht, aber die Versammlung ging auseinander, ehe ein Resultat zu Stande gekommen war. In der neuen gesetzgebenden Nationalversammlung war die Strömung den Arbeitern noch ungünstiger; daher behielt das Gesetz vom 27. November 1849 das Delict der Coalition bei und begnügte sich mit einer Umgestaltung der Artikel 414—416, welche dem Wortlaut nach völlige Gleichheit für Arbeitgeber und Arbeiter herstellte. Die Strafe für die einfache Theilnahme an der Coalition war für beide Classen nunmehr auf sechs Tage bis drei Monate Gefängniß und 16—3000 Frs. Geldbuße gesetzt; aber auch den Unternehmern stand jetzt, wenn sie als „Führer oder Anstifter“ auftreten würden, die oben angegebene schwere Strafe wenigstens auf dem Papier in Aussicht und überdies war es ihnen, ganz ebenso wie den Arbeitern, ausdrücklich verwehrt, in die Sitten der Compagnonage zu verfallen und „damnations“ auszusprechen!

Diese neuen Strafartikel blieben nun noch fünfzehn Jahre lang eine Quelle der Erbitterung für die Arbeiter und der Verlegenheit für die Regierung. Besonders als das Kaiserreich nach dem italienischen Kriege mehr und mehr mit den Arbeitern zu coquettiren anfang und gewisse Manifestationen derselben indirect begünstigte, mußte es sich überzeugen, daß die Aufhebung des Coalitionsverbotes obenan auf dem Programm selbst Derjenigen stand, die einem Modus vivendi mit dem Bonapartismus nicht abgeneigt waren. Die Kammern sträubten sich zwar gegen diese Concession, aber der Kaiser trat persönlich für dieselbe ein, zunächst dadurch, daß er den wegen Coalition ausgesprochenen Verurtheilungen sofort Begnadigung folgen ließ. So kam endlich das Gesetz vom 25. Mai 1864 zu Stande. In dem von Olivier erstatteten Bericht an den Gesetzgebenden Körper ¹⁾ wird die Coalition aufgefaßt als eine Verständigung zwischen mehreren Personen, um gemeinschaftlich ein Recht auszuüben, das jedem Einzelnen unbestritten zustehet. Eine solche Verständigung über die zu fordernden Arbeitsbedingungen sei allerdings an sich nach dem geltenden Rechte nicht strafbar, wohl aber jeder Versuch oder Anfang zur Ausführung des gemeinschaftlichen Beschlusses. Die Annahme, daß eine Coalition nur durch Gewaltthätigkeit oder trügerische Vorspiegelungen ins Werk gesetzt werden könne, sei unbegründet; komme sie aber

¹⁾ Moniteur, Nr. vom 13., 15. und 29. Mai 1864.

ohne solche Mittel zu Stande, so bringe sie keine größere Beschränkung der Freiheit des Einzelnen mit sich als jeder andere Vertrag. Daß die Vereinigung der Arbeiter keine nachhaltige Lohnerhöhung durchsetzen könne, sei ebenfalls nicht erwiesen; man dürfe den Einfluß der Gewohnheit auf den Lohnsatz nicht außer Acht lassen, vermöge welcher er z. B. bei allmählicher Entwerthung der Geldmetalle recht wohl auf einem zu niedrigen Niveau bleiben könnte, ohne daß die Arbeitgeber sich veranlaßt finden würden, ihrerseits die Initiative zur Hebung desselben zu ergreifen. Auch sei anzunehmen, daß die Unternehmer nach der Aufhebung der Prohibitionen und übermäßigen Zölle versuchen würden, die Löhne herabzudrücken, um ihre frühere Schutzollrente sich zu erhalten. Die Erfahrung zeige übrigens, daß wirklich sowohl dauernde Lohnerhöhungen wie auch sonstige Verbesserungen in der Lage der Arbeiter durch Coalitionen erreicht worden seien. So machten im Jahre 1854 die Gießereiarbeiter Strike, weil sie vergebens die Anwendung von Stärkemehl als Trennungsmittel statt des gesundheitschädlichen Kohlenstaubes verlangten. Das Gericht verhängte die schweren Strafen des Gesetzes über sie (bis zu fünf Jahren Gefängniß), aber der Kaiser ließ Begnadigung eintreten, und seitdem ist in der That in den Gießereien das Stärkemehl an die Stelle des Kohlenstaubes getreten.

Im Gesetzgebenden Körper fand der Gesetzentwurf im Ganzen wenig Widerspruch; Viele aber nahmen ihn an, obwohl sie nach ihrer Herzensmeinung ihm feindlich waren. Dann hatte der Senat noch zu erwägen, ob das neue Gesetz den Grundlagen der Verfassung und speciell dem Rechte des Eigenthums und der Freiheit der Arbeit widerspreche, und manche Mitglieder der hohen Körperschaft waren nicht abgeneigt, die Neuerung in diesem Sinne aufzufassen. Auch in der Commission war diese Anschauung vertreten, wie aus dem Berichte Delangle's hervorgeht. Namentlich wurde die Wirkung eines Strike in einer Fabrik oder Werkstätte mit Arbeitstheilung hervorgehoben, da in solchen Fällen eine einzige Kategorie von Arbeitern die Macht habe, alle Anderen ebenfalls zum Feiern zu zwingen. So würden durch die Arbeitseinstellungen „die industriellen Unternehmungen mit Unfruchtbarkeit geschlagen, die Früchte der früheren Arbeit verzehrt und die Productionsquellen für die Zukunft verstopft.“ In der Plenarsitzung kritisirte der Generalprocurator Dupin namentlich das von Olivier vorausgesetzte Princip, daß Alles, was dem Einzelnen gestattet sei, auch einer Gemeinschaft von Mehreren erlaubt sein müsse, indem er auf die Waffenübungen hinwies, mit denen ein Einzelner sich wohl ungehindert unterhalten könne, die aber sofort einen anderen Charakter annähmen, wenn sie von Hunderten oder Tausenden zugleich unternommen würden. Rouher dagegen suchte als Vertreter der Regierung dem Senate begreiflich zu machen, daß die Freiheit der Arbeit gefährdet ist, wenn das Gesetz Diejenigen bestrafe, die in aller Ordnung und Ruhe auf Grund wirthschaftlicher Erwägungen nach gemeinsamer Verständigung ihre Arbeit zurückziehen suchen. Den Arbeitgebern selbst müsse eine solche Anwendung des Gesetzes (wie sie vor Kurzem noch bei Gelegenheit des Seizerstrike vorgekommen war) unangenehm sein. Uebrigens wies der Minister zur Beruhigung der Gemüther nachdrücklich darauf hin, daß die Regierung noch Waffen genug zum Schutze der Gesellschaft in der Hand behalte und daß ihre Umsicht und Festigkeit jede Fälschung des Zweckes und des Geistes des neuen Gesetzes zu verhindern wissen werde. Baroche fügte hinzu, das Gesetz sei keines-

wegs eine Principienklärung, das Coalitionsrecht werde nicht etwa als neues Grundrecht der Franzosen aufgestellt, sondern das Wort Coalition komme in dem Entwurf gar nicht vor und es handele sich einfach um ein Strafgesetz, eine neue und bessere Redaction der Artikel 414—416 des Code pénal. Der Senat gab denn auch schließlich mit 64 Stimmen gegen 13 seine Zustimmung.

6. Näheres über das Gesetz von 1864.

In seiner jetzigen Fassung verhängt nun der Artikel 414 Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu drei Jahren und Geldstrafe von 16—3000 Frchs., oder die eine von diesen Strafen allein über diejenigen, welche mit Anwendung von Gewaltthätlichkeiten, Drohungen oder betrügerischen Vorspiegelungen eine verabredete Arbeitseinstellung herbeigeführt oder aufrecht erhalten oder den Versuch dazu gemacht haben, zu dem Zwecke, die Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu erzwingen oder die Freiheit der Industrie oder der Arbeit zu beeinträchtigen. Die Strafbestimmungen treffen also jetzt nur die Urheber und Förderer einer Arbeitseinstellung, sofern sie gewaltsame oder betrügerische Mittel anwenden. Gegen qualificirte Gewaltthätigkeiten und Drohungen bleiben die betreffenden Artikel des Code pénal in Kraft; das neue Gesetz läßt also eine Ueberschreitung des für einfache Gewaltthätigkeiten und Drohungen geltenden Strafmaßes zu, indem es unter Umständen eine besondere Erschwerung dieser Vergehen darin erkennt, daß dieselben eine Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit zum Zwecke haben.

In dem neuen Artikel 414 wird vorausgesetzt, daß die mit ungesetzlichen Mitteln vorgehenden Veranstalter der Coalition isolirt handeln; treten sie dagegen nach einem gemeinschaftlich vereinbarten Plane auf, so ist dies ein erschwerender Umstand, wegen dessen sie nach dem neuen Artikel 415 noch zwei bis fünf Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden können. So ist nach Olivier's Auseinandersetzung dieser Artikel aufzufassen, der an sich so unklar gehalten ist, daß selbst Jules Favre ihn im Gesetzgebenden Körper nicht richtig verstanden hatte. Uebrigens sprach Olivier selbst die Hoffnung aus, daß dieser Artikel von geringer praktischer Bedeutung sein werde. Der Artikel 416 endlich in seiner neuen Gestalt setzt Gefängniß von sechs Tagen bis zu drei Monaten und Geldstrafe von 16—300 Frchs. oder eine von diesen Strafen allein auf diejenigen Verletzungen der Freiheit der Industrie oder der Arbeit, welche von Unternehmern oder Arbeitern durch planmäßig vereinbarte Geldstrafen, Verbote oder Berrufserklärungen begangen würden. Jules Favre meinte zu diesem Artikel, derselbe hebe auf einem Umwege das Coalitionsrecht wieder auf, denn ohne Verbote und Berrufungen werde in der Wirklichkeit eine Coalition gar nicht vorkommen. Der Berichtstatter dagegen wies darauf hin, daß die Anwendungen solcher Mittel nur dann strafbar seien, wenn sie wirklich die Freiheit der Arbeit verletze und wenn außerdem die Thäter nach einem vereinbarten Plane gehandelt hätten. Nach diesem Commentar ist also anzunehmen, daß weder die Erhebung von freiwillig gezahlten Conventionalstrafen, noch die ohne Zwang oder gegen Entschädigung eintretende Vermeidung gewisser Arbeitgeber strafbar ist.

Das Gesetz von 1864, das übrigens auch die ländlichen Arbeitgeber und Arbeiter den neuen Strafartikeln unterwirft, stellt ohne Zweifel gegen früher einen bedeutenden Fortschritt dar, entspricht aber doch noch keineswegs den

Bünschen der Arbeiter. Die Grenzen des Erlaubten und des Strafbaren sind doch demselben sehr schwer zu erkennen. An welchem Punkte z. B. werden die Illusionen und Uebertreibungen erhitzter Gemüther zu „manoeuvres frauduleuses“? Wo beginnt die im Artikel 416 vorausgesetzte Verletzung der Freiheit der Arbeit? Auch ist nicht zu leugnen, daß die Arbeiter sich der Natur der Verhältnisse doch viel leichter in den Fußangeln des Gesetzes verfangen können, als die Arbeitgeber. Doch sind diese Beschwerden von geringem Gewicht gegenüber der entscheidenden Thatsache, daß trotz des Gesetzes von 1864 auch die legalste, Zwang und Gewalt durchaus vermeidende Coalition nur zu Stande kommen kann, wenn die Regierung ihre Zustimmung dazu gibt! Wenn auch das Delict der eintreten Coalition aus dem Strafgesetzbuch gestrichen ist, so bleibt doch noch das *droit commun* zum Schutze der Gesellschaft bestehen, wie Rouher dem Senate während ins Gedächtniß rief. Er dachte dabei an die Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen, die so restrictiv war und in der Hauptsache noch ist, daß die Regierung auf Grund derselben gegen jede Coalition einschreiten kann, wenn es es für gut hält.

7. Die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung.

Nach dem aus dem ersten Kaiserreich stammenden Artikel 291 des Code pénal ist für jede Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die sich täglich oder an bestimmten Tagen versammeln wollen, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Dingen zu beschäftigen, die Genehmigung der Regierung erforderlich, und der Verein muß sich den Bedingungen unterwerfen, welche die Behörde zu stellen für gut befindet. Die drei folgenden Artikel vervollständigen diese summarische Vereinsgesetzgebung, die ursprünglich unter dem Einfluß der Erinnerungen an die Clubs der Revolutionszeit entstanden ist. Die Julimonarchie hielt indeß in ihrer Furcht vor den geheimen Gesellschaften noch eine Verschärfung des Art. 291 für nötig: die Geltung desselben wurde durch das Gesetz vom 10. April 1834 auch auf diejenigen Associationen ausgedehnt, die besondere Abtheilungen von weniger als zwanzig Personen bilden und sich nicht an bestimmten Tagen versammeln.

Nach dieser Ergänzung des Strafgesetzbuches würden die Syndicalverbände der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter der vorgängigen Autorisation bedürfen, wenn sie nicht durch das Gesetz von 1791 verboten wären. Also nur wegen ihrer ungesetzlichen Existenz macht man die Bedingung der förmlichen Genehmigung durch die Behörde nicht geltend. Allerdings haben die eigentlichen *syndicate*, die ständigen Ausschüsse in der Regel weniger als zwanzig Mitglieder und sie würden daher für sich allein nicht unter den Art. 291 fallen. Für die Abhaltung von Generalversammlungen aber wird eine besondere Erlaubnis eingeholt, und damit scheint dem Gesetze Genüge geleistet zu sein. Aber wenn die Regierung will, so kann sie gegen den ganzen Verband auf Grund des Gesetzes von 1834 vorgehen, da derselbe eine dauernde Vereinigung mit einem bestimmten, allen Genossen gemeinschaftlichen Zwecke bildet, wenn sich auch nie mehr als zwanzig Theilnehmer wirklich versammeln ¹⁾.

¹⁾ Diese Erwägungen machte der Staatsanwalt z. B. 1867 mit Erfolg gegen die *ociété de credit mutuel, de solidarité et de prévoyance* der Pariser Schneider

Bei der Discussion des Gesetzes von 1834 wurde von der Regierung anerkannt, daß einfache Versammlungen, die also nur den Charakter des Gelegentlichen tragen und nicht mit einer dauernden Organisation zusammenhängen, nicht als Associationen im Sinne des Strafgesetzbuches und des neuen Gesetzes anzusehen seien. Aber die örtlichen Polizeibehörden nahmen auf Grund des Gesetzes vom 16. = 24. August 1790 das Recht in Anspruch, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach ihrem Ermessen öffentliche Versammlungen zu verbieten¹⁾. Kraft dieser Machtvollkommenheit des Polizeipräsidenten erfolgte z. B. im Februar 1848 jenes Verbot eines Reformbanquet, das den Anlaß zum Ausbruch der Revolution bildete²⁾. Eine noch weiter gehende Beschränkung aber erlitt das Versammlungsrecht durch das Decret vom 25. März 1852, welches alle öffentlichen Versammlungen einfach unter die Artikel 291—294 des Code pénal und das Gesetz von 1834 stellte, sie also mit den Associationen zusammenwarf.

Unter der Herrschaft dieser Gesetzgebung wurde nun die Coalitionsfreiheit gewährt. Die Arbeitgeber konnten allenfalls mittels schriftlicher Abmachungen von derselben Gebrauch machen; für die Arbeiter aber war ein geordnetes, gemeinschaftliches Auftreten nicht möglich ohne vorgängige Versammlungen und eine längere Zeit dauernde Organisation, die nach dem Gesetze als Association zu betrachten war. Zu dem Einen wie zu dem Anderen aber bedurften sie der Erlaubniß der Regierung, so daß, wie Levasseur richtig bemerkt, die Strikes thatächlich nur mit vorgängiger obrigkeitlicher Bewilligung zu Stande kamen.

8. Das Gesetz vom 8. Juni 1868.

Nachdem das Kaiserreich einmal die ersten Schritte im Sinne einer kühneren Arbeiterpolitik gethan hatte, konnte es logischer Weise die vorgängige Genehmigung aller öffentlichen Versammlungen nicht mehr beibehalten. Das Gesetz vom 8. Juni 1868 setzte in einem gewissen Umfange an die Stelle der Autorisation die Beaufsichtigung, nöthigenfalls mit Repression verbunden. Nach einer vorhergehenden schriftlichen Anzeige (in Paris an den Polizeipräsidenten, in den Departements an die Präfecten oder Unterpräfecten zu richten), die von sieben vollberechtigten Bürgern unterzeichnet ist, und unter gewissen anderen Normativ-

gestend. Auch die Internationale wurde in ihren beiden ersten Processen (1868) in ähnlicher Weise als nicht autorisirte Association behandelt; in dem dritten Proceß (1870) blieb dieser Gesichtspunkt ebenfalls für die Mehrzahl der Angeklagten noch maßgebend, während sieben andere wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (nach dem noch allein in Kraft stehenden Art. 13 des Decretes vom 28. Juli 1848) zu einer schweren Strafe verurtheilt wurden.

¹⁾ Diese präventive Befugniß läßt sich freilich nur durch eine sehr kühne Interpretation aus dem angeführten Gesetze ableiten. Die hierher gehörenden Stellen lauten (Tit. XI, Art. 3): „Les objets de police confiés à l'autorité des corps municipaux sont . . . 2) le soin de réprimer et punir les délits contre la tranquillité publique, tels que . . . le tumulte excité dans les lieux d'assemblée publique . . . 3) le maintien du bon ordre dans les endroits où il se fait de grands rassemblements d'hommes tels que les . . . cafés, églises et autres lieux publics. Andererseits aber wurde in der Constitution vom 3. Sept. 1791 den Bürgern das Recht garantirt, sich friedlich und ohne Waffen unter Befolgung der Polizeigesetze zu versammeln.“

²⁾ Vgl. Batbie, Précis du cours de droit public et administratif, 4. éd. p. 17.

bedingungen können öffentliche Versammlungen von beliebig vielen Personen gehalten werden, sofern sie sich — abgesehen von den Wahlversammlungen, für die besondere Bestimmungen gelten — nicht mit politischen oder religiösen Angelegenheiten befassen. Die Behandlung wirtschaftlicher Fragen ist also gestattet, und darin liegt die eigentliche Bedeutung des Gesetzes, das zugestandenemassen eine Ergänzung der Coalitionsfreiheit und der neuen Bestimmungen in Betreff des Cooperativgenossenschaften sein sollte. Freilich ist die Scheidung zwischen wirtschaftlichen und politischen Fragen nicht scharf durchzuführen und die Regierung behielt in dieser Beziehung vollkommen discretionary Gewalt. Nicht nur, daß die Behörde in jede Versammlung einen Beamten schicken kann, der dieselbe auflösen soll, wenn sie von dem angekündigten Thema abweicht oder zu stürmisch wird, sondern nach Art. 13 hat der Präfect auch das Recht, die Abhaltung einer Versammlung, von der er Gefährdung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit befürchtet, zu vertagen und auf Grund einer ministeriellen Entscheidung zu verbieten. Indes erklärte Rouher bei der Debatte im Gesetzgebenden Körper, daß nach der Absicht der Regierung alle gewerbe- und handelspolitischen Angelegenheiten, alle Fragen in Betreff des Lohnes und der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern u. s. w. in den Versammlungen frei discutirt werden sollten, unter der Voraussetzung, daß die Grundprincipien der Gesellschaft, Eigenthum, Familie u. s. w. respectirt würden. Man zeigte sich anfangs sogar merkwürdig weitherzig: um der frondirenden Bourgeoisie einen heilsamen Schrecken einzujagen, gestattete man der unterirdisch wühlenden socialistischen und communistischen Agitation einen Ausgang ans Tageslicht und ließ die Bürger Raoul Rigault, Gaillard, Budaille u. s. w. in der Redoute, dem Molière-Saal, dem Pré-aux-Cleres und ähnlichen Localen ihre Sporen verdienen. Durch ein Circular des Ministers des Innern (vom 16. Februar 1869) wurde indes diese „*première période de l'application de la loi de 1868*“ abgeschlossen, und die officiellen Federn unterließen nicht, dem ruhliebenden Bürger klar zu machen, daß die Deputirten der Linken gegenüber dieser Bedrohung aller Grundlagen der Gesellschaft sich unfähig und machtlos gezeigt hätten, während das Kaiserreich mit Leichtigkeit im Stande sei, die entfesselten Geister auch wieder zu bannen — was sich freilich bald als eine Illusion erwies.

Das Gesetz von 1868 steht auch unter der neuen Republik noch in Kraft und wird von derselben keineswegs sehr liberal gehandhabt. Die Generalversammlungen der Arbeitersyndicate werden von der Polizeipräfector in Paris nur unter der Bedingung gestattet, daß Niemand, der dem betreffenden Gewerbe nicht angehört, Zutritt erhalte. Wenn also ein Fremder einmal solchen Verhandlungen beizuwohnen wünscht, so bleibt höchstens der Ausweg, daß er in einem Nebenzimmer mit offener Thüre seinen Gehörsinn anstrengt. Eigentlich wären diese Versammlungen also gar nicht als öffentliche, sondern als private anzusehen. In diese letztere Kategorie gehören überhaupt diejenigen Versammlungen, die von besonders eingeladenen Personen in Privaträumen, oder von Mitgliedern von Civil- und Handelsgesellschaften auf Grund einer öffentlichen, nicht namentlichen Einladung in beliebigen Localen gehalten werden. Solche Privatversammlungen waren auch unter der Herrschaft des Decrets von 1852 der Theorie nach erlaubt, aber in der Praxis waren die Veranstalter der Versammlungen einerseits und die Gerichte andererseits oft verschiedener Meinung in Betreff des

wirklichen Charakters derselben. In der neuesten Zeit (September 1878) hat das Verbot des internationalen Arbeitercongresses, der ebenfalls als „Privatversammlung“ organisiert war, abermals gezeigt, daß diese Form keine sonderliche Sicherheit gewährt.

9. Syndicalverbände als Civilgesellschaften.

Manche Arbeiterverbindungen, die im Wesentlichen den Charakter von Syndicaten trugen, haben versucht, sich als Civilgesellschaften zu constituiren, um durch die Hervorkehrung einer vermögensrechtlichen Seite eine gesichrtere Existenz gegenüber dem Vereinsgesetze zu gewinnen. Man konnte ja als Zweck der Gesellschaft angeben, daß durch Beiträge ein Fonds zu sammeln sei, mit Hilfe dessen die Interessen der Mitglieder gefördert werden sollten, etwa durch Creditgewährung an Mitglieder, die auch im Falle eines Strike stattfinden könnte. Das wichtige Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867, das den Cooperativgenossenschaften in der Form der Gesellschaft mit veränderlichem Capital endlich eine einigermaßen genügende Grundlage gab, trug besonders dazu bei, die Arbeiter auf diese Methode der Vereinigung aufmerksam zu machen. Zunächst bot dasselbe ihnen die Möglichkeit, durch Einzahlungen von je 5 Francs (dem Zehntel des Minimalbetrages einer Actie) eine anonyme Civilgesellschaft mit veränderlichem Capital und Personal zu bilden, die nach Außen in Rechtsangelegenheiten activ und passiv durch ihre Verwalter vertreten wird. Aber man konnte sich auch vereinigen, um eine Gesellschaft dieser Art erst vorzubereiten. „Es ist vollkommen erlaubt,“ sagte der Handelsminister Forcade de la Roquette bei der Discussion des Gesetzes von 1867, „daß 30, 40, 50 Personen eine Vereinbarung schließen zu dem Zwecke, freiwillige Subscriptionen zu sammeln und unter sich eine Art Sparcasse zu bilden.“ Wenn auf diese Art das erforderliche kleine Capital zusammengebracht sei, könne man sich auch Dritten gegenüber als Genossenschaft constituiren. Freilich erklärte derselbe Minister später auf eine Anfrage Picard's, daß das neue Gesetz sich auf die Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung nicht erstreckt¹⁾, so daß diese also mittels desselben nicht die Bestimmungen der Vereinsgesetzgebung umgehen können. Auch für die Syndicate und Strikevereine hat sich die Form der Civilgesellschaft, sei es nach Maßgabe des Gesetzes von 1867, sei es einfach nach dem Titel über die Gesellschaft im Code civil, bald als ganz illusorisches Schutzmittel erwiesen. Aber eine Zeit lang, namentlich im Jahre 1867, wurde dieser Weg den Arbeitern angelegentlich empfohlen. In den Versammlungen der Arbeiterdelegationen von der Weltausstellung von 1867, die in der Passage Raoul noch bis Ende April 1868 fortgesetzt wurden, hielt man denselben für zweckmäßig und man fügte daher den Sitzungsprotocollen ein Musterstatut einer „Société civile de credit et d'épargne“²⁾ bei. Auch traten in der That schon im Jahre 1867, also noch vor der Forcade'schen Toleranz-

¹⁾ Auszüge aus den Kammerdebatten bei Sirey, Recueil général etc., lois annotées, 1867, p. 226 u. 228.

²⁾ Tartaret (secrétaire de la commission ouvrière de 1867), Recueil des procès verbaux des assemblées générales des délégués etc. I. p. 105. Diese für die Kenntniß der Arbeiterbewegung sehr wichtige, im Buchhandel nicht erschienene Sammlung ist nicht mit den officiellen Ausstellungsberichten der Delegationen zu verwechseln.

erklärung, eigentliche Arbeiter-Syndicalverbände in dieser Form offen hervor; so namentlich die „Union syndicale des ouvriers en bâtiment“, die zunächst die verschiedenen Zweige des Baugewerbes zusammen umfassen, aber sobald die Mitgliederzahl es thunlich erscheinen ließe, in verschiedene Syndicalkammern für die einzelnen Fächer gegliedert werden sollte. Als Rechtsbeistände der Gesellschaft werden die bekannten Namen Ernst Picard, Paul Andral und Georges Coulon aufgeführt, die auch wohl bei der Abfassung der Statuten mitgewirkt haben mögen¹⁾.

Trotz solcher Kunstgriffe besitzen indeß die Syndicate als solche nicht einmal privatrechtlich eine gesicherte Stellung. Mehrfach schon sind Veruntreuungen von Seiten der Cassenführer vorgekommen, denen gegenüber die Arbeiterkammern sich wehrlos sahen. Andererseits hatte z. B. der Maler Jaquotot 1875 der „Association des artistes peintres“, die im Wesentlichen einem Syndicalverbande gleichzustellen ist, ein Legat von 6000 Frs. vermacht, das mit Erfolg angefochten wurde, weil die Gerichte, wie vorauszusehen war, der Association die Erbfähigkeit absprechen mußten.

Den Verbänden der Unternehmer wird diese Rechtslosigkeit häufig noch empfindlicher als den Arbeitern, da die vermögensrechtlichen Fragen für sie oft eine bedeutende Tragweite erlangen. Auch sie erklären sich wohl ausdrücklich als Civilgesellschaften²⁾, aber es ist damit wenig gewonnen. Die Kammern der Baugewerbe, die zu der sogenannten Gruppe der Ste. Chapelle vereinigt sind, hatten früher die Sorge für ihre materiellen Bedürfnisse einem Agenten gewissermaßen in Entreprise gegeben. Diesem Unternehmer stossen die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und (später nur theilweise) die Gebühren für die

¹⁾ Das mir vorliegende Exemplar der Statuten trägt als Datum der Einreichung des Inhabers den 8. December 1867. Es heißt im Anfange: „Il est formé entre les soussignés et ceux qui adhéreront aux présents statuts une société civile aux conditions suivantes: Art. 1. L'objet de la société est, pour les sociétaires, de se soutenir, de s'aider et se secourir, de rechercher et de réaliser pour la prospérité de leur profession toutes les améliorations qu'elle est susceptible d'obtenir.“ Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre und der monatliche Beitrag der Mitglieder, durch welchen das „capital social“ zusammengebracht werden soll, auf 50 Centimes festgesetzt. Ausscheidende Mitglieder können die eingezahlten Beiträge nicht zurückfordern. Für die Zukunft nimmt die Gesellschaft in Aussicht: Gründung einer Fachbibliothek, Veranstaltung gewerblicher Unterrichtscurse für die Mitglieder, Anschaffung von Arbeitswerkzeugen und Verbreitung fachgemäßer Publicationen. Der Hauptzweck des Verbandes aber ist die Wahrung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern; daher wird dem leitenden Ausschuß u. A. auch die Aufgabe zugewiesen (Art. 11) zu interveniren, „autant que possible dans les conflits qui pourraient avoir lieu entre patrons et ouvriers faisant partie de la société, mais dans tous les cas les résolutions qu'il pourra prendre ne devront avoir qu'une autorité purement morale.“ Auch soll eine Commission niedergesetzt werden, welche die Arbeitsgelegenheiten nachweist und den Eltern über das Lehrlingswesen Auskunft gibt.

²⁾ So heißt es in den (1874 revidirten) Statuten der Syndicalkammer der Zimmermeister, daß die Theilnehmer sich als eine „Société purement civile“ constituiren, deren Dauer auf 99 Jahre — von 1835 ab — festgesetzt wird. Diese Statuten enthalten auch die Bestimmung, daß die Mitglieder, welche unbefugter Weise austreten, 100 Frs. zu zahlen haben, und diese Strafzahlung ist nach einer mir gewordenen mündlichen Mittheilung, wenigstens vor dem Friedensgerichte, schon einige Male wirklich durchgesetzt worden.

schiedsrichterliche Thätigkeit der Kammern zu; dafür aber mußte er das Local stellen, die Verantwortlichkeit als Miether und die für die untergeordneten Angestellten übernehmen, für Heizung, Beleuchtung u. s. w. sorgen. Die Baugewerkkammern gingen gegen Ende der fünfziger Jahre von diesem System ab, dagegen wurde es um dieselbe Zeit von dem „Director“ der sehr bescheiden beginnenden „Union nationale“ aufgegriffen und allmählich soweit ausgebildet, daß die Gegner mit einigem Anschein von Recht behaupten konnten, die Union sei gewissermaßen das Eigenthum ihres Directors.

Die Gruppe der Baugewerbe dagegen läßt sich jetzt direct durch ihren Verwaltungsausschuß vertreten, der namentlich auch die Beamten anstellt und die Miethverträge abschließt. Die Eigenthümerin aber des jetzigen Gesellschaftslocales, eines hübschen Gebäudes in der Avenue de Constantine, ist eine anonyme Civilgesellschaft, die von den Präsidenten und anderen Mitgliedern der 11 Syndicalkammern 1868 gebildet worden ist. Die Kammern der Union nationale haben seit 1877 ihren Sitz in einem Hôtel in der Rue de Lancry, das ebenfalls einer Civil-Aktiengesellschaft gehört, die aus Mitgliedern der Union besteht unter erheblicher Bethheiligung des Generaladministrators — wie man jetzt statt „Director“ sagt. Der Letztere hat nun dieses Gebäude auf eigene Rechnung von der Gesellschaft gemiethet und stellt es der Union zur Verfügung. Die bei den Franzosen sonst so beliebte Einfachheit der Verhältnisse ist hier jedenfalls nicht zu finden.

10. Der Gesetzentwurf von Lockroy.

Angeichts dieser ihrer abnormen Lage sollte man glauben, daß alle Unternehmer-syndicate die Forderung einer freisinnigen gesetzlichen Grundlage für die Syndicalkammern unterstützen würden. Dieses ist jedoch keineswegs der Fall. Jede neue Gesetzgebung müßte eben die Syndicate der Arbeitgeber und der Arbeiter gleichmäßig behandeln, und diese Aussicht scheint manchen Unternehmern so wenig einladend, daß sie es lieber bei der precären, ja ungesetzlichen Existenz ihrer Verbindungen bewenden lassen wollen. Die fortschrittliche Partei andererseits sowie auch die Mehrzahl der Arbeiter verwerfen jede Specialgesetzgebung in Betreff der Syndicalkammern aus principiellen Gründen, indem sie allgemeine Vereins- und Versammlungsfreiheit verlangen. So erklärt es sich, daß der von dem Abgeordneten Lockroy schon 1876 eingebrachte Gesetzentwurf über die Syndicalkammern in den verschiedensten Lagern mehr Gegner als Freunde findet. Unter der Regierung vom 16. Mai blieb dieser Entwurf natürlich begraben, ebenso wie der auf volle Associationsfreiheit hinauslaufende Antrag Cantagrel's. Im Laufe des Jahres 1878 jedoch kam das Lockroy'sche Project wieder an's Licht und es bot seitdem einen Hauptstoff für die Verhandlungen und die Polemik der Arbeiterkammern. Wir werden auf diese Debatten unten näher eingehen und führen hier nur den Hauptinhalt jenes Entwurfes an¹⁾. Obenan steht die Aufhebung des noch geltenden Restes des Gesetzes vom 17. Juni 1791. Verbände von Unternehmern und Arbeitern desselben Gewerbes unter dem Namen gewerblicher Syndicate sollen sich mit beliebiger Mitgliederzahl ohne vorgängige

¹⁾ Derselbe ist u. A. abgedruckt in der Abhandlung von Limouzin „Des corporations libres“ im Journal des économistes, 1876, III, p. 245. Vgl. auch in demselben Jahrgange, IV, p. 346 den Artikel von E. Petit.

Erlaubniß der Regierung bilden dürfen. Außer der „Vertheidigung der allen Mitgliedern gemeinsamen gewerblichen Interessen“ wird den Syndicaten auch zugewiesen die Gründung von Hilfscassen der verschiedenen Arten, von Hilfswerkstätten, von Magazinen für den Verkauf und die Ausbesserung von Werkzeugen und von Cooperativgenossenschaften. Eine principiell besonders wichtige Bestimmung enthält Art. 4: Es sollen die Syndicate der Arbeitgeber und die der Arbeiter desselben Gewerbes befugt sein, unter sich Verträge zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schließen, die für alle Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich sind; jedoch darf die Dauer einer solchen Vereinbarung nicht über fünf Jahre hinaus gehen. Bei der Gründung eines Syndicates ist der Mairie (in Paris dem Polizeipräsidenten) und der Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten, welche die Statuten, die Zahl, die Namen und die Adressen der Mitglieder enthält; eine ähnliche Anzeige ist zum 1. Januar eines jeden Jahres zu wiederholen und bei Vernachlässigung dieser Bestimmungen verfallen die Mitglieder des Syndicalrathes einer Strafe von 16—200 Frs. In diesem Augenblicke ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Frage in Betreff der Syndicalkammern zu einem Abschluß gelangen wird. Jedoch scheint auch die Regierung eine Regelung derselben für nöthig zu halten¹⁾.

III.

Die älteren Syndicate als gewerbepolizeiliche Einrichtungen.

1. Reaction gegen die Gewerbefreiheit unter dem Consulat.

Wenn die fachgenossenschaftlichen Verbände sich dem Gesetze zum Trotz Bahn gebrochen und Duldung erkämpft haben, so war dies in einem Lande wie Frankreich, wo die Legalität sonst kräftig genug gewahrt wird, nur dadurch möglich, daß gewichtige Interessen der Gesetzgebung entgegenarbeiteten und sie endlich überholten. Diese Kräfte sind jedoch zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Natur gewesen. Die ersten Syndicate der Meister oder Unternehmer waren einfach Erzeugnisse und Träger des wiedererwachten Zunftgeistes; sie bekämpften das von der Revolution angenommene Princip der absoluten Gewerbefreiheit und sie fühlten sich in diesen Bestrebungen thatsächlich ermuntert durch mancherlei Maßregeln des Napoleonischen Regiments. In der That, als die ersten halbfreien Unternehmer-Verbände auftraten, war die Gewerbefreiheit von 1791 schon an mehreren Punkten nicht unwesentlich alterirt. Einzelne, die absolute Freiheit beschränkende

¹⁾ Ein Gesetzentwurf von Berthaut wollte in gewissen Grenzen Associationsfreiheit geben, aber diejenigen Vereine, welche sich mit der Organisation oder Unterstützung von Strikes befassen, für unerlaubt erklären. Das käme so ziemlich einem Verbot der Arbeitersyndicate gleich. Vgl. die Abhandlung von Hubert-Valleroux über die Syndicalkammern, Journ. des éc., 1879, I. p. 394. Es sei hier auch noch erwähnt, daß das Gesetz gegen die Internationale (vom 14. März 1872) eine weitere Beschränkung der Vereinsfreiheit der Arbeiter enthält, indem jede internationale Vereinigung nach demselben schon als verboten zu betrachten ist, wenn sie den Zweck hat, Arbeitseinstellungen zu veranlassen. — Die Hilfsgesellschaften, von denen wir später noch sprechen werden, stehen unter einer besonderen Gesetzgebung.

Bestimmungen waren dem Gesetze vom 2. = 17. März 1791 fast unmittelbar gefolgt, namentlich in Betreff der Goldschmiede und Juweliere, der Apotheker und Drogenhändler, der Wechsel- und Handelsmakler¹⁾. Das Gesetz vom 19. = 22. Juli 1791 über die Municipalpolizei behielt dann „provisorisch“ den Gemeindebehörden das Recht der Taxirung von Fleisch und Brod vor und legte damit den Grund zu der späteren Reglementation des Fleischer- und Bäckergerwerbes. Einige Jahre später fing man schon an auf die alten Markt-einrichtungen zurückzugreifen, zunächst durch die Einsetzung von privilegierten und verantwortlichen Marktcommissariären unter dem Namen Factoren²⁾. Mit besonderer Energie aber trat die gewerbepolizeiliche Reaction unter der Consular-regierung auf. Die Verhältnisse der gelehrten Professionen erfuhren eine Regelung, deren sie ohne Zweifel bedurften; auch die Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher können nicht als Gewerbetreibende im gewöhnlichen Sinne angesehen werden und es mochte daher in mancher Beziehung zweckmäßig sein, daß sie als „officiers ministériels“ privilegiert, der Zahl nach beschränkt und unter die Disciplinargewalt von Syndicallammern gestellt wurden. Dagegen war es ohne Zweifel ein wichtiger Eingriff in die Gewerbefreiheit, wenn auch den Wechsel- und Handelsmaklern sowie den Auctionscommissaren wieder die Stellung als „officiers ministériels“ mit ausschließlicher Bevorrechtung und Beaufsichtigung durch Syndicate zugewiesen wurde³⁾. Es war dies eine Rückkehr zum Alten, welche die Hoffnungen der Kunstfreunde wieder lebhaft erregen mußte. Das Gesetz vom 22. Germinal XI ließ freilich im Princip die viel angefochtene Gewerbefreiheit bestehen, aber die Ausnahmegestimmungen waren schon ziemlich zahlreich. Namentlich war dies der Fall hinsichtlich derjenigen Gewerbe, denen die Versorgung von Paris mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des allgemeinen Verbrauches oblag. Die Polizei traute dem freien Handel und Gewerbe nicht die Fähigkeit zu, diese Aufgabe zu erfüllen, und sie konnte sich ja auch mit einigem Anscheine von Recht auf die Erfahrungen in den ersten Jahren der Revolution berufen. So wurden denn in Paris trotz des Associationsgesetzes von 1791 das Bäcker- und das Fleischergerwerbe einfach durch Consularverfügungen⁴⁾ als geschlossene Corporationen unter der Leitung von Syndicaten constituirt. Es waren dies Körperschaften, die, wie Levassieur richtig bemerkt, noch mehr an die Collegien der römischen Kaiserzeit als an die alten Zünfte erinnerten.

2. Die Corporation der Bäcker von Paris.

Als großer Organisor glaubte Napoleon an die Allmacht der Reglementation. „Ich will ein leistungsfähiges Bäckergerwerbe haben,“ sagte er dem Polizeipräsidenten Dubois, „das im Stande ist, Opfer zu bringen.“ Und das sollte erreicht werden einerseits durch eine monopolistische Beschränkung der Zahl der Bäcker und andererseits durch verschiedene denselben auferlegte Verpflichtungen in Betreff des regelmäßigen Betriebes ihres Gewerbes und der stets vorrätzig zu haltenden Mehlsquantitäten. Dazu kam die Brodtaxe, die seit 1811 in der Art festgestellt

¹⁾ Decrete vom 31. März, 14. und 21. April 1791.

²⁾ Verfügung des Wohlfahrtsausschusses vom 24. Thermidor III.

³⁾ Gesetze vom 25. und 27. Ventöse IX.

⁴⁾ Vom 19. Vendémiaire X und vom 8. Vendém. XI.

wurde, daß man den Bäckern auf den Sack Mehl von 157 Kilo 9 Frcs. 40 Cent. als Kostenersatz und Gewinn zugestand¹⁾. Später wurde diese Vergütung erhöht, doch blieb sie von 1832 bis zum Anfange der sechziger Jahre auf 11 Frcs. stehen. Bei der Begründung der neuen Corporation (im Jahre 1801) waren 641 Bäcker im Stande, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Aber der Zunftgeist hielt bald zur weiteren Stärkung des Gewerbes eine Verminderung der Zahl der „Nummern“ für nöthig, und der Polizeipräsident, der anfangs noch eine Anzahl neuer Concessionen erteilt hatte, bekehrte sich ebenfalls zu dieser Ansicht und gestattete die Erhebung einer besonderen Taxe von den Mitgliedern, deren Ertrag zum allmählichen Rückkauf von Concessionen dienen sollte. So wurde denn die Zahl der Bäckereien in wenigen Jahren auf 560 herabgebracht²⁾. Im Jahre 1859, zur Zeit der Vereinigung der Bannmeile mit der eigentlichen Stadt Paris, zählte man in der letzteren nur 601 Bäckereien, durch die Annexion der Vorstädte aber stieg die Zahl derselben auf 920.

Man kann diese Körperschaft als einen zwangsweise organisirten Syndicalverband ansehen. Eben deswegen ist er für uns von Interesse, zumal er auch den später gegründeten halbfreien Syndicaten in manchen Punkten als Vorbild gedient hat. An der Spitze desselben standen die Syndike, die nach einer dem Geiste des napoleonischen Systems entsprechenden Methode gewählt wurden. Der Präfect ernannte aus der Zahl der ältesten Meister 24 Wähler und diese wählten in Anwesenheit des Präfecten das aus vier Mitgliedern bestehende Syndicat. Im Jahre 1854 wurde durch eine Polizeiordnung die Zahl der Wähler auf 48 und die der Syndike auf fünf erhöht, und nach der Annexion der Bannmeile brachte eine Verfügung des Seine-Präfecten, in dessen Ressort diese Angelegenheit jetzt übergegangen war, die erstere Zahl auf 104 und die letztere auf sieben³⁾.

Das Syndicat war die officielle Vertretung der Corporation bei der Behörde und hatte außerdem gewisse Functionen in Betreff des von den Bäckern zu haltenden Mehlvorrathes und der seit 1854 eingeführten Compensation der Brodpreise zu versehen. Es hatte ein nicht unbedeutendes Budget, das jährlich dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. Die Einnahmen setzten sich aus jährlichen Beiträgen und einer Taxe zusammen, die bei dem Besitzwechsel der Geschäfte erhoben wurde. Nach Zunftformalitäten, wie z. B. der Forderung eines Meisterstückes, zeigte die Corporation kein Verlangen; ihre Politik concentrirte sich wesentlich in das praktische Bestreben, die Zahl der Concessionen in möglichst engen Grenzen zu erhalten und die Taxe möglichst emporzuheben. Doch widmete man auch den über das rein Geschäftliche hinausliegenden allgemeinen Interessen der Corporation einige Fürsorge. Schon 1809⁴⁾ erklärte eine Anzahl von Bäckermeistern, denen fast alle übrigen beitraten, daß gerade mit Rücksicht auf die corporative Organisation des Gewerbes die gegenseitige Hülfeleistung als eine besondere Pflicht zu betrachten und demnach zeitweilige

¹⁾ Vgl. Block, Dict. de l'admin. franc., 2 ed., art. boulangerie.

²⁾ Levasseur, I. p. 241.

³⁾ R. de Massy, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris. Rapport au Ministre de l'agriculture etc. (Paris 1862) II, p. 127.

⁴⁾ P. Vinçard, Les ouvriers de Paris. Alimentation. (Paris 1863) p. 66.

oder dauernde Unterstüzungen für nothleidende Meister und Gesellen, sowie für die Wittwen von Mitgliedern zu beschaffen seien, und es kam auch wirklich eine unter der Leitung des Syndicates stehende Hilfskasse dieser Art zu Stande. Die Bäcker der Bannmeile, die vor der Annexion ihr eigenes Syndicat hatten, gewährten ebenfalls ihren Arbeitern Beihülfe in Krankheiten und stifteten 1857 Preise, welche jedes Jahr in einer öffentlichen Versammlung denjenigen Gesellen ertheilt werden sollten, die zwölf oder sieben Jahre bei demselben Meister gearbeitet hätten. Diese Preisvertheilung wurde später von dem Pariser Gesamtsyndicat übernommen, und der Seinepräfect überwies 1861 zur Erweiterung derselben der Syndicatskasse einen Beitrag von 2000 Frs¹⁾.

Wenn ein Gewerbe in einer näheren Beziehung zu den Regierungsorganen steht, oder vollends wenn es, wie in dem vorliegenden Falle, monopolistisch abgeschlossen ist, so wird auch das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein anderes sein, wie in den freien Betrieben. Die Arbeiter werden sich fragen, weshalb die schützende Reglementation nur den Meistern und nicht auch ihnen zu Gute kommen sollte. Weshalb soll nicht auch der Lohn polizeilich festgestellt werden, so gut wie der Brotpreis, zumal ja die Herstellungskosten des Brodes mit Berücksichtigung des Lohnsatzes berechnet waren? Wenn die Meister behaupteten, bei einer Steigerung der Löhne nicht mehr bestehen zu können, so brauchte die Polizei ja nur die Vergütung für den Sack Mehl um ein Entsprechendes zu erhöhen. Für die Bäckergesellen bestanden ohnehin besondere Polizeivor-schriften hinsichtlich des Arbeitsbuches und der privilegirten Stellenvermittlungsbureau; um so natürlicher war es, daß sie von der Polizei, die ihnen diese besondere Placerei bereitete, auch bei passenden Gelegenheiten Unterstützung und Hilfe erwarteten. So finden wir denn, daß die Bäckergesellen sich 1831 mit einer Eingabe an den Polizeipräfect wandten, um demselben ihre Lage vorzustellen. Vielleicht hängt damit zusammen, daß die Backvergütung im folgenden Jahre um einen Franken erhöht wurde. Unter der Februar-Republik erkannte die Polizeipräfectur in einem Erlaß vom 28. März 1848 ausdrücklich an, daß die Arbeit der Bäckergesellen die mühsamste von allen sei und daß etwas zur Verbesserung ihres Looses geschehen müsse. Es folgte dann ein Tarif, der unter den Auspicien L. Blanc's zwischen den Meistern und Gesellen vereinbart war und den Lohn der letzteren um 50—75 Cent. erhöhte und auch sonst noch Manches ordnete. Dieser Versuch einer officiellen Lohntarifirung war jedoch nur von kurzer Dauer. Schon im Februar 1850 hob eine neue Präfecturverfügung den Tarif auf und überließ die Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen wieder der freien Uebereinkunft²⁾.

Auch in den Departements wurde während des ersten Kaiserreichs und der Restaurationsperiode an vielen Orten das Bäckergewerbe als geschlossene Corporation constituirt. Zuerst folgte Marseille dem Beispiele der Hauptstadt, nach und nach aber dehnte sich dieses neue Zunftwesen auf 165 Städte aus, ohne daß man zur Vertheidigung desselben den Vorwand hätte anrufen können, den in Paris die besondere Schwierigkeit und politische Wichtigkeit der ausreichenden Verproviantirung abgeben mußte.

¹⁾ de Massy, l. c., p. 128.

²⁾ Vinçard, l. c., p. 45.

3. Die Freiheit der Bäckerei.

Daß diese monopolistische Verfassung der Bäckerei in das heutige volkswirtschaftliche System schlecht paßte, bedarf keines Beweises. Gleichwohl hielt die polizeiliche Fürsorge des Staates noch im Jahr 1854 für nöthig, dem künstlichen System in Paris einen weiteren Mechanismus in Gestalt der Bäckereicasse einzufügen. Dieses Finanzinstitut hatte den Zweck, eine Ausglei chung der Brodpreise zu bewirken, indem es in theuren Zeiten durch Vorkäufe an die Bäcker die Herabsetzung der Taxe ermöglichte, während bei billigen Getreidepreisen diese Summen durch eine entsprechende Erhöhung der Normaltaxe wieder eingezogen wurde. Außerdem aber wußte Herr Hausmann die Casse auch als gefälligen Banquier für die mit ihren großen Bauten beschäftigte Stadt Paris zu benutzen, und dies war ein Hauptgrund, weshalb sich der Seinepräfect stets hartnäckig der Freigebung der Bäckerei widersetzte. Uebrigens befanden sich die Pariser Bäckermeister trotz ihres Monopols nicht gerade in ungewöhnlich glänzender Lage. „Nous sommes très misérables“ erklärte das Syndicat im Jahre 1858 dem Seinepräfecten; das Gewerbe stehe jetzt schlechter als je. Dergleichen Klagen sind zwar nie wörtlich zu nehmen, denn es liegt in der natürlichen Tradition jeder Interessenvertretung, daß sie nach der Solonischen Regel sich nie glücklich preist, äußersten Falles die Lage erträglich findet und möglichst ausschließlich die Schattenseite derselben nach Außen zeigt. Aber die Zahl der Bankerotte unter den Bäckern in den Jahren 1853—63 zeigt, daß die Geschäftslage in der That keine günstige war. Auch erklärt sich dies leicht dadurch, daß die meisten Bäcker einen eigentlichen Nutzen von ihrer Monopolstellung nicht bezogen, weil sie dieselbe nicht ererbt, sondern um einen beträchtlichen Preis gekauft hatten. Eine Bäckerei von mittlerem Range (3. Classe) kostete damals 50—60,000 Frs.; der Besitzer hatte außerdem einen Vorrath von 360 Saß Mehl zu halten, der ein Capital von 21—22,000 Frs. repräsentirte, und eine Caution von 4000 Frs. zu stellen. Die Backvergütung aber stand 1862 noch, wie 30 Jahre vorher, auf 11 Frs., während das Bäckersyndicat 1858 behauptete, man arbeite mit Schaden, wenn die Vergütung nicht wenigstens auf 13 Frs. 15 Cent. gesetzt sei¹⁾. Aber eine so erhebliche Erhöhung der Taxe hätte natürlich auch viel Bedenkliches für die Behörde gehabt, der die Bevormundung und die Verantwortlichkeit oblag; überdies paßte das bestehende System ganz und gar nicht zu den seit 1860 zur Vorherrschaft gelangten Grundsätzen, und so siegte denn endlich Rouher über Hausmann, indem er den Kaiser bewog, durch ein Decret vom 22. Juni 1863 die Verordnungen und Reglements über die Beschränkung der Zahl der Bäcker, über ihre Vertretung durch Syndicate, über die obligatorischen Mehlvorräthe und die Cautionen für Paris sowohl, wie für die übrigen Städte, in denen ähnliche gewerbepolizeiliche Einrichtungen bestanden, außer Kraft zu setzen. Die Pariser Bäckereicasse blieb in anderer Form und gestützt auf eine besondere Eingangstaxe für Mehl und Brod noch bis Ende 1870 bestehen. Die Brodtaxe in Paris wurde abgeschafft und durch die einfache Bekanntmachung eines nach den Weizen- und Mehlpreisen berechneten angemessenen Brodpreises ersetzt. Dasselbe

¹⁾ V. Borie, *Le pain* (Paris 1863) p. 30.

System suchte man auch in der Provinz durchzuführen, aber viele Maires gaben in diesem Punkte nur zögernd nach, ja manche führten sogar später die Taxe wieder ein, wozu sie nach dem Municipalgesetz von 1791 berechtigt blieben.

Was die Folgen der Freiheit der Bäckerei betrifft, so sind dieselben isolirt natürlich nicht zu ermitteln. Zwei Thatsachen jedoch treten nach 1863 deutlich hervor: die Zahl der Bäcker nimmt in Paris bedeutend zu und der Brodpreis geht erheblich über die nach den früheren Principien berechnete Taxe hinaus. Statt 930 Bäcker, der Zahl von 1860, weist die Volkszählung von 1866 in Paris 1398 auf und die Enquête der Handelskammer von 1872 ergab als Anzahl derselben 1450. Und was den Brodpreis betrifft, so legte man bei der Berechnung der officiösen Taxe eine Backvergütung von 9 Frchs. für den metrischen Centner oder 14 Frchs. 13 Cent. für den Sack Mehl zu Grunde — also einen Satz, der über den 1858 von dem Syndicat vergebens geforderten noch um 1 Fr. hinausging — und doch überschritt der wirkliche Preis diese Berechnung in der Regel, je nach der Qualität des Brodes, um 2—6 Cent. für das Kilogramm¹⁾. Der Brodverbrauch auf den Kopf der Pariser Bevölkerung aber betrug nach Husson's Berechnung in der Periode von 1860—65 durchschnittlich jährlich 156.5 Kil. und in der Zeitstrecke von 1866—69 jährlich 155.7 Kil. Hiernach hätte also weder der einzelne Bäcker, noch der Consument einen Vortheil von der Reform gehabt, sondern die Wirkung derselben wäre die gewesen, daß zur Lieferung des nur langsam mit der Bevölkerung zunehmenden absoluten Brodbedarfs eine relativ größere Anzahl von Bäckerei-Unternehmungen existenzfähig geworden sind²⁾. Eine unter solchen Bedingungen auftretende Vermehrung der Producenten oder Zwischenglieder dürfte auch in manchen anderen Fällen als Folge der Aufhebung von wirtschaftlichen Restrictionen nachweisbar sein. Diese Erscheinung stimmt zwar mit den abstracten Voraussetzungen wenig zusammen, ist aber keineswegs von vorn herein als ein volkswirtschaftlicher Nachtheil zu betrachten.

Nach Aufhebung ihrer Körperschaft blieben übrigens viele Bäcker doch noch in einem gewissen Verbande, ohne von der Behörde deswegen behelligt zu werden. Diese Gesellschaft, die „Boulangerie commune“, trat zunächst nur als industrielle auf, mit dem Zwecke des Betriebs gemeinschaftlicher Backöfen, aber sie gewann nebenbei auch die Bedeutung eines freien Syndicalverbandes. Sie besitzt ein Gebäude am Quai d'Anjou mit geräumigen Sitzungssälen, Bibliothek u. s. w. Im Jahre 1870 schien inbeß der Gesellschaft die rechte Lebenskraft entschwunden zu sein und es trat eine Art Seccession ein, indem etwa 200 Bäckermeister eine besondere Syndicalgruppe im Schooße der „Union nationale“ bildeten. Das neue Syndicat fand inbeß bald die eigenthümliche Einrichtung der Union nicht nach seinem Geschmack, zumal es sich von vornherein mit dem Reglement derselben in Widerspruch setzte, indem es seine Sitzungen am Quai d'Anjou hielt. Nach einigen Verhandlungen³⁾ trat es wieder aus der Union aus und man beschloß die volle Verschmelzung desselben mit der alten

¹⁾ Husson, *Les consommations de Paris*, 2. éd. (Paris 1875) p. 179.

²⁾ Die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen stieg von 1860—72 ungefähr in demselben Verhältnisse wie die der Meister, nämlich von 4489 auf 6586.

³⁾ S. die Protokolle der Sitzungen der Bäcker in der „Union nationale“ (dem *Journal der Union*) vom 16. Juli 1870, 19. December 1871 und 20. Januar 1872.

Gesellschaft. Seit 1875 wird dieser Syndicalverband der Bäckerei unter denjenigen aufgeführt, die sich dem unten zu besprechenden Centralcomité angeschlossen haben.

4. Die Corporation des Fleischergewerbes.

Kehren wir nun wieder zu den Anfängen der Napoleonischen Zünfte zurück. Die Fleischzufuhr für die Hauptstadt glaubte der erste Consul eben so wenig dem freien Verkehr überlassen zu dürfen, wie die Brodbeschaffung. Nachdem schon im Jahre 1800 der Betrieb des Fleischergewerbes von der Genehmigung des Polizeipräsidenten abhängig gemacht worden war, vereinigte die bereits erwähnte Consular-Verfügung vom Jahre XI die Pariser Fleischer in ähnlicher Weise wie die Bäcker zu einer geschlossenen Corporation. Ein Decret vom Jahre 1811 vervollständigte die Organisation. An der Spitze derselben stand ein Syndic mit sechs Beisitzern und dieser Vorstand wurde gewählt von dreißig Wahlmännern, die der Polizeipräsident ernannte. Auch wurde nach dem Muster des alten Regime die Caisse de Poissy wiederhergestellt, welche den Zweck hatte, die Zahlung an die Viehverkäufer zu vermitteln und zu sichern. Die Fleischer mußten Cautionen von 1000, 2000 oder 3000 Frchs. stellen und waren überdies zahlreichen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Auch hier war die Zunftpolitik in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Regierung wesentlich nur auf Beschränkung der Zahl der Unternehmer gerichtet. Während man unter dem Directorium 1100 Fleischer zählte, setzte das Decret von 1811 ihre Zahl auf 300 herab; die noch vorhandenen überzähligen Stellen sollten aufgekauft werden.

Im Jahre 1822 erhöhte man die Zahl der Nummern auf 370, und eine Ordonnanz vom 12. Januar 1825 hob sogar das Syndicat und die Beschränkung der Zahl ganz auf, unter Beibehaltung der Caution und der Casse von Poissy. Dieses neue Regime sollte nach einer dreijährigen Uebergangszeit am 1. Januar 1828 in Kraft treten. Aber die Fleischer wehrten sich gegen die unbequeme Freiheit mit aller Energie; sie versicherten, daß sie ruiniert würden, ohne daß die Consumenten irgend einen Vortheil gewännen; im Gegentheil, die Preise seien unter dem neuen System gestiegen und die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege verlegt. In der That wurde denn auch schon 1829 durch eine Ordonnanz vom 18. October Corporation und Syndicat wiederhergestellt und die Zahl der Fleischer auf 400 beschränkt. Eine Ordonnanz vom folgenden Jahre regelte in nicht weniger als 300 Artikeln die Stellung und die polizeilichen Verpflichtungen dieser Gewerbtreibenden. Später sah man sich zu einzelnen Milderungen des Monopolsystems genöthigt. Die Zahl der Concessionen wurde auf 501 gebracht, und seit 1848 ließ man den täglichen Verkauf von Fleisch in den Markthallen zu und reservirte den auswärtigen Verkäufern (aus der Banneille) hier eine größere Anzahl Plätze; andererseits gewährte man den Fleischern die Erlaubniß, unter gewissen Bedingungen Vieh außerhalb der Märkte zu kaufen. Den äußersten Schritt in der Reglementation, die Einführung einer polizeilichen Fleischtaxe, hatte man indeß in Paris noch nicht versucht, während in den Departements zahlreiche Gemeinden von dem ihnen 1791 „provisorisch“ gelassenen Rechte Gebrauch machten. Eine Polizei-Ordonnanz vom 1. October 1855 stellte dieses Experiment nun auch in der Hauptstadt

an, aber mit schlechtem Erfolge, da gerade zur Zeit der Taxe die Fleischpreise ungewöhnlich hoch blieben. Die Fleischer hatten ja nun kein Interesse an der Herabdrückung der Viehpreise, die sich vielmehr von vornherein mit Rücksicht auf die Fleischtaxe stellten; auch waren zahlreiche Mißbräuche aller Art nicht zu vermeiden. Das volle Mißlingen dieser Polizeimaßregel trug nicht wenig dazu bei, den Anhängern der Gewerbefreiheit den Sieg zu verschaffen: schon 1858 wurde durch ein von Rouher vorgeschlagenes Decret (vom 24. Februar) die Corporation und das Syndicat des Fleischergewerbes aufgehoben und der Betrieb desselben im Rahmen der ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften freigegeben¹⁾. In den Departements gab es keine Fleischercorporationen, wohl aber bestand, wie bereits erwähnt wurde, an vielen Orten die municipale Fleischtaxe.

Wie die Corporation der Bäcker hatte auch die der Fleischer einige Wohltätigkeitseinrichtungen organisiert. Im Jahre 1851 z. B. betrug die Zahl der von ihr unterstützten Gewerbethegenossen 122. Außerdem hatte sie im Jahre 1851 eine Hilfskasse für die Gesellen errichtet, zu welcher man für jeden verkanften Dohsen 5 und für jedes Schaf 1 Cent. beisteuerte. So kamen jährlich 9—10,000 Frs. zusammen, und man war im Stande den arbeitsunfähigen Gesellen eine tägliche Beihilfe von 1 Fr. zu gewähren²⁾.

Die Aufhebung des Monopols stellte den natürlichen, mit dem herrschenden Wirtschaftssystem übereinstimmenden Zustand her, aber eben so wenig wie bei der Reform der Bäckerei läßt sich bei der des Pariser Fleischergewerbes ein directer Gewinn für die Consumenten nachweisen. Der Preis von Dohsenfleisch erster Qualität betrug im Detailhandel nach Hufson im Jahre 1854 1 Fr. 70 Cent. bis 1 Fr. 80 Cent., 1866: 1 Fr. 80 Cent. bis 2 Frs. und 1872/73 2 Frs. 20 Cent. bis 2 Frs. 40 Cent. das Kilogramm. Auch hat der Fleischverbrauch nach der Reform bei weitem nicht so bedeutend zugenommen, wie Levasseur annimmt, indem er die Annexion der Bannmeile außer Acht läßt. Denn nach Hufson's Berechnung kamen in der Periode 1856—59 durchschnittlich jährlich auf den Kopf der Pariser Bevölkerung 58.4 Kil. und von 1860—65 nur wenig mehr, nämlich 61.4 Kil. In dem folgenden Jahrzehnt allerdings stieg dieser Durchschnittsverbrauch auf 66.6, dagegen ist er in den Jahren 1872—73 wieder auf 60.5 Kil. zurückgegangen³⁾. Wohl aber nahm die Zahl der Unternehmer (501) und der Arbeiter dieses Gewerbes rasch zu. Die Enquête der Handelskammer von 1860 ergab die Zahl der ersteren, mit Einrechnung von etwa 300 Fleischern der Bannmeile, bereits zu 1132 mit 2697 Arbeitern und bei der Aufnahme von 1872 fanden sich 1622 Meister⁴⁾ und 4250 Arbeiter (beiderlei Geschlechts).

¹⁾ Vgl. de Massy, l. c., p. 226. — Block, Dict., Art. Boucherie. — Levasseur I, 242 und II, 326.

²⁾ Vinçard, l. c., p. 169

³⁾ Husson, l. c., p. 213. (Der Verbrauch von Schweinefleisch ist nicht mit einbegriffen.)

⁴⁾ Die Zunahme zeigt sich ganz überwiegend in der Zahl der Detaillisten, d. h. der bloßen Fleischhändler, welche das Fleisch geschlachtet von den Großfleischern kaufen. Die Zahl der letzteren (Chevillardards) war 1854 nur 38, 1872 dagegen 159; die der selbst sowohl schlachtenden wie im Kleinen verkaufenden Fleischer aber, die de Massy noch auf 300 angibt, war 1872 nach Hufson (l. c., p. 184) auf 177 gesunken.

5. Freie Syndicate der Fleischer.

Auch die Fleischer wollten nach Aufhebung ihrer officiellen Körperschaft einen freien Syndicalverband beibehalten, aber sie stießen auf Schwierigkeiten von Seiten der Behörde. Erst im September 1866 erhielt eine Anzahl von Vertretern dieses Gewerbes vom Polizeipräsidenten die Erlaubniß, sich zur Berathung ihrer gemeinsamen Interessen zu versammeln und ein provisorisches Syndicat zu wählen, das die definitive Organisation des Vereins vorbereiten sollte. Aber der Handelsminister fand dieses Zugeständniß unvereinbar mit der Freiheit des Gewerbes, wie sie durch das Decret von 1858 geschaffen sei, und er veranlaßte daher die Zurückziehung der bereits gewährten Erlaubniß. Man eröffnete den Syndicatsmitgliedern, daß sie sich „en leur prétendue qualité de syndics“ nicht versammeln dürften, um über ihre „prétendus intérêts communs“ zu berathen. Die Vertreter der Fleischer legten nun gegen diese Entscheidung des Ministers Berufung an den Staatsrath ein, indem sie geltend machten, daß das Syndicat nur fünf Mitglieder zähle, daß es in einer autorisirten Versammlung gewählt sei und daß die beabsichtigte Verbindung der Fleischer Angesichts des die Coalition gestattenden Gesetzes von 1864 als zulässig erscheinen müsse. Der Vertreter der Regierung dagegen berief sich einfach auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1791. Allerdings sei dieses Gesetz bis zu einem gewissen Grade außer Uebung gekommen, wie die Existenz von Syndicalkammern für eine große Anzahl von Gewerben beweise; aber diese Gewerbe hätten alle monopolistischen Erinnerungen gänzlich verloren, während bei den Fleischern, die gewissermaßen erst „au lendemain de 1791“ ständen, solche Erinnerungen noch recht lebendig seien. Der Staatsrath wies denn auch die Appellanten in der Sitzung vom 20. Februar 1868 ab¹⁾. Wenige Wochen nachher aber erschien der Bericht Forcade's, der trotz des Gesetzes von 1791 die Duldung der Syndicate empfahl. In dieser neuen Aera scheint sich auch bald ein Fleischer-syndicat gebildet zu haben, denn es wird eine aus principellen Gründen für alle Syndicalkammern interessante Entscheidung des Civiltribunals vom 20. April 1870 erwähnt, durch welche der frühere Präsident der Syndicalkammer der Fleischer verurtheilt wird, der letzteren die Register, Documente und Gelder, die er noch in Händen hatte, herauszugeben²⁾. Die Fleischer en gros — die sogenannten „Chevillards“, die das Vieh lebend kaufen, es schlachten lassen und an kleinere Fleischer verkaufen — gründeten im October 1873 innerhalb der Union nationale ein besonderes Syndicat. In der constituirenden Versammlung wurde erwähnt, daß das Generalsyndicat der Union schon am 15. Mai 1867 die Bildung einer Syndicalkammer des Fleischer-gewerbes in dem großen Bunde genehmigt habe, aber die Regierung habe der Ausführung Hindernisse bereitet. Allem Anscheine nach war dieses projectirte Syndicat nicht mit dem oben erwähnten, von 1866 datirenden identisch, sondern ein Concurrenzunternehmen der Union. Weiter wurde in jener Versammlung ausgeführt, daß die Großfleischer mit den Detaillisten wenig gemein hätten und sich daher als besondere Gruppe organisiren wollten³⁾. Anfangs betrug die Zahl der Mitglieder 97, fast zwei Drittel

¹⁾ L'Union nationale, Nr. vom 11. Juli 1868.

²⁾ Sauvage, Le travail et l'industrie de la construction, (Paris 1875) p. 150.

³⁾ L'Union nationale, vom 11. October 1873.

der Gesamtzahl der Chevallards. Jedoch ist dieses neue Syndicat bald wieder in Verfall gerathen. Nach dem „Annuaire“ der Union von 1877/78 zählte die Gruppe mit Einschluß von 17 Viehhandels-Commissionären noch 66 Mitglieder, das Verzeichniß von 1878/79 dagegen führt nur noch 20 auf, unter denen 8 Commissionäre. — Jedenfalls gehört das Fleischergewerbe zu denjenigen, welche vermöge ihrer Stellung zur Polizeiverwaltung und zum Dectroi naturgemäß auf eine Interessen-Vertretung angewiesen sind.

6. Die Schweinemetzger.

Schon in der früheren Zunftzeit hatten sich die „Charcutiers“ von den Fleischern abgesondert, anfangs nur mit dem Recht, das Schweinefleisch in verschiedenen Formen zuzubereiten und zu verkaufen, seit dem 16. Jahrhundert aber in voller Unabhängigkeit von den Fleischern, indem sie nun selbst die Schweine auf dem Markte kaufen und schlachten lassen durften. So wurde die Schweinemetzgerei, verbunden mit der Fabrication von Fleischwaaren aller Art (auch von anderem Material als Schweinefleisch), ein von der eigentlichen Fleischerei ganz geschiedenes Gewerbe, das auch von der modernen Corporation der letzteren ausgeschlossen blieb. Der erste Consul hatte bei seiner Zunftschöpfung ja wesentlich nur die Sicherung der Zufuhr für Paris im Auge und er mochte wohl einsehen, daß in Betreff der Charcuterie keine besonderen Maßregeln zu diesem Zwecke nötig seien, da diese das Fleisch in einen haltbaren Zustand überführt, also Vorräthe ansammelt und von momentanen Verkehrsschwierigkeiten wenig berührt wird. Dagegen ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Charcuterie noch nötiger, als die der Fleischerei. Denn wenn die erstere auch gerade in Paris in ihrer Art culinarische Kunstwerke anzufertigen versteht, so sind; abgesehen von den bekannnten Gefahren des frischen Schweinefleisches, die für die unbemittelten Classen bestimmten Würste und Fleischpräparate häufig ganz unverantwortliche Gemengfel, „un ramassis de viandes sans nom que l'on sale et que l'on épice“, wie ein Sachverständiger sich ausdrückte. Das alte Regime hatte seine „Zungenschauer“ (languyeurs de porcs, 1673 auch mit dem Titel „conseillers du roi“ ausgestattet) und andere Aufsichtspersonen, deren Aemter indeß allmählich zu Sinecuren wurden. Unter dem Consulat wurde das Gewerbe in Paris ebenfalls einer strengen polizeilichen Reglementation unterworfen und der Betrieb desselben von der vorgängigen Erlaubniß des Polizeipräsidenten abhängig gemacht. Eine Beschränkung der Zahl der Unternehmungen fand jedoch nicht statt, sondern die Genehmigung wurde im Allgemeinen ertheilt, wenn der Bewerber, das Local und dessen Einrichtungen den polizeilichen Vorschriften entsprachen. Eine Corporation nach Art derjenigen der Bäcker und Fleischer, also mit officiellm Charakter, hielt man nicht für nötig, wohl aber gab die Behörde indirect ihre Zustimmung zu der Bildung einer freien Vereinigung der Charcutiers, die als ein Syndicalverband anzusehen ist. Der gegenwärtig existirende Verband wurde 1826 in einer vom Polizei-Präsidenten autorisirten Generalversammlung gegründet, und die 1834 revidirten Statuten enthalten u. A. die Bestimmung, daß jeder Theilnehmer sich verpflichtet, falls er sein Geschäft veräußert, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch sein Nachfolger dem Verbande beitrete. An der Spitze desselben stehen drei Generalbevollmächtigte, die auf je drei Jahre gewählt werden; neben ihnen

gibt es für jedes Arrondissement zwei besondere Bevollmächtigte, im Ganzen also früher 24, nach der Erweiterung von Paris aber 40 an der Zahl. Das aus den Generalbevollmächtigten bestehende Bureau vertritt das Gewerbe gegenüber den Behörden, nimmt die allgemeinen Interessen desselben wahr, schlichtet Streitigkeiten und hat außerdem einen eigentlich geschäftlichen Wirkungskreis, indem es das für die Charcutiers in den Schlachthäusern arbeitende Personal anstellt und überwacht, alle Kosten für das Schlachten bestreitet und die Beträge von den Mitgliedern einzieht¹⁾. Diese gemeinschaftliche Geschäftsoperation scheint für die Mehrzahl der Mitglieder die Hauptsache zu sein, da sie sich im Uebrigen um den Verband wenig oder gar nicht kümmern. Die Zahl der Charcutiers betrug 1860 für das erweiterte Paris 671, im Jahre 1872 dagegen 795. Da die Bevölkerung nicht ganz in gleichem Verhältniß gestiegen, der durchschnittliche jährliche Verzehr von Schweinefleisch und Charcuteriewaaren aber nach Hufson's Berechnung nur wenig zugenommen hat²⁾, so scheint sich auch in diesem Gewerbe die Zahl der bloß debitorischen Vermittler einigermaßen vermehrt zu haben, wenn auch nicht in dem starken Verhältniße, wie bei dem aus dem Monopolssystem heraus tretenden Fleischgewerbe.

7. Die Holz- und Kohlenhändler.

Zu der Zeit, als dem Verkehr nur beschränkte Hilfsmittel zu Gebote standen, war auch die Aufgabe, der Hauptstadt ihren Bedarf an Brennholz zuzuführen eine solche, deren Lösung nur durch eine gemeinschaftliche Organisation der Unternehmer möglich schien. Das Holz gelangte früher fast ausschließlich und in neuerer Zeit noch zu einem großen Theile auf dem Wasserwege zur Stadt, theils aus dem Gebiete der Seine, theils aus dem mit dem letzteren durch Canäle in Zusammenhang stehenden Gebiet der Loire, und der Transport, auf Schiffen, wie durch Flößung (die in dem Oberlaufe der Gewässer nur in lofen Balken — à bûches perdues — möglich ist), erfolgt unter der Aufsicht und Leitung von Agenten des Verbandes der Pariser Brennholzhändler. Napoleon hatte bei seiner so vielfach auf das Alte zurückgreifenden Organisation der Versorgung von Paris keine Veranlassung, diese Körperschaft neu zu bilden, er brauchte sie nur bestehen zu lassen, wie sie auch in der Revolutionsperiode thatsächlich fortexistirt zu haben scheint. Diese Genossenschaft bildet eben nicht bloß eine zunftartige Interessengemeinschaft, sondern sie ist zunächst eine Gesellschaft für geschäftliche und technische Zwecke. Dem gemäß heißt es in dem 1851 aufgestellten Statut derselben: „Seit unvorordentlichen Zeiten sind die für die Zufuhr von Brennholz nach Paris sorgenden Kaufleute mit der Genehmigung und unter dem Schutze der Regierung zu einer Gesellschaft vereinigt. Diese Vereinigung ist nicht aus Willkür hervorgegangen, sondern sie ist mit Nothwendigkeit bedingt durch die ihrer Natur nach gemeinsamen Operationen in Betreff des Transports, der Bewahrung und Unterbringung des für Paris bestimmten Holzes³⁾.“ Die Gesellschaft besitzt ein bedeutendes Material an

¹⁾ de Massy, l. c., p. 234 ff.

²⁾ In der Periode 1860—65 betrug derselbe auf den Kopf der Bevölkerung 12.06 Kil., 1866—69: 11.8 Kil., 1872—73: 12.2 Kil.

³⁾ de Massy, l. c., p. 414.

Pferden, Fahrzeugen, Laumerk u. s. w. und verfügt über ein zahlreiches Dienst- und Arbeitspersonal. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem Floß eine Taxe erhoben, wozu die Körperschaft jährlich durch ein besonderes Decret die Erlaubniß erhält. Das Syndicat des Verbandes besteht aus einem Syndic und zehn Beigeordneten, die in jährlichen Generalversammlungen gewählt werden. Mitglied ist jeder Holzhändler en gros, der in Paris und der Bannmeile einen Holzhof hat und als solcher Patentsteuer bezahlt. Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1860 auf ungefähr 150. Uebrigens tritt die Association auch in der Wirksamkeit eines freien Syndicalverbandes auf und sie hat sich in dieser Eigenschaft der Gruppe angeschlossen, die das Central-Comité bildet. Es besteht auch ein Syndicalverband der Bauholzhändler, der ebenfalls, wie auch ein Verein der Nutzholzhändler, so ziemlich als unmittelbare Fortsetzung einer Körperschaft des alten Regime angesehen werden darf¹⁾. Jedoch gibt es in der Union nationale einige rivalisirende Kammern mit ähnlichen Namen, die von ganz jungem Datum sind. So z. B. eine „Chambre synd. des scieurs, découpeurs et marchands de bois“, die 1867 gegründet wurde, sich bald nachher aber spaltete, indem die Sägeholzhändler sich mit der eben erwähnten alten „Chambre des bois à oeuvrer“ vereinigten, während in der Union nur eine Gruppe der „Marchands de bois des îles et indigènes“ bestehen blieb. In einer Sitzung dieser letzteren wird erwähnt, daß die Ausgetretenen schon früher sich eifrig bemüht hätten, in jener „aristokratischen und auf ihre Privilegien stolzen“ Syndicalkammer Aufnahme zu finden, aber anfangs von dieser zurückgewiesen worden seien; schließlich aber habe dieselbe aus Eifersucht gegen die Union die Bewerber zugelassen²⁾. Uebrigens ist die in der Union gebliebene Partei nach dem Jahrbuche von 1878/79 noch weiter zusammengeschmolzen, indem sie mit im Ganzen 28 Mitgliedern nur noch den Handel mit exotischem Holze vertritt. In demselben Jahrbuche der Union erscheint auch zum ersten Male eine „Chambre synd. des bois de chauxfrage“, die aber nur 22 Mitglieder zählt. Auch die Holzkohlenhändler³⁾ haben von Alters her einen von der Behörde anerkannten Verband, der ähnlich, wie der der Holzhändler, zunächst den geschäftlichen Zweck verfolgt, den Wassertransport der Holzkohlen und den Verkauf auf den Schiffen zu leiten. Außerdem aber wirkt er als Syndicalkammer für die allgemeinen Interessen des Gewerbes, für die Beilegung von Streitigkeiten u. s. w. In der Union nationale besteht eine jüngere Syndicalkammer für den Handel mit Holzkohlen, die sich nach Havard 1867 selbstständig gebildet hat und erst 1871 in die Union eingetreten ist. Sie zählte übrigens im Jahre 1878 nur 27 Mitglieder. Von größerer Bedeutung dagegen ist die 1868 in der Union gegründete Kammer für den Steinkohlenhandel, deren neueste Liste 129 Mitglieder aufweist.

8. Getränke.

Die Bierbrauerei gehört ebenfalls zu den Gewerben, die durch ihre polizeiliche Reglementation und ihre Besteuerung auf die Beibehaltung oder Gründung

¹⁾ Havard, Les syndicats professionnels, p. 155.

²⁾ S. L'Union nationale, vom 8. Juni 1867 und vom 9. Februar 1870.

³⁾ de Massy, l. c., p. 424.

einer Verbindung der Interessenten hingewiesen waren. Schon vor der Reorganisation der Getränkesteuer durch das Gesetz von 1816 waren die Pariser Brauer besonderen Polizeibestimmungen unterworfen worden, die sich leicht zu einer Abschließung der Corporation hätten entwickeln können: jede neu angelegte Brauerei mußte bei der Polizeipräfector eingetragten werden, jede Betriebseinstellung und jeder Verkauf dem Präfecten angezeigt werden, und eine Brauerei, die sechs Monate lang nicht in Betrieb gewesen, durfte nur mit Erlaubniß der Polizei wieder eröffnet werden. Es scheint schon damals ein Brauer-Syndicat bestanden zu haben und von der Behörde als officiöse Vertretung des Gewerbes anerkannt gewesen zu sein¹⁾. In der That sagt de Massy ausdrücklich, der zur Zeit der Abfassung seines officiellen Berichtes (1861) bestehende Pariser Brauerverband sei das Resultat der Umwandlung der alten Zunft, deren Statuten 1780 vom Parlament registriert worden seien²⁾. Seit 1862 findet man nun auch eine Syndicalkammer der Brauer in der Union nationale, aber es ist nicht klar, ob diese als eine Fortsetzung jener älteren anzusehen ist. Da die Zahl der Bierbrauereien in Paris nach der Aufnahme von 1872 sich nur auf 22 beläuft, so ist allerdings die Existenz von zwei concurrirenden Kammern nicht wohl möglich. Die Gruppe in der Union scheint übrigens nach dem neuesten Jahrbuche in Desorganisation gerathen zu sein.

Auch für den großen Handel mit Wein und Spirituosen bildete sich unter den Kaufleuten eine Art von thatfächlicher Organisation in Folge der Wiederherstellung des Pariser Octroi (im Jahre VII) und der dadurch bedingten Entstehung zweier großen Centralpunkte für diesen Geschäftszweig, des Entrepôt am Quai St. Bernard und des damals außerhalb der Octroiline liegenden großen Privatlagers von Vercy³⁾. Jedoch scheinen die eigentlichen Syndical-Commissionen der beiden kaufmännischen Gruppen erst ziemlich spät gegründet worden zu sein. Nach de Massy ist die Commission für das innere Entrepôt erst im Jahre 1855 in Wirksamkeit getreten, und das von Havard angegebene Gründungsjahr 1840 würde sich demnach auf die Commission von Vercy beziehen. Uebrigens bestanden die beiden Commissionen nur wenige Jahre nebeneinander; nach der Erweiterung von Paris, durch welche Vercy dem Octroi unterworfen wurde, vereinigten sie sich zu einer einzigen „Commission représentative du commerce de vins et d'eaux-de-vie“, die den Charakter einer freien Syndicalkammer trägt und der Gruppe des Centralcomité beigetreten ist. Sie bestand ursprünglich aus 18 und später nach Havard aus 25 Mitgliedern, die von allen Kaufleuten, welche das Niederlagerecht besitzen, gewählt werden. Zu ihren statutenmäßigen Aufgaben gehört nicht nur die schiedsrichterliche Entscheidung oder Begutachtung von Streitigkeiten, die ihr von den Gerichten überwiesen werden, sondern auch die gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern in den Niederlagen. Diese letzteren, deren Zahl 1872 ungefähr 2800 betrug, werden übrigens von der Polizeipräfector angestellt. Den Behörden gegenüber hat das Syndicat des Weinhandels von Alters her, wenn auch nicht eine officielle,

¹⁾ Havard, l. c., p. 17.

²⁾ de Massy, l. c., p. 354.

³⁾ Derselbe erhielt bei der Annexion der Bannmeise zunächst auf 10 Jahre den Charakter eines „Entrepôt fictif“ und 1870 den eines „Entrepôt réel“. Eine dritte Niederlage, die von Vercy, ist von geringerer Bedeutung.

so doch eine gesichrtere Stellung, als die übrigen privaten Syndicalkammern. Es stellt z. B. Zeugnisse und Declarationen aus, die amtlich anerkannt werden. Auf Grund solcher Zeugnisse wurden früher die Weinmakler oder Weinprobierer (*courtiers gourmets piqueurs de vins*) beim Entrepôt vom Handelsminister ernannt. Dieselben bildeten eine geschlossene Körperschaft von 50 Mitgliedern, die durch eine Syndic und sechs Beisitzer repräsentirt wurde.

9. Andere reglementirte Gewerbe.

Die Weinmakler waren eine Classe der Waarenmakler und gehörten als solche zu den *Officiers ministériels*, wie die Wechselagenten, die Auktions-Commissare u. s. w. Wir lassen diese mehr amtlichen als gewerblichen Körperschaften hier außer Betracht, fügen aber einige Notizen über die Waarenmakler bei, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 zu freien Gewerbetreibenden geworden sind. Da ihnen aber die Feststellung der Waarencurse und einige andere Functionen gesetzlich zugewiesen sind, so schien es zweckmäßig, sie an jedem Handelsplatz zu einem Verbands, jedoch mit unbeschränkter Mitgliederzahl, zu vereinigen. Demnach sind diejenigen Makler, welche jene Functionen ausüben wollen, verpflichtet, sich beim Handelsgerichte einschreiben und vereidigen zu lassen und sich der Disciplin einer Syndicalkammer zu unterwerfen, deren Mitglieder sie selbst jährlich wählen. Diese Kammer ist also eine eigenthümliche Mittelform zwischen den officiellen und den freien Syndicaten.

Ein wichtiges gewerbliches Gebiet, dem einst Napoleon eine sehr unliebsame Aufmerksamkeit zugewandt hat, ist das der Druckerei und des Buchhandels. Das Decret vom 5. Februar 1810 unterwarf beide Gewerbe einem Regime, das unter dem damaligen System zwar begreiflich scheint, dessen 60jährige Dauer unter dem mannigfaltigsten Wandel der Regierungsformen aber eine auffallende Erscheinung ist. Die Zahl der Drucker wurde beschränkt und für Paris anfangs auf 60, später auf 80 festgesetzt. Die Concession war eine persönliche und der Inhaber derselben wurde vereidigt, nachdem er vorher „seine Befähigung, seinen sittlichen Lebenswandel und seine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverain“ nachgewiesen. Das Pressegesetz vom 21. October 1814 ließ diese Bestimmungen bestehen und später (1817 und 1852) wurden dieselben auch auf die Lithographie und den Kupfer- und Stahlstich ausgedehnt. Bei Gelegenheit des Pressegesetzes von 1868 wurde zwar eine Reform versprochen, aber vorläufig nur den Journalen die Befugniß ertheilt, Druckereien ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch anzulegen. Erst durch ein Decret vom 10. September 1870 wurde die Druckerei freigegeben und nur noch für jedes Unternehmen eine Anzeige beim Ministerium des Innern vorgeschrieben. In Folge dessen wies die Enquête der Handelskammer von 1872 bereits 220 Druckereien in Paris auf, während nach der Enquête von 1860 nur 84 vorhanden waren (mit Einschluß der Bannmeile).

Die Drucker waren bei ihrer früheren Monopolstellung naturgemäß auf eine nähere Verbindung angewiesen, besonders als auch die Arbeiter anfangen, wie wir später sehen werden, aus dieser Stellung ihre Consequenzen zu ziehen, und zwar unter Berufung auf gewisse Aeußerungen Napoleons im Staatsrathe. Eine Wiederherstellung der alten Syndicalkammer der Drucker, wie sie 1777 organisirt worden war, hielt Napoleon indefs nicht für nöthig. Später finden

wir indeß eine solche Kammer als freie Vereinigung, jedoch mit gewissen Beziehungen zur Regierung, indem dieselbe, unter Louis Philipp wenigstens, zu Rathe gezogen wurde, wenn es sich um die Ertheilung einer neuen Concession in den Departements handelte. Ihre Gründung soll in das Jahr 1839 fallen¹⁾. Gegenwärtig gehört diese Kammer zu der Gruppe des „Cercle de la librairie, de l'imprimerie, de la papeterie etc.“, der nach Havard 1848 gegründet worden und als Besitzer des „Journal général de l'imprimerie et de la librairie“ eine gesicherte Grundlage hat. Die seit 1863 bestehende „Commission judiciaire“ dieses Vereins kann als eine Syndicalkammer im engeren Sinne angesehen werden. Die „Chronique“ des erwähnten Journals enthält Berichte über die Thätigkeit des „Cercle“ und der Commission. Die Steinrunder, die natürlich mit den Buchdruckern seit 1870 ihre Freiheit erlangt haben, sind schon seit 1844 durch eine Syndicalkammer vertreten, deren Sitz sich in demselben Hause befindet, in welchem der „Cercle de la librairie etc.“ seine Räume hat. Ebenfalls hat sich auch die 1869 gegründete Syndicalkammer der Kupferdrucker niedergelassen.

Was die Buchhändler betrifft, so waren sie durch das Decret von 1810 ebenfalls der Concessionirung und Vereidigung unterworfen; die Verwaltungspraxis verlangte einen Nachweis der Befähigung durch ein Zeugniß von vier Buchhändlern, jedoch war die Zahl der Unternehmungen nicht beschränkt. Das Decret von 1870 aber verlangt nur noch eine Anzeige bei dem Ministerium des Innern als Bedingung der Eröffnung einer Buchhandlung²⁾. Der bereits erwähnte „Cercle“ bildet die freie Vertretung dieses Gewerbes, das übrigens den socialen Schwierigkeiten ziemlich fern steht, während die Druckerei-Unternehmer stets auf ernstliche Reibungen mit ihrer wohlorganisirten Arbeiterschaft vorbereitet sein müssen.

IV.

Die Syndicalkammern der baugewerblichen Unternehmer.

1. Gründung der ersten baugewerblichen Syndicate.

Die bisher betrachteten Syndicate haben ihre Grundlage in der Gewerbepolitik Napoleons, indem sie entweder geradezu als gewerbepolizeiliche Organe, namentlich im Interesse der Versorgung der Stadt Paris, geschaffen oder als solche direct oder indirect anerkannt wurden, oder indem sie solche Gewerbe repräsentiren, die von dem mißtrauischen Polizeigeiste des ersten Kaiserreichs einer besonders strengen Reglementation unterworfen worden waren. Die ersten Syndicate der Baugewerbe gehörten ursprünglich im Wesentlichen ebenfalls in diese Classe. Sie wurden unter den Auspicien der Polizei ins Leben gerufen und mit gewissen Aufgaben betraut, und sie hätten, wenn eine weitere Reglementation für

¹⁾ Des intérêts typographiques devant la conférence mixte (brochure ouvrière, Paris 1861) p. 2ⁿ.

²⁾ Ein 1873 von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf, der die Concessionspflicht für die Buchhändler wieder herstellen sollte, hat keine Folgen gehabt.

zweckmäßig befunden worden wäre, zu einer solchen eine fertige und bequeme Handhabe geboten. Dazu kam es jedoch nicht, vielmehr lösten sich die ursprünglichen Beziehungen dieser Syndicate zur Polizei nach dem Sturz des Kaiserreichs bald völlig auf. In diese Wendung ihres Looses aber konnten sich die Verbände der Baugewerbe lange Zeit nicht fügen. Bei der Errichtung ihrer „Büreau's“ glaubten die Maurer- und Zimmermeister hoffen zu dürfen, daß aus diesen Ansätzen wieder etwas Aehnliches, wie ihre frühere Corporationsverfassung, hervorgehen werde, und diese Hoffnung hielten sie mit Hartnäckigkeit fest. Mehr als zwanzig Jahre hindurch kämpften sie unermüdet für die Rückkehr zum Alten, und diese reactionäre Tendenz ist das eigentlich Charakteristische an den älteren baugewerblichen Syndicaten.

Was die näheren Ursachen der Gründung derselben betrifft, so dürfte der Polizeipräsident Dubois vorzugsweise von dem Mißtrauen geleitet worden sein, das ihm die Arbeiter des Maurer- und Zimmergewerbes einflößten, zumal gerade diese die Hauptstütze der zwar oft verpönten, aber doch immer fortbestehenden Gesellenverbände, der Compagnonage, bildeten. Daß den Meistern ein Antheil an der baupolizeilichen Aufsicht zugewiesen wurde, war vielleicht mehr eine Concession an ihre Zunft Erinnerungen, als die Folge eines praktischen Bedürfnisses. Die erste Syndicalkammer des Pariser Baugewerbes — ursprünglich „Büreau“ genannt — die unter der Regide des Polizeipräsidenten organisiert wurde, war die der Zimmermeister ¹⁾, deren Statuten am 7. December 1808 von dem genannten Präsidenten bestätigt wurden.

2. Die Statuten der Pariser Zimmermeister.

Diese Statuten ²⁾ zeichnen sich durch eine lakonische Kürze aus, die vielleicht dadurch bedingt war, daß man den Widerspruch zwischen dieser Organisation und dem Gesetze von 1791 nicht allzu klar hervortreten lassen wollte. Eigentlich wird nur die äußere Form der Verbindung festgestellt, über den Zweck derselben aber findet man nur wenige Andeutungen. Im Vergleich mit den Syndicaten der Bäcker und Fleischer war das Bureau der Zimmerleute ein freigewähltes, da die Delegirten zwar ebenfalls von Wahlmännern gewählt wurden, diese letzteren aber nicht vom Präsidenten ernannt waren, sondern aus der Wahl

¹⁾ Der Kürze wegen sage ich hier und im Folgenden „Zimmermeister“, oder „Maurermeister“; jedoch darf man dabei nicht an kleine Handwerksmeister denken, sondern es handelt sich um größere „Unternehmer von Maurer- und Zimmerarbeiten“, von denen Einzelne oft Hunderte von Arbeitern beschäftigten.

²⁾ Der erste Secretär der „Chambres du bâtiment“, Herr Guinon, war so freundlich, mir eine Anzahl der ältesten Documente aus dem Archiv der Syndicalkammern zur Einsicht mitzutheilen. Die ersten Artikel jener Statuten lauten wörtlich: Art. 1. Les maîtres charpentiers de Paris auront trois délégués. Art. 2. Les délégués sont nommés par des électeurs. Art. 3. Les électeurs au nombre de 24 sont choisis par les maîtres charpentiers. Art. 4. Les maîtres charpentiers se réuniront chaque année dans la première quinzaine de decembre pour procéder à la nomination des électeurs. Art. 5. M. le préfet de police sera prié par les délégués de vouloir bien indiquer les endroits et l'heure de cette réunion. Art. 6. La durée des fonctions des délégués est de trois ans. Art. 7. Le renouvellement se fera par tiers. Im Ganzen 28 Artikel in diesem Styl. Die Bestätigung durch den Polizeipräsidenten ist erteilt mit den Worten: „homologons le dit projet pour être exécuté en toutes les dispositions qu'il contient.“

einer vom Präfecten allerdings zu autorisirenden Generalversammlung hervorzugehen. Jedes Jahr wird eine Liste aller Pariser Zimmermeister aufgestellt (Art. 18), in welcher dieselben in drei Classen eingetheilt werden. Sie haben jährliche Beiträge zu entrichten, die je nach der Classenstellung der Einzelnen 48, 36 oder 24 Frchs. betragen (Art. 22.). Diese Liste ist dem Polizeipräfecten vorzulegen, der über etwaige Reclamationen entscheidet. Aber was wurde für diese ziemlich hohen Beiträge geleistet? Das ist aus den Statuten nicht recht zu ersehen. Die drei Delegirten sollen die Repräsentanten des Gewerbes sein, sich alle Wochen wenigstens einmal versammeln (Art. 13), dem Polizeipräfecten jede verlangte Auskunft ertheilen; endlich sollen je ein Delegirter nebst zwei Wahlmännern, die abwechselnd an die Reihe kommen, die Polizeicommissare bei etwaigen haupolizeilichen Inspectionen begleiten. Also ein schwacher Versuch zur Wiederherstellung zunftmäßiger Umgänge. Die Wahlmänner können von den Delegirten so oft einberufen werden, als es diesen zweckmäßig scheint, jedoch immer nur nach vorgängiger Zustimmung des Polizeipräfecten. Jedenfalls ist diese Organisation der Zimmerleute ein merkwürdiges Mittelglied zwischen den geschlossenen Corporationen der Bäcker und Fleischer und der Stellung anderer überwachter Gewerbe, bei denen nur ein Register der Unternehmer geführt wurde.

Uebrigens war sie in den Augen des Polizeipräfecten offenbar nur eine Grundlage für eventuelle weitere Maßregeln. Schon an demselben Tage, an dem die Bestätigung der Statuten erfolgte, erließ der Präfect ein eingehendes Polizeireglement für das Zimmergewerbe¹⁾. Die Unternehmer müssen sich bis zum 1. Januar 1809 bei der Präfectur eintragen lassen; Jeder muß einen besonderen Arbeitshof (Chantier) haben und nur auf diesem Plage darf Zimmerholz bearbeitet werden, es sei denn, daß Bauherren auf ihrem eigenen Grund und Boden arbeiten lassen; die Werkzeuge der Zimmerleute müssen mit einem Stempel versehen sein, der den vollen Namen des Besitzers trägt; die Trödler dürfen solche gestempelte Werkzeuge nicht kaufen; die Meister dürfen nur Gesellen annehmen, die ein Arbeitsbuch besitzen, und den Gesellen wird zum Ueberfluß nochmals verboten, sich zu coalitiren, um die Arbeit einzustellen, zu verhindern oder zu vertheuern; wenn ein Eigenthümer oder Miether direct einem Zimmergesellen Arbeit geben will, so muß er, falls die Beschäftigung mehr als zwei Tage dauert, dem Polizeipräfecten Anzeige machen, und andererseits darf ein Geselle auf eigene Rechnung nicht länger als zwei Tage an derselben Stelle arbeiten, ohne sich zu vergewissern, daß der Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Für die Belästigungen, welche die ängstliche Bevormundungssucht der Polizei ihnen eintrug, suchten die Zimmermeister Entschädigung in der Neubildung einer Corporation vom alten Schlage. Auch gelang es ihnen schon

¹⁾ Die Erwägungen derselben sind zum Theil sehr charakteristisch: „Considérant qu'il est important de surveiller les charpentiers et pour s'assurer de la solidité des constructions et pour empêcher que les pièces de charpente ne soient placées de manière à occasionner des incendies; considérant que dans les cas d'incendie les ouvriers en bâtiment et notamment les charpentiers doivent être requis pour porter les secours nécessaires; considérant que les outils dont se servent les charpentiers peuvent devenir dangereux dans les mains de personnes mal intentionnées, etc.

halb, einige Fortschritte zu einer selbständigeren Organisation zu machen. Das geht aus Zusatzartikeln zu den eben erwähnten Statuten hervor, die aus den ersten Jahren der Restauration zu stammen scheinen¹⁾. Die Wahlmänner sollen sich unter dem Voritze der Delegirten am ersten Mittwoch eines jeden Monats versammeln; so wird das „Conseil“ gebildet, entsprechend der heutigen Syndicalkammer. Die Mitglieder desselben erhalten als Entschädigung silberne Marken im Werthe von 3.50 Frs., die bei der Zahlung der Beiträge wieder zu diesem Betrage angenommen werden. Die Beiträge der drei Classen werden auf 25, 20 und 15 Frs. herabgesetzt. Die Gesellschaft nennt sich jetzt „Réunion des entrepreneurs de charpente“, aber sie umfaßt thatsächlich nicht mehr alle Mitglieder des Gewerbes, da manche Unternehmer ihre Beiträge nicht zahlen und sich um die Statuten nicht kümmern. Die Visitation der Baupläge fand zwar noch statt, aber die Beschauer begleiteten nicht mehr die Polizeicommissare, sondern die Architectes-voyers, also Sachverständige, neben denen die Zimmermeister wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle spielten. Sie scheinen aber immer noch Werth auf diese Formalität gelegt zu haben, die ihnen für die Zukunft Besseres zu versprechen schien. Daher heißt es in den Zusatzartikeln, daß die Meister, welche nach der aufgestellten Liste diese Umgänge machten, dem Ausschuß darüber Bericht zu erstatten und Art und Ort der beobachteten Regelwidrigkeiten anzuzeigen hätten.

3. Der Verband der Maurermeister.

Mittlerweile hatten die Zimmermeister in ihren junftfreundlichen Bestrebungen Unterstützung erhalten durch die Bildung ähnlich organisirter Verbände in anderen Zweigen des Baugewerbes. Im Jahre 1809 waren die Maurermeister und im folgenden Jahre die Pflasterer mit einem Bureau oder Syndicat ausgestattet worden. Die letzteren haben wenig von sich reden gemacht, die Maurer dagegen entfalteten von Anfang an eine lebhaftere Thätigkeit und wurden bald die leitende Kammer für die ganze Gruppe, zu welcher Stellung sie auch schon durch ihre numerische Stärke berufen waren²⁾. Der Präfect Dubois beschied am 19. August 1809 24 Maurermeister zu sich und forderte sie auf, ein ähnliches Bureau, wie das der Zimmermeister zu wählen. Die Wahlmänner stellten dann in einer Sitzung vom 14. September die Statuten fest, die der Präfect am 13. Januar 1810 bestätigte. Dieselben enthalten 33 Artikel und sind nach dem Muster der Statuten der Zimmermeister abgefaßt, wenn auch etwas weniger wortfarg³⁾. Die drei Delegirten werden auf dieselbe Weise indirect gewählt, wie bei den Zimmermeistern. Ueber die Besichtigung der Bauten in Begleitung der Polizeicommissare finden sich einige genauere Bestimmungen (Art. 17): Jeden Monat werden vom Bureau zwölf Meister mit dieser Aufgabe betraut, von denen drei aus den Wahlmännern, sechs aus den Unternehmern

¹⁾ Das Datum ist in dem Exemplar des Archivs nicht angegeben.

²⁾ Für das Folgende vgl. Sauvage, *Le travail et l'industrie de la construction*, p. 135 ff. und „Compte rendu des travaux de la chambre synd. des entrepreneurs de maçonnerie de Paris et du département de la Seine (Paris 1866) p. 6 ff.

³⁾ So lautet schon Art. 1 etwas bestimmter: „Les entrepreneurs de maçonnerie de Paris auront trois délégués pour les représenter auprès de M. le préfet de police.“

mit mehr als zehnjährigem Geschäftsbetrieb und drei aus den jüngeren Meistern zu wählen sind. Es soll, wie bei den Zimmermeistern, jährlich eine Liste aller Maurermeister aufgestellt werden, jedoch mit Eintheilung derselben in vier Classen, für welche die Beitragsätze auf resp. 40, 30, 20 und 10 Frsch. normirt sind. Diese Liste ist dem Präfecten vorzulegen, an den auch die Reclamationen zu richten sind.

Diese halbbschlächlige Organisation brachte den Maurer- wie den Zimmermeistern zunächst nur Unbequemlichkeiten, keineswegs aber einen Vortheil durch Verminderung der Concurrenz. Denn Jedermann konnte ohne Prüfung oder sonstige Hindernisse in die Liste dieser Unternehmer aufgenommen werden, wenn er nur die entsprechende Patentsteuer bezahlte. Die ganze Politik der neuen Verbände ging nun darauf hinaus, wenn auch nicht gerade nach dem Vorbilde der beneideten Bäcker und Fleischer die Abschließung ihrer Körperschaft, so doch eine zunftmäßige Erschwerung des Zutrittes zu derselben zu erwirken. Sie werden nicht müde, der bestehenden Gewerbefreiheit den Proceß zu machen und die Regierung zur Umkehr zu drängen. Sie standen mit diesen Bestrebungen in der Restaurationsperiode weder allein, noch ganz aussichtslos da; zeitweise fand sogar ein förmliches Sturmlaufen der Zunftfreunde gegen die Gewerbefreiheit statt, wie namentlich in einer von Levacher-Duplessis im Namen von Vertretern von 34 Gewerben verfaßten Petition, die im Jahre 1817 dem König vorgelegt wurde¹⁾.

4. Zunftfreundliche Bemühungen der Maurer- und Zimmermeister.

Raum war Napoleon zum ersten Male gestürzt, als die Syndicate der Maurer- und Zimmermeister schon ihren Feldzug für eine Restauration auch in

¹⁾ Abgedruckt bei Sauvage, l. c., p. 137. In der idyllischen Schilderung der alten Zustände heißt es u. A.: „Separés suivant nos diverses professions en corporations et en communautés différentes nous exercions sur nous-mêmes une surveillance utile. Nous maintenions parmi nous la bonne foi, la décence des moeurs, l'amour de nos souverains et le respect pour notre sainte religion. Nous jouissions ainsi d'un état fixe et paisible dans lequel nous pouvions élever honorablement nos familles et laisser à nos enfants, après plusieurs années de travail, une fortune modeste dont nous n'avions pas à rougir.“ Die Revolution aber, die alles corporative Leben als mächtige Stütze der Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit haßte, habe dasselbe völlig zerstört, und seitdem, fährt die Petition fort: „les professions ont été livrées à la plus honteuse licence: on ne connaît plus ni règle, ni frein, ni police. L'insubordination dans les ateliers, la mauvaise foi la plus inique dans le commerce de détail ont pris la place de l'ordre et de la probité. Dans la capitale, le mal est arrivé à son comble; les moyens les plus scandaleux sont employés tous les jours pour tromper le public et abuser de son inexpérience . . . L'autorité domestique des maîtres est détruite et l'indiscipline des simples ouvriers ne connaît plus de frein. L'apprentissage si nécessaire à la propagation et au perfectionnement des arts mécaniques est presque abandonné, parceque les règlements qui en déterminaient la condition ne sont plus exécutés. Sans habilité dans son art, sans capitaux pour faire les premières avances, le compagnon se hâte de s'établir maître. L'ignorance s'introduit ainsi tous les jours dans les ateliers, la main d'oeuvre s'altère et le commerce est inondé d'ouvrages mal fabriqués qui deshonorant l'industrie française.“ So klagte man vor 60 Jahren über die Gewerbefreiheit, und zum Theil auch nicht ohne Berechtigung. Der Erfolg aber zeigt uns heute, daß diese Freiheit der französischen Industrie im Ganzen doch nicht übel bekommen ist.

der Gewerbeverfassung begannen. Schon in einer Sitzung vom 17. Mai 1814 beschloß das Bureau der Maurer, auf geschickte Art bei der Polizeipräfector anzufragen, ob sich nicht Etwas für die Interessen ihrer Körperschaft thun lasse. Die Antwort lautete verneinend, jedoch wurden die Unternehmer aufgefördert, ihre Inspectionsgänge wieder aufzunehmen. Am 28. Juni fand dann eine Versammlung der Wahlmänner statt, in welcher zwei Petitionsentwürfe vorgelegt wurden, die man in einen zusammenzog. Nachdem man in zwei späteren Sitzungen im Einvernehmen mit den Zimmermeistern die Petition definitiv festgestellt hatte, überreichte man dieselbe im November dem Siegelbewahrer. In diesem Actenstück wird nun kurzweg die Wiederherstellung der alten Zünfte verlangt. Diese Maßregel sei das einzige Mittel, die jetzt herrschenden Mißbräuche zu beseitigen, denn der Mann, der einer Corporation angehöre, hege weit größere Scheu, sich zu compromittiren, als der vereinzelt dastehende. Das Baugewerbe beschäftige viele Arbeiter und bedürfe um so mehr im öffentlichen wie im privaten Interesse einer ernstlichen Beaufsichtigung. Aber die Revolution habe die frühere Ordnung desselben vernichtet. Während früher die Meister der Zünfte der Maurer und Zimmerleute allein das Recht zur Ausübung dieser Gewerbe besaßen und dieses Recht nur auf Grund genügender Nachweise hinsichtlich ihrer Moralität und ihrer Befähigung erlangt hätten — (von den Meistersöhnen spricht die Petenten nicht) — könne man jetzt ohne Lehrzeit, ohne Prüfung, ohne weitere Ausweise, lediglich vermöge der Zahlung der Gewerbesteuer als Unternehmer auftreten. Früher mußte jeder Bau der Kammer der Bauten angezeigt werden und nach dieser Declaration erfolgte die wöchentliche Schau; jetzt aber könne man gegen Diejenigen, welche die Anzeige (das heißt wohl hier die Anzeige bei dem Bureau der Maurer) unterließen, gar nicht einschreiten, die Visitationen fänden kaum noch ein Duzend mal im Jahre statt und seien ganz unwirksam geworden; denn während früher die beobachteten Uebertretungen zu Protocoll genommen und an ein besonderes Gericht verwiesen worden seien, kümmere man sich jetzt kaum um die von den Beschauern gemachten Bemerkungen, so daß diese Männer, die ihre Zeit im öffentlichen Interesse opferten, sich einer entmuthigenden und fast beleidigenden Behandlung ausgesetzt sähen. Die Bittsteller verlangen daher, daß die Patente vom 20. Mai 1782 (die letzte Zunftordnung der Maurer) und vom 12. September 1785 wieder in Kraft gesetzt würden und daß auch wieder ein Specialgericht nach Art der früheren „Chambre du bâtiment“ geschaffen werde. Andererseits erklären sich die beiden Gewerbe großmüthig bereit, die bisher an Patentsteuer bezahlte Summe auch fernerhin aufzubringen, nur solle dieselbe nach alter Sitte von den Körperschaften als solchen erhoben werden, die dann ihrerseits die Last auf die einzelnen Mitglieder vertheilen würden.

Man sieht, wie die Bittsteller mit einer eigenthümlichen Naivetät die Fiction festhalten, daß ihre Körperschaft noch immer die eigentliche Trägerin der baupolizeilichen Befugnisse sei, während sie in Wirklichkeit neben den unmittelbar staatlichen Organen eine immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herabsinkende Rolle spielte.

Die Antwort auf diese Eingabe erfolgte am 31. December und lautete ausweichend dahin, daß die Regierung die Frage einer ernstlichen Prüfung unterwerfen werde. Vorläufig mußten sich die beiden Verbände zu geduldigem

Warten entschließen, zumal in dem Sturme der hundert Tage Anliegen dieser Art nirgendwo Gehör hätten finden können. Nachdem aber unter der zweiten Restauration die Ultraroyalisten die Oberhand gewonnen, denen die Gewerbe-freiheit als Erzeugniß der Revolution verhaßt war, gingen die Maurer- und Zimmermeister wieder voran in der Agitation der Zunftfreunde, von der wir oben bereits eine Musterleistung erwähnt haben. Die beiden Syndicate beschloßen, am 12. November 1816 ihr Gesuch von 1814 zu erneuern und dasselbe in drei Ausfertigungen an die Deputirtenkammer, an den Minister des Innern und an den Präfecten zu richten. Da sie keine Antwort erhielten, wiederholten sie unverdrossen in den beiden folgenden Jahren ihr Anliegen, und erst im Juni 1819 wurde ihnen die kleine Genugthuung, daß die Deputirtenkammer ihr Gesuch an den Minister des Innern verwies. Aber die Antwort desselben verzögerte sich, obwohl das Maurersyndicat noch ein eigenes Schreiben an ihn richtete; und als sie endlich — im März 1821 — ankam, lautete sie höchst unerfreulich für die Petenten: es sei vorerst keine Veranlassung vorhanden, ihre Anträge zu berüchsichtigen, da die polizeiliche Ueberwachung der Bauten in genügender Weise stattfinde. Es half also nichts, daß man die Existenz der Baupolizei der Präfectur ignorirt hatte. Aber noch immer wollte man sich nicht entschließen, die Partie aufzugeben. Zwar war die Lage der Baugewerbe in den Jahren 1820—29 zugestandenermassen eine sehr günstige, aber die Unternehmer hüteten sich wohl, die bestehende gewerbliche Ordnung als ein Element dieses Wohl befindens anzuerkennen, sondern sie blieben dabei, daß der wahre Aufschwung wegen des Mangels einer zünftigen Organisation noch zurückgehalten werde. Zunächst beantworteten sie zu ihrer eigenen Genugthuung die Antwort des Ministers, machten jedoch von diesem Elaborat keinen weiteren Gebrauch. Im Jahre 1829 aber finden wir die beiden Syndicate abermals als Urheber einer Petition an beide Kammern, die allerdings der Form nach die früheren Forderungen einigermaßen herabstimmt: man verlangt jetzt nur eine definitive gesetzliche Reorganisation der Verbände der Unternehmer von Maurer- und Zimmerarbeiten.

Regierung und Kammern waren damals dem Gedanken der Neubildung corporativer gewerblicher Gruppen, namentlich „neuer Innungen“ in der Gestalt von Syndicalverbänden, gar nicht abgeneigt, und die Bittsteller erreichten wenigstens soviel, daß auf den Bericht des Abgeordneten des Schönen die Petition an die Minister des Innern und der Justiz und an das Auskunfts-Büreau überwiesen wurde. Indes wurden die kaum erwachten Siegeshoffnungen der Petenten durch die Justirevolution wieder vernichtet. Aber ihre Beharrlichkeit war stärker als die Legitimität. Kaum hatten sich die Schwingungen der politischen Erschütterung verlaufen, als die beiden leitenden Syndicate der Baugewerbe — im September 1831 — ihre Tradition wieder aufnahmen und eine neue Petition an die Deputirtenkammer entwarfen, die allerdings den veränderten Verhältnissen einige Rechnung trug. Man blieb stehen bei dem Verlangen, daß Patente als Unternehmer von Maurer- und Zimmerarbeiten nur solchen erteilt würden, welche durch eine Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen hätten; ferner verlangte man strengere Ermittlung der baupolizeilichen und technischen Mängel durch regelmäßige Visitation der Baupläge, Veröffentlichung einer Zusammenstellung der technischen Regeln in baupolizeilicher Hinsicht, sowie eine besondere Jurisdiction

für die Angelegenheiten des Baugewerbes, Einhaltung der Bestimmungen über das Arbeitsbuch und noch einige andere Zugeständnisse. Indes scheint diese Petition gar nicht abgegangen zu sein.

5. Versöhnung mit der Gewerbefreiheit.

Angeichts dieser durch Jahrzehnte fortgesetzten Bestrebungen war es kein Wunder, wenn die Syndicalkammern der Baugewerbe in den Ruf kamen, die Hauptstüßen der zünftlerischen Reaction zu sein, und wenn ein solcher Verdacht auch später noch an ihnen haften blieb. Daher ist es auch sehr begreiflich, wenn ein Polizeipräsident, der den Traditionen der Restauration nicht folgte, die Syndicate schließlich an ihren außergefeglichen Charakter erinnerte. Die Maurer hatten ihr Statut von 1810 revidirt und legten dasselbe im April 1834 dem Polizeipräsidenten Gissuet zur neuen Bestätigung vor. Dieser aber antwortete am 13. August mittels eines Schreibens, nicht an das Syndicat, sondern an den Polizeicommissar: auf den günstigen Bericht des letzteren über den Verein der Unternehmer von Maurerarbeiten wolle er gestatten, daß dieselben ihre Versammlungen fortsetzten, da sie sich ja nur mit technischen Fragen beschäftigten; indes wolle er damit keineswegs das frühere Reglement anerkennen, da dieses mit dem Associationsgesetze von 1791 in Widerspruch stehe¹⁾. Zugleich wurde der Gesellschaft die Pflicht auferlegt, alle Vierteljahre eine Liste ihrer Mitglieder bei der Präfecture einzureichen, und es wurde ihr eingeschärft, daß sie sich nur mit hautechnischen Dingen befassen und nichts beschließen dürfe, was mit den Garantien, die der Code von den Bauunternehmern verlangt, oder mit den haupolizeilichen Verordnungen unvereinbar sei. Diese Entscheidung war natürlich auch für die übrigen Syndicalkammern der Baugewerbe maßgebend. Den drei älteren hatte sich 1829 noch ein Syndicat der Unternehmer von Ofenanlagen und Kaminreinigung und 1830 ein solches für die Bauschlosserei angereicht.

Das unerwartete Auftreten des Präfecten scheint nun endlich die baugewerblichen Verbände zu der Erkenntniß geführt zu haben, daß sie besser thun würden, nach vorwärts, als nach rückwärts zu schauen. Anstatt neue Sonderrechte zu erlangen, sahen sie sich jetzt völlig auf den Stand bloß geduldeten Vereinigungen ohne allen Rest von halbamtlichem Anstrich herabgedrückt. Aber sie fügten sich vernünftiger Weise in diese Lage und wandten sich nach und nach im Geiste der neuen Zeit den mannigfaltigen neuen Aufgaben zu. Man suchte den Verbänden, so gut es ging, eine privatrechtliche Stellung zu verschaffen, verzichtete mehr und mehr auf die Reminiscenzen an Zunftschau und Umgänge und setzte den Zweck der Vereinigung hauptsächlich in die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen des Gewerbes auf dem Wege der Selbsthilfe. Die verschiedenen Syndicate hatten ein gemeinschaftliches Local und standen auch sonst in geregelten Beziehungen zu einander; auch schlossen sich nach und nach die übrigen Baugewerbe mit

¹⁾ Toutefois il importe que vous informiez lesdits sociétaires que par la présente autorisation je n'entends nullement continuer leur règlement du 13 janvier 1810 homologué par l'un de mes prédécesseurs, ce règlement me paraissant prohibé par la loi de 1791 qui défend l'existence de tout syndicat ou corporation. Compte rendu des travaux de la chambre synd. des entrepreneurs de maçonnerie, p. 14.

ähnlichen Syndicallammern der bereits bestehenden Gruppe an: so 1837 die Bauschler und die Unternehmer von Anstreicher- und Glaserarbeiten, 1843 die Spiegelfeher, 1848 die Unternehmer von Dachdecker- und Zinkarbeiten, 1848 die Tapezierer. Auch hatten sich 1844 die eigentlich nicht zum Baugewerbe gehörenden Wagenbauer, Stellmacher und Sattler mit einem besonderen Syndicat angeschlossen, so daß die Gruppe schließlich 11 Kammern umfaßte.

6. Die neue Syndicallammer der Zimmermeister.

Betrachten wir diese neuere Gestaltung bei den wichtigsten Syndicallammern etwas näher. Die Zimmermeister vollzogen die Umformung ihres Verbandes schon im Jahre 1835. Nach den neuen Statuten heißt derselbe „Société des entrepreneurs de charpente du département de la Seine“. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt und ihr Zweck ist, „dem Zimmergewerbe jede mögliche Förderung zu verschaffen“. Durch eine jährliche Generalversammlung wird ein Ausschuß (conseil) von 18 Mitgliedern ernannt, von denen jährlich sechs neu gewählt werden. Außerdem gibt es noch sechs Ergänzungsmitglieder, die bei besonderen Gelegenheiten mit einberufen werden. Die Mitglieder des Conseil müssen wenigstens drei Jahre lang als Unternehmer mit Ehren thätig gewesen sein und sind unbeschränkt wieder wählbar. Das Conseil wählt sein Bureau, aus Präsident, Vicepräsidenten, Cassirer u. s. w. bestehend. Die Beiträge der Mitglieder der Gesellschaft bestehen in einem Eintrittsgelde von 20 Frs., das für den Reservefonds bestimmt ist, und Jahreszahlungen von 20 Frs., die sich für die Ausschußmitglieder auf 25 Frs. erhöhen. Andererseits aber erhalten die letzteren für jede Sitzung silberne Präsenzmarken im Werthe von 4 Frs. Die gezahlten Beiträge verfallen bei dem Tode oder dem Austritt eines Mitgliedes zu Gunsten der Gesellschaft. Noch einen Anklang an die früheren Tendenzen enthält Art. 38, nach welchem die Mitglieder der Gesellschaft abwechselnd dem Präfecten zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Architectes-voyers zu begleiten. Indeß hat diese Bestimmung nunmehr wohl bloß die Bedeutung, daß man sich bereit erklärt, der Polizeibehörde unentgeltlich Sachverständige zu stellen, wie man ja auch bald anfang, den Gerichten in dieser Art behülflich zu sein.

In einer Reihe von Zusatzbestimmungen aus dem Jahre 1842 wird u. A. die Dauer der Gesellschaft aus formellen Gründen auf 99 Jahre angesetzt, die vom 22. April 1835 ab gerechnet werden sollen. Der Reservefonds wird verstärkt, namentlich durch Zuweisung von einem Zehntel der Jahresbeiträge an denselben, und seine Bestimmung dahin erweitert, daß aus demselben erwerbsunfähige Genossen sowie Wittwen und Waisen früherer Mitglieder unterstützt werden können. Auch Arbeitern, die im Dienste eines Gesellschaftsmitgliedes verwundet worden sind, kann auf Antrag des Unternehmers eine Beihilfe gewährt werden. Nach Art. 8 zieht die Falliterklärung eines Mitgliedes das Ausscheiden desselben aus der Gesellschaft nach sich, jedoch kann der Betreffende wieder eintreten, wenn er sich rehabilitirt oder ein Concordat erhält. Diese Bestimmung war noch sehr lax im Vergleich mit dem später bei den Syndicallammern durchweg angenommenen Grundsatz, daß die Erlangung eines Concordats als Bedingung der Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Falliten nicht genüge, sondern die Rehabilitirung, also die völlige Befriedigung der Gläubiger mit Einschluß von Zinsen

und Kosten zu verlangen sei, wie denn ja auch das französische Handelsgesetzbuch dem Falliten den Besuch der Börse untersagt, so lange er nicht förmlich rehabilitirt ist. Von der Erfüllung dieser strengeren Forderung ist denn auch bei der Revision der Statuten der Zimmermeister im Jahre 1874 ausdrücklich die Wiedenzulassung eines fallit gewordenen Mitgliedes abhängig gemacht worden.

Aus diesen neuesten Statuten der „Chambre des entrepreneurs de charpente“ von 1874 sei noch erwähnt, daß sie, der schon lange bestehenden Praxis entsprechend, die Bildung von Commissionen aus den eigentlichen Syndicatsmitgliedern oder nöthigenfalls auch aus anderen Gesellschaftsmitgliedern anordnen, die als Schiedsrichter oder Sachverständige die Streitfälle behandeln sollen, welche ihnen von den Gerichten oder direct von den Parteien überwiesen werden. Der jährliche Beitrag wird auf 36 Frcs. erhöht, jedoch erhält jedes Mitglied, welches den halbjährlichen Generalversammlungen beivohnt, eine Präferenzmarke von 3 Frcs., wodurch der Beitrag sich für die Eisrigeren auf 30 Frcs. vermindert. Diese Marken oder Medaillen haben ihren vollen Nominalwerth in Silber und es gibt noch immer Mitglieder, namentlich unter den älteren, welche sie ansammeln anstatt sie der Gesellschaft wieder in Zahlung zu geben. Bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft sollen die Mitglieder das Recht haben, ihre eigenen Einlagen zurückzuziehen, alles übrige Vermögen aber soll zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Wer ohne seinen Gewerbebetrieb aufzugeben austritt, soll eine Art Buße von 100 Frcs. bezahlen, eine dieser Syndicalkammer eigenthümliche Bestimmung, die, wie schon erwähnt, auch schon einigemal vor dem Friedensgerichte durchgesetzt worden ist.

7. Das neue Maurersyndicat.

Auch die Maurermeister reformirten ihre Statuten in zeitgemäßem Geiste. Nach der Fassung derselben, wie sie 1839 endgültig festgestellt wurde, tritt an die Stelle des früheren Büreaus eine Syndicalkammer, welche Benennung schon längst im Gebrauche war. Es ist nicht mehr die Rede von obligatorischen Inspectionen oder Visitationen, man will nur die natürliche Interessengemeinschaft von Genossen desselben Gewerbes auf dem Boden der Freiheit vertreten.

Im Jahre 1872 wurden diese Statuten einer Revision unterzogen¹⁾. Bei der Formulirung des Zweckes der Gesellschaft wird nun auch für diese Kammer die praktisch schon längst wichtig gewordene schiedsrichterliche Thätigkeit in Verbindung mit Expertisen als Aufgabe derselben aufgeführt. Artikel 2 enthält einen beachtenswerthen Zusatz, auf dessen Bedeutung wir unten zurückkommen werden. Jedes Jahr, heißt es, wird die Kammer, wenn sie es für nöthig hält, in angemessener Weise die Elemente (sousedetails) der Preise der Mauerarbeiten und die Preise der Tagearbeit feststellen. Diese Arbeit bleibt bei dem Secretariat der Kammer deponirt. Nach Artikel 3 werden die Arbeiten der Kammer veröffentlicht, wenn das Conseil dies für zweckmäßig erachtet. In der Gruppe der Baugewerbe ist die Kammer der Maurer bisher die einzige, die in dieser Weise an die Oeffentlichkeit tritt²⁾. Artikel 4 gestattet die Aufnahme

¹⁾ Comptes rendus des trav. de la chambre synd. des entrepreneurs de maçonnerie pour les années 1867—72. (Paris 1873) p. 147.

²⁾ Bisher sind nur die beiden citirten „Comptes rendus“ erschienen.

von correspondirenden Mitgliedern aus andern Departements. Was die Leitung der Gesellschaft betrifft, so wird zunächst ein „Conseil“ von 36 Mitgliedern gewählt, aus dem das eigentliche Syndicat oder Bureau hervorgeht. Letzteres besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, einem Cassenführer und zwei Secretären.

Die Syndicalkammer der Maurermeister gründete 1859 eine gegenseitige Unfallversicherungs-Gesellschaft mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Unternehmer. Die Praxis der französischen Gerichte gibt den Artikeln 1382—1384 des Code civil eine Tragweite zu Gunsten der durch Unfälle geschädigten Arbeiter, welche über die des deutschen Haftpflichtgesetzes in vielen Fällen hinausgeht. Die Meister und Auftraggeber sind verantwortlich nicht nur für den Schaden, der unmittelbar durch ihre eigene Schuld oder Fahrlässigkeit entsteht, sondern auch für denjenigen, der durch ihre Angestellten, Beauftragte, Diensthoten u. s. w. verursacht wird. Nun beschäftigen aber manche Pariser „Maurermeister“, wenn wir das Wort beibehalten wollen, 4—500 Arbeiter und die Verantwortlichkeit für die Aufseher, Werkführer u. s. w. wird dann auch für kräftige Schultern zu schwer. Jene Versicherungsanstalt, die übrigens nach mehrjährigem Bestehen immerhin erst einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Unternehmer umfaßte, handelt im Ganzen nach liberalen Grundsätzen und sucht gerichtliche Entscheidungen möglichst zu vermeiden. Die Beiträge werden ausschließlich von den Arbeitgebern gezahlt, die Arbeiter aber erhalten, auch wenn sie durch eigenes Verschulden zu Schaden gekommen sind, freie ärztliche Behandlung und mit wenigen Ausnahmen während ihrer Arbeitsunfähigkeit die Hälfte ihres Lohnes. Ist der Unfall durch höhere Gewalt oder durch unmöglich vorherzusehende Umstände entstanden, so erhält der Verletzte bis zu seiner Herstellung den vollen Lohn. Wurde aber das Unglück durch die Schuld der Werkführer oder anderer Personen, für welche der Unternehmer haftet, oder durch die Mangelhaftigkeit der Maschinen oder Vorrichtungen herbeigeführt, so erhalten die Verletzten noch eine liberal bemessene Entschädigung. Auf diese Art wurden z. B. im Jahre 1866 von 87 Fällen 81 gütlich erledigt, während nur 6 zur gerichtlichen Entscheidung kamen und mit einer erheblichen Reduction der ursprünglichen Ansprüche der Kläger endigten. Mehrfach hat man den Plan erwogen, die Arbeiter mit heranzuziehen und mit einer größeren Gesellschaft eine Rückversicherung abzuschließen. Für Versuche der ersteren Art werden indeß die Arbeiter schwerlich zu gewinnen sein; auch würden die Beiträge der Arbeiter nach dem französischen Rechte die Haftpflicht der Unternehmer um nichts erleichtern. Uebrigens scheinen die Pariser Maurerarbeiter mit den bisherigen Entschädigungsleistungen der Unternehmer dennoch nicht sehr zufrieden zu sein; sie behaupten vielmehr, die Arbeiter ließen sich durch das natürliche Uebergewicht des Arbeitgebers und ihre eigene Unerfahrenheit in juristischen Dingen oft zu Vergleichen bewegen, die bei genauerer Prüfung ungenügend erschienen.

Aus der Cassé der Syndicalkammer der Maurer werden auch an verarmte Genußgenossen Unterstüzungen gewährt, jedoch ist eine eigentliche geregelte Hilfs-Gesellschaft bisher nicht organisiert.

An gemeinsamen Interessen und Wünschen, die bei der Regierung oder der Nationalversammlung geltend gemacht werden könnten, fehlt es dem Baugewerbe nicht. Es ist wieder die Kammer der Maurermeister, welche die Führung in

solchen Bestrebungen übernommen hat. Sauvage, der langjährige Präsident dieser Kammer, stellt in seinem oben angeführten Werk eine Reihe solcher Wünsche zusammen und er kann sich dabei nicht ganz enthalten, einige wehmüthige Seitenblicke auf die gute alte Zeit des Zunftregiments zu werfen. Solche Anwandlungen sind indeß vereinzelt und von keinem Einfluß auf die allgemeine Haltung der Syndicalkammer. Man denkt nicht mehr im Ernste daran, eine besondere Jurisdiction nach Art der alten chambre du bâtiment zu erlangen, aber man verlangt die den Interessen des Gewerbes entsprechenden Abänderungen in den bestehenden Einrichtungen der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte (*conseils de prud'hommes*). — Man findet es drückend und nachtheilig, daß der Eigenthümer den Unternehmer nach Wahl bei dem Civil- oder dem Handelsgericht belangen könne, während jener selbst als Nichtkaufmann nur vor das erstere gefordert werden könne. Man verlangt nicht mehr die unmittelbare Besteuerung der Corporation mit selbst bestimmter Umlage auf die Mitglieder, aber man hat Vieles einzuwenden gegen die gegenwärtige Gestaltung und Veranlagung der Gewerbesteuer. Man verzichtet darauf, daß die Corporation selbst als Klägerin wegen der constatirten Baufehler auftrete, was nebst der Zusammensetzung der Jury, wie Sauvage von seinem Standpunkte nicht mit Unrecht meint, eine Garantie für die Meister war — aber man möchte wenigstens als Sachverständige auch bei dem Civilgericht zugezogen werden. Dieses aber überträgt, trotz wiederholter Anträge von Seiten der Maurerkammer, die Expertisen nur an Architekten, was den Eigenthümern vielleicht eine größere Garantie scheinen mag, den Maurermeistern aber sehr widerwärtig ist. Man klagt ferner über das unnütze Institut der vom Seinepräfecten ernannten, vereidigten Steinmesser, denen die hohe Taxe von 75 Cent. für den Cubikmeter zu entrichten ist und über noch manches Andere.

8. Die Preis-Serien.

Vor Allem aber werden die Kammern des Baugewerbes, die älteren wie die jüngeren, in den letzten Jahrzehnten durch eine ihnen eigenthümliche Aufgabe in Athem gehalten, die eine besondere Erörterung verdient. Es handelt sich um ihr Verhalten gegenüber den sogenannten Preis-Serien und ihre daraus hervorgehende Preispolitik, die nicht nur ein gewisses allgemein volkswirthschaftliches Interesse, sondern auch eine socialökonomische Rückwirkung besitzt.

Die Preis-Serien bilden zunächst nur eine Methode der Preisstellung bei Submissionen öffentlicher Arbeiten ¹⁾. Man bestimmt im Voraus für jede Art Arbeit den Preis für den Cubikmeter, Quadratmeter oder laufenden Meter, ohne daß die Quantität der Arbeit festgesetzt wird. Der Submittent kann allerdings ein Maximum dessen angeben, was er übernehmen will, aber innerhalb dieser Grenze richtet er sich nach den Anordnungen der Verwaltung, die ihrerseits natürlich auf die größere oder jüngere Flüssigkeit ihrer Geldmittel Rücksicht nehmen wird. So entstehen also durch die staatlichen wie durch die städtischen Bauten genaue Preisbestimmungen für alle Einzelheiten der Maurer-, Zimmer-,

¹⁾ Bathie, Précis, p. 591. Man unterscheidet drei Arten der Preisstellung: le prix à forfait, le prix à l'unité de mesure und die séries de prix. Die zweite Methode steht zwischen der ersten und dritten in der Mitte.

Bauschreiner-, Schloffer-, Stuck- und Marmorarbeiten u. s. w., und zwar so, daß der Berechnung auch bestimmte Annahmen über den Lohn der Arbeiter und den Gewinn der Unternehmer zu Grunde gelegt werden. Natürlich aber bedürfen diese Ansätze wegen des wechselnden Preises der Materialien und der Arbeit einer häufigen Revision. Im Seine-Departement sollten diese Elemente nach einem Reglement aus dem Jahre XII sogar alle Monate neu festgestellt werden¹⁾. Indes begnügte man sich später mit einer jährlichen Revision, die durch das Bureau der Verificatoren vorgenommen wurde. Nun fing um das Jahr 1840 ein Beamter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Namens Morel, an, alljährlich die officiell angenommenen Preis-Serien zu veröffentlichen. Die Verificatoren des städtischen Büreaus traten mit ihm in Verbindung, und allmählich erhielt diese Publication²⁾, obwohl sie nur eine Privatarbeit war und sich nur auf die öffentlichen Bauten von Paris bezog, eine mehr und mehr steigende Autorität auch für die privaten Arbeiten der sämtlichen Baugewerbe. Denn auch bei den letzteren wird der Preis des ganzen Werkes in der Regel nicht vorher „à forfait“ abgemacht, sondern erst nach der Vollendung geregelt. Auch einigten sich Eigentümer und Unternehmer nicht immer vorher über eine Preis-Serie, die der Abrechnung zu Grunde gelegt werden soll, sondern in vielen Fällen stellt der Unternehmer erst hinterher seine Rechnung auf, welche der Eigentümer dann durch einen Baumeister oder sonstigen Sachverständigen prüfen und mehr oder weniger reduciren läßt. Will der Unternehmer auf dieses „Reglement“ nicht eingehen und kommt die Sache vor das Gericht, so stützt sich dieses auf das Gutachten von Sachverständigen, welche die Preise nach dem ortsüblichen Maßstabe abschätzen. Nun aber hatten die öffentlichen Bauarbeiten in Paris immer eine nicht geringe Bedeutung und vollends gelangten sie unter dem Hauffmann'schen Regiment zu einer großartigen Ausdehnung. Kein Wunder also, wenn die „Preise der Stadt“ auch bei Privatbauten von den Architekten ihren Regulierungen zu Grunde gelegt wurden, und wenn die unzufriedenen Unternehmer, falls sie an die Gerichte appellirten, wieder eben diesen Tarif auch in den Händen der Experten vorfanden. So gewann die Morel'sche „Serie“ nach und nach den Charakter einer förmlichen Taxe für das Pariser Baugewerbe. In den ersten Jahren scheinen die Syndicalkammern die Wichtigkeit dieser Publication noch nicht gewürdigt zu haben; auch scheint ihr Geschäftsführer, der damals in der Gruppe der Baugewerbe eine ähnliche Stellung einnahm wie der „Director“ der Union nationale, aus Furcht vor der Polizei immer seinen Einfluß aufgeboten zu haben, um unliebsame Kundgebungen Seitens der illegalen Verbindungen zu verhindern und dieselbe überhaupt möglichst von der Öffentlichkeit zurückzuhalten³⁾. Ueberdies mochten die Sätze des Morel'schen Tarifs damals den Unternehmern befriedigender scheinen als später. Indes machten sie doch schon im Jahre 1852 bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einige bescheidene Vorstellungen und erinnerten namentlich daran, daß einer seiner Vorgänger im Jahre 1849 die Zuziehung von Vertretern des Baugewerbes zu der Verifications-

¹⁾ Compte rendu de la chambre synd. de la maç. 1866, p. 48.

²⁾ Prix de base et de règlement applicables aux travaux de bâtiment. Sährlich fortgesetzt.

³⁾ Delahaye, Chambres syndicales du bâtiment (Paris 1869), p. 27.

Commission angeordnet habe, welche Verfügung jedoch nicht ausgeführt worden sei. Dieser Schritt blieb ohne Erfolg, der Einfluß des städtischen Tarifs aber wurde immer mächtiger, und Herr Hausmann scheint damals allen Ernstes daran gedacht zu haben, die Preise des gesammten Baugewerbes, dessen jährliche Geschäftsziffer über 300 Millionen Frs. betrug, im Interesse des Umbaues von Paris thatsächlich von Oben herab zu beherrschen und zu reglementiren. Denn nach dem Tode Morel's wurde dessen Werk seit 1857 unter ausdrücklicher Genehmigung des Seinepräfecten als officielle Veröffentlichung des Präfecturbüreaus fortgesetzt und zwar mit einem Titel, der wie absichtlich darauf berechnet war, das Mißverständniß im Publicum zu verbreiten, als seien diese Preise auch für Privatarbeiten maßgebend¹⁾. Der Zweck des Präfecten wurde so ziemlich erreicht, denn ein Gewerbecomplex, der in Paris 80 000 Menschen beschäftigte, arbeitete thatsächlich unter Preisbedingungen, die stark an die Polizeitarife der Bäcker und Fleischer erinnerten. Den Unternehmern bewilligte dieser Tarif einen Gewinn von 10 % ihrer angenommenen Auslagen; da aber manchmal die zu Grunde gelegten Materialpreise und Lohnsätze sich während der Geltung der veröffentlichten Preisliste veränderten, ohne daß Sachverständige und Gerichte dies berücksichtigten, so mochten die Unternehmer zuweilen etwas besser und zuweilen etwas schlechter fahren.

9. Kampf der Syndicalkammern gegen den städtischen Tarif.

Aber diese Lage der Dinge war begreiflicher Weise nicht nach dem Geschmack der Vertreter der Baugewerbe. Da ihre Beschwerden auch im Ministerium einiges Bedenken hervorriefen, so verstand sich der Seinepräfect wenigstens dazu, auf dem Titel der Preisliste die Notiz beizufügen, daß dieselbe nur für die öffentlichen Arbeiten gelte; aber in der Praxis machte dies keinen Unterschied, da die Privatarchitekten und die gerichtlichen Sachverständigen fortfuhren, sich nach diesem Tarif zu richten und demnach die Unternehmer sich in die Unmöglichkeit versezt sahen, über die Säge desselben hinauszugehen. Sie rächten sich, indem sie den Architekten und Verificatoren möglichst unangenehme Dinge sagten: Jedermann könne ohne Examen und Diplom in der einen und der anderen Eigenschaft auftreten, statt wirklicher Sachkenntniß besäßen diese Experten nur die Preisliste u. s. w. Hinsichtlich der Sache selbst berief man sich namentlich darauf, daß die Preisliste sich nur auf große Unternehmungen beziehe, bei kleinen Privatarbeiten also ein anderer Maßstab zu Grunde gelegt werden müsse; man machte ferner geltend, daß die Dertlichkeit, das Stadtviertel bei der Preisstellung berücksichtigt werden müsse, daß die Rohmaterialien oft einer plötzlichen Preissteigerung unterlägen u. s. w. Im Jahre 1860 trat die Kammer der Maurermeister über diese Frage in eine Correspondenz mit der Architektengesellschaft, die aber zu keinem Resultat führte. Die Architekten hoben u. A. hervor, daß nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Eigenthümer „Interessenten“ seien, die Frage also nicht einseitig beurtheilt werden dürfe. Wenn man sich nicht im

¹⁾ Préfecture du département de la Seine. Ville de Paris. Prix de règlement applicables aux travaux de bâtiment exécutés en 18.. établis par le bureau de vérification et de règlement etc. approuvés par M. le préfet de la Seine.

Voraus über eine bestimmte Preis-Serie verständige, so vertraue man freiwillig auf die Einsicht des Architekten bei der Regulirung, könne übrigens dessen Entscheidung auch vor Gericht anfechten. Die Syndicalkammer¹⁾ wandte sich nun direct an den Seinepräfecten mit dem Verlangen, daß die Einzelheiten der Preisbestimmungen durch Abgeordnete der Syndicalkammern und der städtischen Verifications-Commission vereinbart werden sollten. Herr Hausmann hielt es nicht für nöthig, auf diesen Antrag zu antworten. Nach langem vergeblichem Warten richtete endlich im Jahre 1864 die Kammer der Maurermeister, als Wortführerin der übrigen, eine Eingabe an den Minister des Innern, in der man u. A. die Forderung aufstellte, daß Niemand sich als Verificator mit der Regelung baugewerblicher Rechnungen befassen dürfe, der nicht geprüft und mit einem Diplom versehen sei; man protestirte im Namen des Rechtes und der Gewerbefreiheit gegen die thatsächlich vorhandene mißbräuchliche Reglementation einer ganzen Industrie und fragte, warum eine solche Bevormundung denn nicht durch dasselbe Mittel, nämlich durch Veröffentlichung der von der Stadt Paris gezahlten Preise, auch auf andere Gewerbszweige ausgedehnt werden sollte, mit denen dieselbe als großer Consumant zu thun habe. Hierauf wurde der Seinepräfect zu einer Antwort veranlaßt, die aber einfach abweisend lautete: die Preisliste beziehe sich nur auf die städtischen Arbeiten; wenn Sachverständige und Gerichte sie ihren Entscheidungen zu Grunde legten, so beweise das nur ihre Genauigkeit und Unparteilichkeit. Ueberdies würde bei den Submissionen von den Unternehmern fortwährend noch Rabatt gegenüber dem Tarif geboten. Die Unternehmer konnten auf dieses Schreiben mit einigem Recht erwidern, daß trotz der angeblich nur beschränkten Geltung der Preisliste das Publicum thatsächlich in dem Glauben erhalten werde, dieselbe habe allgemein die Bedeutung einer Art Taxe; hatte sich ja auch der Berichterstatter des Senates über eine Petition der Unternehmer so ausgedrückt, daß jene Meinung nur befestigt werden konnte. Was den von gewissen Unternehmern bewilligten Rabatt betrifft, so klagt man, wie es solchen Fällen gegenüber in der Regel geschieht, die „concurrency effrénée“ an, welche alles vernünftige Rechnen aufhebe und viele Gewerbtreibende blindlings in den Ruin stürze.

Die Syndicalkammern beschloßen nunmehr, die Aufstellung eines eigenen Tarifs zu versuchen, aber das Uebergewicht der städtischen Preisreihe war so fest begründet, daß dieser Schachzug sich als erfolglos erwies. Die Lage der Dinge blieb unverändert bis zum Sturze des Kaiserreiches. Nach dem Kriege aber und der vollständigen Umbildung der städtischen Verwaltung trat eine Wendung ein²⁾. Eine von der Syndicalkammer der Maurermeister ausgehende und von den übrigen Kammern der Gruppe mit unterzeichnete Eingabe an den Municipalrath erneuerte 1871 die Forderung, daß auch baugewerbliche Unternehmer neben den Architekten, Ingenieuren und Verificatoren in die Commission, welche die Preisliste aufstellt, aufgenommen würden. Die Stadtvertretung war keineswegs von vornherein geneigt, diesem Antrag zu willfahren, da viele Mitglieder fürchteten, es würden durch diese Neuerung die Preise der öffentlichen Arbeiten zum Schaden der Stadt gesteigert werden. Erst nach längeren Debatten

¹⁾ Compte rendu etc. 1866, p. 37.

²⁾ Compte rendu, 1873, p. 97.

und erneuten Bemühungen der Unternehmer ging man auf eine den Wünschen der letzteren im Wesentlichen entsprechende Zusammensetzung der Commission ein, die im Februar 1872 durch einen Präfecturerlaß definitiv angeordnet wurde. Hiernach besteht die Commission aus 9 Abtheilungen¹⁾ und jede Abtheilung aus 4 Architekten, 4 Ingenieuren, 4 Verificatoren, 4 baugewerblichen Unternehmern und 4 Arbeitern des Faches. Die Unternehmer, im Ganzen also 36 an der Zahl, werden für diese Abtheilungen von den betreffenden Syndicalkammern gewählt, die zur Commission gehörenden Arbeiter aber werden von den Prud'hommes für diese Stellung ernannt. Die Zuziehung der Arbeiter ist auf Veranlassung des Präfecten erfolgt, jedoch sind die Arbeitgeber mit dieser Maßregel einverstanden, weil sie es für nützlich halten, daß die Arbeiter sich aus eigener Erfahrung ein Urtheil über die Preisbildung und die mögliche Höhe des Lohnes verschaffen. Auch beschloß man, daß in Zukunft die Einzelheiten der Preisbestimmungen (soudsdetails) veröffentlicht werden sollten, was die Verichtigungen wesentlich erleichtert. In dieser Form und auf diesen Grundlagen ist nun die erste neue Preisliste der Stadt für 1873 bearbeitet und seitdem die Veröffentlichung regelmäßig fortgesetzt worden²⁾. Aber schon fühlen sich die Unternehmer in dem kaum eroberten Gebiete von einer anderen Seite wieder bedroht. Die Verwaltung der staatlichen Bauten veröffentlicht nämlich jetzt ebenfalls eine Preis-Serie³⁾, die anfängt den Unternehmern unbequem zu werden. Früher nahmen die staatlichen Baubehörden den städtischen Tarif an, über den die Unternehmer sich beschwerten; jetzt sind die letzteren mit der Stadt zufrieden und erleben nun eine Abschwenkung des Staates! Indeß dürfte in Paris immer die städtische Serie vorzugsweise maßgebend bleiben.

10. Die Preisliste vom volkswirtschaftlichen Standpunkt.

Den Unternehmern stand natürlich das Recht zu, sich über den Einfluß der städtischen Preisliste zu beschweren, sofern sie sich als lästige Schranke für die Ausdehnung ihres Geschäftsgewinnes fühlbar machte. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß dieselbe irgend eine Rechtswidrigkeit oder eine Verletzung der Gewerbefreiheit mit sich bringt. Allerdings ist die Hausmann'sche Taktik, welche absichtlich die Allgemeingültigkeit der Preisliste zu befördern suchte, nicht zu billigen; aber die Veröffentlichung des Tarifs bildet an sich keinen Eingriff in die Gewerbefreiheit, so unangenehm die natürlichen Folgen dieser Thatsache den Unternehmern auch sein mochten. Die Preisbildung geht im Baugewerbe nicht mit so leicht beweglichen Elementen von statten, wie im Waarenhandel; die Gewohnheit, der Ortsgebrauch und nöthigenfalls die gerichtliche Expertise kommen

¹⁾ Dieselben vertreten folgende Gewerbe: 1) Maurerei und Bodenbelegung, 2) Terrassirung, Pflasterung, Asphaltirung und Grubenfegung, 3) Dachbederei, Blei- und Zinkarbeit, Gascanalisirung, 4) Anlage und Reparatur der Kamine, 5) Zimmer- und Schreinerarbeit, 6) Schlosserarbeit, 7) Marmor- und Stuckarbeit, 8) Anstreicheri und Decorationsmalerei, 9) Glaser-, Vergoldungs- und Spiegelarbeiten.

²⁾ Sie führt jetzt den Titel „Série officielle des prix de la ville de Paris“. Der Verleger der „Série Morel“ setzt dieses Unternehmen unter dem früheren Titel noch fort.

³⁾ Prix de règlement applicables aux travaux de bâtiment exécutés ou approuvés par le conseil général des bâtiments civils. (Ministère des travaux publics.)

in jenem in höherem Maße zur Geltung, und es ist dann ganz natürlich, daß ein einziger großer Consument, wie die Stadt Paris, auf die Stellung des ortsüblichen Niveau entscheidend einwirkt. Die Sachverständigen finden in dem städtischen Tarif Preisbestimmungen, die nicht in einzelnen, sondern in sehr zahlreichen Fällen und in großer Ausdehnung zur Anwendung kommen sollen, die überdies mit billiger Berücksichtigung der Interessen der Unternehmer berechnet und keineswegs so tief herabgedrückt sind, wie ein Privatkunde von gleich großem Bedarf es unter Umständen durchsetzen könnte und würde. In der That sind ja die Unternehmer im Stande, der Stadt noch Rabatt zu gewähren. Die mit dieser Thatfache zusammenhängende Klage über die Alles ruinirende Concurrenz ist eine bloß interessenwirthschaftliche und würde nur dann eine weitere Beachtung verdienen, wenn dargethan wäre, daß im Baugewerbe verhältnißmäßig mehr Capital verloren gehe, als in anderen Unternehmungen. Wenn auch der Gewinn der Unternehmer in dem Tarif nach einem festen Procentsatze berechnet ist, so bleiben ihnen doch noch immer besondere Gewinnchancen durch die Möglichkeit günstiger Einkäufe von Rohmaterial und der Herabdrückung der Löhne unter den in der Preis-Serie angenommenen Satz. Von solchen glücklichen Chancen freilich wird nicht so viel geredet wie von den Fällen, in denen eine ungünstige Wendung eintritt. Dann erheben sich die Beschwerden der Unternehmer oft zu einer außerordentlichen Energie. Als die Marmor-schneider (deren Syndicalkammer der Union nationale angehört) im Jahre 1869 durch einen Strike ihrer Arbeiter zu einer Lohnerhöhung genöthigt worden waren, verlangten sie die sofortige Berücksichtigung des neuen Lohnsatzes in der Preis-Serie, was indeß in dem laufenden Jahre nicht mehr durchzusetzen war, obwohl der Präsident der Syndicalkammer sich unmittelbar an das kaiserliche Cabinet wandte. In einer späteren Sitzung des Syndicats (im November) schlugen einige Mitglieder einen förmlichen Strike der Unternehmer vor: man soll, falls die neuen Lohnbedingungen in der Preisliste nicht berücksichtigt würden, wegen „déli de justice“ insgesammt alle Arbeiter für Private und Behörden suspendiren. Und im Februar 1870 beschloß die Syndicalkammer, daß Niemand sich auf Submissionen einlassen solle, bevor der neue Tarif der Stadt erschienen und von dem Syndicat geprüft sei¹⁾. Aber wenn die Unternehmer mit solcher Entschiedenheit darauf bestehen, daß die Löhne, die sie wirklich bezahlen, in der Preisliste angenommen werden, so sind sie weit weniger streng darauf bedacht, die in der Serie zu Grunde gelegten Lohnsätze auch immer wirklich zu bezahlen. In der That kann eine juristische Verpflichtung dieser Art den Unternehmern nicht zugeschoben werden; sie behalten den Arbeitern gegenüber freie Hand und kaufen ihre Arbeitskraft nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage. Aber die Arbeiter haben über diesen Punkt ihre eigenen Ansichten, und dies führt uns zu der socialpolitischen Seite der Preisliste.

11. Die Preisliste und die Arbeiter.

Die Arbeiter können sich nun einmal nicht in den Gedanken finden, daß die Lohnbestimmung einerseits und der Verkauf des Productes durch den Unternehmer andererseits zwei gänzlich von einander unabhängige Operationen sein

¹⁾ L'Union nationale, Nr. vom 10. Juli, 8. u. 15. December 1869 und vom 9. Februar 1870.

folten, die so zu sagen in verschiedenen Raumbimensionen stattfinden. Sie glauben dem Arbeitgeber gegenüber weiter nachwirkende Rechte zu haben, und nicht einfach abgefunden zu sein, wie der Verkäufer einer Waare, der den vereinbarten Preis erhalten. Es liegt diesen Vorstellungen die Empfindung zu Grunde, daß die Production durch die persönliche Association von Unternehmern und Arbeitern, nicht durch den handelsmäßigen Arbeitsaufkauf von Seiten des alleinherrschenden Unternehmers erfolgen sollte. Die Arbeiter glauben daher aus der Preisliste einen Anspruch auf diejenigen Lohnsätze ableiten zu können, die den Unternehmern nach diesem Tarif vergütet werden. Vollends hat sich diese Ansicht befestigt, nachdem auch Arbeiter in die Tarifcommission aufgenommen worden sind und die künftigen Preise gewissermaßen durch eine Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter festgestellt werden; denn daß es sich hier nur um eine Vereinbarung, nicht aber um einen bindenden, durch beiderseitige Mandatare abgeschlossenen Vertrag handelt, wird von den Arbeitern übersehen. Wie dieselben sich zu der Preisliste stellen, mögen einige Beispiele zeigen.

Der Delegirte der Pariser Steinmetzen (Arbeiter) bei der Ausstellung von 1867, Gautherot, machte bereits den Vorschlag, daß die Arbeiter in irgend einer Art zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Preis-Serie zugelassen würden. Wenn man ihre Vertreter nicht direct der Tarifcommission begeben wolle, so möge man ihnen wenigstens gestatten, eine eigene Commission zu bilden, die ähnlich wie die Ausstellungsdelegation gewählt werden könnte und ihre Bemerkungen und Wünsche über die Preisberechnung darzulegen hätte. Ferner heißt es in diesem Bericht u. A., die Unternehmer gewährten von den Preisen der Serie oft noch 15—20 % Rabatt; das sei ihre Sache, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Lohnherabdrückung die Einbuße auf die Arbeiter abwälzten. In der That müßten aber die Arbeiter den Unternehmern, auch wenn diese einen großen Rabatt bewilligten, immer 10 % Nettogewinn lassen, wenn nichts Anderes vereinbart sei; so sei von allen Gerichten entschieden worden¹⁾. Diese letztere Angabe trifft nach Sauvage²⁾ nur in dem Falle zu, wenn ein Arbeiter von dem Unternehmer einen bestimmten Wertheil in Unterentreprise nimmt, also bei der sogenannten Marchandage. Die Bedingungen einer solchen Asterunternehmung sind natürlich der freien Vereinbarung überlassen, aber allem Anscheine nach sind sie herkömmlich und bei mangelnder Verständigung auch gerichtlich so geregelt, daß dem Unternehmer noch 10 % der Lohnsumme als reiner Gewinn verbleiben.

Jedenfalls scheinen die Arbeiter nicht immer die Lohnsätze der Preis-Serie erhalten zu haben. So sagen auch die Delegirten der Steinmetzen bei der Wiener Ausstellung³⁾: „Die Zuschläge, die im Tarif für gewisse Arbeiten und für den Winter bewilligt sind, fallen nicht uns, sondern den Arbeitgebern zu, und selbst die Sommerlöhne werden uns nicht immer vollständig bezahlt, so daß wir uns oft an das Gewerbegericht wenden müssen, um unser Recht durchzusetzen.“ Der Delegirte der Pariser Zimmerleute verbreitete sich auf dem Arbeitercongreß zu Lyon (im Februar 1878) ebenfalls über diese Angelegenheit. Nach

¹⁾ S. Rapports des délégations ouvrières de 1867. Tailleurs de pierre, p. 5 ff., wo auch die Eingabe Gautherot's an den Seinepräfecten abgedruckt ist.

²⁾ Sauvage, l. c., p. 218.

³⁾ Rapports de la délégation ouvrière à l'exp. univ. de Vienne. Tailleurs de pierre, p. 62.

seiner Darstellung¹⁾ ernannten die Arbeiterhndicate der verschiedenen Baugewerbe im Juli 1876 Delegirte, die sich mit den Vertretern der Syndicalkammern der Unternehmer über eine Lohnerhöhung zu verständigen hatten. Es soll auch in der That eine Vereinbarung getroffen und deren Inhalt der Präfectur zur Berücksichtigung bei der Aufstellung der neuen Preisliste vorgelegt worden sein. Gleichwohl versichert der Berichterstatter, daß die Unternehmer sich hinterher geweigert hätten, die zugestandenen Bedingungen zu erfüllen; die Arbeiter hätten sich an das Gewerbegericht gewandt, dieses aber habe sich für incompetent erklärt. Die Unternehmer dagegen zögen vermöge der Autorität der städtischen Preisliste bei den gerichtlichen Sachverständigen den Nutzen aus der in dem Tarif veranschlagten, aber von ihnen nicht wirklich gewährten Lohnerhöhung. Diese Darstellung ist wahrscheinlich einseitig, aber so viel scheint sicher, daß die Unternehmer sich nicht für verpflichtet halten, die höheren Lohnsätze, die sie im Einverständnisse mit den ebenfalls zur Tarifcommission gehörenden Arbeitern in die städtische Preis-Serie hineinbringen, auch wirklich zu bezahlen.

Indeß dürfte sich wahrscheinlich mehr und mehr das Herkommen ausbilden, daß die Unternehmer wirklich die Lohnsätze der Preisliste einhalten. In einer neueren Debatte zwischen den beiderseitigen Syndicalkammern des Anstreicher-gewerbes lag der Streitpunkt schon nicht mehr in der Lohnerhöhung selbst, sondern nur in der Frage, wann dieselbe in Kraft treten sollte²⁾.

Während somit die Preis-Serie volkswirtschaftlich ein interessantes Beispiel von dem begrenzenden Einfluß liefert, den eine als großer Consumant auftretende öffentliche Körperschaft lediglich durch ihre Kundschaft auf die Preise in gewissen Gewerben ausüben kann, dürfte sie im Zusammenhange mit der Neugestaltung der Tarifcommission in socialpolitischer Beziehung immer mehr zu einem wirt-

¹⁾ Séances du congrès ouvrier de France. Deuxième Session (Lyon 1878), p. 558.

²⁾ Die Correspondenz zwischen den beiden Syndicaten ist im „Prolétaire“ erschienen (Nr. vom 1. u. 22. Januar 1879). Das Schreiben der Arbeiterkammer führt als Erwägungen an: 1) Daß eine Arbeitercommission an den Director der städtischen Arbeiten abgeordnet worden sei, um eine Lohnerhöhung von 5 Cent. für die Stunde zu verlangen; 2) daß die Unternehmer von dieser Forderung schon im Juli 1878 in Kenntniß gesetzt worden seien; 3) daß der Director der Arbeiten diese Erhöhung als nöthig anerkannt und sie für die Jahre 1879 und 1880 bewilligt habe; 4) daß die Majorität der Kammer der Unternehmer der Forderung zugestimmt habe. Demnach beehrt sich die Syndicalkammer der Arbeiter „de prévenir M. M. les entrepreneurs qu'à partir du 1 janvier 1879 les ouvriers peintres en bâtiments réclameront 70 centimes de l'heure en exécution du tarif inseré à la ville de Paris. N. B. Le conseil syndical ouvrier, en outre, a l'honneur de solliciter de la chambre patronale un accusé de réception de la présente communication, afin qu'une pièce authentique à l'appui de l'entente commune soit déposée au conseil des prud'hommes.“ — Der Präsident der Unternehmerkammer antwortete hierauf: „Le vote qui a eu lieu à notre assemblée générale du 22 novembre n'a eu pour but que d'approuver la conduite suivie par le président, organe du conseil dans la question de l'augmentation, et sans préjuger de l'avenir, puisque la publication du tarif de la Ville constitue seul le titre officiel du prix de la main d'œuvre, lorsque les prix des ouvrages sont en rapport avec celui de la main-d'œuvre. Le conseil considère donc que l'augmentation consentie par nous et promise par l'administration ne devra partir que du jour où le tarif sera publié.“ Diese Äußerungen lassen auch erkennen, welche Bedeutung von beiden Seiten dem städtischen Tarif beigemessen wird.

famen Factor der Regulirung und vertragsmäßigen Befestigung der Löhne in den Baugewerben werden. Die Tarifcommission hat durchaus nicht den Charakter eines Einigungsamtes oder Schiedsgerichtes, aber ihre Beschlüsse besitzen eine unmittelbar praktische Tragweite, und so mag sich denn der nach und nach aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Mechanismus der Lohnbestimmung in diesen Gewerben stabiler und nützlicher erweisen, als ein eigens organisiertes, wenn auch noch so rationelles Einigungssystem.

12. Die allgemeine Organisation der Kammern der Baugewerbe.

Nach der obigen Darlegung wird man sich nicht wundern, wenn Delahaye die Feststellung eines Tarifs als Hauptzweck einer jeden baugewerblichen Syndicalkammer betrachtet. Er glaubt nicht ohne Grund, daß die Kammer, wenn sie eine hinlänglich große Zahl von Mitgliedern vereinige, im Stande sein werde, ihrerseits den ortsüblichen Preis zu regeln — was freilich für das Publicum weniger erfreulich sein dürfte als für die Gewerbtreibenden. Eine Zeit lang machte man von Paris aus Versuche, die Hausmann'sche Preis-Serie auch in den Departements zur Geltung zu bringen, was indeß wegen der großen Verschiedenheit der localen Verhältnisse sich als unausführbar erweisen mußte. So haben denn nach und nach in vielen Provinzialstädten die Syndicate, die gerade im Baugewerbe in größerer Zahl entstanden sind, die Sache in die Hand genommen und eigene Preislisten aufgestellt.

Was im Uebrigen die Organisation der Pariser Gruppe der Baugewerbe betrifft, so besteht dieselbe aus den oben einzeln angeführten 11 Kammern, die in ihren inneren Angelegenheiten vollständig unabhängig von einander sind und nur für ihre materiellen Bedürfnisse gemeinschaftliche Einrichtungen getroffen haben. Ihre gemeinsame Verwaltung hat einige Male Umgestaltungen erfahren und war sogar einige Jahre lang so gut wie ganz aufgelöst. Jedoch hatten die Kammern auch in dieser Zeit ein gemeinschaftliches Local in der Rue de la Ste. Chapelle; gegenwärtig haben sie, wie bereits erwähnt worden, ihren Sitz in dem Hôtel in der Avenue de Constantine, das von einer im Schooße der Syndicalkammern gebildeten Civil-Actiengesellschaft mit einem Capital von 350,000 Fracs. gebaut worden ist. Das jetzt geltende Reglement über die gemeinschaftliche Verwaltung der Kammern datirt von 1872. Das an der Spitze derselben stehende „Conseil d'administration des chambres syndicales“ hat nach Art. 10 nur administrative Befugnisse und zwar ist nach Art. 5 seine Aufgabe, die Mieth- und Pachtverträge zu schließen, die gemeinschaftlichen Ausgaben für Mieth, Besoldung des Personals u. s. w. zu regeln, die Angestellten der Gesellschaft zu überwachen und mit den Kammern oder Vereinen zu verhandeln, die sich der Gruppe anschließen wollen. Alle Kammern betheiligen sich an den gemeinschaftlichen Ausgaben nach dem Verhältniß ihrer Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder und aus den Gebühren für Expertisen und schiedsrichterliche Thätigkeit¹⁾. Uebrigens sind die Beiträge der Mitglieder in den verschiedenen Kammern sehr ungleich. Bei den Austreichern bezahlt jedes Mitglied nur 15 Fracs. jährlich, bei den Zimmermeistern dagegen 36 Fracs., jedoch mit der oben erwähnten Möglichkeit einer Reduction dieses Betrages auf 30 Fracs.

¹⁾ Das Reglement ist vollständig abgedruckt bei Havard, l. c., p. 166.

Die Zahl der Mitglieder der ganzen Gruppe scheint ziemlich starken Schwankungen ausgesetzt; in der neueren Zeit beläuft sie sich auf etwa 1200, von denen 3—400 auf die Syndicalkammer der Maurermeister kommen. Im Ganzen sind nach der Enquête der Handelskammer von 1872 etwa 6000 Unternehmer der hierher gehörigen Gewerbe vorhanden, und unter diesen 1400 Maurer. Die zahlreichen kleineren Meister scheinen sich also an den immerhin etwas aristokratisch auftretenden Syndicalkammern der Baugewerbe nicht zu betheiligen.

V.

Die isolirten Syndicalkammern und die Union nationale. Die Unternehmer-Syndicate in den Departements.

1. Nahrungsgewerbe.

Als isolirte Syndicate betrachten wir in Paris diejenigen, die entweder ganz ohne Beziehungen zu anderen bestehen oder sich nur dem losen Verbanne des Centralcomité angeschlossen haben. Hierher gehören zunächst die im dritten Abschnitt besprochenen älteren oder aus älteren hervorgegangenen Verbände in denjenigen Gewerben, die Paris mit den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen, Brod, Fleisch, Brenn- und Bauholz u. s. w. versorgen. Dieser Gruppe könnte man noch unmittelbar den Syndicalverband der Spezereihändler anreihen, der nach de Massy¹⁾ schon im Jahre 1853 gegründet wurde. Derselbe zählte anfangs 300 Mitglieder, aber der ziemlich hohe Beitrag (30 Frcs.) verursachte allmählich eine starke Ebbe. Doch scheint der Verein immerhin nützlich gewirkt zu haben. Namentlich hebt de Massy hervor, daß derselbe feste Regeln aufstellte hinsichtlich der Fragen, die sich bei dem häufig vorkommenden Verkauf von bestehenden Spezereihandlungen zu erheben pflegen, und daß diese Grundsätze auch für die dem Verbanne nicht angehörenden Interessenten maßgebend wurden. Die im Jahre 1861 in der Union nationale gegründete Syndicalkammer der Spezereihändler scheint als eine Reorganisation jener älteren angesehen werden zu dürfen. Dieser neue Verband gelangte ebenfalls zu größerer Bedeutung, indem er mehrere Hundert Mitglieder zusammenbrachte und mit zu denjenigen Syndicalkammern gehörte, welche die ausgedehnteste Thätigkeit in der Schlichtung von Streitigkeiten entwickelten. Während der Belagerung von Paris unterlag der Patriotismus der Epicerie bekanntlich vielfachen Anzweiflungen, aber die Syndicalkammer protestirte später gegen diese Anschuldigungen und veranstaltete eine statistische Untersuchung, um ihre Gewerbsgenossen zu rechtfertigen.

Wie bei manchen anderen Kammern entstand auch bei derjenigen der Spezereihändler allmählich Unzufriedenheit mit dem Regiment der Union nationale. Schon in einer Sitzung vom 27. Januar 1873 klagte man, daß die (dem Director der Union zufallenden) Gebühren für Streitschlichtungen ohne Wissen der Syndicalkammern erhöht worden seien. Besonders aber bildete sich eine Opposition gegen den in der Union erhobenen Beitrag von 30 Frcs., zumal die

¹⁾ Des halles et marchés etc., II. p. 407.

Spezereihändler von verschiedenen Agenturen des Institutes gar keinen Vortheil hatten¹⁾. Man schlug daher eine Abstufung des Beitrages vor nach dem Umfange der Benutzung der verschiedenen Einrichtungen der Union. Da aber der Director Bonnin sich auf solche Neuerungen nicht einlassen wollte, dauerte die Spannung fort und führte schließlich zum Bruche. Im Jahre 1876 theilte sich die Kammer der Spezereihändler in zwei Verbände, von denen der eine, das „Syndicat du commerce de l'épicerie“, den Detailhandel umfassend, sich ganz isolirt stellte, während der andere unter dem Namen „Union centrale de l'épicerie en gros“ sich dem Centralcomité anschloß²⁾. Die Union nationale suchte den Verlust durch Gründung einer neuen Kammer zu ersetzen, die indefs in dem Jahrbuch für 1878/79 noch nicht als solche, sondern nur als „groupe de l'épicerie et des comestibles“ erscheint.

Zu der mit den Nahrungsgewerben in Zusammenhang stehenden Gruppe isolirter Syndicate kann man auch den Verband der Großhändler in Getreide, Mehl und Viehfutter rechnen, der seit 1864 besteht, aber freilich durch seinen wesentlich kaufmännischen Charakter sich von den eigentlichen Arbeitgeber-Syndicaten unterscheidet.

2. Baugewerbe, Marine, Metall- und Maschinenindustrie.

Unter den isolirten Kammern gibt es nur eine, die dem Baugewerbe zuzurechnen wäre, nämlich die der Steinbruchbesitzer und der Lieferanten von Baumaterial, die nach Havard schon aus dem Jahre 1840 datirt. Sie gehört mit zu den Gründern des Centralcomité, und was ihre specielle Thätigkeit betrifft, so ist namentlich die Herstellung einer Gegenseitigkeits-Versicherung gegen die in den Steinbrüchen vorkommenden Unfälle zu erwähnen.

Die 1845 gegründete Syndicalkammer der Marine³⁾ beschäftigt sich mit der Förderung der Binnenschifffahrt durch geeignete Schritte bei den Behörden, Feststellung der Usancen, Verbreitung der Kenntniß der bestehenden Vorschriften und gibt auch Gutachten und schiedsrichterliche Entscheidungen.

Die Metallindustrie ist durch mehrere isolirte Syndicate vertreten, die zum Theil dasselbe Local benutzen. Eine „Syndicalkammer für die Metalle“ wurde 1862 gegründet und gehört gegenwärtig, wie auch die übrigen dieser Classe, zu der Gruppe des Centralcomité.

Die Kammer der Quincaillerie bildete sich ursprünglich (1863) in der Union nationale, verließ aber diesen Verband im Jahre 1869 in Folge eines Conflictes mit den Agenten des Directors. Sie veröffentlicht ihre Sitzungsberichte im Anhang des monatlich erscheinenden „Recueil“ des Centralcomité.

Eine lebhafteste Thätigkeit entfaltet die Syndicalkammer der Maschinenbauer, Kesselfabrikanten und Gießereibesitzer. Ihre erste Gründung fällt schon in das Jahr 1845, aber in dieser ursprünglichen Gestalt gab sie längere Zeit kaum noch ein Lebenszeichen von sich. Erst als Herr Bonnin im Jahre 1861 in der Union nationale eine Concurrnzammer gründete, raffte sich das ältere Syndicat wieder auf, obwohl der Director der Union demselben den Charakter eines

¹⁾ Sitzungsbericht in der „Union nationale“, Nr. vom 28. November 1874.

²⁾ Recueil des procès verbaux des séances du comité central des chambres synd., Sitzung vom 28. Juni 1876.

³⁾ Havard, l. c., p. 161.

folchen bestritt, weil es nicht auf der Wahl durch gleichberechtigte Genossen beruhe. Schließlich jedoch behauptete die Kammer der Union als Fortsetzung der älteren allein das Feld. Was ihre Wirksamkeit betrifft, so mögen hier ihre Bemühungen erwähnt werden, alle Maschinenbauer auf einen gemeinschaftlichen Standpunkt in der Frage der Haftpflicht zu bringen, die indeß zu keinem Resultate führten, obwohl der Anlaß ein sehr wirksamer war ¹⁾. Verschiedene Conflictte mit den Arbeitern, auf die wir noch zurückkommen werden, veranlaßten diese Syndicalkammer zu manchen gutgemeinten Versuchen auf dem socialökonomischen Gebiet. So legte sie im Jahre 1872 den übrigen Kammern einen Plan zur Gründung einer allgemeinen Altersversorgungscasse vor, mit dem Hauptsitze in Paris und Filialen in den Departements und sogar in den Colonien. Jeder Arbeitgeber sollte hiernach für jeden Mann und jede Arbeitsstunde 1 Centime beitragen, und zwar ohne Lohnabzug. Nach Erreichung des Alters von 55 Jahren könnte der Arbeiter eine Pension verlangen, die nach Verhältniß der eingetragenen Gesamtzahl seiner Arbeitsstunden bemessen würde. In gleicher Weise würde er pensionirt werden, wenn er vor Erreichung dieser Altersgrenze durch einen Unfall arbeitsunfähig werden sollte ²⁾. Dieser immerhin kühne Plan fand indeß nur bei wenigen Kammern Anklang, und auch die Maschinenbauer selbst fanden es später ausreichend, sich mit einer der bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften zu verständigen. Ein anderes Project betraf eine Lehrlingschule für die von der Kammer vertretenen Fächer. Nach dem veröffentlichten Programm ³⁾ sollten die Lehrlinge täglich sieben Stunden in der Werkstätte arbeiten und außerdem den nöthigen allgemeinen und fachlichen Unterricht erhalten. Die Lehrzeit sollte durch einen schriftlichen Vertrag mit den Eltern des Lehrlings auf vier Jahre festgesetzt werden. Die Lehrlinge sollten in der Anstalt selbst wohnen und für ihren Unterhalt monatlich einen Beitrag von 10 Frs. bezahlen. Einen Theil der Kosten würde die Schule selbst dadurch aufbringen, daß sie für Unternehmer, die jedoch selbst dem Fache angehören müßten, Arbeiten übernähme, der Rest wäre durch eine unter den Auspicien der Syndicalkammer zu eröffnende Subscription zu beschaffen. Nach beendigter Lehrzeit würden die Austretenden eine Summe erhalten, die aus einer kleinen täglichen Löhnung für die Lehrlinge zu bilden wäre; den zehn tüchtigsten aber würde noch eine besondere Prämie gewährt werden. Dieser Plan hat jedenfalls dazu beigetragen, die Frage der Lehrwerkstätten, die man um jene Zeit in den städtischen Instituten in La Villette und der Rue Tournefort zu erproben begann, auf der Tagesordnung zu erhalten.

Im Jahre 1874 beschloß die Kammer der Maschinenbauer, sich von der Union zu trennen ⁴⁾. Der Vertreter der letzteren vermochte zwar diesen Beschluß durch eine neue Generalversammlung rückgängig machen zu lassen (zu welcher die Hauptführer der Opposition nicht eingeladen wurden), aber in einer dritten Versammlung wurde die Trennung definitiv vollzogen. Indefß beeilte sich die

¹⁾ Ein Maschinenbauer hatte 1865 eine Dampfmaschine verkauft, die 1867 nach mehrfachen Reparaturen von anderer Hand explodirte, und er wurde nun zur Zahlung von $\frac{3}{10}$ der den Berunglückten zuerkannten Entschädigung verurtheilt. Union nat., v. 15. Januar 1870.

²⁾ Union nat., v. 24. April und 3. Juli 1872.

³⁾ Union nat., v. 22. April 1873.

⁴⁾ Union nat., v. 13. Juni 1874.

Union wieder, eine eigene „Gruppe“ für diese Fächer zu bilden, die aber bisher noch nicht als Syndicalkammer organisiert ist.

Havard führt auch eine besondere Kammer der Eisen- und Kupfergießer an, die 1870 gegründet und mit einer Hilfskasse verbunden ist, aus der auch Arbeiter Unterstützung erhalten können.

Wir schließen hier noch die Kammer der Präzisions-Mechaniker (für Präzisions-, Meß- und optische Instrumente) an. Auch diese ging aus der Union nationale hervor, von der sie sich 1871 nach dreijährigem Bestande trennte. Sie will ihren Statuten nach eine gemischte Kammer für Arbeitgeber und Arbeiter sein, indem sie Allen geöffnet ist, die bei der Anfertigung von Instrumenten oder bei dem Handel mit solchen betheilt sind. Indeß ist dieser Versuch ohne praktischen Erfolg geblieben; die Arbeiter dieses Zweiges haben ein eigenes Syndicat gebildet und betrachten den anderen Verband trotz seiner Statuten als eine bloße Vertretung der Unternehmer¹⁾.

3. Kunstgewerbe.

Die Syndicalkammer der Bronzeindustrie umfaßt Fabrikanten und Händler dieses Zweiges. Sie stammt aus dem Jahre 1818 und gehört entschieden zu den aristokratischen Kammern. Von einem Strauße, den sie 1867 mit den Arbeitern zu bestehen hatte, wird unten noch die Rede sein.

Die Kammer der Juweliere, Goldschmiede und Uhrmacher bildete sich 1864 in der Union nationale aus der Verschmelzung von zwei kurz vorher constituirten Gruppen. Vorher aber bestand für die Edelmetallgewerbe bereits eine Art von Sammelpunkt in der Gesellschaft zur Verwerthung von Goldkrüge und anderen Rückständen, die allerdings eigentlich nur einen geschäftlichen Zweck verfolgte. Da die Syndicalkammer in dem dieser Gesellschaft gehörenden Gebäude ein bequemes Unterkommen fand, so schied sie 1869 aus der Union, mit der ausgesprochenen Absicht, gute Beziehungen mit derselben zu unterhalten. Diese wurden freilich einigermaßen gestört, als der Director der Union zwei Concurrrenz-Syndicate, eines für die Uhrmacherei und eines für die unächte Bijouterie, in's Leben rief²⁾. Die Protocolle dieser Kammer werden seit der Trennung von der Union ebenfalls in dem Anhange des „Recueil“ des Centralcomité veröffentlicht. Sie ist stets sehr thätig gewesen sowohl zur Wahrung der speciellen Interessen ihres Gewerbes, als auch auf dem mehr gemeinnützigen Gebiete der Fürsorge für das Lehrlingswesen und der Unterstützung der Gerichte. Im Jahre 1866 bemühte sie sich eifrig um die Beibehaltung der Schulhaft wenigstens für Fremde, d. h. für reiche Fremde, die oft in verschwenderischer Weise Schmucksachen kaufen, deren Bezahlung erst nach Anwendung energischer Druckmittel erfolgt. Die Juweliere gaben den jährlichen Belauf dieser etwas aleatorischen Geschäfte auf 25 Millionen Frs. an, versicherten aber dabei, daß erfahrungsmäßig kein Fremder aus guter Familie länger als 24 Stunden in Utsich bleibe³⁾. Auch die Arbeiten der Kammer in Betreff der Gesetzgebung über den Gehalt der Gold- und Silberwaaren vertreten wesentlich das Geschäftsinteresse. In den Jahren 1866—68, als von

¹⁾ Recueil, 1873, p. 202.

²⁾ Union nat., v. 7. Juni 1873.

³⁾ Union nat., v. 31. März 1866.

einer Revision des Gesetzes vom 19. Frimaire VI die Rede war, machte die Syndicalkammer ausführliche Vorschläge, ebenso im Jahre 1872, als der Deputirte Tirard einen Gesetzentwurf über diese Angelegenheit einbrachte. Das Syndicat wünscht namentlich, daß volle Freiheit der Legirung für die zur Ausführung bestimmten Artikel gewährt werde.

Die Bestrebungen der Syndicalkammer der Juweliere zur Hebung des Lehrlingswesens nahmen seit 1867 allmählich eine bestimmte Gestalt an. Fast alljährlich wurde der Kammer von einzelnen Mitgliedern eine Summe von 500 Fracs. zur Verfügung gestellt, aus der 10 Prämien (in Gestalt von Spartassenbüchern) für die tüchtigsten Lehrlinge gebildet und nach französischer Sitte mit großem Pomp in öffentlichen Sitzungen vertheilt wurden. Im Jahre 1874 beschloß man diese Einrichtung zu befestigen und zu erweitern durch Gründung einer besondern Gesellschaft mit dem Zwecke, ein Capital zu beschaffen, aus dessen Zinsen Prämien und Preise für Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts bewilligt werden ¹⁾.

Die Kammer gründete ferner im Jahre 1868 für die von ihr vertretene Industrie eine Special-Zeichenschule, die auch vom Handelsminister einige Male Subventionen und ein freies Local im Conservatoire des arts et métiers erhielt. Im Jahre 1872 suchte die Kammer in einem Conflict mit den Arbeitern zu vermitteln. Zur weiteren Beruhigung der Gemüther faßte man den Plan, durch Vereinigung der Fabricanten eine Altersversorgung für die Arbeiter zu schaffen. Jeder Arbeitgeber sollte in die allgemeine, vom Staat unterhaltene Altersversorgungscasse 5 Procent des Lohnes für jeden Arbeiter (und jede Arbeiterin) einzahlen, unter der Bedingung, daß derselbe wenigstens 58 Stunden auf eine Normalzeit von 60 Stunden wöchentlich gearbeitet habe, ohne Compensirung der verlorenen Zeit durch die Ueberstunden. Das Anrecht des Arbeiters auf die Pension sollte mit dem Alter von 50 Jahren beginnen, jedoch könnte natürlich Jeder nach Belieben und Kräften auch über diese Grenze hinaus seine Thätigkeit fortsetzen. Wer vor der Zeit arbeitsunfähig würde, sollte eine nach der Dauer seiner Arbeitsperiode berechnete verhältnismäßige Rente erhalten. Einige Mitglieder der Kammer erhoben zwar Einwendungen, indem sie behaupteten, daß nur die Fabricanten der theuersten Luxusartikel, in denen der Arbeitslohn verhältnismäßig keine bedeutende Rolle spielt, zu dieser Leistung im Stande sein würden. Gleichwohl wurde das Project von der Mehrheit der Generalversammlung angenommen, aber seine Ausführung scheiterte an der Haltung der Arbeiter, die den Vorschlag ohne Discussion und ohne Angabe der Gründe zurückwiesen ²⁾. Vermuthlich fürchteten sie, daß derselbe schließlich doch zu einer indirecten Lohnverfälschung oder Zwangspersparung führen werde.

Auch die Syndicalkammern für Porcellan- und Glaswaaren (Chambre synd. de la céramique et de la verrerie) mag hier ihre Stelle finden. Sie wurde 1860 als eine der ersten Kammern der Union nationale gegründet, machte sich aber schon im Jahre 1866 selbständig. Nach Havard war sie eine der ersten, welche die Vertheilung von Preisen und Belohnungen an Lehrlinge und Arbeiter veranstaltete. Andererseits finden wir, daß ihr Vertreter im Centralcomité den

¹⁾ Recueil, 1874, Sitzung der Kammer der Juweliere vom 21. April.

²⁾ Recueil, 1873, p. 213.

Gesegentwurf von 1872 über die Kinderarbeit, nach welchem u. A. die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren auf 6 Stunden täglich beschränkt werden sollte, lebhaft bekämpfte. Er behauptete, in seiner Industrie werde die Gesundheit der Kinder nicht gefährdet und auch in moralischer Beziehung kämen sie in der Fabrik weiter, als auf der Straße, wo sie zu Vagabunden würden¹⁾. Wenn es außer Fabrik und Straße kein Drittes gäbe, so würde sich diese Argumentation schon eher hören lassen.

4. Verschiedene Gewerbe.

Die Kammer der chemischen Industrie, 1860 gegründet, nahm der Altersfolge nach unter den Syndicaten der Union die vierte Stelle ein. Seit 1875 jedoch steht sie isolirt und veröffentlicht ihre Sitzungsberichte in den Monatsheften des Centralcomité. Im Jahre 1869 gehörte sie zu den wenigen Syndicalkammern, die sich entschieden für die Kündigung der Handelsverträge aussprachen.

Die Kammer für Gewebe-Industrie und -Handel wurde im Jahre 1848 gegründet und nimmt eine sehr angesehenen Stellung ein, trotz einiger Concurrenz-Unternehmungen der Union nationale. Sie hat sich u. A. auch die mehr geschäftliche Aufgabe gesetzt, bei Concursen und Arrangements die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Die Syndicalkammern der Buch-, Kupfer- und Steinbrucker sind bereits im dritten Abschnitt erwähnt worden.

Wir führen hier noch an eine Syndicalkammer der Pianoforte-Fabrikanten die von einer ähnlichen Gruppe in der Union nationale unabhängig ist; ferner eine Kammer der Graveure, die 1859 entstanden und vom Handelsgericht anerkannt worden ist. Sie brachte ihre Existenz durch einen Protest in Erinnerung, als in der Union nationale eine gleichartige Kammer gebildet wurde²⁾. Eine Syndicalkammer der Besitzer der großen Magazine tritt bei Gelegenheit des Strife der Handelsdiener auf.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß die Ladendiener und schlecht bezahlten Handelscommis in Paris und anderen großen Städten sich theilweise der Arbeiterbewegung eifrig angeschlossen haben. Sie haben ihre Syndicalkammern und sind auch zu den Arbeitercongressen in Paris und Lyon officiell zugelassen worden. Der Gegensatz von Capital und Arbeit greift also auch in das Gebiet des Handelsstandes hinüber, jedoch ist es vorzugsweise der im Großen betriebene Detailhandel — eine in Paris immer mehr Boden gewinnende Form —, welcher mit diesem Uebel zu kämpfen hat, da er ein verhältnißmäßig großes Personal beschäftigt, dessen Lage von derjenigen der eigentlichen gewerblichen Arbeiter nicht allzu sehr verschieden ist.

Je mehr aber das Wesen eines kaufmännischen Geschäftes in der bloßen Capitalbewegung liegt, um so mehr ist es den unmittelbaren socialen Kämpfen entrückt, da es nur verhältnißmäßig wenige, und zwar höher qualifizierte, daher auch gut gestellte Gehülfen beschäftigt. Zu den bloß commerciellen Syndicalkammern gehören außer einigen bereits gelegentlich genannten noch die Kammer

¹⁾ Recueil, 1873, p. 23.

²⁾ Union nat., vom 31. October 1874.

des Exporthandels, 1860 gegründet, die mehrfach bei Enquêtes und in der Presse als Vertheidigerin der freihändlerischen Principien aufgetreten ist, sowie die Union des banquiers de commerce de Paris et de la province, die 1872 gegründet wurde und u. A. den geschäftlichen Zweck der gegenseitigen Auskunftertheilung verfolgt.

Ein wesentliches Merkmal aber haben die commerciellen mit den industriellen Syndicaten gemein, nämlich ihre Eigenschaft als Vermittler in Streitsachen und als fachverständige Gehülfen der Gerichte. Nach diesen Kennzeichen wäre denn allerdings auch, wie Havard dies thut, die „Société des gens de lettres“ als Syndicalkammer zu betrachten, obwohl ihre Mitglieder keine Arbeitgeber und ihre Hauptzwecke geschäftlicher Art sind. Auch die musikalischen Autoren haben eine ähnliche Gesellschaft. Ferner könnte man allenfalls noch hieher ziehen die Gesellschaft der Maler, die bereits aus Anlaß des Jaquotot'schen Legates erwähnt wurde; die Gesellschaft der Apotheker, die auch zeitweise in der Gruppe des Centralcomité erscheint; die Gesellschaft der Architekten, von deren Correspondenz mit der Kammer der Maurer weiter oben die Rede war. Doch treten bei diesen und anderen Vereinen, die zu den bloßen Hülfsgesellschaften überführen, die Eigenthümlichkeiten der gewerblichen Syndicalkammern immer mehr zurück und wir haben uns daher nicht weiter mit ihnen zu befassen.

5. Die Union nationale.

Neben der Gruppe der Ste. Chapelle und den isolirten Syndicalkammern steht nun der große Gesamtverband, der unter dem Namen „Union nationale“ eine noch größere Anzahl von Kammern sowohl wie von Mitgliedern umfaßt, als die übrigen zusammen genommen aufweisen. Diese Union erscheint nun freilich Dank der französischen Vereinsgesetzgebung als ein ziemlich unnatürlicher Organismus, in dem sich das allgemeine industrielle und socialpolitische Interesse in eigenthümlicher Weise mit einer Privatpeculation vermischt. Ihrer Rechtsstellung nach ist die Union nationale eigentlich nur ein großes Agenturgeschäft eines einzigen Unternehmers, der eine fest abonnierte Kundschaft besitzt. Daß diese 6—7000 Kunden nach ihren Gewerben in Syndicalgruppen eingetheilt sind, ist für die Agentur Nebensache; in der schriftlichen Beitrittserklärung werden die Syndicalkammern gar nicht erwähnt, und es kann auch keine Kammer als solche austreten, sondern nur die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, am Ende eines jeden Kalenderjahres nach einer mindestens einen Monat vorhergegangenen Anzeige den Verband zu verlassen.

Ueerblicken wir zunächst die allmähliche Entwicklung des Instituts¹⁾. Die Anfänge desselben waren sehr bescheiden. Einige Fabricanten schlossen gegen Ende des Jahres 1857 eine Verbindung, die am 25. Januar 1858 erst 20 Mitglieder zählte. Ihr Hauptzweck war der Schutz des sogenannten industriellen Eigenthums und die Verfolgung der widerrechtlichen Nachahmungen. Die Teilnehmer hielten in dieser Absicht einen gemeinschaftlichen Agenten, der auch die

¹⁾ Eine allgemeine Uebersicht der Geschichte der Union nationale gibt die Zusammenstellung der Reden der Präsidenten des Generalsyndicats von 1861 bis 1877, die in dem „Annuaire“ für 1877/78 erschienen ist. Die Hauptquelle aber ist die „Union nationale“, das Organ des Verbandes.

Sorge für die äußeren Bedürfnisse der Verbindung übernahm. Nach dem bald nach der Gründung derselben erfolgten Tode des ersten Agenten nahm der Advocat Pascal Bonnin die Sache in die Hand und er wußte als „Director“ der Union nationale mit vielem Geschick aus der Kundschaft seiner Geschäftsagentur einen Verband von allgemeiner und gewerbepolitischer Bedeutung zu machen. Die Mitglieder wurden nach ihren Gewerbezweigen in Gruppen vertheilt, an deren Spitze Ausschüsse unter dem Namen Syndicalkammern standen; es wurden Kammerpräsidenten und Vicepräsidenten und andere Würdenträger gewählt, was der Institution einen nicht unwirksamen Nimbus gab; die Gesammtheit der Präsidenten und Büreamitglieder der Syndicalkammern nebst den ersten Gründern der Union bildeten das sogenannte Generalcomité, den Vertretungskörper des ganzen Verbandes, der bei der Statutenrevision von 1866 den Namen Generalsyndicat erhielt. Gegen den Jahresbeitrag der Mitglieder von je 30 Frs. stellte der Director ihnen die nöthigen Räumlichkeiten, Bedienung, Heizung u. s. w. und außerdem gewisse Geschäftsdienste zur Verfügung, während für andere noch besondere mäßige Gebühren zu bezahlen waren, die übrigens später auch noch zum Theil aufgehoben worden sind. Die gegenwärtig noch bestehenden Dienstzweige sind folgende:

- 1) Eine Agentur für Streitsachen, welche den Mitgliedern unentgeltlich mündliche Consultationen ertheilt und gegen Honorare, die von den näheren Umständen abhängen, die Durchführung von Processen aller Art, Beitreibung von Forderungen u. s. w. besorgt. In dem Geschäftsjahre 1878/79 wurden 1030 Sachen dieser Art erledigt und 1177 waren am Schlusse noch in der Schweben.
- 2) Ein Auskunfts-Büreau über die Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Geschäftskunden der Mitglieder im In- und Auslande. Es ist nur eine geringe Gebühr zu entrichten, die wenig mehr als die Portokosten beträgt. Solcher Auskünfte wurden in dem letzten Geschäftsjahr nicht weniger als 24 648 ertheilt.
- 3) Eine Agentur, welche die Feuerversicherungspolice der Mitglieder auf dem Laufenden erhält. Im vorigen Jahre betrug die Zahl dieser Operationen 416.
- 4) Ein Bureau für die Erlangung und den Verkauf von Patenten im In- und Auslande, die Hinterlegung von Fabrikmarken und Mustern für die Verfolgung von Nachahmungen u. s. w. Im Jahre 1878/79 vermittelte dasselbe 107 Patente (unter denen 34 ausländische), sowie die Hinterlegung von 8 Fabrikmarken und 22 Modellen.
- 5) Ein chemisches Laboratorium für Waarenuntersuchungen mit einem Rabatt von einem Drittel des tarifmäßigen Preises für die Mitglieder der Union. Die Zahl der für die letzteren vorgenommenen Analysen belief sich im vorigen Jahre auf 700.

Ein seit 1860 erscheinendes Journal, L'Union nationale, das anfangs nur einmal monatlich, seit 1862 aber wöchentlich und zeitweise zwei Mal in der Woche ausgegeben wurde, veröffentlicht die Sitzungsberichte der Generalversammlungen, des Generalsyndicats und der einzelnen Kammern, sowie anderweitige Artikel von gewerblichem oder commerciellem Interesse. Die Mitglieder

erhalten dasselbe unentgeltlich und für Anzeigen und Reclamen bezahlen sie nur die Hälfte des Tariffages.

Außerdem erscheint jedes Jahr ein „Annuaire“, der neben einigen Mittheilungen von allgemeinerem Interesse ein der Publicität dienendes Verzeichniß aller Mitglieder mit Angabe ihres Geschäftes und ihrer Adresse enthält und in mehreren tausend Exemplaren an auswärtige Commissionäre und Kaufleute verschickt wird.

Auch wohlversehene Lesezimmer und andere Bequemlichkeiten stehen den Mitgliedern in dem 1878 von der Gesellschaft bezogenen neuen Gebäude zur Verfügung. Einige andere Agenturzweige sind eingegangen, so ein Bureau für das Transportwesen und eine Agentur für die mit den Expropriationen zusammenhängenden Angelegenheiten. Die letztere hatte in der Hausmann'schen Periode Arbeits Gelegenheit zur Genüge, scheint aber von der Direction sehr „privatwirthschaftlich“ betrieben worden zu sein, so daß ihre Aufhebung im Interesse der Union lag. Auch der Versuch einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Creditgesellschaft, die 1864 von einigen hundert Mitgliedern der Union als Commanditgesellschaft mit Herrn Bonnin als persönlich haftendem Gerant gebildet wurde, führte nicht zu dem gehofften Resultat und das Unternehmen mußte 1870 liquidirt werden.

Der Director ist der alleinige Inhaber aller Geschäftszweige der Union; auch erhält er die Gebühren für die Behandlung der Streitsachen durch die Syndicalkammern. Früher erhoben sich häufig Klagen über die Höhe dieser Gebühren¹⁾, die ursprünglich nach dem Werthe des Streitobjectes bemessen waren. Herr Bonnin verstand sich aber dazu, sie auf den festen Satz von 5 Frs. (oder von 10 Frs., wenn ein Bericht nöthig wurde) zu bringen, und häufig wurden sie im Interesse der Schlichtung des Streites ganz erlassen. Gegenwärtig betragen sie für alle Fälle 6 Frs.

Das Geschäftsunternehmen des Herrn Bonnin blieb, wie jedes andere, von Schwierigkeiten und Wechselfällen nicht verschont. Im Ganzen aber blühte es doch stetig empor, da bei zunehmender Zahl der Mitglieder der Union die Kosten nicht in gleichem Maße stiegen, wie die Summe der Beiträge. So war Herr Bonnin im Jahre 1876 nach achtzehnjähriger Wirksamkeit im Stande, die Kundschaft der Union nationale zu einem recht anständigen Preise an einen Nachfolger, Herrn P. Nicole zu verkaufen, und die Mitglieder hatten dieser Operation gegenüber nur die Wahl, sich einverstanden zu erklären oder aus dem Verbande auszutreten. Indeß erfolgte dieser Personenwechsel ohne alle Schwierigkeiten, nur hielt es die Generalversammlung für zweckmäßig, in den Statuten den etwas zweideutigen Titel „Director“ durch „Generaladministrator“ zu ersetzen, um die volle Unabhängigkeit der Syndicalkammern deutlicher erkennen zu lassen. Der neue Administrator ist übrigens mit großer Energie befreht, Mißstände zu beseitigen und alle Dienstzweige aufs Beste zu organisiren.

¹⁾ Z. B. von Seiten der Kammer für Messerschmiedwaaren, Union nationale, vom 7. December 1867.

6. Organisation¹⁾.

Der Union nationale kann Jeder beitreten, der irgend einem Zweige der Gewerbe oder des Handels angehört und gewissen Bedingungen entspricht. Zu- vörderst wird verlangt, daß der Bewerber um die Aufnahme Inhaber oder selbständiger Theilhaber eines gewerblichen Unternehmens oder eines Handelshauses sei. Im Allgemeinen repräsentiren die Mitglieder der Union den gut situirten Mittelstand; eigentliche Handwerker sind unter ihnen nicht zu finden, andererseits aber sind auch die eigentlichen Großindustriellen nur in geringer Zahl in ihren Reihen vertreten.

Eine zweite Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme ist die, daß Niemand zugelassen werden darf, der nach einer Zahlungseinstellung zwar ein Concordat erlangt, aber sich nicht (durch volle Befriedigung aller Gläubiger) rehabilitirt hat. Diese Bestimmung ist von den Syndicalkammern der Union stets mit löblicher Entschiedenheit aufrecht erhalten worden, während die Agenten der Direction es bei der Anwerbung neuer Mitglieder häufig gar nicht so genau nahmen. Um nachträgliche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist eine Controlcommission aus Mitgliedern des Generalsyndicats eingesetzt worden, welche die Aufnahmefähigkeit des Candidaten vorher prüft. Der Ausschluß aller Der- jenigen, die von einer entehrenden Strafe betroffen worden, ist selbstverständlich.

Die Mitglieder der Union sind nur zur Zahlung des Beitrags von 30 Frchs. verpflichtet und können, wie bereits erwähnt wurde, an jedem Jahres- schlusse austreten. Für jenen Beitrag sind sie berechtigt zur Mitbenutzung der von dem Director oder Generaladministrator zu stellenden Einrichtungen und Agenturen. Natürlich hängt die Art und das Maß dieser Leistungen nicht von dem Belieben des Directors ab, sondern die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung werden von dem Generalsyndicat als der Hauptvertretung der Mit- glieder aufgestellt. Für die Fälle eines Conflictes zwischen dem Director und dem Generalsyndicat oder einzelnen Syndicalkammern ist eine besondere Com- mission von 10 Mitgliedern als „Familienrath“ zur Entscheidung niedergelegt. Als ultima ratio bleibt den Mitgliedern immer nur der Austritt.

So erscheint die Union nationale von ihrer rein geschäftsmäßigen Seite. Aber ihre weitergehende Bedeutung hat sie dadurch erhalten, daß ihre Mitglieder nach den einzelnen Industriezweigen in Syndicalgruppen abgetheilt sind, in denen allerdings häufig das industrielle mit dem commerciellen Element vereinigt ist. Die einzelnen Gruppen wurden gewöhnlich durch den Director, der seine Werb- agenten nach allen Seiten hin ausbandte, zusammengebracht und dann auf seinen Vorschlag vom Generalsyndicat genehmigt. Es folgte dann bei der förmlichen Constituierung der Gruppe eine feierliche Eröffnungssitzung, in der ein Delegirter des Generalsyndicats präsidirte und eine Begrüßungsrede hielt. Trotz dieser Formalitäten ist die Gruppenbildung im Wesentlichen völlig frei. Jeder kann sich der Gruppe anschließen, die ihm am meisten zusagt, und wenn er sich für keine Specialgruppe entscheidet, so gehört er zu der großen Abtheilung der „ver- mischten Gewerbe“. Andererseits steht es jeder Gruppe frei, die von der Ad-

¹⁾ Vergl. die Statuten und das Reglement, die in der jeweilig gültigen Form im „Annuaire“ abgedruckt sind.

ministration geworbenen Candidaten aufzunehmen oder nicht. Sie kann also nach ihrem Ermessen selbst Solche aus ihrem engeren Kreise zurückweisen, bei welchen die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in der Union erfüllt sind. Diese würden dann nach dem abichtlich zu diesem Zwecke im Jahre 1875 geänderten Wortlaute der Statuten in der Gruppe der „vermischten Gewerbe“ unterkommen können. Bei dieser Revision der Statuten wurde überhaupt die Syndicalgruppe im Gegensatz zur Syndicalkammer mehr in den Vordergrund gestellt. Die letztere ist die aus 12—20 Mitgliedern bestehende Vertretung der Gruppe und von dieser aus ihrer Mitte gewählt. Es hatte sich aber verschiedene Male bei Streitigkeiten mit der Direction gezeigt, daß die Syndicalkammern einflußreich genug waren, um bei ihrem Austritt aus der Union die ganzen Gruppen, die überhaupt nur als Anhang der ersteren angesehen wurden, nach sich zu ziehen. Daher nahm man 1875 einen neuen Artikel (17) in die Statuten auf, welcher besagt, daß die einmal constituirte Gruppe in der Union bestehen bleibt, auch wenn die Mitglieder der Syndicalkammer zum Theil oder insgesammt austreten. Es soll dann einfach eine neue Vertretung gewählt werden.

Die Syndicalkammern sind in ihren eigenen Angelegenheiten vollkommen selbständig. Sie stellen ihr eigenes Reglement auf, das jedoch mit den Statuten der Union nicht im Widerspruch stehen darf, sie entscheiden über die Zulassung von neuen Mitgliedern zu der Gruppe und können Angehörige der letzteren aus eigener Machtvollkommenheit ausschließen — d. h. aus der Gruppe, nicht aus der Union. Sie berufen ferner die Generalversammlung ihrer Gruppen, so oft sie es für nöthig halten. Die meisten Syndicalkammern halten monatlich eine Sitzung; Generalversammlungen der Gruppen aber pflegen nur ein oder zwei Mal im Jahre vorzukommen.

Aus den Syndicalkammern geht nun das Generalsyndicat hervor. Zu demselben gehören, wie bereits erwähnt wurde, die Präsidenten, Vicepräsidenten, Cassenführer (soweit solche vorhanden) und Schriftführer aller Syndicalkammern. Es bildet fernerseits wieder ein statliches Bureau, das gegenwärtig besteht aus zwei Ehrenpräsidenten, einem Präsidenten, einem Ehrenvicepräsidenten, sieben Vicepräsidenten und drei Schriftführern. Das Generalsyndicat stellt die allgemeinen Regeln und Vorschriften für die Verwaltung der Union auf und überwacht die Ausführung derselben, es genehmigt die Constituirung der einzelnen Syndicalgruppen und es gibt den Syndicalkammern für ihre Thätigkeit die geeigneten Anregungen, wie es auch umgekehrt auf Veranlassung einzelner Kammern wichtig scheinende Fragen in Erwägung zieht und eventuell für die ganze Union auf die Tagesordnung bringt. Das Generalsyndicat setzt nach seinem Ermessen Commissionen ein, denen besondere Aufgaben übertragen werden, wie z. B. Schritte bei den Behörden oder die Untersuchung specieller Fragen. Die Controlcommission und der Familienrath sind bereits erwähnt worden. Endlich steht dem Generalsyndicat ein consultatives Comité von Advocaten und Rechtsgelehrten zur Seite, das in allen das Interesse der Union berührenden Angelegenheiten juristischen Rath erteilen soll.

Jedes Jahr im März findet die ordentliche Generalversammlung der ganzen Union statt, eingeleitet durch eine Rede des Präsidenten des Generalsyndicats, auf welche eine Berichterstattung durch einen Schriftführer und gewöhnlich noch andere Reden folgen. Da die Syndicalkammern und das Generalsyndicat sich

unabhängig von der Generalversammlung bilden, so beschränken sich die Befugnisse dieser letzteren im Wesentlichen auf die Genehmigung von Statuten-Änderungen.

7. Die Syndicalkammern der Union.

Die ersten Syndicalkammern wurden in der Union im Jahre 1859 gebildet. Es waren ihrer drei: die Kammern für das Häute- und Ledergewerbe, für Gasapparate und für Sattlerwaaren und Wagnerartikel. Diese letztere, die der älteren bereits erwähnten Kammer der Wagenbauer in der Gruppe der Baugewerbe mehr oder weniger Concurrenz machte, ist gegenwärtig zu einer kleinen Gruppe ohne Syndicat zusammengeschmolzen, die beiden anderen aber bestehen noch in ausreichender Stärke fort. Nachdem einmal dieser Anfang gemacht war, ging die Entwicklung, unterstützt durch die Bemühungen des persönlich bei derselben interessirten Directors, rasch von statten. Zu Anfang des Jahres 1861 zählte die Union bereits 11 Syndicalkammern und etwa 2000 Mitglieder, im November 1862 war die Zahl der Kammern auf 24 gestiegen und im Februar 1866 betrug sie bereits 45 mit etwa 5000 Mitgliedern. Die Vermehrung schritt in ähnlichem Verhältnisse noch weiter fort, jedoch erwiesen sich manche Syndicalkammern, namentlich solche, die als Concurrenzunternehmungen gegen bereits bestehende gegründet wurden, als wenig lebens- und wirkungsfähig, während andererseits einige der bedeutendsten und thätigsten, die wir oben bereits angeführt haben, sich von der Union ablösten. Das Jahrbuch der Union für 1878/79 gibt ein Mitgliederverzeichnis von 5911 Namen und unterscheidet 70 Gruppen. Unter diesen befanden sich jedoch 14, die ohne alle Organisation waren. Es sind dies zum Theil kleine Reste von ausgetretenen Syndicalgruppen oder Versuche, solche wieder zu ersetzen. Außerdem werden fünf größere Gruppen ebenfalls ohne Syndicate angeführt, für die aber eine Organisation in Aussicht stand¹⁾. Aber auch mehrere von den organisirten Gruppen sind ihrer geringen Stärke wegen ohne alle Bedeutung, so daß höchstens 40 Syndicalkammern ernsthafte Ansprüche auf Beachtung erheben können.

Am stärksten ist die Gruppe der vermischten Industriezweige, die aber, eben weil sie die verschiedensten Gewerbe in sich vereinigt, nicht den Charakter eines fachgenossenschaftlichen Syndicalverbandes besitzt. Sie zählt gegenwärtig etwa 400 Mitglieder, und sie dient, wie es scheint, vielfach als Pflanzanstalt für heranwachsende selbständige Gruppen, sowie zur Unterbringung von kleinen Resten ausgeschiedener Verbände.

Unter den homogenen Syndicalgruppen wies nach dem Jahrbuch von 1878/79²⁾ die Kammer für künstliche Blumen, Federn, Moden u. s. w. die größte Theilnehmerzahl auf, nämlich ebenfalls ungefähr 400. Gegenwärtig

¹⁾ Nach der Berichterstattung in der Generalversammlung der Union vom 30. März 1879 (Union nat., vom 7. April 1879) sind in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1878/79 von den obigen 19 nicht organisirten Gruppen 6 mit Syndicalkammern ausgestattet und außerdem 6 neue Gruppen mit Syndicaten gebildet worden. Da in demselben Zeitraume 986 Mitglieder ausgetreten, dagegen 2134 neue aufgenommen worden sind, so wird die Gesamtzahl der Mitglieder gegenwärtig 7000 übersteigen.

²⁾ Die folgenden Zahlenangaben sind abgerundet, da sie einem fortwährenden, ziemlich starken Wechsel unterworfen sind.

aber wird diese Gruppe einigermaßen verringert sein, da sich eine besondere Syndicalkammer für Stroh Hüte und Modewaarenmaterial von ihr abzweigt hat. Die Kammer für Blumen, Federn u. s. w. hat übrigens auch immer eine ihrer numerischen Bedeutung entsprechende Rolle gespielt und sich namentlich ein Verdienst erworben durch die schon im Jahre 1867 erfolgte Gründung einer Gesellschaft zur Beschützung und Förderung der Lehrlinge oder namentlich der Lehrlingmädchen dieser Industrie, die allein in der Blumenbranche über 11 000 Arbeiterinnen beschäftigt.

Einige andere, den specifisch Pariser Gewerben angehörende Syndicalgruppen stehen hinter der eben genannten nicht weit zurück. So gehören zu der Kammer für Posamentier- und Kurzwaaren etwa 350 und zu derjenigen der Möbelfabrication beinahe 300 Teilnehmer.

Von großer Bedeutung nach Mitgliederzahl (über 200) und Leistungen ist ferner die Syndicalgruppe der Papierindustrie, der es sehr zu statten gekommen ist, daß seit einer Reihe von Jahren einer der tüchtigsten und kenntnißreichsten Förderer der Syndicalbewegung, Herr Havard, den Vorsitz in ihrem Syndicate führt. Dieses zerfällt in 5 Abtheilungen oder Comités mit besonderen Vorsitzenden, welche umfassen die Fabrication von weißem Papier (nebst dem Großhandel in diesem Artikel), Papeterie und Handelsbücher, Tapetenfabrication und Handel, Fabrication von buntem und Phantasia-Papier und die Cartonage-Fabrication. In der Abtheilung der Papeterie kam der erste erfolgreiche Versuch einer aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildeten Einigungscommission zu Stande, von der unten noch die Rede sein wird. Auch sei hier schon die Vereinigung der Tapetenfabricanten zum Besten der Lehrlinge erwähnt.

Auch die Syndicalgruppe für Wollengewebe und Novitäten zählt über 200 Mitglieder. Obwohl sie nicht nur Kaufleute, sondern auch Fabricanten umfaßt, hat sie sich durch eine besonders ausgeprägte Freihandelspolitik hervorgethan. Auch die Baumwollgewebe sind in ihr einigermaßen vertreten.

Andere ziemlich bedeutende Syndicalgruppen für Pariser Artikel sind die für Spitzen und Sticereien, für Tableterie und Fächer, für Hemden, Kragen und Cravatten, für unechte Bijouterie, die alle 100 bis 150 Mitglieder zählen, während die Verbände für Maroquinerie, für Hutfabrication, für Handschuhe, für Spielwaaren etwas schwächer sind. Auch die Verbände für Schuhwaaren (über 150 Mitglieder), für Damen-Confectionswaaren (140 Mitglieder), für Weißwaaren en gros (100 Mitglieder) sind hier noch füglich anzuschließen. Verhältnißmäßig sehr stark und wohl den ganzen Handelszweig in Paris umfassend ist die Syndicalgruppe der Diamanten- und Edelsteinhändler, die nach dem erwähnten Jahrbuch nicht weniger als 118 Mitglieder zählt.

Die Gewerbe für Erzeugung und Lieferung von Nahrungsmitteln und nothwendigen Lebensbedürfnissen sind in der Union nur durch einige Gruppen von geringer Bedeutung vertreten, da die Stellung der isolirten Verbände von Alters her fest begründet ist. Außer den im dritten Abschnitte bereits gelegentlich erwähnten finden wir Syndicalkammern der Viehmäster, der Milchwirthschaften en gros, ferner solche für die Fabrication von Nahrungscouferven, für den Handel mit feinen Weinen (in Flaschen) u. s. w. Numerisch fällt von dieser Classe nur die Syndicalgruppe der Steinkohlenhändler (mit etwa 120 Mitgliedern) ins Gewicht.

Die Baugewerbe sind eigentlich nur durch die Unternehmer von Marmorarbeiten vertreten, denen man allenfalls die Syndicalkammern für Gasapparate und für Heizungs- und Hauswirthschafts-Geräthe anreihen kann.

Die Textilindustrie ist vertreten durch die bereits angeführte Kammer für die Wollengewebe, durch Kammern für die Tuchwaaren, für die Strumpfwaaren, für die Seide, für Druckerei und Färberei u. s. w. Auch die „Marchands-taillleurs“ würden sich hier anschließen. Die Maschinen- und Metallindustrie und die Fabrication chemischer Producte sind in der Union nur durch rudimentäre Gruppen vertreten. Zu benachbarten Gebieten gehören die Kammern für die Photographie, für Waffenfabrication, für Blechwaaren und Lampen, für chirurgische Instrumente u. s. w.

Ermähnen wir schließlich als einen der numerisch stärksten Verbände der Union den der Commissionshäuser, der etwa 350 Mitglieder zählt, obwohl neben ihm noch eine besondere Gruppe der *Spediteurs* besteht.

8. Kritik der Organisation der Union nationale.

Der thatsächliche Erfolg der Union nationale ist ein so großer, ihr Heranwachsen ist ein so andauerndes gewesen, daß man die Grundlagen des Instituts, so sehr sie auch der Kritik Raum geben mögen, nicht ohne Weiteres für unzweckmäßig erklären kann. Das Verhältniß der Mitglieder zu der Administration ist gewiß ein höchst eigenthümliches, und der jegige Generaladministrator hat der Klage darüber, daß die Union gewissermaßen das Eigenthum eines Einzigen sei, eine gewisse Berechtigung zugestanden und für die Zukunft eine Reform als möglich anerkannt¹⁾. Andererseits muß man die Schwierigkeiten berücksichtigen, welche den Syndicalkammern aus dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage erwachsen und die eben durch die Organisation der Union im Namen eines einzelnen Unternehmers umgangen werden sollten. Vor Allem aber sind bei der Beurtheilung dieser Einrichtung die zwei verschiedenen Seiten wohl auseinander zu halten, die uns die Union darbietet. Sie bietet einerseits ihren Mitgliedern gewisse geschäftliche Dienste und Bequemlichkeiten, ist also insofern ein technisch-geschäftliches Unternehmen, eine große Agentur mit abonnirter Kundenschaft. Andererseits aber beansprucht sie im Namen ihrer Syndicalkammern auch die Bedeutung einer freien gewerbe- und socialpolitischen Institution. Für jene geschäftlichen Zwecke — und vielen Mitgliedern ist es eigentlich nur um diese zu thun — ist das bestehende System der einheitlichen Unternehmung empfehlenswerth und thatsächlich bewährt; aber eben so gewiß ist es, daß bei diesem System die Syndicalkammern nicht die Stellung besitzen, die ihnen als einflußreichen Organen der volkswirthschaftlichen Selbsthülfe und Selbstorganisation zukommt. Die Vertreter der Union wiederholen zwar bei jedem Anlaß von Neuem, daß die Syndicalkammern vollkommen frei seien, daß der Director nicht die mindeste Pression auf sie ausüben könne, sondern sich lediglich darauf beschränke, für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen. Aber wenn auch dem Director niemals eine unmittelbare Einwirkung auf die Kammern zustand, so erhält man doch bei der Durchsicht der Verhandlungen des General-Syndicats und der Einzelkammern den Eindruck, daß wenigstens Herr Bonnin, ein gewandter

¹⁾ Union nationale, vom 31. März 1877.

menschenkundiger Jurist und mit den älteren Kammerpräsidenten befreundet, auch außerhalb der Agenturgeschäfte nicht so gänzlich einflußlos gewesen ist. Aber auch angenommen, selbst ein solcher indirecter Einfluß sei niemals vorhanden gewesen, so war und blieb es für die Syndicalbewegung nachtheilig, daß das bestehende System thatsächlich bei dem Publicum das Vorurtheil unterhielt, die Syndicalkammern der Union besäßen dem Director gegenüber nicht die nöthige Selbständigkeit und Freiheit. Es wurden ja auch zuweilen in der Union selbst Stimmen in diesem Sinne laut¹⁾. Auch beweist schon die Existenz des „Familienrathes“ zur Entscheidung von Differenzen zwischen dem Director und den Syndicalkammern, wie sehr die Stellung des ersteren sich von derjenigen der Angestellten anderer Kammern, namentlich der Gruppe der Bau- gewerbe unterscheidet.

Trotz dieses Familienrathes aber kamen häufig genug Reibungen vor, die zum Ausschneiden großer und angesehenere Syndicalkammern führten. Gerade diese Streitigkeiten aber trugen viel dazu bei, das ungünstige Vorurtheil der Außenstehenden über die Einrichtung der Union zu bestärken. Als die Syndicalkammer der Quincaillerie die Union verließ, hielt der Director das Archiv derselben zurück, indem er behauptete, diese Actenstücke gehörten der Union, d. h. ihm, und er hielt trotz vielfacher Unterhandlungen diesen Standpunkt hartnäckig fest²⁾. Juristisch mochte derselbe berechtigt sein, da die Syndicalkammern der Union für sich Nichts besitzen³⁾, aber das Publicum wird in diesem Verfahren nur eine Chicane gesehen haben, welche für die Würde einer Syndicalkammer, die doch ein Selbstzweck und nicht ein Anhängsel eines Agenturgeschäftes sein soll, nur verlegend sein konnte. Einen üblen Eindruck machte namentlich auch die Art, wie die Union, d. h. Herr Bonnin, Concurrnzammern gegen bereits bestehende Syndicate organisirte (d. h. durch das Generalsyndicat autorisiren ließ), wie er den Austritt einzelner Kammern zu verhindern und die Ausgetretenen durch ähnliche mit wenig verändertem Namen zu ersetzen suchte. Einen energischen Protest gegen dieses Verfahren der „Agence Bonnin“ nebst vielen Beispielen — die sich noch vermehren ließen⁴⁾ — findet man in einem Schreiben eines Präsidenten des Centralcomité, Herrn Carlhian, an den Präsidenten der Handelskammer⁵⁾. In diesen Angelegenheiten steht eben das Privatinteresse der Direction nothwendigerweise in Widerspruch mit dem allgemeineren Interesse der Syndicalinstitution. Für das letztere kann es nur nachtheilig wirken, wenn zwei Syndicate um die Vertretung eines natürlich zusammengehörenden Gebietes streiten. Der Director aber erzielt einen um so größeren Gewinn, je größer

¹⁾ So z. B. in einem Commissionsbericht der Kammer der Fabricanten von Kirchengeräthschaften, die damals auch den Austritt aus der Union beschloß, später jedoch diesen Beschluß wieder aufhob. Union nationale, vom 10. Juni 1876.

²⁾ Recueil du comité central, 1870, p. 87 und 126.

³⁾ Einige Kammern haben allerdings noch einen Cassenführer und eine kleine Privatcasse, die hauptsächlich durch Strafzahlungen wegen versäumter Sitzungen unterhalten wird und zu gelegentlichen Wohlthätigkeitsgaben und anderen besonderen Ausgaben dient, namentlich auch für specielle Veröffentlichungen der Kammer.

⁴⁾ Vergl. z. B. Union nationale, vom 7. Juli und vom 31. October 1873, wo die Kammer der Zurestere und die der Graveure sich über die Concurrnz der Union beschwerten.

⁵⁾ Union nationale, vom 30. Januar 1869.

die Zahl seiner Abonnenten wird. Daher denn auch, namentlich in früheren Jahren, häufig Klagen darüber geführt wurden, daß die Werbeagenten der Direction es mit der Auswahl ihrer Recruten für die Union wenig genau nähmen. Herr Bonnin selbst gestand zu, daß „bedauerliche Mißgriffe“ vorgekommen seien¹⁾. Die Einsetzung der Controlcommission wirkte diesem Uebelstande allerdings mit Erfolg entgegen.

Eine mißliche Rückwirkung der privatrechtlichen Stellung der Union auf ihre Syndicalkammern ist also nicht zu läugnen, auch wenn sie nur in der Erzeugung ungünstiger Vorurtheile bestehen sollte. Auch die Bevormundungsthätigkeit, welche das Generalsyndicat ausübt, scheint wenig zweckmäßig, hängt aber allerdings ebenfalls wieder mit der Stellung des Directors oder Generaladministrators zusammen. Eine gemeinschaftliche Vertretung einer größeren Gruppe von Syndicalkammern ist höchst nützlich und wünschenswerth, aber die Wirksamkeit derselben sollte sich beschränken auf die bloße Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, wie bei dem Conseil der Syndicate der Baugewerbe, und auf die Anregung und Behandlung allgemeiner Fragen, die über das enge Specialinteresse der einzelnen Fächer hinausgehen — wie dies das Programm des Centralcomité ist. Aber weshalb sollen die Syndicalkammern in der Union sich nicht ganz frei bilden können? Weshalb soll das Generalsyndicat berechtigt sein, sie zu „autorisiren“, ihnen eine Art Investitur zu ertheilen, für die Bildung eines neuen Syndicates sorgen, wenn das bestehende seine Entlassung nimmt oder austritt²⁾? Die Reform der Union müßte unseres Erachtens dahin gehen, daß das geschäftliche Element von der Syndicaleinrichtung gänzlich getrennt würde. Dem Generaladministrator müßten nur Mitglieder der Union, Abonnenten für seine Agenturen gegenüberstehen, die zu repräsentiren wären durch einen von der Generalversammlung zu wählenden Ausschuß, der sich nur mit jenen Dienstzweigen zu befassen, Verbesserungen zu veranlassen hätte u. s. w. Die Bildung von Syndicalverbänden aber wäre alsdann gänzlich dem freien Ermessen derjenigen Mitglieder der Union zu überlassen, die dazu geneigt wären; jede Kammer würde selbständig entstehen und bleiben, für die Behandlung allgemeiner Fragen aber könnten sich die Präsidenten zu einem Comité vereinigen, das zu der Administration keinerlei Beziehungen haben, sondern nur die eigentlichen Syndicalinteressen vertreten würde. Selbst wenn die rechtliche Stellung der Syndicalkammern durch das zu erwartende neue Gesetz in genügender Weise geregelt wäre, würde eine solche Vereinigung derselben schon aus Sparsamkeitsrückichten zweckmäßig bleiben.

9. Das Centralcomité.

Das Comité der Syndicalkammern der Union, das wir an die Stelle des Generalsyndicats treten sehen möchten, würde seinem Charakter nach dem bereits mehrfach erwähnten Centralcomité einer Anzahl Pariser Syndicalkammern sehr ähnlich sein. Nach dem ursprünglichen Plane sollte dieses letztere alle Syndicate

¹⁾ Union nationale, v. 5. Mai 1866.

²⁾ Artikel 17 der Statuten von 1875.

vertreten, sowohl die isolirten wie die der Union, und es beteiligten sich auch an den vorbereitenden Sitzungen, die im August und October 1867 stattfanden, mehrere der letzteren Gruppe angehörende Kammern. Aber in der Union wurde das Lösungswort ausgegeben, das neue Comité mache nur „double emploi“ mit dem Generalsyndicat und es gelang dieser Agitation, gewiß nicht zum Besten der Sache, die meisten der ursprünglich zum Beitritt geneigten Unionskammern wieder zurückzuhalten. Nur die Kammer der Papierindustrie, deren Präsident, Havard, den ersten Anstoß zu der Gründung des neuen Centralorgans gegeben, die der Ornamentbildhauer und die der Transportunternehmer traten dem Centralcomité definitiv bei, indem sie zugleich ihre Stellung in der Union behielten. Außer diesen Dreien waren bei der förmlichen Constituierung des Comité im Februar 1868 folgende Syndicate vertreten: die Kammern der Maurer, der Pflasterer, der Anstreicher, der Schlosser, der Dachdecker und der Tapezierer aus der Gruppe der Ste. Chapelle, von den älteren isolirten Verbänden die Kammern der Steinbruchbesitzer, der Brennholzhändler, der Wein- und Spirituosenhändler, der Gewebeiindustrie, der Bronzefabricanten, der Metalle, der Marine, der Buchdrucker, der Steindrucker und der Handelsmakler, und von den ausgeschiedenen früheren Mitgliedern der Union die Kammern der Quincaillerie und der Porcellan- und Glasindustrie. Später schlossen sich noch mehrere andere Syndicate an, wie namentlich die aus der Union getretenen Kammern der Juweliere, der chemischen Industrie und der Spezereihändler. Andererseits aber trennten sich mit Anfang des Jahres 1878 die zur Gruppe der Baugewerbe gehörenden Verbände mit Ausnahme der Dachdeckerei-Unternehmer wieder von dem Comité, das übrigens gleichwohl sein Sitzungslocal in dem Hôtel der Kammern der Ste. Chapelle behielt.

Die Organisation des Centralcomité ist höchst einfach und liberal. Es beansprucht keinerlei Autorität über die einzelnen Kammern, und es setzt sich einfach zusammen aus den Präsidenten aller Kammern, die dem Reglement zustimmen. Im Falle der Verhinderung ist jeder Präsident berechtigt, einen Stellvertreter zu delegiren. Ja, man ladet auf Havard's Vorschlag, seitdem gute Beziehungen mit dem Generalsyndicat der Union hergestellt sind, auch alle Präsidenten der nicht zum Comité gehörenden, d. h. keine Beiträge für die Kosten desselben leistenden Kammern zu den Monatsitzungen ein, in denen sie volles Stimmrecht über alle Fragen haben, die nicht die inneren Angelegenheiten des Comité betreffen¹⁾. Der Zweck des Centralcomité ist lediglich die Herstellung ständiger Beziehungen zwischen den verschiedenen Syndicalkammern und die Ermöglichung eines gemeinschaftlichen Auftretens im Interesse des Handels, der Industrie und des Syndicalwesens. Jedoch darf vor den Behörden niemals im Namen des Centralcomité gesprochen werden, wenn nicht alle Mitglieder desselben einstimmig sind; anderenfalls können Majorität und Minorität gesondert ihre Meinung kund geben. Das Comité veröffentlicht seit 1869 den bereits wiederholt citirten „Recueil des procès verbaux“, der in monatlichen Heften nicht nur die Protocolle der Comitéitzungen, sondern auch als Anhang die Sitzungsberichte mehrerer einzelner Kammern enthält.

¹⁾ Havard, Les syndicats professionnels, p. 84.

10. Zusammenwirken aller Syndicate.

Mit dem Generalsyndicat der Union steht das Centralcomité, nachdem die anfänglichen Mißstände beseitigt worden, auf gutem Fuße und in geregelten Beziehungen. Zuerst verständigten sich die beiden großen Gruppen über eine gemeinschaftliche Action bei den Wahlen für das Handelsgericht und die Handelskammer, und es wurde zu diesem Zwecke eine gemischte Commission von je zehn Mitgliedern der einen und der anderen Körperschaft niedergesetzt. Dieser erste Schritt führte dann zu einer Art Association der beiden Centralorgane, indem man vereinbarte, daß alle Anträge und Vorschläge, die an die Regierung oder die Nationalversammlung gerichtet würden, vorher von der die Initiative ergreifenden Gruppe stets auch der anderen vorgelegt und einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen werden sollten¹⁾. Die Möglichkeit dieses Zusammengehens zeigte sich sofort in den damals so bedeutungsvollen Steuer- und Zollfragen.

Die gemeinschaftlichen Commissionen der beiden großen Gruppen repräsentiren nur die höchste Einheit der Syndicalinstitutionen der Pariser Unternehmer und Arbeitgeber. Den Werth und die Wirksamkeit dieser Verbände haben wir noch näher zu prüfen, aber schon lediglich aus ihrer numerischen Stärke und der Art ihrer Organisation ist klar, daß die freie Association in ihnen einen bedeutenden Erfolg aufzuweisen hat, dessen Nachhaltigkeit wohl nicht mehr bezweifelt werden kann.

Die Zahl der Unternehmersyndicate läßt sich nicht bestimmt angeben wegen der einem raschen Wechsel unterworfenen embryonalen Gruppen in der Union nationale. Und was die isolirten Syndicate betrifft, so ist die Grenze zwischen ihnen und den fachgenossenschaftlichen Hilfsvereinigungen schwer zu ziehen, denn seitdem das Handelsgericht die Mitwirkung der Kammern als solcher nicht mehr annimmt, ist das bestimmteste Kennzeichen derselben fortgefallen. Im Jahre 1869 betrug die Zahl der beim Handelsgerichte accreditirten Kammern außerhalb der Union 37 und gegenwärtig würde diese Zahl sich vielleicht auf 40 stellen²⁾. Was die Mitgliederzahl betrifft, so beläuft sich dieselbe gegenwärtig für die Union nationale und die Gruppe der Baugewerbe zusammen auf etwa 8200. Von den übrigen dreißig Verbänden sind einige von bedeutender Stärke, wie z. B. der der Gewerbeindustrie zeitweise 400 Mitglieder aufwies. Jedoch dürften sie im Durchschnitt nicht viel stärker besetzt sein, als etwa die der Baugewerbe, und somit wäre die Gesamtheit ihrer Mitglieder wohl nur auf 4—5000 anzuschlagen. Wihin dürften die Pariser Syndicalverbände im Ganzen etwa 12—13 000 industrielle und commercielle Unternehmer umfassen, und demnach die Schätzung Savard's, der 20 000 angibt, wohl etwas zu hoch gegriffen sein. Jene Zahl repräsentirt fast ein Drittel der Unternehmer, die nach dem Umfange ihres Betriebes möglicher Weise für die Syndicalkammern in Betracht kommen könnten.

¹⁾ Recueil, Sitzung vom 20. Juni 1872.

²⁾ Savard zählt außer der Gruppe der Baugewerbe noch 22 isolirte Syndicalkammern auf, aber in seiner Liste fehlen sowohl einige ältere (wie z. B. die Syndicalkammer der Bäcker) als auch die erst später aus der Union geschiedenen Syndicate der Maschinenbauer, der chemischen Industrie und der Spezialehändler.

11. Die Unternehmehrsyndicate in den großen Städten außer Paris.

Das Syndicalwesen hat auch außerhalb der französischen Hauptstadt wenigstens Anfänge der Entwicklung aufzuweisen. Das Jahrbuch der Union nationale für 1878/79 enthält eine Uebersicht der (zu Anfang des Jahres 1878) in den Departements bestehenden Unternehmehrsyndicate, der wir die meisten der folgenden Notizen entnehmen ¹⁾.

In der zweitgrößten Stadt Frankreichs, Lyon, ist die Syndicalbewegung in den Kreisen der Unternehmer keineswegs soweit fortgeschritten, als man es Angesichts der dort bestehenden rührigen Arbeiterorganisation erwarten sollte. Allerdings folgt Lyon, wenn auch nicht hinsichtlich der Zahl seiner Syndicalkammern, so doch hinsichtlich der Gesamtzahl der Mitglieder derselben unmittelbar auf Paris, aber der Abstand ist ein unverhältnißmäßig großer: die neun vorhandenen Verbände haben im Ganzen nur 820 Mitglieder. Am wichtigsten ist hier, wie auch in den meisten anderen Städten, der Syndicalverband der baugewerblichen Unternehmer (1862 gegründet), der allein 303 Mitglieder zählt. Die übrigen Verbände sind die der Seidenfabricanten, der Seidenhändler, der Metallindustrie, der Weinhändler, der Goldschmiede und Uhrmacher, der Steindrucker, der Verwalter (Regisseurs patentés) und der Coiffeure und Perrückenmacher. Der letztere Verein ist auch den Arbeitnehmern geöffnet, aber allem Anscheine nach ist der Erfolg nicht besser als bei der Kammer der Präcisions-Mechaniker in Paris. In den Zeitungen wurde jüngst auch eine Syndicalcommission der Bäcker erwähnt. In Marseille ist ebenfalls die Arbeiterorganisation, wie wir unten sehen werden, weit entwickelt, die Unternehmehrsyndicate dagegen sind nur in geringer Zahl und Stärke vertreten. Obenan finden wir wieder den Bauunternehmerverband mit 200 Mitgliedern, dann folgt der der Schiffscapitaine mit 100 Mitgliedern; die Kammer der Bijouteriefabricanten zählt 45, und die der „Pumpensammlungs-Unternehmer“ 37 Teilnehmer. Außerdem giebt es noch ein Ueberbleibsel aus der Zunftzeit, die Corporation der Fischer, welche durch vier gewählte Richter (prud'hommes) noch immer eine summarische und formlose Jurisdiction in allen Angelegenheiten des Fischereigewerbes ausübt, wie dies ihr im Jahre 1409 durch ein Patent des Königs René zugestanden worden. Bis zum Jahre 1859 waren diese Entscheidungen souverain und, weil sie bloß mündlich erfolgten, nicht einmal der Controle des Cassationshofs unterworfen. In Folge von mißbräuchlichen Ausschreitungen aber, die sich die Prud'hommes gegen den Marquis de Gallifet erlaubten, wurde in jenem Jahre ein Reglement erlassen, welches für die Zukunft die schriftliche Ausfertigung der Urtheile auf stempel-freiem Papier vorschreibt ²⁾. Die Wahl der Richter findet in Gegenwart des Commissars der Marine=Inscription statt und stimmfähig sind alle Fischerei-unternehmer, die seit einem Jahre in dem Marceller Bezirk ansässig sind und mindestens ein Fahrzeug besitzen. Ihre Zahl beträgt etwa 280. Ihr früheres bedeutendes Vermögen hat die Corporation durch die Revolution verloren, doch

¹⁾ Einige weitere Nachrichten über die Syndicate der Departements giebt die „Enquête sur les associations syndicales“, veranstaltet von der Société d'économie charitable, herausgegeben von Desportes (Paris 1874), p. 155 ff.

²⁾ Enquête sur les associations synd., p. 167.

unterhält sie noch immer eine ansehnliche Hülfskasse. Die nicht minder alte Gesellschaft der Lastträger im Marceller Hafen ist den Arbeiterverbänden zuzählen.

Bordeaux nimmt nach der Zahl seiner Unternehmersyndicate die zweite Stelle unter den französischen Städten ein; es besitzt deren 12, die allerdings nur 700 Teilnehmer haben. Die Baugewerbe sind hier (schon seit 1862) in ihren Hauptzweigen durch sechs Syndicate mit 356 Teilnehmern vertreten. Außerdem werden angeführt die Kammern der Schreiner, der Blechschmiede, der Lithographen, der Coiffeure, der Gastwirthe und die Gesellschaft zur Förderung von Handel und Industrie, die zwar einflußreich, aber wohl nicht mehr eine eigentliche Syndicalkammer ist.

Lille, der Einwohnerzahl nach die fünfte Stadt Frankreichs, hat nur eine einzige Syndicalverbindung aufzuweisen, die der Bauunternehmer, die wohlorganisiert ist und sich im Besitze eines ansehnlichen Capitals befindet.

Nicht besser steht es um das Syndicalwesen in Toulouse (132 000 Einwohner), wo wir ebenfalls nur einen Syndicalverband der baugewerblichen Unternehmer finden, der 159 Mitglieder besitzt.

In St. Etienne besteht ein Verband der Baugewerbe mit 98 Mitgliedern, außerdem eine Kammer der Gewerbeindustrie und eine der Wein- und Spirituosenhändler.

In Nantes finden wir wiederum nur einen baugewerblichen Verband, dessen Mitgliederzahl 160 beträgt.

Besser dagegen ist Rouen ausgestattet. Ein Verband der Unternehmer von Maurerarbeiten besteht dort schon seit 1856, und einige Jahre später bildeten sich noch für sechs andere Zweige des Baugewerbes Syndicalkammern, die mit derjenigen der Maurer unter einem Generalsyndicate zu einer geschlossenen Gruppe verbunden sind. Im Ganzen haben diese sieben Verbände 156 Mitglieder. Außerdem gibt es in Rouen noch fünf isolirte Syndicate in verschiedenen Gewerben, die aber zusammen nur 135 Teilnehmer haben. Die Baumwollindustrie ist unter ihnen nicht vertreten.

In Havre finden wir trotz einer Einwohnerzahl von 92 000 nicht einmal das Baugewerbe von der Syndicalbewegung berührt. Allerdings aber besteht seit einigen Jahren ein Syndicat für den Großhandel in Wein und Spirituosen.

In den bedeutenden Industriezentren Roubaix und Reims scheinen noch gar keine Unternehmersyndicate im eigentlichen Sinne entstanden zu sein.

12. Die übrigen Syndicate in den Departements.

In einigen Mittelstädten hat das Syndicalwesen verhältnißmäßig günstigen Boden gefunden. In Nancy gibt es schon seit 1863 eine Syndicalkammer der Spigenfabrication, ferner drei baugewerbliche Syndicate, eine Kammer der Weinhändler und eine der Blechschmiede.

In Orleans ist das Baugewerbe durch sechs Syndicate vertreten, von denen das älteste, das der Anstreicher, bis 1848 zurückreicht. Im Jahre 1866 bildeten diese Syndicate mit Ausnahme der Maurer ein Generalbureau, welches aus den Präsidenten und je einem Mitgliede der einzelnen Kammern besteht. Uebrigens beläuft sich die Gesamtzahl der Mitglieder der sechs baugewerblichen

Verbände nach dem Jahrbuch der Union nur auf 96. Außerdem gibt es in Orleans noch ein „Generalsyndicat für Handel und Industrie“.

In Besançon hat sich ein Verband der Monteure von Uhrgehäusen gebildet, der 230 Mitglieder zählt. Noch stärker ist der Verband der baugewerblichen Unternehmer mit 240 Mitgliedern. Dieser letztere ist nach dem Jahrbuch der Union eine „gemischte Syndicalkammer“ für Arbeitgeber und Arbeiter, ebenso wie der Verband der Baugewerbe in Dijon (190 Mitglieder). Die Arbeiter scheinen indeß keine Neigung zum Beitritt zu haben, denn es ist weder auf den Arbeitercongressen in Paris und Lyon, zu denen aus beiden Städten Delegirte abgesandt waren, noch in verschiedenen anderen Berichten aus den dortigen Arbeiterkreisen jener Einrichtung jemals Erwähnung gethan worden. Auch bestehen in Besançon wie in Dijon eigentliche Arbeiterkammern in den Baugewerben.

Es bestehen ferner nach dem Jahrbuch der Union noch baugewerbliche Syndicalkammern in folgenden Städten: Aiz, Amiens (60 Mitglieder), Angers (148 M.), Arras (84 M.), Châlon sur Saône (57 M.), Chartres (250 M. aus dem ganzen Departement Eure-et-Loir), Chambéry (78 M.), Clermont-Ferrand (30 M.), Dieppe (40 M.), Evreux, Grenoble (139 M.), Lisieux (20 M.), Limoges (48 M.), Le Mans, Mâcon (60 M.), Melun (78 M.), Montpellier (148 M.), Nevers, Nizza, Pontoise (30 M.), Périgueux, Roanne, Saint-Germain en Laye, Saint-Quentin (75 M.), Tarare, Trouville, Valence (50 M.), Versailles (105 M.), Vienne (90 M.).

In mehreren von diesen Städten gibt es neben den baugewerblichen auch noch andere Syndicalkammern, so in Nizza (Fleischer und Hôtelwirth), in Grenoble (Handschuhfabricanten und Wein- und Spirituosenhändler), Mans (Wein- und Spirituosenhändler) u. s. w.

In anderen Städten fehlt die baugewerbliche Kammer, aber es sind einzelne andere Gewerbe von localer Bedeutung vertreten, so in Aubenas (Seidenspinner), Narbonne (Weinhändler), Blois (Holzhändler), Saint-Chamond (Schnürbänderfabricanten), Puy (Spitzenfabrication), Bourbonne-les-Bains (Handelscomité), Laval (Wein- und Spirituosenhändler), Château-Gontier (Handelsyndicat), Toulon (Fleischer und Schweinemetzger), Epinal (Baumwollfabricanten und Handels- und Industrie-Gesellschaft).

Außer Paris haben also bisher 52 theils größere, theils kleinere französische Städte mehr oder weniger Antheil an der Syndicalinstitution. Nach dem Jahrbuch der Union beläuft sich die Zahl der Unternehmer-syndicate in diesen Städten im Ganzen auf 103 mit etwa 6000 Theilnehmern. Im Vergleich mit Paris sind demnach die französischen Departements noch weit im Rückstande. Auch dürften die Provinzialsyndicate ihrem ganzen Charakter nach eine geringere socialökonomische Bedeutung haben als die Unternehmerverbände in Paris. Von den letzteren haben viele, obwohl auch sie nicht der eigentlichen Großindustrie angehören, die Rolle von Vertretungen des Capitalinteresses gegenüber der Arbeit übernehmen müssen, in der Provinz dagegen scheinen außer einigen baugewerblichen nur wenige Syndicate eine ähnliche Stellung einzunehmen. Die große Textil- und Metallindustrie steht mit diesen Vereinen in den meisten Bezirken gar nicht in Verbindung, sie stellt sich den Arbeitern gegenüber nöthigenfalls rasch genug ohne ständige Organisation in Kampf-

formation, und zur Wahrung ihrer handelspolitischen Interessen bildet sie umfassendere Ligen. Dasselbe gilt von den Bergwerksbesitzern.

Auch in der Provinz sind die baugewerblichen Verbände, die allein 3000 Mitglieder aufzuweisen haben, besonders beachtenswerth. Dieselben haben, wie in Paris, hauptsächlich den Zweck, ihre Preislisten zur Geltung zu bringen, was ihnen sehr erleichtert wird, wenn sie, wie sie es verlangen, bei Streitigkeiten als Experten berufen werden. Daher auch in der Provinz von Seiten der Unternehmer Klagen über die Architekten und deren unerwünschte „Néglements“. Das Publicum steht nicht immer auf der Seite der Syndicate, wie z. B. die Meinungsäußerung des Präsidenten des Handelsgerichts von Orleans, Herrn Germon, beweist¹⁾. Derselbe glaubt namentlich, und wohl nicht mit Unrecht, daß die Architekten die Taxirung von Zimmer-, Schreiner- und anderen baugewerblichen Arbeiten mit größerer Objectivität vornehmen können, als die Zimmermeister, Schreinermeister u. s. w. selbst. Bei Arbeitseinstellungen werden die Syndicate der baugewerblichen Unternehmer wohl Unterhandlungen mit den Arbeitern zu führen suchen, aber Herr Germon schlägt ihren wirklichen Einfluß in dieser Beziehung wenigstens in Orleans nicht hoch an.

Das häufige Vorkommen von Syndicaten der Wein- und Spirituosenhändler erklärt sich wohl daher, daß diese Kaufleute oft das Bedürfnis fühlen, in Angelegenheiten der Getränkesteuer gemeinschaftlich vorzugehen.

VI.

Die Bestrebungen und die Leistungen der Unternehmer-syndicate im Allgemeinen.

1. Privatgeschäftliche Zwecke.

Wenn auch in der bisherigen Darstellung die Wirksamkeit einzelner Syndicalkammern bereits durch einige nähere Angaben charakterisirt worden ist, so bleibt doch eine genauere Uebersicht der Gesamtheit der Ziele derselben unerläßlich, wenn wir zu einem begründeten Urtheil über die Institution im Ganzen gelangen wollen.

Da die Unternehmerverbände von durchgängig sehr praktischen Leuten ohne theoretische Hintergedanken gegründet worden sind, so beweist schon die bloße Fortdauer ihrer Existenz, daß sie gewisse praktische Zwecke wirklich erfüllen und dadurch nach der Ansicht ihrer Mitglieder ein genügendes Aequivalent für den zu zahlenden Beitrag und die Opfer an Zeit und Mühe gewähren. Zu diesen Zwecken, die mit der Socialpolitik nichts zu thun haben, aber recht wirksam sind zum Zusammenhalten der Vereine, gehören die rein privatgeschäftlichen Dienstzweige und Agenturen, wie sie bei der Union nationale in so bedeutender Ausdehnung für die abonnierte Kundschaft geschaffen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein nicht geringer Theil der Mitglieder der Union nicht den Syndicalkammern zuliebe, sondern lediglich jener geschäftlichen Einrichtungen wegen bei diesem Bunde bleibt. Aber auch

¹⁾ Desportes, Enquête, p. 162.

andere Syndicalkammern, die der Union nicht angehören, lehnen sich an gewisse privatwirtschaftliche Betriebe an; so die Juweliere an ihre Affiniranstalt, die Bäcker an die gemeinschaftliche Bäckerei, die Brennholzändler an den gemeinschaftlichen Holztransport u. s. w. Andere isolirte Kammern treten mit privaten Auskunftsbüreaux in Beziehung, um ihren Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen einen Ersatz für den ähnlichen Dienst der Union zu verschaffen. Auch finden wir bei solchen Kammern Veranstaltungen, um die Interessen ihrer Mitglieder in Concursangelegenheiten zu wahren¹⁾.

Zu der Union nationale trug man sich zeitweise noch mit viel weiter gehenden Plänen von wesentlich geschäftlicher Natur. Namentlich machte man einige Male Versuche zur Gründung einer Gesellschaft für die Ausfuhr von Pariser Fabricaten nach Ostasien. Natürlich würde dieselbe einen Bestand für sich gehabt, aber doch immer in der Union eine wichtige Stütze gefunden haben. Auch die bereits erwähnte Creditgenossenschaft gehört in diese Kategorie, aber gerade an ihrem Beispiele sieht man, daß diese gesonderten Nebenunternehmungen mit verhältnißmäßig beschränkter Betheiligung weniger Aussicht auf Erfolg haben, als die allgemeinen Agenturgeschäfte der Union.

Die allgemeine volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung der Syndicalkammern der Unternehmer wird nun freilich durch diese Beimengung privatgeschäftlicher Elemente nicht erhöht; aber sie erhalten durch dieselbe eine größere Lebensfestigkeit und so scheint die Combination mit Rücksicht auf die praktische Lage der Dinge nicht un Zweckmäßig.

2. Vertretung von Specialinteressen gegenüber den Behörden.

Die Vertretung der speciellen Interessen einzelner Gewerbebezüge bei den Polizei- oder Steuerbehörden geht schon über die Veranstaltungen für unmittelbare Geschäftszwecke hinaus. Wie wir gesehen haben, war einigen der älteren Syndicate ein officieller Charakter beigelegt; sie waren einerseits mit Verantwortung vor der Polizei belastet und andererseits mit einer gewissen amtlichen Autorität gegenüber den Gewerbsgenossen ausgestattet. Die Keime eines neuen Zunftwesens, die man mit einiger Berechtigung in diesen napoleonischen Corporationen finden konnte, gelangten indeß, trotz der Hoffnungen und eifrigen Bemühungen namentlich der baugewerblichen Unternehmer, nicht zur Entwicklung, und schließlich mußten auch die officiellen Syndicate der Fleischer und Bäcker den neueren wirtschaftlichen Anschauungen weichen. Aber andererseits machte sich besonders bei denjenigen Gewerben, die aus polizeilichen oder steuerlichen Gründen einer besonderen Reglementation unterworfen waren, das Bedürfniß nach einer freien Vertretung fühlbar, die sie eben in der modernen Form der Syndicalkammern gefunden haben. Mehrere bereits angeführte Beispiele lassen dies ersehen und einige andere mögen hier noch folgen.

Die zweitälteste Syndicalkammer in der Union nationale ist die der Fabricanten von Gasapparaten und sie ist auch eine von denjenigen, deren Sitzungsberichte in dem Organ der Union am meisten Raum einnehmen. Den reich-

¹⁾ Auch innerhalb der Union haben einzelne Syndicate noch besondere Geschäftseinrichtungen geschaffen, so z. B. die Fabricanten von Mineralwasser eine gemeinschaftliche Niederlage zum Austausch der Siphons (Union nationale, v. 12. Mai 1866).

lichsten Stoff für ihre Verhandlungen aber lieferte ihr Jahre lang das verschärfte Polizeireglement, dem Herr Haußmann auch die privaten Gasanlagen und Gasapparate (namentlich seit 1862) unterwarf. Die Herstellung und Veränderung von Gasanlagen bedurfte nicht nur der Genehmigung von Seiten der Seine-präfectur, sondern sie mußte auch unter der Aufsicht von Agenten der Präfectur ausgeführt werden, und, was vor Allem die Unternehmer unerträglich fanden, die Arbeit mußte bei der Abnahme mittels des patentirten Maccaud'schen Apparats geprüft werden. Dadurch wurden die Besitzer dieses Patentes, deren Agenten nun überall eindringen und auch Reparaturen übernehmen, allerdings zu übermächtigen Concurrenten¹⁾. Zugleich nahmen die Patentinhaber eine besondere Bahnconstruction als zu ihrem Patent gehörig in Anspruch, was zur Folge hatte, daß die übrigen Fabricanten in Masse wegen unbefugter Nachahmung belangt wurden. Aber die Syndicalkammer nahm den Kampf mit großer Einigkeit und Energie auf, sie brachte die Proceßkosten durch Beiträge zusammen und die Kläger ließen schließlich ihren Anspruch fallen. Mit welchem Eifer diese Streitigkeiten betrieben wurden, geht daraus hervor, daß ein Fabricant zwei Jahre lang auf seine eigenen Kosten ein Fachblatt zur Bekämpfung der monopolistischen Reglementation herausgab. Schließlich trugen die Fabricanten wirklich in der Hauptfrage den Sieg über Herrn Haußmann davon, indem ein neues Reglement von 1868 zwar eine Prüfung der Anlagen bei der Abnahme beibehält, aber nicht mehr die Anwendung der Maccaud'schen Pumpe verlangt. Auch mit der von oben herab vielfach begünstigten Pariser Gasgesellschaft hatte diese Syndicalkammer manchen Strauß zu bestehen: so suchte jene Gesellschaft das ausschließliche Recht der Aufstellung der Gasuhren zu erlangen, konnte aber gegenüber dem Widerstande der vereinigten Fabricanten nicht durchdringen. Unter dem republikanischen Regiment sind die Vertreter dieser Industrie mit ihrem Loose weit zufriedener, wenn sie auch noch immer die Aufsicht der Municipalbehörden bei den Privatanlagen sich gefallen lassen müssen. Sie behaupten, daß die Explosionen in dem Maße seltener geworden seien, wie man die Reglementation gemildert habe²⁾.

Ein anderes Gewerbe, das unter der dem centralisirten Großcapital günstigen Haußmann'schen Verwaltung sich zu einer Syndicalverbindung gedrängt fühlte, war das der Wagenvermiether. Fast gleichzeitig mit der Gründung der Monopolgesellschaft der Pariser Omnibus wurde auch die „Compagnie impériale des voitures de Paris“ zu dem Zweck organisirt, das ganze Droschkenwesen in Paris in eine Hand zu vereinigen. Im Jahre 1862 schloß die Stadt mit der Gesellschaft einen neuen Vertrag auf 50 Jahre, aber schon 1866 wurde derselbe in Folge des Strike der Kutscher aufgehoben und der Gesellschaft für den Verlust ihres Monopols als Entschädigung eine jährliche Rente von je 360 000 Frs. auf 47 Jahre bewilligt. Die Höhe dieser Entschädigung erklärt sich theilweise daraus, daß die Gesellschaft vertragsmäßig die früheren Droschkenconcessionen, die als Handelsgegenstände galten, zu Preisen von mindestens 6500 oder 7500 Frs.

¹⁾ Vgl. Union nationale, v. 23. Juni 1866 und überhaupt die Sitzungsberichte dieser Syndicalkammer aus den folgenden Jahren.

²⁾ Union nationale, v. 13. Decbr. 1873. Vgl. auch die Rede des Präsidenten dieser Syndicalkammer, U. nat., v. 7. April 1879.

nach der Gattung) für jede Nummer aufkaufen mußte und bis auf einen inen Rest auch wirklich schon erworben hatte. Bei der jetzt eingeführten Freiheit des Gewerbes konnten die Besitzer der alten Nummern ebenso gut eine Entjädigung verlangen wie die Gesellschaft, und sie haben auch, wie es scheint, nach nigen Schwierigkeiten eine solche erhalten. Besonders ungelegen aber kam das ue System den Unternehmern von Remisewagen, da diese auf eine Entjädigung nicht hoffen konnten, obwohl sie, wie sie behaupteten, durch die Aufhebung jeder Beschränkung der Wagenzahl an jeder ihrer 2043 Nummern 200—1500 Frs. verloren. Die große Actiengesellschaft blieb natürlich für alle kleineren Unternehmer ein höchst gefährlicher Concurrent, dessen Stimme auch auf der Präfectur vorzugsweise gehört wurde und namentlich in Betreff des Tarifwesens den Vorschlägen der Privatunternehmer meistens entgegenwirkte. Die Syndicalkammer der letzteren, die 1866 in der Union nationale gebildet wurde, hat bei der Präfectur und in Petitionen an den Senat und sogar an den Kaiser ihre Interessen eifrig vertheidigt, die freilich mit denen des Publicums nicht immer zusammenfielen. So hatte die Kammer bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1867 eine „kleine Tarifierhöhung“ vorgeschlagen und sie fühlte sich sehr schmerzlich überrascht, als die Präfectur, statt auf diese Idee einzugehen, die sogenannten „Tapissières“ aufkommen ließ, „gegen welche das Syndicat nicht aufgehört hat zu reclamiren, aber immer vergebens“¹⁾.

Auch andere Syndicalkammern, die nicht gerade durch die Art ihres Gewerbes mit den Behörden in öftere Verührung gebracht werden, haben doch zuweilen Veranlassung, besondere Angelegenheiten an amtlichen Stellen vorzubringen. Weit häufiger jedoch handelt es sich um allgemeinere Wünsche in Bezug auf Verwaltung oder Gesetzgebung, in welchen eine größere Gruppe von Syndicaten übereinstimmt und die auch mit vereinten Kräften geltend gemacht werden. Auf diese über das engere Specialinteresse hinausgreifende Wirksamkeit der Kammern kommen wir noch zurück.

3. Preispolitik.

Die Vereinbarung gemeinschaftlich einzuhaltender Preise und Verkaufsbedingungen ist ein Gedanke, der allen Verbindungen von Genossen desselben Gewerbes sehr nahe liegen mag und auch von den französischen Syndicalkammern vielfach in Erwägung gezogen worden ist. Aber die Ausführung erwies sich als sehr schwierig, nicht etwa wegen des Verbotes der Coalition der Verkäufer im Artikel 419 des Code pénal, sondern wegen der natürlichen Centrifugalkraft der Interessen der selbstständigen Unternehmer. Die Versuche aber, die in dieser Richtung gemacht worden sind, haben immerhin einiges Interesse, da sie die Tendenz haben, die Preisfluctuationen des sich selbst überlassenen Verkehrs einigermaßen einzudämmen, und somit Erfahrungsmaterial zur Beantwortung der Frage liefern, bis zu welchem Grade eine solche Beschränkung praktisch durchführbar ist. Eine wirklich bedeutende Rolle spielt das Tarifwesen, wie wir gesehen haben, bei den Baugewerben, namentlich in Paris. Aber freilich bestand gerade in Paris die Thätigkeit der Syndicate dieser Gewerbe hauptsächlich in der Bekämpfung des ihnen durch die Macht der Verhältnisse aufgeprägten Tarifs der Stadt und

¹⁾ Union nationale, v. 18. Januar 1868.

erst in der neueren Zeit haben sie wenigstens einen Antheil an der Aufstellung desselben erhalten.

Einige andere, dem Baugewerbe nahestehende Syndicalkammern haben mit einigen Erfolg selbständige Preis-Serien aufgestellt. So die Fabricanten von Gasapparaten, die sich auf diese Weise von dem städtischen Tarif für Gasanlagen unabhängig zu machen suchten. Den ersten Versuch solcher Art machte dieses Syndicat im Jahre 1867 und es war von dem Erfolge desselben so befriedigt, daß es eine regelmäßige Fortsetzung dieser Publication beschloß. Der Gewinn der Unternehmer war nicht gleichmäßig angelegt, wie bei der städtischen Preisreihe, sondern nach dem Umfange der Arbeit und dem Risiko abgestuft¹⁾. Dieser Tarif hat übrigens, wie aus späteren Klagen der Unternehmer hervorgeht, bei den Architekten doch niemals die gleiche Autorität wie der städtische besessen. Auch trat das Syndicat im Jahre 1872 mit der städtischen Delegation in Verbindung behufs gemeinschaftlicher Feststellung der neuen Preisliste, und erst als sich die amtliche Publication zu lange verzögerte, gab die Syndicalkammer wieder einen eigenen Tarif heraus, der auch bald eine neue Auflage erlebte²⁾.

Auch die Syndicalkammer der Fabricanten von Schildern, Buchstaben und Kollvorhängen stellte 1868 einen Tarif auf³⁾, von dessen Revision in den Sitzungsberichten der folgenden Jahre mehrfach die Rede ist.

Die Kammer der Holzläger und -Zuschneider brachte ebenfalls einen Tarif zu Stande, dessen Bedeutung sie übrigens dahin interpretirte, daß er nur Minimalsätze enthalte und jeder berechtigt sei, von seinen Kunden so viel mehr zu verlangen, als er erhalten könne⁴⁾. Die Syndicalkammer der Kisten- und Koffermacher war über diese Neuerung seitens ihrer Holzlieferanten, die eine bedeutende Preissteigerung darstellte, wenig erbaut und verlangte für ihr Gewerbe gewisse Concessionen, zu denen sich die Säger nach einigem Sträuben auch verstehen mußten.

Andere Versuche von Tarifrungen finden wir bei der Kammer der Porcellan- und Fayence-Decorateurs⁵⁾, bei den Buchbindern⁶⁾, bei den Färbern⁷⁾. Eine bindende Kraft besaßen diese Vereinbarungen natürlich nicht, aber sie konnten immerhin eine praktische Wichtigkeit erlangen, wenn sie bei gerichtlichen Expertisen als Grundlage angenommen wurden. Es scheinen indeß die feierlich beschlossenen Preisgrundsätze in der Wirklichkeit immer wieder von den einzelnen Unternehmern verletzt worden zu sein, sobald sie es in ihrem augenblicklichen Interesse fanden. Vermuthlich hat man auch in anderen Gewerben dieselben Erfahrungen gemacht, wie sie mit großer Offenherzigkeit in einer Sitzung der Kammer der Hufschmiede und Veterinäre dargelegt werden. Es handelte sich darum, eine von den Arbeitern durchgesetzte Lohnerhöhung durch eine Preissteigerung der Arbeiten zu erlegen. „Alle waren entschlossen,“ heißt es in einer Erklärung des Vorstandes der Syndicalkammer, „den gefaßten Beschluß zu unterzeichnen und das Bureau hat alle Unter-

¹⁾ Union nationale, v. 28. Decbr. 1867.

²⁾ Ibid., 13. Decbr. 1873.

³⁾ Ibid., 8. Juli und 19. August 1868.

⁴⁾ Ibid., 15. Juli 1867.

⁵⁾ Ibid., 24. März 1866.

⁶⁾ Ibid., 1. Mai 1869.

⁷⁾ Ibid., 13. Decbr. 1873.

schriften der Mitglieder vorliegen sehen. Aber kaum war die Kiste geschlossen, als man auch schon Mitglieder der Kammer fand, die ihr Wort nicht hielten und ihre Unterschrift für Nichts achteten. Traurige Wirkung der Concurrenz! Unsere Versammlungen hatten, ohne daß wir es ahnen konnten, ein unerfreuliches Resultat, nämlich dies, daß wir uns vielleicht zu genau haben kennen lernen und die Unmöglichkeit einer Einigung constatiren mußten¹⁾.

In der Syndicalkammer für Blumenfabrication, Federn und Modewaaren versuchte man schon seit 1860 sich über die Rabattbewilligungen zu verständigen. Aber trotz aller Bemühungen mußte man immer wieder constatiren, daß der „Geist der Solidarität fehle“ und der Rabatt von den einzelnen Fabrikanten beliebig erhöht werde²⁾. Und schließlich ertönte in der Kammer die Klage, daß „ein hochangesehenes Haus, das der Industrie von Alters her gewissermaßen väterlich gegenübergestanden“, nämlich das des Präsidenten Marienval, nun ebenfalls abtrünnig geworden und den Rabatt erhöht habe. Herr Marienval erklärte darauf, daß er seinem Hause nur noch als Commanditist angehöre; übrigens thäten die jetzigen Leiter desselben nur öffentlich, was andere bereits im Geheimen gethan hätten. Schon vor einigen Jahren habe die von der Syndicalkammer zur Untersuchung der Frage niedergesetzte Commission erklärt, es sei traurig, daß man die Unfähigkeit der Kammer, dem Uebel zu steuern, anerkennen müsse. Er selbst habe damals den Rabatt von 10 % so lange wie möglich aufrecht erhalten, aber schließlich, vielleicht als der letzte, dem Strome weichen müssen³⁾. Auch die Frage, wie die Concurrenz der großen Magazine zu bestehen sei, wurde von den Syndicaten der nächstbetheiligten Industriezweige vielfach erörtert. In der Kammer für Blumen, Modewaaren u. s. w. verglich man die Lage der kleinen Häuser, die bei einer Geschäftsziffer von 50 000 Frs. 25 % Gewinn haben müssen, mit derjenigen der großen Unternehmungen, die für 14—16 Millionen Geschäfte machen und sich mit 10 % begnügen können⁴⁾. Aber was vermögen die kleinen Unternehmungen gegen das natürliche Uebergewicht des großen Capitals? Höchstens könnten sie eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuerlast durchsetzen, wenn wirklich, wie sie stets behaupten, ein Mißverhältniß in dieser Hinsicht besteht, aber dadurch wird das wirkliche Verhältniß der ökonomischen Kräfte nicht geändert. Es ist wahrscheinlich, daß in den großen Städten der Detailhandel im Großen, wie er von den colossalen Pariser Magazinen getrieben wird, sich noch weiter entwickeln und vielleicht ein besseres Correctiv der Mißstände des Kleinhandels darbieten wird als die Consumvereine.

4. Experten und Vergleiche bis 1875.

Die Thätigkeit, welche die Syndicalkammern zur Unterstützung der Gerichte, namentlich des Pariser Handelsgerichtes, als Sachverständige und Streitvermittler entfaltet haben, ist bis zu einem gewissen Grade als eine wirklich gemeinnützige anzuerkennen; aber andererseits kann nicht bestritten werden, daß auch ein Specialinteresse der von den Kammern vertretenen Gewerbe mit ins Spiel kommt,

¹⁾ Union nationale, v. 6. Januar 1866.

²⁾ Ibid., v. 8. Januar 1873.

³⁾ Ibid., 24. April 1875.

⁴⁾ Ibid., 25. Mai 1870.

dessen Befriedigung schon für manche Opfer und Mühen Ersatz bieten kann. Man erinnere sich nur der Klagen, welche in der Syndicalkammer der Maurer darüber erhoben wurden, daß das Civilgericht nur Architekten und nicht auch Maurermeister als Sachverständige wähle, und man wird leicht begreifen, daß es sich nicht-blos um eine Ehrensache, sondern um ein Interesse handelt, das sehr nahe mit den Versuchen einer gemeinschaftlichen Preispolitik zusammenhängt. Die Preisliste der Stadt Paris hat ja gerade dadurch ihre Autorität erhalten, daß sie von den gerichtlichen Experten als Grundlage angenommen wurde, und so könnte in vielen Gewerben thatächlich ein Tarif zur Geltung kommen, wenn die Syndicalkammern einen solchen aufstellten und zugleich als Experten und Vermittler denselben zur Anwendung brächten. Daher hatte der frühere Director der Union nationale, Herr Bonnin, einige Bedenken gegen die Tarifirungsversuche der Kammern, indem er nicht mit Unrecht glaubte, daß ihre Wirksamkeit als Ausgleichungsbüreaux durch die Tarife beeinträchtigt werden würde¹⁾. Als Schiedsrichter im eigentlichen Sinne könnte ein Syndicat, das einen Tarif aufgestellt hat, ja wohl nicht auftreten, ohne mit dem Artikel 5 des Code civil in Widerspruch zu gerathen, nach welchem es dem Richter verboten ist, in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder Regulative die Streitfachen zu entscheiden. Indes hatten die Kammern überhaupt nur selten Gelegenheit, eigentlich schiedsrichterliche Functionen im Sinne der Artikel 1003—1028 des Code de proc. civ. auszuüben, sondern sie wirkten entweder als gütliche Vermittler (arbitres amiables compositeurs, C. proc. c., art. 1019) mit freiwilliger Zustimmung beider Parteien, oder als sachverständige Vermittler oder Berichterstatter (arbitres-rapporteurs) beim Handelsgericht (C. proc. c., art. 429). Die Kammern des Baugewerbes erbaten sich schon in den vierziger Jahren zu solchen Dienstleistungen²⁾, die anderen folgten nach, und nach einigem Schwanken machte das Handelsgericht von diesen Hilfsorganen mehr und mehr Gebrauch. Das Pariser Handelsgericht hat mit 47 (früher nur 31) Richtern jährlich 60—70 000 Sachen zu erledigen und dieses wird ihm nur dadurch möglich, daß es einen großen Stab von sogenannten arbitres-rapporteurs um sich gesammelt hat, die mit mehr oder weniger Sachkenntniß die Streitfrage untersuchen, wo möglich einen Vergleich herbeizuführen suchen und wenn dies nicht angeht, dem Richter einen Bericht erstatten, der für die Entscheidung maßgebend zu sein pflegt. Aber diese Sachverständigen lassen sich ihre Dienste gut bezahlen. So wurde z. B. in einer Syndicalkammer Klage darüber geführt, daß einer derselben 400 Frs. Honorar gefordert habe, welche Summe jedoch von dem Gerichte auf 150 Frs. herabgesetzt worden sei³⁾. Auch kamen Fälle vor, daß auf diese Weise bei einem Werthe des Streitobjectes von weniger als 10 Frs. Kosten von 60—80 Frs. aufstiepen. Es war daher für das Publicum jedenfalls ein Gewinn, als die Syndicalkammern in die Reihe der vom Handelsgericht angenommenen Experten traten und ihre

¹⁾ Union nationale, v. 2. Juni 1866.

²⁾ Nach der Aussage des Präsidenten der Syndicalkammer der Zimmermeister, Saint-Salvi, in dem Coalitionsproceß der Zimmerleute von 1845 wäre schon bei der Neugestaltung der Kammer im Jahre 1835 auf diese Function derselben Rücksicht genommen worden (Gaz. des Tribunaux, v. 22. August 1845).

³⁾ Union nationale, v. 24. October 1868. Es kommen übrigens auch Honorare von 1000 Frs. vor. S. Havard, Synd. prof., p. 29.

Dienste fast umsonst anboten. Allerdings wurde auch über die Höhe der von einzelnen Syndicalkammern erhobenen Taxen geklagt, aber bei der Union nationale waren die Gebühren (die dem Director zufielen) in der That niedrig, selbst wenn ein Bericht nöthig war. Auch in Bezug auf technische Sachkenntniß und allgemeine Ehrenhaftigkeit boten die Syndicalkammern die besten Garantien, und in welchen Fällen sie vielleicht nicht dieselbe Objectivität des Urtheils haben möchten, wie ein außerhalb des praktischen Geschäftslebens stehender Sachverständiger, wird das Gericht beurtheilen können. Auch können sie ja nach Art. 308 und 430 der Civilproceßordnung recusirt werden. Es schien bereits, als ob die Syndicate definitiv beim Handelsgerichte Fuß gefaßt hätten. Dasselbe überwies die Sachen an die Präsidenten der Syndicalkammern, und aus der Mitte der letzteren waren in der Regel Commissionen bestellt, die sich abwechselnd diesem Vermittleramte widmeten. In einigen Kammern ernannte der Präsident die Schiedsmänner von Fall zu Fall. In der Kammer der Papierindustrie war auf Vorschlag Havard's ein correcteres Verfahren eingeführt, indem der Präsident zuerst selbst einen Vergleichsversuch machte und, wenn dieser mißlang, die Parteien aus der Liste der Mitglieder drei Schiedsmänner auswählen ließ. Es konnten sogar dem Verbande nicht angehörende Personen gewählt werden, jedoch blieb dem Präsidenten der Kammer immer der Vorsitz. Auch die Friedensgerichte und die Civiltribunale erster Instanz überwiesen Streitsachen, allerdings nur in geringerer Zahl, an die Syndicalkammern und sie haben dieses Verfahren auch beibehalten, nachdem das Handelsgericht es aufgegeben. Endlich kommt es auch zuweilen vor, daß die Parteien freiwillig, ehe irgend welche Kosten entstanden sind und ehe der Proceß die Gemüther erhitzt hat, den Syndicalkammern ihre Sache zur Ausgleichung vorlegen. Havard hat für dieses kostenlose Einigungsverfahren schon seit vielen Jahren eifrig Propaganda gemacht und auch die Genugthuung erfahren, es allmählich einigen Boden fassen zu sehen, bis es in der neuesten Zeit eine förmliche Organisation erhalten hat. Wenn bei beiden Parteien guter Glaube und guter Wille vorhanden ist, so wird ihr Streit allerdings häufig auf diese Art ohne Stempelpapier und ohne Advocaten geschlichtet werden können. Aber auch unter jener Voraussetzung wird doch wohl in der Mehrzahl der Fälle der eine Theil durch eine psychologische Nothwendigkeit bis zur wirklichen Erhebung der Klage getrieben, und wenn diese einmal erfolgt ist, so wird die Versöhnung schon wegen der sofort entstehenden Kosten weit schwieriger.

Was den äußeren Umfang dieser Dienstleistungen der Syndicalkammern betrifft, so wurden der Union nationale vom 30. December 1859 bis zum Februar 1875 vom Handelsgericht im Ganzen 12 926 Sachen überwiesen, von denen nur 2489 einen Bericht erforderlich machten, während die übrigen, also mehr als vier Fünftel der Gesamtzahl, auf gütlichem Wege Erledigung fanden. Die Durchschnittskosten für jeden Fall betragen nur 4.04 Frs., denn obwohl früher im Falle einer Berichterstattung 10 Frs. und später durchweg 6 Frs. als Gebühr für den Director erhoben wurden, so konnten die Kammern diese Kosten im Interesse des Ausgleichs auch ganz streichen und sie thaten dies häufig wirklich, wenn das Streitobject von geringem Werthe war. Das Maximum der Streitfälle kam bei der Union in dem Geschäftsjahre 1872/73 vor und bezifferte sich auf 1344. Im Jahre 1873/74 betrug die Gesamtzahl 1150, und zwar kamen vom Pariser Handelsgericht 1050, von den Friedensgerichten

72, durch Compromiß der Parteien 25, vom Handelsgericht von Versailles einer und vom Pariser Civiltribunal zwei Fälle an die Syndicalkammern.

Die Betheiligung der einzelnen Kammern der Union an dieser Thätigkeit war jedoch eine sehr verschiedene und einige waren überhaupt in die Expertenliste des Handelsgerichtes gar nicht eingetragen. Vor die Kammer der Fabricanten von Gasapparaten allein gelangte im Jahre 1866 fast ein Drittel aller Fälle, nämlich 291, und auch im folgenden Jahre ging dieser Kammer fast die gleiche Zahl von Sachen zu, nämlich 254, während diese Ziffer für 1873 sich nur auf 145 belief. Andere Kammern der Union, die in der Regel jährlich mehr als 100 Fälle zu behandeln hatten, waren die für die chemische Industrie und für den Spezeireihandel; auch die Syndicate der Juweliers, der Blumen- und Modewaarenfabricanten, der Möbelfabricanten, der Lederindustrie, der Steinkohlenhändler und einige andere lieferten noch ansehnliche Beiträge, so daß von den 1000—1200 Sachen, die jährlich der Union zuzingen, nur ein kleiner Rest für die Mehrzahl der Syndicate übrig bleibt.

Die Gruppe der Baugewerbe, obwohl weniger Syndicate zählend, als die Union nationale, lieferte doch eine noch größere Zahl von Expertisen und Vergleichen als die letztere. Im Jahre 1872 betrug die Gesamtzahl der an sie gelangten Sachen 1764, während nur 441 Berichte nöthig wurden. Die Kammer der Maurer allein hatte sich 1867 mit 265, 1868 mit 305, 1869 mit 358, 1870 mit 208, 1871 mit 118, 1872 mit 206 Streitfällen zu befassen. Von der Gesamtzahl von 1460 kamen in diesen sechs Jahren 1406 Fälle vom Handelsgericht, 17 von den Friedensgerichten, 32 von den Parteien selbst und 5 vom Civiltribunal, obwohl dieses letztere die Kammer, trotz wiederholten Antrags, noch nicht officiell in die Liste seiner Experten aufgenommen hatte¹⁾. Die Gebühren sind bei den Kammern des Baugewerbes höher als bei der Union nationale, da die Expertisen oft Besichtigungen an Ort und Stelle erfordern. Doch kamen die Kosten 1872 im Durchschnitt nur auf etwas mehr als 9 Frs.

Auch mehrere der isolirten Kammern arbeiteten auf diesem Felde sehr eifrig. Nach de Massy wurden dem Syndicat für Wein- und Spirituosenhandel in den beiden Geschäftsjahren 1858—60 nicht weniger als 1180 Streitfachen überwiesen und 817 von diesen friedlich geschlichtet; und in der dreijährigen Periode 1869—72 belief sich nach Havard die Zahl der von dieser Kammer behandelten Fälle auf 1759, und die durchschnittlichen Kosten stellten sich auf etwas über 8 Frs.

Auch die Schiedscommission des Cercle de la librairie etc. hatte durchschnittlich jährlich etwa 350 Streitfachen zu erledigen, und einige andere von den 26 isolirten Kammern, die 1868 beim Handelsgerichte accreditirt waren, dürften ähnliche Ziffern aufzuweisen haben. Im Ganzen werden daher wohl jährlich 6—7000 Streitfachen durch die Hände der Syndicalkammern gegangen und zu vier Fünfteln geschlichtet worden sein. Diese Ziffer macht allerdings nur ein Zehntel der dem Handelsgerichte zugehenden Fälle aus, aber ein großer Theil der letzteren wird überhaupt seiner Natur nach gar nicht geeignet sein, den Syndicalkammern überwiesen zu werden. Vorzugsweise scheinen denselben diejenigen Sachen übertragen worden zu sein, bei denen ein Vergleich verhältnißmäßig leicht erreichbar schien.

¹⁾ Compte rendu de la ch. s. de la maç. 1867—72, p. 87.

5. Veränderte Lage seit 1875.

Während die Syndicalkammern sich mehr und mehr in ihre Rolle als Hilfsorgane des Handelsgerichtes einlebten und auf eine weitere Entwicklung dieser Functionen hoffen zu dürfen glaubten, gewann in den maßgebenden Regionen die den Syndicaten feindliche Richtung unmerklich die Oberhand. Ursachen sehr verschiedener Art wirkten zu diesem Resultat zusammen. Die Syndicalkammern hatten seit 1867 einen immer wachsenden Einfluß auf die Wahlen für das Handelsgericht und die Handelskammer erlangt, zumal nachdem das Centralcomité und das Generalsyndicat sich über die Durchsetzung gemeinschaftlicher Candidatenlisten geeinigt hatten. Früher waren die Wahlen in patriarchalischer Weise von jenen beiden Körperschaften selbst geleitet worden, und erst 1866 durchbrach ein viel angefeindeter Bewerber um die Präsidentschaft des Handelsgerichtes diese Tradition, indem er an die weiteren Kreise der Wähler appellirte. Die alte handelsgerichtliche noblesse de robe sah natürlich die aufsteigende Macht der Syndicalkammern, deren Mitglieder zu einem großen Theil gar nicht zu den Notablen gehörten, also kein Stimmrecht hatten, mit bösem Auge, wenn auch einige Präsidenten des Gerichtes bei ihren officiellen Reden den Leistungen der Kammern einige anerkennende Worte widmeten. Aber schon im Jahre 1872 fiel es auf, daß das übliche Compliment in der Antrittsrede des neuen Präsidenten ausblieb. Der eigentliche Conflict jedoch kam erst nach den Wahlen von 1874 zum Ausbruch, nachdem der Candidat der Kammern für die Präsidentschaft des Handelsgerichtes unterlegen war. Der neue Präsident, der mit großer Heftigkeit bekämpft worden war, schien nun die Schroffheit, die man ihm vorgeworfen, in ihrem vollen Maße den Syndicalkammern fühlbar machen zu wollen. Aber noch ehe er sein Amt angetreten, war der entscheidende Schlag gegen die Kammern gefallen; es wurde ihnen im Januar 1875 auf Veranlassung des Justizministers vom Handelsgerichte mitgetheilt, daß man künftig die Kammern nicht mehr als solche, sondern nur die einzelnen Mitglieder derselben, die sich zu solchen Diensten bereit erklären würden, mit Expertisen und Berichtsstattungen betrauen werde¹⁾. Diese Desavouirung der Syndicalkammern, die schon seit 3—4 Jahren in Vorbereitung war, hat allerdings den Wortlaut des Gesetzes für sich, da im Art. 429 der Civilproceßordnung²⁾ nur an individuelle Schiedsmänner und nicht an Körperschaften gedacht ist. Aber man hatte sich seit dreißig Jahren über diesen Wortlaut hinweggesetzt und man hätte ohne große Scrupel auch ferner jenem Artikel in der Weise entsprechen können, daß man die Sachen persönlich an die Präsidenten der Syndicalkammern überwies. Daß diese dann noch andere Mitglieder zur Behandlung der Angelegenheit zuziehen, steht mit dem Gesetze nicht in Widerspruch. Der Vorwurf, daß die Schiedsmänner der Kammern ihre Berichte nicht selbst machten, sondern durch ihren Secretär machen ließen — was übrigens nur bei den großen Syndicaten der Fall war — ist ebenfalls nicht sehr erheblich, zumal auch die bezahlten Schieds-

¹⁾ Union nationale, v. 30. Januar 1875.

²⁾ „S'il y a lieu à renvoyer les parties devant des arbitres, pour examen de comptes, pièces et registres, il sera nommé un ou trois arbitres pour entendre les parties et les concilier, si faire se peut, si non donner leur avis.“ Für die Experten gilt Art. 303.

männer nicht immer wirklich sachverständig sind, sondern sich oft fremder Hülfe bedienen müssen. Man behauptete ferner, die Kammern übten einen unberechtigten Druck auf die Parteien, um nur ja zu verhindern, daß die Sache wieder vor das Gericht komme. Hier dürfte wohl einigermaßen die Eifersucht der officiellen Körperschaft durchblicken. Daß die bezahlten Schiedsmänner und Sachverständigen auf die das Geschäft verderbende Concurrnz der Syndicalkammern schlecht zu sprechen waren, versteht sich von selbst. Ebenso unzweifelhaft ist es übrigens, daß die Berichte der Syndicalkammern, namentlich der kleineren, manchmal unzureichend waren. Es liefen darüber Beschwerden vom Handelsgerichte ein und in den Kammern selbst mußte man die Thatsache zugeben. Die bedeutenderen Kammern haben jedoch Secretäre, welche die nöthigen Kenntnisse der Formen besitzen, und in der Union nationale könnten sich die Kammern ebenfalls leicht einen genügenden Beirath verschaffen. Aber das Handelsgericht hatte unter seinem neuen Präsidenten offenbar gar nicht den Willen zu einer Verständigung mit den Syndicalkammern. Vergebens schlugen diese vor, daß man ihre Präsidenten zu Schiedsmännern ernennen und diesen die Zuziehung anderer Collegen gestatten möge, vergebens erklärten sie sich bereit, eine Liste von zu je drei gruppirten Mitgliedern einzureichen, die der Reihe nach monatlich abwechselnd dem Gerichte zur Verfügung stehen würden, das Handelsgericht verlangte einfach eine Liste von freiwilligen Sachverständigen, die ganz unabhängig von den Syndicalkammern, nicht einmal in den Räumlichkeiten derselben, ihre Aufgabe erledigen sollten. Mehrere Kammern lehnten es ab, diesem ihnen demüthigend scheinenden Ansinnen zu entsprechen, und auch soweit sich solche Privatschiedsmänner einreichten ließen, machte das Handelsgericht doch von ihren Diensten nur verhältnißmäßig wenig Gebrauch. In den Syndicalkammern aber wurde jetzt das Lösungswort ausgegeben: „Organisation einer freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit“. Havard agitirte unermüdlicher als je für diese seine Lieblingsidee und er fand in dem Juristen Davasseur einen eifrigen Helfer. Das Handelsgericht wurde durch diese Bestrebungen, die ihm eine directe Concurrnz erwecken sollten, natürlich den Syndicalkammern nicht günstiger gestimmt, und der 1874 gewählte Präsident Chabert konnte in seiner Abschiedsrede 1877 nicht unterlassen, ihnen noch einen Partherpfeil zuzusenden. In der Union nationale ist die freiwillige Arbitrage nunmehr seit Kurzem förmlich organisirt und zwar, um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, nur für Streitigkeiten unter den Mitgliedern selbst. Es ist aus den Mitgliedern aller Kammern eine Liste von 300 freiwilligen Schiedsmännern aufgestellt und für die Leitung des Ganzen ein Syndicalrath eingesetzt worden, der monatlich eine Sitzung hält. Man verspricht sich von dieser Einrichtung in der jetzigen bequemen Gestalt guten Erfolg, und wohl nicht mit Unrecht, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die hauptsächlich durch Unkenntniß des Rechtes entstehen. Bisher freilich waren die Fälle der freiwilligen Arbitrage noch wenig zahlreich. Bei der Union nationale kamen in dem Geschäftsjahre 1875/76 nur 24 und in dem folgenden 23 vor. Die Friedensgerichte hatten in dem ersteren Jahre 28 und in dem zweiten 26 Sachen an die Syndicalkammern der Union verwiesen. Da auch die Privatthätigkeit der Mitglieder, die sich dem Handelsgerichte zur Verfügung gestellt hatten, wie bereits gesagt, nur wenig in Anspruch genommen wurde, so ist den Syndicalkammern gegenwärtig ein immerhin nützlicher Wirkungskreis fast gänzlich entzogen. Dem Buchstaben des Gesetzes und gewissen

Eifersüchteleien mag dadurch Genüge geschehen sein, das Publicum aber hat eine fast unentgeltliche Hilfeleistung verloren und muß sich in Kleinigkeiten an die bezahlten Experten wenden, deren Minimalhonorar gewöhnlich 60 Frs. beträgt. Es wäre zu wünschen, daß die Rückkehr zu der früheren Praxis in irgend einer Weise möglich gemacht würde, nöthigenfalls durch eine Ergänzung des Art. 429 der Civilproceßordnung, etwa, wie es kürzlich in einer an den Stadtrath von Paris gerichteten Petition beantragt wurde, durch den Zusatz, daß das Handelsgericht die Parteien immer an die unter dem Namen Syndicalkammern bekannten professionellen Verbände verweisen könne¹⁾. Freilich wird eine solche Neuerung nicht zu erwarten sein, so lange die Syndicalkammern keine gesetzliche Existenz haben.

Schließlich sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die hier besprochene Wirksamkeit der Kammern ausschließlich dem commerciellen Gebiete angehört und die Streitfragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht berührt.

6. Förderung allgemeiner Interessen des Handels und der Industrie.

In vielen allgemeineren Fragen, welche das Wohl und Wehe von Handel und Industrie betreffen, können die Vertreter sehr verschiedenartiger Gewerbezweige unbeschadet ihrer Specialinteressen zusammengehen und sie werden dies auch nach Möglichkeit thun, um mit desto größerem Nachdruck für ihre Wünsche und Forderungen eintreten zu können. Die Organisation der Union nationale und des Centralcomité bietet für gemeinschaftliche Schritte dieser Art einen sehr werthvollen Stützpunkt, und sie hat ihren Zweck bisher auch in vollem Maße erfüllt. Vor Allem handelt es sich hier um die Bestrebungen der Syndicalkammern, auf die wirthschaftliche und handelsrechtliche Gesetzgebung in ihrem Sinne einzuwirken. Ihre Discussionen haben so ziemlich alle Fragen, die in den letzten zwanzig Jahren auf diesem Gebiet in Frankreich aufgetaucht sind, auf der Tagesordnung gehabt und manche dieser Fragen sind überhaupt im Schoße der Syndicalkammern zuerst praktisch in Anregung gebracht worden. So ist in der Union nationale fast von ihrer Gründung an die Reform der Fallitgesetzgebung immer wieder von Neuem und nach verschiedenen Richtungen hin erörtert worden. Als die Aufhebung der Schuldhast im Werke war, veranstaltete die Union eine Umfrage bei allen ihren Kammern und es zeigte sich, daß die überwiegende Majorität derselben für Beibehaltung dieses Zwangsmittels war. Es hatten sich nämlich dreißig Kammern einstimmig in diesem Sinne ausgesprochen (unter ihnen allerdings die Juweliere nur für die Anwendung der Schuldhast auf Fremde), bei fünf fanden sich einige wenige Stimmen für das vom Kaiser selbst veranlaßte Reformgesetz, vier Kammern wollten die Schuldhast mit einigen Clausesn und Modificationen beibehalten wissen, zwei gaben überhaupt keine Antwort und nur eine einzige, nämlich die Kammer der gewerblichen Zeichner und Bildhauer (artistes industriels), erklärte sich für die Abschaffung der Schuldhast²⁾. Schon im Juni 1865 war im Sinne der Mehrheit mit Zustimmung des Generalsyndicats eine Erklärung an den Gesetzgebenden Körper geschickt worden, und im folgenden Jahre unterstützte man noch besonders den Wunsch der Juweliere. Bekanntlich blieben aber diese Bemühungen vergeblich.

¹⁾ Union nationale, v. 7. April 1879.

²⁾ Ibid., v. 16. Februar 1867.

Eine andere Frage, welche die Syndicalkammern seit vielen Jahren lebhaft beschäftigt, ist die der commerciellen Notabilität, d. h. des Rechtes zur Theiligung an der Wahl der Mitglieder der Handelsgerichte und der Handelskammern. Je mehr sich die Syndicalkammern praktisch mit diesen Wahlen zu schaffen machten, um so mehr mußten sie die exclusive Methode derselben bekämpfen, die durch das Decret vom 2. März 1852 wieder in Kraft gesetzt worden war. Statt der wenig zahlreichen Notablen, deren Liste der Präfect aufstellte, verlangte man, daß alle Bürger wahlberechtigt sein sollten, die gewisse allgemeine Bedingungen erfüllten, und zwar waren die Syndicalkammern in Wesentlichen einig, als diese Bedingungen aufzustellen: vollen Genuß der Ehrenrechte (der bei Falliten, die ein Concordat erhalten, noch die Rehabilitation voraussetzt), Zahlung von Gewerbesteuer und fünfjährigen selbstständigen Geschäftsbetrieb. Diesen Wünschen entsprach auch einigermaßen die Gesetzesvorlage, welche die Regierung im Jahre 1871 einbrachte, aber unter der Hand der von Vatbie geleiteten Commission erhielt der Entwurf eine wesentlich andere Gestalt, in der er auch zu dem Gesetz vom 21. December 1871 wurde. Es gibt zwar jetzt keine Notablen mehr, sondern nur Wähler, aber diese werden von einer Commission ausgewählt und sollen nur ein Zehntel der Gewerbesteuerpflichtigen ausmachen, abgesehen von Paris, wo ihre Zahl auf 3000 angesetzt ist. Mit diesem Gesetze sind die Syndicalkammern natürlich noch bei weitem nicht zufrieden.

In handelspolitischer Beziehung stehen die Syndicalkammern überwiegend auf dem freihändlerischen Standpunkte. Einestheils ist ja auch das commerciale Element in ihnen stark vertreten und andererseits repräsentiren sie zu einem großen Theile Industriezweige, die keine Concurrenz zu scheuen haben und stark exportiren. In den Jahren 1868 und 1869 hatten sich die Kammern der Union nationale über die Frage der Verlängerung der Handelsverträge zu entscheiden, und das Ergebnis war nach einem Berichte an den Handelsminister folgendes: 42 Kammern erklärten sich für die Aufrechterhaltung der Verträge, 4 gingen über die Frage zur Tagesordnung über, 3 unterzogen dieselbe überhaupt keiner Prüfung und nur 7 erklärten sich für die Kündigung. Diese letzteren vertraten die chemische Industrie, die Baumwollgewebe, die Stumpfswaren und Baumwollgarne, die Maschinenbauer, die Steinkohlenlieferanten (Werkbesitzer, Commissionäre und Händler), die Waffenfabrikanten und die Holzvergolder. Man wird sich über diese Zusammenstellung kaum wundern.

Auch den Thiers'schen Zollprojecten gegenüber blieb die Majorität der Syndicalkammern ihrem früheren Standpunkte treu. Noch einiger war man sowohl in der Union nationale wie im Centralcomité in dem Widerstande gegen die Rohstoffzölle. Zu der freihändlerischen Agitation gaben dieses Mal die Kammern für Wollengewebe und Modestoffe und für Tuchwaren den Anstoß, und als erste bedeutende Kundgebung wurde im Januar 1872 eine große Versammlung im „Grand Hôtel“ veranstaltet. Man verwarf die Rohstoffzölle und erklärte sich für eine Besteuerung des Geschäftsumsatzes, der bei Bankten, Börsenagenten u. s. w. eine Capitalsteuer entsprechen sollte¹⁾. Bald aber wurde man auch in Betreff dieses Steuerprojectes wieder bedenklich und in einer Versamm-

¹⁾ Union nationale, v. 17. Februar 1872.

lung aller Pariser Syndicate am 28. Juni 1872 wiederholte man die Resolution gegen die Rohstoffzölle, protestirte gegen die Behauptung, daß die Industrie nicht genügend an den neuen Steuerlasten mittrage, ließ aber die Steuer auf die Geschäftsziffer fallen, indem man einfach eine Anzahl weiterer Zuschlagsecentimes zu den vier directen Steuern vorschlug¹⁾. Herr Thiers scheint den Syndicalkammern wegen des Antheils, den sie an der Zurückweisung seiner Pläne hatten, kein Mißwollen zugewandt zu haben, dessen Nachwirkung sich auch unter dem Regiment Mac Mahons in gewissen Kreisen der Regierung erhalten hat.

Ein unbestreitbares Verdienst erwarben sich die Syndicalkammern dadurch, daß sie, als in den letzten Monaten des Jahres 1871 die Scheidemünze aus dem Verkehr zu verschwinden anfang, die Ausgabe von 1- und 2-Frankenscheinen anregten, die durch Hinterlegung von Banknoten voll gedeckt werden mußten. Der Antrag wurde schon in der Sitzung des Centralcomité vom 19. October 1871 gestellt. Man wandte sich an das Comptoir d'escompte wegen Ausführung desselben, und dieselbe erfolgte auch von Seiten dieses Institutes, nachdem die wegen ihres langen Titels kurzweg sogenannte Société générale schon in gleicher Weise vorangegangen war.

Von lobenswerthem Gemeinfinne zeugen ferner die Bestrebungen der Syndicalkammern zur Förderung von geographischen Entdeckungen und zur Verbreitung geographischer Kenntnisse, wobei sie allerdings zunächst das Interesse des französischen Handels in den überseeischen Ländern im Auge haben. Im Jahre 1873 bildete sich für diese theils wissenschaftlichen, theils praktischen Zwecke eine gemischte Commission aus Vertretern der geographischen Gesellschaft und der Syndicalkammern. Diese Commission hat allerdings keinen langen Bestand gehabt (bis Juli 1876), jedoch sind die Kammern und die wissenschaftliche Gesellschaft fortwährend in guten Beziehungen geblieben. Auch sei noch erwähnt, daß durch die Initiative der Syndicalkammern, d. h. der Vereinigung des Centralcomité und der Union nationale, bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1878 ein internationaler Congreß für Handel und Industrie zu Stande gekommen ist.

6. Stellung zur socialpolitischen Gesetzgebung.

Selbstverständlich haben die Syndicalkammern sich auch mit denjenigen Acten der Gesetzgebung befaßt, welche die Lage der Arbeiter und deren Verhältnis zu den Arbeitgebern betreffen. Die Freigebung der Coalition durch das Gesetz von 1864 nahmen sie mit großen Bedenken auf. Auch blieben später die Meinungen darüber noch sehr getheilt, wie unten ausführlicher dargestellt wird. Hier sei noch erwähnt, daß die Syndicalkammer der Baugewerbe von Lyon im Jahre 1870 in einer Petition an den Senat die Revision des Gesetzes von 1864 verlangte²⁾. In derselben heißt es u. a., seit 1864 seien die Ausgaben für Lohn bedeutend gestiegen, nicht aber in gleichem Verhältnisse die den Unternehmern gezahlten Preise. Noch drückender aber, als diese vorauszu sehenden Mehrausgaben seien für die Unternehmer die unberechenbaren Verluste, die ihnen durch die plötzlichen Arbeitseinstellungen bereitet würden. „Der Sitz des Uebels ist unzweifelhaft constatirt: es ist der Strike, eine wahre Geißel, die sowohl den

¹⁾ Union nationale, 3. Juli 1872.

²⁾ Ib., 18. Mai 1870.

Arbeiter, wie den Unternehmer und den Consumenten trifft. Hat das Gesetz von 1864 den beabsichtigten Zweck, die Besserung der Lage der Arbeiter erreicht? Offenbar nicht.“ Diese letztere Behauptung bedürfte Angefichts der vorangegangenen Klage über die Lohnsteigerung mindestens einer Erläuterung. Weiter winken dann die Petenten darauf hin, daß dieser „ressort dangereux“, der eigentlich nur auf dem ökonomischen Gebiete wirken sollte, von gefährlichen Menschen politisch ausgebeutet werden könnte, und sie meinen schließlich, daß mindestens die ganz plötzliche Kriegserklärung und Arbeitseinstellung verhindert und in irgend einer Art ein obligatorisches Vergleichsverfahren eingeführt werden müsse. Diese Petition war von allen übrigen haugewerblichen Syndicalkammern Frankreichs gebilligt worden und man verlangte auch die Zustimmung der Kammern der Union nationale, die indeß nur theilweise erfolgt ist. In der Kammer der Papierindustrie z. B. hielt man die Idee des obligatorischen Schiedsgerichtes (dessen Mitglieder zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen sollte) für unzweckmäßig. Auch einige Pariser Syndicate, namentlich die Buchdrucker und die Maurermeister, petitionirten bei dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper wenigstens um Ergänzung des Gesetzes von 1864 durch die Bestimmung, daß Arbeitseinstellung und durch dieselbe erzwungene Lohnerhöhungen als Fälle von höherer Gewalt zu betrachten und unter den früheren Arbeitsbedingungen abgeschlossene Verträge aufzuheben oder mit Preiserhöhungen zu modificiren seien¹⁾.

Im Jahre 1871 brachte Herr Peltrean-Villeneuve bei der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf ein, der das Verbot der Coalitionen wieder herstellte, und es wurde bei dieser Gelegenheit wieder Material über die Frage gesammelt. Die Pariser Handelskammer ersuchte die Unternehmer-Syndicate um die Beantwortung einer Reihe von Fragen über die vor und nach 1864 vorgekommenen Coalitionen und sie erstattete darauf einen höchst einseitig gefärbten Bericht an den Handelsminister. Nach ihrem Geschmack waren offenbar die eingegangenen Antworten der Syndicalkammern nicht einmüthig und energisch genug gegen die Coalitionsfreiheit ausgefallen. Sie bemühte sich wenigstens, so gut es ging zwischen den Zeilen zu lesen. „La principale demande“, sagt sie, „qui semble se dégager de la plupart des opinions émises tendrait à l'abrogation de la loi du 25 mai 1864; elle y est sinon formellement exposée, du moins implicitement contenue.“ Und nach diesem Conditionnel sagt sie rundweg im Indictiv: „La Chambre de commerce se conformant à l'avis de la majorité des chambres syndicales consultées, et s'inspirant ainsi du sentiment des intéressés, exprime de son côté le vœu que la loi du 25 mai soit abrogée. Elle estime que cette mesure sera de nature à mettre fin aux funestes divisions qui s'élèvent entre les patrons et les ouvriers.“ Also einfach Abschaffung der Gesetze von 1864, d. h. wohl Rückkehr zu dem Gesetze von 1849, mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren im Interesse der Einigkeit von Arbeitgebern und Arbeitern. Zu den „intéressés“ scheint die Handelskammer die Arbeiter nicht zu rechnen; auch wird Niemand aus

¹⁾ Bericht der Pariser Handelskammer an den Handelsminister über das Gesetz von 1864 (vom 12. März 1872); abgedruckt in der Enquête der Handelskammer „sur les conditions du travail“. (Paris 1875) p. 48.

ihrer Darstellung erkennen, daß mehrere Unternehmer-Syndicate sich entschieden gegen die Bestrafung des Strife, ja sogar für die Herstellung des gemeinen Rechtes für die bei Arbeitseinstellungen begangenen Vergehen ausgesprochen haben.

Zu dem Programm der Arbeiter in den letzten Jahren des Kaiserreichs gehörte auch die Abschaffung des Art. 1781, wonach dem Meister auf seine Versicherung in Fragen über die Höhe und Zahlung des Lohnes geglaubt wird. Die Syndicalkammern erhoben gegen dieses Zugeständniß keinen Einspruch und es wurde auch vom Gesetzgebenden Körper ohne Schwierigkeit in dem Gesetz vom 2. August 1868 bewilligt.

Um dieselbe Zeit fand auch eine Enquete über die Abschaffung der Arbeitsbücher statt. Auch diese Frage kam in den Syndicalkammern auf die Tagesordnung, und es zeigte sich, daß nur wenige Gewerbe auf diese den Arbeitern im höchsten Grade verhaßte Polizeieinrichtung irgend einen Werth legten und daß sie vielfach auch schon völlig außer Gewohnheit gekommen war¹⁾. Zu den Verteidigern des Arbeitsbuches gehörten u. A. die Schuhmacherei-Unternehmer, weil es ihnen eine gewisse Garantie für diejenigen Arbeiter bot, die Rohstoffe mit nach Hause nahmen. Der Staatsrath erklärte sich (im März 1869) für die Abschaffung des Arbeitsbuches, und es wurde auch wirklich ein Gesetzentwurf in diesem Sinne bei den Kammern eingebracht, aber derselbe ist nicht zur Verhandlung gekommen und das Arbeitsbuch ist noch immer nicht rechtlich beseitigt, sondern nur ziemlich allgemein außer Anwendung gekommen. Von der Stellung der Syndicalkammern zu der Gesetzgebung über die Kinderarbeit werden wir noch bei Gelegenheit des Lehrlingswesens reden.

7. Die Frage der Rechtsstellung der Syndicalkammern.

Von nicht geringer socialpolitischer Bedeutung ist auch die gesetzliche Regelung der Rechtsstellung der Syndicalkammern. Der bereits erwähnte Lockroy'sche Entwurf, der neben den allgemeineren, das Associationsrecht überhaupt betreffenden Anträgen von Racquet, Cantagrel und Berthaut ein Specialgesetz für die Syndicalkammern darbieten will, mußte auch die Unternehmer-Syndicate zu einer erneuten Prüfung dieser Frage auffordern. In der Union nationale war die herkömmliche, auch von Herrn Bonnin geförderte Anschauung die, daß die Kammern einer gesetzlichen Anerkennung nicht bedürften, ja sie nicht einmal wünschen könnten, weil dieselbe jedenfalls mit einer Reglementation und demnach mit dem Verluste der bisher genossenen Freiheit verbunden sein würde. „So würde man,“ sagte der Präsident des General-Syndicats, Herr Pariot-Laurent, 1874 in der Generalversammlung der Union, „unvermerkt wieder zu den abgeschafften Zünften gelangen. Und sind die Kammern nicht stillschweigend anerkannt und genehmigt? Wir versammeln uns am hellen Tage, wir haben ein Journal, das unsere Sitzungsberichte veröffentlicht, alles geschieht in der Union öffentlich; was können wir mehr verlangen? Diese Ideen haben bisher in unserer Gesellschaft die Oberhand gehabt und wir haben immer die volle Freiheit jeder officiellen Beziehung vorgezogen. Wir werden mehr Dienste leisten

¹⁾ Vgl. z. B. Union nationale, vom 3. und 6. März 1869, wo die dem Arbeitsbuch ungünstigen Beschlüsse der Kammern der Holzfüßer, der Schneidermeister und der Brauer registrirt sind.

in unserer Unabhängigkeit¹⁾." Dieser Unabhängigkeitsfönn und diese Abneigung gegen alles Zunftwesen können aber die vorliegende Frage nicht allein entscheiden, denn wenn die Unternehmersyndicate bei dem vorhandenen Stande der Dinge sich ganz wohl befinden, so gilt hinsichtlich der Syndicalkammern der Arbeiter nicht das Gleiche, und diese haben allen Grund, das bestehende System der Duldung und discretionären Polizeigewalt beseitigt zu wünschen. Die conservative Altbürger-Partei in den Unternehmerkammern, die Männer von dem Typus des einflußreichen früheren Generalsyndicats-Präsidenten Allain wollen eben den für die Unternehmerverbände ganz ungefährlichen Status quo, weil jede Milderung der bestehenden Gesetzgebung eigentlich nur den Arbeiterkammern zu Gute kommen würde. Daher will man auf dieser Seite das Verbot von 1791 für alle Fälle beibehalten, wenn auch für gewöhnlich nicht angewandt wissen²⁾. Die Fortschrittspartei dagegen, die namentlich durch Havard vertreten ist, will von einem Specialgesetz über die Syndicalkammern nichts wissen, weil sie eine Reform des Vereinsrechtes überhaupt und Associationsfreiheit im weitesten Sinne verlangt. Die Syndicalkammern sind das regsamste und lebenskräftigste Element in dem bestehenden Vereinswesen, und man hält es daher von jenem Standpunkte aus für unpolitisch, diesen Verbänden das eigene Interesse an jener Reform zu benehmen. Der Lockroy'sche Gesetzesentwurf aber fällt nun zwischen diesen beiden Standpunkten zu Boden. Er wurde im Centralcomité schon im Mai 1877 einstimmig verworfen und in der Union nationale fand er ebenfalls eine ungünstige Aufnahme. Nachdem im Januar 1879 der Minister des Innern eine Gesetzesvorlage über die Syndicalkammern angekündigt hatte, veranstaltete das Generalsyndicat nochmals eine Umfrage über die Angelegenheit. Auch dieses Mal sprachen sich mehrere Syndicate für die Beibehaltung des Systems der administrativen Duldung aus, „unter deren Schatten die professionellen (Unternehmer-) Verbände haben leben, wachsen und sogar zur Blüthe gelangen können". Einige Kammern nahmen den Lockroy'schen Entwurf als Grundlage einer gesetzlichen Anerkennung der Verbände an. Die große Mehrzahl der Kammern jedoch wollte weder die Toleranz, noch die besondere gesetzliche Anerkennung, sondern verlangte für die Syndicalkammern in gleicher Weise wie für alle anderen Verbindungen eine gesicherte Stellung auf Grund eines allgemeinen freien Vereinsrechtes³⁾. Wie die Arbeiter diese Frage behandelt haben, werden wir unten sehen.

8. Versicherung, Wohlthätigkeit, Patronage.

Mehrere Syndicalkammern haben, wie bereits an einigen Beispielen gezeigt worden, Hilfskassen zur Unterstützung verarmter Genossen gebildet. Auch in einigen Kammern der Union nationale sind solche Einrichtungen theils versucht, theils wirklich in's Leben gerufen worden (z. B. bei den Schönfärbern), jedoch, wie es scheint, ohne erheblichen Erfolg. Mehrfach aber beschäftigt man sich in

¹⁾ Annuaire de l'Union nationale, 1877/78, p. 79.

²⁾ In diesem Sinne sprach z. B. der Vertreter der Kammer der Weinbändler im Centralcomité aus. Recueil etc. du comité central, 1877, Sitz. v. 17. Mai.

³⁾ Rede des Präsidenten des Generalsyndicats, Union nationale, Nr. vom 7. April 1879.

der Union ernstlich mit dem Gedanken, eine von der ganzen Gesellschaft zu unterhaltende Unterstützungscasse zu organisiren. So schlug z. B. die Kammer der Hemdenfabrikanten im Jahre 1866 vor, daß jedes Mitglied der Union für diesen Zweck jährlich 5 Frs. beitragen sollte. Aber diese Pläne stießen besonders auf die Schwierigkeit, daß die wirklich Bedürftigen sich immer nur außerhalb der Union befinden werden. Wer der Verarmung entgegengeht, wird schwerlich noch den Jahresbeitrag von 30 oder 35 Frs. bezahlen, und wer fallirt, kann überhaupt nicht mehr Mitglied der Union sein. Die Hilfsgesellschaft kann daher wohl unter den Auspicien der Union gegründet werden, aber ihre Leistungen müssen über den Rahmen dieses Institutes hinausgehen. Uebrigens sind solche Hilfscassen eigenthümliche Mischungen von Versicherungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. Sie unterstützen nur Solche, die früher Beiträge geleistet haben, aber die Unterstützungen sind nicht nach Versicherungsgrundsätzen bemessen.

Mehrere Kammern gewähren aus ihren Unterstützungsfonds auch Beihilfen für nothleidende Arbeiter, jedoch sind diese Leistungen bisher meistens wohl nur als gelegentliche Wohlthätigkeitsacte anzusehen. Die Unfallversicherungsgesellschaften der Maurer und Steinbruchbesitzer würden nur insofern mit hierher gehören, als die Leistungen der beitragenden Unternehmer über das durch die gesetzliche Haftpflicht derselben gegebene Maas hinausgehen. Einige Versuche einer rationellen Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter durch allgemeine Beiträge der Arbeitgeber haben wir erwähnt. Die Arbeiter aber sind diesen Projecten im Ganzen wenig gewogen, betrachten sie vielmehr mit Mißtrauen. Noch weniger sind sie geneigt, selbst zu Cassen beizutragen, die nicht völlig unter ihrer Verwaltung stehen. Auch bei den selbständigen Hilfscassen größerer Etablissements erzeugt die Frage der Verwaltung oft Streitigkeiten. In der letzten Zeit ist übrigens trotz solcher Schwierigkeiten das Hilfscassenwesen mit besonderer Rücksicht auf die Altersversorgung der Arbeiter in der Union nationale wieder eingehend behandelt worden. Eine Commission hat die verschiedenen Vorschläge und Systeme geprüft und dem Generalsyndicat einen Bericht erstattet, der auch praktische Folgen haben dürfte.

Durch Vermittlung der Syndicalkammern den Arbeitsbedürftigen Nachweisung von freien Stellen zu geben, ist ein naheliegender Gedanke, der auch von vielen Unternehmersverbänden verwirklicht worden. Nur selten trat ihm kleinliche Engherzigkeit entgegen, wie in der Kammer der Hemdenfabrikanten, die den Antrag, ein Register für Angebot und Nachfrage von Arbeit aufzulegen, ablehnte, „weil dadurch den Zuschneidern der Stellenwechsel zu sehr erleichtert würde“¹⁾.

Auch dem Lehrlingswesen und der Kinderarbeit gegenüber mußten die Syndicalkammern Stellung nehmen. Das Lehrlingsgesetz von 1851 und das Gesetz über die Kinderarbeit von 1841 durchkreuzten sich in einigen Punkten. Es konnten z. B. Kinder unter 12 Jahren statt zu achtstündiger zu zehnstündiger Arbeit herangezogen werden, wenn sie vertragsmäßig als Lehrlinge eingestellt waren. Ueberhaupt war bekanntlich die Einwirkung der Gesetze von 1841 eine sehr geringfügige, weil die nöthigen Ausführungsorgane und Ausführungsbestimmungen fehlten. Unternehmungen derselben Art waren dem Gesetze

¹⁾ Union nationale, v. 29. December 1866.

unterworfen oder nicht, je nachdem sie zufällig mehr oder weniger als zwanzig Arbeiter beschäftigten, und bei vielen Pariser Industriezweigen war oft ein und dasselbe Etablissement nach dieser Zahlenbestimmung in verschiedenen Jahreszeiten in anderer Lage. In Paris trat 1865 auf Kosten des Departements eine Fabrikinspection ins Leben, die allerdings einen Theil der vorhandenen Uebelstände nur beobachten konnte. Andererseits aber suchte man moralisch auf die Arbeitgeber so weit wie möglich im Interesse der von ihnen beschäftigten Kinder einzuwirken. Verschiedene Institute von mehr kirchlichem Charakter waren bereits im Interesse der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter thätig, theils in der Form von Pensionaten, theils als sogenannte Patronage-Vereine, welche ihre Pflegebefohlenen bei zuverlässigen Lehrherren unterbringen, sie in den Werkstätten besuchen lassen und auch außerhalb derselben nach Möglichkeit zu schützen und zu fördern suchen. Aber weshalb sollten nicht die Arbeitgeber selbst sich zur Ausübung eines solchen Patronats vereinigen? Hier liegt ein Feld für die Thätigkeit der Syndicalkammern offen, das noch mehr bebaut werden könnte, als es bisher geschehen ist. Der erste Unternehmerverein dieser Art, der der Tapetenfabrikanten, erhielt, zum Theil unter dem Einfluß einer Arbeitsstellung, im Jahre 1865 seine definitive Ausbildung. In diesem Industriezweige werden die Kinder direct von den Arbeitern, nicht von den Unternehmern, als sogenannte „tireurs“ angeworben und die Arbeit der Erwachsenen ist von der Mitwirkung dieser kleinen Gehülfen abhängig. Es bestanden hier recht schlimme Zustände, gegen die das Gesetz von 1841 machtlos war. Die meisten Fabrikanten verpflichteten sich nun bei der Gründung jenes Vereins freiwillig, den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen und keine Kinder unter zwölf Jahren zu beschäftigen. Kurze Zeit nachher (1866) bildete sich auch unter den Möbelfabrikanten ein Lehrlings-Patronat mit dem Zweck, über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, die Lehrzeit möglichst nutzbringend für die Lehrlinge zu machen, ihre Kenntnisse zu erweitern, Preise zu vertheilen u. s. w. Diese Vereine, die, wie auch alle ähnlichen, staatliche Anerkennung besitzen, sind allerdings nicht direct von den Syndicalkammern der Papier- und der Möbelindustrie gegründet worden, haben sich aber immer eines lebhaften Interesses von Seiten dieser Kammern zu erfreuen gehabt. Auch wurde im Juni des Jahres 1866 im Generalsyndicat der Union nationale der Antrag gestellt¹⁾, daß jede Syndicalkammer für ihr Fach einen Patronatsverein gründe, der für die Ausführung des Lehrlingsgesetzes, für die Abschließung regelmäßiger Contracte, für die Beschaffung von Garantien und für Erzeugung von Wetteifer auf beiden Seiten sorgen sollte. Die erste Syndicalkammer, die unmittelbar selbst einen solchen Verein ins Leben rief, war die der Blumen, Federn und Modewaaren, jedoch nur für die in der Blumen- und Federn-Branche beschäftigten Kinder. Wir haben diese Gesellschaft, die im Mai 1872 97 Kinder unter ihrer speciellen Obhut hatte und vier andere vollständig unterhielt, bereits oben erwähnt²⁾. Zur weiteren Beförderung dieser Bestrebung wurde im Jahre 1867

¹⁾ Union nationale, v. 16. Juni 1866.

²⁾ Die Hauptbestimmungen der Statuten sind folgende: Wer der Gesellschaft angehören will, muß in gutem Rufe stehen und von zwei Mitgliedern empfohlen sein. Nur Mitglieder der Gesellschaft können Kinder zur Patronage vorschlagen oder durch Vermittelung der Gesellschaft Lehrlinge (Lehrmädchen) erhalten. Die Mitglieder, die

eine Centralgesellschaft für den Schutz der Lehrlinge und der Fabrikfinder unter dem Präsidium des Senators Dumas und unter der Protection der Kaiserin gegründet. Sie ermuntert die einzelnen Gesellschaften durch Anregungen und Ehrenpreise, vertheilt Preise an die Industriellen, die sich Verdienste um die Sache erworben, sorgt für die Hebung des gewerblichen Unterrichts u. s. w. Gleichwohl sind im Ganzen bisher nur wenige Kammern dem Beispiele der oben genannten Industriezweige gefolgt. Die hierher gehörenden Leistungen der Kammer der Juweliers haben wir erwähnt; außerdem entstand 1868 noch ein Patronatsverein für diese Industrie unabhängig von dem Syndicat¹⁾. Die der Union angehörende Kammer der Fabrikanten von unedlen Bijouteriewaaren hat ebenfalls eine Zeichenschule für ihre Lehrlinge gegründet. Die Kammer der Papierindustrie veranstaltete seit 1868 feierliche Preisvertheilungen für die Lehrlinge²⁾. Auch die 1866 von der Union abgelöste Kammer der Porcellan- und Glasindustrie gehörte mit zu den ersten, die solche Belohnungen vertheilten. In der Syndicalkammer der Schneiderei-Unternehmer fing man 1868 an, die Lehrlingsfrage eingehend zu discutiren und man kam ebenfalls überwiegend zu der Ansicht, daß die Ausführung des Lehrlingsgesetzes, namentlich in Bezug auf das Aushalten der Zeit, nicht erzwungen werden könne; der „Unabhängigkeitsfimmel“ der jungen Leute sei so groß, daß sie sogar Empfehlungen eher vermeiden als wünschen würden; das meiste dürfe man sich noch versprechen von dem System der „encouragements“, und auch eine Lehrwerkstätte könnte Erfolg haben³⁾. Ein Commissionsbericht gab 1869 diesen Vorschlägen, namentlich in Betreff der Lehrwerkstätte, eine bestimmte Formulirung. Die besten Arbeiter sollten ausgesucht werden und gegen eine von den Unternehmern zu bezahlende Entschädigung Unterricht in der Schneiderei erteilen; zu bestimmten Zeiten würde durch eine aus Unternehmern und Arbeitern bestehende Jury die Leistungsfähigkeit der Lehrlinge geprüft und eine Preisvertheilung für die Tüchtigsten unter ihnen, sowie für die Arbeiter, von denen sie ausgebildet worden, stattfinden. Den Lehrlingen, die dann zu ihrer weiteren Ausbildung reisen wollten, sollten von dem Patronatsverein Empfehlungen an gute Häuser in der Provinz gegeben werden; nach ihrer Rückkehr würden sie, wenn sie es wünschten, durch das Comité des Vereins als Arbeiter untergebracht werden. Auch für Mädchen sollten diese Bestimmungen gelten, jedoch unter Anwendung besonderer Vorsicht⁴⁾. Der Plan blieb noch längere Zeit in der Schwebe, doch scheint er wenigstens

den Gründungsbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, bis zu fünf Lehrlinge zu erhalten, die Jahres-Mitglieder aber werden nur nach Verhältnis ihres Beitrags (für jeden Lehrling 12 Frs.) berücksichtigt und erhalten in keinem Falle mehr als fünf. Die Lehrlinge müssen wenigstens 12 Jahre alt sein. Die Eltern können den Lehrherrn selbst auswählen, vorausgesetzt, daß er zu der Gesellschaft gehört. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so richtet man sich bei der Zuweisung der Lehrlinge nach der Reihenfolge der Gesuche. Jedes Mitglied kann sich zurückziehen, wenn die Contracte für die Lehrlinge, die er aufgenommen oder untergebracht hat, abgelaufen sind. An die Kinder sowohl, wie an Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft gefördert haben, sollen Prämien vertheilt werden. — Vgl. Inspection du travail des enfants etc., deuxième Rapport (Paris 1866) p. 64.

¹⁾ Union nationale, v. 25. Januar 1868.

²⁾ Ib., 1. October 1868.

³⁾ Ib., 22. Juli 1868.

⁴⁾ Ib., 6. März 1869.

theilweise im Jahre 1872 zur Ausführung gekommen zu sein¹⁾. Auch die Kammer der Risten- und Koffermacher hat einen Verein zur Beschützung und Förderung der Lehrlinge gegründet. Vorbereitungen und Projecte dieser Art finden wir ferner bei den Kammern der Maschinenbauer, deren Plan bereits oben mitgetheilt worden, der Maroquinerie, der Posamentirwaaren und der Buchdruckerei. Am umfassendsten aber war der Plan, für den im Jahre 1873 die Kammer der Tabletterie eintrat. Es sollte durch Zusammenwirken der Syndicalkammern mit der Stadtverwaltung ein großes Pensionat gegründet werden, in dem Lehrlinge aus allen Gewerbszweigen Unterkommen, Beförderung und in den Morgen- oder Abendstunden auch Unterricht erhalten sollten. Den Tag über würden sie bei den Meistern arbeiten, mit denen sich die Anstalt verständigt hätte. Die Eltern würden einen Beitrag von etwa 180 Francs jährlich zu zahlen haben. Die städtischen Behörden und die übrigen Syndicalkammern waren im Princip diesem Vorschlage sehr geneigt und schon im October 1873 waren 36 000 Francs für die Ausführung desselben gezeichnet. Im März 1874 legte die Kammer der Tabletterie einen Statutenentwurf für das zunächst in kleinerem Maßstabe zu gründende Institut vor: das Internat sollte vorläufig nur 50 Lehrlinge aufnehmen, für welche die Meister, weil sie von der ihnen sonst obliegenden Unterhaltspflicht befreit würden, einen täglichen Beitrag von 1 Franc 50 Cent. zu zahlen hätten; die Schule aber sollte auch Externe annehmen²⁾. Die Ausführung scheint jedoch durch finanzielle Schwierigkeiten verhindert worden zu sein.

Alle diese Bestrebungen zur Hebung des Lehrlingswesens haben, wie man sieht, einen sehr modernen Charakter und keine Beziehung zu den Traditionen des Innungswesens. Von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, Lehrbriefen, polizeilichen Zwangsmaßregeln ist gar nicht die Rede, man sucht wesentlich nur durch Aufmunterung und Darbietung von Unterrichtsgelegenheit und durch eine moralische Pression auf die Lehrherren fast noch mehr, als auf die Lehrlinge, zu wirken.

Aber gerade diejenigen Industriezweige, in denen sich solche läbliche Ansätze im Interesse der Lehrlinge zeigen, waren eifrige Gegner der Beschränkung der Kinderarbeit, wie sie in den ersten Fassungen des Gesetzes vom 3. Juni 1874, das in seinen wichtigsten Bestimmungen auch für die Lehrlinge gilt, ausgesprochen waren. Namentlich opponirte die Kammer der Blumen, Federn und Modewaaren gegen die Beschränkung der Arbeit auf 6 Stunden für die Altersperiode von 12 bis 14 Jahren, wie sie wenigstens für die Mädchen in der zweiten Lesung des Gesetzes angenommen wurde. Die Mädchen, meinte die Syndicalkammer, seien so „*précoces*“, daß sie recht wohl im Alter von 12 Jahren mit der vollen Zeit zur Arbeit in jenen Industriezweigen herangezogen werden könnten. Doch wollte man sich schließlich zu der Annahme der unteren Altersgrenze von 13 Jahren für die volle Beschäftigung (12 Stunden) verstehen. Das Centralcomité stimmte für die Grenze von 12 Jahren, das General-syndicat wünschte dieselbe wenigstens für die großen Städte, und sie wurde in Folge eines Rückschlusses der Nationalversammlung in der dritten Lesung auch

¹⁾ Union nationale, v. 27. Juli 1872.

²⁾ Ib., v. 7. Mai und 18. October 1873 und v. 14. März 1874.

angenommen¹⁾. Schon aus diesem Grunde läßt das neue Gesetz noch viel zu wünschen übrig.

9. Vertretung des Capitals gegenüber der Arbeit.

Da die Syndicalkammern unzweifelhaft in erster Linie Interessengemeinschaften darstellen, so mußte jede von ihnen ganz von selbst zu einem geschlossenen Schutzbunde werden, sobald die Arbeiter mit einer organisirten Macht den Unternehmer-Interessen entgegenzutreten versuchten. Daß sie je aus eigener Initiative eine active, den Arbeitern ungünstige Lohnpolitik getrieben hätten, ist nicht bestimmt nachgewiesen²⁾, wohl aber versuchten sie immer, den höheren Lohnforderungen, die durch die allgemeine Preisbewegung gerechtfertigt waren, so lange wie möglich zu widerstehen. Den Arbeitercoalitionen gegenüber erschienen sie nothgedrungen als die organisirte Vertretung der Unternehmer, was allerdings unter der früheren Gesetzgebung eine gefährliche Seite hatte. Das älteste Beispiel eines solchen Auftretens einer Unternehmer-Kammer, über das uns authentische Nachrichten vorliegen, bilden die Verhandlungen des Syndicats der Zimmermeister mit den Arbeitern bei dem Strike von 1833³⁾. Es wurde damals eine Art Vertrag über den Lohn tarif geschlossen⁴⁾, der auch mehr als zehn Jahre in Kraft blieb. Die Hauptpunkte desselben sind zu ersehen aus einem Aufruf der Unternehmer an die Arbeiter, den wir im Anhang (Nr. 1) mittheilen. Es war dies auffallender Weise die einzige Spur jener Verhandlungen, die man bei dem Proceß der Zimmerleute von 1845 im Archiv der Syndicalkammer aufreiben konnte. Ueberhaupt ist es merkwürdig, zu sehen, wie die Unternehmer, welche in diesem Proceße als Zeugen gegen die strikenden Arbeiter auftreten, ihre eigene ungesetzliche Association und Coalition durch eine Wolke von unbestimmten Redensarten zu verhüllen suchten; Verryer, als Vertheidiger der Angeklagten, suchte ihnen dies nach Kräften zu erschweren, obwohl er selbst irrthümlich glaubte, daß das Syndicat der Zimmermeister eine gesetzliche Existenz auf Grund eines kaiserlichen Decretes habe. Auch bei dieser Arbeitseinstellung trat die Syndicalkammer offenfundig als Vertreterin der Unternehmer auf (s. Anhang, Nr. 2) und sie veranlaßte sogar vertrauliche Schritte bei der Syndicalkammer der Holzhändler, um diese zu bestimmen, den ehemaligen Arbeitern, die sich jetzt als kleine Unternehmer etablirt hatten, kein Holz zu liefern, oder wenigstens ihnen nicht das Zuschneiden des Holzes auf ihren

¹⁾ Union nationale, v. 8. Januar und 19. Februar 1873; Recueil etc. du com. centr., Sitzung vom 1. März 1873. Ueber das Gesetz von 1874 vgl. Stieba, Zeitschr. des preuß. stat. Bureau's, 1876, S. 1 ff.

²⁾ Im Jahre 1832 wurde in der Syndicalkammer der Zimmermeister ein Antrag auf Herabsetzung des Lohnes gestellt, aber nicht angenommen. In einer Sitzung vom 23. August einigten sich die Unternehmer dann über den Satz von 3.50 Fres. als normalen Lohn. Im folgenden Jahre aber setzten die Arbeiter durch einen Strike eine Erhöhung desselben auf 4 Fres. durch. Vgl. Verryer's Vertheidigung der Zimmergefellten in der Appell-Verhandlung des Proceßes von 1845, Gaz. des trib. 1845, p. 1187.

³⁾ Die gerichtlichen Verhandlungen wegen dieses Strike finden sich in der Gaz. des tribunaux vom 13. October 1833, die Einzelheiten über den Tarif aber kamen erst bei dem Coalitionsproceß der Zimmerleute von 1845 zu Tage.

⁴⁾ Wahrscheinlich ist übrigens auch bei dem Strike von 1822 der Lohnsatz von 35 Cent. für die Stunde mit der Syndicalkammer vereinbart worden.

Lagerplätzen zu gestatten. Der Präsident des Syndicats erklärte zwar bei seiner Vernehmung nach allerlei Ausflüchten schließlich, er wisse nicht, ob diese Schritte von der Kammer ausgegangen seien¹⁾, aber Berruyer wies aus den Protocollen der letzteren nach, daß dies unzweifelhaft der Fall gewesen²⁾.

Nach der Aufhebung des Coalitionsverbotes, der eine Periode zahlreicher Arbeitseinstellungen folgte, sahen sich die Syndicalkammern noch häufiger genöthigt, als „sociétés de résistance“ aufzutreten, so entschieden sie auch diese Bezeichnung ablehnen mögen. Manche Kammern sträubten sich principiell gegen diese Function, so lange es irgendwie möglich war. Als die strikenden Steinmengen sich im Jahre 1865 an das Syndicat der Maurermeister wandten, erklärten die letzteren in einer Generalversammlung, daß ihre Statuten ihr jede Discussion und Beschlussfassung über die Forderungen der Arbeiter verböten, aber auch wenn dies nicht der Fall sei, so würde sich der Verband doch nicht in Lohnfragen einmischen, da die freie Concurrrenz das einzige Mittel der Regulirung und Entscheidung derselben sei. Aber man wolle constatiren, daß der Lohn, der in der Zeit von 1840—46 im Mittel 3.75 bis 4 Frs. betragen habe und seit 1864 auf 5.50 Frs. stehe, continuirlich gestiegen sei. Weshalb also Strike machen, da die Lohnsteigerung, wenn die natürlichen Bedingungen derselben eintreten, von selbst komme³⁾. Auch die übrigen Forderungen der Arbeiter werden in der gleichen Manier ablehnend erörtert, und der Verband tritt somit thatsächlich trotz der theoretischen Ablehnung in die Lohndebatte ein. Jene Ablehnung aber hing unmittelbar mit dem Streben zusammen, den Arbeitern das Evangelium von dem Segen der blind individualistischen Concurrrenz einzureden, eine Botschaft freilich, für welche den Zuhörern gänzlich der Glaube fehlte. Ueberhaupt waren die theoretischen Argumente, mit welchen die Syndicalkammern den strikenden Arbeitern entgegentraten, durchweg übel angebracht. Mag man immerhin im Namen der Freiheit der Arbeit den größten Werth auf das Grundrecht legen, daß der Arbeiter seine Leistung zu einem so niedrigen Preise verkaufe, wie es ihm in seiner jeweiligen Lage convenirt, so pflegt doch erfahrungsmäßig in Conflictfällen die Betonung dieser Art von Freiheit auf die Arbeiter eher eine aufregende als eine beruhigende Wirkung auszuüben. Wozu so merkwürdige Stillübungen, wie z. B. die Erwägungen, welche die Eisengießer ihrer ablehnenden Antwort an die Arbeiter vorauszuschicken für nöthig hielten?⁴⁾ Anstatt die Principien von 1789 und die Menschen-

¹⁾ Gazette des trib., 1845, p. 1016.

²⁾ *Ib.*, p. 1020. Ein Zeuge, welcher zu der an die Holzhändler abgeordneten Commission gehörte, erklärte ebenfalls, nichts näheres zu wissen. Berruyer: Comment! une commission est nommée, vous en êtes nommé membre, et vous ne savez pas comment vous avez été nommé? Zeuge: Je ne sais vraiment pas. Président: Avez vous été nommé commissaire, oui ou non? Zeuge: Je ne me rappelle pas. (Bruit dans l'auditoire, rumeurs diverses.)

³⁾ Compte rendu de la ch. synd. de la maçonnerie, 1865, p. 54.

⁴⁾ „Considérant que les immortels principes de 1789 conquis et proclamés par nos pères ont pour base la liberté de tous et pour tous, qu'en conséquence les droits et les devoirs de chaque citoyen ont pour limite les droits et les devoirs de ses concitoyens, que c'est faire acte de justice que de résister aux exigences qui tendent à priver une partie des citoyens de la liberté des transactions qui dans un pays libre de doit être autre que celle de l'offre et de

rechte anzurufen, hätte man besser gethan, einfach zu erklären, man könne die Forderungen der Arbeiter nicht erfüllen, ohne im Vergleich mit anderen Unternehmungen übermäßig benachtheiligt zu werden. Die Arbeiter sind keine Kinder, sie haben ihre eigene, wahre oder falsche Ansicht, von der sie sich durch bloße Phrasen nicht abbringen lassen.

Anderer Syndicalkammern übernahmen übrigens ohne Vertuschung, wenn auch ohne Begeisterung die Rolle von Defensivorganisationen gegenüber den Arbeiterverbänden. So erklärten die Zeugdrucker 1867, sie hätten sich vereinigt, um sich gegen die unaufhörlichen Angriffe der Arbeiterverbindung zu schützen, die sich schon seit einer Reihe von Jahren gebildet und mehrmals Verurtheile gegen Unternehmer ausgesprochen hätte. Die Unterzeichneten hätten daher beschlossen, immer ihre Fabriken sämmtlich zu schließen, wenn eine derselben verlassen oder verrufen würde¹⁾. So beschlossen auch die Fabrikanten von Gasapparaten, als ihre Arbeiter 1867 bei dem Strike der Bronze-Arbeiter mit diesen gemeinschaftliche Sache machten, sich ihrerseits mit der Syndicalkammer der Bronzefabrikanten zu verbinden²⁾. Die Kammer der Schönfärber führte in ihrem Reglement als Zweck ihres Verbandes u. a. an „die Feststellung der Regeln und Gebräuche, die in jedem Etablissement hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Wahrung aller Interessen einzuhalten seien“³⁾.

Es ist nicht nöthig, an noch weiteren Beispielen zu zeigen, wie die Unternehmersyndicate als Interessenverbindungen gegenüber den Arbeitern auftreten. Im Allgemeinen zeigen sie bei solchen Conflicten aus leicht erkennbaren Gründen eine große Abneigung, selbst wenn sie Zugeständnisse machen, sich in Bezug auf die Zukunft durch förmlich angenommene Tarife moralisch zu binden, daher denn auch die zu Stande kommenden Vergleiche von den Unternehmern und den Arbeitern sehr verschieden aufgefaßt werden. Die letzteren wollen den jeweiligen Concessionen eine vertragmäßige Kraft beilegen, die Unternehmer aber, welche die juristische Bedeutung solcher Abmachungen besser kennen, sehen in denselben nur momentan geltende Lohnbestimmungen, die bei anderen Arbeitern und anderen Umständen ohne Weiteres durch besondere Vereinbarung abgeändert werden können. Wenn freilich ein förmlicher Tarif aufgestellt und von beiden Seiten ausdrücklich angenommen ist, so ist dessen moralische Wirkung immerhin sehr bedeutend und sie reicht auch über den Kreis der unmittelbar bei dem Abschlusse Theilhabenden hinaus. Aber eben deshalb suchen die Unternehmerverbände solche Tarifbildungen so weit wie möglich zu vermeiden, und aus derselben Stimmung ist auch ohne Zweifel wenigstens theilweise die ziemlich einstimmige Verwerfung des Lockroy'schen Gesetzesentwurfes von Seiten jener Verbände hervorgegangen; denn nach diesem Entwurfe würde ja der Abschluß wirklicher Tarifverträge zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden möglich werden, die für alle Mitglieder der beiderseitigen Vereine bis auf die Dauer von fünf Jahren rechtskräftig sein würden. Auch die Versuche zur Herstellung geregelter

la demande, base de l'organisation du travail dans une société civilisée etc.“
Union nationale, v. 4. Juni 1870.

¹⁾ Union nationale, v. 20. Juli 1867.

²⁾ Ib., 28. December 1867.

³⁾ Ib., 29. Februar 1868.

Beziehungen zwischen den Unternehmer- und den Arbeitersyndicaten, von denen wir später noch reden, werden hauptsächlich durch die Scheu der ersteren vor festen Abmachungen erschwert.

10. Socialpolitische Ansichten.

Wären die Unternehmer-Syndicate in völliger Isolirtheit geblieben, so würden sie wahrscheinlich immer mehr zu einseitigen Trägern der capitalistischen Specialinteressen der einzelnen Industriezweige geworden sein. Die Verbindung derselben zu den größeren Gruppen der Union nationale und des Centralcomité dagegen hat sie einigermaßen über den engen Kreis des praktischen Geschäftslebens hinaus auf das Gebiet der socialpolitischen Principienfragen geführt; sie mußten sich auf allgemeine Discussionen einlassen, und es zeigte sich dabei, daß das conservative Altbürgerthum wenigstens in den Debatten durchaus nicht ausschließlich das Feld behauptet, sondern sich gegenüber den Wortführern einer mehr fortschrittlichen Partei eher in der Minderheit befindet. Dieses Altbürgerthum kommt immer störrisch auf die Forderung zurück, „es müsse Herr sein in seinem Hause“, als wenn es mit seinem Hause allein auf der Welt wäre. Es erkennt eigentlich eine Arbeiterfrage gar nicht an und sucht die vorhandenen socialen Uebelstände entweder optimistisch wegzureden oder mit einem „tant pis“ durch die „ewigen Naturgesetze“ zu erklären. Jahre lang hat in der Union nationale Herr S. Allain, Präsident der Kammer der Lederindustrie und längere Zeit Präsident des Generalsyndicats, mit großem Eifer und nicht ohne Geschick diesen Standpunkt vertreten. Außer in verschiedenen Reden hat er seine Ansichten in zwei Reihen von Artikeln dargelegt, die in den Jahren 1870 und 1874¹⁾ in dem Organ der Union nationale erschienen sind. Die Arbeit ist eine Waare wie jede andere, der Preis nur geregelt durch Angebot und Nachfrage; keine Macht der Erde, auch keine Einigungscommission, kann das Streben des Verkäufers hindern, seine Waare möglichst theuer zu verkaufen, und das des Käufers, sie möglichst billig zu erlangen; zwischen Käufer und Verkäufer handelt es sich gar nicht um eine „Versöhnung“; die Strikes sind ein „accaparement du travail“, ein Arbeitswucher; die Arbeitersyndicate sind für die Arbeiter unnütz, ja schädlich, und wenn die gemischten Einigungscommissionen zu Stande kämen, so würden sie nur dazu dienen, zwischen den Unternehmern und Arbeitern einen dauernden Gegensatz zu schaffen, der jetzt nicht besteht und nie bestanden hat; die Kammern der Unternehmer haben einen ganz bestimmten Zweck, nämlich die Unterstützung der Gerichte, und selbst die Kammer der Lederindustrie (die älteste der Union) würde nicht drei Monate weiter bestehen, wenn ihr keine Streitfachen mehr überwiesen würden; die Arbeitersyndicate aber sind zur Unterstützung der Gewerbegerichte nicht nöthig; die Fragen der Fabrikhygiene, der Fabrikordnung u. s. w. betreffen entweder den Staat oder den Unternehmer; wer seine Verantwortlichkeit und sein Vermögen einsetzt, muß Meister in seinem Hause sein, wie der Vater Meister in der Familie ist; den gemischten Commissionen fehlt jede juristische Grundlage und die beiden Parteien in ihnen werden

¹⁾ Die ersten Artikel (Nr. vom 21. Mai, 15. und 18. Juni 1870) behandeln die Strikes, die späteren (Nr. vom 24. Januar, 7. und 28. Februar, 7. und 18. April 1874) bekämpfen die Arbeiterkammern und die gemischten Einigungscommissionen.

sich immer in offenem Antagonismus von einander sondern; neun Zehntel der Arbeitgeber übrigens sind selbst Arbeiter gewesen. Das sind einige der Hauptgedanken, die Herr Allain ausführt und zwar einseitig ausführt. Er behandelt, wie es oft zu geschehen pflegt, die ganz individualistisch gedachte Concurrenz von Angebot und Nachfrage als ein primäres, wirtschaftliches Gesetz, während sie in der Wirklichkeit nur die an der Oberfläche erscheinende Aeußerung derjenigen Wechselwirkung der öconomischen Elemente ist, die in der Mehrzahl der Einzelfälle vorhanden zu sein pflegt. Jede andere Kräfte-Combination aber, welche mit den beiden wirklichen Grundprincipien der bestehenden Wirtschaftsordnung, dem privaten Eigenthum und der persönlichen Freiheit, nicht in Widerspruch steht, ist innerhalb dieser Wirtschaftsordnung ebenfalls im Princip als berechtigt anzuerkennen. Wie ein großer Fabrikant unter Umständen mit Schaden verkauft, um einen Markt zu erobern und hinterher zu beherrschen, so sind auch die Arbeiter berechtigt, aus freier Entschließung ihr Arbeitsangebot nach einem gemeinschaftlich vereinbarten Plane zu beschränken und sich zu diesem Zwecke in Erwartung eines künftigen Mehrgewinns in der Gegenwart Entbehrungen aufzulegen. Sind sie wirklich im Stande, eine solche Solidarität in bedeutendem Umfange zu betheiligen, so ist in demselben Umfange das sonst überwiegende „Naturgesetz“ der individualistischen, blindlings nach dem Nächstliegenden greifenden Concurrenz zurückgebrängt. Wer aber glaubt, daß der Individualismus schließlich doch über alle Solidaritätsbestrebungen siegen werde, der kann ja die Versuche der Letzteren mit aller Ruhe ansehen; jedenfalls ist er nicht berechtigt, sie als der wirtschaftlichen Freiheit widersprechend zu denunciren. Herr Allain's sittliche Entrüstung über das „accaparement du travail“ ist daher wenig am Platze. Er gesteht übrigens selbst zu, daß man vom Rechtsstandpunkte aus den Arbeitern die Befugniß zuerkennen müsse, sich über ihre Lohnforderungen zu vereinbaren. Ob die Syndicalverbände für die Arbeiter nutzlos oder schädlich seien, dürfte doch wohl von den Arbeitern selbst erfahrungsmäßig zu entscheiden sein. Daß aber die Lebenskraft der Unternehmerverbände größer ist, als Herr Allain sie in seinem Eifer gegen die Arbeiterverbindungen anschlügt, beweist die Fortdauer ihrer Existenz auch nach dem Aufhören ihrer Wirksamkeit beim Handelsgericht. Die Zusammenstellung des Unternehmers mit dem Familienvater ist unter den heutigen Verhältnissen etwas gewagt; aber es handelt sich auch bei den vorliegenden Fragen gar nicht um die berechtigte Macht des Unternehmers über den vertragsmäßig wirklich eingestellten Arbeiter, sondern um die Freiheit des Arbeiters beim Abschlusse und bei der Auflösung des ihn dem Unternehmer unterordnenden Vertrags. Daß ein Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach der Theorie des Herrn Allain nicht besteht, ist gleichgültig Angesichts der thatsächlichen Strikes und Ausschreitungen, die nicht erst auf die Gründung von Einigungscommissionen gewartet haben; und daß diese Commissionen, so unbequem sie Herrn Allain sein mögen, trotz ihrer juristischen Rechtlosigkeit, eine nützliche moralische Wirkung ausüben können, ist durch die Erfahrung bewiesen. Und was endlich den beliebten, auch in dem Ducarre'schen Enquêtebericht wiederholten Satz betrifft, daß $\frac{9}{10}$ der Arbeitgeber selbst Arbeiter gewesen sind, so hat Desportes¹⁾ die Bedeutungslosigkeit desselben (ganz abgesehen

¹⁾ Desportes, La question sociale et les syndicats ouvriers (Paris 1876), p. 16.

von der Frage der statistischen Genauigkeit) treffend dargethan durch die Bemerkung, die wesentliche Frage sei nicht, wie viele von hundert Unternehmern Arbeiter gewesen seien, sondern wie viele von hundert Arbeitern Unternehmer würden.

Herrn Main's Gesinnungsgenossen bilden wahrscheinlich die Mehrheit in der Masse der Mitglieder der Syndicalverbände sowohl, wie in der französischen Bourgeoisie überhaupt. Gleichwohl aber überwiegen, wie gesagt, in den Debatten des Generalsyndicats die freisinnigen Anschauungen, die durch Havard, Notelle, Siélard und Andere vertreten werden. Havard namentlich ist stets für die Einigungscommissionen eingetreten und hat wesentlich dazu beigetragen, daß für eine Abtheilung der Kammer der Papierindustrie eine solche zu Stande gekommen ist. Bemerkenswerth sind namentlich auch die Beschlüsse, welche in einer von dem Generalsyndicate aus Anlaß eines Congressprojectes niedergesetzten Commission von der mit den socialpolitischen Angelegenheiten betrauten Section gefaßt wurden. Dieselbe erklärte sich für die Abschaffung des Gesetzes von 1864 in dem Sinne, daß alle besondern Strafbestimmungen gegen Vergehen, die in Verbindung mit Arbeitseinstellungen vorkommen, wegfallen, diese Vergehen also einfach unter das allgemeine Strafgesetz gestellt werden sollen; außerdem wurde Ausdehnung des Versammlungsrechtes zur Ermöglichung der Behandlung der Lohnfragen verlangt und die Nützlichkeit der gemischten Commissionen anerkannt ¹⁾. Im Jahre 1874 jedoch, als das Generalsyndicat über die Frage der Beziehungen zwischen den Syndicalkammern der Unternehmer und der Arbeiter schlüssig werden sollte, gelang es der altbürgerlichen Partei, unter dem Einfluß der Main'schen Artikel die Vertagung der Angelegenheit durchzusetzen. Der Vertagungsantrag ging hauptsächlich aus von den Vertretern der Blumen- und Modewaaren-Industrie, deren Arbeitspersonal zu neun Zehnteln weiblichen Geschlechtes ist. Das Generalsyndicat fügte indeß dem Beschluß wenigstens noch den Ausdruck des Wunsches bei, daß die Herstellung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien der Syndicalverbände möglich werden möchte ²⁾. Auch sollte die Vertagung nur den Zweck haben, die einzelnen Kammern über die Frage entscheiden zu lassen, aber in Wirklichkeit schlummerte dieselbe nunmehr langsam ein. Unter den Kammern, die eine Meinungsäußerung abgaben, waren mehrere der Idee der gemischten Commissionen oder überhaupt der Anknüpfung geregelter Beziehungen zwischen den Unternehmer- und Arbeitersyndicaten günstig; so z. B. die Posamentierwaarenfabrikanten, die Handschuhfabrikanten, die Kammer der Tabletterie, die Photographen, die Fabrikanten unechter Bijouteriewaaren u. s. w. Einige machten auch wirklich Versuche zur Ausführung des Planes, auf die wir noch zurückkommen werden. Andere aber verhielten sich ablehnend, z. B. die Kammer der Möbelfabrikanten, deren Beschluß den als Schriftsteller bekannten Fabrikanten Mazaroz zum Austritt bewog ³⁾.

Im Centralcomité wurde die Frage der Strikes und der Arbeiterverbände ebenfalls mehrfach behandelt. Bei einer Discussion im Jahre 1871 meinte der damalige Präsident desselben, Herr Ch. Laboulaye, die Organisation und Unter-

¹⁾ Union nationale, v. 2. März 1872.

²⁾ Union nationale, v. 14. Februar 1874.

³⁾ Union nationale, 11. April 1874.

haltung von Striktes durch den Arbeiterverband des betreffenden Faches müsse man sich schon gefallen lassen; aber es sei eine Verletzung der Freiheit und der Moral, wenn die Strikenden auch von den Verbänden anderer Gewerke unterstützt würden. Mit welchem Recht hätten die Pariser Sezer ihre Casse erschöpft, um die Arbeitseinstellung der Weißgerber in Paris oder der Zimmerleute in Genf zu verlängern, da sie gar kein Urtheil darüber gehabt, auf welcher Seite das Recht gewesen sei. Die Arbeiterverbände bekämpften also die Unternehmer nicht weil diese Unrecht hätten, sondern weil sie Unternehmer seien¹⁾. Auch bei dieser Anschauung wird indeß wieder die Moral ins Spiel gezogen, während es sich auf beiden Seiten um eine reine Interessenfrage handelt. Vom abstrakten Gesichtspunkte muß man zugestehen, daß persönliche Freiheit und Eigenthum nicht verletzt werden, wenn die Arbeitergesellschaften die ihnen gehörenden Mittel dazu verwenden, um mit vereinten Kräften in einem einzelnen Gewerbe eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Sie suchen dabei weiter zu blicken, als die gewöhnlichen Tagelöhner um jeden Preis, indem sie eine Speculation machen auf die Classensolidarität der Lohninteressen in allen Industriezweigen. Recht oder Unrecht der Unternehmer kommt hier gar nicht in Frage, denn das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht nur durch den Vertrag, und es handelt sich hier erst um die Bedingungen des abzuschließenden Vertrags. Ob aber die Arbeitervereine unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits im Stande sind, durch ihr solidarisches Vorgehen etwas Erhebliches zu erreichen, überhaupt die praktische Zweckmäßigkeit desselben, ist lediglich erfahrungsmäßig zu beurtheilen, und es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß der eben erwähnte Strike der Weißgerber mit seinem kläglichen Ausgang den Arbeiterverbänden eine schwere Lektion gegeben hat.

Was die Frage der Beziehungen zwischen den Unternehmer- und den Arbeiterkammern betrifft, so erkannte das Centralcomité nach längerer Discussion in seiner Sitzung vom 20. November 1873 fast einstimmig an, daß es nützlich sei, solche Beziehungen herzustellen.

11. Stellung der Unternehmersyndicate im Allgemeinen.

Nach der obigen Darlegung ist es nun einleuchtend, daß die Syndicalverbände der Unternehmer Bildungen von durchaus modernem Charakter sind. Sie haben nach Wesen und Tendenz mit den freien Innungen im deutschen Sinne nur wenig Verwandtschaft, ebenso wenig aber fallen sie zusammen mit den meistens nur bei besondern Gelegenheiten entstehenden Widerstands- oder Aussperrungsverbänden der eigentlichen Großindustrie. Die Eigentümlichkeiten der Syndicalverbände ergeben sich naturgemäß aus der wirthschaftlichen Stellung ihrer Mitglieder. Diese sind weder Handwerksmeister im gewöhnlichen Sinne, noch, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, Fabrikherren, die ganze Arbeiterbataillone unter sich haben. Es sind vielmehr größere oder kleinere capitalistische Unternehmer, großentheils mit mehr oder weniger kaufmännischem Charakter, die nicht selbst mit Hand anlegen bei dem eigentlichen Gewerbebetrieb, sondern ihre eigene Thätigkeit hauptsächlich der Sorge für den Absatz der Erzeugnisse widmen, die sie auf ihre Rechnung und Gefahr herstellen lassen oder übernehmen. Im

³⁾ Recueil etc. du comité central. 1871, p. 242.

großstädtischen Gewerbe ist eben an die Stelle des Handwerksmeisters eine ganze Reihe von Typen getreten. Nur eine kleine Strecke trennt in Paris die Stückarbeiter in der Werkstätte von den sogenannten „Façonniers“, die auf Stücklohn in ihrer Wohnung arbeiten. Aber in dieser großen Classe finden sich je nach der Natur der verschiedenen Gewerbe und den Mitteln des Arbeiters wieder große Unterschiede. Schneider und Schuster z. B., die in dieser Weise arbeiten, haben außer der Räumlichkeit nur einen minimalen Capitalbeitrag an Werkzeugen und Zuthaten zu stellen. Sie sind in der Regel verheirathet und bedürfen also ohnehin einer anderen Art von Wohnung, als die, mit der sich die ledigen Arbeiter behelfen können. Auch werden sie häufig von ihren Familienangehörigen in ihrer Arbeit unterstützt. Viele Façonniers aber halten auch Lehrlinge und dann erscheinen sie also wenigstens in einer wichtigen Beziehung als kleine Meister. Um einen weiteren Schritt sind diejenigen Façonmeister vorgerückt, welche im Stande sind, selbst noch einen oder einige Arbeiter anzunehmen. Für sie findet man auch die Bezeichnungen „Pieçards“ oder „Marchandeurs“, welches letztere Wort indeß auch noch eine bestimmtere Bedeutung hat. In der Textilindustrie entsprechen dieser Classe die „Chefs d'ateliers“, die in ihren Webstühlen oft schon ein ansehnliches Capital besitzen. Unter den Pariser Chales-Webermeistern haben einige zwanzig Jacquartstühle, ohne aber deswegen als selbständige Fabrikanten auftreten zu können. Wer nicht mehr als 6 Stühle hat, arbeitet noch an einem selbst mit; wer es zu einer größeren Zahl gebracht, kann seine Zeit schon vollständig mit der Oberleitung und Verwaltung des Geschäfts ausfüllen¹⁾.

Was den „Marchandeur“ im eigentlichen Sinne betrifft, so ist er ein Austerunternehmer, der vertragsmäßig die Ausführung oder Lieferung eines bestimmten Werkes für den verantwortlichen Hauptunternehmer übernimmt. In der Regel handelt es sich jedoch bei der Marchandage nur um Arbeitslieferung, nicht auch um Materialbeschaffung. Wie die Arbeiter über diese Vermittler denken, werden wir unten sehen.

Es gibt aber auch in Paris kleine Meister, die eigenes Material auf eigene Rechnung und Gefahr verarbeiten. So lange sie jedoch nicht im Stande sind, ein angemessenes Verkaufslotal oder eine für die Kunden einladende Wohnung aufzuweisen, werden sie nicht direct für die Kunden arbeiten können. In der Möbeltischlerei heißen diese Meister „Trôleurs“. Sie verkaufen die Möbelstücke, wie sie fertig werden, an Commissionäre, Möbelhändler, gelegentlich auch direct an einen Consumenten, indem sie dieselben geradezu von Haus zu Haus tragen lassen oder sogar selbst tragen. Ihren Arbeitern können sie oft nur Abschlagszahlungen geben, bis das fertige Stück verkauft ist²⁾.

Um aber mit einiger Aussicht auf Erfolg ein eigenes Lager zu eröffnen und auf eigene Rechnung für die Consumenten oder den Markt zu produciren, bedarf man in Paris vor Allem eines bedeutenderen Capitals, und in einem fest begründeten Geschäft ist daher die Thätigkeit des Unternehmers in der Regel nur

¹⁾ Vgl. Le Play, *Les ouvriers des deux mondes*, I, 299.

²⁾ Ueber die Preis- und Gewinnverhältnisse für Arbeiter, Meister und Händler bei der „trôle“ s. *Rapports de la délégation ouvrière libre à l'exp. de Philadelphie; ébénistes*, p. 152.

eine kaufmännisch-verwaltende. Ein solcher Unternehmer braucht um so weniger im Stande zu sein, das betreffende Handwerk selbst auszuüben, je größer seine Capitalkraft ist. Vollends gilt dieses von den Comissionären, welche den Export nach der Provinz oder nach dem Auslande vermitteln. Diese capitalistisch und kaufmännisch arbeitenden industriellen Unternehmer also sind es, die neben in Vertretern gewisser rein commercieller Geschäftszweige das Publikum der Unternehmersyndicate bilden. Ihre Interessen stehen denjenigen der kleinen Meister ebenso gegenüber, wie denen der Werkstatтары. Das Lehrlingswesen ist gar nicht unmittelbar in ihren Händen: die Lehrlinge werden theils von den verschiedenen Classen der Stückerbeitsmeister ausgebildet, theils allerdings in den Werkstätten der Unternehmer, aber ohne daß diese selbst daran dächten, als Lehrmeister aufzutreten. Die Unternehmer haben allerdings ein großes Interesse daran, daß sie tüchtige Arbeiter finden, aber der Gedanke einer unangemessenen Behandlung des Lehrlingswesens liegt ihnen durchaus fern. Von förmlichen facultativen oder gar obligatorischen Prüfungen der Lehrlinge vor den Syndicalkammern ist nirgendwo die Rede, man begnügt sich, wie wir gesehen haben, mit der Beschaffung von Unterrichtsgelegenheiten für die Lehrlinge und der Veranstaltung von Concurssen und Preisvertheilungen und berücksichtigt bei den letzteren auch die Arbeiter, welche die wirklichen Leiter der Lehre sind. Ebenso wenig können unter den gegenwärtigen Verhältnissen in den Unternehmerverbänden irgend welche Pläne zur zukunftmäßigen Erschwerung des Zutrittes zu den einzelnen Gewerbszweigen Boden fassen. Je mehr kleine Façonmeister, desto besser für die Unternehmer; andererseits ist es ihnen vollkommen klar, daß die Bedingung des „avoir de coi“ für ihre Rolle die Hauptsache ist und Niemand von derselben ausgeschlossen werden kann, der diese Bedingung erfüllt.

Allerdings haben wir gesehen, daß die ältesten Syndicate im ersten Drittel unseres Jahrhunderts noch starke zukunftfreundliche Anwandlungen hatten. Aber diese Verbände standen noch unter dem directen Einflusse der Erinnerung an das Alte, und derselbe mußte um so wirksamer sein, als sich in den Baugewerben der alte Meister und der moderne Unternehmer wohl noch am nächsten stehen. Und doch sind auch in diesen Gewerben jene Erinnerungen allmählich überwunden worden. In anderen Pariser Gewerben dagegen hat der Betrieb in der Periode der Freiheit eine völlige Revolution erfahren. So ist z. B. in der Schneiderei auf der einen Seite der „Marchand-tailleur“ aufgetreten, der es zur kaufmännischen Notabilität und zumellen bis zur Ehrenlegion bringt, die Pariser Bekleidungskunst in ihrer höchsten Stufe repräsentirt, großentheils in seinen eigenen Ateliers arbeiten läßt und dabei selbst die Stoffe liefert. Diese Verbindung der höheren Schneiderei mit dem Tuchhandel ist eben die Eigenthümlichkeit, die sich erst nach dem ersten Kaiserreich ausgebildet hat. Auf der anderen Seite aber sinnen die Tuchhändler an, als moderne Confectionsunternehmer aufzutreten und billige und schlechte Fabrikwaare durch eine zahlreiche Classe von nicht beneidenswerthen Façonmeistern in Masse für ihre Magazine herstellen zu lassen¹⁾.

¹⁾ Ueber die Umgestaltung des Pariser Schneidergewerbes in unserem Jahrhundert findet man interessante Einzelheiten in dem Bericht der Schneider-Delegation in den „Rapports des délégations ouvrières à l'exp. de Londres (1862), p. 343 ff.

Es ist daher eine ganz ungerechtfertigte und zuweilen böswillige Verkennung des Standpunktes der modernen großstädtischen gewerblichen Unternehmer, wenn man den Syndicaten immer wieder nachsagt, sie gingen auf die Wiederherstellung der Zünfte aus. Solche Insinuationen finden sich auch in einem amtlichen Schriftstück, das überhaupt einen der charakteristischsten Ausflüsse der französischen *libourgeois*-Politik darstellt¹⁾. Der Präsident des Generalsyndicats der Union nationale, Herr Hiélard, ist jedoch diesen officiellen Mörgeleien in der Generalversammlung von 1876 mit großer Entschiedenheit entgegengetreten²⁾. Wäre noch ein weiterer Beweis für die Gesinnung der Syndicalkammern erforderlich, so würde schon ihre Haltung gegenüber dem Lockroy'schen Besetzungsurtheil beweisen, daß sie keinerlei corporative Machtvollkommenheiten erstreben, die eben auch gar nicht in ihrem Interesse liegen. Der wahre Grund, weshalb sie von der altbürgerlichen Orthodoxie angefeindet werden, liegt auch wohl nur darin, daß sie durch ihre Organisation den Arbeiterassociationen ein Beispiel geben, das ängstliche Gemüther für gefährlich halten. Daneben wirken noch Eifersüchteleien wegen der Wahlen zum Handelsgerichte und in den officiellen Kreisen auch noch zuweilen der Aerger über mißliebige Kundgebungen in wirtschaftlichen oder handelspolitischen Fragen. Die ultramontane Partei ist den Syndicalkammern, obwohl dieselben das religiöse wie das eigentlich politische Gebiet grundsätzlich unberührt lassen, ebenfalls nicht gewogen, denn sie hegt ihrerseits ein ganz anderes Ideal einer gewerblichen Corporation. Die Arbeiter natürlich sehen in den Unternehmerverbänden eine organisirte gegnerische Macht, und die letzteren haben bisher nicht genug gethan, um diese Anschauung zu widerlegen. So stoßen sie also nach den verschiedensten Seiten auf Antipathie oder wenigstens auf Mangel an Sympathie. Und in der That ist nicht zu leugnen, daß sie im Ganzen, trotz der anerkannterwerthen Gesinnungen und Bestrebungen einiger leitenden Persönlichkeiten, mehr Sinn für ihre praktischen Interessen, als für socialpolitische Bürgerkronen bekunden. Nur einzelne Verbände haben etwas Kennenwerthes in Betreff des Lehrlingswesens geleistet, die Mehrzahl aber hat nicht einmal einen ernstlichen Anlauf nach dieser Richtung genommen. Versuche, mit den Arbeitern in geregelte Beziehungen zu treten, sind ebenfalls nur von wenigen Verbänden mit wirklichem gutem Willen unternommen worden. Die Aufgabe ist schwer, aber sie braucht auch nicht mit einem Male gelöst zu werden. Kurz, wenn die Unternehmerverbände eine Bedeutung für das Gemeinwohl im höheren Sinne erlangen wollen, so müssen sie sich mit mehr eigener Initiative den socialpolitischen und socialökonomischen Aufgaben zuwenden. Sie dürfen sich dieselben nicht widerwillig aufdrängen lassen, sondern sie sollten ihnen entgegengehen und unverdrossen nach Lösungen suchen, die dem socialen Frieden dienen.

¹⁾ Ducarre, Rapport fait au nom de la commission d'enquête sur les conditions du travail en France (Versailles 1875), p. 16 und an anderen Stellen.

²⁾ Wieder abgedruckt im „Annuaire“ der Union, p. 86 ff.

VII.

Die älteren Vorgänger der Arbeitersyndicate.

1. Die Compagnonage.

Die Syndicalverbände der Arbeiter suchen durch eine zweckmäßige Organisation die Stellung der Lohnarbeiter dem capitalistischen Unternehmer gegenüber zu verbessern. Das ist ihre charakteristische Aufgabe, neben der sie allerdings auch die Zwecke eines gewöhnlichen Hilfsvereins verfolgen können. Als Vorgänger der heutigen Syndicate müssen wir daher alle Verbindungen ansehen, welche die Macht der Association benutzten, um das Arbeitsangebot zu regeln und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die unter dem Namen Compagnonage zusammengefaßten französischen Gesellenverbände als die nächsten Ascendenten der als moderne Gewerksvereine auftretenden Syndicalkammern¹⁾.

Eine Darstellung der Einrichtungen und Sonderbarkeiten jener alten Bruderschaften, die auch gegenwärtig noch in nicht ganz unbedeutenden Resten fortbestehen, gehört nicht hierher²⁾. Nur kurz sei erwähnt, daß drei Kategorien von Gesellenverbänden zu unterscheiden sind: 1) die „Enfants de Salomon“, auch „Gavots“ genannt, oder die Gesellen vom Devoir de liberté, zu denen früher nur Steinmetzen, Schreiner und Schlosser gehörten, während in neuerer Zeit noch eine von der Regel des Père Soubise abgefallene Partei der Zimmerleute zugelassen worden ist; 2) die „Enfants de maître Jacques“, die ursprünglich ebenfalls nur aus Verbänden von Steinmetzen, Schreibern und Schlossern bestanden, später aber ihr Devoir auch den Gesellen vieler anderen Gewerbe mitgetheilt haben; 3) die „Enfants du père Soubise“, die anfangs nur aus Zimmerleuten bestanden, sich aber später noch die Dachdecker und Gypser affiliirten.

Die Mitglieder der beiden letzten Kategorien heißen insgesammt Compagnons du devoir oder devoirants (oder auch mit böswilliger Abfürzung dévorants), im Gegensatz zu den Anhängern des devoir de liberté. Nicht nur die Anhänger der verschiedenen Riten, sondern auch die demselben Devoir folgenden Verbände der verschiedenen Gewerbe lebten früher in beständigem Streite. Dst

¹⁾ Ueber die Aehnlichkeit der älteren deutschen Gesellenverbände mit den Gewerksvereinen s. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter, S. 141 ff.

²⁾ Vgl. über die Compagnonage: Simon, Étude historique et morale sur le compagnonage, Paris 1853. — (Le Play,) Les ouvriers des deux mondes, I. p. 54 et suiv. — Levasseur, Hist. des classes ouvrières en France jusqu'à 1789, I. p. 495 et suiv.; auch die Fortsetzung dieses Werkes für die neueste Zeit I. 363 und mehrere andere Stellen. — Laurent, Le pauperisme et les associations de prévoyance, I. p. 222 et suiv. (ein zuerst im Journal des économistes, Februar 1860, erschienenes Capitel. — Arbeiterschriften: Agricola Perdiguer, Le livre du compagnonage, 3. éd. Paris 1857. Derselbe, Question vitale sur le compagnonage et la classe ouvrière, Paris 1861. — Chovin, Le Conseiller des compagnons, Paris 1860. — P. Moreau, Un mot sur le compagnonage, Auxerre 1841. Derselbe, De la réforme des abus du compagnonage, ibid. 1843. — Derselbe, Explication à tous les ouvriers relative à la lettre de M. Perdiguer, ibid. 1843. Moreau vertritt die Reformgesellschaft Union, über welche unten Näheres.

genug kam es noch in unserem Jahrhundert zwischen *Gavots* und *Devorants* zu blutigen Schlägereien, die man fast Schlachten nennen konnte und die keinen anderen Grund hatten, als die Verschiedenheit des „*Comment*“ und die seit Jahrhunderten unterhaltene absurde Tradition. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die geheimnißvollen Gebräuche der *Compagnonage* trotz der vielen mit unterlaufenden Lächerlichkeiten und Rohheiten wesentlich dazu beigetragen haben, die Arbeiter durch Erregung der Phantasie für die Institution zu gewinnen und derselben lange Zeit eine merkwürdige Lebenskraft zu erhalten. Der Sinn für dergleichen Symbolik ist heutzutage auch aus der Arbeiterbevölkerung so gut wie gänzlich verschwunden und wird sich nicht wieder beleben lassen; die *Syndicalkammern* sind die zeitgemäßen modern-nüchternen Nachfolger der *Gesellenverbände*, aber es fehlt ihnen die Beihülfe zu ihrer Ausdehnung und Befestigung, welche früher den *Gesellenverbänden* durch die Tradition und den Reiz des phantastischen Elementes geboten wurde.

Was uns aber hier interessiert, ist lediglich der Einfluß, den die *Compagnonage* auf die Regelung des Arbeitsangebots und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ausübte. Allem Anscheine nach sind diese Verbände von Anfang an unter dem Einfluß der socialökonomischen Gegensätze ins Leben getreten; sie entstanden, nachdem im 14. Jahrhundert zunächst in einzelnen Gewerben die Bildung der immer zahlreicher werdenden Klasse von Arbeitern begonnen hatte, die wenig oder gar keine Aussicht besaß, zu der immer schwerer zugänglich werdenden Meisterschaft zu gelangen. Als Kampfmittel hatten die *Gesellenverbände* die Arbeitseinstellung und namentlich die „*dammation*“, das Schelten und Berrufen sowohl einzelner Meister, wie sogar ganzer Städte. Weltliche Verbote und kirchliche Censuren blieben gegen sie wirkungslos.

2. Die *Gesellenverbände* seit 1789.

Gleich nach Beginn der Revolutionsbewegung nahmen die *Coalitionen* in Paris einen bedeutenden Umfang an. Dieselben gingen theils von solchen Arbeitern aus, deren Gewerbe nie zu der *Compagnonage* gehört hatten, wie Buchdrucker und Schneider, theils aber auch von den Zimmerleuten und anderen Bauhandwerkern, die in jener Institution eine Stütze fanden. Allerdings scheinen auch die *Strikeassoziationen* der letzteren nicht ausdrücklich im Namen der *Compagnonage* aufgetreten zu sein, vielmehr hatte sich z. B. bei den Zimmerleuten eine besondere Gesellschaft gebildet mit dem Namen „*Union fraternelle des ouvriers en l'art de la charpente*“¹⁾; aber *Chapelier* bezeichnet in seinem Bericht über das *Associationsgesetz* die neuen Gesellschaften, welche von der Pariser *Municipalität* als *Hülfscaffen* anerkannt zu werden verlangten, ausdrücklich als Nachfolger der „*société des devoirs*“, über welche letztere er allerdings sehr unklare Vorstellungen zu haben scheint²⁾. Jedenfalls war das Gesetz vom 17. Juni 1791 zunächst auch gegen die *Compagnonage* gerichtet, die nun unter dem neuen Regime nicht minder verboten war, wie unter dem alten. Der

¹⁾ *Histoire parl. de la Rev. franç.*, t. X, p. 106.

²⁾ „*Ces malheureuses sociétés ont succédé à Paris à une société qui s'y était établie sous le nom de société des devoirs. Ceux qui ne satisfaisaient pas aux devoirs, aux réglemens de cette société, étaient vexés de toute manière.*“

Artikel 416 des Code pénal hat ebenfalls unmittelbar auf diese Verbände Bezug, wie schon aus der Anwendung des bei denselben üblichen Ausdrucks „damnation“ für die Verurtheilung hervorgeht. Gleichwohl bestand die Compagnonage fort, und trotz der häufigen Excesse erlangte sie allmählich eine mehr oder weniger offene Duldung von Seiten der Behörden. Die einzelnen Verbände traten als Hilfsgesellschaften auf und erhielten als solche, trotz ihres fachgenossenschaftlichen Charakters und trotz des Gesetzes von 1791, die nach Art. 291 des Code pénal nöthige Genehmigung.

In der That sind ja auch die Gesellenverbände zunächst Hilfsgesellschaften, und zwar solche, die vorzugsweise auf wandernde Theilnehmer berechnet sind. In jedem Gewerbe sind einige zwanzig Städte — jedoch mit manchen Unterschieden für die verschiedenen Gewerbe und Devoirs — als zur „tour de France“ gehörend angenommen; in jeder Stadt findet der wandernde Geselle eine Herberge seines Verbandes unter der Leitung der „mère“; durch Vermittlung des „rouleur“ erhält er Arbeit, zuweilen sogar dadurch, daß ein anderer Geselle zum Weiterwandern veranlaßt wird; findet sich kein Unterkommen für ihn, so gewährt ihm die Gesellschaft wenigstens eine Unterstützung zur Fortsetzung seiner Wanderung. Erkrankt er, so wird er von seinen Genossen besucht, auf Kosten der Gesellschaft ärztlich behandelt und verpflegt und durch eine Geldbeihilfe unterstützt; auch befreit die Gesellschaft die Begräbniskosten und gibt dem Verstorbenen ein feierliches Geleite, an das sich früher allerlei mysteriöse Gebräuche knüpfen. Wo es möglich ist, gründen die Verbände Zeichenschulen für ihre Genossen, wie denn überhaupt der Zweck der Wanderschaft hauptsächlich die weitere Ausbildung des Gesellen in seinem Gewerbe sein soll. Viele der Genossen waren von Haus aus nicht ganz mittellos und im Stande, sich selbstständig niederzulassen; in diesem Falle aber schieden sie aus der Gesellschaft aus und erhielten von derselben eine Art Entlassungszeugniß. Jedoch blieben sie in der Regel noch immer in gewissen Beziehungen zu dem Verbands- und leisteten auch wohl noch Beiträge. Manche Verbände ließen bis in die neuere Zeit nur unverheirathete Mitglieder zu. Daher hatten z. B. die verheiratheten Zimmerleute vom Devoir eine besondere Hilfsgesellschaft, die der „Agrichons“ gegründet.

Je nach der Art des Gewerbes sind die Aussichten des Arbeiters auf selbstständige Niederlassung natürlich sehr verschieden; am geringsten aber werden sie immer in den großen Städten und namentlich in Paris sein. Hier gewinnen die Verbände daher einen stabileren Charakter; die Veränderungen durch Ab- und Zuwandern sind weniger bemerkbar, weil ein Kern von mehr festhaften Mitgliedern stets vorhanden bleibt, die auch nicht darauf rechnen, jemals in die Classe der Unternehmer einzurücken. Unter diesen Umständen war es eine naturgemäße Entwicklung, wenn die Verbände die Bedingung der Ehelosigkeit fallen ließen und andererseits auf die Gründung von Altersversorgungscassen Bedacht nahmen. Diese großstädtischen Compagnonage-Verbände waren auch am besten gerüstet, um mit dem Capital in die Schranken zu treten, und sie haben in solchen Conflicten oft größeres Geschick und größere Energie bewiesen als die modernen Syndicalkammern. Es kam ihnen eben die größere Disciplin ihrer an den strengen „Comment“ gewöhnten Mitglieder zu statten. Namentlich war die „damnation“ eine von den Unternehmern sehr gefürchtete Waffe. Ueberhaupt hatte die Compagnonage einestheils durch ihre wohlorganisirte Stellenvermittlung

in jeder Stadt und andererseits durch ihren das ganze Land umfassenden Cartelverband sehr wirksame Mittel, das Arbeitsangebot ohne alle geräuschvollen Eingriffe zu regeln. Der Artikel 416 konnte nicht verhindern, daß die Genossen eines Verbandes z. B. eine Stadt in kurzer Zeit sämtlich verließen, und daß der Zugang von neuen nach dem ausgegebenen Lösungswort gänzlich aufhörte. Aber merkwürdiger Weise war der Corpsgeist der verschiedenen Devoirs noch mächtiger, als selbst das Classeninteresse. Das Interdict der Devorants wurde von den Gavots nicht berücksichtigt und umgekehrt, und die einen rückten in die von den anderen verlassenen Stellen und Städte ohne Zaudern ein¹⁾. Nur in Paris fanden die verschiedenen Gruppen schon früher einen modus vivendi.

So ist den Zimmerleuten vom Devoir, den sogenannten „Drilles“, das rechte, denjenigen vom Devoir de liberté das linke Seineufer vorbehalten²⁾; bei Conflicten mit den Unternehmern aber vereinigen sich die beiden Verbindungen zu gemeinschaftlichem Auftreten, wie z. B. schon bei dem Coalitionsproceß von 1832 constatirt wurde³⁾.

Ueberhaupt ist die alte Feindschaft zwischen den verschiedenen Gruppen in den letzten Jahrzehnten fast gänzlich verschwunden. Perdiguer, der immer für die Einigung der alten Devoirs gewirkt und schließlich sogar den rationalistischen Kezern von der Union das Leben gönnte, erlebte 1863 in Lyon noch die Genugthuung, daß er in einem feierlichen Zuge von Gefellen aus allen Devoirs begleitet wurde, wobei das Außerordentliche geschah, daß ein Gavot — zu denen der Gefeierte selbst gehörte — mit Stock und Bändern voranging, während die Devorants ohne „Farben“ folgten⁴⁾. Eigentlich aber hätte diese latitudinarische Gesinnung dem alten Apostel der Compagnonage doch bedenklich erscheinen müssen; denn man mußte vermuthen, daß den Arbeitern der Sinn für die naiven Neufßerlichkeiten ihrer Verbindungen schon abhanden gekommen war, und daß das profaische materielle Interesse sie mehr beschäftigte als die Legenden von Hiram und Jakob Molan. Gaben sie einmal einen Theil der traditionellen Symbolik auf, so mußte auch der Rest bald von der Zeitströmung fortgeschwemmt werden. Die Compagnonage-Verbände werden daher immer mehr den Charakter einfacher Hilfsgefellschaften annehmen, da ihre socialökonomische Rolle schon jetzt fast gänzlich an die Syndicalkammern übergegangen ist. Mit den letzteren sehen sie

¹⁾ In der oben angeführten Schrift von Moreau über die Reform der Compagnonage wird auch dieser Punkt in einem Gespräch zwischen mehreren Arbeitern behandelt (p. 47 ff.). Einer klagt, daß in Auxerre im Jahre 1837, als die Zimmerleute vom Devoir eine Erhöhung des Lohnes auf drei Frcs. verlangt hatten, die feindlichen Brüder vom Devoir de liberté gekommen seien und den ganzen Plan vereitelt hätten. Ein ähnliches Beispiel wird aus Saumur angeführt. Der eine der Redenden meint, was offenbar auch die Ansicht des Verfassers ist, wenn die beiden Devoirs einig wären, so könnten sie der Ausbeutung der Arbeiter ein Ende machen. Dagegen aber wendet ein alter Handwerker ein, das gehe unmöglich, denn die Gesetze von Maître Jacques und von Salomon seien zu verschieden; auch würde dann kein Wettstreit mehr vorhanden sein und die Arbeiter würden zu mächtig und anspruchsvoll werden.

²⁾ Daher findet man in den Berichten der Arbeiter-Delegirten für die Weltausstellung von 1867 einen Bericht der „Charpentiers de Paris“ und einen der „Charpentiers de Paris (rive gauche)“.

³⁾ Gazette des tribunaux, v. 24. Dec. 1832.

⁴⁾ Laurent, l. c., p. 251.

auf gutem Fuße und viele Arbeiter gehören Verbindungen der einen und der anderen Art zugleich an.

Das letzte öffentliche Auftreten der Compagnonage im größeren Stil fand zur Zeit der Commune statt, als sie oder wenigstens eine größere Anzahl ihrer Mitglieder sich der Verführungs-demonstration eines Theiles der Freimaurer auf den Wällen von Paris anschloß¹⁾.

3. Die Zimmergesellen in Paris.

Um zu zeigen, daß die Compagnonage den Arbeitgebern gegenüber vollständig die Rolle der Gewerksvereine spielte, nehmen wir als Beispiel die Arbeitseinstellungen der Zimmergesellen in Paris, denen der Staatsanwalt 1845 das Zeugniß ausstellte, daß sie im Striken unter allen Gewerben am meisten geleistet hätten. Zwar gehörten nicht alle Zimmerarbeiter zur Compagnonage, aber in den Conflicten mit den Arbeitgebern fiel dieser naturgemäß die Leitung zu, zumal sich in solchen Fällen, wie gesagt, die beiden rivalisirenden Devoirs auf den beiden Seinenfern zu gemeinschaftlichem Handeln vereinigten. Nach den oben erwähnten Coalitionen in der Revolutionsperiode scheint bis zum Jahre 1822 in Paris keine Arbeitseinstellung der Zimmerleute vorgekommen zu sein.

Von dem Strike dieses Jahres aber datiren sie nach Le Play einen wichtigen Umschwung, indem sie eine Art Vereinbarung mit den Arbeitgebern durchsetzten, nach welcher der Lohn für alle gleichmäßig 35 Centimes für die Stunde betragen sollte. Uebrigens ist dieses Princip der Lohnleichheit bei den Zimmerleuten thatsächlich doch nur für die Arbeiter von normaler Leistungsfähigkeit durchgeführt worden. Auch in den später vereinbarten Tarifen ist der festgestellte Lohnsatz von den Arbeitern nur als das Minimum des Preises der Durchschnittsarbeit angesehen worden, während die Unternehmer denselben hauptsächlich als Basis für die Entscheidungen von Streitigkeiten betrachteten.

Im Jahre 1832 scheint man zuerst in der Syndicalkammer der Unternehmer sich mit der Lohnfrage beschäftigt zu haben (s. oben). Aber auch die Gesellen fingen an, sich zu regen. Die bei dem Bau der Brücke vom Pec bei St. Germain beschäftigten Arbeiter des Unternehmers Saint-Salvi machten im September Strike, weil sie nur zehn Stunden täglich arbeiten wollten. Da der Arbeitgeber ihnen ihre Arbeitsbücher nicht herausgeben wollte, beriefen „Drilles“ und „Libertés“ eine große gemeinschaftliche „Coterie“, an der sich 5000 Zimmergesellen beteiligten, und man erklärte die Arbeitsplätze des „singe du Pec“ auf fünf Jahre in Berruf. Daraufhin wurden im December der Präsident

¹⁾ In dem schwülftig-revolutionären Circular, das die Demonstranten nach dem Scheitern ihres Versuches erließen, heißt es u. A.: „Les Francs-Maçons et les Compagnons sortent les uns et les autres de leurs sanctuaires mystérieux, tenant de la main gauche la branche d'olivier, symbole de la paix, et de la main droite le glaive de la revendication. Attendu que les efforts des Francs-Maçons ont été trois fois repoussés par ceux-là mêmes qui ont la prétention de représenter l'ordre, et que leur longue patience est épuisée, tous les Francs-Maçons et les Compagnons doivent prendre l'arme vengeresse et crier: Frères, debout, que les traîtres et les hypocrites soient châtiés!“ Enquête parl. sur l'insurrection du 18 mars 1871, p. 535 (Ausgabe in einem Bande).

der „Coterie“ und zwei andere Arbeiter zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt ¹⁾).

Der eigentliche Tariffkampf aber begann erst im August des folgenden Jahres. Nach den Verhandlungen des dadurch veranlaßten Coalitionsprocesses scheinen dieses Mal die „Drilles“ die Führung gehabt zu haben. In diesem Verbands stellte man das Programm auf, dessen Hauptpunkte folgende waren: man verlangte einen Lohn von 4 Frs. (für 10 Stunden) für alle Arbeiter bei den Unternehmern und Zimmermeistern; Privatarbeitgeber dagegen sollen 6 Frs. bezahlen; nur die Unternehmer, welche diese Forderung bewilligen, sollen Arbeiter erhalten; alle Arbeiter, welche unter diesen Bedingungen Beschäftigung finden, sollen während einer gewissen Zeit täglich einen Franken für den Unterhalt der Feiernden beitragen. Die Hauptsache war der Minimallohn von 4 Frs. für den Durchschnittsarbeiter, und diese Forderung brachte eine Deputation der Arbeiter am 3. September vor die Syndicalkammer der Unternehmer. Diese jedoch lehnte sie durch Acclamation ab und alle Mitglieder wurden aufgefordert, diesen Beschluß zu unterzeichnen. Die Arbeitseinstellung dauerte indeß kaum einen Monat, und wenn auch einige Verhaftungen und Verurtheilungen erfolgten ²⁾, so kam doch eine Art Vertrag zu Stande, der im Wesentlichen die Forderungen der Arbeiter erfüllte. Ein von dem Unternehmer Syndicat aufgesetztes Schriftstück ³⁾ gibt den Inhalt der Vereinbarung an und läßt zugleich die wirkliche Bedeutung des gleichen Lohnsatzes erkennen. Indeß scheint das Abkommen keineswegs streng befolgt worden zu sein, was in den Jahren 1836, 1842 und 1843 ⁴⁾ zu einigen unbedeutenderen Arbeitseinstellungen und Interdictionen Veranlassung gab. Dann aber glaubten die Gesellen die Zeit für eine Revision des Tarifs gekommen, da sie, obwohl Nichts darüber ausgemacht war, ihrerseits dem alten von Anfang an nur eine Dauer von zehn Jahren zuerkannt hatten. Im Mai 1845 erschien eine Deputation der Arbeiter vor der Syndicalkammer der Unternehmer und verlangte Erhöhung des Minimallohnes im obigen Sinne auf fünf Franken mit beiderseitiger Verpflichtung, diesen Satz zehn Jahre lang einzuhalten. Auch war wieder von der Abschaffung der Aftunternehmung (marchandage) die Rede, obwohl die Unternehmer behaupteten, daß dieselbe schon seit den zwanziger Jahren fast gar nicht mehr vorkomme.

Die Syndicalkammer lehnte die Forderung der Arbeiter ab und wiederholte ihre Weigerung auch einer zweiten Deputation gegenüber, die, wie der Syndicats-

¹⁾ Gaz. des trib., v. 24. Dec. 1832. Die bilderreiche Sprache der Kinder des Père Soubise bezeichnet den Meister mit dem Worte „singé“.

²⁾ Gaz. des trib., v. 13. Oct. 1833.

³⁾ Vgl. Anhang, Nr. 1.

⁴⁾ In diesem Jahre erließen die Arbeiter das folgende Circular an die Unternehmer: „Messieurs, Nous avons à regretter que quelques-uns de vous se soient affranchis des réglemens de votre assemblée du 24. septembre 1833, concernant nos intérêts communs; nous dirons nos intérêts communs, car l'intérêt de l'entrepreneur et celui de l'ouvrier ne peuvent être divisés, attendu que l'un découle de l'autre. Ainsi, Messieurs, nous croyons qu'il est sage de notre part de vous prévenir que tout entrepreneur qui violera, jusqu'à nouvel ordre, l'arrêté de l'assemblée générale énoncé ci-dessus, sera immédiatement privé d'ouvriers pendant un temps limité selon la gravité de la faute qu'il aura commise. Recevez, Messieurs, l'assurance de toute notre estime.“ (Gaz. des trib., 1845, p. 1016.)

präsident Saint-Salvi in den Proceßverhandlungen zugezogen, eine ganz vernünftige Sprache führte. Namentlich wollten die Unternehmer nichts wissen von der Verpflichtung auf zehn Jahre. Sie ersuchten den Polizeipräfecten um eine officiële Vermittlung, aber die Arbeiter erklärten, sie würden zwar die Intervention, nicht aber einen Schiedsspruch des Präfecten annehmen. Kurz, die Verhandlungen blieben resultatlos, und am 9. Juni standen plötzlich alle Werkplätze der Unternehmer leer. Wiederum hatten sich die beiden Compagnonage-Verbände geeinigt und selbst ihre Gegner mußten hinterher anerkennen, daß der drei Monate dauernde Strike ohne alle Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durchgeführt worden sei.

Der Generalstab der Arbeiter hatte seinen Sitz bei der „Mère“ der Zimmerleute in La Villette; die Verbandsmitglieder, die unter den 6—7000 Zimmerarbeitern die Mehrzahl bildeten, beobachteten strenge Disciplin und bei den gerichtlichen Verhandlungen, die sich durch sechs Nummern der Gazette des tribunaux hinziehen (vom 21.—27. August) konnte man nur wenige und unerhebliche Fälle von Drohungen und Einschüchterungen nachweisen.

Jeder Unternehmer konnte sofort Arbeiter erhalten, wenn er sich bei der leitenden Commission der Arbeiter schriftlich auf zehn Jahre zu der Zahlung des Lohnes von 5 Frs. verpflichtete, mit der weiteren Bedingung, daß er von jedem Tagelohn bis auf Weiteres 1 Fr. zurückhalte und an die Commission abliefern. Diese Beiträge dienten dann zur Unterstützung der noch feiernden Arbeiter. Auch hatte sich die Commission im Interesse der letzteren mit einigen Bäckern und Fleischern verständigt, welche gedruckte Bona an Zahlungsstatt annahmen. Die Arbeitgeber, welche sich fügten, erhielten Erlaubnißkarten für so viele Arbeiter, als sie verlangten. Der Text dieser Karten, deren die Commission 6500 drucken ließ, lautete einfach: *Permis de travailler à tout ouvrier charpentier chez les maîtres qui ont accepté le tarif de 1845.* Außerdem enthielten sie einige geheimnißvolle Initialen, wahrscheinlich die des Devoir. Zur Zeit der Proceßverhandlungen, im August, hatten bereits 130 Meister mit ihrer Unterschrift den neuen Tarif auf zehn Jahre angenommen, aber die größeren Unternehmer in der Syndicalkammer sahen mit Verachtung auf diese herab. „Was sind das für Meister,“ sagte Herr Saint-Salvi in den Gerichtsverhandlungen, „das sind gar nicht die alten Meister, sondern neue, die bei dieser Gelegenheit improvisirt worden, ehemalige Portiers und Hausknechte, die in der Banlieue einen Gewerbeschein für 8 Frs. nehmen.“ Indeß hielt die Syndicalkammer, wie wir oben schon erwähnt haben, diese Concurrenten doch für gefährlich genug, um gegen sie jenen Schwachzug bei den Holzhändlern zu versuchen. Die Stellung der Syndicalkammer war überhaupt in dem Proceß gegen die Arbeiter eine unbequeme; glücklicherweise für sie hatte der Staatsanwalt einen so eigenthümlichen Begriff von einer Association, daß er auf die Bemerkungen Bernhers, des Hauptvertheidigers der angeklagten Arbeiter, erklärte, er könne aus den Statuten des Syndicats der Zimmermeister das Vorhandensein einer Association nicht erkennen¹⁾! Um so höher hielt der Staatsanwalt

¹⁾ „On a pu indûment donner le nom d'association à une chose qui n'est pas une association; je viens de parcourir cette pièce, et pour moi, il m'est acquis que ce n'est pas un acte constitutif d'une association.“ (Gaz. des trib. 1845,

die Autorität des Gesetzes in seiner Rede gegen die Angeklagten. Er beklagt, daß viele Unternehmer sich vor der Coalition gebeugt und auch vor Gericht ihre gerechten Klagen nicht laut genug erhoben hätten. „Douteraient-ils de la puissance de la loi? de la fermeté des magistrats? Qu'ils se rassurent!“¹⁾ Und in der That, der Ausgang zeigte zur Genüge die Macht des Gesetzes. Der Hauptangeklagte Vincent, Secretär des Verbandes vom Devoir, damals hauptsächlich in dieser Eigenschaft beschäftigt, aber nach den Zeugenaussagen auch ein guter Arbeiter, wurde als „chef ou moteur“ zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt, nicht etwa weil er irgendwelche Ruhestörungen oder Gewaltthätigkeiten begangen, sondern lediglich, weil er die administrative Leitung des Strife in Händen hatte. Das Urtheil hebt hervor, daß er zu der an die Syndicalkammer gerichteten Deputation gehört habe, daß er eines der an die Unternehmer gerichteten Circulare unterzeichnet und dessen Druck besorgt habe, daß er auch bei dem Druck des zweiten Circulars und der Bons für Brod und Fleisch mitgewirkt und bei der Bestellung der gedruckten Erlaubnißkarten wenigstens mit zugegen gewesen sei, daß in seiner Wohnung, nämlich in der Herberge der Zimmerleute vom Devoir, die auf die Coalition bezüglichen Papiere und die nicht unbedeutende Cassé¹⁾ derselben in Beschlag genommen worden sei. Ein zweiter Angeklagter, Dublé, zu demselben Verbands gehörend, wurde aus ähnlichen Gründen als „Führer und Anstifter“ zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt, während zehn andere Angeklagte, von denen einige sich Trohungen und Einschüchterungen zu Schulden hatten kommen lassen, mit Gefängnißstrafen von 3 und 4 Monaten davon kamen. Der Appellhof bestätigte dieses Urtheil für alle Angeklagten mit Ausnahme eines wenig compromittirten, der freigesprochen wurde. Vergebens hatte Berryer bei dieser Gelegenheit aus den nicht ohne Schwierigkeit ans Licht gezogenen Protocollen der Syndicalkammer der Unternehmer bewiesen, daß die letzteren nicht minder eine Coalition gebildet hatten, wie die Arbeiter. Das bestehende Gesetz verbot ja den Arbeitgebern nicht, einen bestimmten Lohnsatz gemeinschaftlich zu vereinbaren und sich zu verpflichten, keinen Arbeiter unter anderen Bedingungen anzunehmen; es verbot ihnen nur, durch eine Coalition den Lohn „injustement et abusivement“ herabzudrücken! Und was die Syndicalkammer betrifft, so beschäftigte diese sich ja nur mit dem „intéret de l'art de la charpente“. Die Arbeiter mußten also büßen im Namen der Freiheit der Arbeit, zu deren Preis auch der Generaladvocat wieder schöne Worte fand.

Bei alledem aber trugen die Arbeiter in der Hauptsache den Sieg davon. Der Lohnsatz von 5 Frchs. (50 Cent. für die Stunde) wurde schließlich auch von den noch widerstrebenden Unternehmern gewährt, und wenn sie auch keine Verpflichtung für die Zukunft anerkennen wollten, so blieb der neue Tarif doch beinahe 17 Jahre in Kraft, und zuletzt sicher nicht zum Schaden der Unternehmer. Die von den letzteren gelegentlich vorgebrachten Declamationen gegen das Princip der Lohnleichheit sind haltlos, da dieses Princip in dem oben angegebenen Sinne zu verstehen ist. Die Zimmerarbeiter wollen vor allem

p. 1016.) Berryer selbst begeht, wie schon oben erwähnt wurde, den Irrthum, daß er die Syndicalkammer der Zimmermeister für gesetzlich constituirt hält. — (Ibid. p. 1025.)

¹⁾ Dieselbe enthielt 2425 Frchs., war aber, wie Berryer versichert, nicht die Stricasse, sondern die Hülfscasse des Gesellenverbandes.

erwirken, daß die normale Arbeit von den verschiedenen Unternehmern gleich bezahlt wird, also die Ungleichheit verhindern, die in manchen anderen Gewerben von einem Hause zum anderen besteht. Sie wollen aber keineswegs Denjenigen, die mehr verdienen können (jedoch nicht durch Marchandage) im Wege stehen, und ebenso wenig verlangen sie den gleichen Lohn für altersschwache oder ungeübte Arbeiter.

Man hat behauptet, in Folge des Strike von 1845 seien die Eisenconstructions in Paris aufgekomen und so das Zimmergewerbe dauernd geschädigt worden. In der That nahm die Zahl der in Paris beschäftigten Arbeiter dieses Gewerbes erheblich ab, aber wer will im Ernste bezweifeln, daß die ausgebehnte Anwendung von Eisen statt Holz durch die allgemeine Entwicklung der Eisenindustrie und nicht durch jenen Strike bedingt worden ist!

Der nächste Strike der Zimmerleute fällt in das Jahr 1862. Bei der bedeutenden Steigerung aller Preise in den fünfziger Jahren war ihre Forderung, daß der Lohn von 50 auf 60 Centimes für die Stunde erhöht werde, gewiß nicht unberechtigt. Dieselbe wäre wahrscheinlich schon früher erhoben worden, wenn der Tarif von 1845 nicht bestanden hätte; aber die Arbeiter legen nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die Stabilität des Lohnes Werth und opfern der Rücksicht auf die letztere manchmal eine momentan günstige Lohnconjunction. Die Unternehmer bewilligten die Zulage ohne allzu großes Widerstreben. Auch bei dieser Gelegenheit dürften die Compagnonage-Verbände noch die Führung gehabt haben. Denn unter den 3000 Zimmerarbeitern, die sich in den fünfziger Jahren in Paris zu befinden pflegten, waren nach Le Play nur 400, die nicht zu dem einen oder dem anderen Verbands gehörten. Auf dem rechten Ufer der Seine waren 500 active Gesellen vom Devoir und 1500 noch mit diesen in Beziehung stehende verheirathete Arbeiter; der Verband der Liberté auf dem linken Ufer der Seine aber zählte 600 junge und alte Genossen.

Der Syndicalbewegung haben die Zimmerleute sich erst sehr spät angeschlossen. Barberet sagt 1873 von ihnen ausdrücklich, daß sie in dieser Beziehung hinter fast allen anderen Gewerben zurückgeblieben seien¹⁾. Auf dem Arbeitercongrès von 1876 jedoch war ihre Syndicalkammer vertreten, die, wie es scheint, im Jahre vorher erst gegründet worden ist. Im Frühjahr 1876 finden wir eine neue Arbeitseinstellung der Zimmerleute, die mit einer allgemeinen Bewegung in den Baugewerben in Zusammenhang und unter der Leitung der Syndicalkammer stand²⁾. Man verlangte jetzt 70 Cent. für die Stunde und außerdem statt der monatlichen halbmonatliche Auszahlung. Die erstere Forderung wurde von den Unternehmern nach einigem Sträuben bewilligt, die letztere aber nicht. Der Lohnzuschlag wurde in die städtische Preislifte aufgenommen, jedoch scheint er noch keineswegs von allen Unternehmern wirklich bezahlt zu werden.

¹⁾ Ueber diesen Strike s. Union nationale, v. 22. April 1876.

²⁾ Les grèves et la loi sur les coalitions, p. 10.

³⁾ Union nationale, v. 18. März und 22. April 1876; vgl. auch die Rede des Delegirten der Zimmerleute auf dem Congrès von Lyon, Séances etc., p. 558.

4. Andere Gewerbe.

Bei den Pariser Bäckern hat sich die Compagnonage lebenskräftiger erwiesen, als die Syndicalkammer. Lange Zeit waren die Bäcker, wie überhaupt die Gewerbe, die nicht mit „Zirkel und Winkelmaß“ arbeiten, von der Compagnonage ausgeschlossen. Ihr Verband hat sich erst im Jahre 1817 gebildet und zwar nach der Regel des Maître Jacques, die überhaupt die meisten Affiliationen aufweist. Die Syndicalkammer der Bäckergefellten konnte sich in Paris nicht behaupten, und zwar, wie Barberet bemerkt, wegen der größeren Anziehungskraft der Hilfsgefellschaften, zu denen auch der Compagnonage-Verband zu rechnen ist. Daher finden wir, daß 1877 die Gefellenbrüderchaft in Paris öffentlich als Vertreterin der Interessen ihrer Standesgenossen auftritt. Die Bäckergefellten kämpfen schon seit Jahren gegen die besondere Polizeireglementation, die ihnen unter dem Consulat auferlegt worden. Namentlich aber protestirten sie gegen die amtlich privilegirten Stellenvermittlungsbureaux, die im Jahre 1848 bereits einmal aufgehoben, aber schon im folgenden Jahre wiederhergestellt wurden, was damals sogar eine Arbeitseinstellung der Bäckergefellten veranlaßte. Im Jahre 1877 hielten die Bäckergefellten einen Fachcongrès in Paris (dem 1879 ein solcher in Marseille folgen sollte) und sie richteten damals eine Petition um Abschaffung jener Einrichtung an die Kammer. Dieselbe blieb wegen des Umschwungs vom 16. Mai ohne Erfolg, aber im folgenden Jahre reichte ein Mitglied der mittlerweile eingegangenen Syndicalkammer eine Abschrift derselben als neue Petition ein und diese wurde von der Commission an den Minister des Innern verwiesen¹⁾. Für die Gefellen vom Devoir ist die Herberge die normale Arbeitsvermittlerin, aber die privilegirten Bureaux standen ihr im Wege. In der jüngsten Zeit aber hat der Gefellenverband direct zur Selbsthülfe gegriffen und eine Anzahl „petites-mères“ eingesetzt, bei denen alle Mitglieder unentgeltlich Arbeitsnachweisung erhalten können. Der Aufruf, in dem der Verband dies bekannt macht, ist zugleich eine Einladung, sich der Compagnonage anzuschließen, die, wie es heißt, auf den demokratischsten Principien beruhe; Jeder könne die Leitung der Gesellschaft erhalten, und wenn sie ihm durch die Abstimmung wieder entzogen werde, so geschehe das ohne Schwierigkeiten und Intriguen; die Devise der Gesellschaft sei: Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten! Bei der Aufnahme sind 3 Frcs. zu bezahlen, von denen zwei als vorausbezahlte Beiträge für die beiden ersten Monate gelten; denn der monatliche Beitrag für alle Mitglieder, „die Recht auf Arbeit haben“, beträgt 1 Frc.²⁾ Man darf aus diesem Schriftstück schließen, daß der Gefellenverband der Bäcker in Paris noch eine größere Bedeutung besitzt und seinen Gesinnungen nach sich auf demselben vorgerückten Standpunkte befindet, wie irgend eine Syndicalkammer. In neuester Zeit scheint sich übrigens auch wieder eine Syndicalkammer gebildet zu haben. Vorher schon bestand ein besonderes Syndicat für die Specialität der Wiener Bäckerei.

Im Allgemeinen harmoniren, wie gesagt, die Compagnonage-Verbände und die Syndicalkammern gut zusammen. So vereinigten sich z. B. 1873 bei den

¹⁾ La Rép. dém. et soc., vom 29. Sept. 1878.

²⁾ Ibid., vom 2. Febr. 1879.

Schuhmachern die Gesellen vom Devoir des Maître Jacques und die von „den neuen Aera“ mit der Syndicalkammer dieses Gewerbes und einigen anderen Arbeitervereinen, um die Delegation zur Wiener Weltausstellung zu organisiren¹⁾. Der Delegirte der Steinmetzen spricht von der Uneinigkeit der drei in seinem Gewerbe bestehenden Compagnonage-Verbände, wodurch die Gruppierung der Arbeiter um die Syndicalkammer erschwert werde; jedoch glaubt er, daß diese Hindernisse durch die zunehmende Aufklärung der Arbeiter bald beseitigt werden würden²⁾.

In dem Berichte der Delegirten der Sattler zur Ausstellung von Philadelphia wird der noch bestehende Gesellenverband (vom Devoir des Maître Jacques) nicht unfreundlich erwähnt, jedoch beigefügt, daß diese Gesellschaften heute keinen rechten Existenzgrund mehr hätten, da die Arbeiter weniger reisten wie früher; es wäre besser, wenn Alle sich dem Vereine anschließen, der den Bedürfnissen des Augenblickes am besten entspreche, nämlich der Syndicalkammer³⁾.

Erwähnen wir schließlich noch den Gesellenverband der Seidenweber oder „Férandiniers“ (so genannt nach einem jetzt nicht mehr fabricirten Seidenstoff), weil er ein Gegenstück zu der sogleich zu besprechenden Gesellschaft der Mutualisten in Lyon bildete. Die letztere bestand nur aus „Chefs d'ateliers“, d. h. Webern mit eigenen Webstühlen, der Verband der ersteren aber, der im Jahre 1832 gegründet wurde, sollte die Interessen der von jenen Façon-Meistern beschäftigten Arbeiter vertreten. Erst im Jahre 1842 erhielt dieser Verband, der damals bereits über 3000 Mitglieder zählte, unter der „Vathenschaft“ der Sattler die Einweihung in das Devoir des Maître Jacques. Jedoch behielt er immer gewisse Eigenthümlichkeiten, namentlich dadurch, daß er keine eigentliche Wandertour hatte; in allen einigermaßen bedeutenden Fabrikorten hatte er zwar Bureaux, die mit einander correspondirten, aber die Ortsveränderungen der Mitglieder erfolgten nur zu dem Zwecke, das Arbeitsangebot zu reguliren, indem man die überfüllten Plätze entlastete und die Arbeiter dorthin wies, wo Nachfrage bestand⁴⁾. In neuerer Zeit haben in der Weberei, namentlich in Lyon, die Syndicalkammern entschieden die Führung der socialökonomischen Bewegung übernommen. Jedoch finden wir bei dem Pariser Arbeitercongreß von 1876 auch den Compagnonageverband der Férandiniers von Paris durch zwei Delegirte vertreten.

5. Die Mutualisten in Lyon.

Die eben erwähnte Gesellschaft der Façon-Meister in Lyon, die im Jahre 1828 unter dem Namen „le Mutuellisme“ gegründet wurde, gehört zwar nicht zu der Compagnonage, aber sie ahmte doch einigermaßen die Formen derselben nach. Sie bezeichnete sich z. B. in ihren Statuten als ein „Devoir“, und verlangte von ihren Mitgliedern einen Eid und strenges Geheimniß⁵⁾. Der Verein

¹⁾ Rapports de la dél. ouvrière, cordonniers, p. 60 et suiv.

²⁾ Ibid., tailleurs de pierres, p. 57.

³⁾ Rapports de la dél. ouvrière libre à l'exp. de Philad., Selliers, p. 89.

⁴⁾ Vgl. Les ouvriers des deux mondes, I, p. 364 und Simon, Compagnonage, p. 116.

⁵⁾ S. Anhang Nr. 3. Die Statuten sind vollständig abgedruckt im Anhange des vierten Bandes von Louis Blanc's Histoire de dix ans.

sollte eigentlich nur eine Hülfs-Gesellschaft sein; die Mitglieder sind verpflichtet, einander Alles mitzutheilen, was ihnen in ihrem Gewerbe förderlich sein kann, sie sollen sich gegenseitig durch Darleihung von Geräthschaften und Geldunterstützungen ausshelfen und überhaupt sich gegenseitige Freundschaftdienste erweisen, wie auch den Verstorbenen das letzte Geleit geben. Nach Artikel 1 besteht die Gesellschaft nur aus Façon-Meistern (chefs d'ateliers), die in den Fabrikvorfädten von Lyon wohnen, verheirathet, von unanfechtbarer Rechtschaffenheit und gutem Lebenswandel sind. Wegen des Artikels 291 des Strafgesetzbuches theilte sich die Gesellschaft in einzelne Logen von höchstens 20 Mitgliedern. Elf kleine Logen bildeten durch ihre Delegirten eine Centralloge und die Präsidenten der letzteren hatten ursprünglich die Oberleitung des ganzen Verbandes. Im Jahre 1833 jedoch ging man zu einer mehr demokratischen Verfassung über, indem man einen Executivausschuß an die Spitze des Vereines stellte, der nur die Beschlüsse der Majorität zur Ausführung zu bringen hatte¹⁾. Das Eintrittsgeld betrug 5 Frcs., im Uebrigen aber wurde die Höhe der Beiträge nach den von dem großen Rath bemessenen Bedürfnissen der Gesellschaft bestimmt. Die Wittve eines Mitgliedes genoss noch ein Jahr lang nach dem Tode ihres Mannes alle Vortheile der Gesellschaft. Ausdrücklich war verboten, sich selbst nur unterhaltungsweise in den Sitzungen mit politischen oder religiösen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Die Zahl der Façon-Meister betrug im Anfang der dreißiger Jahre in Lyon nach Louis Blanc 8—10,000, die der einfachen Arbeiter in der Seidenindustrie aber 30—40,000. Die ersteren betrachteten sich jedoch eigentlich ebenfalls als Arbeiter und nicht als „Bourgeois“, und den Fabricanten gegenüber hatten sie mit den Gesellen gleiche Interessen. Beide Classen vereinigten sich im October 1831 Angesichts des außerordentlich tief gesunkenen Preises der Arbeit, um einen Minimaltarif zu verlangen, bei dem Meister und Arbeiter einigermaßen bestehen könnten.

Ein solcher wurde auch wirklich zwischen einer Arbeiterdelegation und einer von der Handelskammer ernannten Commission von 22 Fabricanten vereinbart, und zwar unter den Auspicien des Präfecten Bouvier-Dumolard. Aber die Mehrzahl der Fabricanten protestirte gegen diese Beschränkung der „Freiheit der Arbeit“ und das Gewerbegericht, das den Tarif bereits einigen seiner Entscheidungen zu Grunde gelegt hatte, mußte denselben wieder fallen lassen, nachdem es von dem eingeschüchterten Präfecten belehrt worden war, daß die Vereinbarung zwischen den beiden Delegationen für Niemanden rechtsverbindlich sei, der sie nicht freiwillig annehme. Dies führte denn zu den blutigen November-Ereignissen, in deren Verlauf Lyon sich zehn Tage lang in den Händen der Arbeiter befand.

Diese ganze Bewegung, — ihre Devise war das bekannte „Vivre en travaillant ou mourir en combattant“ — hatte einen lediglich ökonomischen Charakter. Die Gesellen hatten damals noch keinen Verband, aber die Mutualisten sind jedenfalls auch für sie die maßgebenden Führer gewesen.

Ganz offen aber ergriff die letztere Gesellschaft im Jahre 1834 die Initiative zu einem Schritte, der zunächst auch nur eine ökonomische Bedeutung

¹⁾ Louis Blanc, Hist. de dix ans, III, p. 46 (5. éd.).

hatte, aber mit einer politischen Bewegung zusammentraf und zu der Katastrophe vom April führte. Die Peluche-Fabricanten hatten den Lohn herabgesetzt und die Mutualisten ergriffen im Namen der ganzen Seidenweberei Partei für ihre von dieser Maßregel betroffenen Genossen. Sie beschloßen eine allgemeine Arbeitseinstellung¹⁾ und thaten das Ihrige, um auch die außerhalb des Verbandes Stehenden zum Strike zu bringen, wobei sie sich mancherlei Uebergriffe zu Schulden kommen ließen. Während der Arbeitseinstellung aber ließen sich die Mutualisten auf nähere Verbindungen mit den geheimen republikanisch-revolutionären Gesellschaften ein, namentlich mit der Gesellschaft der Menschenrechte, und wenn sie auch auf den Rath der Leiter der letzteren schon am 22. Februar, nachdem der Strike nur acht Tage gedauert, die Arbeit wieder aufnahmen, so erzeugte das in die Gesellschaft gebrachte politische Ferment bald darauf, als der Entwurf des neuen Gesetzes gegen die Associationsbekannt wurde, in ihr eine neue Gährung.

In einer öffentlichen Protestation mit 2540 Unterschriften erklärte die Gesellschaft, daß „sie sich freiwillig außerhalb des politischen Gebietes gestellt und deshalb keinen Angriff von Seiten der Regierung gefürchtet habe; jetzt aber sei sie durch das monströse Vereinsgesetz, das ihr die Existenz verbiete, über ihren Irrthum aufgeklärt worden; sie werde sich diesem unwürdigen Joch nicht unterwerfen, sondern ihre Versammlungen fortsetzen, mit der Energie freier Männer diesem brutalen Angriff widerstehen und vor keinem Opfer zurückschrecken, um ein unveräußerliches Menschenrecht zu vertheidigen.“

Die Mutualisten waren allerdings unmittelbar durch das Aprilgesetz bedroht, da dieses dem bei den geheimen Gesellschaften üblichen Verfahren, zur Umgehung des Art. 291 Abtheilungen von weniger als 20 Personen zu bilden, ein Ende machte. Aber ohne die vorausgegangene politische Beeinflussung würde die Gesellschaft schwerlich so leidenschaftlich aufgetreten sein; anstatt die Regierung geradezu herauszufordern, würde sie nach ihrem ursprünglichen Charakter wohl nur versucht haben, mit ihrer ohnehin geheimen Organisation weiter zu bestehen. So aber warf sie sich ganz dem Carbonarithum in die Arme und ging mit diesem vereint auf die Barricaden. Die blutige Niederwerfung dieses Aufstandes (vom 9.—13. April), auf den die Regierung wohl vorbereitet war, und das in Kraft tretende Gesetz vom 10. April machte auch dem Mutualismus in seiner bisherigen Gestalt ein Ende; aber die Associationsbestrebungen blieben unter den Lyoner Arbeitern fortwährend sehr lebendig, und wir werden sehen, daß die neuere Organisation derselben vielleicht die mächtigste in Frankreich ist.

6. Die Gesellschaft Union in ihren Anfängen²⁾.

Der Gesellenverband Union ist eine moderne Umgestaltung der Compagnonage, durch welche die Mißbräuche und Sonderbarkeiten der alten Devoirs be-

¹⁾ Die Majorität für den Strike war übrigens nicht sehr groß: 1297 Stimmen von 2341 (L. Blanc, IV., p. 233). Die letztere Zahl läßt die numerische Bedeutung der Gesellschaft erkennen; sie ist nicht mit der Gesamtzahl der Arbeiter, sondern nur mit derjenigen der Façon-Meister zu vergleichen.

²⁾ In der Arbeiterausstellung in der Avenue Labourdonnaye war im vorigen Jahre das vollständige Material für die Geschichte dieses Verbandes aufgelegt, nicht nur seltene Broschüren wie die von Moreau, sondern auch eine weit zurückreichende Samm-

seitigt werden, die Vortheile derselben aber für die Arbeiter gewahrt bleiben sollten. Die Veranlassung zur Entstehung dieser Reformpartei gab namentlich die schlechte Behandlung, welche sich die noch auf der untersten Stufe der Ordenshierarchie stehenden Aspiranten von den Vollgesellen gefallen lassen mußten. Schon seit 1823 hatten sich viele Aspiranten unter den Schreinergefelln von dem Devoir des Maître Jacques fast unabhängig gemacht, aber einen größeren Umfang gewann die Secessionsbewegung erst im Jahre 1830 unter dem Einfluß der politischen Erregung und der wieder neubelebten Gleichheitsideen, die sich mit der im Grunde aristokratisch angelegten alten Compagnonage nicht vertrugen. Zuerst revoltirten in Toulon die Schlosseraspiranten gegen die Gesellen, als diese ihnen in der Herberge den überflüssigen Platz nicht abtreten wollten. Die ersteren behaupteten die Herberge für sich allein und gründeten nun einen eigenen Verband, dessen Principien bald auch von anderen neu auftauchenden Gesellenvereinen, namentlich in Lyon, Avignon, Bordeaux, Marseille und Nantes, angenommen wurden. Der officielle Anfang der Union wird indeß von ihren Geschichtsbüchern erst in das Jahr 1832 gesetzt, nachdem ein neuer Abfall von Schlosseraspiranten in Lyon und mehreren anderen Städten stattgefunden und diese sich mit den Independents von 1830 vereinigt hatten. Aus jenem Jahre datiren die ältesten Statuten, sowie die erste officielle Autorisation eines Unionsverbandes als Hilfsgesellschaft. Eine solche Genehmigung wurde nämlich durch Maire und Präfect (am 8. resp. 22. August 1832) den sogenannten „vier Corporationen“ (bestehend aus Blechschmieden, Kesselschmieden, Messerschmieden und Dießern) in Toulon ertheilt, die eine „Société de prévoyance et de secours“ gebildet hatten unter dem Namen „Société d'union et d'encouragement“. Am 1. October 1832 nahmen dann auch die Schlosser in Lyon unter dem Namen Société de l'Union ihr definitives Reglement an, das die Grundlage der späteren Statuten sowohl der einzelnen Fachgesellschaften, wie des Collectivverbandes geworden ist. Namentlich schien die Einleitung, die, wie überhaupt die Redaction der Statuten, von dem Schlossergefellen Gruardet herrührte, den Arbeitern so gelungen, daß sie ganz oder theilweise auch in den späteren Reglements immer wiederholt wurde. (S. Anhang Nr. 4.)

Nach diesen Statuten ist der Beitritt zu der Gesellschaft allen dem Schlosserhandwerk angehörenden Arbeitern in ganz Frankreich gestattet, wenn sie mindestens 16 Jahre alt, von guten Sitten, im Besitz von Paß und Arbeitsbuch sind und von einem Mitgliede vorgeschlagen werden. Der Centralplatz des Vereins ist Lyon, das früher überhaupt in der Arbeiterorganisation Paris häufig den Vorrang streitig machte; in 26 anderen Städten aber, die eine Art von „tour de France“ darstellen, sollen ebenfalls „Bureau“ gegründet werden, die mit dem Vororte correspondiren. In Lyon stehen an der Spitze des Vereines fünf Syndike, die jährlich von den dortigen Mitgliedern gewählt werden und — ein starker Nachklang der alten Compagnonage — eidlich die treue und gerechte Verwaltung ihres Amtes versprechen müssen. Die Syndike wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vicepräsidenten und Cassirer und aus den

lung von Statuten sowohl des Gesamtverbandes, wie einzelner Fachgesellschaften, und eine ausführliche handschriftliche „Notice historique“ die unter der Controle einer besonderen Commission von dem Schlosser J. Marquet verfaßt war.

übrigen Mitgliedern noch drei Ergänzungssyndike. Zu den Aufgaben der Syndike gehört es u. A., bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gesellschaft und ihren Arbeitgebern als Vermittler aufzutreten und dieselben wo möglich zu schlichten. Glaubt sich ein Mitglied durch die Entscheidung eines Syndik verletzt, so kann es an das ganze Syndicat appelliren. (Art. XXII.) Es ist anzunehmen, obwohl die Statuten aus guten Gründen darüber schweigen, daß im anderen Falle, wenn nämlich der Syndik dem Arbeiter Recht gab, und der Meister nicht nachgeben wollte, der erstere seine Stelle aufgeben durfte mit dem Anspruch auf die Unterstützung, welche die Gesellschaft ihren arbeitslosen Mitgliedern gewährte. Die Unterstützung der Arbeitslosen (ohne weitere Unterscheidung derselben) wird durch Art. XLII gewährleistet, welcher besagt, daß jedes Mitglied berechtigt sei, die Hülfe der Gesellschaft zu verlangen, sei es dadurch, daß sie ihm Arbeit verschaffe, oder ihn mit Geld unterstütze, oder ihm in anderer Weise in schwierigen Lagen beispringe. Die Arbeitslosen müssen den Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen, sind aber befreit von der Beitragspflicht; sie werden der Reihe nach in ein Register eingetragen und haben 14 Tage nach ihrer Unterbringung 1 Fr. zu entrichten. Dies gilt auch für die Zuwandernden, denen in jeder Vereinsstadt die Herberge — für deren Inhaberin der Name „Mère“ beibehalten wird — als Stellenvermittlungsbureau dient. Große Geldleistungen an die Arbeitslosen scheint man inbeß nach den Statuten nicht zu beabsichtigen; erwähnt wird nur ein Vorschuß von 3 Frs. für die Reise oder für Ausgaben bei der „Mère“. Wer leichtsinnig Schulden macht, wird ausgeschlossen. Bei Erkrankungen erhalten die Mitglieder im ersten Monat täglich 60, im zweiten 50 und im dritten 40 Centimes als Unterstützung, und nöthigenfalls wachen dazu bestimmte Genossen bei dem Kranken. Auch für das Begräbniß sorgt die Gesellschaft. Eine bemerkenswerthe Bestimmung, die Angesichts der damals bestehenden Gesetzgebung über Coalitionen und Vereinswesen und der häufigen Reibereien zwischen den verschiedenen Kategorien der Gesellenverbände wohl begreiflich ist, enthält Art. LIX: wenn nämlich ein Mitglied der Gesellschaft mit der Polizei und den Gerichten in Conflict kommt, so sollen die Syndike, vorausgesetzt, daß sie die Anklage für unbegründet halten, für den Betreffenden Alles thun, was in ihren Kräften steht und ihm auch die tägliche Unterstützung von 60 Centimes zuwenden. Hat er sich aber wirklich eines strafwürdigen Vergehens schuldig gemacht, so ist bei der Generalversammlung sein Ausschluß zu beantragen, der jedoch nur mit einer Majorität von drei Vierteln aller Stimmen ausgesprochen werden kann. Das Eintrittsgeld betrug anfangs nur 1, seit 1833 aber 1.50 Frs. Auf die Versäumniß der Generalversammlungen standen Geldstrafen von 0.50 bis 1 Fr., und wer vier Mal nach einander fehlte, wurde ausgeschlossen. Die Höhe der Monatsbeiträge sollte bis zur Ansammlung eines genügenden Fonds in den monatlichen Generalversammlungen festgesetzt werden. Die Syndike waren auch beauftragt, in Lyon und den anderen Vereinsstädten möglichst viele Mitglieder zur Leistung von besonderen Beiträgen zu bewegen, die zur Einrichtung einer Zeichenschule dienen sollten, für welche die Syndike den Lehrer und das Local zu wählen hatten. Außerdem sollen für Talent einerseits und gutes Betragen andererseits kupferne und in größeren Zeitabständen auch silberne und goldene Medaillen als Preise vertheilt werden. Die erste Goldmedaille erhielt P. Moreau 1841 in Lyon wegen seiner eifrigen

Propaganda für die Gesellschaft. Der Peter- und Paulstag sollte als Stiftungstag der Gesellschaft jährlich durch ein Banquet gefeiert werden und zugleich eine Verteilung von 50 vierpfündigen Broden an die Armen stattfinden.

Auf ähnlichen Grundzügen beruht das Reglement des Verbandes der Schreiner, der 1834 in Marseille gegründet wurde „sous l'invocation de Ste. Anne“. Dieser letztere Zusatz ist eine Erinnerung an die kirchlichen Traditionen der Compagnonage¹⁾, von denen sonst in den Unionsverbänden Nichts mehr zu finden ist. Die Statuten des Vereins schrieben übrigens nur vor, daß die Genossen am St. Annentage einer Messe beiwohnen sollten, ohne aber eine Strafe auf das Nichterscheinen zu setzen; wer aber bei der an demselben Tage stattfindenden Versammlung bei der Mère fehlte, hatte eine Geldbuße von 3 Fracs. zu entrichten. Nach Paris gelangte die Reformbewegung erst ziemlich spät. Zuerst gründeten die Lohgerber, die 1840 in Lyon einen Verband nach den neuen Principien gebildet hatten, im Jahre 1842 in der Hauptstadt ein Bureau.

Im folgenden Jahre organisierten die den Unionsverbindungen angehörenden Schlosser und Schreiner nach gemeinschaftlicher Vereinbarung ihre Bureaux in Paris und die Gerber traten mit denselben in enge Beziehungen. In der nächsten Zeit folgten dann die oben erwähnten vereinigten „vier Corporationen“ und die Sattler diesem Beispiele.

7. Die Union als Gesamtverband.

Bis zur Mitte der vierziger Jahre bestanden die Reformverbindungen der verschiedenen Gewerbe unabhängig neben einander, obwohl sie sich alle mit dem Namen Unionsgesellschaft zu bezeichnen pflegten und ihren Statuten dieselben Principien zu Grunde lagen. Die Anregung, die einzelnen Fachverbände zu einer höheren Einheit zu verknüpfen und unter ein gemeinschaftliches Statut zu stellen, ging hauptsächlich von Moreau aus; jedoch übte auch eine kleine Schrift von Flora Tristan großen Einfluß auf die Arbeiter aus²⁾.

Die Verfasserin führt aus, daß die Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Gesellenverbände, die damals von Perdiguier, Moreau und Goffet (in einem „Projet de régénération du Compagnonage“) auf die Tagesordnung gebracht waren, wohl einzelne Mißstände beseitigen könnten, aber für die Arbeiter als Classe würde damit Nichts gewonnen sein. Für die Classe komme es vor allem darauf an, das Recht auf Arbeit geltend zu machen und eine angemessene Vertretung zu erhalten. Zunächst stellt die Schrift jedoch nur einen Plan einer allgemeinen Arbeiter-Hilfs-Gesellschaft auf, zu dessen Ausführung die Mittel nach der Meinung der Verfasserin leicht zu beschaffen wären. Wenn jeder Arbeiter und jede Arbeiterin in Frankreich nur zwei Francs beitrüge, so würde man ja 14 Millionen erhalten. Der hier begangene Rechenfehler kommt auch bei anderen Wortführern der Arbeiterpartei vor. Durch sehr viele kleine Beiträge kann man allerdings eine sehr große Summe zusammenbringen, aber proportional der Zahl der Beitragenden vermehren sich auch, wenn es sich nicht um ein Wohl-

¹⁾ Nach der Ansicht der Sorbonne war zwar der Beitritt zur Compagnonage eine Todsünde, aber die Devoirs behielten trotzdem gewisse kirchliche Gebräuche und Feiertage bei.

²⁾ Flora Tristan, Union ouvrière, Paris 1843; f. namentlich p. 11 und 73 ff.

thätigkeitsunternehmen handelt, die Ansprüche an das mittels jener Summe zu leistende. Indes will Flora Tristan auch die Beiträge der besitzenden Stände nicht verschmähen und in ihrem phantasievollen Eifer entwirft sie bereits eine Reihe von Briefen an den König, den Adel, die Geistlichkeit, die hohe Finanz u. s. w., in denen sie im Namen der Arbeiter zur Unterstützung ihres Unternehmens einladet. Den ersten „Unions-Palast“ hofft sie auf diese Weise bald zu Stande zu bringen und sie beschreibt ihn schon im Voraus in Fourier'scher Manier. Jedoch bleibt sie mehr auf dem Boden der Wirklichkeit als die Propheten des Phalanstere; der Palast ist weiter nichts als ein großes Hospiz zur Aufnahme von 2—3000 Greisen, Invaliden und Kindern. Mit den letzteren, die möglichst sorgfältig und zweckmäßig erzogen werden, sollen zugleich „Versuche der Organisation der Arbeit“ gemacht werden. Alters- und Invalidenversorgung und Kindererziehung, organisiert durch eine das ganze Land und beide Geschlechter umfassende Arbeiterassociation, die zugleich andere allgemeine Interessen der arbeitenden Klasse wahrzunehmen hat, das ist der sachliche Kern der in der Ausführung etwas phantastischen Schrift, die übrigens trotz der Anklänge an Fourier und Louis Blanc keinen scharf ausgesprochenen socialistischen Charakter trägt.

Die Verfasserin suchte nun auch persönlich für ihren Plan Propaganda zu machen. Sie besuchte die wichtigsten Städte und setzte sich mit den Arbeitergesellschaften in Verbindung, aber schon am 14. November 1844 wurde sie in Bordeaux vom Tode ereilt. Die Mitglieder der Union und viele andere Arbeiter folgten ihrer Leiche und es wurde ihr mit Hilfe von Sammlungen, welche die Union in den Jahren 1845 und 48 veranstaltete, ein Denkmal gesetzt. Die Union betrachtet sich nun, wie aus der oben erwähnten Handschrift von Marquet hervorgeht, bis auf den heutigen Tag als eine partielle Verwirklichung des Projectes der Flora Tristan, und dasselbe hat auch in der That jedenfalls wesentlich dazu beigetragen, die isolirten Verbände zu veranlassen, sich einheitlich zu organisiren und die Altersversorgung in ihr Programm aufzunehmen. Schon 1844 wurde eine Commission von Delegirten der verschiedenen Fachverbände eingesetzt, welche mit Aufstellung eines einheitlichen Reglement betraut war, und mit dem 15. August 1846 trat dasselbe für den ganzen Collectiv-Verband in Kraft. Dasselbe führt den Titel „Règlement destiné à la société de bienfaisance et secours mutuels de l'Union“ und enthält nicht weniger als 252 Artikel. Es wurde in Paris der Polizeipräfector vorgelegt und nicht beanstandet.

Die Leitung des ganzen Verbandes bleibt nach dieser Organisation in Lyon, wo das „bureau-directeur“ seinen Sitz hat; in Paris, Marseille, Nantes und Bordeaux bestehen „Generalbureaux“, in den übrigen Vereinsstädten nur „Particularbureau“. Die Genossen eines jeden Gewerbes können in jeder Stadt, wenn sie wenigstens ihrer zehn sind, die Bildung eines eigenen Particularbureaus für ihr Fach bei dem Generalbureau beantragen, das seinerseits die Genehmigung des Centralbureaus einholt. Jedoch darf für jedes Gewerbe nur ein Bureau in derselben Stadt bestehen. Die Generalbureaux setzen sich aus den in der betreffenden Stadt die einzelnen Verbände leitenden Syndicaten (von 3, 5 oder 7 Mitgliedern) zusammen. Das Centralbureau in Lyon ist die Executive für die ganze Gesellschaft, jedoch unter vollem Vorbehalt der

„Souveränität“ der letzteren. Seine Cassé dient der Fürsorge für das Ganze und sie absorbiert nöthigenfalls die Fonds aller einzelnen Bureaux, da nach den Statuten nicht diesen, sondern nur der ganzen Gesellschaft das Eigenthum an den Cassenbeständen zusteht. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen in Eintrittsgeldern (3 Frchs.), monatlichen Beiträgen von 1 Fr., vierteljährlichen Beiträgen von 75 Cent. und Strafgeldern. Alle Arbeiter ohne Unterschied der Nationalität können aufgenommen werden, wenn sie mehr als 16 und weniger als 35 Jahre alt, unverheirathet, nach ärztlichem Gutachten gesund, von gutem Lebenswandel und im Besitze ordnungsmäßiger Papiere sind. Die Functionen der Syndike¹⁾ und die Leistungen der Gesellschaft sind zunächst von gleicher Art, wie es die oben erwähnten Statuten der Schlosser bestimmen, neu hinzugetreten aber sind die Vorschriften über die Alters- und Invalidenversorgung. Man begann hier mit lobenswerther Vorsicht, die Alterspension sollte vorläufig nur 240 Frchs. betragen und erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres für die Mitglieder, die mindestens 30 Jahre activ gewesen, beginnen. Solchen, die verstümmelt oder von einer unheilbaren Krankheit befallen würden, sollte die Pension bewilligt werden, wenn sie wenigstens fünf Jahre beitragende Mitglieder gewesen wären. In den nächsten zehn Jahren aber sollten diese Bestimmungen überhaupt noch nicht in Kraft treten, sondern zuerst ein Reservefonds angesammelt werden. Mitglieder, welche sich selbständig etablirten, konnten unter dem Namen „Ehrenmitglieder“ bei der Gesellschaft bleiben; sie hatten die Beiträge zu bezahlen, waren aber von der Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch der Monatsversammlungen entbunden. Das Reglement sollte nach zehn Jahren revidirt werden; die Gesellschaft kann nach demselben sich nicht selbst auflösen oder theilen, und wer dies beantragen sollte, würde ausgeschlossen ohne Rückzahlung seiner Beiträge.

8. Die neuere Gestaltung der Union und ihre Bedeutung.

Mit den alten Compagnonage-Verbänden hatten die Anhänger der Union in einigen Städten Kämpfe im alten Stil zu bestehen. Der letzte Zusammenstoß fand 1855 in Angoulême statt; seitdem aber bildete sich allmählich ein vernünftiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Gruppen aus. Wohl weniger wegen solcher gelegentlichen Excesse, als aus allgemeinem Mißtrauen gegen das Associationswesen überhaupt nahm die Polizei im Juli 1855 die Archive und die Cassen der Union in Beschlag, um eine Untersuchung zu veranstalten, die aber nichts Schlimmes für die Gesellschaft ergab. In Paris gab man ihr nach drei Monaten ihre Papiere und Gelder wieder heraus, in anderen Städten machte man mehr Schwierigkeiten, doch blieb der Verein im Ganzen ungefährdet. Mittlerweile hatten sich auch noch einige andere Reformverbindungen gebildet; so 1849 unter den Schlossern die „Aspirants du tour de France“ und unter den Schreibern die „Société des bienfaisants“. Die ersteren vereinigten sich 1854 mit der Union und die letzteren theilten sich bei der Revision der Statuten von 1857, um sich ebenfalls mit dem großen Verbands zu verschmelzen. Eine wichtige Abweichung von den Statuten war schon 1852

¹⁾ Daß die Syndike in Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Meistern vermitteln sollen, wird in diesem Reglement nicht ausdrücklich gesagt.

zugelassen worden: ein Verband der Weißgerber in Paris wünschte in die Union aufgenommen zu werden, aber es waren meistens verheirathete Leute, während die Statuten die Ehelosigkeit der Aufzunehmenden verlangten. Auf Grund einer Umfrage bei allen Bureaux aber ließ man diese Bedingung fallen ¹⁾.

Nach langen Vorbereitungen trat das revidirte Reglement im März 1858 in Kraft. Das Centralbureau wird jetzt von Lyon nach Paris verlegt, das Eintrittsgeld auf 5, der Monatsbeitrag auf 1.50 Frs. erhöht, dagegen der Vierteljahrsbeitrag gestrichen. Andererseits aber werden auch die von der Gesellschaft gewährten Unterstützungen erhöht und die Bestimmungen über die Altersversorgung mit liberalen Abänderungen in Kraft gesetzt. Die Pension soll schon nach dem 60. Altersjahre und mindestens 25jähriger Activität beginnen und 500 Frs. betragen. Unheilbare jedoch haben erst einen Pensionsanspruch, wenn sie mindestens acht Jahre active Mitglieder gewesen sind. Mit Rücksicht auf die Concurrrenz der municipalen Hilfscassen wird jedem, der dem Verbande acht Jahre lang angehört hat, auch wenn er nicht etablirt ist, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, d. h. er wird von gewissen lästigen Verpflichtungen dispensirt. Es handelt sich also hier nicht um Ehrenmitglieder im Sinne des unten zu erwähnenden Decrets von 1852, welche nur mitbeitragende Gönner sind.

Die nächste Revision der Statuten fand schon im Jahre 1864 statt. Das Eintrittsgeld wurde auf 7 Frs. gebracht und der Alterscasse überwiesen. Auch die Unterstützungen erfuhren eine Erhöhung, und die Frauen und legitimen Kinder der Mitglieder erhielten ein Anrecht auf die Dienste des Arztes der Gesellschaft. Der Polizeipräsident, dem man das neue Reglement vorlegte, erhob dieses Mal Schwierigkeiten und verlangte die Beifügung dreier Artikel: 1) es wird keine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit gewährt; 2) von den vorkommenden Ausschließungen von Mitgliedern muß die Behörde alle Vierteljahre in Kenntniß gesetzt werden; 3) die Ausgaben müssen vertheilt werden auf die Rubriken: Kranken- und Reiseunterstützung, Kosten für Arzt und Arzneien, Bureaukosten, Begräbnißkosten und Wittwengeld.

Die Präfectur fürchtete offenbar, daß die Gesellschaft ihre Mittel und ihre Organisation verwenden würde, um Coalitionen zu unternehmen, deren Verbot damals eben aufgehoben worden war. Die obigen drei Artikel wurden übrigens gar nicht in den Text des neuen Reglement aufgenommen, sondern demselben als eine unerwünschte Zugabe von Seiten der Polizei abgefordert beigefügt.

Die Vorarbeiten für die nächste Revision begannen schon 1871, aber erst 1875 trat das abgeänderte Reglement in Kraft. Der Polizeipräsident genehmigte dasselbe, obwohl die drei octroyirten Artikel weggelassen sind. Die Dauer der Krankenunterstützung wird von drei auf fünf Monate ausgedehnt und die Bestimmung über die Unheilbaren dahin modificirt, daß die Pension 125, 250, 365 oder 500 Frs. betragen soll, wenn der Invalide mindestens 10, 15, 20 oder 25 Jahre actives Mitglied gewesen. Die Unterstützung der in Untersuchungshaft befindlichen Mitglieder hat sich auch in diesem neuesten Reglement erhalten, jedoch soll sie nur stattfinden, wenn die Gesellschaft von der Unschuld

¹⁾ Die obigen Einzelheiten sind dem handschriftlichen Bericht von Marquet entnommen.

des Angeklagten überzeugt ist. An die Stelle der „Ehrenmitglieder“ — eine leicht mißverständliche Bezeichnung — tritt die Classe der „alten Mitglieder“, zu welcher alle gehören, die als Arbeiter zehn Jahre, oder als etablirte Meister im Ganzen fünf Jahre dem Vereine angehört haben. Jedoch werden die Freiheiten dieser Mitglieder einigermaßen beschränkt.

Im Jahre 1878 gehörten der Union in 22 Städten im Ganzen 47 Particularbureaux an¹⁾. Von diesen befanden sich in Paris (nach Gewerben unterschieden) 8, in Bordeaux 10, in Nantes 6, in Lyon 4 und in Marseille 2 (Marquet). Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Gewerben in der Union vertreten sind. Den Hauptkern derselben bilden Schlosser, Schmiede und Schreiner. Das in Effecten angelegte Vermögen der Gesellschaft betrug 1878 über 80 000 Frsch., und außerdem sind immer mehrere Tausend Frsch. in den einzelnen Cassen vorhanden. Als Hülfscasse aufgefaßt ist die Gesellschaft demnach in sehr guter Lage, aber ihre Alters- und Invalidenversorgung wird sie mit ihren jetzigen Mitteln und Beiträgen schwerlich durchführen können. Bisher hatte sie nur wenige Pensionäre zu befriedigen — 1874 nur 9 und 1878 erst 12 — aber die Zahl wird jetzt wahrscheinlich rasch zunehmen, da die jungen Leute, die 1847 die Casse gegründet haben, jetzt, soweit sie noch leben, in einer Zeitstrecke von wenigen Jahren die Altersgrenze von 60 Jahren überschreiten werden. Uebrigens hatte man sich schon im Jahre 1847 auf Extrabeiträge gefaßt gemacht, um die Altersversorgung in Gang zu setzen, und man wird jetzt wahrscheinlich durch besondere Umlagen die steigenden Bedürfnisse dieser Institution zu decken suchen, bis die richtige Höhe der Beiträge empirisch gefunden ist. Bei gewissenhafter Verwaltung und Einigkeit der Gesinnung unter den Genossen kann dieses Verfahren zu befriedigenden Resultaten führen.

Die Bedeutung der Union liegt vor allem darin, daß sie eine Organisation von beachtenswerther Ausdehnung bildet, die ganz ausschließlich durch Arbeiter geschaffen ist, ohne alle Unterstützung und Patronage durch die Regierung, Geistlichkeit oder Bürgerschaft. Als Hülfsgesellschaft gehört sie einfach in die Classe der bloß privaten, die durch die Autorisation des Präfecten nur gegen den Artikel 291 und das Gesetz von 1834 sichergestellt werden.

Aber die Union ist unzweifelhaft mehr als eine gewöhnliche Hülfsgesellschaft. Sie übt einen Einfluß auf den Arbeitsmarkt, indem sie ihren Mitgliedern Stellen verschafft und sie bei Arbeitslosigkeit einigermaßen direct oder wenigstens durch eine Reisebeihilfe unterstützt. Auch kann sie vermittelst der Correspondenz ihrer Bureaux zur Ausgleichung des Arbeitsangebotes in den verschiedenen Plätzen mehr oder weniger beitragen. Auch ihre Bestrebungen zur Förderung der weiteren Ausbildung ihrer Mitglieder gehen über das Programm der Hülfsgesellschaften hinaus. Nach dem Reglement von 1864 namentlich erhielt das Unterrichtswesen der Gesellschaft eine weitere Ausdehnung,

¹⁾ Die Zahl der Mitglieder beträgt jedenfalls mehrere Tausend. In einer 1861 erschienenen Arbeiterbroschüre (les cahiers populaires, II, p. 17) gibt der damalige Präsident der Union, Chabaud, an, die Gesellschaft nehme jährlich 1500 neue Mitglieder auf. Viele werden bald wieder austreten, namentlich diejenigen, welche sich in kleineren Städten selbständig niederlassen, in den großen Städten aber werden auch viele der Altersversorgung wegen dauernd in der Gesellschaft bleiben.

indem man beschloß, der Zeichenschule in jeder Stadt, wo es möglich sei, noch andere Lehrurse anzuschließen; jedoch sollten von den Theilnehmern besondere Beiträge bis zu 1 Fr. monatlich erhoben werden.

Daß die Union als solche sich an Strikes beteiligt hätte, ist nach allen vorliegenden Nachrichten nicht anzunehmen. Aber es hat nicht nur stets eine demokratische Geistesrichtung in ihr vorgeherrscht, sondern sie hat auch stets unter dem Einfluß gewisser halbsocialistischer Anregungen gestanden. Das beweist schon der Umstand, daß sie sich noch immer auf Flora Tristan bezieht. Ihr bedeutendster literarischer Vertreter, P. Moreau¹⁾, ging in seinen socialpolitischen Ideen sehr weit nach der Seite Louis Blanc's. Nicht nur, daß er das allgemeine Stimmrecht und die Aufhebung des Coalitionsverbotes verlangte, er erwartete von dem „regenerirten Staate“ auch die Gründung von Nationalwerkstätten, deren Directoren und Underdirectoren von der Regierung ernannt werden sollten, während die Arbeiter selbst die unmittelbaren Werkführer zu wählen hätten. Jeder übrigen sollte berechtigt sein, zur Privatindustrie zurückzukehren²⁾. Moreau's Schriften werden von der Union noch immer sehr in Ehren gehalten, obwohl sie keineswegs an die Ausführung seiner Ideen denkt. Im Anfang der sechziger Jahre übrigens scheint die Gesellschaft, nach der Haltung ihres damaligen Präsidenten Chabaud zu urtheilen, einigermaßen dem imperialistischen Staatssocialismus geneigt gewesen zu sein. Im Vergleich mit den Syndicalkammern der Arbeiter hat die Union wie die alte Compagnonage den Vortheil eines unmittelbaren praktischen Zweckes, einer strafferen Disciplin und einer gewissen geschichtlichen Tradition, die von ihren Mitgliedern sorgfältig gepflegt wird. Uebrigens kann ein Arbeiter ohne Schwierigkeit gleichzeitig beiden Arten von Verbindungen angehören, da zwischen denselben keinerlei Gegensatz oder Abneigung besteht³⁾.

9. Die Hilfsgesellschaften.

Die Hilfsgesellschaften⁴⁾ berühren wir hier nur in ihrer Beziehung zu den Syndicalkammern. Hinsichtlich ihrer allgemeinen Verhältnisse sei erwähnt, daß eine besondere Gesetzgebung für dieselben bis 1850 nicht bestand; es war nur durch das Sparcassengesetz vom 5. Juni 1835 den Gesellschaften dieser Art gestattet, 6000 Frs. in den Sparcassen anzulegen, welche Summe, jedoch mit Einschluß der aufgelaufenen Zinsen, durch das Sparcassengesetz vom 22. Juni 1845 auf 8000 Frs. erhöht wurde. Sie bedurften der Autorisation nach der allgemeinen Vereinsgesetzgebung, und bei der Bewilligung derselben waren die politischen Rücksichten überwiegend mit maßgebend. Nachdem die

¹⁾ Nach dem Marquet'schen Berichte ist Moreau am 23. November 1872 in Châteaurenard als Gemeinderath gestorben, nachdem er 1870 provisorischer Maire gewesen.

²⁾ Moreau, de la reforme des abus du comp. p. 61 et suiv.

³⁾ Die Delegirten der Wagenarbeiter bei der Wiener Ausstellung z. B. erwähnten die Union in freundlichem Sinne, obwohl sie selbst nur die Syndicalorganisation für zeitgemäß halten. Rapports, ouvriers en voitures, p. 66.

⁴⁾ Dieselben sind ausführlich behandelt in dem oben erwähnten Werk von Laurent, Le paupérisme et les associations de prévoyance. Vgl. auch W. Stieba, die franz. Gef. zur gegenf. Hilfeleistung, Zeitschr. des preuß. stat. Bureau, 1875, p. 433.

Februarrevolution auf kurze Zeit die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit gebracht, blieben die Hülfsgeellschaften auch noch sich selbst überlassen, nachdem das Decret vom 28. Juli 1848 die Freiheit der Clubs wieder beschränkt hatte. Man beschäftigte sich indeß schon in der Constituante mit verschiedenen Projecten zur Förderung und Regelung des Hülfscaffenwesens, und die Gesetzgebende Versammlung übernahm diese Angelegenheit als eine der dringlichsten. Jedoch kam erst 1850 ein Gesetz (vom 15. Juli) über dieselbe zu Stande. Dasselbe stellt die Bedingungen auf, unter denen die Hülfsgeoffenschaften die Anerkennung als förmliche öffentliche Wohlfahrtsanstalten erhalten können, mit dem Rechte, fogar Immobilien durch Geschenk oder Vermächtniß unter Zustimmung der Regierung zu erwerben. Diese Gesellschaften, die unter der Aufsicht und dem Schutze der Gemeindebehörden stehen, haben einen halbofficiellen Charakter, der vielen Arbeitern nicht zusagt. Auch sind nur wenige Vereine nach diesem Gesetze gegründet worden, so daß ihre Anzahl nach Laurent im Jahre 1864 nur etwa zehn betrug. Aus dieser Thatsache folgt indeß keineswegs ein Schluß zu Gunsten des dictatorischen Decrets vom 26. März 1852, welches eine neue Kategorie von Hülfsgeellschaften, die „approbirten“, geschaffen hat, deren numerischer Erfolg ein auffallend großer gewesen¹⁾. Dieses Decret wurde in der schlimmsten Reactionsperiode nach dem Staatsstreich erlassen, am Tage nach der neuen Verschärfung der früheren Gesetzgebung gegen das Vereins- und Versammlungsrecht. Es ist in keiner Weise ein Fortschritt, sondern nur eine restrictive Correction des als zu liberal befundenen Gesetzes von 1850. Das letztere setzt frei entstandene Gesellschaften voraus, die den Antrag stellen, zu Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt erklärt zu werden; nach dem neuen Decret aber sollen gegenseitige Hülfsgeellschaften durch den Maire und den Pfarrer in jeder Gemeinde gegründet werden, wo es zweckmäßig erscheint. Freiwillig hatten damals erst fünf Gesellschaften die Anerkennung im Sinne des Gesetzes von 1850 erworben, während über 2000 freie bestanden, in denen der Sinn für Selbständigkeit vormaltete. Daß aber die von den Maires geleiteten Gründungen in drei Jahren auf 1000 und in sieben Jahren auf 2000 stiegen, ist nicht sehr erstaunlich und spricht nicht gegen das frühere Gesetz. Zu dieser raschen Entwicklung trugen aber ferner auch die Ehrenmitglieder, die bloß bezahlenden Gönner bei, die — ein weiterer Schachzug mißtrauischer Politik — in die neuen Gesellschaften nach Art. 2 des Decretes aufgenommen werden mußten. Von Anfang an besteht durchschnittlich ein Fünftel der Mitglieder der approbirten Gesellschaften aus solchen den besitzenden Classen angehörenden Personen, die theils aus philanthropischen, theils aus politischen Gründen auf die von Paris kommenden Ideen eingingen. Dazu kamen die Staatsunterstützungen aus dem Fonds von 10 Millionen, den das Decret vom 22. Januar 1852 den Hülfsgeellschaften als Dotation zugewiesen hatte, und die thatsächlich

¹⁾ Die Zahl der approbirten Gesellschaften betrug Ende 1852 erst 50 mit 9476 ordentlichen Mitgliedern (außer den Ehrenmitgliedern); 1874 aber war sie trotz der Abtrennung Elsaß-Lothringens auf 4152 mit 517 268 ordentlichen Mitgliedern angewachsen. Andererseits gab es in dem ersten Jahre 2388 private Gesellschaften mit 259 283 ordentlichen Mitgliedern, 1874 dagegen 1596 Gesellschaften mit 213 405 Mitgliedern. Die Anzahl der freien Vereine hat also zwar abgenommen, ihre durchschnittliche Stärke aber ist nicht unerheblich gewachsen.

nur den neuen Gesellschaften zujuelen, da die andere Kategorie fast gar nicht vertreten war. Ein sehr großer Theil der Arbeiterbevölkerung hat aber nicht den Stolz, die materiellen Unterstützungen durch Ehrenmitglieder und Staatsbeiträge zu verschmähen, und eben dieser Theil wird auch an der weiteren charakteristischen Bestimmung des neuen Decretes keinen Anstoß nehmen, derzufolge die Präsidenten der approbirten Gesellschaften durch das Staatsoberhaupt ernannt werden sollen. Diesen Punkt hatte die Regierung schon 1850 angestrebt, aber nur so viel erreicht, daß die Maires oder die Beigeordneten, wenn sie den Sitzungen der „anerkannten“ Gesellschaften beiwohnten, den Vorsitz derselben führen sollten, während im Uebrigen die Präsidenten und Vicepräsidenten nach den in den Statuten festgesetzten Bestimmungen gewählt werden sollten. Jetzt aber benutzte man die Dictaturperiode, um durch jene wichtige Verfügung einen überwiegenden Einfluß der herrschenden Partei in den neuen Gesellschaften zu sichern. Uebrigens wurde der Präsident später häufig aus einer dem Kaiser von der Gesellschaft vorgelegten Candidatenliste genommen und er war nicht selten ein Arbeiter. Die approbirten Gesellschaften haben nicht das Recht, Immobilien zu erwerben, dagegen dürfen sie, was das Gesetz von 1850 den „anerkannten“ Gesellschaften nicht gestattete, Alterspensionen gewähren, jedoch nur, wenn sie eine genügende Anzahl von Ehrenmitgliedern haben. Alle Rechte und Vortheile aber, welche das Decret den „approbirten“ Gesellschaften gewährt, werden auch den „anerkannten“ zugesprochen, so daß diese also eine bessere Stellung haben wie die ersteren. Deshalb haben sich nun nicht mehr anerkannte Gesellschaften neben der neu geschaffenen Kategorie gebildet? Einfach wohl deshalb, weil die Regierung nur die Bildung der letzteren wünschte. Wurde eine neue Gesellschaft durch die Gemeindebehörde gebildet, so war es selbstverständlich, daß sie unter das Decret von 1852 fiel; verlangte aber eine bereits bestehende freie Gesellschaft eine bessere rechtliche Stellung, so konnte man sie leicht zwingen, sich ebenfalls dem neuen Decret zu unterwerfen; wenigstens mußte sie die drei Hauptpunkte, in denen sich der Geist dieses Decretes concentrirt, in ihre Statuten aufnehmen: Zulassung von Ehrenmitgliedern, Ernennung des Präsidenten durch das Staatsoberhaupt (seit 1864 auf eine Zeit von fünf Jahren) und Verweigerung der Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit (*chômage*)¹⁾. Die letztere wichtige Beschränkung, die nicht ausdrücklich in dem Decrete ausgesprochen ist, war schon 1851 durch ein ministerielles Circular in Betreff der Ausführung des Gesetzes von 1850 in die Praxis eingeführt worden, und sie wurde später, wie wir gesehen haben, auch der Gesellschaft Union auferlegt.

¹⁾ Nicht selten wurde ein Druck auf neugebildete Gesellschaften ausgeübt, um sie in die Classe der approbirten zu bringen, indem man ihre Autorisation als Privatgesellschaften beanstandete. So mußte sich 1863 die Hilfs-Gesellschaft der Schneider widerwillig dazu verstehen, Ehrenmitglieder anzunehmen, und als Präsident wurde derjenige Candidat ernannt, der in der vorgelegten Liste die geringste Stimmenzahl erhalten hatte. Recueil des procès verbaux de la commission ouvrière de 1867, I. p. 285.

10. Verhältniß der Hülfsgefellschäften zur Arbeiterorganisation.

Das Decret von 1852 hat in erster Linie municipale Hülfsgefellschäften im Auge, deren Mitglieder den verschiedenartigsten Gewerben angehören können. Doch läßt es unter den eben erwähnten Bedingungen und mit einigem Spielraum in den Einzelheiten auch frei gebildete fachgewerbliche Vereine in die Classe der approbirten Gefellschäften eintreten und an den Begünstigungen derselben theilnehmen. Viele Arbeiter aber zogen immer die bloß autorisirten privaten Gefellschäften von fachgenossenschaftlichem Charakter vor, aus denen sie wo möglich eine gewerkvereinsartige Interessenvertretung zu machen suchten. Doch waren auch manche approbirte Gefellschäften im Stande, trotz der Ehrenmitglieder und der Ernennung ihres Präsidenten durch den Kaiser in der letzteren Eigenschaft aufzutreten, so daß sie ebenfalls als Vorläufer der Syndicalkammern erscheinen. So die 1841 gegründete „Société typographique de Paris“, welche, wie auch die eine Zeit lang von ihr abgetrennte „association libre du tarif“ stets auch für die Aufrechterhaltung der Löhne gewirkt hat. Die Gefellschäft stellte sich im Jahre 1860 bei der Wiedervereinigung der beiden Zweige, wenigstens theilweise unter das Decret von 1852 und nahm einen Präsidenten — einen Arbeiter — an, den der Kaiser aus der vorgeschlagenen Liste ernannt hatte¹⁾. Der Verein hat auch die Altersversorgung, die Stellenvermittlung und die Gewährung von Darlehen auf Ehrenwort in sein Programm aufgenommen und er gewährt nach den Bestimmungen von 1860 in den drei ersten Monaten den Kranken eine tägliche Unterstützung von 1.50 Frchs., die mit dem vierten Monate bis zum Ablauf eines Jahres auf 2 Frchs. erhöht wird. Andauernd Arbeitsunfähige, die noch nicht pensionsberechtigt sind, erhalten eine nach den Umständen bemessene Unterstützung. Der monatliche Beitrag war 1860 auf 2 Frchs. und später auf 2.50 Frchs. festgesetzt, seit dem Strike von 1878 aber ist er auf 4 Frchs. erhöht worden. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig etwa 2800 und war auch früher meistens in derselben Höhe. Der Strike von 1862 hatte in dem Verein eine wichtige Stütze; später stellte sich derselbe dem Namen nach gesondert eine Syndicalkammer zur Seite, von der noch die Rede sein wird. Auch die Gefellschäft der Hutmacher beschränkte sich nicht auf die Wirksamkeit einer bloßen Krankencasse. Eine solche bestand schon seit 1808; daneben aber bildete sich 1819 eine Gefellschäft zur Unterstützung der Arbeitslosen (bourse auxiliaire des chapeliers-appropriateurs de Paris), die, wie die Unternehmer versichern, von Anfang an eine permanente Coalition dargestellt haben soll. Im Jahre 1848 verschmolzen sich die vier bestehenden Hülfsgefellschäften der Hutmacher zu einer einzigen, der Société générale de la chapellerie, die einen großen und kostspieligen Strike unternahm.

Einen ähnlichen Versuch machte sie 1853, aber sie wurde vom Polizeipräsidenten aufgelöst und bei der Neubildung, die erst durch die vom Präfecten am 15. März 1855 gegebene Autorisation zum Abschluß kam, mußte sie sich statutenmäßig zur Zulassung von Ehrenmitgliedern verstehen, die indeß nur dem Hutmachergewerbe angehören sollen. Sie soll eine bloße Hülfsgefellschäft nebst Altersversorgungscasse — mit einer Maximalpension von 365 Frchs. — sein, aber

¹⁾ Les ouvriers des deux mondes, IV. p. 279.

sie hat thatsächlich doch auch immer einen Stütz- und Sammelpunkt für die Coalitionen gebildet, die sich noch in den Jahren 1859, 1865 und 1869 wiederholt haben ¹⁾.

Nach der Bewilligung der Coalitionsfreiheit traten in größerer Anzahl Credit- und Hülfsgesellschaften als „Sociétés de prévoyance“ oder mit ähnlichen Namen als Civilgesellschaften auf, die im wesentlichen Gewerksvereine waren und nur der Associationsgesetzgebung wegen jene weniger anstößigen Formen annahmen. Ihr Hauptzweck war die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit. Einige Beispiele derselben werden wir in dem folgenden Abschnitte anführen.

Andererseits bestehen auch ganz formlose Unterstützungsvereine, die nicht einmal den Charakter von autorisirten Privatgesellschaften tragen. So die „Réunion fraternelle des coupeurs en chaussures“, die sich 1852 von einer seit 1847 bestehenden autorisirten Hülfsgesellschaft dieser Specialität abtrennte und seitdem ohne Statuten und ohne Cassé ihren Unterstützungszweck in befriedigender Weise erfüllt hat. Die Mitglieder versammeln sich an Sonntagen mit ihren Frauen in irgend einem öffentlichen Locale und es wird eine Collecte veranstaltet, zu der Jeder 5 Cent. für den Tag, also 35 Cent. für die Woche beiträgt. Es kommen etwa 200 Frsch. zusammen, welche sofort durch einige Theilnehmer den Kranken (gewöhnlich 8—14) überbracht werden, so daß auf den einzelnen 15—22 Frsch. kommen. Für Wittwen werden freiwillige Beiträge gesammelt und auch dauernd Arbeitsunfähige unterstützt man nach Möglichkeit ²⁾.

Im Anfang der 60er Jahre hatten die fachgewerblichen Hülfsgesellschaften, sowohl freie wie approbirte, begünstigt durch die damaligen socialpolitischen Experimente Napoleon's III., eine gewisse Bedeutung als Vertreter der Arbeiterinteressen. Als aber nach 1864 die Widerstandsgesellschaften und als deren Nachfolger die Syndicalkammern als Leiter der Arbeiterbewegung auftraten, zogen sich die Hülfsgesellschaften mehr auf ihr eigentliches Gebiet zurück. Es zeigte sich dabei, daß ein großer Theil der Arbeiter mehr Sinn für das Stillleben dieser Gesellschaften besitzt, als für die kühneren, aber weniger handgreiflichen Ziele der Syndicalkammern. Die Führer der letzteren sehen in den corporativen Hülfsgesellschaften eine beklagenswerthe Versumpfung, aber sie gestehen zu, daß dieselben, so weit sie in gesicherter Organisation bestehen, mehr Anziehungskraft und Einfluß besitzen wie die Syndicalkammern. In diesem Sinne äußerte sich z. B. ein Pariser Correspondent eines Schweizer Arbeiterorgans ³⁾, indem er namentlich die Gesellschaften der Typographen, der Hutmacher und der Lithographen (die nach dem Kriege durch Verschmelzung dreier rivalisirender

¹⁾ Die obigen Notizen sind theils einem älteren Statutenheft der Hutmachergesellschaft, theils dem Berichte der Handelskammer über die Coalitionen (vom 12. März 1872) entnommen. Klagen der Hutfabrikanten über die ihnen durch die Arbeiter auferlegte „Réglementation disciplinaire“, Union nationale, vom 7. Febr. 1874.

²⁾ Recueil des proc. verbaux de la commission ouvrière de 1867, I, 287. Nach mündlichen Mittheilungen besteht diese Einrichtung auch gegenwärtig in derselben Weise fort.

³⁾ Union des travailleurs; der Artikel ist abgedruckt in der „Union nationale“ v. 2. Mai 1874; Antwort Chabert's, ib., v. 30. Mai.

Gesellschaften als „Union lithographique“ constituirt wurde) als wirkliche Meister der Situation auf ihren Gebieten darstellte. Die Entgegnung des Graveur Chabert, eines bekannten Pariser Arbeiterführers, läßt die Thatsache der bedeutenden Machtstellung jener Gesellschaften ungeändert. Dieselben können als Führer von Arbeitseinstellungen wegen ihrer bedeutenden Mittel und ihrer großen Mitgliederzahl jedenfalls mehr ausrichten, wie die meisten Syndicalkammern, aber in normalen Zeiten verfolgen sie nur die praktischen Zwecke von Hilfscassen. „Sie sind“, wie jener Correspondent sagte, „nicht bloß auf die Zeit des Kampfes, sondern auf die gewöhnlichen Unfälle des Lebens berechnet, daher die Leute, die keine große Spannkraft und keinen weiteren Blick besitzen und sich von der bloßen Widerstandsgesellschaft fern halten, zu diesen Vereinen gehen, bei denen sie bei Krankheit und Arbeitslosigkeit Brod für sich und ihre Familie finden.“ Auch Barberet äußert sich wiederholt mißmuthig über die Hemmung, welche die Syndicalbewegung durch die Passivität der Hilfsgesellschaften erfährt. In den Syndicalkammern selbst will man natürlich von dem Decret von 1852 nichts wissen. Man hat allerlei weittragende Pläne über die Organisation von Hilfscassen und Versicherungswesen unter den Auspicien der Syndicalkammern oder im Anschluß an Cooperativgenossenschaften, auf die wir später noch zurückkommen werden.

11. Die Associationsbewegung vor und während der Februar-Republik.

Association ist für die französischen Arbeiter ein Schlagwort von außerordentlich umfassendem Begriffe. Sie denken dabei nicht an einfache Cooperativgenossenschaften oder an eine bloße Vertretung der Lohninteressen oder an Hilfscassen, sondern sie sehen in der Association die Gesamtheit der auf „Gerechtigkeit“ und nicht auf egoistischer Concurrrenz beruhenden wirthschaftlichen Beziehungen der in Gesellschaft lebenden Menschen. Die Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sollen sich eben nach diesen bereits im vorigen Jahr ausgesprochenen Anschauungen als „Associés“, nicht als wirthschaftliche Antagonisten behandeln¹⁾. Wie nun freilich in der wirklichen unvollkommenen Welt diese Associationsideen wenigstens theilweise zur Ausführung gelangen könnten, darüber waren und sind die Ansichten verschieden. Aber in den meisten französischen Arbeitervereinen der verschiedenen Arten ist ein Keim von solchen allgemeineren socialen Ideen erkennbar und wirksam geblieben, der ihnen allerdings einen interessanteren, weniger nüchternen Anstrich verleiht, aber ihrem praktischen Erfolg oft hinderlich wird. Gegenwärtig wollen Manche die Syndicalkammern als Generalstab an die Spitze aller Operationen der Arbeiterklasse stellen, und in ähnlicher Weise wälzte man nach der Februar-Revolution den Cooperativgenossenschaften die ganze Last der socialen Aufgabe zu. Aber bemerkenswerth ist, daß gewisse Grundsätze hinsichtlich des Genossenschaftswesens in der Periode der Syndicalkammern nicht minder Anhänger finden, wie dreißig Jahre vorher, und daß die mißlungenen früheren Versuche zur Verwirklichung derselben nicht von neuem abgeschreckt haben. Um so nöthiger ist es, daß wir hier auch einen Blick auf die älteren Cooperativgenossenschaften werfen.

Es ist bekanntlich Buchez, der in Frankreich zuerst — nämlich 1831 im

¹⁾ S. Villegardelle, Hist. des idées soc. avant la révolution, p. 114.

Européen — den Arbeitern die Productivassociation als Mittel zur Emancipation ihrer Classe empfohlen und sofort auch einige Gesellschaften nach seinem System gegründet hat¹⁾. Buchez wollte nicht etwa einzelne Arbeiter durch die genossenschaftliche Unternehmung zu Capitalisten machen, sondern es sollte nach seinem Plane der ganzen Classe der Weg zur Ueberwindung der Lohnabhängigkeit gebahnt werden. Daher nimmt er nicht blos das individualistische Eigeninteresse, sondern auch das Solidaritätsgefühl der Classe als Factor in seine Rechnung auf, und insofern ist sein System, abgesehen von der praktischen Brauchbarkeit desselben, als ein im guten Sinne socialistisches zu bezeichnen. Der Kernpunkt desselben ist das untheilbare Capital, das die Genossenschaftsmitglieder als ein unveräußerliches Eigenthum der Gesellschaft erwerben sollen. Ein Theil des Reingewinnes soll jährlich dazu verwandt werden, dieses Capital zu constituiren, auf welches die einzelnen Mitglieder oder deren Erben keinen Anspruch erheben können. Dieses Capital soll allen Genossen unentgeltlich die Arbeitsmittel liefern, daher die Aufnahme in die Gesellschaft nur von der Arbeitsfähigkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers abhängig gemacht wird. Die ersten Gründer der Genossenschaft werden im Allgemeinen, angespornt durch das Gefühl der Classensolidarität, ein größeres Opfer an ihrem Gewinn bringen, als die später Eintretenden; aber diesen letzteren bleibt die Aufgabe, sich für die Leistungen ihrer Vorgänger dankbar zu erweisen, indem sie ihrerseits das untheilbare Capital für ihre Nachfolger vermehren, bis endlich alle Arbeiter der verschiedenen Gewerbe durch solche Associationen zur Selbstständigkeit gelangt sind. Sollte die Gesellschaft aus irgend einem Grunde aufgelöst werden, so wäre ihr untheilbares Capital entweder anderen Genossenschaften von verwandter Art oder Wohlthätigkeitsanstalten zu überweisen²⁾. Daß diese Principien sich für die ganze Arbeiterclasse zur Anwendung bringen ließen, muß man bezweifeln, aber daß viele Arbeiter ein genügendes Maß von Classengemeinsinn besessen haben und noch besitzen, um mit denselben praktische Versuche zu machen, lehren die Thatfachen. Die Buchez'sche Lehre wurde namentlich durch das Arbeiterorgan „l'Atelier“ in den Jahren 1840 bis 1850 vertreten und in manchen Punkten auch den Projecten Louis Blanc's entgegengestellt, von denen sie sich — abgesehen von ihrer Priorität — dadurch unterscheidet, daß sie nicht die Concurrenz aufheben und demnach nicht eine einzige Association für jedes Gewerbe will, sondern dieselben in beliebiger Anzahl zuläßt³⁾; daß sie ferner weder die Gleichheit der Löhne, noch die Oberleitung der Arbeit durch den Staat annimmt. Das unveräußerliche Capital aber hat L. Blanc von Buchez übernommen.

Von den von Buchez selbst gegründeten Genossenschaften hat sich nur die

¹⁾ S. die ausführliche Darlegung und Vertheidigung der Ansichten Buchez' in dem *traité d'économie sociale* (Paris 1851) von A. Ott, dem wissenschaftlich bedeutendsten Schüler desselben (namentlich p. 309—321). Ueber den politischen und philosophischen Standpunkt Buchez' s. einen (von mir herrührenden) Artikel in „Unsere Zeit“, 1868, II. S. 458 ff.

²⁾ Ein freilich nicht ganz gleichartiges „untheilbares Capital“ finden wir bei den Raiffeisen'schen Darlehenscassen. Vgl. Kraus, die Raiffeisen'schen Darlehenscassen vereine (Bonn 1876), I, p. 28.

³⁾ Jedoch mit einer gewissen Regelung der Production mittels einer Centralbank.

1834 entstandene Gesellschaft der Fabrikanten unechter Bijouteriewaaren erhalten, deren untheilbares Capital in dreißig Jahren auf mehr als 100 000 Fr. anwuchs. Eine ausgebehntere Entwicklung erhielt das Genossenschaftswesen erst nach dem Juniaufstande von 1848, da die unmittelbar nach der Revolution von Louis Blanc improvisirten Associationen der Schneider, Spinner, Posamentirer und Sattler, die nur für den Staat arbeiteten, bloße Nothbehelfe waren. Die Staatsunterstützung, welche das Decret vom 5. Juli den Arbeitergenossenschaften in Gestalt eines Darlehns von drei Mill. Frchs. bewilligte, hat keineswegs diese Associationsbewegung hervorgerufen; denn in Paris haben überhaupt nur 30 Associationen Theil an jenem Darlehen gehabt (mit zusammen 890 500 Frchs.), während im Ganzen ungefähr 300 freie Genossenschaften entstanden sind¹⁾. In den meisten von diesen Gesellschaften aber waren die Buchez'schen Grundsätze, wenn auch oft mit stärkeren Zuthaten, vorherrschend: sie beruhten nicht auf dem rein tauschwirtschaftlichen Princip, sondern setzten sich eine sociale Aufgabe, die nur durch großen Gemeinssinn erfüllt werden konnte. Selbst die officielle Commission zur Förderung des Genossenschaftswesens empfahl neben der Bildung eines Reservefonds im gewöhnlichen Sinne die Ansammlung eines untheilbaren Capitals, das der immer wieder zu erneuernden Gesellschaft als solcher angehören und im Falle der Auflösung derselben dem Staate zufallen sollte. Andere Gesellschaften verwendeten einen Theil ihres Gewinnes zur Bildung von Hilfscaffen für Kranke und Arbeitsunfähige, ein Verfahren, das allerdings nicht mehr die principielle Bedeutung des untheilbaren Fonds besitz.

Unter dem Einflusse der Ideen Proudhon's, der dem Princip der Association als solchem keine sociale Heilkraft zuerkannte, ging man dann zu dem Versuche über, die einzelnen Associationen in einen fruchtbaren Verkehr mit einander zu setzen. Das war der Zweck der von Frau Deroin, Delbrouc u. A. 1849 gegründeten „Union des associations fraternelles“, der in kurzer Zeit über 100 Genossenschaften beitraten²⁾. Außerlich nahm dieselbe die Form einer Handelsgesellschaft in Participation an, was sich freilich als völlig unwirksamen Schutz gegen die Polizei erwies. Die verschiedenen Gesellschaften sollten sich gegenseitig in die Hände arbeiten und einander geregelten Absatz sichern durch richtiges Abmessen von Production und Consumption. Zugleich sollte, weil jedes Mitglied als Producent Gläubiger und als Consumant Schuldner werden konnte, ein unentgeltlicher Credit mit Hilfe von Tauschbons nach der Proudhon'schen Vorschrift organisirt werden. Außerdem wollte man gemeinschaftlich für Altersversorgung, gewerblichen Unterricht und noch manches andere sorgen. Im Zusammenhange mit dieser Vereinigung projectirte man auch eine „Kammer der Arbeit“, die aus Delegirten der verschiedenen Arbeiterverbindungen bestehen sollte, sowie Syndicate zur Berechnung und Regelung der Production und Consumption.

¹⁾ Im Anhange der Geschichte der franz. Arbeiterassociationen von S. Engländer ist eine Liste von 280 Pariser Productiv-Genossenschaften abgedruckt, von denen viele allerdings sehr unbedeutend gewesen sein mögen.

²⁾ Die Statuten sind wieder abgedruckt in der 1873 erschienenen Broschüre von M. Radaud „Les sociétés ouvrières“, ein Beweis, daß der Plan noch nicht in Vergessenheit gerathen ist. Sie finden sich auch in dem Anhang des eben erwähnten Werkes von Engländer.

Wir werden sehen, wie die hier erwähnten Versuche und Bestrebungen in der späteren Phase der französischen Arbeiterbewegung wiederkehren. Jedenfalls muß man also zugestehen, daß die leitenden Ideen eine große Lebensfähigkeit in den Köpfen der Arbeiter besaßen. Die Associationen der Februar-Republik sind allerdings mit dieser selbst zum größten Theil verschwunden, aber nicht etwa deswegen, weil sie durch das untheilbare Capital gegen den normalen tauschwirtschaftlichen Egoismus gesündigt hatten, sondern wegen der Schwierigkeiten der Lage, dem Mangel an Disciplin, der unfähigen oder unehrlichen Leitung und wegen des dictatorischen Regiments des 2. December. Schon im Jahre 1850 waren die Leiter der eben erwähnten Union der Genossenschaften als Theilnehmer an einem angeblich politischen Verein zu schweren Strafen verurtheilt worden, und dadurch hatten die durchweg republikanisch gesinnten Genossenschaften einen Vorgesmack dessen erhalten, was sie unter der Dictatur nach dem Staatsstreich erwarten durften. In Paris zogen es daher die meisten vor, sich freiwillig aufzulösen und nicht zu warten, bis ihnen ebenfalls das Loos der Associationen von Lyon zu Theil würde. In der letzteren Stadt wurden durch eine Verfügung des commandirenden Generals vom 27. December 1851 sämmtliche Cooperativgenossenschaften aufgelöst und ihre sofortige Liquidation à tout prix unter der Leitung eines Polizeicommissars befohlen. Es befanden sich unter ihnen blühende Consumvereine von großer Bedeutung, wie die „Travailleurs-unis“ und die „Société des Castors“, aber sie wurden rücksichtslos von der gesellschaftsrettenden Dictatur vernichtet, mit der Drohung, daß die Widerstreben nach dem Decret vom 8. December als Mitglieder einer geheimen Gesellschaft behandelt werden würden¹⁾.

In Paris gelang es nur zwanzig Productivgenossenschaften, in die kaiserliche Periode einzutreten, und unter diesen befanden sich neun, welche mit einem Staatsdarlehen bedacht worden waren²⁾.

VIII.

Die Arbeiterbewegung und die Gewerksvereine unter dem Kaiserreich bis 1867.

1. Die erste Periode des Kaiserreichs.

Die Furcht und das Ruhebedürfniß der Bourgeoisie, die Abgenutztheit des doctrinären Republikanismus, die thatsächliche Machtlosigkeit der Socialdemokratie, die Enttäuschung und politische Gleichgültigkeit der großen Masse sogar der städtischen Arbeiter, diese und noch andere Factoren wirkten zusammen, um den Erfolg des zweiten December zu sichern und den glücklichen Parvenu mit Leichtigkeit auch noch die kleine Strecke weiter bis zum Kaiserthron zu führen. Er versprach der Bourgeoisie Schutz gegen das rothe Gespenst und neuen Aufschwung der Capitalmacht; andererseits aber behielt er

¹⁾ Flotard, le mouvement coopératif à Lyon et dans le midi de la France (Paris 1867), p. 106.

²⁾ E. Véron, les associations ouvrières (Paris 1865), p. 200.

doch auch das Gefühl, daß ihm der Masse gegenüber eine sociale Aufgabe gesetzt sei, an der er denn auch immer mit allerlei Mitteln experimentirt hat. Als Gefangener in Ham hatte er ja bereits einmal eine Lösung der socialen Frage gefunden. „Die arbeitende Classe“, schrieb er damals u. a., „besitzt nichts, es handelt sich darum, ihr Eigenthum zu verschaffen. Sie hat nur ihre Arme, und diesen muß eine für alle nützliche Beschäftigung gewährt werden. Sie steht wie ein Volk von Heloten inmitten eines Volkes von Sybariten. Man muß ihr einen Platz in der Gesellschaft schaffen und ihre Interessen mit dem Boden verknüpfen. Sie ist ohne Organisation, ohne Band, ohne Recht, ohne Zukunft; man muß ihr Recht und Zukunft verschaffen und sie in ihren eigenen Augen erheben durch Association, Erziehung und Disciplin¹⁾.“ Der Vorschlag des künftigen Kaisers läuft darauf hinaus, daß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine Classe von Vermittlern gestellt werden solle, die von den Arbeitern (einer auf je zehn) zu wählen und vom Geſetze mit gewissen Rechten auszustatten wären. Sie würden die erste Stufe der socialen Hierarchie bilden und, wie der Verfasser sagt, für die Arbeiterklasse das sein, was in der Armee die Unterofficiere sind. Diese Einrichtung würde sowohl in der Privatindustrie, wie auch in den landwirthschaftlichen Colonien bestehen, die als Associationen zunächst die noch in großer Ausdehnung vorhandenen unangebauten Grundstücke in Cultur nehmen sollen. Diesen Colonien würden die in der Industrie überflüssigen Arbeitskräfte zugewiesen werden, wie man andererseits auch wieder aus dieser Reserve Verstärkung für die Privatunternehmungen herbeiziehen könnte. Sie sind militärisch organisiert, sowohl in Bezug auf Disciplin wie auf Verpflegung, Kleidung u. s. w. Jedoch wählen sie, weil sie eben Associationen sind, ihre Beamten selbst: über den Prud'homme stehen die Directoren und über diesen in jeder Colonie ein von den Prud'homme und den Directoren gewählter Gouverneur. Von dem Ertrage der Genossenschaftswirthschaft soll ein Drittel zum Unterhalt der Arbeiter und ihrer Familien dienen, ein Drittel wird den Arbeitern als persönlicher Gewinnantheil überwiesen und ein Drittel soll dazu dienen, mehr Land für die Gesellschaft anzukaufen und Wohlthätigkeitsanstalten anzulegen. Also das untheilbare Capital in anderer Form. Als Kaiser brauchte Louis Napoleon eigentlich nicht zu scheuen, von den Arbeitern an diese Broschüre erinnert zu werden. Denn wenn er auch nicht an die Ausführung der Einzelheiten des Projectes denken konnte, so steht die socialpolitische Haltung des Kaiserreichs mit dem Geiste desselben keineswegs in Widerspruch. Disciplin und Ueberwachung der Arbeiter einerseits, Verbesserung ihrer materiellen Lage andererseits, das ist eine Idee, die sich in der inneren Politik Louis Napoleons nie verläugnet hat. Die Minister des Inneren und der Polizei debutirten nach dem Staatsstreich mit arbeiterfreundlichen Circularen, aber das Decret vom 25. März 1852, das die Vereins- und Versammlungsfreiheit mehr als je beschränkte, und das am folgenden Tage erlassene Decret über die Hülfsgesellschaften, wie auch die einige Wochen vorher bereits erfolgte Umgestaltung der Gewerbegerichte (conseils de prud'homme) ließen über den Charakter der neuen Socialpolitik keinen Zweifel. Sofort auch begann die Reihe der großen Bauten in Paris, die in dem neuen cäsarischen System die Getreidespenden des

¹⁾ Extinction du paupérisme, p. 12 (Ausg. von 1848).

alten ersetzt haben. Alles ging einige Jahre lang befriedigend von statten. Uebermals war das Lösungswort ausgegeben: „enrichissez vous“, aber man war weit hinaus über die kleinbürgerliche Manier der Julimonarchie. Die jungen Leute von der Rue Taranne und von Menilmontant hatten Lehr- und Wanderjahre hinter sich und sie waren jetzt Meister geworden. Einige von den alten Saint-Simonisten waren Minister oder Senatoren, andere imperialdemokratische Journalisten, andere aber Gründer und Finanzmänner geworden, die mit bis dahin unerhörter „Genialität“ die Millionen zu manipuliren wußten. Man „demokratisirte“ die Börsenpapiere, damit alle Welt an dem Segen der modernen Association Theil haben könne. Denn als „Association“ verherrlichte man jetzt die Accumulirung der Capitalien in Actiengesellschaften, über welche die leitenden Finanzleute auf Kosten der Actionäre souverän verfügen. Entsprechend den saint-simonistischen Ideen über die industrielle Hierarchie zeigte sich überall die Tendenz nach Centralisation und großcapitalistischer Monopolisirung. So entstanden die sechs großen Eisenbahnherzogthümer, der privilegierte Credit foncier, die pariser Droschkegesellschaft u. s. w. Namentlich aber war der Credit mobilier nach seinem ursprünglichen echt saint-simonistischen und von E. Pereire schon 1830 entwickelten Plane bestimmt, eine Art regulirende Centralgewalt für das ganze Actienwesen zu werden, wenn er auch in Wirklichkeit nur der Typus aller Gründungsbanken und „das größte Spielhaus der Welt“ wurde.

Die „geniale“ Wirthschaft des saint-simonistischen Imperialismus erlebte indeß nur eine kurze Blüthezeit. Die Reaction begann schon 1857, und in den späteren Jahren wurde der gehoffte Wiederaufschwung durch die Rückwirkung des amerikanischen Krieges und die beginnenden politischen Mißgeschicke des Kaiserreichs verhindert.

Für die Arbeiterbevölkerung indeß waren die Evolutionen des Capitals in jener Gründerperiode nicht ohne unmittelbaren Gewinn. Ein Theil der deplacirten Millionen concentrirte sich nach oben in den Cassen des capitalistischen Generalstabs, ein anderer aber zerstäubte sich über die Masse der Lohnarbeiter. Die Kosten aber hatte die kleine und mittlere Bourgeoisie zu tragen, die vermöge ihrer französischen Sparsamkeit sich in dieser kostspieligen Zwischenstellung zwar lange behaupten konnte, aber des Spieles doch endlich einmal müde werden mußte. Aber auch durch directe Maßregeln suchte das Kaiserreich von Anfang an seine autoritative Socialpolitik den Arbeitern annehmbar zu machen: so durch die Subventionirung der neuen Hilfsvereine, durch den Versuch der Ausgleichung des Brodpreises in Paris mittels der Bäckereicasse, durch die Gründung der Reconvalescenten-Spitäler in Vincennes und Vesinet, welche mit 1 Procent von den Submissionen für die öffentlichen Arbeiten in Paris dotirt wurden, durch die Verbesserung der 1851 gegründeten staatlichen Altersversorgungscasse u. s. w. Andererseits aber brachte das Gesetz vom 22. Juni 1854 verschärfte Bestimmungen in Betreff der Arbeitsbücher, und die Cooperativgenossenschaften wurden noch fortwährend mit Mißtrauen angesehen. Die aus der Zeit der Republik übrig gebliebenen hielten sich so still wie möglich, neue wurden in den nächsten Jahren nicht mehr gegründet und erst 1857 und 58 wagten es zwei kleine Genossenschaften, aus Gebäudemalern und Bauschreibern bestehend, sich zu constituiren, welche Beispiele aber wieder längere Zeit hindurch keine Nachahmung

finden. Das Einschreiten der Polizei gegen die Gesellschaft Union haben wir bereits erwähnt. In Bordeaux blieb dieselbe acht Jahre lang verboten und in Marseille wollte der als Präfect fungirende Senator Maupas sie durchaus nicht wieder zulassen. Arbeitseinstellungen waren trotz des Coalitionsverbotes nicht selten und in manchen Fällen fanden sie unzweifelhaft eine Stütze in den fachgenossenschaftlichen Hilfsgesellschaften, in den Gesellenverbänden oder auch in geheimen Streikvereinen. Doch zeigte der Kaiser sich stets geneigt, die Draconischen Bestimmungen des Strafgesetzes durch Begnadigungen zu desavouiren.

2. Die Anfänge der Arbeiterbewegung seit 1860.

Der Socialismus schien unter der Erde verschwunden; Proudhon wurde nicht mehr für gefährlich gehalten, da seine unerbittliche Kritik die alten Schulen vernichtete, aber, wie man glaubte, zu keiner positiven Parteibildung führen konnte. Gleichwohl wuchs in der Stille eine Generation heran, die wesentlich unter dem Einflusse Proudhon's stand, ihm seine Kritik des Bestehenden und eine Reihe einzelner positiver Forderungen entlehnte, über die letzten Ziele ihres „Mutualismus“ aber wohl ebenso wenig Klarheit besaßen haben wird, als ihr Meister selbst. Der Proudhon'sche Mutualismus ist das System der positiven Gerechtigkeit in den Beziehungen der gänzlich frei gedachten Menschen. Aber wie soll dieses System, abgesehen von den ausführbaren einzelnen Reformen, unter den Menschen, wie sie sind, als Ganzes verwirklicht werden? Dazu bedarf es nur, wie Proudhon an einer Stelle sagt, „einer allgemeinen Reform der Sitten durch die Principien“¹⁾. Aber das ist eben die Schwierigkeit. An einer anderen Stelle meint er, die mutualistischen Principien müßten zu einer Art Staatsreligion werden²⁾, deren Ausübung den Bürgern ebenso leicht wie nützlich wäre und die weder der Polizei noch irgend eines Zwanges bedürfe.

Aber trotz dieses verschwommenen Hintergrundes war gerade die Proudhon'sche Lehre damals besonders geeignet, als reformirter Socialismus auf die Bühne zu treten. Sie proclamirte die Erhaltung des Privateigenthums, die Freiheit der Personen und der Verträge, die Unzweckmäßigkeit der Strikes u. s. w., so daß die Bourgeoisie keinen Grund zu Befürchtungen haben konnte, und andererseits sind die Grundanschauungen Proudhon's doch auch wieder im Stande, weitgehenden Anforderungen des Arbeiter-Radicalismus zu genügen.

Die echten Proudhonisten standen dem Kaiserreich feindlich gegenüber, wenn auch ihr Meister zuweilen mit seinen sarcastischen Paradoxen Anlaß zu dem Mißverständnis gab, als suche er eine Verständigung mit dem Bonapartismus.

Aber es gab unter der neu herangewachsenen Arbeitergeneration auch Leute, die den Verlockungen des imperialistischen Systems gegenüber weniger stoisch blieben und nicht abgeneigt waren, ihre socialpolitischen Hoffnungen mit den Grundprincipien desselben in Einklang zu setzen. Es scheinen gewisse Beziehungen zwischen diesen Arbeiterkreisen und dem Palais royal bestanden zu haben; man behauptet sogar, daß die literarischen Rundgebungen, die bald nach dem italienischen Kriege die neue Arbeiterbewegung eröffneten, direct von dem Vetter des Kaisers hervorgerufen worden seien. Ein Blatt, das in Genf von dem unter

¹⁾ De la capacité politique des classes ouvrières, p. 174 (Ausg. von 1865).

²⁾ Ib., p. 92.

der Commune als Agitator wieder auftauchenden Armand Levy unter dem Titel *L'Espérance* gegründet wurde, bot diesen Arbeitern ihre erste Tribüne. Sie hielten von der Polizei geduldete Privatversammlungen in der Rue du Temple¹⁾ und veröffentlichten eine Reihe von Broschüren, zum Theil gesammelte Aufsätze aus der „*Espérance*“ in denen die imperialsocialistische Tendenz mehr oder weniger deutlich hervortritt²⁾. Was die Verfasser sagen, wird dem Kaiser und selbst dem Prinzen Napoleon sicherlich nicht durchweg genehm gewesen sein, aber man hatte gute Gründe, diesen Kundgebungen, die mit dem Imperialismus versöhnt erschienen, einigermaßen freien Spielraum zu lassen. Das Kaiserreich wollte eine zweite Sehne für seinen Bogen bereit haben, wenn die Bourgeoisie ihm versagen sollte. Die Fronde der alten Parteien fing an, merkbarer zu werden, nachdem das Decret vom 24. November 1860 den Druck, der bis dahin jede ernsthafte politische Regung zurückhielt, einigermaßen gemildert hatte. Dazu kam, daß ein Theil der Industriellen durch den plötzlich decretirten Wechsel der Handelspolitik stark verstimmt war, während die Geistlichkeit die Entwicklung der Dinge in Italien mit steigendem Mißfallen verfolgte.

Unter solchen Umständen wäre es ein nicht zu verachtender Erfolg für das Kaiserreich gewesen, wenn es von einer großen Arbeitergruppe hätte sagen können: „diese Partei ist bereit, die Erfüllung ihrer socialen Forderungen von mir anzunehmen, und ich bin im Stande, wenn ich will, ihr Programm durchzuführen.“ Das wäre der Sieg des unpolitischen Socialismus über den bürgerlichen Republikanismus gewesen. Es waren nun allerdings in der an den rothen Broschüren beteiligten Gruppe mehrere Arbeiter, die bei ihren Genossen einen bedeutenden Einfluß hatten. So war der Blechschmied Chabaud Präsident der Gesellschaft Union, der Zimmermann Wanschooten Präsident der Hülfsgesellschaft seines Gewerbes, d. h. des Gefellenverbandes vom Devoir, Coquard Präsident des Hülfvereines der Buchbinder, Derouard Präsident der „Alliance de la cordonnerie“, der Sezer Coutant wurde im December 1861 zum Delegirten für die gemischte Tariffcommission der Buchdrucker gewählt, ebenso die Sezer Baraguet und Biguier, von denen der erste in einer Versammlung von 3000 Fachgenossen über 2400 und der andere nahezu 2000 Stimmen erhielt³⁾. Aber es zeigte sich doch bald, daß aus diesen Elementen, die sich das Kaiserreich ihrer socialökonomischen Hoffnungen wegen gefallen lassen wollten, ohne ihm aber positive und aufrichtige Sympathien entgegenzubringen, keine active politische Partei gebildet werden konnte. Die Mehrzahl der Arbeiter hatte sich wieder dem bürgerlichen Republikanismus angeschlossen; unterirdisch begannen auch bereits die Wühlereien der am besten durch den Typus Blanqui's charakterisirten Umsturzpartei. Die Anhänger Proudhons andererseits hielten an dem

¹⁾ Dél. ouvrière à l'exp. de Vienne, Rapport d'ensemble, p. 17.

²⁾ Frébourg sagt in seiner „Hist. de l'Internationale“ (p. 8) „une série de petites brochures rouges aujourd'hui à peu près introuvables, écrites par des écrivains gagistes de l'empire et que contresignèrent un trop grand nombre de délégués.“ Diese Charakteristik ist nur für einige byzantinisch gefärbte Artikel von mehr politischem Charakter zutreffend; die Mehrzahl derselben aber ist unzweifelhaft von den unterzeichneten Arbeitern selbst geschrieben.

³⁾ Des intérêts typographiques devant la commission mixte (brochure ouvrière), p. 3.

Grundsätze fest, daß Socialökonomie und Politik von einander untrennbar seien; da sie aber der bürgerlichen Demokratie gegenüber sich skeptisch und vielfach ablehnend verhielten, so standen sie äußerlich den Imperial-socialisten so nahe, daß sie oft mit ihnen verwechselt wurden. Das gilt namentlich von Tolain und den übrigen Gründern der französischen Internationalen, die oft genug für Bona-partisten erklärt worden sind.

3. Die Arbeiterbroschüren.

Das Vorstehende ist nicht etwa eine Abschweifung von unserem Thema. Die Verfasser der rothen Broschüren haben den Anstoß zu der Bewegung gegeben, die einige Jahre später die Arbeitersyndicate hervorbrachte, und sie haben namentlich dazu beigetragen, daß man sich über die Natur dieser Institution allerlei Illusionen machte. Eine dieser Broschüren behandelt speciell die Organisation der Arbeiter mittels neuer Corporationen¹⁾. Es ist dies eine Zusammenstellung von mehreren Artikeln, die zum Theil schon in der *Espérance* gedruckt waren. Der älteste ist vom 27. November 1859 datirt und stellt bereits die Forderung von Arbeitersyndicaten auf. Die alten Zünfte, so wird ausgeführt, seien mit Recht beseitigt worden; aber es frage sich, ob sie nicht in zeitgemäßer Gestalt auf Grund des allgemeinen Stimmrechts wiederhergestellt werden könnten, so daß alle, welche den einzelnen Gewerben angehörten (also Arbeitgeber und Arbeiter) bei der Aufstellung der für das Gewerbe geltenden Normen, bei deren Ausführung, sowie bei der gewerblichen Gerichtsbarkeit theilhaftig würden. Es wird überhaupt mehrfach in diesen Broschüren die gewerbliche Corporation mit einem kleinen Staate verglichen, und demnach eine Organisation mit Unterscheidung der drei Gewalten der Gesetzgebung, der Executive und der Justiz vorgeschlagen. Inbezug fühlt der Verfasser des erwähnten Artikels, daß seine ideale Innung noch keinen Boden habe; aber er weist auf die Handelskammern und die bereits bestehenden Syndicalkammern von Unternehmern hin und fährt dann fort: „Es wäre schon ein Anfang zum Fortschritt, wenn in jeder Industrie neben dem Syndicat der Unternehmer auch ein Arbeitersyndicat gebildet würde, das aus der Wahl der gleichberechtigten Genossen hervorgehen müßte.“ Außerdem wünscht er eine Vermehrung der Abtheilungen der Gewerbegerichte, wodurch diese seinem Ideal, den corporativen, fachgewerblichen Gerichtsinstitutionen näher gebracht würden. Der Staat soll, nach der Theorie des Verfassers, nicht die Arbeit, sondern die Arbeiter organisiren, dann aber jedes Gewerbe sich in Freiheit selbst regieren lassen.

Ein Artikel vom 30. Januar 1860 ist ein stark staats-socialistischer Avis für die mit dem Handelsvertrag unzufriedene Bourgeoisie. Einige Fabrikanten, heißt es, hätten bei der Ankündigung der liberalen Maßregeln des Kaisers gedroht, sie würden ihre Fabriken schließen und die Arbeiter ihrem Geschick überlassen. Einem solchen Verfahren aber könnte man einfach mit Expropriation im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und mit Fortsetzung der Arbeit unter Staatsverwaltung begegnen. Wenn die Fabrikanten in ihrem Egoismus vergäßen, wie viel sie früher gewonnen hätten, und der Regierung Schwierigkeiten machen wollten, statt sie patriotisch in dem Uebergangsstadium zu unterstützen,

¹⁾ L'organisation des travailleurs par les corporations nouvelles. Paris 1861.

so könnten solche Maßregeln nöthig werden und es würde leicht sein, Männer zu finden, welche die Leitung der expropriirten Anlagen übernehmen könnten. Napoleon I. habe seine Popularität dadurch gewonnen, daß er den Bauern ihren Besitz an Nationalgütern gesichert habe; Napoleon III. würde nicht minder hoch in der Gunst der Arbeiter steigen, wenn ihn die Thorheit einiger Industriellen nöthigen sollte, den Anfang zu machen mit der Bildung großer Arbeiterassociationen für den Betrieb von Fabriken. In einem Artikel vom 19. Februar 1860 wird der Verband der Sezer als die am weitesten fortgeschrittene corporative Bildung gerühmt. Im Weiteren tritt auch schon die Idee einer internationalen Arbeiterverbindung hervor: die neuen Corporationen, heißt es, sollten auch ein internationales Band knüpfen, indem sie mit den entsprechenden Körperschaften des Auslandes in brüderliche Beziehungen träten.

Ein späterer Artikel (vom 24. Februar 1861) vergleicht die Syndicate der Arbeitgeber und der Arbeiter mit den beiden Kammern eines Parlamentes. In der Zukunft aber sollen sie sich zu einer einzigen Vertretung des Gewerbes verschmelzen. Jedes Gewerbe soll sein Gericht besitzen, zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern zusammengesetzt; ferner sollen unter der Leitung der Syndicate fachgewerbliche Unterrichts- und Creditanstalten, eine Statistik über Production und Arbeitsbedarf u. s. w. angelegt werden. Die erste Stelle in dieser Broschüre nimmt eine Art Manifest ein, das von 80 Arbeitern aus den verschiedensten Gewerben unterzeichnet und vom 10. August 1861 datirt ist. Dasselbe verbreitet sich ebenfalls über die Nothwendigkeit einer corporativen Organisation der Gewerbe, mit „Chambres corporatives“ für die Aufstellung der zu befolgenden Normen und Regulative, mit Syndicaten zur Ausführung derselben und „prudhommes“ zur Rechtsprechung. Für den Anfang sei die Hülfe des Staates nöthig, um die Organisation zu begründen; aber dessen Intervention dürfe nur so lange dauern, als es unumgänglich nöthig sei; bald würden die Corporationen selbständig ihre Kraft entfalten, ihre Creditanstalten, ihre Hülfscassen u. s. w. auf sicherer Basis gründen können. Das Eigenthum solle nicht angetastet, sondern nur fester begründet werden, mit Unterscheidung der Güter, die der Corporation, der einzelnen Werkstätte und den einzelnen Personen gehören. Man hege keine Feindschaft gegen die Centralgewalt, rufe vielmehr ihre Mitwirkung an, damit sie die Arbeiter von dem industriellen Feudalismus befreie, wie einst das Königthum die Bourgeoisie von dem Adelsfeudalismus befreit habe. Unter den Unterzeichnern befinden sich auch die oben genannten Vereinspräsidenten. Bemerkenswerth sind noch die in dieser, wie auch in anderen Broschüren mehrfach wiederkehrenden schmeichelhaften Anspielungen auf die vom Kaiserreich hervorgerufene Wiedergeburt Italiens, die als ein Vorbild für die Reorganisation der Industrie dargestellt wird. Es geht daraus hervor, daß geistliche Einflüsse in dieser staatsocialistischen Strömung nicht vorhanden waren.

Aus einer anderen Broschüre¹⁾ erwähnen wir einen Artikel des Typographen Berthélemy über die Strikes, die damals in Paris und mehreren anderen Städten die Thätigkeit der Gerichte stark in Anspruch nahmen. Der Verfasser weist ebenfalls darauf hin, daß die Arbeiter keine Syndicalkammern

¹⁾ A l'Empereur. Les cahiers populaires II. 1861, p. 11 und 23.

hätten, wie sie doch bei den Unternehmern geduldet würden. Er hofft, daß das Coalitionsverbot bald aufgehoben werde, befürwortet aber gleichwohl seinerseits nicht das System der Arbeitseinstellung, sondern schlägt vor, die Arbeiter sollten bei Zwistigkeiten mit den Unternehmern zunächst eine Commission wählen, welche eine Verständigung zu suchen hätte; gelinge das nicht, so möge man bei dem Präfecten oder bei dem Minister oder selbst bei dem Kaiser darum einkommen, nicht daß die Lohnfrage direct geregelt, sondern daß eine gemischte Commission niedergelegt werde, welche einen endgültigen schiedsrichterlichen Spruch zu fällen hätte.

In einem Artikel über die Frage, wie die Arbeiter sich die Arbeitsmittel verschaffen könnten, meint der Typograph Breton, wenn 100 000 Arbeiter fest entschlossen wären, jede Woche einen Franken zusammenzulegen, so würden sie bald die größten Capitalisten fein. Er vergißt dabei wieder, daß mit der Zahl der Arbeiter auch der Bedarf an Arbeitsmitteln entsprechend steigt. Uebrigens gesteht er zu, daß die Arbeiter nicht die moralische Kraft hätten, diesen Plan auszuführen; aber er glaubt, der Staat könne den Arbeiterassociationen ebenso gut Credit gewähren, wie den Fabrikanten, denen durch das Gesetz vom 1. August 1860 aus Anlaß des Handelsvertrags zur Verbesserung und Erneuerung ihrer Maschinenmittel eine Summe von 40 Millionen zur Verfügung gestellt wurde, eine Anlegung von Staatsgeldern, die an Sicherheit viel zu wünschen übrig ließ.

4. Der Sezer-Strife von 1862.

Einige Arbeiterbroschüren¹⁾ beschäftigen sich speciell mit den Angelegenheiten der Sezer, hinsichtlich deren Organisation ein Arbeiter schrieb, „sie sei unter den Gewerkschaften das, was Frankreich unter den Nationen sei.“ Die Société typographique konnte allerdings nicht direct als Führerin im Lohnkampfe auftreten, aber sie gab doch den Operationen der Arbeiter eine werthvolle Basis. In den Tuilerien war man den Sezern, wie es scheint, sehr gewogen; sie stellten ein besonders großes Contingent zu den Mitarbeitern an den rothen Broschüren und ihre Gesellschaft hatte, wie wenigstens Leplay angibt, einen vom Kaiser ernannten Präsidenten angenommen. Als sie daher im Jahre 1861 eine Revision ihres Tarifes verlangten, standen ihre Aussichten auf Erfolg sehr günstig.

Der vorhandene Tarif stammte der Hauptsache nach aus dem Jahre 1843. Es war demselben ein anderer vorhergegangen, den die Druckereibesitzer 1839 unter einander vereinbart hatten, nicht der Arbeiter wegen, sondern um ihre eigene „concurrency désastreuse“ zu mildern. Die Arbeiter waren von diesem Verfahren wenig erbaut und suchten durch eine Vereinigung — es ist dies auch der Ursprung der Société typographique — ihrerseits Einfluß auf den Tarif zu gewinnen. Aber erst 1842 verstanden sich die Unternehmer dazu, mit einer Anzahl Arbeiter-Delegirten eine gemischte Commission zu bilden, welche dann den am 15. September 1843 in Kraft gesetzten Tarif ausarbeitete. Derselbe stellte, wie die Commissare der Arbeitgeber anerkannten, im Ganzen nicht so-

¹⁾ Des intérêts typographiques etc. 1861. — Coutant, du salaire des ouvriers compositeurs. — Patrons et ouvriers typographes. 1862.

wohl eine Erhöhung als eine Ausglei chung der Lohnsätze dar, die bisher in den verschiedenen Häu fern keineswegs gleich waren. Im Interesse dieser Gleichmä ßigkeit und der zu erwartenden Stabilität der Löhne brachten die Arbeiter im Einzelnen man de Opfer. Im Ganzen waren sie mit dem Tarif zufrieden, obwohl sie behaupten, daß die Unternehmer, die ja nicht eigentlich juristisch an denselben gebunden waren, sich häufig Abweichungen gestatteten. Dem Tarif hatten die Unternehmer es zu verdanken, daß ihnen das Jahr 1848 keine Schwierigkeiten von Seiten der Arbeiter brachte; es war zwar für dieses Jahr eine Revision des Tarifs in Aussicht genommen und eine Commission zu diesem Zwecke niedergesetzt, aber die Arbeiter nahmen mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse eine Vertagung derselben an. Erst 1850 beschloß der Verband der Unternehmer, unter Anerkennung der guten Beziehungen, die „*grace à l'esprit de justice qui avait présidé à l'établissement du premier tarif*“ fortwährend zwischen ihnen und den Arbeitern bestanden hätten, eine Revision zu veranlassen, die wiederum durch eine gemischte Commission ausgeführt wurde. Die Grundlagen des bestehenden Tarifs blieben ungeändert, es wurden nur nähere Bestimmungen über streitige Punkte und über die Regelung gewisser, nach freier Uebereinkunft bezahlter Arbeiten aufgenommen, während eine Lohn erhöhung im Großen und Ganzen nicht eintrat. Die Arbeitercommission aber fand den Hauptvortheil des Tarifs darin, daß er die „*concurrence éhontée de ces spéculateurs dont toute l'habilité consiste à amoindrir les prix de la main-d'oeuvre*“ beschränkte und durch die Garantie rung der Löhne der Typo graphie eine anderen Gewerben fast unbekannt e Sicherheit gebe.

Die gemischte Tarifcommission galt bis 1848 auch als schiedsrichterliche Instanz. Während der Tarifrevision von 1850 beschloß die Commission, für die Schlichtung von Differenzen eine beson dere, aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitern bestehende Commission niederzulegen, und diese Institution eines ge mischten Schiedsgerichts (aus je sechs Mitgliedern) wurde durch den Art. 47 des neuen Tarifs zu einer ständigen gemacht. Im Jahre 1854 indeß weigerte sich der Verband der Unternehmer, die fälligen Neuwahlen vorzunehmen, weil das gewöhnliche Gewerbe gericht für alle Bedürfnisse ausreiche. Doch erklärten sich nach einigen Verhandlungen die Unternehmer damit einverstanden, daß ihre bisherigen Vertreter in der Commission blieben. Als aber im Jahre 1857 die Arbeiter, nachdem sie ihre eigene Commissionsabtheilung nach den Be stimmungen des Tarifs zur Hälfte neugewählt hatten, von den Unternehmern wieder das Gleiche verlangten, erhielten sie gar keine Antwort. Die schieds richterliche Commission hatte somit aufgehört zu existiren, wenn auch die Arbeiter section derselben noch zusammenblieb.

Im Mai 1861 richteten die Setzer eine Eingabe mit ungefähr 2700 Unterschriften an die Unternehmer, in der sie darauf hinwiesen, daß ihr Lohn seit 20 Jahren nicht wirklich erhöht worden sei; die schiedsrichterliche Commis sion, von welcher nach dem Tarif von 1850 die Initiative zur Revision aus gehen sollte, bestehe nicht mehr, und man ersuche daher die Arbeitgeber, wieder zur Berufung einer gemischten Tarifcommission mitzuwirken. Der Syndical verband der Unternehmer gefand dies auch im Princip zu und die Arbeiter wählten, 3000 an der Zahl, im December in einer vom Polizeipräsidenten ge nehmigten Versammlung ihre Commissionsabtheilung. Aber die Unternehmer

wollten anfangs die dieses Mal geforderte Lohnerhöhung nur zur Hälfte bewilligen. Einer von ihnen drohte in einer Broschüre mit Frauenarbeit und griff auch wirklich zu diesem Auskunftsmittel. In den Regierungskreisen fand man die Forderungen der Setzer nicht unbillig, aber wollte nicht, wie es die letzteren wünschten, direct ins Mittel treten. Schließlich kam es zur Arbeitseinstellung, zu gerichtlicher Verfolgung und zu mehreren Verurtheilungen, denen aber die Begnadigungen unmittelbar folgten. Nachdem aber so der Conflict alle Phasen durchlaufen hatte, gaben endlich die Unternehmer nach und es kam im Juli 1862 ein neuer, die Arbeiter befriedigender Tarif zu Stande, der wenigstens von der Mehrzahl der Häuser angenommen wurde ¹⁾.

Dieser Strife und seine Folgen trugen nicht wenig dazu bei, die Aufhebung des Coalitionsverbotes vorzubereiten, für welche der Kaiser bald darauf persönlich eintrat.

Es zeigten sich in den damaligen Verhältnissen der Typographie, wie auch einer der schriftstellern den Setzer hervorhob, mehrere Ansätze zur Verwirklichung der in den Arbeiterbroschüren ausgesprochenen Corporationsideen. Das Syndicat der Unternehmer war offenkundig, das der Arbeiter thatsächlich vorhanden, die ständige schiedsrichterliche Commission entsprach der corporativen „Prudhommie“, und man wünschte Einschreiten des Staates behufs Durchsetzung gewisser Wünsche, die mit den Principien der Gewerbefreiheit nicht übereinstimmten. Freilich befand sich das Druckergerwebe in einer Ausnahmestellung; die Zahl der Unternehmungen war, wie wir schon erwähnt haben, eine gesetzlich eng begrenzte, und es war kein Wunder, wenn auch die Arbeiter auf Beschränkung der Concurrrenz bedacht waren. Sie glaubten namentlich eine Art Recht darauf zu haben, daß nur eine bestimmte Anzahl Lehrlinge in jeder Werkstätte zugelassen würden, und sie beriefen sich für diesen Standpunkt auf Aeußerungen, die Napoleon I. aus Anlaß des Decretes von 1810 im Staatsrath gethan hatte. In der That, wenn die normale Bestimmung der Setzerlehrlinge gewesen wäre, selbständige Druckereibesitzer zu werden, so wäre gegen den Schluß nichts einzuwenden, daß die Begrenzung der Zahl der Unternehmer auch die Beschränkung der Lehrlingszahl nach sich ziehe. In der Wirklichkeit aber war und ist die Lehrlingschaft in der Druckerei in der Mehrzahl der Fälle nur eine Vorbereitung für eine dauernde Stellung als qualificirter Lohnarbeiter und jener Schluß daher nicht haltbar. Daß aber die Arbeiter auf eine genügend lange, regelmäßige und gründliche Ausbildung der Lehrlinge dringen, ist ganz in der Ordnung. In der verwickelten Frage der Frauenarbeit hielten die Setzer mit Consequenz das Princip fest, ihrerseits jede Werkstätte zu verlassen, in welche weibliche Setzer eingeführt würden. Es ist dies eine Politik, über welche, so lange sie auf gesetzlichem Boden bleibt, das praktische Ermessen der Setzer allein zu entscheiden hat. Ein Einschreiten des Staates gegen die Frauenarbeit dagegen, wie es Manche damals wünschten, wäre eine Maßregel von unberechenbaren Consequenzen gewesen.

¹⁾ Außer den oben angeführten Broschüren s. auch Rapports des délégués à l'exp. de Londres en 1862, p. 391 et suiv.

5. Die Arbeiterdelegation für die Londoner Ausstellung von 1862.

Schon bei der ersten Weltausstellung im Jahre 1851 hatte die Pariser Municipalcommission 20 000 und die Handelskammer 10 000 Frcs. bewilligt, um etwa 90 Arbeitern die Mittel zu einer Reise nach London zu gewähren. Eine zweite Delegation wurde auf Staatskosten, eine dritte mit Hilfe einer von Girardin angeregten Subscription entsendet. Die erste lieferte Berichte, die nicht veröffentlicht worden sind, und von der zweiten scheinen überhaupt keine Berichte vorhanden zu sein. Die freie Delegation scheint ihre Aufgabe am ernstesten genommen zu haben, und in ihrem Gesamtbericht, der theilweise in dem „Rapport d'ensemble“ der Delegation von 1873 abgedruckt ist, finden sich bereits Anklänge an den bei den späteren Abgesandten vorherrschenden Ton.

Bei der Pariser Ausstellung von 1855 war von Arbeiterdelegationen keine Rede.

Anderß aber im Jahre 1862. Die staatsocialistische Gruppe in Verbindung mit einigen Proudhonisten ¹⁾ ergriff die Gelegenheit, um in das öffentliche Leben einzutreten. Man richtete zuerst im September 1861 an den Kaiser die Bitte, daß eine Anzahl Arbeiter zu der in Florenz stattfindenden italienischen Ausstellung abgeordnet werden möge. Nachdem dieses Gesuch abschlägig beschieden worden, wandten sich die Urheber des Planes an den Prinzen Napoleon, den Präsidenten der französischen Ausstellungscommission, um die Abfendung einer Delegation nach London zu erwirken. Der Prinz empfing darauf eine Arbeiterdeputation, zu der auch der jetzige Senator Tolain, damals Eisenhauer, gehörte, und man verständigte sich dahin, daß eine Arbeitercommission niedergesetzt werden solle, welche die Wahl der Delegirten zu leiten und alle sonstigen nöthigen Anordnungen zu treffen hätte. Diese Commission bestand fast ausschließlich aus Präsidenten von fachgewerblichen Hilfsvereinen, was für die Gewerkepolitik der letzteren ein großer Erfolg war. Zum Vorsitzenden wurde der bereits erwähnte Präsident der Union, Chabaud, gewählt; zu den Mitgliedern gehörte außer Wanschooten, Coquard, Derouard, Coutant, deren Stellungen oben schon angegeben sind, noch Gauthier, Präsident der Typographen-Gesellschaft, Pailly, Präsident der Hilfsvereine der Bronzearbeiter, Grandpierre, Präsident der Hilfsvereine der Kupfergießer, Riviere, Präsident der Hilfsvereine der Zimmerleute vom linken Ufer (Devoir de liberté), Dargent, Präsident der Hilfsvereine der Schreiner, endlich Tolain, der keinen ähnlichen Titel anzuführen hatte. Die Commission erklärte übrigens in ihrer ersten Sitzung, daß ihre eigenen Mitglieder darauf verzichteten, zu Delegirten gewählt zu werden.

Die Wahl der Delegirten durch die gewerblichen Fachgenossen war unter den damaligen Verhältnissen eine Haupt- und Staatsaction. Rouher war dem ganzen Unternehmen feindlich, und der damalige Polizeipräsident Voiturel erklärte, er wollte lieber die Abschaffung des Gesetzes gegen die Associationen sehen, als

¹⁾ Les délégations ouvrières à l'exp. de Londres (brochure ouvrière). In der Vorrede (die von Tolain herrühren soll) heißt es: „on verra dans la réalisation de ce projet les premiers fruits de l'initiative de quelques ouvriers réunis en dehors de toute pensée d'hostilité au pouvoir, mais soucieux avant tout de ce qui peut faciliter pratiquement l'amélioration du sort du plus grand nombre.“

die Wahlen zu dieser Delegation zulassen. Die Arbeitercommission mußte sich direct an den Kaiser wenden, um die Aufhebung des polizeilichen Verbotes der Wahlen zu erwirken. Nachdem ihr dies gelungen war, wurden im Ganzen 50 Wahlbureaux für 150 Fächer constituirt und unter deren Leitung 200 Delegirte gewählt. Zur Bestreitung der Kosten trug die Kaiserliche Ausstellungskommission 20 000 Frchs. und die Stadt ebensoviel bei; außerdem fand noch eine freiwillige Subscription statt. Auch aus mehreren anderen Städten wurden Arbeiterdelegationen abgesendet, so namentlich aus Lyon, wo der reiche Industrielle und ehemalige Saint-Simonist Arlés-Dufour den Anstoß gab. Auch hier verstand sich die Arbeitercommission dazu, die Beihilfe der kaiserlichen Commission in Anspruch zu nehmen, da sie die Unmöglichkeit einsah, die nöthigen Mittel durch Beiträge der Gewerbsgenossen zusammenzubringen. Auch in Lyon feierte also der Imperial-socialismus einen Triumph, dessen innerer Werth freilich noch zweifelhafter scheint, wie die Echtheit der moralischen Eroberungen in Paris ¹⁾.

Viele Arbeiter theilten damals hinsichtlich der Delegation ohne Zweifel den Standpunkt, den ein in verschiedenen Blättern erschienener Brief eines Arbeiters darlegte. Wenn die Initiative von oben, von der Regierung oder den Arbeitgebern komme, so seien die Arbeiter mißtrauisch und glaubten sich in ihrer Freiheit beschränkt; eine Initiative von unten aber stoße auf unüberwindliche Hindernisse, denn es sei für die Arbeiter sehr gefährlich, thätig aufzutreten, um Commissionen zu bilden, Anhänger zu sammeln, Listen in Umlauf zu setzen u. dgl. Wer das thue, komme in das schwarze Buch und gelte als gefährlich. Es bleibe daher nichts übrig, als daß man den Arbeitern in aller Bestimmtheit sage: „Organisirt euch und besorgt eure Angelegenheiten selbst, unsere Unterstützung ist eine ganz uninteressirte, wir werden euch freie Bewegung lassen, so lange ihr bei der Sache bleibt.“

Man fühlte offenbar, wie wichtig es war, daß die Arbeiter sich wieder einmal als Classe regen durften. Die Hilfsgesellschaften erhielten eine neue Rolle, die Wahlbureaux konnten möglicherweise den Kern zu einer dauernden Organisation bilden, die verschiedenen Versammlungen stellten wichtige Präcedenzfälle dar und die Berichte der Delegirten sollten sich nicht nur auf die technischen Angelegenheiten beziehen, sondern auch die sociale Frage berühren und als neue „cahiers du travail“ den Wünschen und Bestrebungen der Arbeiterclassen Ausdruck geben.

6. Die Berichte der Delegirten von 1862.

Diese Berichte der Delegation von 1862 ²⁾ sind einerseits eine Art Fortsetzung der rothen Broschüren, andererseits eröffnen sie in relativ gemäßigttem Tone die Reihe der Arbeiterkundgebungen, die sich seitdem mit immer scharfer ausgeprägtem Charakter an die Weltausstellungen angeschlossen haben. Nur

¹⁾ In dem „Rapport d'ensemble“ über die Wiener Arbeiterdelegation wird von jener Lyoner Commission gesagt: „tout porte à croire que, si elle accepta l'appui officiel, c'est qu'elle présentait que les résultats qui ressortiraient de la délegation seraient applicables au progrès plutôt qu'au bénéfice de pouvoir.“

²⁾ Rapports des délégués des ouvriers parisiens à l'exp. de Londres en 1862, publiés par la commission ouvrière. Paris 1862—64.

wenige von den 53 Berichten beschränken sich auf das bloß Fachliche, die meisten schildern auch, und zum Theil in interessanter Weise, die speciellen Verhältnisse ihres Gewerbez, stellen Vergleichen mit den englischen Zuständen an und formuliren Vorschläge zur Besserung der Lage der Arbeiter. Vereins-, Versammlungs- und Coalitionsrecht, das sind die immer wiederkehrenden Hauptforderungen. Insbesondere aber verlangen die Delegirten, im Hinblick auf die englischen Gewerksvereine, die Einrichtung von Syndicalkammern der Arbeiter, die mit den Unternehmerverbänden die Tarife feststellen sollen, oder auch gemischte Kammern, in denen beide Elemente gleichmäßig vertreten sein würden. Daneben will man auch fachgenossenschaftliche Hilfsgesellschaften, die den Arbeiter unterstützen sollen bei Krankheit, vorgerücktem Alter und bei Arbeitslosigkeit, sowohl unfreiwilliger, als auch solcher, „welche durch die Unzulänglichkeit des unter dem alten Tarif angebotenen Lohnes entsteht“¹⁾. Vereinzelt (von den Möbelschlern, p. 265) wird auch die Ansicht ausgesprochen, daß der Beitritt zu der fachlichen Hilfsgesellschaft obligatorisch sein müsse. Man stellt in Aussicht, daß durch die Syndicalkammern die Arbeitseinstellungen — zu denen man allerdings das Recht haben will — verhindert werden würden (so z. B. die Wagener). In dem Bericht der Zimmerleute heißt es²⁾, man billige keineswegs die gewaltsamen Mittel, um Lohnerhöhungen zu erlangen, aber bis 1860 seien diese allein angewendet worden. Damals aber hätten die Zimmerleute sich mit ihren Reclamationen an das Ministerium gewandt und seien auch freundlich aufgenommen worden; ein höherer Polizeibeamter dagegen habe ihnen mit Verhaftung gedroht, und es sei erst 1862 in dem städtischen Tarif der Arbeitslohn auf die geforderte Höhe von 6 Frsch. gebracht worden. Aber die Unternehmer hatten sich fast sämmtlich geweigert „de se conformer à la prescription de ce tarif qui est pourtant la base pour régler le prix des travaux“. Es ist dies wieder ein Beispiel von der im dritten Abschnitt charakterisirten Verschiedenheit der Auffassung der städtischen Preisliste von Seiten der Unternehmer und der Arbeiter. Es entstand in Folge dieser Weigerung der Arbeitgeber der bereits oben erwähnte Strike der Zimmerleute von 1862, bei dem viele hundert Arbeiter verhaftet wurden, schließlich aber wieder eine Intervention des Kaisers zu ihren Gunsten stattfand.

Die Kesselschmiede haben sehr weitgehende Pläne: es soll eine große fachgewerbliche Kammer gewählt werden, die in mehrere Syndicate zerfallen würde, so daß für Unterstützung der Kranken, Verwundeten und Greise, für Arbeitsvermittlung und für Ueberwachung des Lehrlingswesens gesorgt und ein Ersatz der bisherigen Gewerberichte geschaffen werden könnte, letzterer in der Weise, daß die Arbeiter bei Streitigkeiten mit den Unternehmern, wenn sie Unrecht hätten, aufgeklärt werden, wenn sie aber Recht hätten, aus der Casse Unterstützung erhalten sollten³⁾. Einige Berichte betrachten die Syndicalkammern und die als „caisses de chômage“ dienenden Hilfsgesellschaften nur als nützliche Hilfsmittel, dagegen die Productivgenossenschaft als das eigentliche Heilmittel; so die Schneider und mit höherem Fluge in das ideale Reich der allgemeinen

¹⁾ So in dem Bericht der Wagenschreiner, Rapp. des dél. p. 66.

²⁾ Ib. p. 569.

³⁾ Ib. p. 827.

mutualistischen Association die Bronzearbeiter¹⁾. — Hier und da finden sich auch restrictive Tendenzen, so bei den Ornamentalschnitzern, welche als Aufgabe der gemischten Syndicalcommission nicht nur die periodische Feststellung eines Minimaltarifs und die Leitung des gewerblichen Unterrichts anführen, sondern auch die Vereinbarung über die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge und Entscheidung auf Grund einer Prüfung, ob der ausgebildete Lehrling berechtigt sei, die Minimaltare zu fordern²⁾.

Andere Wünsche betreffen die Reform der Gewerbegerichte, die Regelung des Lehrlingswesens, die Abschaffung des Artikels 1781 des Code civil, die Abschaffung des Arbeitsbuchs u. s. w. Den Tuilerien gegenüber verhalten sich die meisten Berichterstatter durchaus reservirt. Die Delegirten der Elfenbeinarbeiter jedoch machen dem Kaiser das Compliment, daß sie die rothen Broschüren als eine Fortsetzung der „Extinction du paupérisme“ bezeichnen und für die Zukunft die Hoffnung aussprechen, daß das Gebäude der socialen Organisation seine Krönung erhalten werde durch eine „Chambre ouvrière“, wie sie das Staatsobershaupt zu einer anderen Zeit in Aussicht gestellt habe³⁾. — Am Hofmännischsten sind die Weißgerber. Sie danken „dem erlauchten Prinzen, der die Delegation gefördert hat und der erlauchten Familie würdig ist, deren gegenwärtiges Haupt begriffen hat, daß die Arbeiter allein berichten können, was auf der untersten Stufe der gesellschaftlichen Leiter geschieht und welche Mißbräuche bestehen, die von den Gesezen nicht erreicht werden können.“ Die Arbeitgeber aber kommen gerade in diesem Berichte am schlechtesten weg; vielen von ihnen sei jedes Mittel recht, um die Löhne zu drücken — „de là notre esclavage“ — sie verstünden meistens nicht nur selbst nichts von dem Gewerbe, sondern auch die von ihnen angestellten Werkführer kennten das Handwerk nicht, und die Arbeiter seien „die Opfer der Unwissenheit und Brutalität“ dieser Leute⁴⁾. Früher, zur Zeit der Innungen, hätte Niemand das Gewerbe treiben können, der nicht dazu befähigt gewesen wäre, jetzt aber könne jeder als Unternehmer auftreten, der die Gewerbesteuer bezahle. Man sieht hier wieder, wie in Folge des capitalistischen Betriebes der Handwerksgerber die Zunftreminiscenzen leichter in gewissen Arbeitervereinen, als bei den Unternehmern Boden finden.

Erwägt man schließlich noch, daß die Delegation von 1862 auch die Keime der internationalen Arbeiterverbindung nach Frankreich eingeführt hat, so wird man ihre Bedeutung für die Entwicklung der socialen Bewegung in Frankreich zu würdigen wissen.

7. Die Wahlen von 1863—64 und das Manifest der Sechzig.

Die Regierung mochte wohl gehofft haben, bei den Wahlen von 1863 ein ansehnliches Stimmencontingent von solchen Arbeitern zu erhalten, welche die Zeit für imperialsocialistische Experimente jetzt gekommen glaubten. Um so größer aber war die Enttäuschung über den Ausgang jener Wahlen, welche für das Kaiserreich die Periode des unverkennbaren Niederganges eröffneten. Während 1857 in Paris noch 111 000 Wähler für die Regierungscandidaten

¹⁾ Ib. p. 674.

²⁾ Ib. p. 484.

³⁾ Ib. p. 510. ⁴⁾ Ib. p. 110.

und 96 000 für die Opposition gestimmt hatten, waren die entsprechenden Zahlen dieses Mal 82 000 und 153 000, und die „unabhängigen Candidaten“ siegten auf der ganzen Linie. Dieses Resultat ist nur zum kleineren Theil durch die Abschwenkung der liberalen Bourgeoisie, hauptsächlich aber durch die veränderte Haltung der Arbeiter zu erklären, die gerade jetzt, während das Kaiserreich mit ihrem Classeninteresse coquetierte, das Bedürfniß fühlten, sich durch einen Oppositionsact als selbständig zu bethätigen, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß sie der Fahne des bürgerlichen, überdies zum Verfassungsseide bereiten Republikanismus folgten. Wäre es nach dem Sinne der consequenten Feinde des Kaiserreichs, namentlich Proudhons gegangen, so hätten sich die Wahlurnen, statt mit Oppositionsstimmen mit ebenso vielen Tausend weißen Zetteln gefüllt. Daß nur wenige Wähler den Tuilerien einen solchen absoluten Absagebrief schrieben, ließ erkennen, daß Paris an die Möglichkeit des Bestandes des Kaiserreichs unter der Controle einer legalen Opposition glaubte. Selbst diejenige Arbeiterpartei, welche in ihrer Socialtheorie im Wesentlichen Proudhon folgte, hatte die absolute Enthaltungspolitik aufgegeben, aber sie trennte sich auch von dem bürgerlichen Republikanismus und machte 1864 bei Gelegenheit der Ergänzungswahlen im ersten und fünften Pariser Wahlbezirk zum ersten Male einen ernstlichen Versuch mit der Aufstellung eines Candidaten aus ihrer Mitte, der nicht „quoique“, sondern „parceque ouvrier“ gewählt werden sollte, um das Interesse der Arbeiter als Classe zu vertreten. Zur Einleitung dieses Unternehmens, das der bürgerlich-demokratischen Presse ein Gräuel war, erschien das sogenannte Manifest der Sechzig, das in Proudhons letzter Schrift einen interessanten Commentar erhalten hat. Diese Sechzig standen so zu sagen auf den Schultern der Gruppe der rothen Broschüren. Viele von ihnen waren Delegirte in London gewesen, andere waren Mitglieder der Pariser Gewergerichte, der corporativen Hülfsgesellschaften oder anderer Arbeiterverbindungen. Bald nachher gingen aus ihnen die ersten Führer der französischen Internationalen hervor und einigen, wie Murat und Camélinat, war auch eine Rolle unter der Commune vorbehalten. Der Text des Manifestes rührte im Wesentlichen von dem mitunterzeichneten Tolain her, der zugleich der auserwählte Candidat war. Tolain hatte schon vorher das Verfahren der bürgerlich-demokratischen Partei bei den Wahlen von 1863 scharf kritisiert und das politische Wiedererwachen des Socialismus angekündigt¹⁾. Aber die Socialisten, sagte er, hätten ebenfalls aus den Erfahrungen der Vergangenheit etwas gelernt. Im Jahre 1848 seien die Arbeiter noch nicht im Stande gewesen, ihre Bestrebungen klar zu formuliren, sondern wären, mehr durch Instinct als durch Ueberlegung geleitet, dieser oder jener socialen Theorie beigetreten. Nach dem 2. December hätte man glauben können, der Socialismus sei für immer ausgerottet, aber gerade in der tiefen Ruhe der letzten Jahre habe er in den thätigsten und intelligentesten Köpfen der Arbeiterbevölkerung eine lebensfähige Umbildung erhalten. Man halte sich jetzt fern von utopischen Uebertreibungen und suche nach praktischen Reformen. Man habe begriffen, daß man den Organismus der Gesellschaft nicht von einem Tage zum anderen umgestalten könne, auch nicht mittels des Principis der Association, das mit der Unwissenheit und Ungebuld

1) Quelques mots sur les élections de Paris. 1863.

der Masse zu kämpfen habe. Jetzt habe man einen anderen Weg eingeschlagen und bereits eine Reihe concreter Reformforderungen aufgestellt. Es sind dies die Forderungen, die auch in den Berichten der Delegirten von 1862 und theilweise schon in den rothen Broschüren erhoben werden. Natürlich sind auch die Arbeiter-Syndicalkammern nicht vergessen, die Tolain zu einer Art Centralinstitution für jedes Gewerbe machen möchte. An sie soll sich die Organisation der Arbeitsvermittlung anlehnen, das einzige Mittel, um die „chômage“ zu verhindern; sie sollen den gewerblichen Unterricht leiten, die Traditionen des Gewerbes erhalten u. s. w. Tolain will von gemischten Syndicaten nichts wissen; dadurch würde nur Verwirrung angestiftet werden, die zu Ohnmacht oder Unterdrückung des einen Theiles führen müsse. Wenn aber das Capital unterdrückt werde, so rette es sich durch die Flucht, bei Unterdrückung der Arbeit dagegen entstehe ein allgemeiner Nothstand und Verminderung der Productivkraft. Eine gemischte Syndicalkammer sei wie ein Diener, der zwei Herren befriedigen solle. Nur bei voller Freiheit und Selbständigkeit beider Parteien könne eine wirkliche Verständigung und eine Association von Capital und Arbeit erreicht werden.

In dem Manifest der Sechzig kehren dieselben Forderungen wieder¹⁾. Dasselbe beginnt mit dem Hinweis darauf, daß die Pariser Arbeiter am 31. Mai 1863, mehr dem Princip der Opposition als ihren eigenen Interessen folgend, die von der liberalen Presse aufgestellte Candidatenliste angenommen und dadurch einen Beweis für ihren entschiedenen Freiheitsinn gegeben hätten. Man habe zwar einen Arbeitercandidaten aufgestellt (es war dies der Typograph F. J. Blanc), aber zu seinen Gunsten nur secundäre Erwägungen geltend gemacht und die sociale Frage nicht in den Vordergrund gestellt. Bei den bevorstehenden Nachwahlen sei die Lage der Dinge nicht mehr dieselbe. Wenn die Arbeiter auch mit der Opposition in dem Programm einer Demokratie im weitesten Sinne einig seien, so seien sie es nicht hinsichtlich des socialpolitischen Programms, und sie könnten von der liberalen Partei des gesetzgebenden Körpers nicht die Reformen und Institutionen erwarten, die sie verlangten. „Das allgemeine Stimmrecht hat uns politisch mündig gemacht, aber es bleibt uns noch übrig, uns social zu emancipiren. Man hat zum Ueberdruß wiederholt, „es gibt keine Classen mehr, seit 1789 sind alle Franzosen vor dem Gesetze gleich“. Aber wir, die wir kein anderes Eigenthum haben, als unsere Arme, die wir uns jeden Tag die berechtigten oder willkürlichen Bedingungen des Capitals gefallen lassen müssen, die wir unter Ausnahmegesetzen, dem Coalitionsverbot und dem Artikel 1781 stehen, uns wird es schwer, diese Behauptung zu glauben. Wir, die in einem Lande, dessen Deputirte wir mit zu wählen berufen sind, nicht immer die Mittel haben, lesen zu lernen, die wir wegen der Unmöglichkeit, uns zu versammeln und zu Vereinen zu einigen, die gewerbliche Ausbildung nicht organisiren können und diesen wichtigen Factor des Fortschrittes zu einem Vorrecht des Capitals werden sehen — wir können uns diese Illusion nicht machen. Wir, deren Kinder ihre jungen Jahre in demoralisirenden und ungesunden Fabriken zubringen oder als Lehrlinge in einer Art häuslicher Dienst-

¹⁾ Dasselbe ist wieder abgedruckt in dem „Recueil des procès verbaux“ der Arbeitercommission von 1867.

barkeit stehen, deren Frauen das Haus verlassen müssen, um einer übermäßigen Arbeit nachzugehen, die wir uns nicht verständigen dürfen, um friedlich unseren Lohn zu verteidigen oder um uns gegen Arbeitslosigkeit zu sichern, wir behaupten, daß die im Gesetze stehende Gleichheit im Leben nicht vorhanden und erst noch zu verwirklichen ist. Wer ohne Capital und Unterricht nicht durch Freiheit und Solidarität mit seines Gleichen dem Drucke der egoistischen Anforderungen widerstehen kann, der fällt mit Nothwendigkeit unter die Herrschaft des Capitals und seine Interessen bleiben fremden Interessen untergeordnet.“ Die Arbeiter, wird weiter ausgeführt, wollten keineswegs, wenn ihre Forderungen gewährt würden, sofort Kampf und Coalition organisiren, sie verfolgten höhere Zwecke und wollten ihre Kräfte nicht erschöpfen in Einzelkämpfen, in denen sich beide Theile zu Grunde richten müßten. Man möge auch nicht glauben, daß sie von Landtheilungen, von einer chimärischen allgemeinen Gleichheit, von Preistaxen und Zwangssteuern träumten. Ihre Principien seien Freiheit der Arbeit, Credit und Solidarität. Aber diese Principien seien in ihrem Sinne in den Kammern nicht vertreten und eben deshalb stelle man eine Arbeitercandidatur auf. In Betreff der Syndicalkammern wird gesagt, es sei in den Köpfen Derjenigen, die sie empfohlen hätten, eine sonderbare Verwirrung entstanden; man meine, die Kammern müßten aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und eine Art von „prudhomme professionnels“ darstellen, Schiedsrichter, welche die täglich vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden hätten. „Was wir wirklich verlangen, das ist eine Kammer, die nur aus Arbeitern besteht und durch allgemeine Abstimmung gewählt ist, eine „Arbeitskammer“, wie man sie nach Analogie der Handelskammer nennen könnte, und statt ihrer bietet man uns ein Gericht an!“ Es zeigt sich hier wieder, daß unter den Arbeitern selbst die Vorstellungen über das Wesen und die Aufgabe der immer von neuem geforderten Syndicalkammern noch sehr auseinandergingen.

Der Aufruf, mit welchem Tolain im fünften Bezirk seine Candidatur für die Wahl vom 20. und 21. März 1864 aufstellte, entspricht natürlich dem vorausgegangenen Manifeste. Seine Forderungen betreffen namentlich die Freiheit der Presse, der Versammlung, der Vereinsbildung, der Coalition, die Abschaffung des Art. 1781, die Organisirung von ausschließlich aus Arbeitern bestehenden und von ihnen gewählten Syndicalkammern, den obligatorischen und unentgeltlichen Unterricht und die Abschaffung des Cultusbudgets.

Der Erfolg dieses Wahlfeldzuges war indeß, obwohl die radicalen Republikaner Delescluze, Noel Parfait und Laurent Pichat die Candidatur Tolains durch eine Aufforderung an die Wähler unterstützten, ein äußerst geringfügiger, da Tolain nur einige Hundert Stimmen erhielt. Die liberale Presse bekämpfte die specifische Arbeitercandidatur aus Princip; den Imperialisten ging Tolain zu weit, Proudhon lobte die ganz in seinen Anschauungen wurzelnden Grundsätze des Manifestes, aber er verwarf die active Theilnahme an den Wahlen als eine Connivenz gegen den Imperialismus; für die eigentliche Umsturzpartei endlich, für welche die Bezeichnung als „Blanquisten“ aufkam, war Tolain viel zu gemäßigt und er wurde sogar bei ihnen und freilich auch bei Anderen als ein Agent des Palais royal verschrien.

Immerhin aber trug diese Wahldemonstration mit dazu bei, der sich allmählich aussondernden Gruppe der Internationalen ein größeres Relief zu geben.

8. Die Internationale und die Widerstandsgesellschaften.

Die ersten Anfänge zur Bildung einer internationalen Arbeiterverbindung fallen in die Zeit der Londoner Ausstellung von 1862. In Frankreich griff namentlich Tolain den Gedanken mit Lebhaftigkeit auf. Er unterhielt einen Briefwechsel mit englischen Arbeiterführern, verfaßte 1863 eine Arbeiteradresse an den Kaiser zu Gunsten der Polen und reiste aus Anlaß eines polenfreundlichen Meeting auch selbst nach London, wo er sich zwar nicht mit der jacobinischen französischen Emigration, welche nach den Wahlen jeden Tag den Sturz des Kaiserreichs erwartete, wohl aber mit den Vertretern der Arbeiterpartei verständigte. Indeß konnte von einer praktischen Bedeutung der geplanten Verbindung in Frankreich erst nach der Aufhebung des Coalitionsverbots durch das Gesetz vom 25. Mai 1864 die Rede sein, und die förmliche Gründung des internationalen Bundes datirt auch erst von dem Meeting in St. Martins Hall, das am 28. September 1864 stattfand.

Uns interessiert hier nicht die Internationale überhaupt, sondern nur der französische Zweig derselben, der einen selbständigen Charakter hatte und dessen Gründer, gleichviel mit welchem Rechte, sich auch eine gewisse Priorität zuschrieben. Die Internationale, sagte man, sei ein in den französischen Werkstätten geborenes Kind, das man nach London zur Amme geschickt habe. In ihrer ersten Periode war nun diese französische Internationale in der That nichts weniger als eine auf allgemeinen Umsturz sinnende Verschwörungspartei, sondern vielmehr eine in der Theorie dem Proudhonschen Mutualismus huldigende und in der Praxis die socialökonomische Organisation der Arbeiter erstrebende „Studien=Gesellschaft“. Ihre socialpolitischen Ideen waren im Wesentlichen dieselben, die schon in den Arbeiterbroschüren und in den Delegationsberichten Ausdruck gefunden hatten; und was die Ausführung derselben betrifft, so war jetzt gesetzlich die Möglichkeit gegeben, Experimente mit Arbeits-einstellungen anzustellen, und man wollte dieses Feld mit Vorsicht und gestützt auf die internationale Verbindung betreten; jedoch ließ man sich im Hinblick auf Proudhons scharfe Kritik der Strikes nicht verleiten, den Werth dieses Kampfmittels zu überschätzen. Schon die Namen der Mitglieder des ersten (am 8. Januar eröffneten) Büreaus der Internationalen in Paris genügen zur Bestätigung dieser Charakterisirung: Tolain, der unter der Commune feierlich ausgestoßen wurde und jetzt als Senator nichts weniger als gesellschaftsgefährlich ist, der Graveur Fribourg, der in seiner Geschichte der Internationale die schärfste Kritik der nach 1868 zur Vorherrschaft gelangten radicaleren Partei liefert und jede Verantwortlichkeit der mutualistischen Gruppe für die Gräuelp der Commune auf das Entschiedenste zurückweist¹⁾, Ch. Limouzin, der zu einem

¹⁾ Fribourg, Histoire de l'Internationale (Paris 1871), p. 3: A la suite des procès intentés par l'empire la direction morale échappe forcément aux mains des travailleurs français, passe à la Belgique, et dans cette seconde période, dite russo-allemande, l'Internationale devient communiste, c'est à dire autoritaire. Dès lors il était facile de prévoir la marche des événements, l'invasion de tous les fruits secs du monde au sein de l'Internationale, la possibilité de groupement de tous les ambitions inavouables et finalement, l'avènement éphémère du Babouvisme. C'est contre toute idée de complicité avec cette secte que nous avons toujours combattue, que mes amis et moi, protestons en notre qualité de fondateurs de l'Internationale. Tout en restant profondément

regelmäßigen Mitarbeiter des Journal des économistes geworden ist. Bürgerliche Demokraten, wie Henri Martin, Jules Simon, Chaubey, ließen sich ohne Bedenken in die Listen dieser ersten französischen Internationalen aufnehmen. Auch die Regierung nahm diesen Bestrebungen gegenüber anfangs eine zuwartende und keineswegs feindliche Stellung an. Sie hoffte vielleicht, daß die politische Agitation theilweise eine Ableitung auf das socialökonomische Gebiet erhalten werde, da die Internationale die ökonomische Emancipation der Arbeiter als eine Aufgabe betrachtete, der jede politische Bewegung unterzuordnen sei. Das in der Rue Gravilliers eröffnete Bureau unterließ auch nicht, dem Minister des Inneren und dem Polizeipräsidenten ein Exemplar der Statuten der neuen Verbindung zuzuschicken, obwohl man fürchten mußte, daß das Gesetz von 1834 gegen dieselbe zur Anwendung gebracht werden würde. Die Internationalisten stellten zwar ihrerseits die Theorie auf, daß die Gesellschaft eine ausländische sei, und demnach ein in der französischen Vereinsgesetzgebung nicht vorgesehener Fall vorliege. Aber ohne die absichtliche Toleranz der Regierung würde ihnen die Unhaltbarkeit dieser Behauptung schon damals eben so leicht klar gemacht worden sein, wie durch ihre späteren Proceffe. An einer geheimen Ueberwachung des Bureau's fehlte es natürlich nicht, aber dasselbe ging stets mit aller Offenheit zu Werke und vermied Alles, was ihm den Anschein einer geheimen Gesellschaft hätte geben können. Noch im Jahre 1866 machte Rouher bekanntlich ganz offen einen Versuch, die französischen Internationalisten für den Bonapartismus zu gewinnen. Es handelte sich um die Zurücknahme der Confiscation einer von den französischen Delegirten für den Genfer Congreß ausgearbeiteten Denkschrift. Der Minister beschied einen der Unterzeichner desselben, Bourdon, zu sich und verlangte einige Abschwächungen des Inhalts; „wenn jedoch die Verfasser einige Worte des Dankes an den Kaiser einfließen lassen wollten, der so viel für die Arbeiter gethan habe, so würde man vielleicht nachsichtig sein können.“ Der Gefragte antwortete, die Verbindung treibe keine Politik und es komme ihr weder zu, Personen oder Parteien zu schmeicheln, noch sie anzugreifen¹⁾. Daraufhin wurde das Verbot der Denkschrift aufrecht erhalten.

In den ersten sieben Monaten ihres Bestehens traten übrigens der Pariser Internationalen nach Fribourg nur 500 Mitglieder bei und auch im Laufe des folgenden Vereinsjahres blieb die Zahl derselben noch sehr mäßig.

Was nun die Beziehung der Internationalen zu unserem Thema betrifft, so ist es gewiß, daß schon in ihrer proudhonistischen und mehr noch in ihrer späteren radicaleren Phase zwischen dieser Verbindung und den Gewerksvereinen ein Zusammenhang und eine allmählich immer stärker werdende Wechselwirkung bestanden hat. Vor 1868 allerdings bestanden die Gewerksvereine nur in allerlei Verkleidungen als Creditgesellschaften, Spargesellschaften, Hülfsgesellschaften u. s. w., aber das Wesentliche war, daß diese Vereinigungen sich den Zweck setzten, nicht nur etwaigen mißliebigen Zumuthungen der Arbeitgeber Widerstand zu leisten —

dévoués à l'émancipation du prolétariat, nous avons le droit de nous écrier en rappelant un mot de Proudhon: „nous sommes pure de toutes ces lupercales populacières.“ Fribourgs Schrift hat für die erste Periode der Pariser Internationalen jedenfalls die Bedeutung einer Originalquelle, wenn sie auch immer kritisch zu controliren ist.

¹⁾ Fribourg, l. c. p. 163.

daher die Bezeichnung „Société de résistance“ — sondern auch bei günstigen Gelegenheiten mit planmäßigen Strikes offensiv vorzugehen. Die Proudhonisten der Internationalen antworteten allerdings auf die Frage nach der Zweckmäßigkeit eines Strike immer mit einem verlausulirten „distinguamus“. Fribourg behauptet, die Strikes, die nach der Aufhebung des Verbotes in großer Zahl unternommen wurden, seien hauptsächlich von den Blanquisten angeregt worden, die Pariser Internationale dagegen habe sie zu verhindern gesucht und den Arbeitern stets gesagt: „Sehet zu, ob die ökonomischen Bedingungen eine Arbeitseinstellung gestatten, ob ihr das Recht für euch habt, ob ihr den Kampf mit der Gewißheit des Sieges aufnehmen könnt, denn anderenfalls ruft ihr nur eine Verschlimmerung eurer Lage und einen öffentlichen und privaten Nothstand hervor.“ So sei es der Pariser Internationale namentlich gelungen, in den Jahren 1865 bis 1867 alle Strikes in den Baugewerben zu verhindern.

Andererseits aber gibt Fribourg doch zu, daß das Bureau der Rue Graviilliers in jener Zeit das Seinige beigetragen habe, um nicht nur den gewöhnlichen Cooperativgenossenschaften, sondern auch den Solidaritätsgesellschaften, den Syndicaten für gegenseitigen Credit und der „Caisse du sou“ Boden zu verschaffen. Diese letztere Institution aber ist nichts Anderes, als der erste gelungene Versuch einer „Föderation“ der unter verschiedenen Namen bestehenden Widerstandsgesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung bei Arbeitseinstellungen. Dieselbe wurde im Jahre 1865 gegründet und umfaßte 1870 wenigstens 17 Syndicalkammern, die alle mehr oder weniger unter dem Einflusse der Internationalen standen. Die eigentliche Benennung des Vorstandes war „Caisse fédérative de prévoyance, dite des cinq centimes“. Der Beitrag eines jeden Mitgliedes betrug wöchentlich 5 Centimes. Die angesammelten Summen blieben in den Händen der einzelnen Gewerkschaften; jedoch durften diese außer dem Falle einer Arbeitseinstellung der Caisse nur die laufenden Verwaltungskosten entnehmen. Unternahm ein Verein einen Strike, so erhielt er freie Verfügung über sein Vermögen und außerdem Vorschüsse von den übrigen durch Vermittlung der Centralcommission. Diese Vorschüsse mußten der Centralcommission sobald wie möglich zurückgezahlt werden; etwaige Verluste wurden auf die Einzelvereine nach Verhältnis der von ihnen gewährten Darlehen verteilt. Wegen des Näheren verweisen wir auf die im Anhang (Nr. 5) beigefügten Statuten des Verbandes. Aber wenn sich auch die Pariser Internationale schon damals für die rasch fortschreitende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter lebhaft interessirte, so hatte sie doch noch keineswegs die Führung der ganzen Bewegung in Händen und man wird ihren damaligen Leitern glauben dürfen, daß sie eine directe Thätigkeit nur für wenige von den in den Jahren 1864—67 in großer Zahl vorkommenden Strikes entfaltet hat. Ebenso wenig aber sind die Blanquisten für diese Bewegung verantwortlich zu machen; dieselbe entstand vielmehr im Wesentlichen auf rein ökonomischem Boden aus den socialen Ansichten, mit denen sich die Arbeiter in den letzten Jahren beschäftigt hatten, sowie aus den Illusionen, die sich an das neu erworbene Coalitionsrecht knüpften.

9. Strikevereine und Strikes von 1864—1867.

Schon im Jahre 1863 gründeten die Kupfergießer eine Widerstandsgesellschaft, die als „Caisse des deux sous“ bezeichnet zu werden pflegte, weil der

alle 14 Tage erhobene Beitrag 10 Cent. betrug. Dieselbe wurde durch den Krieg von 1870 suspendirt, später aber neben der Syndicalkammer wieder ins Leben gerufen. Im November 1864 bekundete sie bereits ihre Leistungsfähigkeit, indem die Kupfer- und Eisengießer zusammen durch eine 14tägige Arbeitseinstellung die Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, und zwar ohne Lohnverminderung durchsetzten. Die Forderung der Kupfergießer jedoch, ihre Werkführer auf Vorschlag der Arbeitgeber wählen zu dürfen, wurde abgewiesen. Die Kupferdrehler, die den Gießern nahe stehen, erwirkten 1865 durch einen zweimonatlichen Strike die gleiche Verminderung der Arbeitszeit, während sie die Forderung einer Erhöhung des Stücklohnes um 10 Procent aufgeben mußten¹⁾.

Die Möbelschnitzer gründeten 1864 eine „Gesellschaft für gegenseitigen Credit“, die sich 1873 förmlich in eine Syndicalkammer umwandelte²⁾, aber von Anfang an den Charakter eines Gewerksvereins besessen hat. Sie war ohne Zweifel bei dem Strike theilhaftig, der in diesem Gewerbe im October 1866 vorkam. Die Möbelfabricanten beschloßen damals, daß jeder von ihnen, dem eine Arbeitseinstellung drohe, die Vertreter der Arbeiter zu Verhandlungen mit einer Commission einladen solle, die er selbst aus der Mitte der Syndicalkammer der Unternehmer bezeichnen würde³⁾.

Der wichtige Gewerksverein der Bronzearbeiter entstand ebenfalls 1864 unter dem Namen einer Credit- und Solidaritätsgesellschaft, die mit einer Strikcasse verbunden war. Die Gesellschaft machte sich im Februar 1867 durch ihre principiellen Ansprüche bei den Fabricanten so mißliebig⁴⁾, daß

¹⁾ Bericht der Syndicalkammer der Mechaniker, Gießer und Kesselfabricanten (Unternehmer), Union nationale, v. 17. Febr. 1872; auszugsweise auch in dem Bericht der Handelskammer über das Coalitionsgesetz.

²⁾ Le Proletaire (Arbeiterblatt), vom 18. Januar 1879.

³⁾ Union nationale, v. 24. November 1866.

⁴⁾ Die Statuten der Gesellschaft beginnen: „les ouvriers de l'industrie du bronze et de l'horlogerie, resolu à résister par tous les moyens que leur donne la loi contre l'avalissement toujours croissant des salaires et décidés à maintenir la limite de dix heures de travail au plus pour ceux qui travaillent afin de donner plus de temps à leur famille et à la culture de leur intelligence, ont décidé de fonder une société dans le but de soutenir ces conditions.“ Der leitende Ausschuß besteht aus 19 Mitgliedern, die jährlich durch allgemeine Wahl ernannt werden. Der Beitrag beträgt für gewöhnlich 25 Cent. wöchentlich, kann aber in besonderen Fällen von dem Ausschuß erhöht werden. Nach Art. 16 hat der Ausschuß über die Aufrechterhaltung der Zehnstundenarbeit zu wachen; die Mitglieder sollen die Werkstätte verlassen, wenn ein Fabricant eine längere Arbeitszeit einführen will, oder wenn er den Lohn eines Arbeiters vermindert, der seit zwei Monaten in der Werkstätte beschäftigt ist und von dem die Mehrheit der Mitarbeiter erklärt, daß er den Lohn verdiene. Nach Art. 17 soll wo möglich in jedem Atelier von den Arbeitern ein Tarif für die verschiedenen Specialitäten beraten und aufgestellt und durch die Beitragssammler dem Ausschusse übermittelt werden. Der letztere läßt, wenn er die Zeit gekommen glaubt, die revidirten Tarife den Unternehmern der Reihe nach vorlegen. Bis dahin ist jede Reduction der bestehenden Löhne energisch abzuwehren. Wird eine neue Arbeit ausgeführt, so vereinigen sich die speciellen Fachgenossen der verschiedenen Werkstätten, um den Preis derselben festzustellen. Wenn ein Arbeiter wegen Lohnreduction ein Atelier verlassen muß, so stellen nach Art. 21 alle Arbeiter derselben Specialität in diesem Hause die Arbeit ein. Nach Art. 22 kann das Interdict über ein Haus nur in der Weise verhängt werden, daß die Majorität des Ar-

mehrere der letzteren sich weigerten, fernerhin Arbeiter zu beschäftigen, die dem Verbands angehörten. Darauf aber antworteten die Arbeiter aller Werkstätten, daß sie jetzt sämmtlich Mitglieder des vorher noch nicht sehr zahlreichen Vereines geworden seien und gegen jede Beschränkung ihrer Freiheit protestirten. Da nun auch einige Häuser in Verfall erklärt wurden, so traten die Fabricanten zu einer Gegencoalition zusammen und beschloßen, am 25. Februar alle Werkstätten zu schließen und nicht wieder zu eröffnen, bevor die Arbeiter erklärt hätten, daß kein Unternehmer mehr interdicirt sei; für diejenigen Arbeiter aber, die auf ihre Ehre erklärten, daß sie die Arbeitseinstellung in keiner Weise unterstützten, würden die Ateliers wieder geöffnet werden, jedoch nur provisorisch, da, falls die Verurtheilungen gegen einzelne Fabricanten noch längere Zeit aufrecht erhalten würden, die übrigen wegen der alle vereinigenden Solidarität ebenfalls wieder zur Arbeitseinstellung schreiten müßten. Die Arbeiter ihrerseits waren nicht minder rührig; sie hielten eine Versammlung in Menilmontant, die von der Polizeipräfectorie autorisirt war, und ihre Führer, die fast alle zur Internationalen gehörten, veranlaßten die letztere zu einem effectvollen Schachzuge, indem drei Delegirte nach England geschickt wurden, um Geld zu holen. Sie brachten freilich, wie Fribourg gesteht, außer vielen Versprechungen nur einige Tausend Franken mit (die nicht von der Internationalen, sondern von den Gewerkvereinen geliefert wurden), aber man verbreitete nach einer auch später zur Hebung des Nimbus der Internationalen eingehaltenen Tactik Gerüchte von sabelhaften Summen, die den Strikenden von dem geheimnißvollen Bunde zur Verfügung gestellt seien. Auch die übrigen Pariser Arbeitergesellschaften unterstützten die Feiernden nach Kräften mit Vorschüssen. Der Strike dauerte zwei Monate und endigte insofern mit dem Siege der Arbeiter, als die Fabricanten ihr Ultimatum zurückzogen und die Werkstätten einfach wieder öffneten. Eine Lohnerhöhung jedoch erhielten die Arbeiter nicht, und sie behaupteten, daß es ihnen um eine solche auch gar nicht zu thun gewesen sei. Im Ganzen verlief dieser Strike mit Ruhe und Ordnung, was auch der Polizeipräsident einer Arbeiterdelegation gegenüber mit Befriedigung anerkannte. Auch waren die Arbeiter im Stande, die ihnen von anderen Gesellschaften gewährten Vorschüsse voll zurückzuzahlen, das einzige Beispiel dieser Art in der Geschichte der Strikes, wie Fribourg sagt¹⁾.

beitspersonals dasselbe beschließt und die leitende Commission den Beschluß genehmigt. Bei einer Arbeitseinstellung in einem Hause wird ein Bureau niedergesetzt, bei dem sich die feiernden Mitglieder täglich zweimal zu melden haben. Wer fortfährt, in einem interdicirten Hause zu arbeiten, wird nach Art. 25 als den Interessen der Gesellschaft entgegenwirkend „signalisirt“. Die regelrecht feiernden aber erhalten nach Art. 26 wöchentlich 20 Frs. Wer austritt, kann die eingezahlten Beiträge nur so weit zurückhalten, als sie nach Abzug aller Kosten und Lasten mindestens 50 Frs. ausmachen. Bei Todesfällen wird den Hinterbliebenen Alles unter Einbehaltung der Kosten zurückgezahlt. — Die Statuten sind abgedruckt in dem *Recueil des procès verbaux de la comm. ouvrière de 1867*, p. 46 ff.

¹⁾ Sehr verschiedene Parteiparteiartstellung dieses Strike bei Fribourg (p. 101 und 164) und in der Enquête der Handelskammer von 1872 (p. 46). Das ausführlichste Material in dem *Recueil des procès verbaux de la comm. ouvrière de 1867* (s. vorige Note und p. 52 des *Recueil*). Vgl. auch die Aussagen von Heligon in der Enquête sur le 18 mars, p. 414 (Ausgabe in einem Bande), die übrigens im Einzelnen offenbar ebenfalls vielfach ungenau sind.

Die Zeugdrucker hatten ebenfalls um diese Zeit schon seit einigen Jahren einen Gewerbeverein in der Form einer Creditgesellschaft gebildet, der den Fabricanten durch Berrufserklärungen viel zu schaffen machte und im Sommer 1867 einen Strike veranlaßte, weil die Syndicalkammer der Unternehmer eine Aussperrung seiner Mitglieder versuchte. Auch diesem Vereine gewährte die Pariser Internationale ihre moralische Unterstützung¹⁾.

Eine gegenseitige Creditgesellschaft der Buchbinder erscheint von Anfang an als eine Art selbständiger Abtheilung der Internationalen²⁾. In ihr führte wohl Barlin das Ruder, der schon in der ersten Periode der Pariser Internationalen seinen radicaleren Standpunkt deutlich hervortreten ließ. Die Buchbindergesellschaft organisirte 1867 eine besondere Ausstellungs- = Berichterstattung und Barlin erschien in den Sitzungen der officiellen Delegation hauptsächlich nur um für sich und seine Genossen gegen jede an die Regierungskommission zu richtende Dankagung Einspruch zu erheben³⁾. Die Statuten der Gesellschaft aus der letzten Zeit des Kaiserreichs findet man im Anhange (Nr. 8).

Als „Caisses de prévoyance“, die auch bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährten, also wieder als Gewerksvereine anzusehen sind, werden ferner noch genannt die Gesellschaft der Wagenschreiner und die der Blechschmiede. Die letztere zählte 1867 etwa 1000 Mitglieder, aber man klagte, daß faule Arbeiter die Unterstützung mißbrauchten⁴⁾. Es ist dies offenbar die Arbeiter-Syndicalkammer, für welche der Wiener Ausstellungsbericht der Blechschmiede Propaganda macht, indem er sagt, dieselbe sei 1865 gegründet worden und habe sich seitdem trotz verschiedener Katastrophen behauptet, Strikes organisirt und das Princip der Solidarität im ausgedehntesten Maße zur Anwendung gebracht⁵⁾. Aus einer Credit- und Spargesellschaft der Gebäudemaler, die 1866 gegründet wurde, ging 1867 bei einem Conflict mit den Arbeitgebern ebenfalls eine Widerstandsgesellschaft hervor, die eine Zeit lang 1800 Mitglieder zählte, aber bald wieder verschwand⁶⁾.

Eine Civil-Spargesellschaft der Schreiner unter dem Namen „Union fraternelle“, die 1867 eine gesonderte Ausstellungsdelegation veranstaltete, dürfte ebenfalls zu der Classe der Widerstandsgesellschaften zu rechnen sein. Dasselbe gilt von der Gesellschaft der Arbeiter der Schreinerei-Unternehmer (marchands menuisiers), die in Betreff der Aufstellung und Revision des Tarifs, Berrufserklärungen u. s. w. ähnlichen Principien huldigte, wie der Verein der Bronzearbeiter. Später trat an ihre Stelle eine Syndicalkammer⁷⁾.

Eine 1866 gegründete gegenseitige Creditgesellschaft von Gerbern aus verschiedenen Branchen ist nicht wirklich als Strikeverein aufgetreten.

Von principieller Wichtigkeit war der Ausgang der Schneidergesellschaft, deren wir bereits S. 21 Erwähnung gethan haben. Die Schneider hielten im

¹⁾ Recueil etc. de 1867, p. 53; Seligon in der Enquête über den 18. März, p. 414. Beschluß der Unternehmersyndicats, Union nationale vom 20. Juli 1867.

²⁾ S. z. B. den Bericht Barlin's zum Congreß von Kaufanne bei Testut, Le livre bleu de l'Internationale.

³⁾ Recueil de 1837, p. 10.

⁴⁾ ibid., p. 31.

⁵⁾ Rapports etc. sur l'exp. de Vienne: ferblantiers, p. 36.

⁶⁾ Séances du congrès ouvrier de Paris (1876), p. 324.

⁷⁾ Enquête der Handelskammer von 1872, p. 46.

März 1867 eine autorisirte Versammlung, 5000 an der Zahl, deren Resultat darin bestand, daß eine Commission damit betraut wurde, von den Meistern, die außer der zur Union nationale gehörenden Syndicalkammer noch eine Vertretung in der „Société philanthropique des maîtres tailleurs“ besitzen, eine Lohnerhöhung von 18—20 % zu verlangen. Schon am 31. März begann die Arbeitseinstellung, zu deren Regelung mehrere Commissionen niedergelegt wurden. Aber man wünschte auch eine dauernde Organisation und schuf eine solche am 4. April in der Gestalt einer Widerstandsgesellschaft, die wieder als „Société de crédit mutuel, de solidarité et de prévoyance“ auftrat und 3000 Anhänger zählte. Fribourg behauptet zwar, daß die Internationale bei diesem Strike nicht mit eingegriffen habe, weil dem leitenden Comité keines ihrer Mitglieder angehört habe, jedenfalls aber erhielten die Strikenden nicht nur von anderen französischen Arbeitergesellschaften, sondern auch aus England von Gewerksvereinen Unterstützungen. Die letzteren dienten freilich wieder hauptsächlich zum Effectmachen; im Publicum sprach man von 200,000 Frs., die aus London gekommen sein sollten; nach einer weniger phantastischen Angabe hätten die Engländer wirklich 5000 Frs. geschickt, in der Casse des Strikevereins aber befanden sich nach der Mittheilung des Staatsanwalts nur 750 Frs.

Die Regierung übte einen Druck auf die Arbeitgeber und veranlaßte sie, ihre Werkstätten mit einer Lohnerhöhung von 10 % wieder zu eröffnen¹⁾. Der Gewerksverein war mit diesem Resultat noch nicht zufrieden und diese seine Haltung mag dazu beigetragen haben, daß gerade gegen ihn das Gesetz von 1834 zur Anmenbung gebracht wurde²⁾. Der Präcedenzfall war höchst bedrohlich für alle anderen Arbeitergesellschaften. Eine Verletzung des Gesetzes lag also schon vor, wenn eine Gruppe von mehr als zwanzig Personen dauernd zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbunden war, auch wenn sie sich nie in unerlaubter Weise versammelte.

Die Zahl der Credit- und Solidaritätsgesellschaften, die alle dem Gesetze gegenüber mehr oder weniger in gleicher Lage waren, wie der Verein der Schneider, soll damals 50—60 betragen haben. Schon in dem Manifest der Sechzig heißt es, daß in Paris still und unbeachtet bereits 35 gegenseitige Creditgesellschaften in Wirksamkeit seien. Einige von diesen Gesellschaften waren ohne Zweifel Cooperativgenossenschaften im gewöhnlichen Sinne, die nichts zu fürchten hatten. Diejenigen aber, die ihrem Wesen nach Gewerksvereine waren,

¹⁾ Recueil etc. de 1867, I. p. 41 ff. Die sechs Angeklagten wurden unter Annahme mildernder Umstände zu je 500 Frs. Geldstrafe und Tragung der Kosten verurtheilt.

²⁾ Die Unternehmer traten zum Theil mit großer Schroffheit auf. In der Versammlung der von beiden Parteien gewählten Commissionen am 5. April sagte nach dem stenographischen Berichte der Präsident der Commission der Arbeitgeber: Est-ce une raison parce qu'un homme a de la famille pour que toutes les conditions d'une industrie soient changées? . . . Pourquoi les institutions de bienfaisance existent-elles? Est-ce que ce n'est pas pour venir au secours des tailleurs chargés de famille comme de tous ceux qui en ont besoin? . . . Quand on ne peut pas subvenir à ses besoins en recevant la récompense de son travail il faut bien que dans la mesure ordinaire on trouve un moyen.“ Vgl. die officiellen Rapports des délégations ouvrières de 1867. Tailleurs, p. 24.

mußten sich jetzt überzeugen, daß ihre Stellung unhaltbar sei, und sie verlangten daher um so lauter, daß ihnen die Form der Syndicalkammer zugänglich gemacht werde, wie sie bei den Arbeitgebern schon lange gebudelt wurde.

IX.

Die Arbeiter Syndicate in den letzten Jahren des Kaiserreichs.

1. Die Arbeiterdelegation von 1867.

Ob im Jahre 1867 das Kaiserreich noch im Ernste glaubte, die Arbeiterbewegung für sich ausbeuten zu können, oder ob es nur durch den Concurrenz-kampf mit den bürgerlichen Republikanern gezwungen sich auf der schiefen Ebene fortzuschleichen ließ, haben wir hier nicht zu untersuchen. Sicher aber ist es, daß die Arbeiterdelegation von 1867 ein neues Ferment in die Masse warf, das wenigstens mittelbar seinen Theil dazu beigetragen hat, das spätere furchtbare Aufbrausen zu begünstigen. Wie hatten sich die Zeiten seit 1862 schon geändert! Statt der einst unter officiellen Auspicien eine fest bestimmte Aufgabe erfüllenden Commission finden wir jetzt ein wahres Arbeiterparlament, das erst am 18. April 1868 seine letzte, und zwar die 36. öffentliche Sitzung hält, während die speciellen Commissionssitzungen noch bis in den Juni des Jahres 1869 hineinreichen. Zum ersten Male wurde unter dem Kaiserreich die Gesamtheit der die Arbeiter beschäftigenden Fragen von berufenen und unberufenen Rednern frei, wenn auch in geregelter Form und ohne die Excesse der bald nachher beginnenden Volksversammlungen besprochen, und der Minister des Inneren, Binard, und der Kaiser selbst hielten es für angezeigt, dem Schullocal in der Passage Raoul ihre Besuche abzustatten. Die Schattirungen und Stellungen der Parteien hatten sich seit 1862 ebenfalls vielfach geändert. Die Imperial-socialisten hatten als Partei seitdem weit mehr verloren als gewonnen. Der Präsident der Commission von 1862, Chabaud, erscheint jetzt als Mitglied des Verwaltungsrathes der Cooperativen Baugesellschaft, welcher der Kaiser 41 Häuser in der Avenue Daumesnil geschenkt hatte, und er machte einen verschämten Versuch, die Delegationsversammlung für diese kaiserliche Idee zu gewinnen, was ihm aber nicht gelang¹⁾. Zu den bonapartistischen Mitgliedern der leitenden Commission gehörten namentlich der Schuhmacher J. Durand und der Mechaniker Boullenger, die damals eine Versorgungsanstalt für die Arbeiterinvaliden unter dem Schutze des Kaisers projectirten, sich später aber beide als Mitglieder der

¹⁾ „Wir sind arme Teufel“, sagte Chabaud, der übrigens der Commission von 1867 gar nicht angehörte, „ohne Credit und können mit 10—15,000 Frs. nichts ausrichten. Aber ich weiß für Euch ein Mittel zur Befreiung. Eine Person, die Ihr kennt und die immer auf das Wohl der Arbeiter bedacht ist, will Euch zu Hülfe kommen. Sie bietet Euch als Garantiecapital 41 Häuser im Werthe von 500,000 Frs. an. Auf diese Sicherheit entleihen wir 250,000 Frs. vom Credit foncier, zeichnen 100,000 Frs. Actien und sind im Stande, 123 Arbeiterwohnungen herzustellen. Wir sind arm und dürfen solche Unterstüzungen nicht verschmähen, zumal andere, die reicher sind als wir, sie ohne Anstand angenommen haben.“ *Recueil et de la commission de 1867*, I. p. 167.

Commune wiederfinden¹⁾. Eine sehr einflußreiche Persönlichkeit in der Commission war der Tischler Tartaret, der Secretär derselben, der sich mit diplomatischer Geschicklichkeit mit dem Kaiserreich abzufinden wußte, aber auch an den Congressen der Internationalen in Brüssel und Basel theilnahm. Ebenso ungefähr stand der Präsident der Commission Henry, der ebenfalls dem Congresse in Brüssel beiwohnte.

Tolain gehörte der Commission von 1867 gar nicht an und hielt sich überhaupt abseits. Barlin wohnte den Versammlungen zuweilen als Vertreter der Buchbinder-gesellschaft bei, die aber, wie bereits gesagt wurde, sich von der officiellen Delegation gesondert hatte.

Aus der später entstandenen radicalen Gruppe der Internationalisten finden wir in der Commission namentlich noch Lazare Levy, der unter der Commune Delegirter für die Militärbeleidigung war; Fruneau, der mit in die erste Commune gewählt wurde, jedoch bald zurückgetreten zu sein scheint; Spoetler, der noch während der Commune activ an den Sitzungen der Internationalen theilnahm. Minet, Vagnerre, Silvestre und der ältere Parent theilnahmen sich an dem internationalistischen Wahlmanifest von 1869..

Was die äußeren Verhältnisse dieser Arbeiterdelegation betrifft, so erwähnen wir nur kurz, daß im November 1866 eine officielle „Ermunterungscommission“ unter dem Vorsitze des Herrn Devinc niedergelegt wurde, welche die Wahlen der Arbeiterdelegirten vorbereitete. Die Arbeiter von 114 Specialitäten in Paris hatten zunächst einen Wahlvorstand und unter dessen Leitung die Delegirten zu wählen, deren Zahl im Ganzen 354 betrug. Die Arbeitgeber sahen diese Vorbereitungen mit Mißfallen und Mißtrauen und es dauerte einige Zeit, bis sie sich nach dem Vorgange des Kaisers an der Subscription für die Arbeiterdelegation betheiligten. Aber auch die Arbeiter zeigten sich anfangs zurückhaltend und mißtrauisch, und erst nachdem man ihnen die Versicherung gegeben, daß ihre Unabhängigkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte, daß die Berichterstattungen ganz unverändert gedruckt werden sollten und daß die Ermunterungscommission es als eine sehr löbliche Haltung anerkennen werde, wenn eine Arbeitercorporation auf alle materielle Beihülfe verzichten wolle — fand das Unternehmen ziemlich allgemeinen Anklang²⁾.

Die Pariser Delegirten und die Präsidenten der Wahlbureaux nebst einer Anzahl von Provinzialdelegirten eröffneten nun im Juli jene bedeutamen Versammlungen. Sie hatten wegen des Mißwillens des Polizeipräsidenten anfangs Mühe, ein Local zu finden, bis ihnen durch Vermittlung des Maire des XI. Arrondissement, Herrn F. Levy, und dessen Intervention beim Kaiser die Knabenschule in der Passage Raoul zur Verfügung gestellt wurde.

Die geschäftsleitende Commission der Arbeiterdelegation hat die Verhandlungen der Plenarversammlungen nebst einer großen Anzahl Beilagen in zwei

¹⁾ Drei wenig hervorragende Mitglieder, der Papierarbeiter Mollet (anfangs Präsident), der Blecharbeiter Barbier und der Uhrmacher Alexandre erhielten später das Kreuz der Ehrenlegion, was Tartaret in der 22. Generalversammlung als eine dem Arbeiterstande erwiesene Huldbigung feierte.

²⁾ S. den Bericht von Devinc (p. 4) und die Einleitung des Secretärs der Ermunterungscommission Dillais (p. 8) im ersten Bande der „Rapports des délégations ouvrières (Exp. univ. de 1867).

Bänden — dem mehrerwähnten „Recueil des procès verbaux“ — 1868 und 1869 herausgegeben. Ein in Aussicht gestellter dritter Band ist nicht erschienen. Weniger interessant als diese Sitzungsberichte sind die von der Ermunterungs-commission in drei pomphaften Quartbänden herausgegebenen Fachberichte der einzelnen Delegationen, die jedoch ebenfalls meistens einen Anhang von social-politischen Wünschen und Hoffnungen besitzen.

2. Die Verhandlungen über die Syndicalkammern.

In jenen Versammlungen kam wieder so ziemlich dasselbe Programm zur Sprache, welches schon den Kern der Forderungen der Delegirten von 1862 und des Manifestes der Sechzig ausgemacht hatte. Allerdings war jetzt wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Coalitionsfreiheit gegeben, aber um so wichtiger war die Frage geworden, wie weit es im Interesse der Arbeiter liege, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Die sich häufenden Arbeitseinstellungen machten der Regierung, die gewissermaßen die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hatte, mehr und mehr Sorge. Die Arbeiter versicherten ihr, theils in gutem Glauben, theils nur in der Absicht, das Associationsrecht für sich zu erwerben, daß die Syndicalkammern das beste Mittel sein würden, die Strikes aus der Welt zu schaffen, und in den leitenden Kreisen hörte man diese Verheißungen mit einer Mischung von Befriedigung und Zweifel an.

So stand die Frage in Betreff der Strikes, der Syndicalkammern und Solidaritätsgesellschaften obenan in der Reihe der socialpolitischen Verhandlungen, und man begann die Discussion derselben bereits in der dritten Generalversammlung¹⁾, nachdem die beiden ersten der Erledigung von formellen Geschäften gewidmet worden waren. Alle Redner waren principiell der Ansicht, daß der Strike ein Unglück für die Arbeiter sei und, wenn irgend möglich, vermieden werden müsse. Aber eine Organisation zur Behauptung der Löhne hielten sie doch auf alle Fälle für nöthig. Das Wesen der Syndicalkammern wird wieder in sehr verschiedenem Sinne aufgefaßt: die Einen sehen in ihnen hauptsächlich Einigungsamter, die Anderen betrachten sie mehr als Widerstandsgesellschaften; Andere wieder bringen sie mit der Cooperation in Verbindung und stellen sie überhaupt als die leitenden Organe für alle socialen Bestrebungen der Arbeiter dar. Parent (Posamentirer) glaubt, daß die getrennten Kammern von Arbeitgebern und Arbeitern die Strikes eher befördern, als verhindern würden und kommt daher wieder auf den Vorschlag eines gemischten Syndicats zurück, das mit einer „Chambre du travail“ zu verbinden wäre. Er erwartet alles Heil von der Cooperation. „Gruppiren wir uns nach Gewerben, verzichten wir auf die Wein- und Branntweinschenken (les petits verres et les canons), und legen wir 100,000 Mann stark jede Woche 25 Centimes zusammen, so wird die Existenz einer Productions- und Consumtions-Verbindung gesichert sein.“ Lazare Levy (Optiker) glaubt, daß die Arbeitgeber selbst die Bildung von Arbeiter-syndicaten wünschen müssen, indem diese durch eine berechtigte Coalition zur Aufrechterhaltung der Löhne die illoyale Concurrrenz, die einige Unternehmer mittels Herabdrückung der Löhne versuchten, verhindern würden. Tartaret findet

¹⁾ Recueil de la commission de 1867, I. p. 28 ff.

die Aufgabe der Syndicalkammern darin, daß sie dem Gewerbegerichte Experten stellen und die Arbeiter in den betreffenden Gewerbszweigen mit voller Achtung der persönlichen Freiheit leiten und aufklären sollen. Aber die Syndicalkammer müßte eine Stütze haben in einer Solidaritätsgesellschaft. Er will also die eventuell zur Unterhaltung von Arbeitseinstellungen dienende Cassé von der eigentlichen Syndicalkammer trennen. An einer anderen Stelle verlangt er die Organisation der „résistance légale“ gegen übertriebene Anforderungen des Capitals, statt des bestehenden Systems der bloßen Toleranz.

Allgemein war man einig, daß nach dem Ausgange des Processes der Schneider die Lage der Arbeitervereine eine höchst precäre sei. Lazare Levy empfahl als Ausweg, die Vereine sollten sich als „Sociétés civiles d'épargne“ constituieren und ihre Statuten bei dem Handelsgerichte einreichen. In erster Linie aber wünschte man natürlich ein gesetzliches Associationsrecht.

Am 19. Januar 1868 hatte die Arbeitercommission eine Audienz bei dem Handelsminister, um demselben die in einer Denkschrift zusammengefaßten Wünsche der Delegation vorzulegen¹⁾. Der Präsident der Commission, Henry, referierte diese Wünsche auch mündlich und betonte namentlich wieder die Wichtigkeit der Syndicalkammern als Mittel zur Verhinderung von Arbeitseinstellungen. In demselben Sinne sprach auch Parent als Vicepräsident: Man wolle den Weg der Versöhnlichkeit einhalten, aber man verlange eine ernstliche Organisation, die es den Arbeitern möglich mache, ohne Schwierigkeit und Furcht mit den Unternehmern in Unterhandlungen zu treten. Die Arbeitersyndicate müßten das Gegengewicht der mächtigen Verbände der Unternehmer bilden.

Der Minister antwortete schon damals in dem Sinne des später an den Kaiser gerichteten Berichtes, daß er keine Bedenken gegen die Arbeitersyndicate habe; es könne ihnen dieselbe Stellung eingeräumt werden, wie den Syndicalkammern der Arbeitgeber. Auch unterließ er nicht, die Commission darauf hinzuweisen, wie viel die Regierung schon für die Arbeiter gethan habe. Tartaret wiederholte jedoch seine Behauptung, daß das System der bloßen Duldung nicht für die Syndicalkammern genüge; die Regierung müsse sie vielmehr positiv unterstützen, damit sie bei den Gerichten die nöthige Autorität erhielten.

3. Die Forderungen der Arbeiterdelegation.

In der erwähnten Denkschrift²⁾ erklärt die Commission, ihre Absicht sei, durch gesetzliche Mittel, durch Discussion und schiedsrichterliche Vermittlung die Schwierigkeiten zu heben, die einer vollen Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern im Wege ständen. Durch eine vernünftige Solidarität wolle man eine gerechte Vertheilung des Lohnes erzielen, wie sie dem Werthe der Leistung und den wesentlichen Bedürfnissen des Arbeiters entspreche. Streitigkeiten würden die Syndicate unter Vermeidung von Arbeitseinstellungen zu schlichten suchen, und man hoffe durch eine freiwillige Reglementation die Arbeitszeit soweit abfürzen zu können, daß den Arbeitern die Benützung der abendlichen Lehrcurse und des zu organisirenden gegenseitigen gewerblichen Unterrichtes ermöglicht werde.

¹⁾ Recueil etc., II, p. 151 ff.

²⁾ Ibid. p. 177 ff.

Die Syndicalkammern sollen nach der Ansicht der Denkschrift von allen Arbeitern der einzelnen Gewerbszweige durch allgemeine Abstimmung gewählt werden. Ihre erste Aufgabe würde sein, unter Wahrung aller Interessen eine Verständigung mit den Arbeitgebern zu erstreben. Zu diesem Zwecke müßte den Arbeitersyndicaten durch die Unterstützung der Regierung eine moralische Macht verliehen werden, vermöge welcher sie mit den auf die Capitalmacht gestützten Unternehmersyndicaten auf dem Fuße der Gleichheit stehen könnten. Außerdem aber wäre von den Arbeitersyndicaten zu erwarten: Verstärkung der Solidarität zwischen den Genossen desselben Gewerbes und Betheiligung derselben an allen Fortschritten; Anregung zur Organisation der Versicherung gegen die Folgen, von Arbeitslosigkeit, der Krankheiten, der Unfälle, des Alters; Wahrung der individuellen Freiheit und Initiative der Regierung gegenüber; Ueberwachung der Ausführung der Lehrverträge, um die Eltern vor solchen Individuen zu warnen, welche ein Geschäft daraus machen, zahlreiche Lehrlinge anzunehmen, die dann nur eine unvollständige und für die Erwerbung ihres Lebensunterhalts ungenügende Ausbildung erhielten; Anregung zur Gründung von Cooperativgenossenschaften aller Art und zu Studien über die das Genossenschaftswesen betreffende Gesetzgebung und die bestehenden Einrichtungen; Sammlung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse über neue industrielle Erfindungen und Verbesserungen; Unterstützung der Erfinder aus dem Arbeiterstande, welche des Patentsehns bedürfen; Anregung und nöthigenfalls Organisation des gegenseitigen gewerblichen Unterrichts, bestehend in praktischen, von Arbeitern geleiteten Curssen und in theoretischen Lehrstunden; endlich Beschaffung der besten und competentesten Sachverständigen und Schiedsrichter für das Gewerbegericht, wodurch dessen gegenwärtige Unzulänglichkeit in Bezug auf Zahl und Sachkenntniß der Beisitzer ergänzt werden würde.

Wie man sieht, ist die den Syndicalkammern zugemuthete Vielseitigkeit und Vielgeschäftigkeit eine übergroße; aber alle die angegebenen Ziele dürften für die große Masse der Arbeiter weit weniger praktischen Reiz haben als das einfache Programm einer Widerstandscasse zur Unterstützung derjenigen, die, sei es einzeln oder in größerer Anzahl unter Zustimmung des Verbandes und im Interesse der Lohnhaltung die Arbeit einstellen.

Die übrigen Forderungen der Arbeiter-Denkschrift betrafen namentlich die Reorganisation der Gewerbegerichte, die Abschaffung des Arbeitsbuchs und des Art. 1781. In den Versammlungen waren auch noch andere Wünsche laut geworden, die allgemeinen Anklang fanden: man verlangte z. B. die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher die Präsidenten der genehmigten Hilfskassen vom Kaiser zu ernennen sind, überhaupt Freiheit des Vereinswesens und der Versammlungen, die Aufhebung des Detroi, den obligatorischen unentgeltlichen Unterricht u. s. w.

Ähnliche Forderungen und Wünsche finden wir in den officiell herausgegebenen Ausstellungsberichten der einzelnen Delegationen. Es war denselben volle Freiheit ihrer Meinungsäußerung zugesagt worden und sie machten von diesem Recht im Ganzen einen sehr mäßigen Gebrauch. In dem Bericht der Pianoforte- und Orgelbauer indeß wurde eine Stelle gestrichen. Es ist nicht nöthig, auf die in diesen Berichten sich zahlreich wiederholenden Forderungen von Syndicalinstitutionen näher einzugehen. Es zeigt sich wieder dieselbe Mannig-

faltigkeit in den Ansichten über die Aufgabe einer Syndicalkammer, die in den übrigen Kundgebungen der Arbeiter hervortritt.

Die Kunsttischler¹⁾ z. B. denken sich, ähnlich wie die Kesselschmiede in dem Bericht von 1862, die Syndicalkammer aus einer Anzahl gesonderter Comités bestehend, von denen das eine sich mit der Frage der Löhne, der Arbeitszeit und der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern zu beschäftigen hätte, ein anderes die das Gewerbe interessirenden Verbesserungen und Erfindungen sammelt, ein drittes dem Gewerbegericht behülflich sein, ein viertes sich mit dem Studium des Genossenschaftswesens befassen würde u. s. w. Die Syndicalkammer wäre nach dieser Auffassung nur eine Studiengesellschaft. Die bisherigen Versuche, meinen die Berichterstatter, seien ohne Nutzen, da diese Arbeitervereine nur in soweit eine Bedeutung hätten, als sie mit Widerstandscassen verbunden wären, also nur zur Bemäntelung von Strikes dienten. Gegen solche „gemischte“ Syndicalkammern in Verbindung mit Gesellschaften gegen „Chômages“ und Stellenvermittlungsbureaux müsse man ein Verwerfungsurtheil aussprechen. — Die Sesselschreiner dagegen sehen in dem Syndicat „die notwendige Ergänzung der Solidaritätsgesellschaft“, eine weitere Entwicklung der Arbeitervertretung, aber sie geben zu, daß es schwer sei, im Voraus anzugeben, in welchem Umfange und in welchen Fällen das Syndicat wirksam aufzutreten werde. Die Optiker (Fernrohrmacher) vertreten die nur selten ausgesprochene Ansicht, daß die Syndicalkammern auch die Zahl der Lehrlinge, die ein Unternehmer halten dürfe, zu regeln hätten; auch soll es ihre Aufgabe sein, die Preise der Arbeit zu taxiren²⁾.

4. Zugeständnisse der Regierung.

Der Präsident der Regierungskommission, Herr Devind stellte in seinem Bericht an den Kaiser die Leistungen und Bestrebungen der Arbeitercommission und der Delegation überhaupt im besten Lichte dar. Er findet namentlich auch das Verlangen nach Arbeitersyndicaten im Hinblick auf die bestehenden Unternehmerverbände vollkommen berechtigt und hofft von solchen geregelten Vertretungen des Arbeiterstandes in Conflictsfällen eine fruchtbarere und versöhnlichere Wirksamkeit als von den im Augenblick des Kampfes erst auftretenden Wortführern. (S. Anhang Nr. 6.)

Wenige Tage nach dem Bericht Devind's erschien dann der vom Kaiser genehmigte Bericht des Handelsministers (s. oben S. 13), welcher das Princip aufstellte, daß den Syndicalkammern der Arbeiter die gleiche Duldung zu gewähren sei, wie denjenigen der Unternehmer. Moralisch war dies immerhin ein beträchtlicher Erfolg der seit acht Jahren unterhaltenen Agitation der Arbeiter zur Eringung größerer Associationsfreiheit, wenn auch im Grunde die Existenz ihrer Vereine noch ebenso von dem discretionären Ermessen der Regierung abhängig blieb wie vorher.

Aber man konnte jetzt doch ohne Scheu und öffentlich das Schlagwort „Syndicalkammern“ ausgeben und den gewerkschaftlichen Bestrebungen in diesen

¹⁾ Rapports etc. Ebénistes, p. 37.

²⁾ Menuisiers en sièges, p. 20.

³⁾ Opticiens-longuevutiers, p. 43.

officiall geduldeten Verbindungen eine gesichertere Grundlage geben, als sie bis dahin in den Hilfs-, Spar- und Creditgesellschaften geboten war. Der Sache nach bestand, namentlich in jener Periode, zwischen den neuen Syndicalkammern und jenen älteren Widerstandsgesellschaften wenig Unterschied, aber die Propaganda für die erstere Form war nun ohne polizeiliche Hindernisse möglich und erwies sich auch bald als sehr erfolgreich.

Ein wichtiger Fortschritt war ferner noch während der Ausstellungszeit durch das Gesetz über die Gesellschaften (vom 24. Juli 1867, s. oben S. 24) verwirklicht worden, das den Cooperativgenossenschaften, die sich bis dahin in sehr unbequemer Weise nur als reine Civilgesellschaften nach dem Code, oder in den gewöhnlichen Formen der Handelsgesellschaften constituiren mußten, eine ihrem Wesen mehr entsprechende Gesellschaftsform darbot.

Von noch größerer Bedeutung für die Arbeiterbewegung aber war die relative Freiheit der Versammlung zur Behandlung ökonomischer Fragen, welche das Gesetz vom 8. Juni 1868 (s. oben S. 22) gewährte. Daß der Versuch, die socialökonomische und die politische Bewegung getrennt zu erhalten, scheitern mußte, war leicht vorauszusehen.

Auch in Betreff des viel angefeindeten Artikels 1781 befriedigte die Regierung die Forderung der Arbeiter, wie schon erwähnt wurde, durch das Gesetz vom 2. August 1868.

Was ferner die Einrichtung der Gewerbegerichte und das Arbeitsbuch betrifft, so schlug Herr de Forcade in demselben Berichte an den Kaiser, in welchem er die Duldung der Syndicalkammern ankündigte, im Anschluß an die Wünsche der Arbeiterdelegation auch die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieser Fragen vor. Den Vorsitz in derselben führte wieder Herr Devinc, und unter ihren Mitgliedern war das Arbeiterelement durch Henry, den Präsidenten der Arbeitercommission von 1867, und Molierat, Mitglied eines der Pariser Gewerbegerichte, vertreten. Unter den bei dieser Enquête vernommenen Sachverständigen befanden sich noch mehrere Arbeiter, namentlich auch Tartaret, Durand, Boullenger und Tourneur. Diese vier Genannten, sowie Henry waren von der Arbeiterdelegation eigentlich als Mitglieder der Untersuchungscommission gewählt und gaben jetzt auch ihre Antworten auf den Fragebogen im Namen der Delegation und auf Grund eines von der Arbeitercommission unterzeichneten Schreibens ab¹⁾. Die Organisation der Gewerbegerichte im Sinne der Arbeiter hängt enge mit derjenigen der Syndicalkammern zusammen, die ja nach einer von Vielen vertheidigten Ansicht auch gewisse richterliche Functionen ausüben und die Conseils de prudhommes ersetzen oder wenigstens ergänzen sollten. Das geltende Gesetz vom 1. Juni 1853, welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1848 beseitigt hat, läßt eine gleiche Anzahl von prudhommes in besonderen Versammlungen von den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitern andererseits wählen, und zwar werden zu den Arbeitern auch die Façonmeister (chefs d'ateliers) und die Werkführer gerechnet. Bedingungen des Wahlrechts sind für beide Kategorien:] Alter von 25 Jahren, Zahlung von Gewerbesteuer resp. Ausübung des Gewerbes seit fünf Jahren

¹⁾ Enquête sur les conseils de prudhommes et les livrets d'ouvriers (Paris 1869), I. p. 45 ff.

und dreijährige Ansfässigkeit in dem Bezirke des Gerichtes. Wählbar aber sind die Wähler nur, wenn sie dreißig Jahre alt sind und lesen und schreiben können. Der Präsident und der Vicepräsident des Gewerbegerichtes werden vom Staatsoberhaupt ernannt. Die Amtsdauer der Gewerberichter ist 6 Jahre, die Neuwahlen finden zur Hälfte alle drei Jahre statt.

In Paris wurde das erste Gewerbegericht, das der Metallindustrie, erst 1844 gegründet; drei andere, für die Gewebeindustrie, die chemische Industrie und die Gruppe der vermischten Industriezweige, folgten 1847. Das erstgenannte Gericht repräsentirt 5, jedes der drei übrigen 6 Kategorien. Jedoch waren nach einer von den Arbeitern in der Enquête vorgelegten Tabelle¹⁾ von den 983 gewerblichen Specialitäten, die in derselben angenommen werden, nur 53 in den vier Gewerbegerichten direct vertreten, und überdies war die Vertheilung sehr ungleich, da in den einzelnen Kategorien das am zahlreichsten besetzte Fach die übrigen ganz verdrängen kann. Auch beträgt die Gesamtzahl der Gewerberichter in Paris für Arbeitgeber und Arbeiter nur je 52.

Die Arbeitercommission verlangte nun eine Reform mit Hilfe der Syndicalkammern. Es sollte nur ein einziges Gericht bestehen, diesem aber die Syndicalkammern der Arbeiter und der Unternehmer zur Seite stehen, um die Ausgleichen zu erleichtern und auf Antrag der Parteien competente Sachverständige und Schiedsrichter zu liefern. Die Syndicalkammern würden hiernach zu dem Gewerbegerichte in ein ähnliches Verhältniß treten, wie das zwischen den Unternehmersyndicaten und dem Handelsgerichte bereits bestehende, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihr Eintreten als Vermittler und Experten nicht blos gelegentlich, sondern regelmäßig stattfinden würde.

Im Uebrigen verlangte die Arbeitercommission das Wahlrecht für alle Arbeiter von wenigstens 21 Jahren und sechsmonatlichem Aufenthalte im Bezirk ohne Unterschied der Nationalität, Wählbarkeit mit 25 Jahren, Herabsetzung der Amtsdauer auf zwei Jahre, Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten durch die Gewerberichter selbst, jährliche Entschädigung der Richter beider Classen im Betrage von 1000 Frcs., Präsenz-Marken für die als Experten wirkenden Syndice und Gewerberichter u. s. w.

Was das Arbeitsbuch betrifft, so beantragt die Arbeitercommission einfach Aufhebung desselben. Tartaret bezeichnete es in der Enquête als vexatorisch, unnütz und ungerecht. Die Regierung brachte auch, wie bereits erwähnt wurde, einen Gesetzentwurf ein, welcher das obligatorische Arbeitsbuch abschaffte, es aber als facultatives Document zur Constaturung des Arbeitsvertrags bestehen ließ. Wenn nun auch das Kaiserreich seinen Untergang fand, bevor dieses Gesetz und die beabsichtigte Reform der Gewerbegerichte zu Stande gekommen war, so hatte doch das Arbeiterparlament von 1867 allen Grund, mit seinen Erfolgen zufrieden zu sein. Die Regierung hatte ihm so viel Entgegenkommen, Rücksicht und Achtung gewährt, wie man es wenige Jahre vorher für kaum möglich gehalten haben würde. Bei alledem aber erreichte sie ihren politischen Zweck in keiner Weise; aufrichtige Sympathieen von wirklichem Werth konnte der Imperialismus bei der Arbeiterclassen, soweit sie am politischen Leben theilnahm,

¹⁾ Enquête, I. p. 83.

nicht gewinnen, sondern der Strom der republikanischen Gesinnung riß wie mit Naturgewalt stets größere Theile der Masse mit sich fort.

5. Die Anfänge der neuen Gewertvereine.

Schon vor der Erstattung des Berichtes an den Kaiser hatte der Handelsminister, wie wir gesehen haben, der Arbeiterdeputation mündlich die Duldung der Syndicalkammern versprochen, und schon während der Ausstellungsperiode selbst waren die Arbeiter ihrer Sache so sicher, daß einige Vereine sich bereits offen als Syndicalkammern constituirten. So berichtete schon in der Generalversammlung der Delegation vom 1. September 1867 der Schuhmacher Clement über die von ihm veranlaßte Gründung einer Syndicalkammer seines Gewerbes. Er hatte einen Aufruf erlassen, dem in einer ersten Versammlung 200 Fachgenossen gefolgt waren, und jetzt war die Zahl der Theilnehmer schon auf 600 gestiegen. Man hatte ein Syndicat von 21 Mitgliedern gewählt und für dasselbe die Genehmigung als Stellenvermittlungsbureau erlangt. Im Falle der Arbeitslosigkeit oder Arbeitseinstellung würden sich die Schuhmacher an ihre „Mère“, die Syndicalkammer wenden und dort wieder bald Arbeit finden können. Uebrigens klagt der Redner über die vielen Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte und über die Indifferenz und Käsigkeit der Arbeiter¹⁾. Die Statuten dieses Vereins lassen deutlich erkennen, daß er unter dem neuen Namen das Wesen der Solidaritäts- und Widerstandsgesellschaft vollständig bewahrte.

Um dieselbe Zeit constituirten auch die Schriftsetzer bereits ihre Syndicalkammer, und zwar im engsten Anschluß an ihre Hülfs-gesellschaft. Man beschloß nämlich in der Generalversammlung der Société typographique, den Statuten

¹⁾ Recueil de la commission ouvrière, I, p. 28. Aus den Statuten dieser ersten Syndicalkammer der Schuhmacher (ibid. p. 35 ff.) führen wir Folgendes an. Der Zweck derselben ist nach Art. 2: 1) ein Capital zu bilden, um denjenigen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, welche ohne Arbeit sind in Folge von Streitigkeiten mit den Arbeitgebern in Betreff des Lohnes; 2) den Lohn aufrecht zu erhalten und zu erhöhen mit allen gesetzlichen Mitteln, die das Syndicat für nöthig und billig erachtet; 3) das Syndicat unterhält ein Bureau für unentgeltliche Stellenvermittlung. Nach Art. 5 betrachtet die Kammer es ferner als ihre Aufgabe, nach allen Seiten hin über die Interessen des Gewerbes zu wachen und auf alle wünschenswerthen Reformen und Fortschritte aufmerksam zu machen „en respectant toujours les principes de liberté et égalité qui servent de base au regime économique de la société française“. Die Kammer will ferner so viel wie möglich bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern zu vermitteln suchen und sich durch Delegirte mit dem Syndicat der ersteren in Verbindung setzen. Jedoch sollen ihre Entscheidungen nur ein moralisches Gewicht haben und die Freiheit der besonderen Verträge respectiren. Nach Art. 6 will die Kammer die Eltern bei der Unterbringung der Kinder als Lehrlinge mit ihrem Rath unterstützen und über die Ausföhrung des Lehrvertrags und die Ausbildung der Lehrlinge wachen. Nach Art. 8 erhält jeder Arbeiter, der im Interesse der Aufrechterhaltung des Lohnes auf Grund einer zustimmenden Entscheidung der Syndicalkammer seine Arbeit aufgibt, bis zu einer neuen Macirung eine tägliche Entschädigung von mindestens 2 Frsch. — jedoch dies erst, wenn die Mittel des Vereins es erlauben. Nach Art. 11 können auch Frauen als active Mitglieder eintreten, jedoch haben sie nur beratende Stimme und dürfen Bemerkungen und Anträge nur schriftlich oder durch Vermittlung eines Syndicatsmitgliedes der Kammer zugehen lassen. Der Beitrag ist nach Art. 12 monatlich 50 Cent., kann aber in besonderen Fällen erhöht werden.

einen Anhang beizufügen, durch welchen dem leitenden Ausschuß der Gesellschaft in aller Form auch die Function eines Syndicats übertragen und theoretisch eine Scheidung der gewerkschaftlichen und der Hilfschaffen-Thätigkeit des Vereins hergestellt wurde¹⁾. Materiell und finanziell kann man freilich von einer Trennung dieser beiden Rollen durch die neue Einrichtung nicht reden, aber sie trug immerhin dazu bei, die Stellung der Gesellschaft äußerlich correcter und sicherer zu machen, zumal das Syndicalwesen damals an maßgebender Stelle in so gutem Geruche stand. Die Typographen versuchten bereits im Jahre 1868 wieder ihre Kraft, indem sie eine Revision des Tarifs von 1863 und die Niederlegung einer gemischten Commission zu diesem Zwecke verlangten. Man unterhandelte wiederholt mit dem Unternehmerverbände, aber vergebens, und es kam abermals zu einer Arbeitseinstellung. Doch drang der neue Tarif allmählich durch, und die Arbeiter betrachteten ihn für die nächsten fünf Jahre als ihre „Constitution typographique“.

Ebenfalls noch aus dem Jahre 1867 datirt die „Union syndicale des ouvriers en bâtimens, die wir bereits S. 25 angeführt haben, weil sie es noch für nöthig hielt, sich förmlich als Civilgesellschaft zu constituiren. Wir finden sie im Jahre 1868 auf dem Congreß der Internationalen zu Brüssel vertreten, und zwar durch Pindy, der später dem Centralcomité der Nationalgarde und der Commune angehörte.

Am 1. Juli 1867 gründeten auch die Ofen- und Kaminbauer unter dem Namen „Union fraternelle des ouvriers fumistes“ eine Gesellschaft, die sich indeß nicht als Syndicallammer, sondern als „Société contre le chômage“ bezeichnet und überhaupt mehr als Hilfscaffe angelegt scheint. Die Mitgliederzahl betrug im Anfang schon 200 bei einem Monatsbeitrag von 2 Frchs.²⁾

¹⁾ Diese Zusatzartikel bestimmen: 1. Es wird eine Syndicallammer der Schriftleger eingesetzt. 2. Das Comité der Société typographique wird mit dieser neuen Function betraut. 3. Alle Wochen findet eine Sitzung statt. 4. Die Erklärungen und Beschlüsse der Kammer stützen sich stets auf den allgemein in Paris geltenden Tarif und für die nach besonderer Uebereinkunft hergestellten Arbeiten auf die ortsübliche Tradition des Gewerbes. 5. Alle Beschlüsse der Syndicallammer werden zur Kenntniß der Kammer der Unternehmer gebracht, indem man die letztere ersucht, sich über die Annahme oder Ablehnung derselben zu entscheiden. 6. Jeder Theilnehmer, der eine Beschlußfassung der Kammer veranlaßt hat, muß dieselbe am folgenden Tage seinem Arbeitgeber mittheilen und im Falle der Ablehnung eine schiedsrichterliche Entscheidung durch eine gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Commission vorschlagen. 7. Nimmt der Arbeitgeber dies nicht an, so hat das Mitglied es der Kammer anzuzeigen, welche dann die Sache vor das Gewerbegericht bringen läßt. Die Mitglieder müssen den Anweisungen der Kammer folgen; wenn nicht, gelten sie als ausgetreten. 8. Es wird eine Fürsorgecaffe angelegt zur Unterstützung der Mitglieder, wenn die Entscheidungen der Kammer von den Arbeitgebern abgelehnt werden, sowie zur Bestreitung der Gerichtskosten und zur Gewährung von Darlehen. 9. Für diese Caffe werden zwei Fünftel der Einnahmen der Gesellschaft und der eingehenden älteren Forderungen reservirt. Der Monatsbeitrag wird vom 1. October ab auf 2,50 Frchs. erhöht. 10. Wenn die disponiblen Summen für die laufenden Krankengelder und Pensionen nicht ausreichen, so wird diese Vorwegnahme eingestellt und nöthigenfalls können auch die fehlenden Summen der Fürsorgecaffe wieder entnommen werden. 11. Die Kammer hat alle drei Monate über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten. Recueil, I, p. 39.

²⁾ Rapports des délégations ouvrières de 1867; fumistes, p. 21.

Ueberhaupt scheinen die Arbeiter die Organisation der Wahlbureaux, aus der die Ausstellungsdelegation hervorgegangen war, benutzt zu haben, um die Bildung ihrer neuen Vereine zu erleichtern, wie ihnen dieses der eben erwähnte Schuhmacher Clement gerathen hatte. Gleichwohl war die Arbeiterorganisation zur Zeit der Ausstellung nur in den bescheidensten Anfängen vorhanden, wie schon aus den allgemeinen Klagen der Führer über die Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit der Arbeiter hervorgeht. Auch mit der geheimnißvollen Macht der Internationalen war es nicht weit her, schon aus dem einfachen Grunde, weil diese Verbindung mit dem empfindlichsten Geldmangel zu kämpfen hatte. Bei der Enquête über den 18. März versicherte Heligon, der von 1865 bis 1868 Cassenführer der Pariser Internationalen war, daß er nie 50 Frs. in seiner Casse gehabt habe; nur im Jahre 1865 habe er einmal über 200 Frs. verfügt, die ein Gönner des Bundes zur Entsendung von Abgeordneten nach London dargeliehen habe. Die Beiträge der Arbeiter seien, obwohl sie nur 10 Centimes wöchentlich betragen, sehr schlecht eingegangen, so daß man nur mit Mühe 12—15 Frs. in der Woche zusammengebracht habe¹⁾.

Behufs wirksamerer Propaganda beschloß die Arbeitercommission in ihrer Sitzung vom 1. März 1868, eine Initiative-Commission von 24 Mitgliedern zu bilden, welche die Gründung von Syndicalkammern in allen Gewerben betreiben sollte. Diese Commission erließ auch sofort in diesem Sinne einen Aufruf²⁾ an die Arbeiter, in welchem auch wieder das officielle wohlthätigende Programm der Aufgaben der Syndicalkammern recapitulirt wird. Die Commission hielt allwöchentlich an einem Abende öffentliche Sitzungen in der Mairie des 11. Arrondissements — eine officielle Begünstigung — und gewährte Allen, die sich mit der Gründung von Syndicaten befassen wollten, bereitwillig Rath und Auskunft. Unter ihren Mitgliedern befanden sich auch wieder mehrere der oben genannten Internationalisten.

¹⁾ Enquête sur le 18 mars, p. 414 (die Citate immer nach der einbändigen Ausgabe). Hiernach ist auch die Geschichte zu beurtheilen, die der Polizeibeamte Mettetal in der Enquête (p. 247) erzählt, um zu zeigen, wie wunderbar die „masse formidable“ der Arbeiter schon damals organisirt gewesen sei. Er hat sie freilich nur vom Hörensagen und gibt sie in einer sehr vagen Darstellung wieder. Herr Devind, so lautet die Erzählung, hatte den Delegirten 30,000 (!) Karten zum Besuch der Ausstellung „am nächsten Sonntag“ gegeben. Im letzten Augenblicke aber erfuhr er, daß diese Karten nicht unentgeltlich geliefert seien, und er mußte sie daher wieder zurückfordern, um die Casse der Commission nicht zu erschöpfen. Um acht Uhr Abends rief er „die Delegirten“ (doch wohl nicht die 354 in Paris zerstreuten Delegirten, sogar schwerlich die sämmtlichen zwanzig Commissionsmitglieder) herbei und hörte von ihnen, daß die Karten „vertheilt“ seien. (An wen?) Aber die „Delegirten“ versprachen, bis am andern Morgen um 8 Uhr die sämmtlichen 30,000 Karten wieder einzuziehen und abzuliefern, und brachten dieses Kunststück zum großen Erstaunen des Herrn Devind auch zu Stande. Bei genauer Untersuchung würde es sich wahrscheinlich, wie die meisten Taschenspielerstücke, auf die einfachste Art erklären, nämlich dadurch, daß die Karten erst in einem sehr kleinen Kreise, vielleicht erst an die Commissionsmitglieder, vertheilt waren. Jedensfalls war die Arbeiterorganisation weder damals, noch auch später jemals zu einer dieser Legende wörtlich entsprechenden Leistung befähigt.

²⁾ Abgedruckt in der Enquête sur les Conseils de prudhommes, I, p. 87.

6. Die Syndicalkammern und die Internationale.

Die unbestreitbare Thatfache, daß die französischen Gewerkvereine in der damaligen Zeit fast alle gewisse Beziehungen zu der Internationalen hatten, darf in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Was die kosmopolitische Partei der socialen Revolution aus der Internationalen zu machen hoffte, kommt hier nicht in Betracht, sondern es handelt sich nur darum, was die Pariser Internationalisten wirklich thaten und erstrebten. Da finden wir denn bis zu dem ersten Prozesse gegen die Internationale einen Generalfstab ohne großen unmittelbaren Anhang und fast ohne materielle Mittel, eine „Studiengesellschaft“, in der man eigentlich nur die Ideen weiter verfolgte, welche in der Arbeiterbewegung seit 1860 offenkundig zu Tage getreten waren. Aber die Führer der Internationalen, überwiegend noch Proudhonisten und Mutualisten, waren zugleich Mitglieder der Syndicalkammern und anderer Gewerkvereine, und was die Internationale allmählich an wirklichem Einfluß auf die Masse der Arbeiter gewann, erhielt sie nicht sowohl durch ihre eigene Organisation, als durch die Stellung ihrer Mitglieder in jenen Vereinen. Dabei aber blieben die Gewerkvereine als solche von dem Bunde unabhängig und namentlich ging ihre damalige Politik der systematischen Arbeitseinstellungen mit Föderation der verschiedenen Gewerkschaften ursprünglich von ihnen selbst aus. Aber die französische Internationale machte diese Politik auch zu der ihrigen, trotz der proudhonistischen Scrupel ihrer ersten Gründer, und nachdem sie sich den Gewerkvereinen als Organ für die methodische Leitung von Strikes nützlich erwiesen hatte, nahm ihre unmittelbare oder mittelbare Anhängererschaft bedeutend zu. Jetzt kam es auch vor, daß ganze gewerkschaftliche Vereine als solche dem Bunde beitraten, wie 1869 die Widerstandsgefellchaft der Lithographen und 1870 der Strikeverein der Eisengießer bei Gelegenheit seiner Arbeitseinstellung. In den Departements wurde diese Art der Affilirung die allgemein übliche, in Paris aber findet sie sich nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen, während die meisten Syndicalkammern zwar Beziehungen zu der Internationalen hatten, aber keineswegs als Sectionen derselben anzusehen waren. Einige scheinen sich auch ganz fern von ihr gehalten zu haben.

Bis Ende des Jahres 1867 hatte die Pariser Internationale unter dem Einflusse ihrer Gründer ihren unpolitischen Charakter streng bewahrt. Ihre Anhänger haften zwar das Kaiserreich, aber sie stellten sich nur socialökonomische Aufgaben und speculirten nicht auf politischen Umsturz. Die Jacobiner, Hebertisten und Blanquisten warfen ihnen vor, daß sie sich dem Bonapartismus verkauft hätten, und nach Heligon's Angabe soll die Internationale hauptsächlich um diese Verdächtigung abzuwehren, sich im November 1867 zu ihrer ersten politischen Demonstration, die gegen die neue Expedition nach Rom gerichtet war, entschlossen haben. Dadurch aber ließ sich die Regierung bestimmen, der Verbindung die bisher gewährte Duldung zu entziehen. Im März 1868 wurden 15 Internationalisten, unter ihnen Tolain, Heligon, Murat, Perrachon, wegen Theilnahme an einem nicht autorisirten Vereine zu der gelinden Geldstrafe von je 100 Fres. verurtheilt und das Pariser Bureau der Internationalen für aufgelöst erklärt. Diese Verurtheilung aber hatte die Zurückdrängung der relativ gemäßigten Elemente zur Folge. Es bildete sich sofort ein neues Bureau mit

mehr revolutionärer Färbung. Schon nach zwei Monaten erfolgte eine neue Verurtheilung, die Barlin und Malon und sieben andere Angeklagte auf drei Monate ins Gefängniß führte.

Eine officielle Organisation der Internationalen mit Bureau und Sectionen war seitdem bis zu Anfang des Jahres 1870 in Paris nicht vorhanden. Aber die leitenden Persönlichkeiten blieben in Correspondenz mit dem Generalrath in London und suchten die Mitglieder soweit wie möglich mit Hilfe anderer Vereine in einem gewissen Zusammenhange zu erhalten¹⁾. Die Syndicalkammern waren für diesen Zweck besonders geeignet, weil sie sich ja der officiellen Duldung erfreuten.

7. Die neue Föderation der Syndicalkammern.

Es geschah demnach ohne Zweifel hauptsächlich auf Betreiben der Internationalisten, daß im Laufe des Jahres 1869 neben der älteren „Casse der fünf Centimes“ noch eine neue größere Föderation von Gewerksvereinen ins Leben gerufen wurde, die „Bundeskammer der Arbeitervereine“. Jedoch stellten sich die Syndicalkammern durch den Beitritt zu diesem Verbands keineswegs in ein Abhängigkeitsverhältniß zu der Internationalen, sondern sie betrachteten denselben nur als ein gewerkschaftliches Organ, von dem sie sich in ihrem Kampfe um den Lohn praktische Vortheile versprachen. Es fehlte sicherlich nicht an Socialrevolutionären, welche die Syndicalkammern für ihre Zwecke ausbeuten wollten, aber die letzteren hatten ihre vollbewußten Absichten, von denen sie sich nicht abbringen ließen. Sie organisirten Strikes, nicht um allgemeine Verwirrung, Unzufriedenheit und Noth zu erzeugen, sondern weil sie wirklich überzeugt waren, daß sie auf diesem Wege eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreichen könnten. Noch lieber aber wäre es ihnen gewesen, wenn sie durch friedliche Mittel dasselbe hätten erlangen können und sie schlugen daher stets den Arbeitgebern die Niederlegung von gemischten Einigungscommissionen vor, freilich ohne damit Anklang zu finden.

Was die Einrichtung der neuen Föderation betrifft, so wurden ihre Statuten von den Internationalisten Drouhon, Soliveau und Theisz (dem späteren Postmeister der Commune) ausgearbeitet, und der vom 3. März 1869 datirte Entwurf (s. Anhang Nr. 7) ist jedenfalls im Wesentlichen auch angenommen worden, wie schon daraus zu schließen ist, daß für die Föderation der Arbeitergesellschaften von Marseille ein größtentheils wörtlich gleichlautender Statutenentwurf aufgestellt wurde²⁾. Die Internationale wird in diesen Statuten mit keiner Silbe erwähnt; der Zweck der Verbindung ist solidarisches Zusammen-

¹⁾ Barlin sagte auf dem Congreß zu Basel, die Arbeiter hätten sich nach jener Verurtheilung erst recht zahlreich an die Internationale gewandt, und statt des Bureau's von Paris hätten jetzt die Mitglieder des ehemaligen Bureau's die Sache in die Hand genommen. Auch wurden zwei neue „Studiengesellschaften“, der Cercle des études sociales und die Gesellschaft der Travailleurs unis gegründet. Testut, Le livre bleu de l'Internationale, p. 134.

²⁾ Dieser letztere ist abgedruckt in Testut's erster Materialiensammlung, L'Internationale, p. 113. In diesem Schriftstück steht immer ausdrücklich „Syndicalkammern“, wo in dem Pariser Statut allgemein von Arbeitergesellschaften „résistance, syndicat etc.“ die Rede ist.

wirken, um die Arbeiter in den Besitz ihrer Arbeitswerkzeuge zu setzen und ihnen Credit zu verschaffen, vermöge dessen sie sich von den Unternehmern unabhängig machen können. Außerdem unterstützen sich die einzelnen Gesellschaften gegenseitig im Falle von Arbeitseinstellungen durch Vorschüsse. Uebrigens bleiben sie in ihren inneren Angelegenheiten ganz unabhängig und haben nur dem Bundesausschuß monatliche Berichte über ihre Finanzlage und ihre Mitgliederzahl zu erstatten.

Dieser Verband ist nicht mit der im April 1870 gebildeten Föderation der Sectionen der Pariser Internationalen zu verwechseln, durch welche der letzteren wieder eine officielle Organisation gegeben wurde. Schon die Thatsache dieser neuen Gründung deutet darauf hin, daß die extreme Partei mit der Bundeskammer der Gewerkvereine nicht zufrieden war. Feligon versichert in der Enquête über den 18. März mit der größten Bestimmtheit, daß die letztere, selbst als Varlin und Langevin ihre Secretäre waren, sich niemals in die politisch-revolutionäre Bewegung habe fortreißen lassen. Nach der großen Demonstration bei dem Begräbnisse Victor Noir's habe man ihr gesagt, die Cassenbestände der Gewerkschaften müßten zur Anlegung einer Waffenfabrik verwandt werden, man müsse sich bereit halten, aber die Bundeskammer habe erwidert, die Fonds der Gesellschaften seien für Associationszwecke bestimmt und dürften keine andere Verwendung erhalten. Tolain beruft sich in der Enquête ¹⁾ auf einen Brief Varlin's an Aubry, aus dem hervorgeht, daß bei dem Begräbnisse Noir's zwar viele Mitglieder der Arbeitervereine vielleicht auf ein Lösungswort von Rochefort auf die Barricaden hätten geschickt werden können, daß aber durch die Vereine in dieser Absicht nichts organisiert und vorbereitet war. Aubry hatte Varlin gegenüber die Vermuthung ausgesprochen, daß der Einfluß der Föderation es gewesen sei, der positiv die Ausartung jener Manifestation zur Insurrection verhindert habe. Das gibt Varlin nicht zu, aber mit Rücksicht auf ähnliche Eventualitäten in der Zukunft sagt er: „Wir haben beschlossen, aufmerksam die politische Bewegung zu verfolgen und uns bei allen Gelegenheiten über das zu berathen, was zu thun sei.“ Zu diesem Zwecke vermuthlich ist die neue Sectionsbildung erfolgt; die Syndicalkammern aber blieben in ihrer früheren Stellung. Viele Mitglieder gehörten beiden Föderationen zugleich an, die beiden Bundeskammern hatten auch schließlich ihren Sitz in demselben Local auf der Place de la Corderie, aber bei aller Sympathie für die Arbeiter- und Gewerkschaftspolitik der Internationalen haben die Syndicalkammern als solche doch den revolutionären Führern derselben nicht Folge geleistet. Wie bereits gesagt wurde, gehörten in Paris wenige Gewerkschaften unmittelbar den Internationalen an. Uebrigens gehen die Statuten des in diese Classe gehörenden Vereins der Buchbinder, die wir als charakteristisches Beispiel im Anhang (Nr. 8) mittheilen, nicht über das allerdings schroff formulirte Programm der Widerstandsgesellschaften hinaus. Zum Vergleich fügen wir im Anhang (Nr. 9) auch die wichtigsten Abschnitte der vom 12. December 1869 datirten Statuten der

¹⁾ Aussage Tolain's, p. 422; der Brief Varlin's ist abgedruckt in der eben erwähnten Publication Testut's, p. 226. Es sei hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Aussagen Tolain's, Feligon's, Friburgo's wie die aller anderen Zeugen in der Enquête subjectiv gefärbt und in manchen Einzelheiten nachweisbar ungenau sind.

Syndicalkammer der Hutmacher bei, die mit der Internationalen auf gutem Fuße stand, ohne ihr direct affiliirt zu sein, also den Standpunkt der Mehrzahl der föderirten Kammern einnahm. Schon das als Zweck angegebene „affranchissement des travailleurs par les travailleurs eux-mêmes“, ein bekanntes internationalistisches Schlagwort, weist auf jene Freundschaft hin. Diese Syndicalkammer trat mit der bereits früher erwähnten Hilfs-gesellschaft der Hutmacher in Concurrrenz, was die abwehrenden Bemerkungen gegen andere Gesellschaften in der Einleitung erklärt.

Was die Zahl der mit der Internationalen in Beziehung stehenden Syndicalkammern betrifft, so haben wir als Anhaltspunkt für das Jahr 1868 nur das Verzeichniß der Delegirten zu dem Congreß von Brüssel. Es waren hier elf Pariser Arbeitervereine vertreten, von denen aber nur die Buchbinder eine eigentliche Section der Internationalen bildeten. Die übrigen zehn waren: der Gewerksverein der Bronzearbeiter, der, wie Tolain in der Enquête noch besonders versichert, der Internationalen nicht beigetreten war, sondern den Congreß nur besuchte, weil er sich für die Verhandlungen interessirte¹⁾; der Verein der Wagemacher (balanciers), durch Tolain selbst vertreten; die Syndicalkammer der Mechaniker mit Murat als Delegirten; die Widerstandsgesellschaft der Blechschmiede, von der bereits die Rede war; die ebenfalls schon erwähnte „Union syndicale“ der Baugewerksarbeiter, durch Pinby vertreten; der Gewerksverein der Zeugdrucker über dessen Conflict mit den Arbeitgebern schon berichtet worden; der Verein der Kupferdrechsler, vertreten durch Henry, den Präsidenten der Arbeitercommission von 1867; ferner noch die Vereine der Goldschmiede, Sattler, Marmorarbeiter und Porcellanarbeiter. Es bestanden aber damals bereits noch mehrere andere Syndicalkammern und verwandte Vereine, die sich also von dem Congresse fern hielten; so die bereits genannten der Typographen, der Schuhmacher, der Raminbauer, ferner einige Syndicalkammern in den verschiedenen Zweigen des Tischlergewerbes, andere für die Blumen- und Federindustrie, für die Papierarbeiter u. s. w.

Im folgenden Jahre finden wir auf dem Baseler Congreß Delegirte der Pariser Syndicalkammern der Mechaniker, der Marmorarbeiter, der Schreiner, der Metaldrechsler, der Schuhmacher, ferner der Widerstandsgesellschaft der Blechschmiede, und der Vereine der Zeugdrucker, der Goldschmiede und der Bronzearbeiter. Außerdem war vertreten die Gesellschaft „la liberté des charpentiers“, die ohne Zweifel nichts Anderes ist als der Compagnonageverband der Zimmerleute vom linken Seineufer. Die ebenfalls repräsentirte Widerstandsgesellschaft der Lithographen gehörte ebenso wie der Verein der Buchbinder unmittelbar als solche zur Internationalen.

Die Zahl der in Paris bestehenden Syndicalkammern aber war damals schon sehr bedeutend. In der letzten Zeit des Kaiserreichs gehörten zu der Föderation der Place de la Corberie 40 und zu der „Caisse du Sou“ 17 (nach Testut 20) Gesellschaften, die alle den Charakter von Gewerksvereinen hatten, wenn auch einige sich nicht gerade Syndicalkammern nannten. Die numerische Stärke einiger dieser Vereine war sehr bedeutend; namentlich hatte

¹⁾ Wohl aber gehörten der Delegirte Theisz und nach Fribourg überhaupt die meisten Leiter der Strides von 1867 der Internationalen an.

die Syndicalkammer der Mechaniker nach glaubwürdigen Mittheilungen in den Jahren 1868—1870 über 5000 Teilnehmer; der Verband der Typographen zählte beinahe 3000 Mitglieder, derjenige der Bronzearbeiter hatte zeitweise ebenfalls einige Tausend Mitglieder. So wäre es möglich, daß damals in Paris 50—60,000 Arbeiter durch die Syndicalkammern vertreten gewesen wären; aber man darf nicht vergessen, daß diese Organisation nichts weniger als fest war und die Mehrzahl der Teilnehmer sich meistens gleichgültig verhielt. Bei Strikes jedoch konnte auch die Masse mit in Bewegung gesetzt werden. Aber selbst wenn man diese 60,000 — eine wahrscheinlich doch zu hoch gegriffene Zahl — alle mit zur Internationalen rechnet, wozu man nach dem oben Gesagten nicht berechtigt ist, so muß dennoch die von der „Marseillaise“ im Mai 1870 gemachte und von Herrn Allain in der Union nationale weiter verbreitete Angabe, daß die Internationale in Paris allein 125,000 Mitglieder zähle, als übertrieben erscheinen. Sie würde wohl auch dann nicht herauskommen, wenn man die Föderation der Kammern und die der Sectionen der Internationalen einfach zusammenrechnet, obwohl dadurch eine große Anzahl Mitglieder doppelt gezählt würde. Selbst der Polizeibeamte Ruffe schlägt die „armée du désordre“ nur auf etwa 100,000 Mann an, mit Einschluß von 30,000 Bagabunden ohne Existenzmittel¹⁾. Tribourg schätzt in der Enquête die Gesamtzahl der Internationalisten in Frankreich in jener Zeit auf 200,000, aber auch diese Ziffer dürfte nur gerechtfertigt sein, wenn man alle Mitglieder der der Internationalen nahe stehenden Arbeitervereine, also auch die Masse der Indifferenten und unregelmäßig Beitragenden mitrechnet.

8. Die Gewerkvereine in Lyon und Marseille bis 1870.

Einige Notizen über die Syndicalkammern und verwandte Vereine außerhalb der Hauptstadt dürften hier am Platze sein. In Lyon brachte zuerst die Delegation zur Ausstellung von 1862 die Arbeiterbewegung wieder deutlicher ans Licht.

Mehrere fachgenossenschaftliche Hilfsvereine unterstützten die Veranstaltung der Wahlen und die leitende Commission hielt eine Reihe von Sitzungen, der viele Arbeiter beimohnten. In den nächsten Jahren tauchen zahlreiche Cooperativgenossenschaften auf, mehrere auch mit dem bezeichnenden Beisatz „de prévoyance“, ferner formlose Gruppen für gegenseitigen Credit, daneben jedoch auch regelmäßig organisirte Creditgesellschaften. Auch war bei den Webern die Rede von Bureaux für Arbeitsvermittlung (*indication*) und unentgeltlichen Credit²⁾, die durch das Wort „*indication*“ an die alten Mutualisten von 1834 erinnern. Die Internationale fing 1866 an, sich in Lyon in bescheidener Weise zu constituiren. Anfangs dachte sie daran, sich als eine „société industrielle et commerciale“ zu etabliren, jedoch zog sie schließlich die Organisation nach Localen Gruppen vor. Die Bildung von Arbeitergesellschaften jedoch nahm unabhängig von ihr ihren Fortgang. Die 1867 nach Paris geschickte Delegation und die Wahl derselben durch die Gewerksgenossen trug viel zur Beschleunigung der gewerkschaftlichen Gruppierung bei. Die in Lyon entstehenden Gewerkvereine

¹⁾ Enquête über den 18. März p. 273.

²⁾ Flotard, Le mouvement coopératif à Lyon, p. 274.

zeigten von vornherein noch weniger als die Pariser Syndicalkammern den akademischen Charakter, den sich die Herren de Forcade und Devind von imperialistischen Arbeitern und Arbeiterfreunden ausmalen ließen; die Uebergänge von der gemäßigsten Syndicalkammer zu der schroffsten Widerstandsgesellschaft sind eben unmerklich und ein spezifischer Unterschied ist zwischen beiden Arten von Vereinen nicht vorhanden.

Die wichtigste von diesen Gesellschaften war die 1869 gegründete „société civile de prévoyance et de renseignement“ der Weber, die nicht nur die Façonmeister, sondern auch bloße Arbeiter umfaßte¹⁾. Ihr Zweck war die Arbeitsvermittlung und die Unterstützung der Arbeitslosen, namentlich auch derjenigen, welche bei Lohnstreitigkeiten mit den Fabricanten unter Zustimmung der Gesellschaft nach vergeblichen Vergleichsversuchen die Arbeit eingestellt hatten. Die Unterstützung betrug täglich 1—2.50 Frs. Außer einigen anderen Punkten weist auch die innere Organisation des Vereins auf die alte Gesellschaft der Mutualisten zurück: wie diese in kleine Logen, so wurde jener (wie es auch noch gegenwärtig der Fall ist) in „Serien“ von 20 Mitgliedern mit besonderen Vorständen getheilt. Jede Serie wählt einen Delegirten und je zehn Delegirte wählen einen Collector, welcher die Beziehungen zwischen den Serien und der aus 21 Mitgliedern bestehenden Centralverwaltung vermitteln. Die Gesellschaft organisirte Anfangs 1870 eine Arbeitseinstellung zur Sicherung des Tarifs von 1869, den sie, wie wir unten sehen werden, auch in der neuesten Zeit wieder energisch vertheidigt hat. In mehreren anderen Gewerbezweigen bildeten sich ebenfalls förmliche Gewerbevereine, so bei den Bronzearbeitern, den Schreibern, den Posamentirern, den Glasarbeitern u. s. w. In anderen Fällen treten Vereinigungen von weniger geregelter Form auf, welche durch die im Jahre 1869 zahlreicher als je sich wiederholenden Strikes hervorgerufen waren. Erst durch diese Strikes erhielt die Internationale, die bis dahin in Lyon nur einige Hundert Mitglieder zählte, einen Massenzulauf, indem die feiernden Arbeiter bei ihr eine Stütze suchten. In dem Berichte des Londoner Generalrathes an den Congreß zu Basel²⁾ heißt es daher, daß in Lyon nicht die Internationale die Arbeiter in den Strike getrieben, sondern umgekehrt der Strike sie in die Internationale geführt. Schon im März 1870 war es möglich, eine große Föderation von Arbeitervereinen definitiv zu constituiren, die sich nach ihren Statuten ausdrücklich der Internationalen angeschlossen. Nach diesen Statuten³⁾ können alle mit den Principien der Internationalen einverstanden Arbeitervereine dem Bunde beitreten, mögen sie die Form von Widerstands- oder Fürsorge-Gesellschaften, von Syndicalkammern, Cooperativgenossenschaften, Studiengesellschaften oder irgend eine andere haben. Der Zweck desselben ist Vertheidigung des Lohnes und der Interessen der verschiedenen Gewerbezweige, Studium der wirtschaftlichen und socialen Fragen und die „definitive Befreiung der Arbeiterklasse“. Die Verwaltung des Bundes wird ausgeübt von einer Commission von 15 Mitgliedern, welcher je zwei Delegirte aus jeder gewerblichen Corporation zur Seite stehen.

¹⁾ Deportes, Enquête sur les associations syndicales, p. 184. Für das Folgende s. auch Union nationale v. 2. August 1871 und Testut, L'Internationale, p. 167 ff.

²⁾ Abgedruckt in Testut's Livre bleu de l'Internationale, p. 98.

³⁾ Abgedruckt bei Testut, L'Internationale, p. 110.

Als Beitrag bezahlt jede Gesellschaft für jedes ihrer Mitglieder bei ihrem Eintritt 50 Cent. und dann monatlich 10 Centimes, in Uebrigen aber bleibt sie in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten selbständig. Handelt es sich um Unterstützung von Strikes, so bringt der Bund die Mittel dazu hauptsächlich durch Anleihen von den verschiedenen Gesellschaften auf. Es gehörten diesem Verbands schließlich über dreißig Arbeitergesellschaften an, und die Gesamtzahl der Mitglieder der Internationalen in Lyon, die schon 1869 auf mehr als 10 000 gestiegen war, erreichte in der letzten Zeit des Kaiserreichs jedenfalls eine noch beträchtlich höhere Ziffer, zumal die Arbeitervereine, auch darin den Mutualisten von 1834 ähnlich, schließlich einen immer mehr politischen Charakter annahmen und auch den nicht zu ihrer Classe gehörenden revolutionären Elementen zugänglich waren. So war es kein Wunder, wenn Lyon schon am 4. September 1870 seine Commune erhielt, mit der wir uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen haben.

In Marseille entstand ebenfalls unter dem Einflusse der Internationalen im Laufe des Jahres 1869 eine Föderation von Syndicalkammern und anderer Arbeitervereine, die, wie bereits erwähnt wurde, mit wenigen Abänderungen den in Paris ausgearbeiteten Statutenentwurf annahm.

Nach dem Berichte des Marseiller Correspondenten, Bastelica, der bei dem Baseler Congreß verlesen wurde, schlossen sich dem im August 1869 constituirten Bureau zuerst die eben gebildeten Vereine der Korbmacher, der Stuhlmacher und der Matrosen an; bald nachher aber war die Zahl der föderirten Gewerkschaften bereits auf 27 gestiegen. Die Marseiller Föderation ist, wie die von Lyon, als unmittelbarer Bestandtheil der Internationalen zu betrachten.

9. Die Gewerksvereine in anderen Provinzialstädten.

In erster Reihe muß noch die Föderation des Arrondissement Rouen erwähnt werden, welche ihre Bedeutung hauptsächlich der energischen und geschickten Thätigkeit des Lithographen Aubry verdankte. Eine Section der Internationalen bestand in Rouen schon 1866, und Aubry erschien als Vertreter derselben in Genf so wie auch auf den folgenden Congressen. Mit richtiger Taktik beförderte er zunächst die Gründung von gewerkschaftlichen Vereinen. Die ersten, die ins Leben traten, waren die der Lithographen, der Wollspinner, der Baumwollweber und der Baumwollspinner¹⁾. Einige Strikes, namentlich der unten noch zu erwähnende von Sotteville, führten der Internationalen neue Schaaeren zu, so daß die Zahl ihrer Mitglieder in Rouen und der Umgegend zu Anfang des Jahres 1869 etwa 2500 betrug. Als Centralorgan aber und als Träger der Föderation trat der „Cercle d'études économiques“ auf, der in Wirklichkeit nur die Internationale unter einem anderen Namen war. Die am 7. Februar 1869 angenommenen Statuten²⁾ dieses Vereins sind mit großer Vorsicht abgefaßt, was Angesichts der kurz vorher in Paris erfolgten Auflösung der Internationalen begreiflich ist. Wie es in der Einleitung heißt, will der Verein

¹⁾ Bericht des Präfecten der Seine-Inférieure in der Enquête über den 18. März, p. 154.

²⁾ Statuts du cercle d'études économiques de l'arrondissement de Rouen. S. Anhang Nr. 10.

nur die Mittel und Wege suchen, um auf friedliche Weise die Unterordnung der Arbeit unter das Capital aufzuheben, und er will dabei stets in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen und den Daten der erfahrungsmäßigen Wissenschaft bleiben. Aber die Thätigkeit der Gesellschaft soll sich doch nicht blos auf das Studium der socialen Probleme beschränken, sondern sie will auch die Organisation der Arbeiter in den verschiedenen Industriezweigen in dem Bezirke von Rouen fördern helfen „en aidant moralement et matériellement chacune d'elle à se constituer corporativement“. Diese fachgenossenschaftlichen Vereine sollen aber, wenn sie sich mit dem „Cercle“ durch ein föderatives Band vereinigen, in ihrer Autonomie nicht beeinträchtigt werden, sondern nur einen Beitrag für die gemeinschaftlichen Kosten der Föderation leisten, der nach Art. 6 für Arbeitervereine des Bezirks monatlich nur 25 Cent. auf jedes Mitglied beträgt, während isolirte Mitglieder 50 Cent. zu entrichten haben. Die Unterzeichner verpflichten sich, wie es in der Einleitung heißt, die Gesellschaft in keiner Weise zu compromittiren und in ihren Versammlungen keine politische Frage zu berühren „de nature à laisser planer un soupçon de conspiration contre l'ordre des choses politiques établi“, ferner alle Discussionen über anerkannte Culte zu vermeiden und drittens „nichts zu sagen, was Anzüglichkeiten in Betreff des Privatlebens der politischen und bürgerlichen Beamten und der Geistlichen einschließen könnte“. Nach dem Berichte des Präfecten hat sich diese Incarnation der Internationalen in der That bis Ende 1869 auf ihr sociales Programm beschränkt und dadurch den offenen Zorn der bürgerlichen Radicalen hervorgerufen, namentlich nachdem bei den Wahlen von 1869 Aubry dem Candidaten der letzteren als Concurrent entgegengetreten war und ihm mehrere Hundert Stimmen weggenommen hatte. Die socialökonomische Wirksamkeit der Föderation bestand indeß hauptsächlich in Versuchen einer rationellen Leitung der Strikes, die damals in jenem Bezirke ziemlich zahlreich waren. Freilich verbreiteten sich die Statuten sehr pathetisch darüber, daß der Strike in unserer Verkehrsanarchie eine traurige Nothwendigkeit geworden sei.

Aber die Erfolge der Strikes ließen viel zu wünschen übrig, und nach dem Präfecturbericht hatte die Stärke der Föderation Anfangs 1870 bedeutend abgenommen. Jetzt aber lenkte Aubry, nachdem er die in Brüssel gedruckte „Reforme sociale“ gegründet, entschieden in die Bahn der socialen Revolution ein, die ihn auch während der Herrschaft der Commune nach Paris führte.

Aubry's Einwirkungen finden wir auch in Besançon, wo die in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter 1870 eine mit der Internationalen in Verbindung stehende „Société de prévoyance“ gründeten, die aber als unerlaubter Verein gerichtlich verfolgt wurde. Ein ähnlicher Verein der Steinmetzen wurde nach dem in der Enquête mitgetheilten Polizeiberichte unter dem Einflusse der Internationalen gegründet, ohne daß sein officieller Vorstand um diese Beziehungen wußte ¹⁾.

Eine größere Anzahl von Gewerksvereinen kam 1870 in Limoges durch die Bemühungen zweier Delegirten der Pariser Internationalen zu Stande. Es waren dies die Vereine der Porcellanmaler, der Porcellanarbeiter, der Tischler, der Tapezierer, der Handelsgehülfen, der Weißgerber, der Schuhmacher und der

¹⁾ Enquête, p. 103.

Holzschuhmacher. Die leitenden Syndicate standen unter sich wieder in Verbindung und diese Organisation bekundete bei mehreren Strikes und Interdictionen ihre Kraft. Auch gehörten die Mitglieder der Gewerkvereine zugleich der „Société populaire“ an, welche eine Zeit lang die Stadt fast beherrschte und am 4. April 1871 einen Putsch versuchte¹⁾.

Wir finden ferner noch einzelne Syndicalkammern oder Widerstandsgesellschaften, die mit der Internationalen Beziehungen hatten, erwähnt in Aix, Dijon, Reims, St. Quentin, St. Etienne, Givors; wahrscheinlich war aber auch in anderen Städten, in denen die Internationale sich constituirt hatte, so in Elbeuf, Koubaix, Bienne, Caen u. s. w., wenigstens theilweise eine gewerkschaftliche Gruppierung vorhanden.

Die Resolution des Baseler Congresses, welche anempfiehlt, daß die Arbeiter aller gewerblichen Fächer sich als gewerkschaftliche Widerstandsgesellschaften constituiren und daß die verschiedenen Gesellschaften zu föderativen Gruppen zusammentreten möchten, war also, wie aus dem Obigen hervorgeht, in Frankreich schon im Voraus in einem beträchtlichen Maße erfüllt.

10. Die Strikes von 1868—1870.

Die Regierung sah sich in ihrer Erwartung, daß die Ausbreitung der Syndicalkammern die Häufigkeit der Arbeitseinstellungen vermindern werde, bald gründlich getäuscht. Die Arbeiter redeten bona fide, wenn sie versicherten, daß nach ihrer Meinung die Syndicalkammern berufen seien, die Lohnstreitigkeiten auf gültlichem Wege zu erledigen; damit wollten sie aber eigentlich nur sagen, daß diese ihre Vertreter ihre Forderungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern durchsetzen sollten. Es lag nun nahe, daß man in jedem Gewerbe die neue Organisation auch einmal erproben wollte. Man verlangte also durch Vermittlung der Syndicate Lohnerhöhungen oder andere Zugeständnisse und da diese Zumuthungen in der Regel von den Unternehmern sehr übel aufgenommen wurden, so konnte am Ende der Verhandlungen ein Strike entstehen, ohne daß ein solcher ursprünglich beabsichtigt war. Ueberhaupt war nun die Arbeiterbewegung nach fast zehnjähriger Vorbereitung wirklich in Fluß und sie würde mächtig genug gewesen sein auch ohne die Rückwirkung der Wahlen von 1869 und die von diesen ausgehende politische Erregung. Die Strikes wurden epidemisch, auf der ganzen Linie schien ein Angriff der Lohnarbeit gegen die Uebermacht des Capitals eröffnet. Wenn die Regierungspresse und die Spießbürger überall bei diesen Strikes fremde Emissäre und die Internationale witterten, die tiefstblickenden Kannegießer auch wohl die Hand des Norddeutschen Bundeskanzlers erkannten, so war das für die Einen nur eine Ausrede der Verlegenheit, für die Anderen nur eine Betätigung der landläufigen, mythenbildenden Urtheilslosigkeit. Es hieß dies Ursache und Wirkung verwechseln. Die französische Internationale war selbst nur ein Erzeugniß der Geistesströmung, welche seit 1860 mehr und mehr in die Masse der städtischen Arbeiter eingedrungen war. Die Idee der Classen-Solidarität der Arbeiter aller Zweige und selbst aller Länder, ihrer Emancipation durch Association und Organisation waren lebendig bei vielen Tausenden, ehe die Internationale eine solche Organisation zu verwirklichen

¹⁾ Enquête, p. 67. Testut, L'Internationale, p. 181.

suchte. Es ist überhaupt ein kaum der Widerlegung werther Irrthum, als könnte eine Handvoll Menschen durch bloße Agitation eine Masse ernstlich für ein Programm gewinnen, wenn nicht jeder Einzelne in der Masse in dem mehr oder weniger verworrenen Complexen seiner Ansichten und Wünsche für jenes Programm bereits mitklingende Saiten findet. Die Neigung, mit Strikes zu experimentiren, hatte sich bei den Arbeiterverbindungen damals ganz naturgemäß entwickelt; hatte man dann das Wagestück wirklich unternommen, so wurde man ebenso naturgemäß dazu geführt, sich an die Internationale zu wenden, um durch deren Vermittlung von anderen Gesellschaften Vorschüsse zu erhalten. So gewann der Bund in dieser Periode äußerlich einen großen Anhang, aber freilich nur in sehr lockerer Verbindung.

Zu den bemerkenswerthesten Strikes in jenen Jahren gehörte der der Pariser Marmorarbeiter, der sich eigentlich aus drei verschiedenen Arbeitseinstellungen zusammensetzte, indem die Hauptspecialitäten dieses Gewerbes (für Kaminumfassung, Mobiltargegenstände und Pendul-Gestelle) nacheinander mit gegenseitiger Unterstützung ins Treffen gingen. Das Unternehmen wurde geleitet von der erst kurz vorher gebildeten Syndicalkammer, die auch einen ausführlichen Bericht an den Baseler Congreß erstattet hat ¹⁾. Die Correspondenz des Arbeitersyndicats mit dem Unternehmerverbande begann schon im Februar 1869. Im April formulirte das erstere seine Forderungen definitiv und verlangte Antwort bis zum 1. Mai. Dieselben umfaßten eine Lohnerböhung von 1 Franc bei zehnstündiger Arbeitszeit, Abschaffung aller Ueberstunden sowie aller Lohnabzüge, welchen Namen sie führen möchten (für Hilfscaffen, Krankenunterstützung u. dgl.) und die Materialbeschaffung für die Polirer auf Kosten des Unternehmers. Die Antwort der Syndicalkammer der Unternehmer war eine jener pomphaften Berufungen auf die Naturgesetze der Volkswirtschaft, wie wir sie schon in einem anderen Beispiele angetroffen haben (S. 104), und die ganz gewiß mehr geeignet war, die Arbeiter zu erbittern, als zu befehren ²⁾. Die Letzteren antworteten (am 25. April) mit sofortiger Arbeitseinstellung, und bald zeigte sich, daß die Haltung der Unternehmer eine weit weniger feste war, als man nach jener hoch-

¹⁾ Es heißt darin u. A.: „La lutte que nous avons soutenue, avec toute la sagesse que donne la conviction du droit et de la justice, a réussi au delà de nos prévisions; nous avons procédé rapidement, et cependant nous étions bien jeunes, notre chambre syndicale n'avait pas encore de dents: elle était sans argent. Mais le sentiment de la solidarité s'était éveillé parmi les marbriers à la voix des syndics qu'ils s'étaient choisis, et encore aussi à la celle des délégués de différentes professions.“ Le livre bleu de l'I., p. 124. S. ferner über diesen Strike die Sitzungsberichte des Unternehmerverbandes in der Union nationale, vom 1. Mai und 10. Juli 1869. Vgl. auch Barberet, Les grèves et la loi sur les coalitions, p. 61 ff.

²⁾ „La liberté des transactions entre les patrons et les ouvriers doit toujours être respectée et il n'appartient à personne de fixer un prix de journée qui doit être débattu entre les parties seulement. L'assemblée, considérant qu'il n'y a d'autre réglementation équitable du travail que celle qui se produit naturellement par l'application de la loi de l'offre et de la demande, attendu que toute decision collective ayant pour but de substituer à cette organisation rationnelle un système artificiel est attentoire à la liberté des travailleurs et du travail et n'aurait d'ailleurs aucune valeur legale — émet l'avis qu'il n'y a pas lieu de prendre en considération les demandes formulées par la commission ouvrière.“ Sitzung vom 23. April. Union nat. v. 1. Mai 1869.

fahrenden Ablehnung hätte erwarten sollen. Schon am 10. Mai beschloß das Syndicat, bei der Präfecture eine Abänderung der städtischen Preisliste zu beantragen, welche die Lohnerhöhung möglich machen würde. Andererseits aber war auch die Rede davon, daß die Unternehmer derjenigen Specialitäten, für welche die Arbeit fortbauere, ihre Werkstätten schließen sollten, um dem Strike die Zufuhr abzuschneiden. Am 12. Mai kündigten einige Arbeitgeber schon ihre Absicht an, in den Hauptpunkten nachzugeben, aber die Kammer beschloß, daß man mit diesem Schritt noch warten müsse. Am 14. Mai aber erklärt ein Unternehmer, daß er sich wirklich zum Weichen genöthigt gesehen habe und am 18. seine Werkstätte unter den neuen Bedingungen eröffnen werde. Das rief noch eine „lebhaftere Explication“ hervor, aber bald nachher wurde die Deroute allgemein. Die Kammer bemühte sich jetzt vor allen Dingen um eine Revision der Preis-Serie, die sie aber in dem noch laufenden Jahre nicht mehr erreichen konnte (s. oben S. 57). Immerhin war denjenigen Unternehmern, deren Preisbestimmungen unter dem Einfluß des städtischen Tarifs standen, die Nachgiebigkeit leichter gemacht. Auch kamen die Concessionen (AbSchaffung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit, Verallgemeinerung des Zeitlohnes und Erhöhung des Lohnes für 10 Stunden um 1 Frs. und für die Polirer um 1.25 Frs.) anfangs den Uhrengestellmachern nicht zu Gute, da diese ihr Gewerbe meistens als Hausindustrie mit Stückarbeit betreiben. Während des Strike hielt die Polizei insoweit ein Einschreiten für nöthig, als sie bei den Mitglieðern des Syndicats Hausdurchsuchungen veranstaltete, was die Arbeiter zu energischen Protestationen in der Presse veranlaßte. Uebrigens blieben diese Maßregeln, da keinerlei Störungen der Ordnung vorkamen, ohne weitere Folgen.

Obwohl die Marmorarbeiter mit den erreichten Resultaten zufrieden waren, fanden sie die Opfer, wie aus einem Berichte ihres Delegirten zu der Xhoner Ausstellung von 1872 hervorgeht, keineswegs leicht. Die Arbeiter des Gewerbes hatten der Syndicatskammer für den Strike 16 000 Frs. als Darlehen gewährt und von anderen Gewerkschaften waren 600 Frs. — eine sehr bescheidene Summe — vorgeschossen worden. Im Jahre 1872 waren von diesen Darlehen 1000 Frs. noch nicht zurückerstattet; 5550 Frs. aber waren an die bald nach dem Strike wegen neuer Reibungen mit den Arbeitgebern gegründete Productivgenossenschaft in der Rue St. Maur überwiesen worden.

11. Strike der Weißgerber und andere.

Eine entscheidende Kraftprobe wollte die Föderation der Pariser Gewerkvereine in dem Strike der Weißgerber liefern. Schon in den Ausstellungsberichten spricht sich Seitens der Arbeiter dieses Zweiges eine besonders erbitterte Stimmung gegen die Arbeitgeber aus, die auch schon in den Jahren 1855, 1857 und 1862 zu Reibungen und Berrufserklärungen geführt hatte. Eine größere, aber immer noch partielle Arbeitseinstellung durch systematische Interdictionen fand 1867 statt und zwang die Arbeitgeber, den Lohn von 45 auf 50 Cent. für die Stunde (bei zehnstündigem Arbeitstage) zu erhöhen. Noch höhere Forderungen aber stellten die Arbeiter im Jahre 1869: Lohn von 6 Frs. für 10 Stunden und Erhöhung der Stücklöhne um 15—20 %; für Ueberstunden doppelter Lohn; Regelung des Lehrlingswesens durch die Arbeiter; Verpflichtung der Unternehmer, nur Söhne von Arbeitern als Lehrlinge anzunehmen;

Beseitigung mißliebiger Werksführer¹⁾. Nach einigen Plänkeleien begann die allgemeine Arbeitseinstellung am 26. October, nachdem die Delegirten der förderirten Vereine in einer Generalversammlung der Weißgerber die letzteren ausdrücklich zu diesem Schritte aufgefordert und ihre Unterstützung zugesagt hatten. Die höheren Chefs der Internationalen sahen dieses Unternehmen, wie aus den Briefen Barlin's an Aubry hervorgeht, mit gemischten Gefühlen an, da es große finanzielle Anstrengungen erforderte, denn die Zahl der feiernden Arbeiter betrug etwa 1000 und die Hoffnung, daß der Strike in acht Tagen mit dem Siege der Arbeiter endigen werde, erwies sich als gänzlich illusorisch, da es den Arbeitgeberern gelang, die in der Fabrication begriffenen Häute, wenn auch mit einiger Schädigung, zu retten, und sie darauf das Weitere ruhig abwarten konnten. Auch ergriff der ganze Unternehmerverband der Lederindustrie solidarisch Partei für den angegriffenen Zweig. Die verbündeten Gewerkevereine machten außerordentliche Anstrengungen, aber schon nach 14 Tagen waren ihre Cassen erschöpft; bald sahen sie sich genöthigt, ihre letzten Actien zu verkaufen, man griff zu Subscriptionen, öffentlichen Vorträgen und allen möglichen anderen Mitteln, um Geld herbeizuschaffen. Auch nach Brüssel und Berlin schrieb Barlin um Beihilfe, aber, wie es scheint, ohne Erfolg. Mehrere andere Pariser Gewerbe waren gleichzeitig in Strike begriffen, nämlich die Pinselmacher, die Canevas-Weber, die Holzbergolder und die Wollspinner, aber die verbündeten Vereine mußten diese im Stich lassen, um ihre ganze Kraft auf den Hauptstrike zu concentriren.

Am 2. December, also in 5 Wochen, hatte der Bund bereits 51 000 Frs. ausgegeben. Aber die Arbeitgeber zeigten nicht die mindeste Neigung zum Nachgeben, sondern verlangten einfach bedingungslose Rückkehr der Arbeiter. Die Entmuthigung griff immer mehr um sich, doch erst am 19. December veröffentlichte die Commission der Bundeskammer in der ersten Nummer der *Marseillaise* ein Manifest, in welchem sie in Erwägung der sich ins Unbestimmte hinausziehenden Dauer des Strike der Weißgerber, der von den Vereinen gebrachten Opfer, des „entêtement“ der Unternehmer und der geringen Aussicht auf eine Verständigung ihren Beschluß bekannt machte, „die Weißgerber mit ihren Arbeitsmitteln auszustatten und ihnen den nöthigen Credit zu gewähren, um sich der Willkür der Arbeitgeber und den drückenden Forderungen des Capitals zu entziehen“. Die Bundeskammer will daher eine Productivgenossenschaft gründen, und sie eröffnet zu diesem Zweck eine Subscription auf 40 000 Obligationen im Betrage von je 1 Fr.

Es war dies nur ein Versuch, den Rückzug zu verdecken, der übrigens ebenfalls mißlang. Es wurde nur wenig gezeichnet und dieses Wenige scheint verwendet worden zu sein, um den Strike noch einige Tage hinauszuschleppen. Kurz, der Feldzug endigte mit einer entschiedenen Niederlage nicht nur der strikenden Gewerkschaft, sondern des ganzen Bundes der Gewerkevereine. Die

¹⁾ Bericht der Syndicalkammer für Handschuhe und Handschuhleder, *Union nat.* v. 24. April 1872. Die Forderungen in Betreff des Lehrlingswesens entsprechen den bereits oben erwähnten Forderungen der Weißgerber. Für das Weitere s. auch Barberet, *Les grèves etc.*, p. 37 ff. Ferner die Briefe Barlin's an Aubry, die in dem dritten Proceß der Internationalen ans Licht gebracht wurden. Sie sind auch abgedruckt bei Villetard, *Hist. de l'Internationale*, p. 172 ff.

Arbeiter kehrten mehr und mehr zu den alten Bedingungen zurück und erst im Januar 1870 erhielten sie eine unbedeutende Aufbesserung ihres Lohnes (auf 5,25 Frs.). Die Ausgaben der Bundeskammer dürften nach Verhältnis der oben angegebenen Ziffer auf etwa 75 000 Frs. zu veranschlagen sein, wozu dann noch die eigenen Ersparnisse der Weißgerber zu rechnen sind. Einige Syndicalkammern hatten bedeutende Darlehen gewährt, namentlich soll die der Typographen allein 28 000 Frs. (?) beigetragen haben. Da der Verband der Weißgerber gänzlich desorganisiert wurde, so wird von der Rückzahlung dieser Schulden schwerlich jemals die Rede sein.

Dieser Strike bietet uns einen vollgültigen Maßstab dessen, was die verbündeten Gewerkvereine mit Anstrengung aller Kräfte und unterstützt durch die ganze internationale Strategie zu leisten vermochten, und das Ergebnis ist gewiß ein sehr wenig schreckhaftes. Zugleich aber trat bei dieser Gelegenheit — trotz des Geredes von fremden Hezern — deutlich hervor, daß die Föderation der Gewerkvereine wirklich nur einen Erfolg auf dem Gebiete der Lohnfrage erzielen wollte und in diesem Kampfe ihre Mittel erschöpfte, ohne zu fragen, ob dies den revolutionären Wählern in der Internationalen genehm sei oder nicht. Hätte man bloß die Anstiftung von Verwirrung und Unordnung beabsichtigt, so würde man die Strikes möglichst vervielfältigt haben, anstatt diejenigen, welche schon vor der Arbeitseinstellung der Weißgerber begonnen hatten, gänzlich fallen zu lassen. Selbst Berlin wollte damals nur eine solche Tactik der Arbeitseinstellungen, welche langsam aber verhältnismäßig sicher ökonomische Resultate einzubringen geeignet war, nämlich partielle Strikes und geduldiges Abwarten, bis an einzelnen Stellen ein Tarif durchgesetzt wäre, den man dann auch anderswo fordern könnte.

Ein anderer Strike, der um dieselbe Zeit (October 1869), einiges Aufsehen erregte, war der der Ladengehülften in Paris, die sich, wie bereits oben erwähnt wurde, ebenfalls als „Proletarier“¹⁾ betrachten und von den übrigen Arbeitern nach einigem Schwanken auch als solche anerkannt worden sind. Sie nahmen einen großen Anlauf und scharten sich zu mehreren Tausenden — Barboret gibt 10 000 an — um ihre Syndicalkammer, der ein ebenfalls geschlossener Verband der Unternehmer gegenüberstand. Aber schon nach wenigen Tagen trat unter den Strikenden ein Abfall ein, der immer weiter um sich griff, bis endlich nur ein Häufchen von einigen Hunderten der Syndicalkammer treu blieb, das einen wenig erfolgreichen Versuch machte, eine Cooperativgenossenschaft zu gründen.

Sehr hartnäckig war der bereits erwähnte Strike der Eisengießer in Paris, der im April seinen Anfang nahm²⁾. Das Comité verlangte in einem Briefe an die Unternehmer einen Minimallohn von 60 Cent. für die Stunde, und zwar für jeden Arbeiter, der wenigstens vier Jahre das Gewerbe betrieben habe; Abschaffung oder doppelte Bezahlung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit; Abschaffung der Stückarbeit und der Marchandage; Wahl der Werkführer durch die Arbeiter nach Vorschlag der Unternehmer. Aus der wenig gelungenen Ant-

¹⁾ Dieses Wort hat im Französischen nicht die unangenehme Nebenbedeutung wie im Deutschen.

²⁾ Union nationale, v. 4. Juni 1870 und vom 17. Februar 1872.

wort der Unternehmer (vom 28. April ¹⁾) auf diese übermäßig hoch gespannten Forderungen haben wir bereits eine charakteristische Stelle mitgetheilt. Sie ging übrigens auf eine kurze, aber lebendig ablehnende Discussion der einzelnen Punkte ein, und bezeichnete u. A. die Marchandage wie die Stückarbeit als den ersten Schritt zur Emancipation des Arbeiters. Der Strike dauerte über zwei Monate. Der Verein der Arbeiter trat, wie schon erwähnt wurde, insgesammt der Internationalen bei, jedoch, wie es scheint, ohne sonderlichen Gewinn für seine Sache. Viele Arbeiter verließen die Hauptstadt, um anderswo Beschäftigung zu suchen, andere traten wieder in die Werkstätten ein und das Unternehmen war bereits ganz hoffnungslos, als es durch den ausbrechenden Krieg vollends verdrängt wurde.

12. Strikes in den Departements.

Von den zahlreichen Strikes in der Provinz erwähnen wir den der Baumwollweber der Bertelschen Fabrik in Sotteville bei Rouen, weil er wieder zeigt, wie gering in Wirklichkeit die Hülfe war, welche die Internationale den Strikehenden zu verschaffen vermochte. Die Arbeitseinstellung wurde Ende December 1868 durch eine Lohnherabsetzung veranlaßt, die, wie es scheint, die Baumwollfabricanten der Gegend von Rouen unter sich vereinbart hatten. Die Arbeiter waren gänzlich ohne Organisation und wandten sich daher an den „Cercle d'études économiques“, d. h. an die Internationale in Rouen. Hier erhielten sie den Rath, zunächst eine „Fürsorge-Gesellschaft“ zu bilden, aber der Cercle erließ zugleich schon einen Aufruf an die Gewerksvereine der Föderation von Rouen und ersuchte auch den Generalrath in London um Unterstützung der Strikehenden. Bei keiner der Pariser Arbeitseinstellungen erscheint die Internationale so unmittelbar als Führerin, wie in diesem Falle der „Cercle“, namentlich vertreten durch seinen Secretär Aubry. Gleichwohl war der Erfolg durchaus ungünstig, und wenn wir trotzdem in dem Berichte Aubry's das übliche Renommiren mit den großartigen Hülfsquellen der Internationalen wiederfinden, so zeigt das eben, daß die Agitatoren der Internationalen auf ein sehr urtheilsloses Publicum rechneten. In diesem Bericht heißt es, daß die Masse der Strikehenden unglücklicherweise „ne comprenant pas l'importance de l'appel que nous venions de faire en sa faveur“ (nämlich nach England) die Waffen bald gestreut hätte, und dadurch sei sie der Rolle treu geblieben, welche die Arbeiter der dortigen Gegend immer gespielt hätten, nämlich diejenige „d'une race moutonnaire et effrayée sans motif aucun de la houlette du berger, roi industriel“. Kurz, die mit diesem Compliment bedachte Arbeitermasse wollte nicht weiter gehen und capitulirte „sans vouloir attendre les secours immenses qui se dirigeaient vers elle! ²⁾

Und welches waren nun diese secours immenses, die unterwegs sein sollten? Die Arbeitseinstellung war bereits beendet, als aus London als erster Beitrag

¹⁾ Nach Barberet (l. c., p. 54) hätte die Versammlung der Unternehmer zuerst beschlossen, den Antrag der Arbeiter, die Fragen durch beiderseitige Delegirte besprechen zu lassen, gar nicht zu beantworten; überhaupt sollte kein Arbeitgeber einer Versammlung der Arbeiter beiwohnen.

²⁾ Publications du cercle d'études économiques de l'arr. de Rouen. Compte rendu moral et materiel de la grève de Sotteville les Rouen. p. 19.

von englischen Gewerkvereinen die bescheidene Summe von 500 Frchs. ankam. Abgesehen von dieser Summe zahlte der Cercle nach dem erwähnten Berichte während der Dauer des Strike (vom 26. December 1868 bis 8. Januar 1869) 1920 Frchs. 50 Cent. aus. Die Beiträge der verbündeten Gesellschaften blieben durchweg unter 100 Frchs., nur die Wollspinner von Darnetal lieferten mehr, nämlich 131 Frchs. 70 Cent. Uebrigens versichert der Cercle, daß dieser Strike dem Gewerkevereinswesen in jenem Bezirke erst den rechten Anstoß gegeben habe und in Folge desselben Tausende von Arbeitern in Rouen, Elbeuf und Darnetal sich zu „Fürsorgegesellschaften“ vereinigt hätten.

Die Föderation versuchte auch noch im September 1869 ihre Kraft bei einem hartnäckigen Strike, dem der Wollspinner in Elbeuf, der zwei Monate dauerte und auch von den Gewerkvereinen in Paris, Lyon, Marseille u. s. w. durch Vorschüsse und Beiträge unterstützt wurde. Barlin schickte aus Paris nach und nach 4600 Frchs.¹⁾, und zwar die beiden letzten Sendungen von 800 Frchs. (von dieser Summe waren 300 Frchs. von dem Gewerkeverein der Bronzearbeiter als Darlehen geliefert) und 200 Frchs. noch im November, als der Strike der Weißgerber schon begonnen hatte.

Der Strike der Bergwerksarbeiter im Loirebecken, der zu den blutigen Ereignissen von Ricamarie führte, hatte keine Beziehungen zu der Gewerkevereinsorganisation und zur Internationalen, aber die letztere begleitete natürlich diese wie die übrigen zahlreichen Arbeitseinstellungen in den Departements mit ihren Sympathien. Bei dem großen Strike im Creuzot (von Ende Januar bis April 1870) waren als Agitatoren Malon (später Communemitglied) und Laroque betheiligte, die der Internationalen angehörten, während der Präsident des Strike-Comité's, Assi nach Fribourg damals sich fälschlich als Internationalist ausgab und der Association erst später beigetreten sein soll. Die Pariser Bundeskammer der Gewerkevereine, so wie viele Locale und gewerkschaftliche Sectionen der Pariser Internationalen, die Föderationen von Rouen, von Marseille, von Lyon, so wie verschiedene einzelne Vereine dieser Stadt lieferten Beiträge, namentlich auch für die in Lutun verurtheilten Arbeiter. Auch der Londoner Generalrath, der belgische Bundesrath und die Sectionen der französischen Schweiz steuerten nach Kräften bei, aber der ganze Apparat der Internationalen brachte auch in diesem Falle nicht mehr als 50 000 Frchs. auf. Am 14. April forderte das Strike-Comité die Arbeiter auf, den aussichtslosen Kampf einzustellen und die Arbeit wieder aufzunehmen. In einer Kundgebung vom folgenden Tage aber drückte es seinen Dank für die von den Arbeitervereinen und der Internationalen ihm geleistete Unterstützung und proclamirte jetzt laut den Beitritt der Arbeiter des Creuzot zur Internationalen — was indeß keine große praktische Bedeutung hatte²⁾.

Erwähnen wir endlich noch die Strikes von Lyon, die der Internationalen großen Zuwachs verschafften, aber aus der Initiative der Arbeiter selbst hervorgingen. Mit großem Eifer trat die Internationale namentlich für die feiernden Seidenzwirnerinnen ein, aber die aus Frankreich, der Schweiz und England

¹⁾ Testut, L'Internationale, p. 74.

²⁾ Ueber den Strike im Creuzot vgl. Barberet, l. c. p. 28 ff. und Testut, l. c. p. 79 ff.

kommenen Beiträge beliefen sich doch nur auf 1323 Frcs. Die Bronzarbeiter, deren Gewerkschaft der Internationalen affiliert war, stellten im Juni 1869 die Arbeit ein. Sie verlangten vergebens von dem Londoner Generalrath ein Darlehen von 12 000 Frcs., von französischen Vereinen aber erhielten sie Beihilfe und es gelang ihnen auch, Seitens der Arbeitgeber einige Concessionen zu erlangen. Im Februar 1870 legten dann die Posamentirer, deren Gewerkschaft ebenfalls zur Internationalen gehörte, die Arbeit nieder. Sie erhielten Darlehen von den verbündeten Vereinen in Lyon und in Paris, der Betrag derselben aber ist immer sehr mäßig und bewegt sich zwischen 30 und 400 Frcs. Mit großen Anstrengungen suchte die Internationale auch die langwierige Arbeitseinstellung der Zeugdrucker von Neuville im Rhônedepartement aufrecht zu erhalten. Freilich erklärte der Londoner Generalrath wieder sein Unvermögen zu materieller Hülfeleistung. Aber es fanden zahlreiche Sammlungen statt und die Pariser Zeugdrucker sollen nach einer Angabe bei Testut 13 000 Frcs. dargeliehen haben, eine Ziffer, bei der man im Vergleich mit den sonst vorkommenden eine Null zu viel vermuthen sollte.

Nach den vorstehenden Beispielen wird man über die finanzielle Leistungsfähigkeit der französischen Gewerksvereine und der Internationalen im Klaren sein. Die Opfer, welche die Arbeiter und ihre Vereine brachten, waren für ihre Verhältnisse oft sehr bedeutend, aber absolut genommen erscheinen die aufgebrachten Summen äußerst mäßig, ja unbedeutend gegen die großen Capitalmächte, mit denen man den Kampf aufnahm. Bei nüchterner Betrachtung der Lage der Arbeiter würde man überhaupt nichts Anderes haben voraussehen können, wenn auch dieses Ergebnis weniger interessant und romantisch ist, als der Mythos von den Millionen der Internationalen, mit dessen gläubiger Verbreitung die Gegner des Bundes der Sache desselben einen unklugen Dienst erwiesen.

In den letzten Monaten des Kaiserreichs wird übrigens unverkennbar das socialrevolutionäre Element in der Internationalen immer mächtiger und die förmlich epidemisch auftretenden Strikes erscheinen in ihrer Gesamtheit, auch wenn sie in jedem einzelnen Falle bona fide aus Lohnstreitigkeiten hervorgegangen sein mögen, als ein immerhin bedenkliches Symptom eines beginnenden Zerfallsprozesses, zu dessen Nahrung die activen Umsturz männer unter den Internationalisten systematisch mitwirkten. An dem jacobinischen Bombencomplot, das die Polizei kurz vor dem Plebisit auffürte, hatte die Internationale keinen Antheil, aber sie benutzte diesen Anlaß, um durch eine Erklärung dem Kaiserreich mit offenem Hohn den Handschuh hinzuwerfen und eine neue gerichtliche Verfolgung geradezu herauszufordern. Trotz alles Lärmens aber und trotz der Gleichheit des nächsten Zieles für die politischen und die socialistischen Revolutionäre glauben wir nicht, daß der Bestand des Kaiserreichs durch die inneren Zerstörungskräfte schon so gefährdet war, wie man es damals aus Ueberschätzung der wirklichen Macht dieser Kräfte und hinterher unter dem Eindruck der Kriegskatastrophe vielfach fast als selbstverständlich angenommen hat. Namentlich war die Waffe der zu den Syndicalkammern und Gewerksvereinen gehörenden Arbeiter, trotz ihrer Beziehungen zu der Internationalen, trotz ihrer Neigung zu Strike-Experimenten und trotz ihres theoretischen Republikanerthums als active Revolutionsarmee nicht zu verwenden, eine Behauptung, die auch durch die Episode der Commune nicht widerlegt wird.

X.

Die Arbeitersyndicate unter der Republik.

1. Die Syndicalkammern in der Zeit der Commune.

Für die Beurtheilung der Syndicalkammern und verwandter Vereine der Arbeiter ist die Beantwortung der Frage von Wichtigkeit, ob das Vorhandensein derselben als fertiger Organisation in irgend einer Weise dem Aufstande und der Herrschaft der Commune Vorschub geleistet hat. Diese Frage ist unabhängig von der anderen, ob und in welcher Zahl die Mitglieder dieser Vereine individuell oder als Glieder einer anderen Organisation an jener Insurrection theilhaftig gewesen sind.

Nun ist das Schlimmste, was man den Syndicalkammern und denjenigen Gewerkschaften, die nicht eigentliche Sectionen der Internationalen bildeten, nachsagen kann, daß sie als Mitglieder der Bundeskammer der Vereine in gewissen Beziehungen zur Internationalen standen und bei ihrer Strike-Politik die Dienste und Rathschläge der letzteren benutzten haben. Aber die Internationale selbst spielt als Organisation in der Commune so gut wie gar keine Rolle. Die Legenden von dem geheimen Walten des „allmächtigen“ Bundes wie von den Millionen, die aus London gekommen sein sollen, um den Aufstand zu schüren, sind nur aus der Phantasie unkritischer französischer Patrioten und Spießbürger oder aus den Ausschneidereien der Mächstbetheiligten entsprungen. Die wahre Sachlage ist durch die im Anhang zu der parlamentarischen Enquête über den 18. März veröffentlichten Sitzungsberichte der Pariser Internationalen und andere dieselbe betreffenden Schriftstücke¹⁾ authentisch bekannt. Gleich in dem ersten dieser Protocolle (vom 5. Januar 1871), als es sich darum handelte, ein zu gründendes Journal zu unterstützen, constatirt Barlin den seit dem 4. September herrschenden Geldmangel; die Beiträge der Sectionen gingen nicht ein und zudem hatte man noch einige Schulden aus der Zeit des Kaiserreichs. In der Sitzung vom 19. Januar sagt Lacord, die Internationale hätte ihre Rolle falsch aufgefaßt; die Arbeiter hätten sich am 4. September der Regierungsgewalt bemächtigen müssen; jetzt sei Alles desorganisiert, aber die Internationale kenne ihre wirkliche Stärke nicht, die sehr groß sei, weil das Publicum sie für einig und reich halte. Kowehyrolles aber erinnert daran, daß die Sectionen ruiniert, die Mitglieder zerstreut seien; wenn das Publicum das wüßte, so würde es begreifen, wie schwach die Gesellschaft sei, und sie würde sofort zusammenbrechen. In der Sitzung vom 15. Februar nahm man daher mit Befriedigung Act von der Geste der „Petite Presse“, daß Malon und Tolain in ihrer Eigenschaft als Deputirte von der Internationalen mit 200 000 Frchs. dotirt worden seien. In derselben Sitzung wird wieder über die Nothwendigkeit verhandelt, die Internationale neu zu constituiren, da sie durch die Ereignisse zerprengt sei.

¹⁾ Enquête, p. 523—534. Die hier mitgetheilten Berichte betreffen die Sitzungen vom 5. Januar bis 29. März 1871. In einer gesonderten Ausgabe der Protocolle (Les séances officielles de l'Internationale pendant le siège et pendant la commune, Paris 1872, Lachaud) finden sich noch Nachrichten über die Sitzungen vom 12. April (Ausstoßung Tolain's aus der Internationalen), vom 28. April, 3., 10., 17. und 20. Mai, so wie einige andere Actenstücke.

In der Sitzung vom 1. März spricht Barlin zum ersten Male von dem Central-Comité der Nationalgarde, dem eigentlichen Urheber der Insurrection, wie in der Enquête (p. 81) constatirt wird. Barlin hält es für dringend nöthig, daß sich die Internationalisten von ihren Compagnien zu Delegirten wählen lassen, um Mitglieder dieses Comité zu werden. Zunächst soll eine Commission von vier Mitgliedern sich mit dem Centralcomité in Beziehung setzen, um zu beurtheilen, ob und wie weit sich die Internationale an demselben betheiligen könne. Uebrigens sagte Barlin weiterhin ausdrücklich, man müsse nicht als Internationalisten, sondern als Nationalgardisten in das Centralcomité gehen. Frankel aber meinte, ein solcher Schritt gleiche einem Compromiß mit der Bourgeoisie; er wolle davon nichts wissen, man müsse auf der internationalen Bahn bleiben. Pindy fürchtete, die Internationale könnte sich compromittiren. Auch Andere zeigten sich dem Centralcomité gegenüber noch sehr mißtrauisch; es sei anfangs „reactionär“ gewesen; allerdings behauptete Barlin, daß die anstößigen Persönlichkeiten ausgeschlossen und durch Socialisten ersetzt seien. Man beschloß endlich, die Commission von vier Mitgliedern abzuordnen, jedoch solle ihre Action eine individuelle und für die Internationale nicht bindend sein. In derselben Sitzung wurde der Vorschlag gemacht, eine ständige Deputation in dem Locale des Corderieplatzes zu unterhalten; dieser bescheidene Plan mußte aber abgelehnt werden aus Mangel an Geld. Dieser Uebelstand war offenbar am 15. März ebenfalls noch fühlbar, da ein Antrag auf Bewilligung eines Vorschusses von 50 Frcs. für die Internationalisten in Brief anfangs bekämpft wurde. In der Sitzung vom 23. März, welcher auch die Vertreter der Bundeskammer der Gewerksvereine beimohnten, sind die Ansichten in Betreff des Centralcomité noch sehr getheilt. Theiß erklärt, die Delegirten der Internationalen zum Centralcomité hätten ihr Mandat überschritten. Dagegen beschloß man, für die Gründung der Commune, d. h. einer gewählten und in ihren eigenen Angelegenheiten durchaus selbständigen Gemeindeverwaltung, durch ein Manifest an die Arbeiterbevölkerung aus Anlaß der bevorstehenden Wahlen mit einzutreten. Dieses Manifest¹⁾ ist von 14 Delegirten des Bundesraths der Sectionen der Internationalen (unter ihnen Limousin) sowie von 14 Delegirten der Bundeskammer der Arbeitervereine unterzeichnet, und wohl wegen dieser Vereinigung ist es in einem relativ sehr gemäßigten, noch an die proudhonistische Periode der Internationalen erinnernden Tone gehalten. Es zählt die früher so oft wiederholten Forderungen in Bezug auf Organisation des Credits, des Austausches, der Association, auf Unterrichtswesen, Versammlungs- und Pressfreiheit u. s. w. in allgemein gehaltenen Ausdrücken wieder auf und spricht die Zuversicht aus, daß die Wünsche der Arbeiter unter der freien Communalregierung erfüllt werden würden. Auf das Einzelne geht man nicht ein, dafür aber braucht man mythische Redensarten, wie folgende: „L'indépendance de la commune est le gage d'un contrat dont les clauses librement débattues feront cesser l'antagonisme des classes et assureront l'égalité sociale.“ Uebrigens war bei den Communewahlen vom 26. März die mit Versailles unzufriedene Bourgeoisie sehr stark betheiligt, wie schon aus der großen Zahl der Abstimmenden (180 000) im Vergleich mit der schwachen Betheiligung an

¹⁾ Abgedruckt in den „Séances officielles de l'Internationale,“ p. 145 ff.
Schriften XVII. — Reiz, Franz. Gewerksvereine. 13

den Ergänzungswahlen vom 16. April hervorgeht¹⁾. Die Internationalisten aber waren sowohl in der ersten, wie in der definitiven Commune durchaus in der Minderheit²⁾.

Die vorstehenden Thatfachen dürften genügen zum Beweise des Satzes, daß weder die Internationale, noch viel weniger die nur in der Sitzung vom 23. März auftretende Bundeskammer der Arbeitervereine durch ihre Organisation oder ihre Hilfsmittel unmittelbar für den Communeaufstand gewirkt haben. Ebenso gewiß aber ist es andererseits, daß die Mehrzahl der damaligen Führer der Internationalen mehr oder weniger entschiedene Socialrevolutionäre waren, die für ihre Person Alles aufboten, um das Commune-Regiment zunächst im Verein mit den übrigen Radicalen zu erhalten, in der Absicht, es dann später in den Dienst ihrer socialistischen Pläne zu stellen. Aber für ihre nächsten Ziele bedurften sie gar nicht der zersprengten Internationalen, in der sie Officiere ohne Soldaten waren; die Organisation des Aufstandes war ja von Anfang an vorhanden; wirksamer als die Internationale oder irgend eine geheime Gesellschaft sie je hätte liefern können, wirksamer als überhaupt die Ausrüstung einer revolutionär erregten Masse jemals in der Geschichte gewesen ist: wir meinen die fertig den Führern zu Gebote stehende militärische Organisation der Nationalgarde und deren Ausstattung mit Hunderttausenden von Flinten und mehr als tausend Geschützen. Was haben da noch die Sectionen und die Gewerksvereine zu bedeuten? Selbstverständlich aber haben die Internationalisten persönlich, auch wenn sie sich von den „Fruits secs“ des Quartier latin und dem Lumpenproletariat unterscheiden, ihren vollen Theil an der Verantwortlichkeit für die Entfesselung der revolutionären Zerstörungskräfte und deren Folgen zu tragen.

2. Näheres über die Haltung der Syndicalkammern.

Die Mitglieder der Syndicalkammern waren während der zweiten wie während der ersten Belagerung von Paris natürlich ebenfalls in die Nationalgarde eingereiht und sie werden der Mehrzahl nach wegen der allgemeinen Stockung des normalen Erwerbslebens auf den Sold von 1½ Frs. unbedingt angewiesen gewesen sein. Unter diesen Umständen und bei dem Wegfall der gewöhnlichen fachgenossenschaftlichen Interessen mußte die Theilnahme der großen Menge der Arbeiter an ihren Gewerksvereinen rasch erkalten, so daß die meisten der letzteren ganz einschließen oder nur noch durch kleine Gruppen eifriger Internationalisten vertreten blieben. „Die Arbeitervereine,“ sagte Barlin in der Sitzung der Internationalen vom 12. Januar 1871, „sind nicht mehr in Thätigkeit; aber die constituirten Sectionen müssen bezahlet“ (nämlich den Bei-

¹⁾ Jedoch machte noch am 8. Mai eine „Versöhnungscommission“ von überwiegend bürgerlich-demokratischem Charakter neue Ausgleichungsvorschläge. Diese Commission behauptete auch die gesammte Union nationale und die Syndicalkammern des Central-comité mit zu vertreten, während sie in Wirklichkeit nur eine Anzahl von Mitgliedern dieser Verbände umfaßte und keineswegs im Namen derselben aufzutreten berechtigt war. S. Enquête, p. 541.

²⁾ Nach dem Enquêtebericht (p. 26) setzten sich die 86 Gewählten vom 26. März aus folgenden Gruppen zusammen: 17 Internationalisten, 13 Mitgliedern des Central-comité, 20 Blanquisten, 21 radicale Clubredner und Agitatoren, 15 relativ gemäßigte Bourgeois, meistens bis dahin Maires oder Beigeordnete in den Pariser Arrondissements.

trag für den Bundesrath von 10 Cent. monatlich). Gleich darauf erwähnt er speciell die Bronzearbeiter; sie seien zerstreut in den activen Compagnien, man könne keine Bezahlung von ihnen verlangen, es liege der Fall höherer Gewalt vor. Ebenso constatirt der Porcellanmaler Minet, daß seine Gewerkschaft zersprengt sei, und dasselbe wird in Betreff der Kunsttischler bemerkt. Daß in den Sitzungen der Internationalen in der Regel auch einige Syndicalkammern und gewerkschaftliche Sectionen vertreten waren, beweist nichts gegen die Zerstreuung der Masse der Mitglieder. Uebrigens werden die repräsentirten Vereine in den Protokollen meistens nur mit einem Wort, dem Namen des Gewerbes, bezeichnet, so daß man über die Natur einzelner Vereine einigermaßen im Unklaren bleibt. So werden in der Sitzung vom 5. Januar angeführt die „peintres en bâtimens“, in der Sitzung vom 23. März aber finden wir die Angabe „peintres en bâtimens“ (production), und es bleibt daher ungewiß, ob im ersten Falle der Gewerkverein oder die Productivgenossenschaft gemeint ist. Den Beisatz Syndicalkammer finden wir gelegentlich bei den Schneidern, wohl zur Unterscheidung derselben von der Productivgenossenschaft der Rue de Turbigo, und bei den Bijouteriearbeitern. Die Tapezierer und Schuhzuschneider erklärten am 23. März ihren Beitritt zur Internationalen als gewerkschaftliche Sectionen; aber die ersteren werden schon am 5. und die letzteren am 12. Januar als vertreten aufgeführt.

Die Sitzung vom 23. März war, wie bereits gesagt, gemeinschaftlich von der Bundeskammer der Internationalen und der Bundeskammer der Gewerkvereine veranstaltet. Bei derselben waren, abgesehen von der Productivgenossenschaft der Gebäudemaler, vertreten die Vereine der Holzvergolder, der Marmorarbeiter, der Bronzearbeiter, der Mechaniker, der Porcellan- und Thonarbeiter, der Bauischreiner, der Stuhlschreiner, der Tapezierer, der Kleinschmiede, der Kunsttischler, der Schneider, der Köche, der Weber und der Schuhmacher. Außer den Stuhlschreincrn, den Kleinschmieden, den Schneidern und den Köchen waren Vertreter der genannten Gewerkschaften auch früher schon in einzelnen Sitzungen des internationalen Bundesrathes anwesend. Ferner werden in einzelnen Sitzungsprotokollen noch aufgeführt die Steindrucker, die Goldschmiede, die Bäcker, die Posamentirer, die Buchbinder und die Optiker.

Der Name „Syndicalkammer“ war, wie wir schon an verschiedenen Beispielen gesehen haben, keineswegs der gemäßigten Classe der Gewerkvereine vorbehalten; derselbe wird vielmehr unterschiedslos für alle Widerstandsgesellschaften gebraucht. So sagte z. B. Barlin in der Sitzung vom 22. Februar: „Der letzte Congress hat alle Arbeiter aufgefordert, sich in den Widerstandsgesellschaften ihres Gewerbes zu vereinigen. Daher bin ich der Ansicht, daß die Mitglieder aller Sectionen aufzufordern sind, sich ihren respectiven Syndicaten anzuschließen.“ Viele Mitglieder der Sectionen gehörten also noch keinem Gewerkverein an, obwohl Nothal in derselben Sitzung die gewerkschaftliche Vereinigung als die erste Pflicht aller Internationalisten und als ihre wahre Kraft für die Zukunft bezeichnet. Aber andererseits gehörten auch nicht alle Gewerkvereinsmitglieder zu der Internationalen, ja es gab Vereine, die von ihr in den Bann gethan wurden, als vom „schlechtesten Geiste befeelt“¹⁾.

¹⁾ Malézieux: Il y a des sociétés ouvrières qui sont animées du plus mauvais esprit politique et social. Un citoyen dévoué aux principes de

Das Verhältniß des Bundesrathes der Sectionen zu den Arbeitervereinen wird überhaupt klar festgestellt durch den neuen Statutenentwurf des ersteren, der als Grundlage der Reorganisation der Internationalen im Anhang zu dem Protokoll vom 15. März mitgetheilt und für den 29. März auf die Tagesordnung gesetzt, jedoch dann den Sectionen noch zu weiterer Prüfung überwiesen wurde. Nach Art. 27 wird der Bundesrath, wenn dies nöthig ist, die Bundeskammer der Arbeitervereine unterstützen, um in allen Gewerbezweigen Vereine zu gründen. Die Mitglieder der Internationalen werden aufgefordert, in gleichem Sinne dadurch zu wirken, daß sie den Vereinen ihres Faches entweder beitreten, oder neue Gesellschaften gründen, wenn die bestehenden sich der Internationalen nicht anschließen wollen. Art. 34 regelt die Formalitäten für den Fall, daß eine gemeinschaftliche Versammlung des Bundesrathes und der Bundeskammer der Arbeiter für nöthig gehalten wird. Nach Art. 37 wird die Internationale in Paris repräsentirt durch die localen Sectionen und durch die Arbeitervereine, welche dem Bunde beigetreten sind und die zu ihrer Vertretung im Bundesrathe je einen Delegirten zu ernennen haben. Die Bundeskammer der Arbeitervereine besteht selbständig für sich, aber nach Art. 38 läßt der Bundesrath der Sectionen drei Delegirte der Bundeskammer zu und ordnet seinerseits eben so viele zu den Versammlungen der letzteren ab.

Wieviel die Internationale auch für die Zukunft von den Gewerksvereinen hoffte, für die politische Agitation hielt sie die localen Sectionen für weit geeigneter. „Die Arbeitervereine,“ sagte Theiß am 15. Februar, „werden von dem täglichen Kampfe um den Lohn in Anspruch genommen, und wir wissen, wie schwer, verwickelt und aufreibend diese Aufgabe ist; die Sectionen aber, mit einem „bon esprit politique et social“ sind berufen, einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung auszuüben.“

Wir erwähnen hier auch die Notiz des Herrn Devinc, daß von den 400 Ausstellungs-Delegirten von 1867 nur 14 bei dem Communeaufstande compromittirt gewesen seien¹⁾. Daß man die Masse der Arbeiter, die wegen des ihnen unentbehrlichen Soldes in der aufständischen Nationalgarde blieben, zumal Angesichts der anfänglichen Conivenz eines Theiles der Pariser Bourgeoisie, nicht ohne Weiteres zu den activen Revolutionären rechnen kann, versteht sich von selbst²⁾.

3. Socialökonomische Versuche.

In der Sitzung vom 23. März waren von den Vereinen der Bundeskammer nur 14 oder 15 vertreten, und diese Vereine hatten nur noch kleine Reste ihres früheren Bestandes aufzuweisen. Außer diesen werden nach dem 18. März nur noch drei andere Gewerkschaften in den Protokollen der Inter-

l'Association internationale ne peut pas adhérer à la société de la corporation si celle-ci est réactionnaire. Sitzung vom 22. Februar 1871.

¹⁾ Desportes, Enquête sur les associations synd., p. 88. Dem steht nicht entgegen, daß wahrscheinlich die Mehrzahl jener Delegirten zur Internationalen gehörte.

²⁾ Ließen sich ja auch die mit 6000 Kranken in den Militärspitälern zurückgebliebenen Militärärzte ihre Besoldung von der Commune bezahlen, und zwar auf Grund eines schriftlichen Befehls des darum befragten Generalintendanten in Versailles! Aussage des Dr. Danet, Enquête sur le 18 mars, p. 410.

nationale genannt¹⁾. Dagegen traten bei einer anderen Gelegenheit alle Syndicalkammern hervor, die noch einige Lebensfähigkeit besaßen. Es handelte sich aber in diesem Falle um eine ökonomische Angelegenheit, nämlich um Theilnahme an der von der Commune in Aussicht gestellten Arbeit. Die in die Commune gewählten Mitglieder der Internationalen hatten vorzugsweise ihren Platz in dem Ausschuß für Arbeit und Verkehr genommen, und sie suchten in dieser Stellung wenigstens einigermassen ihre ökonomischen Ideen zur Geltung zu bringen. Die Commune verfuhr anfangs in den Lieferungsangelegenheiten nicht anders, wie die Bourgeois; sie übergab die Arbeit den mindestfordernden Unternehmern und diese stellten jetzt weit niedrigere Preise als jemals. Sie übernahmen z. B. die Anfertigung der Zoppen der Nationalgarde zu 3.75 Frs., während die frühere Regierung 6 Frs. bezahlt hatte. Natürlich aber wurde die Differenz zum größten Theil, wenn nicht ganz, durch Lohnerniedrigung ausgeglichen. Frankel, welcher dem eben erwähnten Ausschusse angehörte, protestirte in einem Berichte gegen diese Methode der Vergebung. Mindestens, meinte er, müsse in der Uebergangszeit den Lieferanten, die Staatsbestellungen übernahmen, im Bedingungsheft die Zahlung bestimmter Lohnsätze vorgeschrieben sein, so daß die Concurrnz nicht mehr auf Kosten der Arbeiter stattfinde. Sein Vorschlag im Namen der Commission aber geht dahin, daß die Arbeiten direct an die Arbeitervereine vergeben werden sollen, und die Preise nicht durch die Concurrnz, sondern „arbitralément“ zwischen der Intendanz, der betreffenden Syndicalkammer und einer Delegation der Arbeitercommission zu vereinbaren seien. In einem Bericht von Lazare Levy und Evette wird in gleichem Geiste beantragt, so weit wie möglich den das Schneidergewerbe vertretenden Vereinen die Arbeiten für die Militärbekleidung zu den von der früheren Regierung angenommenen Preisen zu übertragen. Es wird beigefügt, daß die Productiv-Genossenschaft, die Syndicalkammer und die Widerstandsgesellschaft (ein Verein der Zuschneider), die drei Mandatäre des Schneidergewerbes, bereits einen Contract vorgelegt hätten durch den sie der Commune 20—30 000 Arbeiter für diese Lieferungen zur Verfügung stellten²⁾.

Bei dieser Gelegenheit nun schickten die Arbeitervereine, um nach der neuen Methode Beschäftigung durch die Commune zu erhalten und überhaupt um die letztere zur Förderung des Associationswesens zu veranlassen, ein Verzeichniß der Namen und Adressen der am 1. April 1871 in Paris bestehenden Verbindungen der verschiedenen Arten ein³⁾. Es sind aufgeführt 48 Productivgesellschaften, 7 Consumvereine außer den 4 Gruppen der „Marmite“, die zugleich Sectionen der Internationalen waren, und 34 Syndicalkammern — ausdrücklich so genannt —, unter denen aber auch die schon einmal verzeichnete Productivgenossenschaft der „Papeterie parisienne“ wohl irrthümlich mit eingereicht ist. Von den übrigen 33 Syndicalkammern hatten 9 (nämlich die Bronzearbeiter, die

¹⁾ An der oben erwähnten „Versöhnungscommission der Industrie, des Handels und der Arbeit“ theilnahmen auch 21 Arbeitergesellschaften, die aber theilweise Cooperativgenossenschaften waren. Unter den eigentlichen Commissionsmitgliedern finden wir die Präsidenten der Syndicalkammern der Schriftsetzer und der Baufloßer.

²⁾ Die beiden Berichte finden sich in der Enquête über den 18. März, p. 533.

³⁾ Enquête, p. 534. Offenbar durch einen Druckfehler ist (in der einbändigen Ausgabe) statt des „1^{er} avril“ gesetzt „1^{er} août“.

Bürstennmacher, die Schuhzuschneider, die Holzbergolder, die Clavier- und Orgelbauer, die Bauschreiner, die Goldschmiede, die Portefeuillearbeiter und die Steinmetzen ihren Sitz in denselben Locale der Place de la Corderie, wo auch die Bundeskammer der Vereine und der Bundesrath der Internationalen ihre Versammlungen hielten; 12 andere Verbände werden gelegentlich in den oben erwähnten Sitzungsberichten der Internationalen angeführt (Bijouteriearbeiter, Schuhmacher, Steindrucker, Marmorarbeiter, Mechaniker, Optiker, Posamentirer, Buchbinder, Kleinschmiede, Schneider, Tapezirer, Weber); außer diesen werden noch genannt die Verbände der Hutmacher, der Kesselschmiede, der Lederarbeiter, der Blechschmiede, der Eisengießer, der Galoschenmacher, der Möbelschnitzer, der Papeteriearbeiter und Liniirer, der Gebäudemaler, der Faßbinder, der Stuhlbeindrehöler und der Schriftsetzer.

Die Commune erließ wirklich unter dem 13. Mai 1871 ein Decret¹⁾, welches den Vorschlägen Frankel's entsprach: die Commission für Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, die bisher abgeschlossenen Lieferungsverträge zu revidiren; bei allen Vergabungen sollen die gewerblichen Körperschaften den Vorzug erhalten; die Bedingungen und Preise werden nach Anhörung des Delegirten und der Commission für die Finanzen von der Intendanz, der Syndicalkammer des betreffenden Gewerbes und einer Delegation der Arbeitercommission festgestellt, und bei allen Submissionen wird der Minimalatz des Tage- oder Stücklohns im Bedingungsheft bestimmt. Diese letztere Anordnung war eigentlich nur eine allerdings eingreifende Modification und Erweiterung des bei den Baugewerben bereits bestehenden städtischen Tarifwesens: bei letzterem wird ja ein Lohnatz zu Grunde gelegt, der factisch auch Geltung zu erlangen pflegt; die Commune aber wollte die Bezahlung des tarifmäßigen Lohnes obligatorisch machen und dieses System auf die Arbeiten und Lieferungen aller Gewerbe ausdehnen.

Von weit größerer principieller Tragweite war das Decret der Commune vom 16. April, das den Syndicalkammern eine neue Rolle überweist, um die Grundlagen eines zunächst noch gemilderten Collectivismus zu schaffen. In Erwägung²⁾, daß viele Fabriken und Werkstätten von ihren Besitzern verlassen worden seien, werden die Syndicalkammern einberufen, um eine Enquetecommission niederzusetzen, welche beauftragt wird: 1) eine Statistik der verlassenen Werkstätten und des darin enthaltenen Inventars aufzustellen; 2) Bericht zu erstatten über das zweckmäßigste Verfahren, um den Betrieb in diesen Werkstätten durch Arbeitergenossenschaften wieder in Gang zu setzen; 3) Statuten für diese Genossenschaften zu entwerfen; 4) eine Jury einzusetzen, welche die Bedingungen der definitiven Abtretung dieser Werkstätten an die Genossenschaften und die den

¹⁾ *S. Bulletin des lois etc. de la Commune, Wiederabdruck von 1871 (Paris, Librairie internationale), p. 36.*

²⁾ *Der Anfang des Decrets lautet: La Commune de Paris, considérant qu'un grand nombre d'ateliers ont été abandonnés par ceux qui les dirigeaient, afin d'échapper aux obligations civiles et sans tenir compte des instants (sic) des travailleurs; considérant que, par suite de ce lâche abandon, de nombreux travaux essentiels à la vie communale se trouvent interrompus, l'existence des travailleurs compromise, décrète: les chambres syndicales ouvrières sont convoquées à l'effet d'instituer une commission d'enquête etc. — Bulletin des lois de la Commune, p. 26.*

bisherigen Besitzern derselben zu zahlende Entschädigung feststellen soll. Die Enquêtecommission hat ihren Bericht bei der Commission für Arbeit und Verkehr einzureichen, die ihrerseits der Commune dann den Entwurf eines entsprechenden Decrets vorlegen wird.

In diesem Erlaß treten die ökonomischen Pläne der Internationalen am deutlichsten hervor. Neu sind sie freilich nicht, ja die ganze Maßregel geht im Princip kaum über den Vorschlag hinaus, den eine der imperial-socialistischen Broschüren (s. oben S. 146) in Betreff der Expropriation der Fabriken machte, welche ihre Besitzer aus Anlaß des französisch-englischen Handelsvertrags angeblich zu schließen drohten. Praktische Folgen hat übrigens das obige Decret nicht gehabt. Aber man sieht aus dem Vorstehenden, daß die zehn Jahre lang fortgesetzten Speculationen über das Wesen und die Aufgabe der Syndicalkammern als executiver Vertretungen der Arbeiterschaften der einzelnen Gewerbe unter der Commune nicht ohne Nachwirkungen geblieben sind.

4. Die Arbeitersyndicate in den ersten Jahren nach der Commune.

Im Ganzen kann man also nach dem Obigen die Lage der Gewerksvereine während der ersten Belagerungsperiode und der Communeherrschaft dahin charakterisiren, daß sie kaum mehr als nominell fortbestanden und weder im Guten noch im Schlimmen eine irgendwie erhebliche Wirksamkeit aufzuweisen haben. Ihre radicalen Führer fanden in der Hierarchie der Nationalgarde und in dem Verwaltungsapparat der Commune unvergleichlich bessere Handhaben für die Verwirklichung ihrer Pläne als in den „auf den täglichen Lohnkampf angewiesenen“ Vereinen. Die Masse der Mitglieder aber diente in der Nationalgarde, weil sie keine anderen Existenzmittel besaß.

Nachdem aber die Commune niedergeworfen war, schienen die Arbeitervereine vollends eine Zeitlang gänzlich vernichtet. Die meisten ihrer früheren Führer waren todt, gefangen, geflüchtet oder wenigstens so weit compromittirt, daß sie sich sehr still verhalten mußten, die Masse war entnuthigt und von der Noth bedrängt, der Belagerungszustand machte jeden Versuch einer neuen Verbindung gefährlich, und die Pariser Internationale war vernichtet, auch ehe das Gesetz vom 14. März 1872 jede Betheiligung an dieser oder einer ähnlichen Vereinigung mit schweren Strafen bedrohte.

Gleichwohl versuchten schon im Juli die Pariser Droschkentutscher einen neuen Strike und sie constituirten sich bei dieser Gelegenheit unter einem Syndicat¹⁾. Im November 1871 verlangten die Kupfergießer durch ein Collectivschreiben eine Lohnerhöhung von 50 Cent. täglich und die Unternehmer, die unter sich nicht einig waren, mußten bei dem damals herrschenden Mangel an Arbeitern nachgeben, ohne daß es zu einem wirklichen Strike kam²⁾. Auch die Arbeiter in feinen und theuren Bijouteriewaaren aus dem Viertel des Palais-Royal versuchten im November 1871 durch eine partielle ArbeitsEinstellung die Verminderung der normalen Arbeitszeit auf 9 Stunden durchzusetzen, so daß mit der zehnten schon die Zahlung eines Lohnzuschlags beginnen sollte. Diese

¹⁾ Union nationale, vom 26. Juli 1871.

²⁾ Union nationale, vom 17. Februar 1872.

Kategorie von Arbeitern hatte bis dahin keine Syndicalkammern besessen, während die mit der ordinären Fabrication im Tempelviertel beschäftigten schon vor einigen Jahren eine im vorigen Abschnitt wiederholt erwähnte Widerstandsgesellschaft gegründet hatten. Die Coalisirten traten durch eine Delegation mit der Syndicalkammer der Unternehmer in Unterhandlungen, über die in einem Sitzungsbericht der letzteren ausführliche Mittheilungen gemacht sind¹⁾. Eine allgemeine Arbeitseinstellung wurde dadurch vermieden, obwohl die Unternehmer nur Versprechungen für die Zukunft gaben und nur einige wenige Häuser Concessionen machten. Es war indeß weniger die Ueberredungskunst der Vertreter der Unternehmer, — wie diese in ihrem Bericht anzunehmen scheinen — was diesen Rückzug der Arbeiter bewirkte, als vielmehr die Empfindung der letzteren, daß sie nicht genügend vorbereitet und organisiert seien. Daher hatte denn dieser Versuch auch zur Folge, daß die Gruppe des Palais mit der des Tempelviertels schon im Januar 1872 Verhandlungen über die Gründung einer gemeinschaftlichen Syndicalkammer für alle Bijouteriearbeiter anknüpfte, die auch im Mai desselben Jahres definitiv zu Stande kam²⁾.

Ueberhaupt beginnt das Wiederauftreten und die Neubildung der Arbeitersyndicate mit dem Anfange des Jahres 1872. Barberet schreibt sich einen Hauptantheil an der Wiederbelebung dieser Institution zu, weil er in der „Constitution“ und anderen demokratischen Blättern die Sache in Anregung brachte. Indes zeigen die eben angeführten Beispiele, daß die Arbeiterbewegung in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 wieder langsam von selbst in Fluß kam. Aber die reorganisirten oder neu gegründeten Syndicalkammern traten mit einer von der früheren sehr verschiedenen Physiognomie auf. Die Sturm- und Drangperiode der Gewerkvereine war vorbei, der frische Muth, mit dem man in den großen Streifeldzug von 1869 und 1870 gezogen, war gebrochen, der Uebermuth, mit dem man damals gegen eine kopflose Regierung verfahren konnte, hatte dem Gefühle einer schweren Niederlage des Arbeitersocialismus Platz gemacht. Auch die Wortführer der Arbeiter waren theils gemäßigter, theils wenigstens vorsichtiger geworden; Journalisten wie Barberet und Pauliat suchten den Syndicalkammern wieder den harmlosen Charakter zu geben, wie er dem Programm von 1867 entspricht, sie namentlich von der Streifepolitik abzuleiten und der Cooperation zuzuführen. Die neuen Statuten der Syndicalkammern entsprechen auch durchweg diesem Standpunkte, und einige Jahre lang schien in die That die „cooperativische“ Richtung in ihnen die Oberhand zu haben. Auch bemühte man sich ernstlich, freilich ohne großen Erfolg, mit den Unternehmersyndicaten ständige Beziehungen anzuknüpfen. Als ein Beispiel der neueren Statuten der Syndicalkammern lassen wir im Anhange die des Syndicats der Sattler (in der Fassung von 1877) folgen.

5. Die ersten Neubildungen.

Wie die Vorbereitungen zur Reorganisation und Erweiterung des Vereins der Bijouteriearbeiter, so begannen auch die ersten neuen Lebensregungen der uns aus der vorigen Periode schon genügend bekannten Syndicalkammer der Marmor-

¹⁾ Recueil des procès verbaux du comité central, 1871, p. 359.

²⁾ Barberet, Le mouvement ouvrier à Paris de 1870 à 1873, I, p. 27.

arbeiter bereits im Januar 1872. Sie hatte noch an den Kosten des Streiks von 1869 zu tragen, und obwohl sie bei jenem Kampfe bessere Resultate erzielt hatte, als die meisten anderen Gewerksvereine, so hatten ihre Mitglieder doch fürs erste den Geschmack am Streiken verloren und wandten ihr Interesse hauptsächlich der in der Rue St. Maur gegründeten Cooperativgenossenschaft zu, daher Barberet dieser reformirten Syndicalkammer trotz ihrer internationalistischen Vergangenheit ein besonders günstiges Zeugniß ausstellt.

Einen internationalistischen Verein der Steindrucker haben wir oben kennen gelernt; außer diesem aber gab es noch andere Gesellschaften in diesem Gewerbe, und diese standen unter einander auf schlechtem Fuße, bis zu Anfang des Jahres 1872 die Verschmelzung von dreien derselben zur „Union lithographique“ zu Stande kam. Der neue Verein aber beschränkt nach Barberets Meinung seine Thätigkeit zu sehr auf das Hilfscaffenwesen.

Um dieselbe Zeit machten auch die Gerber und Lederarbeiter einen Versuch, ihre durch den verunglückten Streik der Weißgerber gesprengte Syndicalkammer wieder herzustellen, der indeß noch nicht gelang. Wohl aber wurde der schon 1866 gegründete gegenseitige Creditverein in diesem Gewerbszweige neu organisiert.

Die 1869 gegründete Syndicalkammer der Kleinschmiede fing auch an wieder Lebenszeichen von sich zu geben, aber die Theilnahme der in sehr gedrückter Lage lebenden Arbeiter war gering.

Im April trat die oft genannte Gesellschaft der Bronzarbeiter wieder hervor und faßte in einer Generalversammlung den Beschluß, sich in der weniger anstößigen Form und mit dem jetzt üblichen gemäßigten Programm einer Syndicalkammer zu reconstituiren und die Gründung einer Productivgenossenschaft zu betreiben. In demselben Sinne wandelte sich auch die Widerstandsgesellschaft der Kleiderzuschneider um. Dieselbe hatte einen Caffenvorrath von 10 000 Frs., den sie jetzt für cooperative Zwecke bestimmte. Auch die oben erwähnte Syndicalkammer der Schneider nahm ihre Thätigkeit wieder auf, jedoch ohne große Theilnahme zu finden.

Die Syndicalkammer der Handschuhmacher begann die neue Aera mit einem Conflict, der sich schon in der früheren Periode vorbereitet hatte. Ein Theil der vollständig ausgebildeten Arbeiter verlangte, daß die sogenannten „Systemiers“, die nur bestimmte einzelne Theile der Arbeit verrichten, aus dem Verbande ausgeschlossen würden, und die Vertheidiger dieser Forderung traten selbst aus, nachdem die Mehrheit ihren Antrag abgelehnt hatte.

Anderer Syndicalkammern, die als Fortsetzungen von früheren Verbänden um diese Zeit wieder hervortraten, waren die der Buchbinder, der Steinmetzen, der Bauzeichner, der Sattler, der Papeteriarbeiter und Limirer und der Tapezierer. Weniger erfolgreich waren die damaligen Organisations-Versuche der Bäcker und der Labengehilfen, während das neue Syndicat der Bureau- und Magazindiener bald festen Bestand gewann.

Im Juli 1872 erhob sich auch die Syndicalkammer der Porcellan- und Thonarbeiter wieder, die schon von 1867 datirte und, wie wir gesehen haben, ebenfalls Beziehungen zur Internationalen hatte. Auch sie stellte jetzt die Cooperativbestrebungen in den Vordergrund. Die Wagenarbeiter, die Posamentirer, die Nagelschmiede, die Kesselschmiede, die Portefeuillearbeiter und noch einige andere Gewerkschaften stellten ebenfalls ihre Syndicalkammern wieder her, so daß im

October die Anzahl dieser Verbände wieder auf etwa 30 gestiegen war¹⁾. Aber schon vorher waren weiter gehende Pläne aufgetaucht und zum Theil bereits verwirklicht. Eine Föderation nach Art der früheren ließ sich nicht wiederherstellen, aber man ging darauf aus, die Syndicalkammern unter einander auf andere Weise in Beziehungen zu bringen, denen man alles Bedenkliche zu nehmen suchte. So wurde schon im Mai 1872 von etwa zwölf Syndicalkammern im Hinblick auf den bestehenden Bund der Unternehmersyndicate ein weiterer Verband gegründet unter dem Namen „Cercle de l'Union syndicale ouvrière“²⁾. Der Zweck desselben ging nach den Statuten dahin, „durch Studien, Einigkeit und Gerechtigkeit“ alle möglichen Fortschritte und Verbesserungen zu erzielen und für die Arbeiter aller Gewerbebezüge eine große Schule zu schaffen, mit theoretischen und practischen Lehrkursen, Conferenzen u. s. w. Nach Art. 4 sollten alle religiösen und politischen Discussionen strengstens ausgeschlossen bleiben. Das Unternehmen fand bei den Arbeitern vielen Anklang, so daß ihm im October bereits einige zwanzig Syndicalkammern und mehrere Cooperativgenossenschaften und andere Vereine beigetreten waren. Die Regierung verhielt sich anfangs abwartend, und der Polizeipräsident gab den Versammlungen der Delegirten die nöthige Autorisation. Aber man war mißtrauisch und fürchtete, daß der neue Bund sich als eine Fortsetzung der Internationalen entpuppen werde. Daher erklärte schon am 22. October der Polizeipräsident, daß er beauftragt sei, fernere Versammlungen der Delegirten nicht zu gestatten, was einer Auflösung des Verbandes gleichkam. Thatsächliche Gründe für die Maßregel lagen nicht vor; denn es war doch kein ernstlicher Vorwurf, daß die Versammlung bei der Annahme des Artikels 4 „gelächelt“ habe, da der „Cercle“ sich zugestandenermaßen wirklich niemals mit Politik und Religion befaßt hatte. Ebenso wenig war es eine ernstlich zu nehmende Beschwerde, daß die Anhänger des „Cercle“ in einer Versammlung die Vertreter eines mehr bürgerlichen Concurrenzunternehmens, der „Gesellschaft für praktische Studien zur Entwicklung der Cooperativgenossenschaften“ niedergestimmt hatten. Der entscheidende Grund war, wie der Präfect offen zugab, daß die Verbindung, wenn auch gegenwärtig noch nichts Bedenkliches über sie bekannt geworden sei, doch in der Zukunft gefährlich werden könne. Ob dieses rein präventive Verbot politisch zweckmäßig war, dürfte zweifelhaft sein. Denn die gemäßigten Elemente hatten damals in den Syndicalkammern in der That das Uebergewicht und ihre Stellung konnte durch jene Maßregel nur erschwert werden.

Nachdem dieser Föderationsversuch gescheitert war, wendeten sich die Arbeitervereine zu einem anderen, dem die Regierung nichts in den Weg legte. Man gründete nämlich eine „auf Gegenseitigkeit beruhende Creditgesellschaft für Syndicalkammern und Cooperativgenossenschaften“. Dieselbe erhielt die Form einer Civilgesellschaft mit veränderlichem Capital, der die einzelnen Vereine als solche durch Delegirte beitraten³⁾. Der Standpunkt dieses Verbandes war von vorn

¹⁾ Für das Obige vgl. Barberet, *Le mouvement ouvrier etc.*, passim.

²⁾ Die Statuten sind abgedruckt in dem „Rapport d'ensemble“ der Ausstellungsdelegation von 1873, p. 49 ff. Vgl. auch Barberet, l. c., p. 81 ff. und die *Enquête de la Soc. d'économie charitable*, p. 116.

³⁾ S. die Statuten im „Rapport d'ensemble“ von 1873, p. 57 ff.

herein mutualistisch, da er keinen Zins nahm und keine Dividenden gewährte, aber Abweichungen von seinem rein ökonomischen Programm sind ihm trotz der aufmerksamen polizeilichen Ueberwachung nicht vorgeworfen worden.

Die Luft zum Strifen war damals bei den Arbeitern in der That stark abgekühlt; aber es ist unverkennbar, daß diese Creditgesellschaft, wenn man wieder zu der früheren Politik zurückkehren wollte, mit Leichtigkeit für den Dienst derselben hätte verwerthet werden können.

6. Die Delegation zur Wiener Ausstellung.

Je vorsichtiger die Arbeiterverbände in jener Zeit des Belagerungszustandes in ihrem ganzen Auftreten sein mußten, um so erwünschter war ihnen jeder Anlaß, ohne Gefährdung sich nach Außen bethätigen und eine Probe ihrer Leistungsfähigkeit geben zu können. Wie man eine solche Gelegenheit elf Jahre vorher unter dem kaiserlichen Regiment in der nach London gesandten Ausstellungsdelegation gefunden und ausgenutzt hatte, so fand man jetzt in der Wiener Ausstellung eine passende Veranlassung, auch in weiteren Kreisen die Arbeiterbevoölkerung aus der noch vorherrschenden Apathie aufzurütteln. Die Regierung trug gegen ihren Willen nicht wenig dazu bei, diese Bewegung zu verstärken. Tolain und einige andere Deputirten hatten bei der Nationalversammlung beantragt, daß für die Entsendung einer Anzahl von Arbeitern nach Wien eine Summe von 100 000 Frchs. ausgesetzt werden möge. In der Sitzung vom 27. März 1873 wurde dieser Antrag von der Nationalversammlung in Uebereinstimmung mit der Regierung nach einer langen und aufgeregten Debatte verworfen. Es zeigte sich in derselben, wie tief das Mißtrauen gegen die Arbeiter bei den leitenden Classen wurzelte, und wie wenig Klarheit man über die wirkliche Lage der Dinge besaß. Das Hauptargument war, daß diese Arbeiterexpedition nur dazu dienen würde, die Internationale wiederherzustellen, wie die Delegation von 1862 den Anstoß zu der Entstehung dieses Bundes gegeben hätte. Als wenn das Wiederaufleben der Internationalen von einer solchen zufälligen Neugierlichkeit hätte abhängen können, nachdem die ursprünglichen Existenzbedingungen speciell der französischen Internationalen vernichtet waren, ganz abgesehen von dem strengen Ausnahmegesetz von 1872. Diejenigen aber, die geneigt sein mochten, trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren den Bund in Frankreich wiederherzustellen, hätten sich für ihre Pläne in Wien keine Instructionen holen können. Einen anderen Einwand erhob der Abgeordnete Malartre, der sich als ehemaliger Arbeiter einführte, und die Mehrheit nahm ihn beifällig auf: es sei möglich, daß die Arbeiter in Wien von ausländischen Concurrenten bestochen und zur Enthüllung von Fabrikgeheimnissen verleitet würden, oder auch, daß sie aus kameradschaftlicher Gefinnung den fremden Arbeitern nützliche Mittheilungen machten.

Nehmen wir aber auch an, daß diese Befürchtungen sowohl hinsichtlich der Internationalen wie der Fabrikgeheimnisse gerechtfertigt gewesen wären, so hätte die Entsendung einer officiellen Delegation auf Staatskosten doch noch immer größere Garantien gegen solche Gefahren geboten, als die Veranstaltung einer freien Mission von Arbeitern, die durch keine Rücksichten gebunden und unter dem nichts weniger als verfühnenden Eindruck dieser Debatten der Nationalversammlung gewählt würden. Eine solche freie Delegation aber kam jetzt trotz mancherlei Schwierigkeiten zu Stande. Die Abgeordneten von 42 Syndical-

kammern und Gewerkschaften versammelten sich am 9. April und wählten eine Commission zur Einleitung des Unternehmens. Vorher schon hatte der radicale „Corfaire“ eine Subscription zu diesem Zwecke eröffnet, die guten Fortgang nahm und die in Aussicht genommenen 100 000 Frs. aufzubringen versprach, zumal auch viele Unternehmer Beiträge gaben. Zwar wurde der Corfaire am 8. Juni durch den Generalgouverneur von Paris unterdrückt, weil „die von ihm organisierte Subscription eine förmliche politische Association bilde“. Auch wurde am 18. Juni von Seiten der Polizeipräfectur die fernere Versammlung der „Commission du travail“ verboten. Dieselbe bestand aus Delegirten aller Gewerkschaften und hatte neben der eigentlichen Executiv-Commission die allgemeinen Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich der Delegation zu treffen. Später votirte der Stadtrath von Paris 20 000 Frs. für die Delegation, aber der Seinepräfect widersetzte sich der Ausführung dieses Beschlusses. Trotz alledem aber gingen, nachdem im Ganzen 71 700 Frs. zusammengebracht waren, aus Paris etwa hundert Arbeiter nach Wien, zu denen noch 55 aus Lyon und einige andere aus Marseille, Nancy, Angoulême und Angers kamen. Die Delegirten haben ihre Berichte veröffentlicht, in denen sie sich in der herkömmlichen Weise nicht nur über die sachlichen, sondern auch über die socialen Fragen verbreiten, und der abschließende „Rapport d'ensemble“ unterläßt nicht, sehr eingehend über die dem Unternehmen in den Weg gelegten polizeilichen Schwierigkeiten zu berichten und namentlich auch die Kammerverhandlungen vom 27. März in extenso auf 30 Seiten abzudrucken. Kurz die Arbeiter konnten von ihrem Standpunkte mit dem Resultate zufrieden sein: die Syndicalkammern waren aus ihrer Stagnation gezogen, sie fanden in den Berichten eine Gelegenheit zu socialpolitischen Kundgebungen, die Arbeiter hatten in legaler Weise mit der Regierung einen Strauß bestanden, und sie konnten aus der Unterdrückung eines Journals Capital schlagen. Solche Effecte zu erzielen, war für die Führer der Arbeiterbewegung wichtiger, als sich in Wien um die zu einer abgeblaßten Erinnerung gewordene Internationale zu kümmern.

Die socialpolitischen Ansichten, die in den einzelnen Berichten wie in dem Schlußbericht entwickelt werden, sind in ihren Grundzügen wieder als mutualistisch zu bezeichnen und im Wesentlichen dieselben, welche in den ähnlichen Kundgebungen unter dem Kaiserreich hervortraten. Die Verfasser verhalten sich nicht revolutionär, aber sie stellen sich der bestehenden Gesellschaftsordnung gegenüber auf einen vorgerückten kritischen Standpunkt.

Die altbürgerliche Partei freilich, wie sie durch den Ducarre'schen Enquêtebericht repräsentirt wird, macht zwischen Kritik und activer Aggression kaum einen Unterschied. Ohne Zweifel sind die Ideen, welche die Arbeiter bei dieser wie bei früheren Gelegenheiten über die mögliche Rolle der Syndicalkammern und über die mögliche Ueberwindung des Lohnsystems durch die Association entwickeln, überschwänglich und größtentheils unausführbar, aber so lange sie solche Ziele nur auf friedlichem Wege verfolgen, ist der Zorn der bürgerlichen Classe nicht gerechtfertigt. Jener Bericht hätte doch auch die in dem Programm der Delegation ¹⁾ gegebene Erklärung einigermassen hervorheben sollen, daß die frühere Form und Thätigkeit der Gewerksvereine, die wesentlich nur auf die Strikes berechnet war,

¹⁾ Rapport d'ensemble; préambule; p. 123.

aufgegeben sei und daß die Syndicalkammern ihre Bestrebungen jetzt auf die Gründung von scheidssrichterlichen Commissionen, Cooperativgenossenschaften und gewerblichen Unterrichtsinstitutionen richten würden.

Freilich muß man auch diese Versicherungen in ihrem richtigen Zusammenhange auffassen. Die nichtofficielle Enquête über die Syndicalkammern, die von der Société d'économie charitable veranstaltet wurde¹⁾, und der Bericht des Secretärs dieser Gesellschaft, Desportes, gleiten zu leicht über die Klüfte hinweg, welche auch die gemäßigten Syndicalkammern von dem bürgerlichen Standpunkte trennt. Die Commission vernahm nur einige wenige Arbeiter, unter denen der Graveur Chabert²⁾ der bekannteste war, und Desportes machte aus diesen Aussagen, welche die Friedfertigkeit der Syndicalkammern in das vollste Licht stellten, das Beste im Sinne eines bürgerlich-liberalen Arbeiterfreundes. In Wirklichkeit aber ist die jetzige Abneigung der Syndicalkammern gegen Strikes und materielle Conflicte verbunden mit einem intensiven Gefühle des Classengegenfazes gegen die Bourgeoisie und einem großen Widerwillen gegen jede bürgerliche, wenn auch wohlwollende Beeinflussung. Diese Stimmung tritt auch in den Wiener Ausstellungsberichten deutlich genug zu Tage.

7. Die Ausstellung von Philadelphia.

In den Jahren 1873—76 nahm die Syndicalbewegung wenigstens insofern einen guten Fortgang, als noch viele Kammern sich reconstituirten oder neu entstanden, so daß ihre Gesamtzahl schließlich größer wurde, als sie in der letzten Zeit des Kaiserreichs gewesen war. Dagegen blieb die Stärke der meisten Verbände weit hinter der früheren zurück, weshalb denn auch in den Wiener Ausstellungsberichten über die Theilnahmlosigkeit der Masse der Arbeiter häufig Klage geführt wird. Die Ausstellung in Philadelphia bot nun den Syndicalkammern eine neue Gelegenheit zu dem Versuche, das Interesse der Indifferenten für ihre Sache zu erwärmen. Schon im März 1875 begannen einige Kammern mit der vorläufigen Anregung dieser Frage. Niemand dachte nach den Erfahrungen von 1873 noch daran, die Nationalversammlung um Unterstützung anzugehen, sondern man entschied sich sofort für das Mittel einer öffentlichen Subscription, die jetzt auch bei der demokratischen und radicalen Presse allgemeinere Unterstützung fand. Im Juli wurde von etwa 60 Syndicalkammern eine „Commission du travail“ niedergesetzt, welche durch verschiedene Untercommissionen das Nöthige für die Entsendung einer Delegation veranstalten lassen sollte. Die Subscription gerieth indeß nach einem günstigen Anfange bedenklich ins Stocken, da ihr die Sammlungen für die durch die großen Ueberschwemmungen verwüsteten Gebiete hinderlich in den Weg traten. Im December aber votirte der Pariser Stadtrath auf den Antrag Clemenceau's einen Beitrag

¹⁾ Die Sitzungen dauerten mit großen Unterbrechungen vom 5. März 1873 bis zum 20. Februar 1874. Dann folgte noch im Februar 1875 ein von derselben Gesellschaft veranstalteter Congreß zur Behandlung derselben Angelegenheit. S. dessen Resolutionen für gesetzliche Regelung der Syndicalkammern beider Kategorien, Union nationale, vom 10. April 1875.

²⁾ Auf dem Arbeitercongreß zu Lyon (Séances, p. 399) sprach derselbe Chabert sich für den Collectivismus aus. Ebenso als Redner bei einem Banquet der Bau-schreiner. S. Le Prolétaire, vom 15. Februar 1879.

von 30 000 Frsch. für die Subscription, der indeß nach dem Willen des Präfecten nicht in dieser Weise geleistet, sondern zum Aerger der Arbeiter später in einzelnen Quoten den gemählten Delegirten persönlich auf der Präfectur ausgezahlt wurde.

Mittlerweile hatten die Wahlen stattgefunden und einige radicale Deputirte, wie Barodet, Kabaud und Andere, glaubten mit Aussicht auf Erfolg bei der neuen Nationalversammlung die Bewilligung eines Beitrags für die Arbeiterdelegation beantragen zu können. Die Deputirtenkammer und der Senat genehmigten in der That im Mai 1876 einen Credit von 100 000 Frsch. für jenen Zweck, jedoch gegen den Willen der ersten Antragsteller unter der Bedingung, daß der Handelsminister die Delegirten ernenne, wodurch derselbe auch die Möglichkeit erhielt, der Delegation anderweitige Vorschriften zu machen. Auf dieses Verfahren aber wollte sich die Mehrheit der Syndicalkammern nicht einlassen, und in einer Versammlung, in welcher 46 Gewerkschaften vertreten waren, entschieden sich 45 für die Zurückweisung der Staatsunterstützung, und zwar der Mehrheit nach deswegen, weil die von dem Minister gestellten Bedingungen unannehmbar seien, während eine Minderheit noch das Motiv geltend machte, man dürfe überhaupt vom Staate nichts annehmen, weil das die Anerkennung der „*prédominance*“ des Staates bedeute¹⁾. Die freie Delegation wurde also jetzt mit den durch Subscription aufgebrauchten Mitteln so gut es ging ausgerüstet, indem man die Zahl der Abgeordneten auf 30 beschränkte, welche 26 Gewerbe vertraten. Nur wenige Syndicalkammern besaßen sich mit der officiellen Delegation, die übrigens außerhalb der Verbände leicht genug zusammengebracht werden konnte. Die freie Delegation unterließ natürlich nicht, in America ihre äußerlich mehr begünstigte Concurrentin mit kritischem Auge zu beobachten²⁾.

Von der freien Delegation wurden 25 specielle Berichte und ein Gesamtbericht geliefert, die größtentheils schon vor Ende 1878 veröffentlicht worden sind. Die socialen Erörterungen nehmen in diesen Berichterstattungen wieder einen bedeutenden Raum ein, obwohl sie, wie das nicht wohl anders möglich ist, meistens nur neue Formulierungen oft wiederholter Forderungen und Ansichten sind. In einzelnen von diesen Arbeiten herrscht die Lehre Proudhon's mit ihren äußersten Consequenzen, so namentlich in dem Berichte der Schuhmacher. Daß durchweg trotz der Enthaltung von revolutionärer Agitation ein der Bourgeoisie und dem bürgerlichen Republikanismus abgeneigter Classengeist zum Ausdruck kommt, war schon nach der Art der Entstehung dieser Delegation vorauszu sehen.

8. Der Arbeitercongrès in Paris.

Noch im October desselben Jahres 1876 gelang es den Syndicalkammern, eine Arbeiterkundgebung zu Stande zu bringen, die als die erste dieser Art in Frankreich anzusehen ist und der socialen Bewegung einen neuen Anstoß gab. Es war dies der Congrès, zu dem sich in Paris Delegirte von Syndicalkammern und anderen Arbeitervereinen aus ganz Frankreich vereinigten. Die Arbeiterpartei glaubte, daß die Existenz der Republik nunmehr genügend gesichert und

¹⁾ So z. B. die Schuhmacher. *S. Rapports de la dél. libre à l'exp. de Phil. Cordonniers*, p. 5.

²⁾ *S. z. B. Rapports, etc.; Mécaniciens*, p. 3.

daher die Zeit gekommen sei, den bürgerlichen Republikanern, mit denen die Arbeiter bisher in politischen Dingen zusammengegangen waren, den Absagebrief zu schreiben und den socialen Aufgaben wieder ihre volle Kraft zuzuwenden. Daher das Project dieser Versammlung, die in exclusivster Weise nur Arbeiter zulassen sollte; keine „Politiciens“, keine Literaten, keine Theoretiker, „welche die Köpfe verwirren und nach ihrem Sinne leiten und den Congreß für ihre Wahlzwecke oder politischen Pläne ausnützen würden.“ Diese Abneigung gegen die bürgerlichen Politiker, so hochgradig deren Radicalismus auch sein mochte, hatte sich in der Arbeiterpartei in den letzten Jahren immer schärfer ausgesprochen. Ein kurz vorher gegründetes und im nächsten Jahre wieder eingegangenes Blatt, die Tribune, das die Arbeiter einigermaßen als Organ ihrer Ideen anerkannt, eröffnete im Juni die Propaganda für den Plan, und mit großem Erfolge. Aus einer vorläufigen Versammlung ging eine Initiative-Commission hervor, welche an alle Pariser Syndicalkammern eine unmittelbare Einladung und außerdem eine öffentliche Aufforderung an alle französischen Arbeitervereine der verschiedenen Gattungen erließ. Alle bestehenden Vereine sollten Delegirte wählen, aber es war auch gestattet, daß sich Arbeiter eigens zu Gruppen vereinigten, um einen Vertreter zu dem Congreß abzuordnen.

Der Congreß wurde am 2. October eröffnet und hielt bis zum 10. October zehn Sitzungen. Aus Paris waren 255, aus den Departements 105 Delegirte erschienen, deren Liste zugleich eine Uebersicht über die damalige Zahl und Vertheilung der socialpolitisch thätigen Arbeitervereine darbietet¹⁾.

Paris war zunächst vertreten durch die Delegirten von 70 Syndicalkammern, unter denen sich auch eine „weibliche“ befand, nämlich die der Weißzeugnäherinnen, wie denn auch schon in die Initiative-Commission eine „Bürgerin“ aufgenommen worden war. Der Compagnonage-Verband der „Ferrandiers“ ist ebenfalls mit unter den Syndicalkammern aufgeführt, und auch die Syndicalkammer der Handelsgehülfen steht mit unter den Arbeiterverbänden, obwohl ihr diese Stellung zuweilen bestritten wird.

Unter den übrigen Pariser Gesellschaften finden wir eine „Caisse de chômage“ der Schuhzuschneider und eine „Société de prévoyance et de solidarité“ der Heideneschneider, die also den älteren Typus der Gewerksvereine repräsentiren. Ferner sechs professionelle Hülfsgesellschaften, fünf Productivgenossenschaften, zehn Consumvereine und noch fünf andere Gesellschaften.

Aus Lyon war eine Collectiv-Delegation von acht Personen von einer Centralcommission der Arbeitervereine abgesandt worden, neben welcher noch ein besonderer Delegirter der Mechaniker erschien.

Marseille war vertreten durch Abgeordnete der Syndicalkammern der Bäcker und der Bijouteriearbeiter und des Gesellenverbandes Union. Andere Städte, aus denen Delegirte von Syndicalkammern sei es allein, sei es neben den Vertretern anderer Gesellschaften ausdrücklich erwähnt werden, waren Angers, Besançon, Bordeaux, Grenoble, Limoges, Nantes, Puteaux, Roubaix. Außerdem finden wir noch Delegirte von anderweitig oder nicht bestimmt bezeichneten Vereinen aus 27 anderen Städten.

¹⁾ Séances du congrès ouvrier de France. Session de 1876 (Paris 1877), p. 54 ff.

Zimmerhin ist aus dieser unvollständigen Statistik zu erkennen, daß das Syndicalwesen schon im Jahre 1876 wieder eine beachtenswerthe Ausdehnung gewonnen hatte. Durch den Congreß aber erhielt dasselbe einen kräftigen Antrieb zu noch größerer Entwicklung, namentlich auch zu weiterer Verbreitung in den Departements. Keine einzige der acht Hauptfragen, welche auf der Tagesordnung des Congresses standen, wurde behandelt, ohne daß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Syndicalkammern wieder und wiederum hervorgehoben worden wäre. Wie sollte die klägliche Lage der weiblichen Arbeiter, die von mehreren Rednerinnen mit Sachkenntniß dargestellt wurde, verbessert werden? Durch Gründung weiblicher Syndicalkammern und Cooperativgenossenschaften. Daran knüpfen sich nach dem Bericht der Citoyenne André die weiteren Wünsche der Herabsetzung der Arbeitszeit für die Frauen auf acht Stunden, des Verbotes der Nachtarbeit, der Revision des Gesetzes über die Kinderarbeit, der Einrichtung weltlicher Arbeitsinstitute als Concurrnz gegen die klösterlichen.

Die zweite Frage betraf die Syndicalkammern selbst, namentlich die für dieselben zu wünschende Gesetzgebung. Der Lockroy'sche Gesetzentwurf wurde scharf kritisiert, einige Redner gaben neue Entwürfe zum Besten, der schließlich angenommene Commissionsantrag aber verlangte einfach die Abschaffung aller das Associationsrecht beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Betreff der Gewerbegerichte wurde neben anderen radicalen Reformen wieder die Zuziehung von Sachverständigen aus den Syndicalkammern verlangt.

In den Verhandlungen über das Thema der specifischen Arbeiter-Deputirten wollte wenigstens ein Redner den Syndicalkammern die Aufgabe zuweisen, die Candidaten aufzustellen.

Daß die Arbeitersyndicate von den meisten Rednern als die eigentlich competenten Leiter des Lehrlingswesens und des gewerblichen Unterrichts hingestellt wurden, entsprach den schon oft laut gewordenen Anschauungen. Nicht minder wurde ihnen, unter Ablehnung jeder Einmischung des Staates, die Organisation der Cassen für Alterspensionen und zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zugewiesen.

Die achte Frage betraf die Herstellung von Beziehungen zwischen den ländlichen und den städtischen Arbeitern, überhaupt die Hereinziehung der ersteren in die sociale Bewegung, und auch für diesen Zweck wurde neben verschiedenen anderen Mitteln die Gründung von „syndicats à bon marché“ vorgeschlagen.

Von besonderem Interesse war die Behandlung des sechsten Punktes des Programms, der Cooperativ-Genossenschaften. Hier trat der junge Anstreicher Finance als Anhänger Comte's und Mitglied der positivistischen Arbeitergesellschaft den vorherrschenden Ansichten über die Leistungsfähigkeit des Genossenschaftswesens mit einer sehr beachtenswerthen Rede entgegen, in der er aus den bisher vorliegenden Erfahrungen und unter Berufung auf die im Wesen der Association liegenden Schwierigkeiten zu zeigen suchte, daß von der vielgerühmten Cooperation keine socialen Verbesserungen zu erwarten seien. Diese Kritik, die sich übrigens auch vielfach an Proudhon anlehnte, fand indeß bei der Majorität eine sehr ungünstige Aufnahme. Der von Finance in seinem Sinne erstattete Bericht wurde zurückgewiesen und eine neue Commission für dieses Thema ernannt, deren Bericht die Fruchtbarkeit des cooperativen Princips anerkannte, für die zu gründenden Genossenschaften die Untheilbarkeit des Capitals und überhaupt

einen auf das Classeninteresse, nicht auf den Vortheil der Einzelnen berechneten Betrieb verlangte, was wieder die Leitung solcher Unternehmungen durch die Syndicalkammern voraussetzt. Finance selbst betrachtete übrigens ebenfalls die Syndicalkammern als die allein praktischen Arbeiterverbände. Sie sollen nach seiner Ansicht die Arbeitsbedingungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern und schiedsrichterliche Commissionen regeln, und im äußersten Falle, wenn die öffentliche Meinung auf Seiten der Arbeiter ist und keine anderen Mittel zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche helfen, auch zu ArbeitsEinstellungen schreiten. Daher verlangt Finance volle Freiheit der Coalition „der nationalen wie der internationalen“. Interessant im Munde eines in seiner Art socialistischen Arbeiters ist namentlich auch die Auseinandersetzung, daß die Lage des Lohnarbeiters einen Hauptvortheil habe in der „geistigen Muße“, die sie möglich mache. Während der Unternehmer sowohl wie der Productivgenossenschaftler zu jeder Zeit von Sorgen verfolgt werde, könne der Lohnarbeiter nach verrichtetem Tagewerk sich in voller Freiheit der Beschäftigung mit politisch-socialen und philosophischen Fragen hingeben. Eben deswegen sei eine Hauptforderung der Arbeiter die Herabsetzung der Arbeitszeit. Der Lohn aber soll nach der Lehre Comte's nicht der Marktpreis der Waare Arbeit sein, sondern eine angemessene Abfindung darstellen, die zum bequemen Unterhalt einer Familie von durchschnittlich sieben Personen hinreicht. Wie diese Forderung erfüllt werden soll, wie überhaupt das Comte'sche Ideal einer auf allseitiger Pflichterfüllung beruhenden Gesellschaftsordnung zu verwirklichen sei, erklären die Positivisten, darin wenigstens ihrer erfahrungsmäßigen Methode getreu, nicht zu wissen; aber sie hegen die Hoffnung, daß man einmal durch Versuche und Beobachtungen „die natürlichen Gesetze entdecken“ werde, die nach Comte die gesellschaftlichen Erscheinungen beherrschen und deren Kenntniß auch zu der richtigen Leitung der socialen Bewegung führen werde. Für diese idealistischen Hoffnungen und deren ziemlich pedantische Begründung läßt sich indes die Masse der Arbeiter nicht begeistern, daher denn die positivistische Gruppe, die auf dem Congresse in der Hitze der Debatte sogar einmal als eine „Coterie“ bezeichnet wurde, eine isolirte Stellung einnimmt.

9. Der Arbeitercongreß in Lyon.

Die Arbeitercongresse sollten nun, nachdem der erste Versuch in Paris in so befriedigender Weise gelungen war, zu einer ständigen Institution gemacht werden. Lyon wurde ausersehen als Versammlungsort des zweiten Congresses, der schon im nächsten Jahre stattfinden sollte. Eine provisorische Commission berief die Vertreter der Arbeitervereine in dieser Stadt zu einer Versammlung, an der sich 32 Gewerbe beteiligten und die die Organisation des neuen Congresses einer Delegation von 64 Mitgliedern übertrug. Aber kaum hatte diese ihren ersten Aufruf mit einem vorläufigen Programm an die Syndicalkammern und alle anderen Arbeitervereine erlassen, als die Reaction vom 16. Mai 1877 dem Unternehmen hemmend in den Weg trat. In Lyon wurden die Syndicalkammern vom Präfecten sogar aufgelöst, jedoch scheinen sie thatsächlich doch fortbestanden zu haben. Um dem Vereinsgesetze auszuweichen, reducirte sich die Organisationscommission jetzt auf 20 Mitglieder, unter denen drei Frauen, und dieser Ausschuß setzte die Vorbereitungen so gut es ging fort. Obwohl nun aber das

Brogli'sche Regiment durch die Wahlen vom 14. October verurtheilt worden war, sahen sich die Veranstalter des Congresses doch genöthigt, den Zeitpunkt der Versammlung bis in das folgende Jahr hinauszuschieben, und zwar bis zum 28. Januar 1878. Die Sitzungen des Congresses, der als „Privatversammlung“ organisiert war, dauerten bis zum 8. Februar, und die Theiligung war nicht unbedeutend, wenn man berücksichtigt, daß Lyon nicht eine so große Zahl einheimischer Delegirte stellen konnte, wie Paris bei der Versammlung von 1876. Auch dieses Mal sollten principiell ausschließlich „Arbeiter“ und zwar nur als Vertreter von Vereinen oder eigens gebildeten „Gruppen“ zugelassen werden. Jedoch rechnete man außer den Handelsgeschülften auch noch die Lehrer und Lehrerinnen zu der Arbeiterklasse, und man findet in der Liste der Delegirten einige Persönlichkeiten, deren Arbeitercharakter sehr zweifelhaft ist. Auch die ländlichen Arbeiter waren eingeladen, jedoch nur schwach vertreten. Es waren im Ganzen 9 weibliche und 129 männliche Delegirte erschienen. Von den ersteren gehörte die größte Zahl der allgemeinen Syndicalkammer der Arbeiterinnen von Lyon, eine der Lyoner Syndicalkammer der Spulerinnen und eine der Pariser Syndicalkammer der Weißzeugnäherinnen an. Außerdem befand sich unter ihnen eine Pariser Lehrerin und die Vertreterin einer Lyoner Cooperativgenossenschaft. Unter den männlichen Delegirten waren einige fünfzig in Lyon anässig, während 22 aus Paris, 5 aus Marseille, 5 aus Grenoble, 5 aus St. Etienne, 11 aus Tarare und die übrigen aus Bordeaux, Havre, Nantes, Reims, Dijon, Besançon, Limoges, Vienne, St. Chamond und einigen kleineren Städten gekommen waren. In den meisten Fällen ist in dem Verzeichniß der Delegirten die besondere Art des Vereines, der sie gesendet hat, nicht näher bezeichnet, was vielleicht darauf hindeutet, daß dieser Congress nicht in so engem Zusammenhange mit den Syndicalkammern stand, wie der erste, wenn auch die leitenden Persönlichkeiten desselben zugleich in der Syndicalbewegung die Hauptrolle spielen.

Die zu behandelnden Fragen¹⁾ waren wieder dieselben, die auch in Paris auf der Tagesordnung gestanden hatten; hinzugekommen war nur das Thema der industriellen Krisen und der Arbeitslosigkeit und das der Landstreicherei und des Sittenzustandes in den industriellen Bezirken. Ueber den ersteren Gegenstand hielt Finance, wieder gestützt auf Comte, Laffite und Proudhon, eine interessante Rede, in welcher er ebenso die tollen Speculationen der Production wie die unvernünftigen Capricen der Consumption verurtheilt und zur Regelung der ersteren die Einführung stabilerer Sitten in der letzteren empfiehlt, wozu die Arbeiter, weil sie die Masse repräsentiren, viel beitragen könnten. Im Uebrigen betrachtet Finance es als eine specielle Pflicht der industriellen Unternehmer, die durch Veränderung der Produktionsmittel und die Einführung von Maschinen für die Arbeiter entstehenden Uebel zu mildern; er verlangt wieder Herabsetzung der Arbeitszeit, und zwar gleichzeitig für alle Arbeiter Europa's, da die internationalen Beziehungen bei einer solchen Maßregel berücksichtigt werden müßten. Anderer-

¹⁾ Es wurden, wie auch auf dem Pariser Congress, nur Vorträge gehalten, ohne Discussion, nur mit Abstimmung über die von den Commissionen vorgeschlagenen Resolutionen. Vgl. auch den Bericht von Harrison in v. Holendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung zc. 1878, III, 211 ff. Ferner den Artikel Limousin's im Journ. des écon., 1878, I, 403.

feits aber will er insofern Staatshilfe, als der Staat und die Gemeinden immer nützliche Arbeiten und entsprechende Capitalien in Reserve halten sollen, um in kritischen Zeiten die brachliegenden Arbeitskräfte zu verwenden und zwar nützlich zu verwerten.

Die von der Majorität des Congresses angenommenen Resolutionen über die Frage der Arbeitslosigkeit und der Krisen haben übrigens keine Beziehung zu der Rede von Finance. Man verlangt namentlich für die Syndikalkammern das Recht, sich im ganzen Lande zu „föderiren“, damit sie im Stande seien, die Fluctuationen des Arbeitsmarktes zu verfolgen und auszugleichen; die Kammern sollen ferner, nachdem dieser große Verband hergestellt sei, ihren Mitgliedern die moralische Verpflichtung auferlegen, die überstündige Arbeit, sofern es sich nicht um ungewöhnliche und unvorgesehene Fälle handelt, grundsätzlich zu verweigern. Man wünscht einen gesetzlich bestimmten Arbeitstag von 10 Stunden, stellt aber als eigentliches Ziel die Nachtstundenarbeit hin.

Der Geist dieser Beschlüsse ist im Vergleich mit der Haltung des ersten Congresses unverkennbar radicaler geworden, und dasselbe kann man überhaupt von dem in Lyon vorherrschenden Tone sagen. Die Resolutionen über die Syndikalkammern (s. Anhang Nr. 12) lauten wieder viel unumwundener, als die in den neueren Statuten übliche Sprache: man stellt obenan unter den Aufgaben dieser Institution „die Regelung der Production, die Aufrechterhaltung des Lohnes und die Vertheidigung der Interessen der Arbeiter durch legalen Widerstand und durch Interdicirung der Häuser, welche das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Arbeiter und den Forderungen des Capitals stören“.

Bei den Verhandlungen über die Cooperativgenossenschaften erklärte der Schneider Dupire, der 1876 noch für die Productivassociation eingetreten war, den Collectivismus als das einzige sociale Heilmittel¹⁾. Auch brachte Dupire gemeinschaftlich mit dem Mechaniker Vallvet zu den Resolutionen über Syndikalkammern und Associationen ein rein collectivistisches Amendement ein²⁾, das aber mit großer Mehrheit verworfen wurde. Noch einige andere collectivistische Kundgebungen deuteten auf das Wiedererwachen des utopistischen Socialismus hin, wenn sie auch im Ganzen nicht viel Anklang fanden.

Beinerkenswert ist aber auch, daß sowohl auf dem zweiten wie auf dem ersten Congreß, trotz des bewußten Gegensatzes der Mitglieder gegen die Bourgeoisie, trotz des durchweg radicalen Grundzugs ihrer Anschauungen und trotz der oft weitschweifigen und bombastischen Form die gehaltenen Reden dennoch

¹⁾ S. oben S. 2. Die Enthüllungen der „Lanterne“, die auch Barberet fälschlich als einen Mitarbeiter der Polizei denuncirt hat, sind freilich mit Vorsicht aufzunehmen; aber Dupire hat nach seiner Ausschließung von der Arbeiterpartei nichts gethan, um die Falschheit jener Anschuldigung zu beweisen.

²⁾ „Considérant que l'émancipation économique des travailleurs ne sera un fait accompli que lorsque ceux-ci jouiront du produit intégral de leur travail; que pour atteindre ce but, il est nécessaire que les travailleurs soient les détenteurs des éléments utiles à la production: matières premières et instruments de travail; conséquemment le congrès invite toutes les associations ouvrières en général, à étudier les moyens pratiques pour mettre en application le principe de la propriété collective du sol et des instruments de travail.“ (Séances du congrès de Lyon, p. 595.)

in ihrem Tone etwas akademisch Gemäßigtes behielten. Ferner verdient auch die streng legale Haltung beider Versammlungen hervorgehoben zu werden.

Weit entfernt, zu agitatorischen Zwecken Conflicte mit den Behörden zu suchen, war man vielmehr mit peinlicher Sorgfalt bestrebt, allen polizeilichen Vorschriften buchstäblich nachzukommen. So wurde auf dem Pariser Congresse ein Delegirter nicht zum Worte zugelassen, weil er zwar in Frankreich geboren war und stets dort gelebt hatte, aber von einem belgischen Vater stammte und nicht naturalisirt war. In Lyon wurde in den Resolutionen in Betreff der Arbeitslosigkeit die von der Commission vorgeschlagene Befürwortung der Amnestie der wegen des Commune-Aufstandes Verurtheilten abgelehnt, nicht etwa wegen mangelnder Sympathien für dieselben — man stimmte vielmehr einem Redner zu, welcher sagte: „l'amnistie est dans nos cœurs, cela suffit“ —, sondern weil man den Congreß zu compromittiren fürchtete.

10. Der internationale Congreß und die Ausstellung von 1878.

In Lyon wurde noch beschlossen, daß bei Gelegenheit der Weltausstellung ein außerordentlicher Arbeitercongreß im September nach Paris einzuberufen sei, und zwar ein solcher mit internationalem Charakter. Man hoffte, daß die Regierung bei Gelegenheit einer internationalen Ausstellung an dieser Eigenschaft keinen Anstoß nehmen werde, und diese Hoffnung schien später immer mehr berechtigt, als die Regierung einige Duzend internationale Congresse für die verschiedensten Specialitäten genehmigte. Aber die Worte „internationaler Arbeitercongreß“ riefen begreiflicher Weise besonders beunruhigende Ideen-Associationen wach, zumal das Pariser Organisationscomité dem Congreß auch noch das Epitheton „socialistisch“ beifügte, das freilich in der Sprache der französischen Arbeiterpartei eine weitere Bedeutung hat, als im Deutschen. Das Schlimmste jedoch war, daß die eigentlich social-revolutionäre Partei, namentlich vertreten durch die Mitarbeiter an der communistischen „Egalité“, Guesde (eigentlich Basile), Deville, Massard, Chabry u. A. sich mit der Arbeiterpartei, welche durch die Syndicalkammern und Cooperativgenossenschaften repräsentirt wird, in Verbindung zu setzen wußte.

Anfangs versuchte diese Partei ¹⁾ neben dem in Lyon beschlossenen Arbeitercongreß, mit dem sie nicht zufrieden war, einen „Congrès révolutionnaire international socialiste“ zu organisiren. Aber nachdem im Mai einige von ihren Angehörigen auf Grund des Gesetzes gegen die Internationale verurtheilt worden waren, gaben die Leiter dieses Unternehmens dasselbe auf und wandten sich dem Arbeitercongreß zu, indem sie als Delegirte von allerlei obskuren oder ad hoc gebildeten Vereinen und Gruppen auftraten. Der leitende Ausschuß zur Veranstaltung des Arbeitercongresses war schon im Februar in einer Versammlung gewählt, an der Abgeordnete von 80 Syndicalkammern und anderen wirklichen Arbeitervereinen sich beteiligten. Mehrere Monate hindurch ließ die Polizei die Versammlungen dieses Ausschusses ungestört stattfinden. Nachdem aber die social-revolutionären Agitatoren in denselben eingedrungen waren und einen nicht unbedeutenden Einfluß erlangt hatten, kündigte der Polizeipräsident der Cassen-

¹⁾ Nach dem Berichte des Staatsanwalts, Gazette des trib., vom 24. und 25. October 1878.

föhren in Floch an, daß der Congreß nicht geduldet werden würde. Ob dieses präventive Verbot mit dem Gesetz über die öffentlichen Versammlungen von 1868 vereinbar war, wollen wir nicht untersuchen. Jedenfalls aber entsprach es der üblichen Interpretation der bestehenden Vereinsgesetzgebung, daß der Ausschuß, der Monate lang in geregelter Form seine Sitzungen hielt und mehr als zwanzig Mitglieder zählte, als verbotener Verein angesehen wurde.

Die extreme Partei in der Organisations-Commission, der sich 25 Arbeitergruppen angeschlossen, erklärte sofort, daß der Congreß trotz des Verbotes stattfinden werde, nöthigenfalls in dem Domicil eines der Ihrigen als reine Privatversammlung. Die gemäßigtere Gruppe in der Commission, welche die Majorität bildete und hauptsächlich aus Vertretern der Syndicalkammern bestand, zeigte sich anfangs unentschieden und wurde deshalb von der anderen Partei der Feigheit und des Verraths beschuldigt. Jedoch kündigte auch sie bald wieder an, daß das Organisationscomité nicht aufgelöst sei und daß die „zur Ausstellung delegirten Arbeiter“ sich, wie bisher, bei der Syndicalkammer der Küche melden könnten. Auch fanden auf dieser Seite bald wieder private Versammlungen gewisser Ausschußmitglieder statt. Am 3. September endlich versammelte sich wieder die ganze Commission und auf Grund eines vorgelesenen Rechtsgutachtens beschloß man, den Congreß trotz des Verbotes am 5. September als Privatversammlung in einem von Finance auf seinen Namen förmlich gemietheten Locale zu eröffnen. Zu dem festgesetzten Zeitpunkte aber drang die Polizei in den Saal ein und nahm zahlreiche Verhaftungen vor. Der Besuch dieser Versammlung war nach dem französischen Recht nicht als Vergehen anzusehen und es ist auch keine Anklage deshalb erhoben worden; das Vergehen bestand in der Theilnahme an dem Organisations-Ausschuß, der als unerlaubter Verein angesehen wurde, und man verhaftete eben die Theilnehmer an diesem Verein bei Gelegenheit jener Privatversammlung. Freilich griff man, da man einmal am Verhaften war, auch einige Personen auf, die an der Commission gar nicht betheiligt waren. Die ganze Angelegenheit schrumpfte übrigens jetzt stark zusammen; keinem einzigen der Angeklagten konnte nachgewiesen werden, daß er zu irgend einer verbotenen internationalen Gesellschaft gehöre, und die Anklage wurde, wie gesagt, schließlich nur erhoben, nicht wegen der Betheiligung an der Internationalen oder an einer verbotenen Versammlung, sondern wegen der Theilnahme an der Organisations-Commission. Die Strafen fielen denn auch für die eigentlichen Arbeiter, die Vertreter der Syndicalkammern, sehr milde aus und bestanden nur in Geldbußen von 50—100 Frs. Die communistischen Journalisten und Agitatoren jedoch wurden viel strenger behandelt, Guesde namentlich wurde zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Gegen Finance wurde auf 50 Frs. Geldbuße und eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen erkannt, weil er in dem Getümmel, das bei dem Eindringen der Polizei entstand, einen Polizeicommissar beim Halse gefaßt haben soll, was er übrigens nicht nur selbst entschieden bestritt, sondern auch Alle für unwahrscheinlich halten, welche die unscheinbare und wenig streitbare Persönlichkeit des positivistischen Philosophen kennen.

Das Verbot des Congresses, gleichviel ob es in allen Einzelheiten correct durchgeführt worden ist oder nicht, hat höchst wahrscheinlich verhindert, daß die Syndicalkammern sich in einer Weise compromittirten, die für ihre fernere

Existenz hätte gefährlich werden können. Sie hatten sich bedenklich weit mit den agitatorisch-revolutionären Elementen eingelassen, die sich ihnen schon auf dem zweiten Congresse einigermaßen genähert hatten, und wahrscheinlich würden diese für den Ton und die Beschlüsse der jetzigen Versammlung maßgebend geworden sein. Guesde hatte bereits die (im Proceß bekannt gewordenen) collectivistischen Resolutionen entworfen, die er durchzusetzen hoffte und wahrscheinlich auch wirklich durchgesetzt haben würde. Freilich ist auf der anderen Seite auch nicht zu verkennen, daß das Verbot des Congresses, das die Arbeiter als eine Verletzung ihrer Gleichstellung mit der bürgerlichen Classe betrachteten, ebenfalls dazu beigetragen hat, die gemäßigtere, eigentliche Arbeiterpartei den Socialrevolutionären näher zu bringen. Namentlich scheinen die letzteren in den Versammlungen, die sich in Paris mit der Vorbereitung des dritten ordentlichen Arbeitercongresses beschäftigen (der nach einem in Lyon gefaßten Beschlusse im September 1879 in Marseille stattfinden sollte), in unerfreulicher Weise Boden zu gewinnen¹⁾.

Daß die Syndicalkammern zu revolutionären Clubs werden, ist freilich trotzdem nicht zu befürchten. Sie repräsentiren eben wirkliche Arbeiter, und diese lieben, wenn sie selbständig über sociale Dinge zu denken suchen, zwar den Ritzel starker Worte und Resolutionen, lassen sich aber in ihrem praktischen Leben nicht sonderlich dadurch beeinflussen. In ihren Kundgebungen allerdings werden die Syndicalkammern seit der Befestigung der Republik immer radicaler, und um ihr Bedürfniß zu befriedigen, sich ganz nach ihrem Sinne und ganz frei von allem Bourgeois-Sauerteig äußern zu können, hat ein Theil der Partei der Syndicalkammern im November 1878 denn auch endlich das längst projectirte reine Arbeiterblatt, „le Prolétaire“ ins Leben gerufen. Das kurz vorher von Pauliat mit Unterstützung einiger radicalen Deputirten gegründete Wochenblatt „la République démocratique et sociale“ hatte den Ansprüchen der Puristen noch nicht zu genügen vermocht. Der „Prolétaire“ läßt zwar die Jünger der verschiedensten socialistischen Schulen zum Worte kommen, aber er muß erfahren, daß es doch nicht so leicht ist, den Fachjournalisten Concurrnz zu machen. Anfangs erschien er zweimal wöchentlich, aber schon nach kurzer Zeit sah er sich aus Mangel an Absatz genöthigt, zu einem einfachen Wochenblatt zu werden. Die Opferwilligkeit der Arbeiter scheint nicht groß genug gewesen zu sein, um die Langweiligkeit ihres Organs zu tragen. In Betreff der Ausstellung von 1878 sei noch erwähnt, daß die Syndicalkammern wieder in der üblichen Weise durch Delegirte Bericht erstatten ließen, die sowohl die technischen Angelegenheiten wie die socialökonomischen Interessen der einzelnen Industriezweige berücksichtigen. Veröffentlichungen derselben liegen uns bisher noch nicht vor. Der Beschluß der Syndicalkammer der Pariser Steinmetzen, ein Meisterstück auszustellen, gab den ersten Anstoß zu der in vieler Beziehung interessanten Arbeiterausstellung in der Avenue Labourdonnaye. Ein Concurrnzunternehmen am Quai d'Orsay,

¹⁾ S. z. B. in der „Révolution française“ vom 4. Mai 1879 den Bericht über eine dieser Versammlungen, in der 47 Syndicalkammern und 15 andere Arbeitergruppen vertreten waren. Nicht nur, daß Einige der wegen der Pariser Congress-angelegenheit Verurtheilten in sehr extremer Weise redeten, sie fanden auch für ihre Anträge eine große Majorität, was darauf hindeutet, daß sie einen nicht geringen Einfluß besitzen.

das jede officielle Unterstützung verschmähte und ganz „frei“ sein wollte, endigte durch Bankrott.

11. Die Strikes von 1878—79.

Was die praktische Bethätigung der Gewerkvereinspolitik betrifft, so blieben die Strikes durchweg selten bis zum Frühjahr 1878. Seitdem aber erhoben sich wieder zahlreiche Conflicte zwischen Capital und Arbeit in den verschiedensten Gegenden des Landes, die indeß nicht etwa durch eine Wiederbelebung der Internationalen oder überhaupt durch äußere Impulse zu erklären, sondern spontan auf ökonomischem Boden entstanden sind. In mehreren Fällen handelte es sich um Widerstand gegen eine Verminderung des Lohnes, so namentlich in dem ersten größeren Strike dieser neuen Reihe, dem der Bergleute in Decazeville (im März 1878), der nur wenige Wochen dauerte und ohne Erfolg für die Arbeiter endigte. Um dieselbe Zeit finden wir eine ArbeitsEinstellung in Montceau-les-Mines, wo die Bergleute trotz der Ungunst der Geschäftslage eine Lohnerhöhung verlangten, aber natürlich vergebens, zumal die Gesellschaft ihrerseits schon daran denken mußte, die Arbeit zu beschränken, was sie später auch in großem Maße gethan hat. In Tarare versuchten die Appretirer durch einen Strike eine Lohnerhöhung zu erreichen, obwohl viele Arbeiter ohnehin keine Beschäftigung hatten. In Besançon griffen die Bäckergefelln unter der Leitung ihrer Syndicalkammer zu demselben Mittel, um die Nachtarbeit zu beseitigen und statt der bisherigen Einrichtung, wonach die Gefellen bei den Meistern Kost und Wohnung hatten, die den übrigen Arbeitern längst zu Theil gewordene Freiheit mit einem entsprechenden Lohne zu erlangen. In Marseille antworteten die Maschinisten und Heizer der Dampfschiffahrtsgesellschaften auf eine von der Messageries-Gesellschaft vorgenommene Personalverminderung mit der Forderung einer Lohnerhöhung nach einem von ihrer Syndicalkammer aufgestellten Tarif, unter Androhung einer ArbeitsEinstellung, die auch zur Ausführung gebracht wurde, aber ohne Gewinn für die Arbeiter. In den Bergwerken der großen Gesellschaft von Anzin stellten im Juli über 10 000 Arbeiter plötzlich ihre Thätigkeit ein, weil der Stücklohn herabgesetzt worden war. Der Strike verlief in aller Ordnung, aber die Arbeiter mußten sich schließlich fügen. Andere ArbeitsEinstellungen kamen im Laufe des Sommers vor bei den Buddlern in Unieux, bei den Bandwebern in Commines (wegen Lohnverminderung), bei den Färbern und bei den Schnürbandwirfern in St. Chamond (wo durch eine Gegencoalition der Unternehmer 5000 Arbeiter außer Beschäftigung kamen), bei den Glacirerinnen in St. Etienne, bei den Bäckern in Bordeaux (die einige Concessionen erlangten), bei den Steinmetzen in Lyon u. s. w.¹⁾ Wo Syndicalkammern für die strikenden Arbeiterschaften bestanden, fiel diesen naturgemäß die Leitung zu.

In Paris kamen im Jahre 1878 namentlich zwei Strikes von Bedeutung vor, bei denen die betreffenden Syndicalkammern eine Rolle spielten, nämlich bei den Schriftsetzern und bei den Droschkenkutschern. Die Société typographique hatte bereits im Jahre 1876 eine Revision des Tarifs von 1868 beschloffen und zwar für die Stückarbeit auf Grundlage des Commanditsystems, das schon

¹⁾ Nachrichten über die oben erwähnten Strikes findet man in den Nummern des „Economiste français“ aus jener Zeit.

in einigen Druckereien erprobt worden war und jetzt obligatorisch eingeführt werden sollte. Dasselbe besteht darin, daß Gruppen von Setzern auf gemeinschaftliche Rechnung arbeiten unter der Direction eines (nach der strengen Theorie von ihnen selbst zu wählenden) Metteur. Der Letztere erhält eine von der Gruppe zu bestimmende Zulage, alle Uebrigen aber, welche mindestens ein gewisses Maß von Arbeit leisten, haben gleichen Antheil an dem wöchentlichen Gesamttertrag, und die Größe der Gruppe ist so zu bemessen, daß auf Jeden für eine Arbeit von 10 Stunden täglich 7 Frs. herauskommen (welches nach der Forderung des neuen Tarifs künftig auch der Tagelohn für die Arbeit „en conscience“ sein soll). Wer das Minimum der Arbeit nicht leistet, erhält entsprechend weniger, jedoch bleibt ihm ebenfalls ein Gewinn aus den Setzlinien und anderen Vorteilen, die der Commandite im Ganzen zukommen. Ueberhaupt sehen die Arbeiter darin den Zweck der Reform, daß die besonderen Vorteile, die dem Metteur (abgesehen von der ihm zu gewährenden Zulage) und bei gewissen Arten von Arbeiten einigen Begünstigten zufallen, entweder gleichmäßig oder proportional der Arbeitsleistung Allen zu Gute kommen sollen, und die Tarif-commission¹⁾ sucht in ihrem gedruckten Berichte die Einwendungen gegen dieses System nicht ohne Geschick zu widerlegen. Im December 1876 legte eine Delegation der Arbeiterkammer das neue Project dem Syndicat der Unternehmer vor, aber dieses antwortete mit einer entschiedenen Ablehnung der obligatorischen Commandite. Eine einfache Erhöhung des Preises der 1000 n um 10 Centimes hatten die Vertreter der Unternehmer schon vorher für unmöglich erklärt. Der Arbeiterverband ging trotzdem in der bisherigen Richtung weiter, jedoch wurde schließlich das von der Commission vorgeschlagene Reglement der Commandite von der Majorität nicht angenommen. Im März 1878 erhob dann die Syndicalkammer die Forderung einer Zulage von 10 resp. 8 Centimes für das Tausend und der Erhöhung des Stundenlohnes auf 70 Centimes. Einige stark beschäftigte Arbeitgeber gaben nach, andere boten 8 und 5 Centimes und 65 Centimes Stundenlohn. Die Syndicalkammer war mit diesen Concessionen nicht zufrieden und die Verbandsmitglieder legten daher am 21. März die Arbeit nieder. Die Syndicalkammer erließ Aufrufe, um die Arbeiter der Provinz fern und die Hoffnungen der Strikenden lebendig zu halten. Die Letzteren erhielten täglich 4 Frs., diejenigen aber, welche zu den neuen Bedingungen Arbeit fanden, mußten 5% ihres Verdienstes abgeben. Aber die Unternehmer trogten dem Sturm, zumal sie durch Nichtverbandsmitglieder, Frauen und Zuzügler aus der Provinz sich zu helfen vermochten. In einem Schreiben, das in mehreren Blättern veröffentlicht wurde, erklärte die Syndicalkammer der Unternehmer, es handle sich für die Letzteren darum „sich einer geheimen Herrschaft zu entziehen, die sie nur zu lange ertragen hätten, und in Zukunft nur mit Arbeitern zu verhandeln, welche ihre volle Unabhängigkeit hätten“. Diese Wendung ist nun freilich stark abgenutzt; aber mit oder ohne Phrase, die Unternehmer behaupteten im Ganzen das Feld, und die Arbeiter kehrten nach drei Wochen allmählich in die Werkstätten zurück, obwohl sie nur hier und da eine Concession erlangt

¹⁾ Revision du Tarif de 1868. Rapport de la commission ouvrière. Paris 1877.

hatten¹⁾. Die nächste Folge des Strife aber war, daß die typographische Gesellschaft ihren Monatsbeitrag von 2.50 auf 4 Frs. erhöhen mußte.

Was den Rutscherstrike betrifft, so kam derselbe ohne alle Vorverhandlungen im August, auf dem Höhepunkt der Ausstellungsperiode, zum Ausbruch. Die Rutscher verlangten von der Droschken-Gesellschaft eine für sie vortheilhaftere Art der Bezahlung, Beschränkung des Arbeitstages auf 14 Stunden, Verwaltung der Hilfs-gesellschaft durch die Mitglieder selbst u. s. w. Auch beschwerten sie sich über verschiedene Polizei-Meglements. Zwei von der Syndicalkammer einberufene Generalversammlungen verliefen in bester Ordnung; in der zweiten wurden die ursprünglichen Forderungen schon einigermaßen herabgestimmt, und da die Gesellschaft einige Zugeständnisse machte und andererseits sich immer mehr improvisirte Rutscher einfanden, so kehrten die Feiernden schon nach zehn Tagen zu ihrem Dienste zurück²⁾.

Im Frühjahr 1879 trat die Striksbewegung in den Provinzen mit erneuter Intensität auf, und zwar mehr und mehr als Widerstand gegen die Herabdrückung des Lohnes. Von den großen Arbeitseinstellungen in Lyon und Wienne werden wir unten noch reden. Von bedeutender Ausdehnung war auch der Strike der Baumwollweber in St. Quentin in der zweiten Hälfte des Mai, dem sich auch die Spinner anschlossen. Ferner kamen Strikes vor in Roubaix, St. Etienne, Macon, Boulogne u. s. w. Bei dem kritischen Stande der Geschäfte, durch den viele Unternehmer sich ohnehin zur Entlassung von Arbeitern oder zur Beschränkung ihres Betriebes genöthigt sahen, waren diese Versuche der Arbeiter von vornherein aussichtslos; die Forderungen von Lohnzulagen sind kaum anders, als in dem Sinne zu begreifen, daß sie Vorbeugungsmaßregeln gegen gefürchtete Lohnverminderungen sein sollten.

12. Statistik der Arbeitersyndicate in Paris.

Eine genaue Zahl der in Paris bestehenden Arbeitersyndicate läßt sich schon deswegen nicht angeben, weil manche dieser Verbände nach ihrer Gründung wieder völlig einschlummern, so daß man nicht weiß, ob sie noch als existirend anzusehen sind oder nicht. Andererseits schreitet die Specialisirung und die Neubildung der Verbände langsam immer weiter fort. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Zahl der Syndicalkammern gegenwärtig bedeutend größer ist, als in der letzten Zeit des Kaiserreichs, daß sie aber in Bezug auf Stärke und Einfluß den Kammern der ehemaligen Föderationen nicht gleich stehen. Eine lebhaftere Thätigkeit durch Bethheiligung an den Congressen und anderen Verathungen finden wir gegenwärtig bei etwa 60 Syndicalkammern, doch ist die Zahl derjenigen, die überhaupt in der letzten Zeit Lebenszeichen von sich gegeben haben, etwa doppelt so groß. Die radicalen und demokratischen Blätter, wie die *Revolutions française*, die *Marseillaise*, der *Kappel*, stellen den Arbeitervereinen einen Raum zur Verfügung, um ihre Einladungen und die Tagesordnung ihrer Sitzungen bekannt zu machen. Auch findet man aus Anlaß der Verhandlungen über den Lockroy'schen Gesetzesentwurf zuweilen größere Listen von

¹⁾ Vgl. über diesen Strike „L'Économiste français“ vom 30. März und 6. April 1878.

²⁾ „L'Économiste français“ vom 10. und 17. August 1878.

Syndicalkammern, die für oder wider denselben gestimmt haben. Nach diesen Quellen stellen wir nun eine Uebersicht von Kammern zusammen, die in der Zeit vom September 1878 bis Juni 1879 irgendwie an die Öffentlichkeit getreten sind.

In der Gruppe der Nahrungsgewerbe haben folgende Zweige Syndicalkammern: Bäcker (deren Kammer erst in der neuesten Zeit wieder hergestellt zu sein scheint), Wiener Bäcker, Kuchen- und Pastetenbäcker (pâtisseries), Conditoren (confiseurs), Chocoladenarbeiter (chocolatiers - confiseurs), Köche und Kellner (vereinigt).

In den Baugewerben: Maurer, Steinmeger, Marmorarbeiter, Holzfäger, Zimmerleute, Parquetarbeiter, Gebäudemaler, Decorations- und Leistenmaler (peintres-fleurs-décorateurs), Hauschlosser, Hauschreiner, Kaminbauer, Dachdecker und Zink- und Bleiarbeiter, Pflasterer, Bauzeichner, Lackirer, Erdarbeiter (terrassiers).

In den Gewerben für Wohnungseinrichtungen: Kunsttischler, Tischler in Phantasiemaaren, Möbelarbeiter (ameublement), Stuhlmacher, Stuhldrechsler, Holzdrechsler, Holzschnitzer, Möbelschnitzer, Façonchreiner, Schlosser, Spiegelarbeiter, Holzvergolder, Rahmenmacher, Bronzearbeiter, Decorationsmaler auf Holz und Marmor.

In den Textil- und Bekleidungsgewerben: Weber (tisseurs en tous genres), Zeugfärber und Appretirer, Schneider, Zuschneider und Schneider (vereinigt), Weißzeugnäherinnen und Stickerinnen, Hemden- und Tragenschneider, Schuhmacher, Galoschenmacher, Handschuhmacher, Posamentirer.

In der Metall- und Maschinenindustrie: Kupfergießer, Kupferdrechsler (tourneurs-robotiers), Schwarzblecharbeiter, Blechschmiede, Nagelschmiede, Modelleure, Mechaniker, Präzisionsmechaniker, Drechsler für optische Instrumente, Maschinenmechaniker und Locomotivführer (chauffeurs-conducteurs-mécaniciens), Heizer und Maschinisten (chauffeurs-machinistes), Fußschmiede, Metallgraveure.

In den Luxusgewerben und Pariser Artikeln: Bijouteriearbeiter in Gold, Bijouteriearbeiter in vergoldeten Metallen, Stahl u. s. w., Arbeiter der Blumenindustrie, Portefeuille-Arbeiter, Futteralmacher, Schirm- und Peitschenmacher, Knopfmacher (Horn).

In der Lederindustrie: Lederarbeiter (cuirs et peaux), Weißgerber, Lederzurichter (corroyeurs), Lederfärber für Handschuhfabrication, Appretirer von Belzwerk.

In der Papierindustrie, Druckerei und verwandten Gewerben: Papeteriearbeiter und Linierer, Cartonnagearbeiter, Tapetendrucker, Arbeiter in der Fabrication von buntem und Phantasiepapier, Buchbinder, Schriftsetzer, Schriftgießer, Kupferdrucker, Graveure für Druckwalzen, Holzstecher, Kartenmacher.

Ferner finden wir noch Syndicalkammern der Porcellan- und Thonarbeiter, der Glasstopfenschleifer, der Wagenarbeiter, der Wagenschreiner, der Sattler, der Korbmacher, der Holzgeräthemacher, der Faßbinder, der Gärtner, der Orgelbauer, der Musikinstrumentenmacher (Holz), der Musiker, der Kutscher, der Lehrer und Lehrerinnen, der Handelsgehülfen.

Ein gemischtes Syndicat der Graveure (in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigt sind) wird ebenfalls zu den Arbeitersyndicalkammern gerechnet; ebenso ein Verband der Reparaturtischler, der sich als Widerstandsgefellschaft

bezeichnet. In der letzten Zeit hat sich noch ein Syndicalverband der „professeurs libres des deux sexes de l'enseignement libre“ gebildet, der dem schon 1872 gegründeten Syndicat der Lehrer und Lehrerinnen Konkurrenz macht.

Somit hätten wir schon über hundert Syndicalkammern als gegenwärtig in Activität stehend nachgewiesen, abgesehen von den Compagnonageverbänden (wie z. B. die „Férandiniers“⁴⁾) und solchen fachgenossenschaftlichen Hilfsvereinigungen, die den Syndicalkammern sehr nahe stehen, wie die der Hutmacher, der Lithographen, die Guttonberg-Gesellschaft der Maschinenmeister der Druckereien u. a. In der Liste der Teilnehmer an dem Congreß von 1876 sind noch 16 oder 17 Syndicalkammern angegeben, die in dem obigen Verzeichnisse fehlen, aber wahrscheinlich wenigstens theilweise noch existiren, so die Büchsenmacher, die Wäscher und Wäscherinnen, die Goldschläger, die Uhrmacher, die Zeugdrucker, die Feilenhauer, die Koffermacher, die Tabletteriarbeiter, die Drucker und Maschinenmeister und noch einige andere.

Somit findet sich eine mir gewordene mündliche Mittheilung bestätigt, nach welcher die Gesamtzahl der Arbeitersyndicate im Herbst 1878 sich auf 112—117 belief.

Was aber die Zahl der Teilnehmer betrifft, so läßt sich für dieselbe nur eine ganz ungefähre Schätzung aufstellen. Bei besonderen Anlässen findet oft ein plötzlicher starker Zudrang zu einem Verbandsfest statt, einige Monate hindurch bezahlen die neuen Mitglieder auch ihre Beiträge, später aber versäumen sie dies, und so ist immer eine Anzahl von zweifelhaften Mitgliedern vorhanden, die nach den meisten Statuten erst als ausgeschieden betrachtet werden, wenn sie vier Monate mit ihren Zahlungen im Rückstande geblieben sind. In der Regel werden in gewöhnlichen Zeiten die Syndicate nur von einem verhältnißmäßig kleinen Kern von eifrigen Freunden der Arbeiterorganisation aufrecht erhalten. Nur der Pariser Setzerverband mit seinen 2800 Mitgliedern hat sich, vermöge seiner besonderen Einrichtung als Verbindung von Hilfsvereinigung und Syndicalkammer, in der Stärke behauptet, die er in der letzten Zeit des Kaiserreichs besaß. Der damals so mächtige Verband der Mechaniker dagegen ist in der neuesten Periode, nachdem er seine Strike-Politik aufgegeben, stark zusammengeschmolzen. Nach seiner Reconstitution im Jahre 1873 brachte er zwar noch 900 Mitglieder zusammen, aber diese Zahl hat in der letzten Zeit noch erheblich abgenommen. Einige andere Verbände zählen 3—400 Mitglieder, jedoch fehlt es auch nicht an solchen, welche unter 100 bleiben. Eine Durchschnittsstärke von 200 dürfte eine noch zu hoch gegriffene Annahme sein, und somit würden im Ganzen nur etwa 20 000 Arbeiter in Paris einen einigermaßen regen Antheil an der Syndicalbewegung nehmen¹⁾.

Jedoch wäre es falsch, die Bedeutung derselben nach dieser im Verhältniß zu der Gesamtheit der Arbeiterschaft sehr mäßigen Ziffer zu schätzen. Die Syndicate bilden thatsächlich die organisirten Stäbe, die bei besonderen Gelegenheiten auf die gesammten „Corporationen“ einen leitenden Einfluß auszuüben vermögen. Unter „Corporation“ aber ist nach dem Sprachgebrauch der Arbeiter nicht etwa eine eigentliche Körperschaft oder ein Verband zu verstehen, sondern

¹⁾ In dem Ducarre'schen Bericht wird diese Zahl auf 25 000 geschätzt und einer Gesamtzahl von 350 000 Arbeitern gegenüber gestellt.

einfach die Gesamtheit der Fachgenossen. Sehr häufig wird die „ganze Corporation“ zu den Generalversammlungen der Syndicalkammern eingeladen, und wenn irgend eine Frage von praktischem Interesse in der Schwebe ist, so folgen dem Rufe auch solche, die dem Verbands nicht angehören. Das Syndicat genießt deshalb auch außerhalb des Kreises seiner eigentlichen Anhänger eine Art von moralischer Anerkennung als Vertretung des ganzen Gewerbes.

13. Die Arbeiterverbände in den Departements.

Die in dem Ducarre'schen Bericht ausgesprochene Behauptung, daß die Arbeitersyndicate nur in Paris Boden gefunden hätten, ist um so auffallender, als Herr Ducarre als Abgeordneter für Lyon die Verhältnisse dieser Stadt genau kennen mußte. Wie sich das Gewerkevereinswesen in Lyon in der letzten Zeit des Kaiserreichs entwickelt hatte, ist oben gezeigt worden; die gegenwärtig dort bestehenden Syndicalkammern aber sind wenigstens theilweise von derselben Bedeutung wie die früheren, und ihre Traditionen haben sich, wie die neuesten Strikes beweisen, ebenfalls nicht wesentlich geändert. Nach einem Bericht im „Prolétaire“¹⁾ fand im Februar 1879 in Lyon eine Versammlung zur Beratung des Gesetzentwurfs in Betreff der Syndicalkammern statt, an der sich nicht weniger als 34 Syndicalkammern aus dieser Stadt beteiligten, von denen 17, und zwar die bedeutendsten, sich gegen jedes Specialgesetz erklärten und einfach volle Versammlungs- und Associationsfreiheit verlangten. Der Verband der Weber ist noch immer weitaus der bedeutendste, da seine Mitgliederzahl in jenem Bericht auf 7200 angegeben wird. Von seiner Eintheilung in Serien war schon die Rede; außerdem aber bilden auch die Arbeiterschaften der einzelnen Fabricanten besondere Syndicalcommissionen, die in ihrer Gesamtheit das Generalsyndicat ausmachen. Die Macht dieses Verbandes der Weber, der den Unternehmern gegenüber die vereinigten Interessen der hausindustriellen Meister und der einfachen Arbeiter vertritt, hat sich bei dem Strike im Mai 1879 gezeigt. Das bedeutendste Haus für Seidenfabrication, Faubert, Andras & Co., das in günstigen Zeiten 4500 und auch trotz des Druckes der Krisis noch 2500 Stühle beschäftigte, machte Ende April den Versuch, den von dem Weberverband im Jahre 1869 durchgesetzten Tarif für die Façonarbeit um 20 % herabzusetzen. Die von dieser Maßregel betroffenen Weber versammelten sich und beschloßen, vom 26. April an die Arbeit einzustellen. Die Syndicalkammer bewilligte sofort 50 % des Cassenbestandes ihrer Serien, um die zu ihrem Verbands gehörenden Weber zu unterstützen, und im Interesse der Nichtmitglieder wurde unter der Leitung einer zu diesem Zweck gewählten Commission eine Subscription eröffnet. Wie schnell in solchen Conflictfällen der Einfluß eines bereits bestehenden Verbandes steigt, zeigte sich wieder darin, daß in fünf Tagen 2500 neue Mitglieder der Syndicalkammer beitraten. Uebrigens fand der Strike auch bei den Hausbesitzern und Gewerbetreibenden, denen die Zahlungsfähigkeit der Weber nicht gleichgültig ist, vielfach Sympathieen und auch directe Unterstützungen.

Das Generalsyndicat schickte eine Deputation an die Arbeitgeber, die ihrerseits einen schiedsrichterlichen Ausgleich beantragten. Eine Versammlung der

¹⁾ Le Prolétaire, vom 15. Februar 1879.

Weber blieb jedoch fest bei der Forderung der Aufrechterhaltung des Tarifs von 1869, und am 17. Mai kündigte endlich das in Verruf erklärte Haus an, daß es diesen Tarif wieder annehme¹⁾. Die Weber hatten also gesiegt, was ihnen freilich dadurch erleichtert worden war, daß sie nur mit einer einzigen, wenn auch mächtigen Firma zu thun hatten und eine Gegenverbindung der Unternehmer nicht bestand.

Uebrigens war der Frieden zwischen Capital und Arbeit nach diesem erfolgreichen Strike keineswegs dauernd gesichert, vielmehr begann noch in der zweiten Hälfte des Mai auf Beschluß des Generalsyndicats ein Strike der Arbeiter des Hauses Poffet, der ebenfalls die Wahrung des Tarifs von 1869 zum Zwecke hatte. Zu demselben Zweck stellten im Juni auch die Sammtweber nach einer Berathung der Serien-Vorstände die Arbeit ein. Auch die Spulerrinnen versuchten im Mai unter der Leitung ihrer Syndicalkammer ihren Tarif durch eine hartnäckige Arbeitseinstellung zu behaupten, die indeß keinen Erfolg gehabt zu haben scheint, denn am 12. Juni wurde gemeldet, daß eine Anzahl von ihnen die Arbeit wieder aufgenommen habe, was zur Folge hatte, daß (ohne Zweifel auf Veranlassung der Syndicalkammer) an verschiedenen Orten Listen der Namen der Abgefallenen angeschlagen wurden²⁾. Auch die Maurer machten in den letzten Tagen des April Strike, und zwar um eine Erhöhung des Stundenlohnes von 45 auf 60 Centimes durchzusetzen. Kurz, es unterliegt keinem Zweifel, daß die alte Gewerkvereinspolitik in der neuesten Zeit in Lyon mehr als in irgend einer anderen Stadt wieder aufgenommen worden ist.

In Marseille besteht ebenfalls eine größere Anzahl von Arbeitersyndicaten die sich alle eifrig an den Vorbereitungen zu dem projectirten dritten Arbeitercongreß zu betheiligen scheinen. Schon im November 1878 fand eine Vorversammlung statt, auf welcher 35 Syndicalkammern vertreten gewesen sein sollen. Doch mögen in dieser Zahl vielleicht auch andere Arbeitervereine einbegriffen sein. Von einer Sitzung der Organisations-Commission vom 31. Decbr. 1878 wird gemeldet, daß ihr Delegirte der Syndicate von 19 Gewerben beigewohnt hatte. Im Mai 1879 wurde auch eine „Syndicalkammer der Arbeiterinnen“ reconstituirt. Auch die Handelsgehülfen beschloßen die Bildung einer förmlichen Syndicalkammer.

In Bordeaux traten schon 1871 die Arbeitersyndicate wieder ziemlich zahlreich und mit dem ziemlich ausgeprägten Charakter von Widerstandsgesellschaften hervor. Auch bildeten sie später einen weiteren Verband unter dem Namen „Union syndicale“. Doch wird im „Prolétaire“ geflagt, daß „l'opportunisme tient le haut du pavé“. Die vereinigten Syndicate beschloßen in Betreff der gesetzlichen Stellung der Syndicalkammern einfach die absolute Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu verlangen³⁾.

In Lille scheint die Syndicalbewegung weniger lebhaft aufzutreten. Die Gruppen, welche den Pariser Congreß besuchten, nämlich die Flachskämmer, Baumwollspinner, Schneider und Zuschneider scheinen nicht als förmliche Syndical-

¹⁾ S. über diesen Strike die fortlaufenden Berichte in der „Révolution française“ in den Nummern vom 30. April bis 18. Mai 1879.

²⁾ La Révolution française, vom 12. Juni 1879.

³⁾ La Rép. dém. et soc., Nr. 12.

kammern organisiert gewesen zu sein. Als solche wird nur ein im Herbst 1878 entstandener Verband der Typographen bezeichnet. Außerdem werden einige Cooperativgenossenschaften und zwei Arbeitervereine mit allgemeineren Zwecken erwähnt.

Von Toulouse berichtet die „*Rép. dém. et soc.*“ (1878, Nr. 6), daß dies eine der Städte sei, in denen die Arbeiter sich am wenigsten um die sociale Bewegung kümmerten, nicht etwa, weil sie zufrieden, sondern weil sie entmuthigt seien. Die einzige Syndicalkammer, die vorhanden gewesen, die der Schuhmacher, habe sich wieder aufgelöst. Ueberhaupt ständen dem Aufkommen dieser Verbände die Hülfsgeellschaften im Wege, in denen die Bourgeoisie und die Geistlichkeit überwiegenden Einfluß hätten.

In St. Etienne bestanden nach demselben Blatt (Nr. 5) im Herbst 1878 vier Syndicalkammern, nämlich die der Bergleute, der Glasarbeiter, der Schlosser und der Färber. In Bildung begriffen waren die Kammern der Posamentirer, der Handelsgehülften und der vereinigten Arbeiterinnen.

Aus Nantes waren auf dem Pariser Congress Vertreter der Syndicalkammern der Gerber, der Schlosser, der Schreiner und der Schneider erschienen, und bei Gelegenheit des Congresses zu Lyon tritt auch eine Syndicalkammer der Arbeiterinnen wenigstens mit einem Begrüßungstelegramm auf. Auch gegenwärtig bestehen in dieser Stadt mehrere Arbeiterkammern, die nach einer Notiz des „*Rép. dém. et soc.*“ unter einander zu einer „Union“ vereinigt sind.

In Rouen scheint das Gewerkevereinswesen ganz zurückgedrängt zu sein. Wir finden nur eine Syndicalkammer der Schreiner und eine solche der Gebäudemaler erwähnt; die Arbeiter der Baumwollindustrie scheinen gänzlich ohne Organisation zu sein.

In Havre sind in Folge des Pariser Congresses nach der „*Rép. dém. et soc.*“ (Nr. 3) drei Syndicalkammern entstanden, nämlich die der Metallarbeiter mit 500, die der Schreiner mit 100 und die der Zimmerleute mit 80 Mitgliedern.

In Roubaix kommen zwar nicht selten Arbeitseinstellungen vor, aber eigentliche Gewerkevereine scheinen dort nicht zu existiren. Auf dem Congress in Paris erschien nur ein Delegirter einer allgemeinen „*Chambre syndicale ouvrière*“.

In Reims bestanden nach der „*Rép. dém. et soc.*“ im November 1878 vier Syndicalkammern, die der Baugewerbe, der Wollindustrie, der Maschinenführer und Heizer und die „Arbeiter-Union“. Dieselben verbanden sich damals zu der gemeinschaftlichen Gründung eines Consumvereins.

In Orleans, wo die Unternehmerverbände verhältnißmäßig zahlreich sind, gab es am Ende des vorigen Jahres weder Arbeitersynicate, noch Consumvereine, noch Productivgenossenschaften. Zu Anfang des Jahres 1879 wurden einige Versuche zu sachgenossenschaftlichen Gruppierungen gemacht, die indeß ohne Erfolg geblieben zu sein scheinen. Auch aus Nîmes und Cette wird das Fehlen oder Fehlschlagen der Arbeiterverbände berichtet.

In Besançon befinden sich die Syndicalkammern nach den Berichten des „*Rép. dém. et soc.*“ (Nr. 5 und 10) in wenig blühendem Zustande; dagegen „wimmle es von Hülfsgeellschaften“, größtentheils sachgenossenschaftlichen, mit einem „*nombre prodigieux d'adhérents*“. Die einzigen Syndicalkammern,

die sich behaupteten, seien die der Graveure und der Monteure von Uhrgehäusen. Dagegen sei die Kammer der Uhrwerkmacher bald nach ihrem Entstehen wieder eingegangen und die der Baugewerbe habe sich seit der Wahl der Delegirten für Lyon nicht mehr versammelt.

Dagegen hat sich in Dijon die Syndicalbewegung seit 1876 lebhaft entwickelt, indem sich namentlich auch einige der älteren Verbände reorganisirten. Es werden genannt die Syndicalkammern der Metallarbeiter, der Arbeiter in Holz (die sich 1878 in die drei Verbände der Schreiner, Säger und Zimmerleute auflösten), der Maurer und Steinmetzen (mit 220 Mitgliedern Ende 1878), der Lederarbeiter, der Bäcker und der Schriftsetzer.

In Wien haben sich die Arbeiter stets sehr rührig gezeigt, wenn auch mehrere Versuche mit Syndicalkammern mißlungen sind. Besseren Erfolg haben die Coöperativgenossenschaften aufzuweisen. Bei dem großen Strike der Weber, der im April 1879 begann und bis in den Juni hinein dauerte, lag die Leitung in der Hand der Syndicalkammer der Wollindustrie, die auch die Unterhandlungen mit den Arbeitgebern führte. Es handelte sich um eine Abänderung des Tarifs, welche nach der Ansicht der Arbeiter einer Lohnherabsetzung von 25 % gleichkommen sollte, was die Unternehmer freilich bestritten.

Die öffentliche Meinung war den Arbeitern nicht ungünstig, der Maire suchte bei den Fabricanten zu vermitteln und auch der Präfect wohnte einer Sitzung der Syndicalkammer bei. Ein Versuch durch eine gemischte Commission vor dem Gewerbegericht eine Verständigung herbeizuführen, mißlang. Die feiernden Arbeiter, über 2000 an der Zahl, suchten Hülfe bei anderen Syndicalkammern und durch Subscriptionen, die von verschiedenen Blättern eröffnet wurden; aber die Beiträge flossen sehr spärlich. Dagegen bewilligte der Gemeinderath 5000 Frs. zur Unterstützung der Arbeitslosen. Die Strike-Commission erklärte sich jedoch schließlich für besiegt, indem sie bekannt machte, daß die feiernden Arbeiter Angesichts der „obstination“ der Unternehmer beschloßen hätten, ihr Gewerbe ganz aufzugeben und nun irgend welche Beschäftigung als Tagelöhner, Erdarbeiter oder auch als Weber suchten¹⁾.

Wir finden ferner in der „Rép. dém. et soc.“ und anderen Blättern noch Syndicalkammern erwähnt in Le Mans (Schuhmacher, Schneider und Schriftsetzer), in Nevers (Porcellan- und Thonarbeiter und Lederarbeiter), Limoges (Porcellanarbeiter, Porcellanmaler, Holzschuhmacher, Gerber, Bäcker, Schuhmacher, außerdem im Herbst 1878 in Bildung eine Kammer der Schneider und der Bauhandwerker), in Elbeuf (Syndicat der Wollspinner für den ganzen Bezirk, außerdem ein Verband für verschiedene Gewerbe), in Grenoble (Handschuhmacher), in Roanne (Weber), in Amiens (Schneider), in Nancy (Schriftsetzer, einige andere Verbände in Vorbereitung), in St. Chamond (acht Syndicalkammern nach dem Pariser Congreß gegründet), in Blois (Schuhmacher und Syndicat für vermischte Gewerbe), in Angers (Mechaniker), ferner in Armentières, Eisleu, Millau, Montbeliard. In einigen Städten bestehen nur gemischte Syndicalkammern ohne fachliche Unterscheidung; so in Angoulême, Rennes, Pontoise, Agen. Auch in Algier hat sich das Syndicalwesen entwickelt,

¹⁾ La Révolution française, vom 5. Juni 1879.

und zwar mit vielfach eigenthümlichen Formen, wie aus einem interessanten Bericht des Delegirten Nicolas auf dem Lyoner Congreß zu ersehen ist ¹⁾.

Die obige Zusammenstellung, die nichts weniger als vollständig ist, beweist jedenfalls, daß das Syndicalwesen der Arbeiter in den französischen Departements im Ganzen wohl Beachtung verdient und mehr Lebenskraft aufweist, als die entsprechenden Versuche der Unternehmer. Namentlich hat der Pariser Congreß einen wirksamen Anstoß zur Verbreitung der Arbeitersynicate gegeben, der auf dem Congreß von Lyon wohl noch verstärkt worden ist. Bemerkenswerth ist, daß die eigentliche concentrirte Großindustrie, die Bergwerke, die große Metallindustrie und die nicht hausgewerbliche Textilindustrie, wie auf der Seite der Unternehmer, so auch auf der der Arbeiter im Ganzen nur wenig Ansätze zu ständigen Organisationen zeigen. Das Eine wie das Andere dürfte durch das relativ größere Uebergewicht des großindustriellen Capitals über die dem disciplinirten Fabrikbetrieb angehörenden Arbeiter zu erklären sein. Verbindungen der verwandten Syndicalkammern an verschiedenen Orten sind wegen der gesetzlichen Schwierigkeiten nur in wenigen Fällen vorhanden. In der neuesten Zeit haben namentlich einige Syndicalkammern der Schriftsetzer gegenseitige Beziehungen anzuknüpfen gesucht, wie denn überhaupt die Arbeiter dieses Faches auch außerhalb der Hauptstadt die Wichtigkeit des Verbandswesens zu schätzen wissen.

XI.

Die Bestrebungen der Arbeiterverbände im Allgemeinen.

1. Die innere Organisation der Arbeitersynicate.

Wir werfen zunächst einen Blick auf die Statuten und Einrichtungen der Arbeitersynicate im Allgemeinen, da in denselben der vorherrschende Geist an manchen Stellen charakteristisch zu Tage tritt.

Als wesentliches Merkmal eines Syndicalverbandes muß die fachgenossenschaftliche Zusammensetzung desselben angesehen werden. Dieselbe bildet auch die allgemeine Regel, und wenn der Lyoner Congreß für kleinere Städte gemischte Verbände empfiehlt, so mögen diese sich zwar für die Arbeiterinteressen als nützlich erweisen können, aber sie sind nicht geeignet, die eigentlichen Aufgaben einer Syndicalkammer zu erfüllen. Daß nur Arbeiter des betreffenden Gewerbes dem Verbands angehören dürfen, wird in den Statuten vieler Synicate ausdrücklich betont ²⁾ und gilt im Allgemeinen als selbstverständlich.

Als wirklich functionirende gemischte Syndicalkammern von Arbeitgebern und Arbeitern ist uns nur die bereits oben erwähnte der Graveure in Paris bekannt, der aber, wie es scheint nur kleine Meister angehören. Die haus-

¹⁾ Séances du congrès de Lyon, p. 636 ff.

²⁾ S. z. B. den Eingang der Statuten der Sattler und Art. 2 der Statuten der Sattler im Anhang. Auch in den Statuten der Mechaniker (von 1873) heißt es sehr bestimmt: „Nul ne pourra faire partie de la société s'il n'est ouvrier et exerçant sa profession“.

industriellen Webermeister betrachten sich den capitalistischen Unternehmern gegenüber einfach als Arbeiter.

Daß in der internationalistischen Periode der Syndicalkammern die Aufnahmefähigkeit von der Nationalität unabhängig war, versteht sich von selbst (siehe z. B. die Einleitung der Statuten der Hutmacher im Anhang Nr. 9); aber auch gegenwärtig eröffnen viele Verbände, wie z. B. die Sattler (siehe Anhang Nr. 11), ausdrücklich den Arbeitern aller Länder den Zutritt.

Manche Syndicalkammern erklären ausdrücklich, daß sie für Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmt seien. Der Unterschied in der Rechtsstellung, den wir zum Nachtheil der Frauen in der ersten Syndicalkammer der Schuhmacher finden (s. oben S. 173), scheint ein vereinzeltes Beispiel geblieben zu sein, und in den Statuten der gegenwärtig bestehenden fusionirten Syndicalkammer der Schuhmacher ist von dieser Ungleichheit nicht mehr die Rede. Einige nur aus Arbeiterinnen bestehende Syndicalkammern haben wir erwähnt, unter ihnen auch solche, die nicht fachgenossenschaftlich sind, sondern aus den „dames réunies“ bestehen.

In einigen Statuten wird ein Minimalalter bei der Aufnahme verlangt, so bei den Schuhmachern 18 Jahre.

Die Zulassung neuer Mitglieder liegt gewöhnlich in der Befugniß des leitenden Ausschusses.

In der Regel nennen die Arbeiter den ganzen Verband Syndicalkammer, den leitenden Ausschuß aber Syndicalrath (*conseil syn'ical*). Derselbe besteht wegen des Artikels 291 gewöhnlich aus höchstens 20 Mitgliedern, die einem raschen Wechsel unterworfen sind, da ihre Amtszeit meistens nur 1—1½ Jahr beträgt und halbjährlich die Neuwahl der Hälfte oder eines Drittels stattfindet, wobei auch die Wiederwahl eines Ausscheidenden einigermaßen beschränkt zu sein pflegt. Die Wahlfähigkeit für den Syndicalrath oder für andere Vereinsämter wird von manchen Verbänden an strengere Bedingungen geknüpft. Die Schuhmacher z. B. fordern anerkannte Ehrenhaftigkeit des Candidaten, ein Alter von mindestens 21 Jahren und zweijährigen Betrieb des Gewerbes; die Mechaniker und die Präcisionsmechaniker aber verlangen eine fünfjährige Praxis. Ziemlich allgemein ist bei den Arbeiterverbänden das Princip durchgeführt, daß sie keine Präsidenten haben. Der Syndicalrath wählt aus seiner Mitte Secretär und Rassenführer, aber der Vorsitz wechselt der Reihe nach in jeder Sitzung. Der Grund dieser Einrichtung scheint die demokratische Furcht zu sein, nicht sowohl, daß Einzelne in dem Vereine selbst ein zu großes Uebergewicht gewinnen, als vielmehr, daß sie die Präsidentenschaftsstellung nach Außen hin für ihre besonderen Zwecke benutzen könnten. Die Vereinsämter sollen unentgeltlich verwaltet werden, jedoch erhält der Secretär gewöhnlich eine Vergütung.

Der Syndicalrath oder das Syndicat im engeren Sinne soll nach seiner ursprünglichen Idee eine Art von freier richterlicher Commission sein, die bei Streitigkeiten der Arbeiter unter sich und der Arbeiter und der Arbeitgeber vermittelnd oder schiedsrichterlich eintritt. Besonders deutlich erscheint er in dieser Eigenschaft in den im Anhange mitgetheilten Statuten der Hutmacher und der Buchbinder, nach welchen er gänzlich von der Verwaltung getrennt und die letztere einem besonderen Ausschuß übertragen ist. In der Regel jedoch ist der Syndicalrath die einzige Vertretung des Verbandes nach allen Richtungen

hin; neben ihm aber steht eine Controlcommission, die ihn überwacht, etwaige Reclamationen entgegen nimmt und in den Generalversammlungen über seine Thätigkeit Bericht erstattet.

Die Einziehung der Beiträge geschieht durch Sammler, die entweder in der Generalversammlung oder auch von den Arbeitern der einzelnen Ateliers gewählt werden. Sie erhalten Marken, für die sie verantwortlich sind, und die als Quittungen in die Mitglieder-Bücher eingeklebt werden. Die Beiträge sind in den meisten Syndicalkammern auf 50—60 Centimes monatlich festgestellt, mit Vorbehalt der Erhöhung bei besonderen Umständen. In jener Höhe reichen sie wohl zur Deckung der allgemeinen Kosten und für die mehr theoretischen Bestrebungen der Syndicalkammern (Gründung von Lehrlingscursen, Anlegung einer Bibliothek u. s. w.) aus, nicht aber zur Ansammlung einer leistungsfähigen Cassé zur Unterstützung von Arbeitslosen oder Strikenden. Bei vielen Syndicalkammern scheint den Arbeitern nicht recht klar, was für jene 50 Cent. positiv geleistet wird; denn auch die Bestimmung, daß aus dem Reste der Beiträge ein Fonds zur Gründung einer Cooperativgenossenschaft angesammelt werden solle, wirkt nicht immer anziehend. Daher werden Viele in ihren Zahlungen bald nachlässig und verlieren dadurch ihre Mitgliedschaft. Die meisten Statuten bestimmen, daß Jeder, der vier Monate mit einem Beitrag in Rückstand geblieben, als ausgetreten anzusehen sei. Auch ist in der Regel vorgesehen, daß Mitglieder ausgeschlossen werden können, und zwar vorläufig durch den Syndicalrath, definitiv aber nur durch die Generalversammlung. Als Grund zu einer solchen Maßregel wird angegeben Verletzung der Ehre oder der Interessen der Gesellschaft. Die Statuten der Präcisionsmechaniker bedrohen auch mit Ausschluß Jeden, der die Syndicalkammer von ihrem eigentlichen Zwecke abzulente versuche, was namentlich politische Abschweifungen verhindern soll. Das Princip der Hutmacher-Kammer, daß Niemand ausgeschlossen oder gestrichen werden könne, dürfte heute wohl überall aufgegeben sein.

Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise nach den verschiedenen Statuten 2 bis 6 Mal im Jahre statt; sie wählt die Ausschüsse und entscheidet über Statutenabänderungen, über die von dem Syndicalrath vorläufig angeordneten oder vorgeschlagenen Erhöhungen der Beiträge, über die Ausschließungen oder die vom Syndicalrath abgelehnten Aufnahmegesuche, über die cooperative Verwendung des angesammelten Fonds u. s. w.

2. Zwecke der Arbeiterverbände.

Nicht alle Statuten sprechen sich mit gleicher Klarheit über die Zwecke der betreffenden Syndicalkammer aus; auch ist der Standpunkt der verschiedenen Verbände nicht der gleiche. Insbesondere verfolgen die nach 1870 reconstituirten Syndicate nicht dieselben Ziele, wie ihre unmittelbaren Vorgänger unter dem Kaiserreich. Aber es liegt kein Grund vor, den Namen Syndicalkammer durch Definition auf eine specifisch harmlose Classe von Arbeiterverbänden zu beschränken, wie dies Desportes in der Enquête der „Société d'économie charitable“ in gutgemeinter Absicht thut, indem er namentlich diese Bezeichnung allen denjenigen Vereinen verweigern will, welche sich mit Organisation von Arbeits-einstellungen befassen. Es ist unzweifelhaft, daß die seit 1867 unter dem Kaiserreich entstandenen und allgemein als Syndicalkammern bezeichneten Arbeiter-

vereine ausdrücklich — wir erinnern nur an die S. 173 und 174 mitgetheilten Auszüge aus den Statuten der Schuhmacher und der Typographen — oder stillschweigend der Politik der Arbeitseinstellungen und des Widerstands gegen das Capital gehuldigt haben. Sie betrachteten freilich nicht, wie die revolutionären Agitatoren, den Strike als Selbstzweck, sondern sie wünschten aufrichtig, daß ihre Forderungen durch Verhandlungen und gemischte Commissionen durchgesetzt werden könnten; aber wir haben schon oben darauf hingewiesen, wie leicht solche Unterhandlungen zu der ultima ratio der Arbeitseinstellung führten. Nach dem Kriege und der Communeherrschaft aber gaben die Syndicalkammern das frühere System auf, theils weil sie unerfreuliche Erfahrungen gemacht, theils auch wohl, weil ein offenkundiges Programm der Strikepolitik unter den damaligen Verhältnissen wahrscheinlich das Einschreiten der Regierung veranlaßt haben würde. Man stellte jetzt wieder die Cooperation in den Vordergrund, aber trotz der Versuche und Studien auf diesem Gebiete, trotz der Ausstellungsdelegationen und Congresse hat das Leben der Arbeiterverbände in dieser Periode im Ganzen weit langsamer und schläfriger pulst, als zur Zeit der activen Gewerkevereins-Bestrebungen nach englischem Vorbilde. Diese waren im Stande, das Interesse der Masse der Arbeiter anzuregen und wenigstens zeitweise zu fesseln, während die gegenwärtig von den Arbeitersyndicaten verfolgten Zwecke für die Mehrzahl nicht recht faßbar und greifbar sind.

Uebrigens sind die bürgerlichen Arbeiterfreunde in einer großen Täuschung gefangen, wenn sie glauben, daß das cooperatistische Programm der Syndicalkammern einer socialen Verständigung günstiger sei, als die frühere Gewerkevereinspolitik. Nach der Darstellung von Desportes sollte man annehmen, die Syndicalkammern seien jetzt für die bürgerlich-fortschrittliche Oekonomie gewonnen, während in Wirklichkeit der moralische Classengegensatz sich eher verschärft hat, wenn auch die Arbeiter den äußeren Kampf mit dem Capital jetzt in der Regel zu vermeiden suchen. Man vergeße nicht, daß die Gewerkevereinspolitik im englischen Sinne thatsächlich die Anerkennung des Lohnsystems einschließt. Der „Cooperatismus“ dagegen faßt das gleiche Ziel ins Auge, wie der Collectivismus, nämlich die Abschaffung des „Salariums“, die Ausstattung des Arbeiters mit den Arbeitsmitteln und den Gewinn des vollen, nicht durch den Unternehmer verkürzten Arbeitsertrages. Freilich will das erstere System dieses Resultat auf dem Boden der bestehenden Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung und durch die eigene ökonomische Kraft der Arbeiter erreichen. Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß auf diesem Wege die Emancipation der Classe als solcher nicht erreicht werden könne, so werden viele Enttäufchte doch nicht den Glauben an jenen idealen Endzustand fallen lassen, und so ist denn die Bekehrung von ursprünglich gutgläubigen Cooperatisten zum Collectivismus schon gegenwärtig nicht gerade selten.

Uebrigens haben die Syndicalkammern auch in ihrer neuesten Periode keineswegs in dem Umfange principiell auf die active Widerstandspolitik verzichtet, wie es der Gewährsmann der Société d'économie charitable, der jetzige Collectivist Chabert darzustellen beliebte¹⁾, und die Strikes der Pariser Sezer

¹⁾ So heißt es in den neuen Statuten der Mechaniker (vom 7. September 1873) Art.: 4 (La Chambre syndicale) fera son possible pour que le salaire soit toujours en rapport avec les besoins matériels et que son taux corresponde à la

und Droschkenkutscher, ganz abgesehen von den Bewegungen in Lyon und anderen Provinzialstädten, zeigen auch die Praxis der Syndicate in einem weniger akademischen Lichte.

Was die Methode der Arbeitseinstellungen in ihrer Blüthezeit betrifft, so bestand sie, wie aus den im IX. Abschnitte angeführten Beispielen hervorgeht, in dem concentrirten Angriff auf einem beschränkten Gebiet, der nicht von einer einzigen Syndicalkammer, sondern von einer ganzen „Föderation“ unterhalten wurde. Zu einer allgemeinen Kriegführung mit dem Capital waren die Mittel der Gewerkvereine trotz der Beihülfe der Internationalen bei weitem zu unbedeutend; aber man hoffte durch vereinzelt heftige Stöße die Unternehmer auf der ganzen Linie überrumpeln und zum Weichen bringen zu können. Wenn ein einzelner Verband auf eigene Hand operirte, so suchte er ebenfalls die Ausdehnung des Kampfes möglichst zu beschränken; das normale Angriffsmittel ist daher nicht der allgemeine Strike, sondern das Interdict einzelner Häuser, und wenn es wegen der Uneinigkeit der Unternehmer möglich ist, daß ein Theil der Verbandsmitglieder weiter arbeitet, während die verrufenen Werkstätten leer stehen, so sind die Aussichten der Arbeiter sehr günstig, da die Beiträge der Arbeitenden die Feiernden unterstützen. In der Regel aber antworten die Unternehmer mit einer Aussperrung, jedoch nicht immer, wie namentlich die Beispiele aus Lyon zeigen.

Die am wenigsten gewaltsame Beeinflussung des Arbeitsmarktes endlich besteht in der Unterstützung individueller Arbeitseinstellungen, wie sie z. B. in den Statuten der Präcisionsmechaniker vorgesehen ist (s. vorige Note). So verspricht auch die fusionirte Syndicalkammer der Schuhmacher nach ihren neuesten Statuten denjenigen Mitgliedern, die einen von dem Syndicat gebilligten Proceß mit ihren Arbeitgebern führen, für die Dauer desselben, falls sie keine andere Beschäftigung finden, eine Entschädigung von 2 Francs täglich — sobald der Cassenbestand dies erlaubt. Die Syndicalkammer der Kunstschüler gibt ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit in Folge von Lohnstreitigkeiten eine Entschädigung von 3 Francs täglich, jedoch im Ganzen nur für sechs Tage. Außerdem aber

valeur réelle du travail produit; elle s'opposera dans la limite de ses forces à toute atteinte qui serait portée à la corporation. Allerdings lautet Artikel 8: La chambre syndicale fera tous ses efforts pour prévenir les grèves générales ou partielles en proposant aux patrons la création d'un tribunal d'arbitrage composé mi-partie d'ouvriers et mi-partie de patrons lequel statuera sur ce qui pourrait amener des conflits de cette nature. Aber dieser Artikel läßt offenbar den Strike als letztes Mittel im Hintergrunde, zumal die Unternehmer sich bisher auf solche Schiedsgerichte nicht einlassen wollen. In den Statuten der Präcisionsmechaniker (vom 10. November 1872) wird als Zweck der Gesellschaft angeführt: „de défendre solidairement les intérêts moraux, intellectuels et matériels de tous ses membres; d'affirmer et de soutenir les droits des ouvriers par tous les moyens légaux et de faire valoir leurs justes réclamations individuelles ou collectives soit devant les patrons, soit devant les tribunaux ou devant l'opinion publique.... Quand les fonds de caisse le permettra, de parer aux désastres du chômage, de venir en aide aux ouvriers qui se trouveraient sans travaux par suite de différends survenus entre patrons et ouvriers pour des causes dont la légitimité devra être préalablement appréciée par le syndicat et approuvée par l'assemblée. Une caisse de prévoyance sera formée à cet effet. Es ist das also thatsächlich eine Strifecasse. Der Beitrag beträgt in dieser Syndicalkammer monatlich 1 Franken.

gewährt sie unter Umständen auch Vorschüsse auf streitige Summen. In der früheren Periode kam auch dieses System in größerem Umfange zur Anwendung. Die Mechaniker gewährten damals Denjenigen, die mit Zustimmung des Syndicats die Arbeit niederlegten, eine wöchentliche Unterstützung von 20 Frsch., während sie nach ihren jetzigen Statuten (Art. 7) im Falle eines Processes mit dem Arbeitgeber nur nöthigenfalls dem Arbeiter einen Theil der streitigen Summe vorschießen, unter der Bedingung der Rückzahlung selbst nach einem ungünstigen Ausgange.

3. Einigungscommissionen und Gewerbegerichte.

Die wirklichen Arbeiter sind einig darüber, daß die Arbeitseinstellung ein nur im äußersten Nothfalle anzuwendendes Kampfmittel sei. Sie sind daher im Princip für Einigungscommissionen und Schiedsgerichte, die nicht, wie die vorhandenen Gewerbegerichte, über Streitfragen aus bestehenden Verträgen, sondern über die Bedingungen des erst abzuschließenden Arbeitsvertrags entscheiden sollen. Durch die Syndicalkammern sollte gerade diese Einrichtung begründet werden, aber bisher ist nur wenig nach dieser Richtung geschehen. Wir haben allerdings an zahlreichen Beispielen gezeigt, daß die Arbeitersyn diccate bei drohenden oder bereits ausgebrochenen Conflicten mit den Vertretern der Unternehmer Unterhandlungen führten, und es ist auch nicht zu verkennen, daß alle diejenigen Strikes, welche von Syndicalkammern oder ähnlichen Verbänden geleitet wurden, im Ganzen in größerer Ordnung und Regelmäßigkeit verlaufen sind, als die unter improvisirten Führern stehenden; aber regelmäßig fungirende gemischte Einigungscommissionen oder überhaupt ständige Beziehungen zwischen den Unternehmer- und Arbeiterverbänden kommen nur sehr vereinzelt vor, und Fälle, in denen eine bereits brennende Streitfrage über die Arbeitsbedingungen durch freiwillige vorgängige Annahme des Schiedspruches eines Unparteiischen erledigt worden wären, sind mir überhaupt nicht bekannt¹⁾. Den ersten Versuch einer gemischten Commission haben wir bei den Buchdruckern gefunden, aber zugleich gesehen, daß die Unternehmer sich wieder zurückgezogen haben. Bei der Neubildung der Arbeitersyn diccate nach 1871 wandten sich die meisten sofort an die Unternehmerverbände mit dem Ersuchen, regelmäßige Beziehungen anzuknüpfen. Wir haben aber schon oben (S. 108) gesehen, daß diese Schritte nichts weniger als allgemeines Entgegenkommen fanden. Unter den Unternehmern, welche sich auf einen Versuch einließen, nennen wir die der Handschuhfabricanten, die im April 1873 zwar den Antrag ablehnte, daß jedes der beiden Syndicate jedesmal zwei Delegirte in die Sitzungen des anderen schicken solle, aber den Beschluß faßte, ihre Tagesordnung jedesmal der Arbeiterkammer zuzusenden mit der Einladung, daß die letztere Delegirte schicken möge, wenn sie es für zweckmäßig halte. Die Arbeiter nahmen diesen Vorschlag an, und im Januar des folgenden Jahres constatirte man in der Unternehmernkammer, daß zweimal Delegirte der Arbeiter erschienen seien, im Uebrigen aber die neue Einrichtung

¹⁾ Vermittlungen durch angesehenere Persönlichkeiten sind wohl vorgekommen; eigentliche Schiedsprüche aber wurden zwar manchmal von der einen Partei vorgeschlagen, aber von der anderen nicht angenommen. Die Veruhigung der Tapeten-drucker in den Jahren 1868 und 1873 gehört ebenfalls nicht hierher.

weber die Hoffnungen noch die Befürchtungen bestätigt habe, die sich an sie geknüpft hätten. Im April 1874 aber modificirte die Kammer ihren früheren Beschluß dahin, daß ihre Tagesordnung nur dann dem Arbeitersyndicat mitzutheilen sei, wenn sie Punkte enthalte, die für die Arbeiter von Interesse wären; die Arbeiterkammer ihrerseits aber könne Anträge an das Unternehmersyndicat richten, welche auf die Tagesordnung des letzteren gestellt werden würden¹⁾.

Die großen Schneidermeister hatten sich zwar im Jahre 1874 gegen die Bildung einer gemischten Commission entschieden, gleichwohl aber fand im Juli 1875 die erste Versammlung einer solchen statt. Die Arbeiter wollten einen Minimaltarif für die Confectionsarbeit eingeführt wissen, die bisher außerordentlich schlecht bezahlt wird. Die Meister erkannten das Uebel an, aber sie konnten ihrerseits nichts in der Sache thun, da eben die „confectionneurs“ keine „tailleurs“ sind. Die Sitzung ergab kein Resultat, jedoch sollte eine neue stattfinden²⁾.

Die Arbeiter der Phantasiepapier-Fabrication forderten 1876 den Unternehmerverband nochmals zur Organisation einer gemischten Commission auf, nachdem ein erster Versuch gescheitert war. Gerade in der Papierfabrication scheinen diese Bestrebungen aussichtsvoll, da die einzige wirklich befriedigend arbeitende und in ihrer Existenz gesicherte Einigungscommission für das Syndicat der Papeteriearbeiter und Linierer und die entsprechende Abtheilung des Gesamtsyndicats der Papierindustrie, hauptsächlich durch die Bemühungen Savards, zu Stande gebracht worden ist. Die grundlegenden drei ersten Artikel der Statuten dieser Commission wurden durch Delegirte der beiden Syndicate vereinbart und am 23. November 1873 von der Generalversammlung des Arbeiterverbandes und am 5. December von der Syndicalkammer der Unternehmer angenommen.

In ihrer Eröffnungsitzung am 7. Januar 1874 fügte die Commission dann die ergänzenden Artikel 4—7 bei. (Anhang Nr. 13.) Nach Artikel 4 sollen Präsident und Secretär ohne Unterschied der eine aus den fünf Arbeitgebern, der andere aus den fünf Arbeitern, welche die Commission bilden, auf ein Jahr gewählt werden, es ist aber bisher immer der Präsident der ersteren Kategorie entnommen worden und das Secretariat demnach einem Arbeiter zugefallen. Das Circular, welches die Wahlen für 1878 anzeigt, hebt den bisherigen günstigen Erfolg des Instituts hervor und constatirt namentlich, daß durch seine Vermittlung im Jahre 1877 die Aufgabe erfüllt worden sei, die Zehnstundenarbeit bei dem größten Theile der Pariser Papeteriefabriken einzuführen³⁾.

Jedenfalls beweist dieser Erfolg, daß solche Commissionen auch ohne eigentlich schiedsrichterliche Befugnisse, lediglich durch ihre moralische Autorität nützlich

¹⁾ Union nationale, vom 7. Mai 1873 und vom 7. Februar und 2. Mai 1874.

²⁾ Union nationale, vom 20. November 1874. Vor einiger Zeit hat sich auch eine gemischte Commission von Unternehmern und Arbeitern der Blumenfabrication gebildet, jedoch nicht zur Erledigung von Lohnstreitigkeiten, sondern zu gemeinschaftlicher Bekämpfung der Concurrnz der Gefängnisarbeit, zu deren Regelung sie der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorgeschlagen hat.

³⁾ Bezeichnend ist auch, daß die Syndicalkammer der Papeteriearbeiter vor kurzem die Abschaffung der „indemnité de chômage“ beschloßen hat. Révol. française, vom 8. Mai 1879.

im Sinne der Versöhnlichkeit wirken können. Wenn die Unternehmer besseren Willen zeigten, so würde ohne Zweifel diese ursprünglich als die Hauptfunction der Syndicalkammern hingestellte Vermittlungsthätigkeit sich bald in vielen anderen Industriezweigen entwickeln; aber es scheint, daß die Arbeitgeber fürchten, der ihnen widerwärtigen Arbeiterorganisation einen zu großen Vorschub zu leisten, wenn sie derselben durch die Gelegenheit zu einer solchen Wirksamkeit einen festen Halt darböten. Die Arbeiter aber müßten erst durch Erfahrung lernen, daß es sich bei solchen Verständigungsversuchen um Compromisse und nicht um starre Durchsetzung einseitiger Forderungen handelt.

Was die bestehenden Gewerbegerichte betrifft, so suchen die Arbeitersyndicate zunächst dadurch Einfluß auf dieselben zu erlangen, daß sie auf die Vermehrung des Interesses und der Theilnehmung an den Wahlen der Arbeiterrichter hinwirken, Bemühungen, die nicht ohne Resultat geblieben sind ¹⁾. Bei Streitfragen, in denen das Recht nach der Ansicht des Syndicats auf der Seite des Arbeiters ist, tritt dasselbe für ihn ein, bezahlt die Proceßkosten und überwacht die Ausführung des Urtheils. Diese Solidarität erstreckt sich übrigens auch auf Prozesse vor anderen Gerichten, namentlich auch in Fragen der Haftpflicht der Unternehmer. In der letzten Zeit des Kaiserreichs sorgten manche Syndicate auch für diejenigen ihrer Mitglieder, die wegen politischer Vergehen verhaftet waren. Bei den Mechanikern z. B. befanden sich gewöhnlich mehrere in dieser Lage und sie erhielten dann eine ähnliche Unterstützung, wie die Arbeitslosen.

Die allgemeinen Wünsche der Arbeiter in Bezug auf die Gesetzgebung über die Gewerbegerichte haben wir früher schon erwähnt. Mehr und mehr einstimmig wird namentlich die Forderung erhoben, daß dieselben in irgend eine Verbindung mit den Syndicalkammern zu bringen seien. So wird von Einigen vorgeschlagen, daß man dem Gewerbegericht eine gemischte Commission aus den beiden Syndicaten eines jeden Zweiges als Vergleichsbureau beifügen möge. Bei dem großen Strike der Weber in Vienne im Mai dieses Jahres hatte man bereits abgemacht, daß durch Commissionen der beiden Parteien vor dem Gewerbegericht eine Verständigung versucht werde, namentlich über die unzweifelhaft in die Competenz des Gerichtes fallende Frage in Betreff der beim Ausbruch des Strike bei den Façonmeistern auf den Webstuhl befindlichen unvollendeten Stücke. Der Versuch blieb übrigens resultatlos.

4. Tarife und Lohnpolitik.

Was vielen Arbeitern in ihren Beziehungen zu dem Gewerbegericht besonders am Herzen liegt, ist die Ausdehnung der Wirksamkeit derselben hinsichtlich der collectiven Tarifvereinbarungen. Von Zeit zu Zeit kommen immer wieder Fälle vor, welche die Arbeiter daran erinnern, daß die Abmachungen zwischen ihren Syndicaten und denen der Unternehmer für diejenigen, welche demselben nicht persönlich beigetreten sind, keine rechtskräftige Wirkung haben. So berichtete ein Redner auf dem Pariser Congresse, daß die überwiegende Mehrzahl der Unter-

¹⁾ Auf dem Pariser Congresse berichtete ein Redner, daß in Roubaix vor der Existenz der dortigen (allgemeinen) Syndicalkammer der Arbeiter nur 70 bis 80 Arbeiter an der Wahl der Prudhommees sich betheiligelt hatten, während jetzt die Liste der Syndicalkammer mit einer Majorität von 600 Stimmen über die concurrirende siegt habe. Séances du Congrès de Paris, p. 115.

nehmer und Arbeiter der Bandweberei in St. Etienne eine (seitdem aufgelöste) gemeinschaftliche Syndicalkammer gebildet und einen Minimaltarif aufgestellt habe, daß aber dieser Tarif für „unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung“ erklärt und durch alle Instanzen entschieden worden sei, „daß Conventionen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern keinen rechtsverbindlichen Charakter hätten“. Der Redner drückt sich übertreibend aus, aber man sieht leicht, was in Wirklichkeit der Gegenstand der Beschwerde ist. Besonders fühlen sich die Bauhandwerker in Paris gereizt, wenn sie nicht die Lohnsätze erhalten, die der städtischen Preis-Serie zu Grunde gelegt sind. Die Zusammenfügung der städtischen Tarifcom-mission, die sie durch den Préfectureverlaß von 1872 geregelt wurde (s. oben S. 56), hat nach mündlichen Mittheilungen fortbestanden, aber wir finden nirgendwo Andeutungen, daß die Arbeiter auf die Theilnahme einiger (vom Gewerbegericht zu ernennenden) Genossen an dieser Commission Gewicht legen. Dagegen finden, wenn es sich um die Revision der städtischen Preisliste handelt, auch directe Verhandlungen zwischen den Arbeitersyndicaten und den Unternehmerverbänden statt; aber wenn man sich auch über den in die Preis-Serie aufzunehmenden Lohnsatz einigt, so erheben die Unternehmer doch allerlei Schwierigkeiten, wenn sie denselben wirklich bezahlen sollen. Wir haben die Beschwerden der Arbeiter auf dem Lyoner Congreß über dieses Verfahren bei Gelegenheit der Preis-Serie von 1877/78 erwähnt und fügen hier noch bei, daß der Arbeiterbewegung nicht sehr geneigte „Economiste française“ die Haltung der Unternehmer nicht gerade rühmensewerth findet. Damals wie auch bei der Revision für 1879/80 (s. die Note S. 59) weigerten sie sich nicht principiell, den von dem Director der städtischen Arbeiten genehmigten höheren Lohnsatz überhaupt zu zahlen, sondern sie suchten, obwohl die Stadt den Tarif bereits mit dem 1. Januar 1877 in Kraft setzte, den Beginn der Mehrzahlung hinauszuschieben, indem sie behaupteten, der Tarif müsse vorher veröffentlicht sein. „Moyen dilatoire“, sagte dazu der „Economiste“¹⁾, „qui, soit dit en passant, ne fait pas grand honneur aux patrons“²⁾. Das Gewerbegericht aber war nicht berechtigt, die Unternehmer zur Zahlung der Lohnserhöhung zu verurtheilen.

Wie überhaupt solche Abmachungen zwischen den Vertretungen der beiderseitigen Verbände für die einzelnen Mitglieder derselben persönlich wirksam gemacht werden sollen, ist den Arbeitern noch sehr unklar. Im Allgemeinen laufen ihre Vorstellungen darauf hinaus, daß die leitenden Ausschüsse der Syndicalverbände sowohl der Unternehmer als der Arbeiter in den Fragen über die Arbeitsbedingungen gesehlich als Mandatäre der einzelnen Mitglieder anzuerkennen seien. Wer also einem solchen Verbands beitrifft, würde durch den Beitritt selbst dem Syndicat Vollmacht geben, für ihn mit den Mitgliedern des anderen Verbandes durch Vermittlung des Syndicalrathes der letzteren rechtsverbindliche Verträge über Lohn, Arbeitsdauer u. s. w. abzuschließen. Der Austritt aus dem Verbands, der natürlich frei bleiben muß, wäre gleichbedeutend mit der Zurückziehung dieser Vollmacht. Der Art. 4 des Lockroy'schen Gesetzentwurfs

¹⁾ *Économiste français*, vom 17. Februar 1877.

²⁾ Die Unternehmer werden wahrscheinlich antworten, daß die städtische Preisliste für Privatbauten ihre thatsächliche Geltung erst gewinnen kann, wenn sie veröffentlicht ist.

(s. oben S. 27) würde dieser Idee ungefähr entsprechen; aber für die Zwecke der Arbeiter würde er noch keineswegs ausreichen. Störungen und Conflictte wären unvermeidlich, wenn die Mitglieder des Unternehmerverbandes sich nicht auch verpflichteten, solchen Arbeitern, die dem Verbands nicht angehören, entweder ebenfalls den tarifmäßigen Lohn zu bezahlen oder ihnen ihre Werkstätten zu verschließen; und andererseits müßten auch die Arbeiterverbandsmitglieder, die ohne Beschäftigung wären, sich verpflichten, bei isolirten Unternehmern nur zu dem normalen Lohnsage Arbeit anzunehmen. Ein solches System aber würde, wenn es überhaupt aufrecht erhalten werden sollte, zu staatlichen Lohntaxen führen, die aber wieder von den Arbeitern keineswegs gewünscht werden. Gerade an diesem Punkte müssen sie erfahren, wie schwer es ist, hinsichtlich der Tariffragen irgend einen systematisch und consequent durchführbaren Vorschlag zu machen. Glücklicher Weise aber ist es nicht immer nöthig, die praktischen Erscheinungen der Wirklichkeit in eine abstract consequente Formel zu zwingen. Die Erfahrung lehrt ja, daß sich wirklich in gewissen Gewerben ein Tarifwesen auf der Basis der Sitte und der bloß moralischen Verpflichtungen ausgebildet hat, und diese Anfänge weiter zu entwickeln, ist eben die fruchtbarste Aufgabe der Syndicalverbände.

Bei ihren Versuchen die Arbeitsbedingungen zu beeinflussen, müssen die Syndicalkammern natürlich auch Stellung nehmen zu den verschiedenen Lohnsystemen. Im Allgemeinen befürworten sie den Zeitlohn und zwar den Stundenlohn, mit einem Normalarbeitstage von zehn Stunden (und dem Zukunftsideal der Achtstundenarbeit), mit Zulagen für die Ueberstunden und Beschränkung der letzteren auf die Fälle des unabweisbaren und unvorhergesehenen Bedürfnisses. Die Zehnstundenarbeit ist außerhalb des eigentlichen Fabrikbetriebes schon in großem Umfange durch den Einfluß der Verbände durchgeführt, aber Viele möchten sie auch gesetzlich fixirt wissen. Die Verbände, welche für alle einen gleichen Normallohn verlangen, setzen übrigens auch normale Leistungsfähigkeit des Arbeiters voraus, wie wir dies bei den Zimmergefelln gesehen haben. Auch sei an die Bestimmung des Verbandes der Bronzearbeiter erinnert (S. 161), nach welcher die Majorität der Mitglieder einer Werkstätte darüber entscheidet, ob ein Arbeiter jenen Lohn verdiene oder nicht.

Was den Stücklohn betrifft, so nehmen ihn die Arbeiterverbände ohne Schwierigkeit an, wenn die Arbeit in gemeinschaftlichen Werkstätten oder wenigstens in bestimmten abgegrenzten Stunden verrichtet wird. Dagegen nehmen sie großen Anstoß an der uncontrolirten Arbeit der in ihrer eigenen Wohnung beschäftigten Façonarbeiter, die oft 15 und mehr Stunden thätig sind und dadurch für die übrigen häufig den Arbeitsmangel verschärfen. Diese Hausarbeiter halten sich auch von den Syndicalkammern der Werkstattarbeiter fern, sie können in besondern Fällen, wie die Weber, eigene Verbände bilden, in der Regel aber bleiben sie isolirt und bringen sich durch ihre schrankenlose Concurrrenz oft gänzlich um den Mehrerwerb, der ihrer ausgebehnteren Arbeitszeit entsprechen würde. Die Werkstattarbeiter aber fühlen ebenfalls ihren Lohn fortwährend durch diese Concurrrenz bedroht; daher die Beschwerden gegen die Façonniers, zu deren Abhülfe sich freilich kein praktischer Weg darbietet.

Noch verhaßter aber als die häusliche Stückarbeit ist den Syndicalkammern die „Marchandage“, die Aftunternehmung von Seiten eines Arbeiters, oder wie man sich ausdrückt, die „exploitation de l'ouvrier par l'ouvrier“. Man

rühmt freilich diese Methode oft als den richtigen Weg, auf dem besonders tüchtige Arbeiter zur Selbstständigkeit gelangen können. Aber die Arbeiter versichern, daß gerade Diejenigen, welche eben im Begriffe sind, sich auf den Schultern ihrer Genossen über ihre Klasse zu erheben, weit egoistischer und rücksichtsloser auftreten, als die eigentlichen Unternehmer. Wir haben gesehen, wie die Zimmergesellen die Marchandage bekämpften; 1848 wurde sie auf dem Papier gesetzlich verboten, aber sie eroberte sich immer wieder ein gewisses Gebiet, das allerdings durch die consequenten Anstrengungen der Arbeiterverbände einigermaßen eingengt worden ist. Der Standpunkt der Letzteren ist deutlich ausgesprochen in dem Art. 2 der Statuten der Sattler (Anhang Nr. 11), nach welchem ein als Marchandeur auftretender Arbeiter ausgeschlossen wird, wenn er nicht die in der Werkstätte üblichen Tariffsätze bezahlt.

Dagegen haben die Syndicalkammern nichts einzuwenden gegen einen Gruppenaccord gleichberechtigter Genossen, also die cooperative Marchandage. In Wirklichkeit freilich wird sich diese wohl nur in solchen Fällen vorfinden, in denen die Betheiligten über annähernd gleiche Mittel verfügen oder überhaupt nur eine sehr geringe Capitalbasis erforderlich ist. Das Commanditesystem der Typographen (s. oben) endlich beruht auf einer bloßen Arbeitsgenossenschaft, die übrigens nach verschiedenen Grundsätzen geregelt werden kann. Die Sezer verlangen im Princip die allgemeine Einführung desselben, sind aber noch sehr weit von der Verwirklichung dieser Forderung entfernt.

Das System der Gewinnbetheiligung findet bei den Syndicalkammern im Ganzen sehr wenig Anklang. Sie betrachten es mit Mißtrauen als eine bloße Lockung, die sich hinterher als trügerisch erweisen würde. Der Delegirte der Mechaniker zur Ausstellung von Philadelphia z. B. nennt es „un système bâtarde et non émancipateur“, das definitiv verurtheilt sei. Die Syndicalkammern erstreben eben größere Selbstständigkeit der Arbeiter den Unternehmern gegenüber, und dieser Tendenz ist die Gewinnbetheiligung in den drei von Böhmert unterschiedenen Formen nicht günstig.

5. Lehrlingswesen.

Bei einigen Gewerben, u. a. bei den Typographen tritt, wie wir gesehen haben, die Neigung hervor, den Zugang von Lehrlingen nach den Interessen der Arbeiter zu regeln, d. h. zu beschränken. Solche Tendenzen können allerdings leicht im monopolistischen Sinne ausarten, aber andererseits ist doch auch nicht zu läugnen, daß die gegenwärtige Art der Vertheilung des Nachwuchses auf die verschiedenen Gewerbe, die hauptsächlich auf dem Zufall beruht, durch ein System rationeller Nachweisungen über die Besetzung und die Bedürfnisse der einzelnen Gewerbszweige verbessert werden könnte. Es gilt dies freilich nur für die eigentlichen Gewerbe, die eine wirkliche Lehrzeit erfordern, nicht für die wesentlich mit Maschinen arbeitende Großindustrie. Aber auch in den ersteren muß ein mehr oder weniger großes Gebiet dem capitalistischen Großbetrieb überlassen werden, der immer, wenn er auch die individuelle, ausgebildete menschliche Handfertigkeit nicht ganz entbehren kann, darauf ausgeht, die menschliche Arbeit durch ausgebreitetste Theilung und Specialisirung zu einer möglichst maschinenmäßigen zu machen. Dadurch wird auch für diesen Betrieb eine kürzere Lehrzeit mit durchaus einseitiger Ausbildung genügend, und die Lehrlinge nehmen

mehr und mehr den Charakter der jugendlichen Arbeiter der Großindustrie an. Die Syndicalkammern suchen nun zunächst die übermäßige Verwendung von Lehrlingen als directen Concurrenten der erwachsenen Arbeiter zu bekämpfen, aber sie werden gegen die Macht der Verhältnisse nicht aufkommen können. Die Production billiger und schlechter Waaren wird auch in Frankreich massenhaft und für eine ständige Nachfrage betrieben, und es werden sich daher immer sowohl Käufer wie Verkäufer von unzulänglich ausgebildeter Arbeitskraft finden. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Bestreben verlangen die Syndicalkammern allseitige Ausbildung der Lehrlinge, nicht Heranziehung von Specialisten, die hilflos dastehen, wenn ihnen die Gelegenheit zu der Ausübung der einzigen Handtierung, auf die sie eingeübt sind, genommen worden. Sie wünschen sogar für den Lehrling eine Vorbereitungszeit, in welcher er mit den in einem größeren Kreise verwandter Gewerbe vorkommenden Arbeiten und Werkzeugen praktisch vertraut gemacht werden soll, so daß ihm später der Uebergang von einem Fache zum andern bedeutend erleichtert sein würde. Nach dieser Methode verfährt man bereits in den städtischen Lehrwerkstätten in Paris, aber es ist nicht zu erwarten, daß sie auf die große Masse der Lehrlinge ausgedehnt werden könnte.

Diese Bestrebungen der Syndicalkammern resumiren sich in der Forderung, daß ihnen die Vermittlung der Lehrlingsverträge, die Feststellung der allgemeinen Grundlagen und die Aufsicht über die Ausführung derselben zustehen müsse. Auch ist wohl von Lehrlingsprüfungen die Rede, oder wenigstens von einer Entscheidung darüber, ob der Lehrling genügend ausgebildet sei, um den tarifmäßigen Minimallohn beanspruchen zu können.

Wir sehen hier wieder, daß die zunftmäßigen Anschauungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen vermöge des capitalistischen Betriebes nicht sowohl bei den Unternehmern als bei den Arbeitern sich neu entwickeln. Jedoch muß constatirt werden, daß diese Tendenzen wenigstens bei den französischen Arbeitern sich immer vor den allgemeinen Principien der Classensolidariät beugen und nicht mit der naiven Engherzigkeit auftreten, wie bei manchen kleinen Handwerksmeistern. Gerade um auch das Lehrlingswesen in das Solidaritätssystem der Arbeiterpolitik aufzunehmen, wollen die Arbeitersynndicate den professionellen Unterricht möglichst in ihre eigenen Hände bringen. Die wirklichen Leiter der Lehrlingsausbildung in den Pariser Werkstätten sind ja ohnehin die Arbeiter und nicht die Unternehmer, und die Competenz der Syndicalkammern für den Fachunterricht ist daher nicht zu bestreiten. Zugleich aber würden diese Arbeiter-Lehrinstitute die junge Generation von Anfang an in der socialpolitischen Atmosphäre aufziehen, in der sich die Arbeiterbewegung vollzieht.

Einige Arbeitersynndicate haben praktische Versuche in der Lehrlings-Ausbildung unternommen. Vor allem verdient Erwähnung die „Ecole professionnelle de l'ameublement“ (52, rue Sedaine). Sie ist 1875 durch die Arbeitersynndicate der Kunstschleifer, der Stuhlschreiner und der Möbelschnitzer gemeinschaftlich gegründet worden und begann bescheiden mit 10 Theilnehmern, während sie 1877 bereits 45 Schüler zählte und noch 20 Bewerber wegen Raummangels zurückweisen mußte. Der Unterricht umfaßt Linearzeichnen, Modelliren, beschreibende Geometrie, Baukunst in ihrer Beziehung zu den Möbelstilen, decorative Bildhauerei und die materielle Ausführung der Modelle. Der Unter-

richt findet jeden Abend von 8—10 Uhr statt. Alle Vierteljahre wird eine Ausstellung der Lehrlingsarbeiten veranstaltet; eine Jury erkennt dem Urheber der besten Arbeit ein Fähigkeitsdiplom zu und vertheilt außerdem als Belohnungen Medaillen und ehrenvolle Erwähnungen. Die Jury-Mitglieder, neun an der Zahl, sind die tüchtigsten Arbeiter der betreffenden Fächer und werden als solche von ihrer Syndicalkammer in geheimer Abstimmung gewählt. Einmal in jeder Woche finden Vorträge und Demonstrationen am Werkisch statt, an denen auch die nicht zur Schule gehörenden Arbeiter und Lehrlinge theilnehmen können.

Alle Arbeiter und Lehrlinge ohne Unterschied des Alters und der Nationalität können in die Schule eintreten. Die Arbeiter haben monatlich einen Beitrag von 2 Frcs. zu entrichten, die Lehrlinge aber werden unentgeltlich angenommen.

Die Gesellschaft läßt außer den Gründern auch Ehrenmitglieder zu, die jährliche Beiträge leisten, sowie Theilnehmer, als welche die zahlenden Arbeiter und alle diejenigen angesehen werden, die durch Schenkungen von Geld, Büchern, Modellen u. s. w. die Schule unterstützen. Die Leitung der Schule steht einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern zu, der durch die Syndicalkammern jährlich gewählt wird ¹⁾).

Auch die fusionirte Syndicalkammer der Schuhmacher hat eine Lehrlingschule gegründet, die im vorigen Jahre 40 Theilnehmer zählte. Es fand zunächst nur einmal wöchentlich ein zweistündiger Cours im Zuschneiden statt, jedoch war die weitere Ausdehnung des Unterrichts beabsichtigt. Für die Lehrlinge war derselbe unentgeltlich, die unterrichtenden Arbeiter aber erhielten für den Abend 5 Frcs.

Die Syndicalkammer der Wagenarbeiter hat schon 1872 technische Unterrichtscurse für den Wagenbau organisirt, mit denen auch Preisvertheilungen verbunden sind. Bei der im Mai 1879 veranstalteten führte der Maire des XVII. Arrondissements den Vorsitz.

Auch die Kammer der Maschinenführer und Heizer hat im vorigen Jahre Vorträge organisirt, die einmal wöchentlich von zwei Ingenieuren gehalten werden. Sie veranstaltete vor Kurzem auch eine Preisbewerbung in der Technik des Maschinenheizens.

Die 1869 gegründete Syndicalkammer der Graveure sucht ebenfalls die Ausbildung der Lehrlinge zu fördern, namentlich durch Preisbewerbungen. Von den Unterrichtseinrichtungen der Gesellschaft Union und der Compagnonage-Verbände überhaupt ist schon die Rede gewesen.

Mit Rücksicht auf die schwachen Mittel der Arbeiterverbände sind ihre bisherigen Leistungen im Interesse der Lehrlingsbildung immerhin nicht gering zu schätzen. Quantitativ bleiben sie freilich noch in sehr bescheidenen Grenzen, und es wird abzuwarten sein, ob die Vereine ihr Programm in größerem Maßstabe erfüllen können. In diesem Falle würde es ihnen vielleicht gelingen, den Corpögeist des Arbeitertums bei den Lehrlingen von vornherein soweit zu entwickeln, daß sie wenigstens nicht freiwillig auf eine vollständige Ausbildung verzichteten, und auch ihre Eltern könnten durch den Einfluß der Syndicalkammern zu der richtigen Werthschätzung einer vollen Lehrzeit gebracht werden. Aber wenn wir

¹⁾ Die obigen Notizen sind einem lithographirten Circular von 1878 entnommen.

uns auch die Arbeiterorganisation in ihrer idealen Vollendung und Wirksamkeit denken, so würde doch die materielle Noth bewirken, daß fortwährend unvollständig ausgebildete junge Arbeiter sich in großer Zahl dem Großbetrieb anböten. Und angenommen sogar, daß die Solidaritätsorganisation der Arbeiter mächtig genug sei, um dieses zu verhindern, so würde bei dem thatsächlichen wirthschaftlichen Bedarf nach ordinärer und nach streng specialisirter Arbeit die Gefahr einer Kraftverschwendung entstehen. Was nützt dem Arbeiter die vollständige Ausbildung, wenn er sein Leben lang in der billigen und schlechten Massenproduction beschäftigt wird. Er hat allerdings die Chance, eine seiner Leistungsfähigkeit mehr entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, aber diese Chance ist um so geringer, je größer die Zahl der gleich gut ausgebildeten Concurrenten ist.

Die Bestrebungen der Syndicalkammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens mögen daher für viele Einzelne nützlich werden, aber ihre Wirkung für die Gesamtheit der Arbeiterklasse darf man nicht überschätzen. Es wäre sogar möglich, daß sie die Ausschcheidung einer besonderen Schicht der fabrikmäßigen und specialisirten Arbeiter veranlaßte¹⁾, oder aber, daß der Lohn der vollständig ausgebildeten Arbeiter gedrückt würde. Wollte die Arbeiterorganisation diese Folgen zu vermeiden suchen, so müßte sie sich die Aufgabe stellen, selbst für die Abwechslung und steigende Qualification der Arbeit ihrer Mitglieder zu sorgen, etwa durch die Einschaltung von mindestens einer hierarchischen Stufe zwischen Lehrling und Vollarbeiter. Eine solche Einrichtung freilich paßt schlecht zu den egalitären Anschauungen der Syndicalkammern, eher aber wäre sie mit den Traditionen der Compagnonage-Verbände vereinbar.

Was die weiblichen Lehrlinge betrifft, so klagt man besonders über die klösterlichen Arbeitsanstalten, sowohl wegen der Concurrenz, welche diese Institute, ähnlich wie die Gefängnisse, der freien Arbeit machen, als auch wegen der, wie man versichert, durchaus specialistischen Abrihtung, welche die Mädchen dort erhalten.

6. Arbeitsvermittlung und Hülfsleistung.

Die Arbeitsvermittlung gehört unzweifelhaft zu den naturgemähesten Aufgaben der Syndicalkammern. Durch einen Cartelverband der gleichartigen Syndicate im ganzen Lande ließe sich eine für die Arbeiterinteressen sowohl wie für die ganze Volkswirthschaft nützliche, friedliche Beeinflussung des Arbeitsmarktes organisiren, als zeitgemäße Umgestaltung und Erweiterung der Einrichtungen der Compagnonageverbände. Bei der jetzigen Lage der französischen Gesetzgebung würde indeß ein solches Unternehmen, wenigstens mit dem Maße von Freiheit wie es die Arbeiter verlangen, nicht wohl ausführbar sein. Die Arbeitersyndicate beschränken sich daher auf unentgeltliche Stellennachweisung. Sie treten in der Regel zu diesem Zwecke mit den Unternehmern in Verbindung; jedoch verlangt man auch von den Arbeitern selbst, daß sie dem Nachweisungsbureau Mittheilung machen, wenn sie die Erledigung von Stellen erfahren. In Paris suchen die Arbeiter noch vielfach in der primitiven Weise ein neues Unterkommen, daß sie sich auf gewissen Plätzen einfinden, die für die verschiedenen

¹⁾ Wir erinnern z. B. an die Reibungen zwischen den Vollarbeitern und den Specialisten in der Handschuhsfabrication. S. 201.

Gewerbe herkömmlich bestimmt sind, und wohin sich auch die Leute suchenden Unternehmer wenden. Der Pariser Stadtrath hat vor Kurzem an einigen dieser „coïns“ bedeckte Räumlichkeiten zum Schutz der Arbeitssuchenden gegen Wind und Wetter errichten lassen. Einige Gewerbe haben ihre Wartepläge in gewissen Weinschenken oder Cafés, was leicht zum Schuldenmachen verführt. Auch die concessionirten gewerbmäßigen Placirungsbureaux verursachen den Arbeitssuchenden Kosten, die leicht durch die Stellenvermittlung der Syndicalkammern vermieden werden könnten.

An dieser Vermittlung könnte sich füglich Weise nach Analogie des Verfahrens der Gesellensverbände eine in bestimmten Grenzen gehaltene Unterstützung der unfreiwillig, lediglich durch die Geschäftslage arbeitslos gewordenen Verhandlungsmitglieder anschließen, für die leichter beweglichen jüngeren Mitglieder auch in der Form einer Reiseunterstützung. Bisher haben die Syndicalkammern diese Art von „chômage“ weniger zum Gegenstande ihrer Fürsorge gemacht, als die, welche durch Streitigkeiten mit den Arbeitgebern entsteht. Viele wollen überhaupt nicht als Hülfscassen irgend welcher Art auftreten, sie suchen vielmehr allgemeine Heilmittel gegen die tieferen Ursachen der Arbeitsstockung; so verlangen sie Verkürzung der Arbeitszeit, durch welche eine gleichmäßigere Vertheilung der Beschäftigung der Einzelnen bewirkt werden soll. Manche möchten auch die Frauenarbeit beschränken oder ganz aufheben, in der Hoffnung, daß die Löhne des Mannes dann so hoch gehalten werden könnten, daß die Frau sich ausschließlich dem Hauswesen und den Kindern widmen könne. Andererseits freilich nahm die Citoyenne Finet als Vertreterin der Syndicalkammer der Arbeiterinnen in Lyon für die Frauen das „Recht auf Arbeit“ in Anspruch und verlangte, daß die Männer ihrerseits aufhören sollten, in das den Frauen naturgemäße Arbeitsgebiet einzubringen. Auch die Concurrrenz der Gefängnißarbeit wird als eine Ursache der Arbeitslosigkeit bekämpft. Die Maschinenarbeit wird im Princip nicht angefochten, aber man verlangt eben mit Rücksicht auf dieselbe Verminderung der Arbeitszeit. Die Ansichten der positivistischen Gruppe über diesen Gegenstand haben wir oben erwähnt.

Der geringe Erfolg, den das System der directen Unterstützung bei Arbeitsstockung bei den Syndicalkammern gehabt, erklärt sich wohl aus den praktischen Schwierigkeiten desselben. Fast alle Gewerbe haben in Paris eine todte Saison, die einige Monate dauert. Die Arbeitslosigkeit tritt in dieser Periode so massenhaft und andauernd auf, daß eine Unterstützungscasse einen specifischen Vortheil aus dem Versicherungsprincip kaum noch bietet. Wenn überhaupt die Mehrzahl der Mitglieder unterstützungsbedürftig wird, so kann ein Verein weniger mehr leisten, als was auch durch individuelle Einlagen bei der Sparcasse erreicht werden kann. Gegen diese Schwierigkeiten könnte man vielleicht durch „Föderation“ der Cassen ankämpfen, sei es derjenigen desselben Gewerbes an verschiedenen Orten, wenn die Stockungszeit local verschieden ist, sei es der Cassen verschiedener Gewerbe, deren stille Perioden in verschiedene Jahreszeiten fallen. Zu begrenzter Unterstützung Einzelner bei zufälligem Arbeitsmangel aber reichen natürlich schon die Kräfte der isolirten Cassen aus.

Das eigentliche Hülfscassenwesen, die Krankenunterstützung, die Invaliden- und Altersversorgung und die Unterstützung der Hinterbliebenen kann nicht mehr zu dem unmittelbaren Wirkungskreis der Syndicalkammern gerechnet werden.

Ob aber nicht trotzdem eine Anlehnung der Syndicalinstitution an die Hilfs-cassen zweckmäßig sei, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Verteidiger dieser Combination können sich auf den großen Erfolg des Pariser Segeverbandes berufen, bei dem sie zur Anwendung gebracht ist. In der Periode der Strikes waren die Syndicalkammern mit ihrer Gewervereinspolitik vollauf beschäftigt; aber in ihrer jetzigen Phase sind ihre Leistungen für die Masse der Arbeiter nicht augenfällig genug, um das Interesse derselben rege zu erhalten, während eine Hilfs-casse sie mit Leichtigkeit zusammenhält. Man sucht allerdings jetzt den Syndicalkammern einen praktischen Hintergrund in den cooperativen Unternehmungen zu geben, mit denen man zugleich das Hilfs-cassenwesen combiniren will.

7. Rückblick auf die Cooperationsbewegung unter dem Kaiserreich.

Nach langer Stockung gelangte die Genossenschaftsbewegung unter dem Kaiserreich erst seit dem Jahre 1863 wieder zu einiger Energie. Die Regierung mußte natürlich, nachdem sie sich seit 1860 auf eine kühnere Socialpolitik eingelassen, zur Associationsfrage eine ganz andere Stellung einnehmen, als in der Reactionsperiode nach dem Staatsstreich. Es entstand sogar gewissermaßen ein Wettkampf zwischen dem Imperialismus und der republikanischen Partei, in dem es sich darum handelte, die Führung der neu geweckten Cooperationsbestrebungen der Arbeiter zu erhalten. Es wurde eine Enquête über das Genossenschaftswesen veranstaltet, aus welcher das Gesetz von 1867 mit der neuen Form der Gesellschaft mit veränderlichem Capital hervorging; der Kaiser gab 500 000 Frsch. für die „Caisse des associations cooperatives“, er schenkte der „Cooperativen Immobilien-Gesellschaft der Pariser Arbeiter“ 41 Häuser in der Avenue Daumesnil, er veranlaßte bei der Lyoner Krisis von 1866 gemeinschaftlich mit der Kaiserin, daß die Société du Prince Impérial, eine Art von wohlthätiger Creditgesellschaft, einer in Lyon neu gegründeten Webergenossenschaft ein Darlehen von 300 000 Frsch. gewährte und stellte für die Bildung weiterer Productivassocationen der Seidenweber noch 300 000 Frsch. aus der Civilliste zur Verfügung. Auf der anderen Seite aber standen Concurrenzunternehmungen der republikanischen Cooperatisten, deren Wortführer, wie Clamageran, E. Veron, P. Blanc, Hubert-Valleroux, A. Davaud, H. Briffon u. s. w. im Wesentlichen den bürgerlich-ökonomischen Standpunkt einnahmen, wenn auch Einzelne, wie E. Reclus, später auf radicalere Bahnen gerathen sind. Unter dem Einfluß dieser Partei stand die 1863 gegründete, von Beluze geleitete Société du Credit au travail, sowie die „Discontocasse der Cooperativgenossenschaften“ von Leon Say und Walras; sie hatte ihre Organe in der „Association“, an deren Stelle bald die „Cooperation“ und später die „Reforme“ trat, und in dem „Almanach de la cooperation“, und sie gewann bei den Arbeitern entschieden mehr Boden, als die imperialistische Gegenströmung. In den ersten Jahren dieses neuen Versuchsstadiums schien das Associationsprincip gesicherte Fortschritte zu machen. Der „Almanach de la Coopération“ für 1869 zählt 53 Productivgenossenschaften in Paris auf, von denen 15 aus den Jahren 1848—51 und 12 aus 1865 stammten. Es sollen damals auch 60—70 gegenseitige Creditgesellschaften bestanden haben, während die Zahl der Consumvereine (deren der Almanach nur fünf nennt) eine verhältnißmäßig geringe war. Für Lyon führt der Almanach

19 Productivgenossenschaften, 24 Consumvereine und 4 Creditgesellschaften an, alle erst in den letzten Jahren entstanden. Im Ganzen hatten die Departements damals bereits über 200 Cooperativgenossenschaften aufzuweisen, abgesehen von den 11—1200 Käsegenossenschaften im Jura- und Doubs-Departement. Aber mit dem Jahre 1869 trat ein Rückschlag ein. Die Beluze'sche Creditbank, welche die Gründung der meisten Pariser Productivgenossenschaften unterstützt hatte, mußte liquidiren, obwohl ihr Capital (ursprünglich 20160 Frcs.) am 1. Januar 1868 auf 318460 Frcs. angewachsen war. Nicht besser erging es den ähnlichen Creditgesellschaften, und auch die Zahl der Productivgenossenschaften war beim Sturze des Kaiserreichs wieder stark zusammengesmolzen. Die Positivisten und ihr Wortführer Finance glauben nun, wie wir gesehen haben, aus dem Verlauf dieser zweiten Periode der Associationsbewegung, wie aus ihrem Geschick unter der Februarrepublik den erfahrungsmäßigen Beweis liefern zu können, daß das cooperative Princip überhaupt praktisch werthlos sei; im besten Falle würden auf diesem Wege einige Arbeiter in die Classe der Unternehmer übergeführt.

Dieser Schluß ist indeß selbst für die Productivgenossenschaften bisher noch keineswegs genügend erfahrungsmäßig begründet. Wenn auch nur in einem einzigen Falle eine solche Genossenschaft wirklich Bestand gewonnen und sich ausgebreitet hat, ohne ihr ursprüngliches Princip aufzugeben und zu einer Unternehmungsgesellschaft zu werden, so muß man die Frage noch als eine offene betrachten, ob nicht ein großer Theil der Arbeiter im Stande ist, sich die genügende Energie, Bildung und Disciplin anzueignen, um in gewissen Produktionszweigen mit gleichem Erfolge, wie in den vereinzeltten Beispielen das Associationsprincip zu verwerthen.

Schon diese zweite Periode der Associationsversuche bekundete eine weit bessere Vorbereitung der Arbeiter und manche Fortschritte im Vergleich mit der ersten. In manchen von den neuen Genossenschaften trat allerdings das sociale Element ganz zurück, indem sie einfach auf rein tauschwirtschaftlicher Basis als private Unternehmungen auftraten¹⁾. In anderen jedoch blieb der Gedanke der Solidarität der Arbeiterclasse lebendiger; sie betrachteten es als ihre Aufgabe, dauernde Institutionen zur Hebung des ganzen Arbeiterstandes zu werden, und diese Anschauung führte auch zu mancherlei besonderen Einrichtungen, z. B. zur Verbindung von Krankenunterstützungen, Bibliotheken u. s. w., mit den Productivgenossenschaften. Diejenige Genossenschaft, welche so ziemlich als die erste der neuen Reihe auftrat und sich mit ungewöhnlichem Erfolg behauptet hat, läßt dem Princip der Classensolidarität weniger Raum, als der von den Syndicalkammern empfohlene Typus. Es ist die „Association générale d'ouvriers tailleurs“ (Rue de Turbigo 33)²⁾, die am 15. October 1863 von 16 Arbeitern mit einem Gesamtcapital von 800 Frcs. gegründet wurde. Die Vorurtheile gegen das Associationswesen waren damals noch so groß, daß der Ge-

¹⁾ Als Beispiele der damals von der bürgerlich republikanischen Partei empfohlenen Formen kann man die Sammlung von Musterstatuten betrachten, die in dem „Guide de l'association“ (Paris 1865) von Cohadon, dem damaligen Gerant der Maurergenossenschaft, zusammengestellt sind.

²⁾ Die folgenden Angaben sind einer bei Gelegenheit des Pariser Arbeitercongresses von dieser Genossenschaft vertheilten Broschüre entnommen.

gesellschaft ihr erstes Local wegen ihrer Bezeichnung als Association gekündigt wurde und sie sich darauf an 17 andere Eigentümer wenden mußte, bis sich einer fand, der sie gegen Vorausbezahlung der Miete aufnahm. Trotz aller Schwierigkeiten aber gewann die Gesellschaft Bestand und Ausdehnung, und am 1. Januar 1876 hatte sie 228 Mitglieder, ein Capital von 109 687 Frsch., eine Altersversorgungscasse mit 80 671 Frsch. Capital und eine Bibliothek von über 500 Bänden. Ursprünglich trat sie als Commanditgesellschaft auf, 1865 verwandelte sie sich in eine Actiengesellschaft, und gegenwärtig ist sie Actiengesellschaft mit veränderlichem Capital von 100 000 Frsch. Minimalbetrag. Die Actien lauten auf 100 Frsch. und sind nominativ.

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, muß eine bereits emittirte Actie erwerben oder eine neue zeichnen, in welchem Falle 10 Frsch. sofort zu entrichten und der Rest mit monatlich wenigstens 5 Frsch. abgetragen werden muß. Das schriftlich an den Verwaltungsrath zu richtende Aufnahmegesuch muß von zwei Mitgliedern der Gesellschaft, die sich für die Moralität des Bewerbers verbürgen, unterstützt werden; die definitive Entscheidung bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Frauen können gleichberechtigt mit den Männern in die Gesellschaft eintreten, aber alle Mitglieder derselben müssen das Schneiderhandwerk treiben. Die Altersgrenze für die Aufnahme ist das vollendete 40. Jahr. Jedes Mitglied kann zunächst eine beliebige Anzahl von Actien zeichnen; wenn aber die Gesellschaft die fernere Ausgabe neuer Actien einstellen sollte, so müßten bei neuer Nachfrage, falls keine freiwillige Cession stattfände, die die meisten Stücke besitzenden Mitglieder nach der Entscheidung des Looses Actien abgeben, bis auf keinen Genossen mehr als fünf Stück kommen. Dieser letztere Antheil soll überhaupt der normale sein; so lange ein Mitglied weniger hat, werden ihm die Zinsen und Dividenden zur Erhöhung seiner Capitalbetheiligung zurückgehalten. Auch werden von allen Löhnen, welche die Gesellschaft an ihre Mitglieder bezahlt, fünf Procent zurückgehalten, welches Guthaben ebenfalls in Actien für die Berechtigten umgewandelt wird, sobald es die nöthige Höhe erreicht hat. In der Generalversammlung hat jeder Genosse ohne Rücksicht auf seinen Actienbesitz nur eine Stimme. Im Falle des Todes eines Mitgliedes erhalten die Erben dessen ganzen Antheil auf Grund des Inventars. Aus dem Gewinn wird zunächst ein Zehntel dem Reservefonds überwiesen und ein Zehntel für Präsenzmarken verwendet, dann die nöthige Summe entnommen, um das Actien-capital mit 5 % zu verzinzen. Aus dem Reste wird eine von der Generalversammlung zu bestimmende Quote, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Alterscasse überwiesen, und dann dem Capitale noch eine Zinszulage bis zu 3 %, und der Arbeit eine Dividende bis zu 10 % (des Jahreslohnes) gezahlt. Ein etwaiger Ueberschuß fällt der Alterscasse zu. Die Gesellschaft beschäftigt principiell nur Mitglieder; wenn aber ausnahmsweise die Verwendung von Hilfsarbeitern nöthig wird, so erhalten diese die Hälfte der der Arbeit der Mitglieder zufallenden Dividende. Sehr gut hat sich als Mittel zur Vermehrung des Betriebscapital's das von der Gesellschaft eröffnete Contocorrent bewahrt, wodurch sie für ihre Mitglieder auch die Rolle der Sparcasse übernimmt. Sie nimmt die ihr angebotenen Summen an auf 1 Jahr oder auf 6 Monate oder auf zehntägige Kündigungsfrist und verzinst sie mit resp. 6, 5 oder 4 Procent. Die Alterscasse ist äußerlich als besondere Gesellschaft constituirt, aber ihr ganzes

Capital, sowie die laufenden Beiträge stehen statutenmäßig in Contocorrent bei der Productivgenossenschaft, die sie mit 6 % verzinst. Der Beitrag beträgt monatlich 1 Fr. und außerdem kommt der Casse der oben angegebene Gewinnanteil zu Gute. Für die Mitglieder, die der Gesellschaft vor der Umformung von 1874 angehörten, soll die Pension, soweit das beigebrachte Capital ausreicht, 1000 Fr. betragen; im Uebrigen ist die Höhe desselben nach den Mitteln der Casse durch die Generalversammlung festzusetzen. Um pensionsberechtigt zu werden, muß man zwanzig Jahre der Productivgenossenschaft angehört haben und wenigstens fünfzig Jahre alt sein. Solchen, die durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig geworden, steht die Berechtigung auf die Hälfte resp. drei Viertel der Pension schon zu, wenn sie wenigstens zehn oder fünfzehn Jahre Mitglieder gewesen.

Die Association der Rue Turbigo ist stets im Zusammenhang mit der socialen Bewegung geblieben und hat namentlich auch mit den Anstoß zur Bildung der Syndicalkammer der Schneider gegeben. Aber es scheint, daß man sie gegenwärtig als nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehend betrachtet, da eine neue Productivgenossenschaft mit vorgerückteren Ideen von der Syndicalkammer gegründet worden ist (s. unten).

8. Die Cooperativbestrebungen der Syndicalkammern.

Der abermalige Rückgang der Cooperativbewegung in den beiden letzten Jahren des Kaiserreichs hängt wohl ohne Zweifel auch damit zusammen, daß die socialökonomischen Bemühungen und Hoffnungen der Arbeiter damals der activen Gewerkvereinspolitik zugewandt war, die ihrem Wesen nach der Cooperation nicht günstig ist. Unter der Republik aber fingen die Syndicalkammern an, ihrerseits das Genossenschaftswesen in die Hand zu nehmen, und man kann sagen, daß dasselbe nunmehr in eine dritte Phase seiner Entwicklung getreten ist, die gerade durch das Verhältniß der Syndicalkammern zu den Cooperativbestrebungen ihren besonderen Charakter erhält. Brentano¹⁾ hat bei Gelegenheit der Versuche der englischen Maschinenbauer die Gründe aufgeführt, weshalb die Verbindung einer Productivgenossenschaft mit einem Gewerkverein unzulässig erscheint. Dieselben gelten jedoch hauptsächlich nur für solche Industriezweige, welche eines großen stehenden Capitals bedürfen.

Die von den französischen Syndicalkammern vertretenen Gewerbe aber gehören zum bei weitem größten Theil nicht in diese Classe, und auch in ihren socialen Grundanschauungen und Empfindungen unterscheiden sie sich so sehr von den englischen Vereinen, daß man die Brentano'sche Kritik nicht ohne Weiteres auf ihre Versuche anwenden kann, zumal einige derselben gut gelungen sind.

Es war natürlich, daß die Arbeiter, wenn sie die Kosten eines mißlungenen Streiks berechneten, zu dem Gedanken kamen, daß es auf alle Fälle besser gewesen wäre, wenn man mit der vergebens ausgegebenen Summe eine eigene Productivassociation gegründet hätte. Man hätte ein ansehnliches Capital für dieselbe zur Verfügung gehabt und nöthigenfalls auf die Verzinsung desselben leicht verzichtet, da es ja von vornherein zu solidaritätspolitischen Zwecken bestimmt war. Zugleich besaß man in der Syndicalkammer ein Organ, das die

¹⁾ Arbeitergilden, I. 224.

Gründung zweckmäßig vorbereiten und leiten und das Unternehmen auch später noch stützen und fördern konnte. Eine kleine Productivgenossenschaft, angelehnt an einen großen Verband; Verwendung des Gewinnes der ersteren, um das Unternehmen soweit auszudehnen, daß es alle Verbandsmitglieder beschäftigen kann: das wurden die Grundideen des von den Syndicalkammern geplanten Cooperationsystems, deren erste Ausführung allerdings schon in die Periode des Kaiserreichs zurückgeht.

Das Solidaritätsgefühl zeigte sich in dem französischen Genossenschaftswesen nicht etwa in dem Princip der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit der Genossen Dritten gegenüber. Das französische Gesetz von 1867 hat diese Haft bekanntlich für die auf die Arbeitergenossenschaften berechnete Form der Gesellschaft mit veränderlichem Capital nicht eingeführt und die Arbeiter tragen auch kein Verlangen danach¹⁾. Manche Cooperativgesellschaften ziehen sogar auch jetzt noch die gewöhnliche Form der Actiengesellschaft vor. Das französische Genossenschaftswesen geht eben nicht von den Kleinbürgern aus, sondern von den Arbeitern, die so wenig besitzen, daß die unbeschränkte Haftbarkeit praktisch nicht in Betracht kommt. Ihnen kommt es vor Allem darauf an, ein Capital zusammenzusparen, und dieses Sparen dauert unter der Obhut der Syndicalkammer oft mehrere Jahre. Wollte man es so lange fortsetzen, bis das Capital groß genug wäre, um alle Mitglieder der Genossenschaft in den eigenen Werkstätten unterzubringen, so würde die gegenwärtige Generation wohl darüber vergehen; man fängt daher mit einem kleinen Betriebe an; nur wenige Genossen werden zu den normalen Lohnbedingungen auf Rechnung der Gesellschaft beschäftigt, die Mehrzahl der Mitglieder besteht aus bloßen Actionären, die Gesamtheit der Actionäre aber ist entweder identisch mit dem Syndicalverband, oder sie bildet eine besondere Gruppe innerhalb des letzteren, deren Angehörige, eben weil sie auch Verbandsmitglieder sind, von vornherein der Gemeinsamkeit ihres socialökonomischen Standpunktes gewiß sind.

Um zu verhindern, daß die Genossenschaft zu einer gewöhnlichen Gruppe bürgerlicher Unternehmer werde, knüpft man wieder an die Buchez'schen Ideen an. Nach den Resolutionen des Pariser Congresses soll das Capital untheilbar und unveräußerlich sein und wenigstens ein Theil des Gewinnes dazu verwendet werden, das Unternehmen weiter auszudehnen. Das Letztere aber soll nicht etwa geschehen, wie in der Schneiderassociation der Rue Turbigo, indem man für die einzelnen Mitglieder aus dem zurückgehaltenen Gewinne neue Actien bildet, sondern diese Gewinnquote fließt direct dem untheilbaren Capital zu. Jedoch machten jene Resolutionen dem gewöhnlichen wirthschaftlichen Egoismus zwei Concessionen: ein Theil des Gewinnes soll zur Bildung von Altersrenten für die Actionäre dienen und die Actien selbst sollen von einem gewissen Zeitpunkt ab langsam amortisirt werden. Mehrere bestehende Gesellschaften aber berücksichtigen die menschliche Herzenshärtigkeit so weit, daß sie dem Actiencapital einen festen Zins gewähren.

¹⁾ Cohadon (l. c. p. 87) empfiehlt die Solidarhaft für gegenseitige Creditgesellschaften und führt als Beispiel die Statuten einer 1857 in Paris gegründeten Gesellschaft dieser Art an, welche übrigens außerhalb der Formen des Handelsgesetzbuches constituirt war.

9. Beispiele.

Man kann die oben charakterisirte Art der Cooperation als eine mutualistische bezeichnen. Dadurch soll nur angedeutet werden, daß die Beziehungen der Genossenschaftsmitglieder nicht ausschließlich tauschwirtschaftlicher Natur sind, sondern daß die Einzelnen Einsätze machen und nöthigenfalls Opfer bringen für gewisse unberechenbare Chancen und indirecte Vortheile, die ihnen durch die Förderung ihres Classeninteresses erwachsen können. Diese mutualistischen Elemente sind jedoch in den verschiedenen bestehenden Genossenschaften in verschiedenem Maße vorhanden.

Scharf ausgeprägt finden wir sie z. B. bei der Syndicalkammer der Schuhmacher. Dieselbe ist gewissermaßen der Mutterverein einer Cooperativgenossenschaft, indem sie in ihren Statuten auch die Grundlagen der letzteren feststellt und die Beiträge ihrer Mitglieder nach Abzug der allgemeinen Kosten zur Bildung von Actien für dieselben verwendet. Auch kann jedes Mitglied durch größere Zahlungen den Actienbetrag von 50 Frs. vorweg vollmachen. Nach Art. 26 sollte die Actiengesellschaft mit veränderlichem Capital förmlich gegründet werden, sobald 100 Mitglieder ein Zehntel ihrer Actie eingezahlt hätten, und dieses ist seitdem auch geschehen. Kein Mitglied kann mehr als drei Actien erhalten, und in jedem Falle steht ihm in der Generalversammlung nur eine Stimme zu. Bei Todesfällen wird die Actie den Erben zurückgezahlt. Der Vorstand und die Angestellten des Cooperativgeschäftes werden auf Grund einer Bewerbung der Mitglieder nach einem von der Syndicalkammer aufzustellenden Programm gewählt. Aus dem Ertrag des Unternehmens sollen keine Dividenden vertheilt werden, sondern der Gewinn soll zur Vergrößerung des Capitals und zur Anlegung von Zweiganstalten dienen¹⁾. Jedoch sollen die Actien einen Zins erhalten, der höchstens fünf Procent betragen darf. Auch soll, sobald die Verhältnisse es gestatten, ein Fünftel des Gewinnes zur Anlegung einer Altersversorgungscasse verwendet werden, und außerdem ist für die Zukunft eine langsame Amortisirung der Actien in Aussicht genommen, natürlich in der Weise, daß der ausbezahlte Actionär doch alle Rechte eines Gesellschaftsmitgliedes behält.

So erscheint also auch hier die Buchez'sche Grundidee wieder einigermaßen den praktischen Verhältnissen entsprechend modificirt.

Sehr ähnlich ist die Einrichtung der 1876 ins Leben getretenen „Union syndicale des ouvriers et ouvrières de la Corporation des Tailleurs de Paris“, die mit der Genossenschaft der Rue Turbigo nicht zu verwechseln ist. Die Syndicalkammer der Schneider hatte 1874 beschloffen, aus den Ueberschüssen der Beiträge ihrer Mitglieder Actien für ein Cooperativunternehmen zu bilden,

¹⁾ Art. 35: Cet établissement n'est point créé pour l'avantage d'individualités, ni d'un groupe quelconque d'individus; mais au contraire, il est institué dans l'intérêt général de la corporation tout entière et sans exception. En conséquence, son exploitation ne donnera lieu à aucune répartition de bénéfices ni de dividendes. Les bénéfices viendront s'ajouter au fonds social et serviront à créer des annexes. Toutefois, il sera payé annuellement aux actionnaires un intérêt qui, en aucun cas, ne pourra s'élever au-dessus de cinq pour cent du montant de leurs actions.

die aber auch im Voraus vollbezahlt werden könnten. Dies war bald in genügendem Maße geschehen, und die Productivgenossenschaft constituirte sich dann förmlich, mit dem Zwecke der „*emancipation économique de tous les travailleurs de la corporation*“ (Art. 3) und mit der ausdrücklichen Bedingung (Art. 8), daß sie nie unabhängig von der Syndicalkammer werden könne, sondern stets unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit derselben bleiben müsse. Namentlich hat die Syndicalkammer die Anforderungen hinsichtlich der Befähigung für die Leiter und Beamten des Geschäftsunternehmens aufzustellen. Das Minimum des veränderlichen Capitals beträgt 10 000 Frs.; die Actien sind nominativ; ein Mitglied kann mehrere übernehmen, aber es erhält dadurch keine größere Stimmberichtigung. Wenn ein Mitglied Unternehmer wird und selbst Arbeiter beschäftigt, so muß er seine Actien an andere Mitglieder abtreten, oder sie werden ihm in Jahresfrist zurückgezahlt. Bei Todesfällen werden die Actien auf die Erben übertragen, welche „*en toucheront les rentes*“ (Art. 12), eine unklare Bestimmung, da nach Art. 46 weder eine Verzinsung des Actien Capitals, noch eine Gewinnvertheilung stattfinden soll. Zunächst soll der Gewinn zur Ausdehnung des Unternehmens dienen, in zweiter Linie aber zu Krankenunterstützungen und Altersrenten verwendet werden. Wenn diese Renten im Art. 12 gemeint sind, so ist die Unklarheit noch immer nicht gehoben. Was die Krankencasse betrifft, so soll ihr ein Zehntel des jährlichen Gewinnes überwiesen werden. Die Pension beginnt mit dem Alter von 60 Jahren unter der Bedingung zehnjähriger Mitgliedschaft. Dieselbe ist proportional der Zahl der Actien, die das Mitglied besitzt und der Zeit, während welcher es der Gesellschaft angehört hat. Die Amortisirung der Actien soll erst beginnen, wenn das Capital auf eine Million Frs. gestiegen ist, eine Bestimmung die des mutualistischen Guten wohl etwas zu viel thut.

10. Die „*Imprimerie nouvelle*“.

Wenn die Einrichtung dieser Genossenschaften ziemlich genau den Thesen des Congresses von 1876 entspricht, so läßt sich über die praktische Zweckmäßigkeit derselben aus den bisherigen Erfahrungen noch kein bestimmtes Urtheil fällen. Gesichrtere und dauerndere Erfolge aber hat eine andere Association aufzuweisen, die im Wesentlichen auf denselben Principien beruht und dieselben schon unter dem Kaiserreich zur Anwendung brachte. Es ist dies die Buchdruckerei-Genossenschaft „*l'Imprimerie nouvelle*“¹⁾. Die Gründer derselben brachten zuerst — ein großer Fortschritt gegen 1848 — die Idee zur Anwendung, daß vor Eröffnung eines Cooperativbetriebs durch mehrjähriges Sparen ein Capital zusammen zu bringen und, daß auch dann zunächst nur ein Theil der Actionäre in die Werkstätte aufzunehmen sei. Dividenden aber sollten erst vertheilt werden, wenn das Unternehmen so weit ausgedehnt sei, daß alle Actionäre als Arbeiter eingestellt werden könnten.

Der Plan der Genossenschaft wurde schon 1864 gefaßt, und Tolain, der damals noch Eisiseur war, übernahm die Ausstellung der Statuten derselben als Actiengesellschaft in correcter Form. Auch nach Erlaß des Gesetzes von 1867

¹⁾ Vgl. *Histoire d'une association ouvrière. L'imprimerie nouvelle 1870—1878.* Paris 1878 (Ausstellungspublication).

hat man diese Gesellschaftsform beibehalten. Im März 1866 wurde die förmliche Subscription auf die Actien eröffnet, die auf 100 Frs. und sämmtlich auf Namen lauteten und im Ganzen 80 000 Frs. repräsentiren sollten. Im November 1869 waren 30 666 Frs. angesammelt; da aber noch nicht für alle Actien das gesetzlich erforderliche Viertel ihres Betrags eingezahlt war, so wurde in dem nun abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage das Capital zunächst auf 50 000 Frs. gesetzt. Nach einer Interpellation Gambetta's im gesetzgebenden Körper erhielt die Gesellschaft, die damals 360 Actionäre zählte, von dem liberalen Ministerium eine außerordentliche Druckerei-Concession, und am 10. Mai 1870 endlich konnte der Betrieb eröffnet werden. Man hatte ausgegeben für bauliche Einrichtungen 17 000 Frs., für Maschinen und Druckmaterial 83 000 Frs., für Miete, Versicherung u. s. w. 8000 Frs., im Ganzen also 108 000 Frs., während die Einzahlungen noch nicht 40 000 Frs. betragen. Die so übernommene bedeutende Schuld sollte durch die weiteren Einzahlungen — das Capital wurde im Juli auf 80 000 Frs. erhöht — und durch den einbehaltenen Gewinn gedeckt werden. Der Krieg und die Belagerung von Paris, stellte die Ausdauer und Opferwilligkeit der Genossenschaft auf eine harte Probe, die sie glänzend bestand. Sie erhielt sich namentlich durch Zeitungsdruck und hatte am Ende des Jahres 1870 bereits für 106 847 Frs. Arbeit geliefert, 53 873 Frs. an Löhnen bezahlt und einen Bruttogewinn von 27 825 Frs. erzielt. Auch das folgende Jahr ergab verhältnißmäßig günstige Resultate, und im Jahre 1872 vollends erreichte das Unternehmen seine höchste Prosperität: der Werth der Arbeiten betrug 268 679 Frs., an Löhnen wurden 149 502 Frs. bezahlt, und der Bruttogewinn betrug 40 792 Frs., von welcher Summe 12 331 Frs. für Abnutzung des Materials abgeschrieben wurden. Aber die von der Gesellschaft gedruckten Journale wurden unter dem Regiment des Belagerungszustandes unterdrückt, und der Generalgouverneur zeigte große Neigung, der Genossenschaft das gleiche Schicksal widerfahren zu lassen, lediglich weil er hörte, daß sie 500 Mitglieder habe, „presque un regiment“. Indes auch diese Schwierigkeiten wurden überwunden. Man erhöhte 1873 das Capital auf 100 000 Frs. und beschloß zugleich, daß jede liberirte Actie sofort mit fünf Procent verzinst werden solle, während 1872 die Generalversammlung die Zinszahlung noch abgewiesen hatte, obwohl die Statuten sie nach dreijährigem Betrieb gestatteten. Durch jenen Beschluß wurden die Einzahlungen außerordentlich beschleunigt, indem in der gleichen Zeitdauer zehnfach größere Summen eingingen, wie vorher ¹⁾.

Je größer aber die Ausdehnung des Geschäftes wurde, um so mehr sah sich die Gesellschaft auf ihren Wechselcredit angewiesen. Dabei aber fand sie neue Schwierigkeiten. Die Banquiers betrachteten die Firma der Genossenschaft nicht als voll, zumal sich, wie Einer von ihnen sagte, in Allem, was sie thue, „des choses que vous appelez sociales“ beimengten. Die Gesellschaft beschloß nun, gewissermaßen ihr eigener Banquier zu werden, indem sie eine größere Summe für dringende Gelegenheiten bereit hielt. Zur Beschaffung derselben gab sie,

¹⁾ In der eben angeführten Schrift wird diese Erfahrung constatirt (p. 82) mit der Bemerkung: *Nous avons fait appel au capital ouvrier, exclusivement ouvrier, et nous n'avons pu l'obtenir d'une façon sérieuse que le jour où nous l'avons rémunéré . . . L'ouvrier tient autant, si ce n'est plus que le capitaliste, à ce que son épargne soit productive.*

wie es schon in den Statuten vorgesehen war, zweimal (1873 und 1877) eine Serie von Obligationen (auf den Inhaber lautend) im Betrage von je 25 000 Frs. aus. Der Emissionscours war 45 Frs., die Rückzahlung erfolgt durch Verlosung mit 50 Frs. und der Zins beträgt für jedes Stück 2.50 Frs. jährlich. Bei beiden Subscriptionen wurde die verlangte Summe mehr als gedeckt.

Die gesammten finanziellen Ergebnisse der Jahre 1870 bis 1877 einschließlich waren folgende: Einzahlungen der Actionäre 112 020 Frs., von welcher Summe jedoch 12 870 Frs. an Erben und Ausgeschiedene zurückbezahlt worden sind; für bauliche Anlagen, Maschinen und stehendes Material verausgabte 238 484 Frs., also mehr als das Doppelte des Capitals; Arbeiten geliefert für 1 711 102 Frs.; bezahlte Löhne 894 338; Bruttogewinn 217 018 Frs. Von dem letzteren sind für Abnutzung des Materials abgeschrieben worden 95 409 Frs.; ferner gehen ab für Verzinsung der vollgezahlten Actien (seit 1873) 18 926 Frs. und für Verzinsung der Obligationen etwa 5 000 Frs. Es sind also beinahe 100 000 Frs. für die Erweiterung des Unternehmens und den Reservefonds verwandt worden.

Nach der Bilanz vom 31. December 1877 waren die Activa der Gesellschaft 288 216 Frs., die Passiva 173 201 Frs., der Ueberschuß also 115 015 Frs. Die Zahl der Actionäre betrug 614, von denen 65 in dem Unternehmen selbst beschäftigt wurden. Dasselbe war mit sechs Schnellpressen, einer Handpresse und einer Dampfmaschine ausgestattet.

Die förmliche Verbindung dieser Genossenschaft mit den Syndicalkammern datirt erst vom Februar 1873. Damals wurde in Art. 8 der Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß Niemand Actionär werden könne, der nicht der Syndicalkammer seiner Specialität, also dem Verbands der Setzer oder dem der Maschinenmeister und Drucker angehöre. Dadurch wird die genossenschaftliche Druckerei zu einer Art von Versuchstation für die Tarispolitik der Verbände und zugleich die Verwandlung desselben in ein Privatunternehmen noch weiter erschwert.

Von charakteristischen Bestimmungen der Statuten heben wir noch folgende hervor. Niemand kann mehr als sechs (bis 1873 nur vier) Actien erwerben. Die Einzahlungen erfolgen gegenwärtig (bei der offen bleibenden Subscription) mit 1 Frs. wöchentlich, jedoch ist Vorauszahlung gestattet. Die Erben eines verstorbenen Actionärs müssen ihre Actien entweder einem aufnahmefähigen Setzer oder Drucker übertragen oder die Gesellschaft das derselben vorbehaltene Vorkaufrecht ausüben lassen. In diesem Falle wird ihnen, wenn die Dividendenzahlung begonnen hat, der Werth der Actie nach dem letzten Inventar, bis dahin aber nach dem Nominalbetrage drei Monate nach dem Sterbefalle ausgezahlt. Der Besitz einer Actie gewährt nach Art. 14 einen verhältnißmäßigen Antheil an dem ganzen Vermögen und dem Reservefonds der Gesellschaft. Ein principieell untheilbares Capital ist also in dieser Genossenschaft nicht vorhanden. Was den Gewinn betrifft, so werden 30 % desselben dem Reservefonds überwiesen, der bis auf die Höhe des Grundcapitals gebracht werden soll. Von dem Reste wird den Actien ein Zins von höchstens 5 % bezahlt und der Ueberschuß soll zur Erweiterung des Unternehmens und zum Ankauf anderer Druckereien verwandt werden. Jedoch kann die Generalversammlung die Vertheilung von Dividenden beschließen, wenn der Reservefonds vollständig angesammelt ist und

alle Actionäre in den Druckereien der Gesellschaft beschäftigt sind. Die Dividenden werden jedoch nach Köpfen und ohne Rücksicht auf den Actienbesitz der Mitglieder vertheilt.

Der Eintritt in die Druckerei wird durch das Loos und die Anciennetät entschieden. Den Grundstock bilden diejenigen Arbeiter, welche 1870 bei der Eröffnung des Betriebs ausgelost worden sind; jährlich aber werden weitere Ordnungsnummern für die Anwartschaft gezogen. Nach diesen Nummern findet eventuell bei Arbeitsmangel auch die Entlassung und wieder die Rückkehr statt. Wer den Eintritt verweigert, bleibt von der Verlosung ausgeschlossen, bis die Liste der noch nicht eingeforderten Mitglieder erschöpft ist.

Dieses Verlosungssystem hat allerdings den Nachtheil, daß sehr ungleiche Kräfte in der Druckerei zusammenkommen, was sich bei dem obligatorisch eingeführten Commanditssystem doppelt fühlbar macht. Die Zahl der Commanditgruppen wird vom Director bestimmt, jede Gruppe aber wählt selbst ihren Metteur und entscheidet, ob das System der Lohnleichheit oder das der verhältnismäßigen Vertheilung der Bonificationen angenommen werden soll. Nachdem eine Zeit lang ein gemischtes System in Uebung gewesen, hat man sich schließlich von der Nothwendigkeit der wirklichen verhältnismäßigen Vertheilung überzeugt. Alle Streitigkeiten über den Preis der Arbeit werden vor die „Société typographique“ gebracht und von dieser endgültig entschieden.

Welches auch das fernere Geschick dieser Genossenschaft sein mag, sie hat schon durch ihre bisherige Geschichte den experimentellen Beweis geliefert, daß Cooperativunternehmungen mit mutualistischen Beimischungen möglich und entwicklungsfähig sind. Was auf Grund einer unpersönlichen Capitalassociation nicht haltbar gewesen wäre, hat sich bis zu einem gewissen Grade als ausführbar erwiesen in einer Genossenschaft, deren Mitglieder durch das gemeinsame Classeninteresse in eine persönliche Verbindung mit einander gesetzt sind. Es sind noch andere Versuche ähnlicher Art gemacht worden, aber die Erfahrungen reichen noch nicht aus zur Beantwortung der Frage, ob dieses System wirklich einer Ausdehnung auf eine größere Schicht der Arbeiter fähig und nicht vielmehr nur auf eine Elite derselben berechnet ist.

11. Verhältniß der Arbeiterverbände zu Staat und Gesetzgebung.

Es ist ein Irrthum, anzunehmen, daß die französischen Arbeiter sich jemals in besonderem Grade für den autoritären Staats-Socialismus oder -Communismus begeistert hätten, den einige Theoretiker auserfunden haben. Unter dem zweiten Kaiserreich namentlich hat sich gezeigt, wie wenig Sympathien die verschämten staatsocialistischen Anregungen bei der Masse der Arbeiter zu gewinnen vermochten. Doch soll damit nicht gesagt sein, daß das Kaiserreich etwa zu der Zeit, als es das mexicanische Abenteuer begann, nicht einen größeren Theil der Arbeiter durch irgend ein phantastisches Wagniß mit einer imponirenden Machtentfaltung in ihrem Interesse hätte fortreißen können. Der bürgerlichen Republik aber liegt die Idee einer socialpolitischen Dictatur noch weit ferner, als dem Kaiserreich, und die Arbeiterpartei denkt auch nicht daran, ihr dergleichen zuzumuthen. Die Grundstimmung dieser Partei, wie sie in vielfach abgestuften Nuancen in den Syndicalkammern und anderen Arbeitervereinen vertreten, aber nicht politisch organisiert ist, entspricht vielmehr überwiegend dem

Proudhon'schen „Anarchismus“, der übrigens nicht Anarchie im Sinne von Unordnung bedeuten soll, sondern auf möglichste Beschränkung der Zwangsgewalt des Staates, vollständigste Decentralisation und ausgedehnteste Selbstverwaltung der Gemeinden und aller natürlichen Interessengruppen hinausläuft. Daher verhält sich die Partei der Gesetzgebung des bestehenden Staates gegenüber der Hauptsache nach negativ, indem sie nur die Beseitigung von ihr unbequemen Schranken fordert. Nur in den Fragen der Kinder- und Frauenarbeit, des Lehrlingswesens und des Normalarbeitstages läßt man sich herbei, vom Staate schützende Restriktionen anzunehmen. Anerkennung jedoch verdient, daß man auch in Betreff der Cooperativgenossenschaften alle Staatshülfe zurückweist, und zwar theilweise mit sehr vernünftiger Begründung ¹⁾.

Bezeichnend ist auch die Haltung der Mehrheit der Syndicalkammern gegenüber der projectirten gesetzlichen Regelung der Stellung derselben. Der von Lockroy und anderen radicalen Deputirten eingebrachte Gesetzentwurf schien anfangs wenigstens in seinen Grundzügen die Zustimmung der Arbeitersyndicate zu finden. Am 30. März 1878 hatten 62 Kammern Delegirte zu einer Versammlung in der „Salle Petrelle“ geschickt, die eine Commission wählten, welche jenen Entwurf im Einverständnis mit den Deputirten der äußersten Linken in einem schon sehr radicalen Sinne amendirten. Durch den Artikel 1 in seiner neuen Fassung wird nicht nur das Gesetz vom 17. Juni 1791 abgeschafft und die bestehende Vereinsgesetzgebung für die Syndicalkammern außer Anwendung gesetzt, sondern auch die Aufhebung der Artikel 414, 415 und 416 ausgesprochen, wodurch also jede besondere Strafbestimmung für Vergehen, die im Zusammenhang mit Coalitionen vorkommen, abgeschafft wäre. Die Frage der Rechtsstellung der Syndicalkammern aber hängt mit jenen Artikeln des Strafgesetzbuches gar nicht zusammen, und durch die Zumuthung, daß die Gesetzgebung nebenbei eine so wichtige Entscheidung treffen solle, kann die Erreichung des Hauptzweckes des Gesetzentwurfs nur erschwert werden.

Art. 2 des Lockroy'schen Entwurfs, welcher besagt, daß professionelle Verbände ohne Autorisation der Regierung in einer Stärke von mehr als zwanzig Personen „sich constituiren“ können, war nach der neuen Fassung des Art. 1 eigentlich unnöthig. Die Commission aber behielt ihn mit einigen redactionellen Erweiterungen bei, weil sie glaubt, wie aus ihrem Commentar hervorgeht, daß damit den Syndicalkammern auch die volle Rechtsstellung von juristischen Personen gegeben sei. Irgendwie nähere Bedingungen für den Erwerb dieser Stellung aufzustellen oder ihre Bedeutung zu präcisiren, hält die Commission wie auch der ursprüngliche Entwurf nicht für nöthig.

Art. 3, der den Zweck und den Wirkungskreis der Syndicalkammern angibt, erfuhr nur unerhebliche Abänderungen.

Art. 4 führt in seiner neuen Fassung die specifischen Befugnisse der Syndicalkammern in Bezug auf Arbeitsnachweisung, Lehrlingswesen und Expertisen an und behält zugleich im Wesentlichen seinen ursprünglichen Inhalt bei, nämlich

¹⁾ So sagte der Baufschlosser Ricaise auf dem Pariser Congresse in einem Berichte, den er im Namen einer Gruppe von Mitgliedern verschiedener Genossenschaften vortrug: „L'argent qu'on n'a pas gagné coule vite dans les mains, on compte moins avec lui qu'avec celui qui, prélevé sur le nécessaire, représente les privations qu'on s'est imposées pour former son apport social. Séances, p. 366.“

die Bestimmung, daß die Syndicate der Unternehmer und der Arbeiter desselben Gewerbes über die Arbeitsbedingungen Verträge schließen können, welche für alle Mitglieder auf die festgesetzte Dauer, jedoch höchstens auf drei (statt fünf) Jahre rechtsverbindlich sein sollen. Nach diesem Artikel erscheinen die Syndicalkammern als gewissermaßen öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aber weder in dieser Eigenschaft, noch in privatrechtlicher Beziehung irgend einer besonderen Controle oder Beschränkung unterworfen sind. Die einzige zu erfüllende Formalität bei der Gründung einer Syndicalkammer soll nach dem neuen Artikel 5 darin bestehen, daß auf der Mairie oder in Paris auf der Seine-Präfectur eine Anzeige mit Beilegung der Statuten und Angabe der Anzahl der Mitglieder gemacht werde. Diese Angabe ist im Januar eines jeden Jahres zu erneuern. Verschümnisse werden mit einer Geldbuße von 16—50 Frchs. bestraft.

Dieser amendirte Entwurf wurde nun im Juli 1878 wieder den Syndicalkammern zur Prüfung vorgelegt und schien anfangs günstige Aufnahme zu finden, denn im September berichtete Barberet im „Kappel“, daß 30 von 39 Kammern ihn ungeändert angenommen und nur sechs ihn gänzlich abgelehnt hätten. Aber bald erhob sich eine heftige Agitation gegen den Entwurf, nicht etwa, weil man ihn für praktisch unausführbar hielt, sondern weil er die Freiheit verlege und zu viel reglementire. Das Lösungswort wurde immer allgemeiner „vollständige Vereins- und Versammlungsfreiheit“. Daß auch unter dieser Voraussetzung die privatrechtliche Stellung der Syndicalkammern einer gesetzlichen Regelung bedürfen würde, ließ man unbeachtet, und auch der von vielen Arbeitern gehegte Wunsch, daß die Syndicalkammern die Befugniß erhalten möchten, rechtskräftige Tarifverträge abzuschließen¹⁾, kam dem Entwurfe nicht zu Gute. In einer Delegirtenversammlung (im Februar 1879) in der „Salle d'Arras“ sprachen sich die vertretenen 43 Syndicate einstimmig gegen denselben aus, andere stimmten noch bei, auch aus der Provinz kamen Kundgebungen in gleichem Sinne, und somit kam das Project als von den Arbeitersyndicaten verworfen betrachtet werden. Später haben 53 Syndicate durch Louis Blanc eine Petition für Vereins- und Versammlungsfreiheit bei der Deputirtenkammer einbringen lassen. In ihrer Endforderung weichen übrigens die Arbeitersyndicate von der Mehrheit der Unternehmerverbände kaum ab. Es hat ohne Zweifel bei der Behandlung dieser Frage das politische Element das Uebergewicht erhalten, und die Syndicalkammern sollen, anstatt abgefunden zu werden, mit dazu helfen, in die bestehende Vereins- und Versammlungsgesetzgebung Breche zu legen. Aber die instinctive Abneigung der Arbeiterpartei gegen staatliche Reglementation hat sich jedenfalls wieder sehr deutlich bei dieser Gelegenheit gezeigt. Selbst die Zahl derjenigen, welche wenigstens für die Zukunft dem Staate eine größere Rolle vorbehalten, wenn er einmal, was bei Republik und allgemeinem Stimmrecht ja nicht unmöglich scheint, ganz im Sinne der Arbeiter regiert werden sollte, ist nicht groß. Doch beschränken sich solche Zukunftspläne hauptsächlich auf eine allgemeine staatliche Alters- und Invalidenversorgung, während die

¹⁾ In diesem Sinne ging z. B. noch vor kurzem aus Lyon eine Petition mit über 1200 Unterschriften an die beiden Kammern. In derselben wurde auch ein „impôt de garantie reciproque“ vorgeschlagen, der gleichmäßig von allen Bürgern im Alter von 20 bis 50 Jahren zu entrichten und eine allgemeine Altersversorgung gewähren sollte. Revolution franç. vom 21. Mai 1879.

Mehrheit der Syndicalkammern auch diese Institutionen selbst in die Hand nehmen will.

12. Bestrebungen anderer Parteien.

Nimmt man Held's ¹⁾ Unterscheidung von Socialismus und Socialdemokratie an, so ist trotz der vorstehenden Thatsachen die Arbeiterpartei der Syndicalkammern bisher nur als eine socialistische zu betrachten. Sie bezeichnet sich auch selbst mit Emphase als solche, gibt aber dabei diesem Begriffe die weiteste Bedeutung, indem sie die ganze Stufenreihe von den einfachen Cooperatisten bis zu den Collectivisten zu den Socialisten rechnet ²⁾. Die Partei umfaßt eben die Gesammtheit derjenigen Arbeiter, die sich selbständig, frei von aller bürgerlichen oder kirchlichen Leitung mit den socialen Problemen beschäftigen. Das unterscheidende Merkmal der Angehörigen dieser Partei ist das ausgeprägte Gefühl des Classengegensatzes gegen die Bourgeoisie und die eifersüchtige Hervorkehrung ihrer Eigenschaft als Arbeiter und „Proletarier“, woraus wenigstens das Gute erwächst, daß man sich nach Kräften die bürgerliche Bohème, die declassirten „bourgeoisillons“ fern zu halten sucht. Wer aber wirklich Arbeiter ist und die Classensolidarität der Arbeiter anerkennt, der findet volle Toleranz hinsichtlich der Nuancirung seiner socialökonomischen Ansichten. Die Partei erscheint also als eine wesentlich sociale; die Organisation der Syndicalkammern ist ohne politische Bedeutung und vollends nicht zu einem Werkzeug der Revolution bestimmt oder geeignet. Eine eigentliche socialdemokratische Partei, d. h. eine organisirte, active, politisch-revolutionäre Arbeiterpartei mit socialistischen Zielen, besteht in Frankreich nur in Cadres ohne Ausfüllung. Das beweist die Thatsache, daß es keine eigentliche socialdemokratische Fraction im Parlament gibt und nie eine solche gegeben hat, wenn auch einige Arbeiter zu Deputirten und Senatoren geworden sind. Die Bestrebungen, eine unmittelbare Vertretung des Proletariats durch Arbeiter-Deputirte in die Kammer zu bringen, haben noch ebenso wenig Aussicht, wie 1864 bei dem ersten von Tolain gemachten Versuche. Die Masse der städtischen Arbeiter folgt bei den Wahlen wohl oder übel der Fahne des bürgerlichen Radicalismus, der sich auch die hier und da gewählten Arbeiter bald zu amalgamiren weiß. Die Partei der Syndicalkammern, d. h. die socialistische Partei in dem oben angedeuteten Sinne, ist bisher der Mehrzahl nach diesem allgemeinen Zuge gefolgt, wenn auch unter schlecht verhaltenem Xerger mancher ihrer eigenen Wortführer.

Die arbeiterfreundliche liberale und gemäßigt fortschrittliche Partei dagegen hat mit den Syndicalkammern, sofern nicht hier und da persönliche Einflüsse maßgebend sind, so gut wie gar keine Fühlung. Namentlich haben auch die Versuche des Grafen von Paris, dem Orleansismus eine neue socialpolitische Physiognomie zu geben, bei den Arbeitern keinen Erfolg gehabt. Das echte französische Altbürgerthum aber nach den Traditionen der Justimonarchie, wie es in charakteristischster Weise durch Thiers repräsentirt war, verschmäht überhaupt den Versuch, mit der Arbeiterpartei zu verhandeln, sondern tritt ihr

¹⁾ Held, Socialismus, Socialdemokratie und Socialpolitik.

²⁾ So führt die oben erwähnte Geschichte des „Imprimerie nouvelle“ die Aufschrift „Socialisme pratique“.

feindlich und mit gänzlicher Ablängnung ihrer Existenzberechtigung entgegen. Wir haben bereits auf den Ducarre'schen Enquêtebericht über die Lage der Arbeiter als einseitige Kundgebung dieses Standpunktes hingewiesen¹⁾. Es ist dies wieder einer der optimistischen Monologe der leitenden Classe, durch welche sie wohl sich selbst beruhigen, aber nicht die Gegenpartei bekehren kann. Alles ist hiernach auf's Beste bestellt, nur in Paris gibt es einige verkommene Arbeiter, die sich unerreichbare Bedürfnisse geschaffen haben und die im Grunde gar nicht existierende sociale Frage aufzuwerfen suchen. Sonst sind die Arbeiter überall mit ihrem Loose zufrieden, denn ihr Lohn ist in den letzten zwanzig Jahren um 40 % gestiegen und sie wissen, daß die Lohnarbeit nur ein Durchgangsstadium zur selbstständigen Unternehmerstellung ist, da von 100 Unternehmern 90 Arbeiter gewesen sind. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiter erkennt an, daß sie diese Fortschritte der durch die große Revolution geschaffenen vollen wirthschaftlichen Freiheit des Individuums verdankt; einige Unzufriedene und Ehrgeizige agitiren gegen diese Freiheit, aber alle Vernünftigen protestiren gegen jede Vergleichung Frankreichs mit den Ländern, in denen die Arbeiterverhältnisse erst im Zustande der Entwicklung, des Kampfes oder des Antagonismus sind. Eine solche Darstellung der Dinge nach allen französischen Erfahrungen und Katastrophen, in denen das sociale Element handgreiflich mitgewirkt hat, ist nicht auf Ueberzeugung, sondern auf Ueberredung berechnet.

Eine cäsaristisch-staatssocialistische Partei existirt gegenwärtig wenigstens nicht, und es ist vorläufig unnöthig, Vermuthungen darüber anzustellen, ob viele der jetzt föderalistisch gefinnnen Arbeiter durch eine erfolgreiche cäsarische Dictatur in autoritäre Socialisten umgewandelt werden könnten.

Als wirkliche Concurrnz mit der Partei der Syndicalkammern auf dem socialen Gebiete könnte nur die katholisch-kirchliche Propaganda in Betracht kommen. Schon längst hat die kirchliche Wohltätigkeitsorganisation durch den Vincenzverein, die Lehrlingspatronate, die Arbeitsinstitute, Arbeitercongregationen u. s. w. auch eine socialökonomische Bedeutung gewonnen, und namentlich war die Wiederherstellung von zunftartigen Verbänden, die zugleich kirchliche Bruderschaften sein sollten, immer eine Lieblingsidee der ultramontanen Partei, zumal Pius IX. schon 1852 durch ein *Motu proprio* in diesem Sinne in Rom vorangegangen war. Einen neuen Impuls aber erhielten diese Bestrebungen in Frankreich nach dem Communeaufstande. Auf einem Congresse von Vorständen der verschiedenen Arten von „Oeuvres ouvrières“ in Nevers (1871) beschloß man, eine organisirte Verbindung zwischen diesen Institutionen herzustellen, und so entstand die „Union des oeuvres ouvrières catholiques“, die vom Papste und den meisten Bischöfen wiederholt gebilligt und gelobt worden ist. Womöglich soll in jeder Diöcese ein Diöcesanbureau niedergelegt werden, dessen Mitglieder der Bischof ernennt und in dem er selbst oder durch einen Stellvertreter den Vorsitz führt. Dasselbe steht mit den Vereinen durch Correspondenten in Verbindung und sucht die Befestigung und Ausbreitung derselben nach Möglichkeit zu fördern, ohne übrigens direct in die Leitung einzugreifen.

¹⁾ Vgl. die Kritik desselben in der kleinen Schrift von Desportes „La question sociale et les syndicats ouvriers, Paris 1876. Auch aus Arbeiterkreisen ist mehrfach geantwortet worden.

In Paris besteht ein Centralbureau (unter dem Vorsitz des Titularbischofs und Canonicus von St. Denis, Frn. de Ségur), das die Berichte der Diöcesanbureau empfängt, ein „Bulletin“ herausgibt, Musterstatuten redigirt und überhaupt für die Propaganda wirkt, jedoch keine eigentliche Autorität gegenüber den Diöcesanbureau in Anspruch nimmt. Alljährlich findet in irgend einer Stadt ein von dem Centralbureau vorbereiteter Congreß der Leiter der einzelnen Vereine statt, dem sich auch andere Freunde des Unternehmens anschließen. Im Jahre 1877 bestanden 27 Diöcesanbureau und die Zahl der durch dieselben verbundenen Vereine betrug über 700. Gegenwärtig aber soll diese Zahl schon bis 1800 gestiegen sein und das ganze Vereinsnetz 250—300 000 Mitglieder und Theilnehmer umfassen. Diese Zahlen geben indeß nur einen Maßstab für die Stärke der syllabistischen Partei, nicht aber für die Betheiligung der Arbeiter; denn viele von diesen Vereinen sind nur zur Einwirkung auf die Arbeiter bestimmt, ohne daß sie selbst solche aufnehmen. Ueberhaupt liefern die Geistlichen, die Dames patronesses, strenggläubige Adelige und Fabricanten und die kirchlich geleitete Bürgerclasse auch schon numerisch ein großes Contingent zu den Unionsvereinen. Aus der Arbeiterclasse aber sind überwiegend die Kinder und Lehrlinge vertreten, dann die Frauen, die Männer aber nur in ungleich geringerer Zahl. Der Versuch, die dem Lehrlingsalter entwachsenen jungen Leute und überhaupt die erwachsenen Arbeiter ebenfalls in kirchlich geleitete Vereine zu bringen, ist namentlich in dem „Oeuvre des cercles ouvrières“ gemacht worden, als dessen eifrigster Apostel 1872 der ehemalige Dragonercapitän Graf A. de Mun aufgetreten ist. Diese „Arbeiterclubs“ haben am meisten Ähnlichkeit mit den katholischen Gesellenvereinen in Deutschland, wenn auch ihre Leiter mehr mit süßlicher Rhetorik als mit der derben Kolping'schen Volksthümlichkeit ausgestattet zu sein scheinen. Der Zweck des Clubs geht zunächst nur dahin, ähnlich wie die Lehrlingspatronate, den Arbeitern Sonntags Gelegenheit zu einer unschädlichen Unterhaltung zu geben und sie zugleich zu kirchlichen Uebungen anzuhalten, die durch Aufzüge, musikalische Aufführungen u. s. w. anziehender gemacht werden. Der Club steht in der Regel unter der Protection eines Comité aus Vertretern der leitenden Classen, in dem die Geistlichkeit aber immer das entscheidende Wort hat. Als ein auf die gebildeten Kreise berechnetes social-politisches Organ dieses „Oeuvre“ ist 1876 die monatlich erscheinende Revue „l'Association catholique“ gegründet worden, die aber noch sehr an Abonnentemangel leidet.

13. Die christlichen Corporationen.

Mit den Syndicalkammern hatten die Arbeiterclubs also ursprünglich keine Ähnlichkeit. Aber man fühlte bald das Bedürfniß, denselben auch eine social-ökonomische Rolle anzuweisen und sie zu diesem Zwecke wenigstens einigermaßen sachgenossenschaftlich zu gliedern. Auf dem Congreß der katholischen Comité's zu Lille schlug der Berichterstatter vor¹⁾, die Vereine vorläufig in drei Kategorien zu theilen: die eine soll die Arbeiter der Fabriken und der großen Werkstätten umfassen, die zweite die in ihrer eigenen Wohnung oder in kleinen Werkstätten arbeitenden, und die dritte die Arbeiter der Baugewerbe. Bei jeder dieser

¹⁾ Bulletin de l'Union des oeuvres cath. 1877, p. 36.

Classen sei trotz der sachlichen Unterschiede eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen vorhanden. Es soll diese Gruppierung eine Vorbereitung sein zur allgemeinen Verbreitung der neuen „christlichen Corporationen“, zu welchen eben jener Berichterstatter, der Spinnereibesitzer L. Harmel in Val des Bois bei Reims ein vielgepriesenes Vorbild geliefert hat. Diese neue Corporation ist weit mehr kirchlicher als ökonomischer Natur; die „Oeuvres économiques“, wie Schulen, Consumvereine, Hilfskassen, Versicherungen u. s. w. sollen zugegeben werden, aber Herr Harmel erklärt sie ausdrücklich für nebensächlich¹⁾. Die Principien der Corporation sind einerseits die Opferwilligkeit der Arbeitgeber im Interesse der Arbeiter, andererseits die wirkliche Mitwirkung der Letzteren bei der Verwaltung ihrer verschiedenen Associationen, eine Forderung, welche Herr Harmel als eine sehr kühne Neuerung anzusehen scheint, obwohl diese Mitwirkung unter der Leitung eines Directors — in der Regel eines Geistlichen — erfolgen soll. Die Corporation soll die „harmonische Vereinigung verschiedener Associationen“ bilden, die den einzelnen Lebensstufen entsprechen: Lloyisiusverein für die kleinen Knaben, Philomenaverein für die kleinen Mädchen, Patronat für die Lehrlinge, Engelsverein und Marienkinder für die Mädchen, der „Cercle“ oder Club für die Männer und der Verein der christlichen Mütter. Obenan steht ein Comité von Arbeitgebern und Patronatsdamen. Zusammentünfte, Aufzüge, Kirchenfeierlichkeiten u. s. w. sollen den inneren Zusammenhang aller dieser Gruppen sichern, der auch noch durch die oben erwähnten irdisch-ökonomischen Einrichtungen befestigt werden soll. Herrn Harmel ist es nach vieljährigen Bemühungen gelungen, eine Arbeiterbevölkerung nach diesem Schema einzuschulen, aber dieser Erfolg ist ohne Zweifel in ähnlicher Weise auf eine rein persönliche Charakteranlage und Befähigung zurückzuführen, wie das Gedeihen des „Familistère“ von Godin-Lemaire oder das Gelingen der Owen'schen Experimente in New-Lanark. Bis jetzt wenigstens steht Val-des-Bois noch in seiner Art vereinzelt da. Man hat daher gesucht, die Bildung der neuen christlichen Corporationen durch mehr eingreifende ökonomische Mittel zu befördern, wie namentlich durch das von dem Capucinerpater Ludovic in Angers ins Leben gerufene System „des Schutzes der christlichen Arbeit“, das von dem Congreß zu Bordeaux (1876) empfohlen und seitdem vielfach, auch in Paris selbst, zur Anwendung gekommen ist. Man stellt nämlich gedruckte Listen von „christlichen Arbeitgebern und Arbeitern“ zusammen, die zu verschiedenen Zwecken benutzt werden. Einmal zur Stellenvermittlung in einem gleich gesinnten Kreise, hauptsächlich aber, wie Pater Ludovic unumwunden erklärt²⁾, um zu verhindern, daß das Geld der guten Katholiken zur Bereicherung der Ungläubigen, Freimaurer und Juden diene. Wenn ein Kaufmann oder Gewerbetreibender auf die Liste kommen soll, so muß an der Spitze des Geschäftes wenigstens eine Person stehen, welche kirchlich gesinnt ist (also z. B. die Frau) und diese muß ohne Widerspruch der anderen im Namen des Geschäftes ein schriftliches Versprechen hinsichtlich der Beobachtung der Kirchengebote, der Sonntagsfeier u. s. w. abgeben³⁾. Sind die Listen einmal voll-

¹⁾ Bulletin de l'Union, 1876, p. 87.

²⁾ Ibid., 1876, p. 683 ff.

³⁾ Pater Ludovic beruft sich für diese Methode, die Ungläubigen zu Paaren zu treiben, auf den Syllabus, der überhaupt als oberste Norm für die Union proclamirt ist: „L'église à le droit de se défendre et de défendre les faibles autrement que

ständig aufgestellt, so wird es nach der Ansicht des Congresses auch leicht sein, die Arbeitgeber und Arbeiter desselben Gewerbes zu Körperschaften zu gruppieren, die natürlich vor allen Dingen wieder eine kirchliche Ausstattung mit Schutzpatron, Festen, Fahnen u. s. w. erhalten müssen. In Angers, wo Vater Ludovic für die Listenführung einen besonderen Verein unter dem Namen St. Josephs-Gesellschaft gebildet hat, ist im Anschluß daran auch eine katholische Vorkaufsgesellschaft gegründet worden.

Im Allgemeinen ist die projectirte katholische Innungsbildung, welche im Gegensatz zu den Syndicalkammern Arbeitgeber und Arbeiter umfassen soll, wenig vorgerückt ¹⁾. Es gibt wohl eine Anzahl fachgenossenschaftlicher Bruderschaften, wie die der Bleicher, Färber und Appretirer in Reims, die der Fleischer in Lyon u. s. w., aber es sind dies mehr kirchliche als gewerbliche Institutionen. Am meisten Ähnlichkeit mit einer gemischten Syndicalkammer besitzt der schon 1867 gegründete „Cercle d'ouvriers maçons et tailleurs de pierres“ in Paris, der vor einigen Jahren die Anerkennung als Anstalt von öffentlichem Nutzen erhalten hat ²⁾. Ehrenpräsident ist der Erzbischof von Paris, drei andere Bischöfe sind Ehrenvicepräsidenten, der leitende Präsident ist ebenfalls ein Geistlicher und auch ein Damencomité ist vorhanden. Im Jahre 1877 zählte das sogenannte Generalcomité, die Abtheilung der Nicht-Arbeiter, 111 Mitglieder, darunter jedoch nur 41 Baumeister, Bauunternehmer und Pariser Hausbesitzer. Die Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder betrug 250, an den

par des paroles; elle peut abattre l'insolence de ses ennemis par des moyens coercitifs. Cette vérité sort directement de la XXIV proposition du Syllabus.“ Weiter wird der Satz aufgestellt: „Tout chrétien est obligé de prendre part à la défense de l'église, et, si la force publique refuse en ceci de remplir son devoir, la force privée est alors obligée de multiplier ses efforts pour assurer aux faibles la liberté de s'instruire, de croire et de faire le bien.“ Comptes rendus du Congrès du Puy, p. 230.

¹⁾ Der principielle Standpunkt der Partei in dieser Frage ist am bestimmtesten formulirt in den von dem Jesuiten Marquigny vorgeschlagenen und von dem Congress der katholischen Comité's der nördlichen Departements in Lille angenommenen Resolutionen. Zunächst wird die Nothwendigkeit der Bildung von gewerblichen Verbänden ausgesprochen, die aber, im Gegensatz zu den alten Zünften, die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigen sollen. Dann heißt es: „Les catholiques ne peuvent réclamer la liberté et l'existence civile que pour des associations qui s'engageraient à respecter les règles de l'ordre social chrétien; et ils devraient protester contre la reconnaissance légale d'institutions oppressives comme seraient des chambres syndicales ayant pour unique fin d'établir la contrainte pour la fixation des salaires.“ Es wird dann ferner namentlich für die Organisation der Fabrikarbeiter der von Harmel herausgegebene „Manuel d'une corporation ouvrière“, also das System des Val des Bois empfohlen und der Wunsch ausgesprochen, daß die Mitglieder der Comité's nach Kräften die Grünbung von Corporationen betreiben: „constituées d'après les principes catholiques par des groupes de maîtres et d'ouvriers dont la conduite sera ostensiblement conforme aux lois de la vie chrétienne.“ Schließlich folgt der Wunsch, daß „les promoteurs de l'Oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers, si desireux de ramener la paix sociale, ouvrent la voie au retour de la corporation, par la création de comités et de cercles professionnels, sortes de chambres syndicales chrétiennes, qui permettent aux ouvriers et aux patrons du même corps de métier de se mieux connaître pour arriver à mieux s'entendre sur leurs intérêts communs.“ Bulletin de l'Union, 1877, p. 111.

²⁾ Ausführliche Angaben darüber in dem Bulletin de l'Union, 1877, p. 220.

Fachkursen, zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt haben, nahmen 300 Personen Theil, dagegen war die Betheiligung an der mit dem Vereine verbundenen Hilfskasse schwach.

Wägen wir nun die Verhältnisse objectiv ab, so mag die verschiedenartige auf die Arbeiter berechnete Vereinsbildung der syllabischen Partei eine erhebliche Beihülfe für ihre eigene Organisation darbieten, aber die eigentlich social-ökonomische Bedeutung derselben vermögen wir nicht hoch anzuschlagen, schon aus dem Grunde nicht, weil eben das ökonomische Element in den neuen Corporationen neben dem kirchlichen zugestandenermaßen eine untergeordnete Rolle spielt. Eine innungsartige Verbindung von Arbeitgebern und Arbeitern mag sich auf christlichen Boden stellen, aber ihr eigentlicher Zweck ist doch die Wahrung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Interessen.

Wenn sie aber nicht nur Geistliche in ihre Mitte aufnimmt, sondern denselben auch eine völlig dominirende Stellung einräumt; wenn sie sich unter die Oberhoheit des Bischofs stellt und von diesem einen geistlichen „Director“ bestellen läßt, so nimmt sie eben den Charakter einer kirchlichen Bruderschaft an. Nun kann man aber mit Bestimmtheit sagen, daß in Frankreich von den erwachsenen Arbeitern nur verhältnißmäßig wenige geneigt sind, sich einer solchen geistlichen Obhut zu unterwerfen; und selbst von denjenigen, die dies äußerlich thun, ist erfahrungsmäßig immer nur ein kleiner Theil von solcher Geistesanlage, daß er innerlich und nachhaltig durch mystischen Ascetismus und religiöse Erregung der Phantasie beherrscht werden kann; das sind dann aber „stille Leute“, die ohnehin den socialen Kämpfen fern geblieben sein würden. Daher finden wir auch keine Anzeichen, daß die Syndicalkammern sich um die Concurrenz der „Cercles“ ernstlich kümmern. In den Organen der ersteren wird von den Arbeitern, die sich den Clubs anschließen, mit einer Art von Mitleid gesprochen; man deutet an, die Leute müßten sich den Umständen fügen, auch sei es nur eine kleine Zahl, die sich an den „Cercles“ betheilige. Auch aus der syllabischen Partei selbst werden Stimmen laut, welche behaupten, das Unternehmen des Arbeiterclubs gehe zu Grunde; es sei mißlungen, weil es mit seinen Willards, seinen Theaterspielen u. s. w. viel zu weltlich geworden; man solle an die Stelle der Clubs Bûcher-Bruderschaften gründen¹⁾.

Die Hoffnung, daß die Lehrlingspatronate eine leichter lenkbare Arbeitergeneration liefern würden, wird sich wenig oder gar nicht bestätigen. Das städtische Leben, die natürliche Abneigung der jungen Leute gegen die Bevormundung und die den meisten angeborene „Weltlichkeit“ sind stärker als die vorhergegangene Schulung. Um während des Militärdienstes die aus den Vereinen hervorgegangenen jungen Männer einigermaßen im alten Geleise zu erhalten, sind die „Ouvres militaires“ gegründet worden.

Gerwerbliche Corporationen auf christlicher Grundlage, aber ohne Oberherrschaft des kirchlichen Elements sind wohl vorgeschlagen, aber unseres Wissens nicht praktisch erprobt worden. Zu den Befürwortern derselben kann auch Le Play gerechnet werden, der eine stabile Organisation „auf Grundlage der Sitte und des Decalogs“ verlangt, aber bei der strengen Partei nur eine bedingte Zustimmung findet. Für das Baugewerbe schlägt Herr Duvert auf dem

¹⁾ Compte rendu du congrès du Puy, p. 373.

Architektencongreß in einem längeren Vortrage freie Innungen mit religiös-sittlichen Principien vor, welche Arbeitgeber und Arbeiter umfassen, das Gesellen- und Lehrlingswesen regeln und namentlich auch Meister- und Gefellenprüfungen wiederherstellen sollten. Das „Bulletin“ der Union druckte diese Abhandlung zwar lobend ab, verlangte aber wieder die Verbindung einer „Confrérie“ mit der weltlichen Innung¹⁾.

Einen größeren Spielraum läßt den socialpolitischen Plänen die Société d'économie charitable, obwohl schon der Name ihres ersten und langjährigen Präsidenten des (1877 gestorenen) Vicomte de Melun ihren nahen Zusammenhang mit der streng kirchlichen Partei beweist. So unterstützte sie das von Herrn Aubry aufgestellte Project einer „Union des patrons et des ouvriers chrétiens“, zunächst für Paris bestimmt, die eine Art von eigentlicher Syndicalverbindung sein würde, indem in ihr Arbeitgeber und Arbeiter sich gemeinschaftlich bemühen sollen, die christlichen Grundsätze auf die Abschließung des Arbeitsvertrags und die Arbeitsbedingungen anzuwenden. Der Verein soll ferner schiebsrichterliche Entscheidungen geben, Arbeitsnachweisungen liefern u. s. w. Dieser Statutenentwurf wurde auch von der Versammlung der katholischen Comité's in Paris gebilligt, obwohl er keine ausdrückliche Bestimmung über die Mitwirkung der Geistlichkeit enthält. Andererseits aber hat die genannte Gesellschaft auch den bestehenden sehr weltlichen Syndicalkammern ein wohlwollendes Interesse zugewandt, und in ihrer mehrfach erwähnten Enquête über dieselben, sowie in dem von Desportes erstatteten Berichte ist überhaupt eine kirchliche Färbung nicht zu bemerken.

XII.

S c h l u ß .

1. Innungen und Syndicalverbände.

So berechtigt die Bestrebungen sind, den socialökonomischen Beziehungen durch Gruppierung verwandter Elemente eine größere Stabilität zu verschaffen, so müssen dieselben doch erfolglos bleiben, wenn sie sich den herrschenden volkswirtschaftlichen Mächten und namentlich dem Wesen des großcapitalistischen Betriebs nicht genügend anpassen. Nur der Großbetrieb kann die im Interesse der Consumtion der besitzlosen Classen unumgänglich nöthige Massenproduction liefern, und es wäre Thorheit, wenn man die durch Arbeitstheilung und Maschinen gegebene Productionskraft durch einen unter ganz anderen und weit engeren wirtschaftlichen Verhältnissen entstandenen Organisationsapparat fesseln wollte. Der großcapitalistische Unternehmer ist kein Handwerksmeister; er braucht die Handfertigkeit und Geschicklichkeit eines solchen gar nicht zu besitzen, und wenn er sie besäße, würde er sie doch nicht verwerthen können, da seine Zeit und seine Thätigkeit vollständig durch die Sorge für den Absatz, also durch den kaufmännischen Geschäftstheil in Anspruch genommen wird. Je mehr sich die maschinenmäßige

¹⁾ Bulletin de l'Union, 1877, p. 381.

Production entwickelt, um so mehr Menschen werden statt mit Handarbeit, mit Verkehrsthätigkeit und Handelsvermittlung beschäftigt. Jede große Fabrik muß einen ihrer Größe entsprechenden Verbreitungskreis im In- und Auslande besitzen, und um ihn zu erlangen, bedarf sie nicht nur ihres eigenen Comptoirpersonals, ihrer Agenten und Commissionäre, sondern vor allen Dingen auch der Beihülfe zahlreicher großer und kleiner Handelsunternehmungen. Es ist daher eine ganz natürliche und nicht zu vermeidende Erscheinung, daß im Kleingewerbe der Handel immer mehr das Uebergewicht über den eigenen Betrieb erhält. Ein gewisses Gebiet wird jedoch dem selbständigen Handwerk immer vorbehalten bleiben, und es kann sich nach einigen Richtungen sogar neuen Boden erobern, indem es durch Kunstfertigkeit und Solidität der Handwerksarbeit einen Vorrang vor der Fabrikarbeit erringt. Jenehr aber das Handwerk seine verengten, aber sichereren Grundlagen gewinnt, um so mehr wird es dem eigentlichen Bereiche der socialen Kämpfe entrückt. Es wird mit seinen Meistern, Gesellen und Lehrlingen eine besser situierte Minderheit bilden, ähnlich wie der kaufmännische Stand, und es wird sich vor ernstlichen Conflicten zwischen Capital und Arbeit bewahren können, weil die gänzlich Besitzlosen ihm in der Regel fern bleiben würden; der Geselle aber würde normaler Weise zur Selbständigkeit gelangen, sich also nur in einer Uebergangstellung fühlen. In diesem Bereich des existenz- und entwicklungsfähigen Handwerks mag man durch freie Innungen für eine angemessene Ordnung der hierarchischen Stufenfolge, für die Entwicklung einer möglichst hohen technischen Leistungsfähigkeit und einer strengen Standesehre sorgen; aber neben demselben wird der großcapitalistische Betrieb die Massenproduction fortsetzen und ausdehnen und die eigentliche sociale Frage auf der Tagesordnung erhalten. Die sociale Organisation dieses Gebietes kann sich nicht mehr an den Typus der alten Zunft anlehnen, was für die neue Handwerksinnung wenigstens bis zu einem gewissen Grade noch möglich ist. Im capitalistischen Betriebe fehlt eben die unumgängliche Voraussetzung jeder innungsartigen Verbindung, der Meister. Hier treten nun die Gewerkvereine und Syndicalverbände als neue Typen fachgenossenschaftlicher Association ein. Bei der Betrachtung der Stellung dieser Bildungen in Frankreich haben wir gefunden, daß sie, sowohl bei den Arbeitern, wie bei den Unternehmern, im Allgemeinen weder im eigentlichen Handwerkerstande, noch in der in großen Fabriken, Berg- oder Hüttenwerken concentrirten Industrie, der mechanischen Großindustrie, wie wir sie nennen wollen, verbreitet sind. Handwerksgesellen, welche die Mittel haben, sich etwa in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande selbständig niederzulassen, werden zwar in ihren Wanderjahren manchmal ihren Meistern auffällig sein oder auch socialistische Redensarten machen, aber nach überstandenen Jugendthorheiten sich als ruhige Kleinbürger entwickeln. Die Compagnonage diente dazu, dieser Classe ihre Uebergangsperiode zu erleichtern, aber sie hatte für sie keine tiefergehende Bedeutung.

Die mechanische Großindustrie dagegen wird in der Zukunft wohl auch in Frankreich mehr als bisher mit der Arbeiterassociation zu rechnen haben. Wenn die Gewerkvereine sich bisher nur selten an sie herangewagt haben und daher für die Unternehmer auch keine Veranlassung zur Bildung von ständigen Gegenverbänden vorlag, so erklärt sich dies wohl dadurch, daß die Arbeiter unter dieser straffen und mächtigen industriellen Organisation und bei ihrer vollständigen

Abhängigkeit von den Maschinen nicht den Muth und die Angriffslust ihrer freier gestellten Kameraden besitzen. An sich aber eignet sich die Form der Syndicalverbände für diese Classe von Arbeitern eben so gut wie für diejenige, in welcher wir dieselbe bisher vorzugsweise ausgebildet finden. Es sind dies zunächst die Arbeiter der großen Werkstatt-Industrie, in der das umlaufende Capital in der Regel überwiegt, die Maschine zwar in größerem oder geringerem Maße Anwendung findet, aber die menschliche Handfertigkeit und die individuelle Begabung noch von größerer Bedeutung ist, in der andererseits aber die Vortheile der Arbeitstheilung möglichst ausgenutzt werden, was eine durchaus einseitige Ausbildung der Arbeitsgeschicklichkeit zur Folge hat. Es gehört ferner hierher das großstädtische, oder überhaupt das unternehmungswese betriebene Baugewerbe mit allen seinen Zweigen, bei dem ebenfalls die Theilung der Arbeit sich gegen früher weit entwickelt hat. Endlich kommen auch noch in Betracht die hausindustriellen Façonarbeiter, sofern sie, wie in gewissen Zweigen der Textilindustrie, der Kleiderconfection u. s. w. als zahlreiche Classe vorhanden sind und nicht etwa als vereinzelte „Marchandeurs“ sich der selbständigen Unternehmerschaft nähern. Die Arbeiter dieser drei Kreise des Großbetriebs gehören zur directen, sehr zahlreich gewordenen, aber social herabgedrückten Nachkommenschaft des alten Handwerks, daher sich auch in ihren Syndicalkammern mehr Zunftneigungen erhalten haben, als bei den Unternehmerverbänden. Mit den Angehörigen der mechanischen Großindustrie aber fallen sie deshalb in eine Kategorie, weil sie nicht einem Meister, sondern einem kaufmännischen Unternehmer oder geradezu einem unpersönlichen Capital gegenüberstehen, das auf eigenes Risiko die Arbeit im Großen möglichst billig aufkauft, um das Product derselben möglichst theuer zu verkaufen. Dieser kaufmännischen Kapitalmacht gegenüber muß der Arbeiter das persönliche Element in der von ihm verkauften „Waare“ zur Geltung bringen, und darin liegt die Berechtigung und die eigenthümliche Aufgabe jener Arbeiterassociationen, von denen die französischen Arbeiterhyndicate eine besondere Varietät bilden. Die Unternehmersyndicate aber erhalten ihre socialpolitische Bedeutung nur durch ihr Verhältniß zu den Arbeiterverbänden.

Gemischte Syndicalkammern, d. h. solche, die Unternehmer und Arbeiter umfassen, haben sich in Frankreich nicht als praktisch erwiesen. Im eigentlichen Handwerk kann die Innung recht wohl Meister und Gesellen in hierarchischer Ordnung umfassen, weil hier persönliche Beziehungen mit zeitweiser Unterordnung der Einen bestehen, nicht aber der schroffe Gegensatz von Capital und Arbeit hervortritt. Auch in der Großindustrie werden immer einzelne Unternehmer im Stande sein, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften und ihrer menschenfreundlichen oder religiösen Gesinnung in ein näheres, menschliches und nicht bloß geschäftsmäßiges Verhältniß zu ihren Arbeitern zu treten und sie mit ihrem Loose zufrieden zu machen. Solche Gruppen treten dann, so lange die besonderen persönlichen Verhältnisse fort dauern, aus den socialen Conflicten aus und bedürfen keiner weiteren Schutzorganisation. Aber Unternehmer von solchem Charakter sind verhältnißmäßig seltene, gewissermaßen zufällige Erscheinungen, und auch ihre Arbeiter bilden eine nach und nach zusammengebrachte Auslese. Die Mehrzahl der Unternehmer bleibt lediglich auf dem Geschäftsstandpunkte, auf den namentlich auch die Aktiengesellschaften durchaus angewiesen sind. Die

Organisation der Arbeiter des Großbetriebs kann daher im Allgemeinen nur von der Voraussetzung ausgehen, daß ein privatwirthschaftlicher Interessengegensatz zwischen ihnen und den einzelnen capitalistischen Unternehmern bestehe; sie müssen daher gesonderte Verbände bilden, um durch ihre Solidarität eine Macht zu schaffen, die nöthigenfalls mit der Macht des Capitals einigermaßen auf gleichem Fuße verhandeln kann.

2. Wünschenswerthe Ziele.

Wir haben mit Absicht von dem privatwirthschaftlichen Interessengegensatz zwischen dem individuellen Capital und dem von diesem beschäftigten Arbeitern gesprochen; denn dieser Gegensatz ist ebenso gewiß vorhanden, wie die Interessen des Capitals im Ganzen, ohne Rücksicht auf seine Individualisirung, und der Arbeit im Ganzen unter sich solidarisch sind. Jeder Unternehmer wird wünschen, daß in den anderen Industriezweigen die Löhne steigen und die Arbeiter möglichst consumtionsfähig werden, da die Massenproduction der großen Industrie auch eine Massenconsumtion erfordert; aber durch diesen Wunsch wird er sich nicht bestimmen lassen, den Lohn seiner Arbeiter zu erhöhen, vielmehr in ungünstigen Zeiten die Besserung seiner Lage durch Herabdrückung desselben suchen. Schon vor dreißig Jahren hat L. Stein diesen „ökonomischen Widerspruch“ scharf hervorgehoben¹⁾. Es ist derselbe unvermeidliche Widerspruch, der sich durch die ganze Volkswirtschaft zwischen der individualistischen oder privatwirthschaftlichen und der gesamtwirthschaftlichen Seite der Erscheinungen hinzieht, durch den es auch möglich wird, daß vom privatcapitalistischen Gesichtspunkt Ueberproduction vorhanden ist, während die Masse der Arbeiter Angesichts der aufgestapelten Producte Mangel leidet. Um jene gesamtwirthschaftliche Solidarität von Capital und Arbeit in der Wirklichkeit zur Geltung zu bringen, reicht der gute Wille Einzelner nicht aus; zur Beschaffung der nöthigen Garantien für den guten Willen der Gesamtheit aber hält Stein das Eintreten des Staates für nöthig, und zwar mittels einer socialpolitischen Verwaltung, welcher dem Arbeiter den Erwerb eines gewissen, wenn auch kleinen eigenen Capitals und der nöthigen Bildung möglichst erleichtern soll. Indes können praktischer Weise durch den Staat doch nur allgemeine Richtlinien gezogen werden, nach denen sich der volkswirtschaftliche Proceß bewegen soll. Die privatwirthschaftlichen Beziehungen von Capital und Arbeit aber sind individueller Art und können ohne folgeschwere Verletzung der wirthschaftlichen Freiheit nicht direct durch den Staat geregelt werden. Die gesamtwirthschaftliche Interessensolidarität kann daher wohl nur dadurch zu ihrem Rechte kommen, daß die Einzelnen, die sie nur im Princip anerkennen, zu größeren Verbindungen zusammentreten, in denen sie sich direct fühlbar macht und praktisch bethätigen läßt. Um nur das einfachste Beispiel anzuführen: würden sich nicht in vielen Fällen die Unternehmer leichter zu einer Lohnerhöhung bestimmen lassen, wenn sie wüßten, daß alle ihre Concurrenten denselben Satz bezahlen würden? Ein Unternehmerverband mit gemeinschaftlicher Lohnpolitik würde also auch den Arbeitern zu statten kommen können, freilich in der Regel nur unter der Voraussetzung einer gewissen Pression von Seiten der letzteren. Wenn also Verbände der Arbeiter und der Unter-

¹⁾ Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich, B. III. S. 208 ff.

nehmer sich selbständig und nöthigenfalls kampfbereit organisiren, so soll doch ihr Zweck nicht der Kampf sein, sondern die Verständigung auf dem Boden jener gesammtwirthschaftlichen Interessensolidarität. Diese Verständigung wird nicht immer durch bloßes Debattiren erreicht werden können, sondern der eine Theil wird dem anderen zuweilen seine Macht fühlbar machen müssen, ohne daß aber deshalb immer die schroffste Form des Conflictes nöthig würde. Namentlich sind die Arbeiterverbände im Stande, das Arbeitsangebot auch durch andere Mittel zu beeinflussen, als durch Strikes. Kommt es aber auch wirklich zu Arbeitseinstellungen, so bringen diese für beide Parteien nützliche Erfahrungen mit sich, die, wie wir gesehen haben, für die französischen Arbeiter keineswegs verloren gegangen sind.

Während in solchen Conflicten die Unternehmer sich auf ihr Capital stützen, um ihre Position zu behaupten, liegt die Stärke der Arbeiter in ihrer Classensolidarität. Die Beziehungen, in denen sie vermöge derselben unter einander stehen, bezeichnen wir als *mutualistische*; dieselben sind weder zwangswirthschaftlicher, noch rein tauschwirthschaftlicher, noch caritativer Art, sondern ihr eigentliches Wesen beruht in dem Princip der nicht berechneten gegenseitigen Versicherung. Das mutualistische Verhältniß hat eine interessenwirthschaftliche Grundlage, aber es besitzt zugleich eine ethische Seite, die wenigstens entwicklungs-fähig ist, wenn sich auch über das Maß des Erreichbaren noch nichts sagen läßt. Andererseits aber ist auch die Vereinigung der Unternehmer geeignet, nicht nur der Stimme einer weiterblickenden wirthschaftlichen Klugheit, sondern auch außerwirthschaftlichen Erwägungen, den Rücksichten auf die allgemeinen Culturinteressen und den Geboten des socialen Pflichtgefühls Geltung zu verschaffen. Demnach wäre wenigstens die Möglichkeit vorhanden, den sittlichen socialen Kräften durch die genossenschaftliche Organisation der Vertreter von Capital und Arbeit den wünschenswerthen Einfluß auf das gegenseitige Verhältniß dieser ökonomischen Factoren zu verschaffen, den sie in dem rein tauschwirthschaftlichen Einzelkampf derselben nicht erlangen können. Der Weg zu diesem Ziele läßt sich nicht vorzeichnen, sondern er muß Schritt vor Schritt mühsam aufgesucht werden. Vorerst wäre schon viel gewonnen, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, wenn die Arbeiter durch ihre Organisation dem Capital gegenüber auf den Standpunkt einer wirklichen Geschäftsmäßigkeit gebracht würden, die, von Haß und Leidenschaft frei, auf einer vernünftigen Berechnung des praktisch Ausführbaren beruht. Als berechtigtes Ziel ihrer socialökonomischen Bestrebungen ist anzuerkennen eine größere relative Betheiligung der Arbeiter an der fortwährenden Vergrößerung der Masse des objectiven, gesammtwirthschaftlichen Nationalproductes, die durch die Vervollkommnung der Productionsmethoden und die zunehmende Ausnützung der Naturkräfte ermöglicht wird. Es schließt dies nicht aus, daß auch der den Unternehmern und dem Capital zufallende Antheil an dem gesammtwirthschaftlichen Erzeugniß sich absolut noch vergrößere; denn es handelt sich nicht um eine Befriedigung des Neides der Armen gegen die Reichen, sondern um eine solche Werthschätzung der Arbeit, wie sie unter gegebenen Cultur-Verhältnissen der Würde der menschlichen Persönlichkeit, deren Ausfluß sie ist, nach dem Urtheile der praktischen Vernunft angemessen erscheint. Diese ganze Entwicklung wird sich außerhalb des Betriebes des eigentlichen tauschwirthschaftlichen Processes vollziehen, der überhaupt nur die niedrigste Bethätigung

des Culturlebens, gewissermaßen nur die vegetative Seite desselben bildet. Die Natur der innern Triebkräfte dieses Processes wird sich nicht ändern, aber seine Gesamterscheinung kann durch außerwirthschaftliche Culturmächte ebenso beeinflusst und geleitet werden, wie der ausschließende Baum durch die Hand des Gärtners. Diese Culturmächte aber sind in erster Linie sittlicher Art und können daher nur durch sociale Selbsterziehung in dem nöthigen Maße entwickelt werden. Zwang kann auf dem sittlichen Gebiete nichts Positives schaffen, sondern höchstens palliativ wirken. Daher kann die künftige Organisation auch nicht zwangsweise durch den Staat geleitet werden, um so weniger, als ihre Einzelheiten erst versuchsweise ermittelt werden müssen und ein solches Experimentiren dem Staate nicht anzurathen ist. Seine Aufgabe wird sich darauf beschränken müssen, der freien Initiative zur socialökonomischen Gruppierung den Weg zu öffnen, Abirrungen zu verhindern und durch positive Förderung wirklich erprobte Resultate zu sichern.

3. Ausichten.

Die französischen Verbände beider Kategorien sind nun freilich nichts weniger als dem Ideale einer socialökonomischen Organisation entsprechend. Die Gefahren des radicalen Geistes allerdings, der in den Arbeitersyndicaten vorherrscht, schlagen wir nicht hoch an, ebenso wenig sind die Träume einiger Internationalisten besorgnißerregend, welche in den Syndicalkammern in der Stille neben dem Staate die Organisation zu schaffen hofften, die ihn und die alte Gesellschaft im rechten Augenblicke mit oder ohne Gewalt ersetzen sollte. Die Arbeitersyndicate haben zwar eine mehr oder weniger ausgesprochene socialistische Färbung, aber sie sind nicht darauf angelegt, Organe der Socialdemokratie zu werden. Sie werden um so leichter auf dem rein socialökonomischen Boden zurückgehalten werden können, je mehr sie auf demselben Gelegenheit zu einer nützlichen und fruchtbaren Thätigkeit finden. Aber freilich, eine solche Gelegenheit ist ihnen bisher nicht genügend geboten, und zwar in Folge der schon mehrfach hervor-gehobenen Abneigung der Unternehmer, ihrerseits die Arbeiterorganisation durch Entgegenkommen und durch Anknüpfung geregelter Beziehungen zu unterstützen. Das Einigungswesen muß, wie es auch von Anfang an in der Theorie der Arbeiter geschehen ist, als die Hauptaufgabe der Syndicalkammern betrachtet werden. Müssen die Arbeiter dieser Aufgabe fern bleiben, so ist zu befürchten, daß ihre Verbände theils zerfallen, theils zu Trägern eines schroffen Classenhasses werden, auch wenn sie nicht revolutionär ausarten.

Auch die Arbeitsvermittlung, eine weitere angemessene Wirksamkeit der Syndicalkammern, kann nur bei gutem Einvernehmen der beiden Arten von Verbänden ihren vollen Nutzen entfalten. Die Unterstützung arbeitsloser Genossen, die innerhalb bestimmter Grenzen zweckmäßiger Weise von den Arbeitersyndicaten übernommen werden kann, führt unmittelbar zu der Ansammlung einer Casse, die auch für freiwillige partielle oder allgemeine Arbeitseinstellungen dienen kann. Dieses Kampfmittel muß den Arbeiterverbänden vorbehalten bleiben; aber daß sie den Strife nicht als Zweck betreiben können, haben sie aus der Erfahrung gelernt.

In den Versuchen, die Cooperativbewegung unter die Leitung der Syndicalkammern zu bringen, hat das Solidaritätsgefühl der Arbeiter einige beachtenswerthe Erfolge erzielt, die vielleicht den Anfang einer weitergehenden Entwicklung

bilden. Aber auch im besten Falle werden die mutualistischen Productiv-associationen nur im Stande sein, eine mehr oder weniger beträchtliche Schicht der Arbeiterklasse in eine befriedigende Lage zu bringen, nicht aber die ganze Classe umfassen können. Ihr natürliches Feld ist das der großen Werkstatt-Industrie und allenfalls der Baugewerbe; in dem Gebiete der mechanischen Großindustrie aber werden sie schwerlich Eroberungen machen. Auch sind sie nur für die in festen Geleisen erfolgende Massenproduction geeignet, nicht aber zur Hervorrufung ungewöhnlicher individueller Leistungen, zur Anregung neuer Erfindungen und Fortschritte, die der Privatunternehmer, angestoppt durch die Aussicht auf einen großen Gewinn, oft mit bedeutendem Risiko und großen Kosten herbeiführt. Daß das Solidaritätsgefühl ausreicht, um die höher begabten Individualitäten zur vollen Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen, ist noch zu beweisen. Ueberhaupt lassen sich gerade die französischen Arbeiter durch ihre egalitäre Eifersucht leicht verleiten, die Thatsache zu verkennen, daß der Weg des Culturfortschrittes immer nur von einzelnen Individualitäten gefunden wird, nicht von der Masse, die nur nachdrängen und die ursprünglich enge Gasse durch ihre Wucht erweitern kann.

Auch wird es immer nur ein theoretisches Postulat der Solidaritätspolitik der Arbeiter bleiben, daß die socialökonomischen Reformen die ganze Masse ihrer Classe gleichmäßig heben müßten. Die Arbeiterbewegung selbst erzeugt unwillkürlich eine neue Schichtenbildung, auf die wir schon aus Anlaß der Bestrebungen der Syndicalkammern in Betreff des Lehrlingswesens aufmerksam gemacht haben. Aber die Hebung einer ganzen Schicht ist schon eine Massenbewegung, ein eigentlich socialer Fortschritt, und als erreichbares Ziel erscheint die fortdauernde Verminderung der untersten Schicht nebst jeder thunlichen Verbesserung auch ihrer Lage. Durch diese Auflösung der Classe in Schichten aber verliert die sociale Frage jene abstracte Einfachheit, die eine absolute Lösung zu fordern scheint.

Schon ihre verhältnißmäßig geringe Stärke müßte der Partei der Arbeitersyndicate die Einsicht eröffnen, daß auch sie nur eine Schicht, nicht aber die ganze Classe repräsentirt. Allerdings umfaßt sie diejenigen Elemente des wirklichen Arbeiterstandes, die sich in den socialen Angelegenheiten ihre volle Selbständigkeit und Initiative wahren wollen, und ihr Einfluß ist größer, als sich aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Syndicalkammern schließen ließe. Ob der äußere Umfang der Verbände erheblich zunehmen würde, wenn die jetzige Gesetzgebung über die Associationen in liberalem Sinne abgeändert würde, ist schwer zu sagen; jedenfalls aber ist eine Reform dieser Gesetzgebung und vor Allem die Beseitigung des thörichten Ueberbleibfels von 1791 zu empfehlen. Der Staat könnte ohne Bedenken den Syndicalkammern auf dem socialökonomischen Gebiete völlig freie Bewegung gestatten unter der Bedingung, daß die Vereine ihre Statuten einreichen und einen verantwortlichen Vorstand einsetzen. Befugnisse von öffentlich-rechtlichem Charakter wären ihnen vorerst wenigstens nicht beizulegen, und ihre privatrechtliche Stellung könnte etwa nach Analogie der Wirtschafts-Gesellschaften mit veränderlichem Capital geregelt werden.

Wenn man den Abstand zwischen dem Standpunkt der französischen Arbeiterassociationen von 1848 und dem der heutigen betrachtet und ferner die große Zähigkeit und Consequenz erwägt, mit welcher die Idee der Syndical-

kammern nunmehr seit zwanzig Jahren unter verschiedenen Formen festgehalten worden ist, so wird man es für wahrscheinlich halten, daß sich diese Verbände auch in der Zukunft behaupten und entwickeln werden. Wenn die Unternehmersyndicate ihre eigene sociale Aufgabe besser verstehen lernen, werden sie am besten im Stande sein, die revolutionäre Entartung der Gewerkvereine zu verhindern. Denn je mehr sich den letzteren ein ersprießlicher socialökonomischer Wirkungskreis öffnet, um so mehr wird sich auch die große Masse der bisher theilnahmlosen und indifferenten Arbeiter den Vereinen zuwenden und den Einfluß der ungestümmeren und heftigeren Elemente zurückdrängen. Dadurch allerdings erhält auch diese Masse eine sociale Anregung, die dem kurzfristigen individualistischen Capitalinteresse unbequem erscheinen mag, indem es nicht bedenkt, daß die fortschreitende Cultur in jedem Falle im Laufe der Jahrzehnte auch jene Masse mehr und mehr aufrütteln wird, und daß viel darauf ankommt, in welcher Art dies geschieht.

Aber welches auch das fernere Geschick der französischen Verbände sein mag, wie unvollkommen die zu Grunde liegende sociale Idee sich in ihnen ausprägt, diese Idee selbst wird unzerstörbar in der menschlichen Gesellschaft ihre Triebkraft behalten. Stets werden die Arbeiter zur Wahrung ihrer Persönlichkeit in dem capitalistisch-tauschwirtschaftlichen Proceß sich auf ihre Classensolidarität zu stützen suchen. Stets wird das Capital der Arbeiter nicht nur als Producenten, sondern auch als Consumenten bedürfen; aber die individualistische Tauschwirtschaft kann für sich der durch diese Thatfache bedingten gesamtwirtschaftlichen Solidarität von Capital und Arbeit nicht gerecht werden; ebenso wenig wird dies durch unmittelbar zwangsmäßige Eingriffe des Staats zu erreichen sein; es bleibt also nichts übrig, als der freien Gruppierung und Association der Classeninteressen die Aufgabe zuzuwenden, auf einem die enge individualistische Interessensphäre überragenden Standpunkte die Verwirklichung jener Gesamtsolidarität zu versuchen, die ihrem Wesen nach sowohl mit der tauschwirtschaftlichen Gesellschaftsform, als mit den für die Culturentwicklung unentbehrlichen Rechten der menschlichen Individualität vereinbar ist.

U n h a n g.

Nr. 1 (S. 118).

Bereinbarung der Zimmerleute nach dem Streife von 1833¹⁾.

Les entrepreneurs de charpente de la ville de Paris aux ouvriers charpentiers.
Paris, le 24. Septembre 1833.

„Coteries!

„Nous avons reçu hier, 23 courant, votre lettre en date du même jour, et nous vous remercions des témoignages de confiance qu'elle contient pour notre désir à vous rendre justice; seulement nous regrettons pour tout le monde, que le parti sage et mesuré auquel vous vous êtes arrêtés n'ait pas été pris plus tôt.

„Nous avons toujours compris que les intérêts des ouvriers et des maîtres ne pouvaient être séparés; nous voyons avec un vif plaisir que vous l'avez enfin compris comme nous.

En conséquence nous avons pris la résolution suivante:

- „1) D'accorder à tout ouvrier charpentier, capable d'établir et travailler convenablement la charpente, et porteur d'un livret, le prix de 4 francs par jour de dix heures de travail;
- „2) Les ouvriers qui par leurs talens méritent un prix plus élevé, les vieillards et ceux dont la capacité ne remplit pas les conditions stipulées pour la journée de 4 francs, s'arrangeront de gré à gré avec l'entrepreneur;
- „3) Les heures en sus de la journée, lorsqu'elles seront souvent répétées de suite, seront payées comme dixièmes, sauf le cas de conditions contraires;
- „4) Il est entendu que, toutes les fois qu'il ne sera pas fait de conditions contraires, toute journée de charpentier sera payée 4 francs; deux heures avant ou après la journée seront comptées pour un tiers de jour; une nuit sera comptée pour deux journées.

Du reste, coteries, nous voulons oublier du passé, union et paix pour tous; en conséquence, nous sommes certains que vous regarderez comme indignes de vous toutes menaces contre les chantiers et contre ceux de vos camarades qui ont travaillé pendant la grève; de notre côté, nous vous promettons tous nos efforts etc.

Nr. 2 (S. 118).

Zum Streife der Zimmergesellen von 1845²⁾.

Paris le 6 juin 1845.

Chambre syndicale des entrepreneurs de charpente du département de la Seine.

Monsieur et cher confrère.

„Nous avons l'honneur de vous informer que les entrepreneurs de charpente du département de la Seine, réunis en assemblée générale à la chambre syndicale, au nombre de 126, le 28 Mai dernier, à l'occasion de la demande

¹⁾ Gazette des tribunaux, 1845, p. 1016.

²⁾ Gazette des tribunaux, l. c.

d'une augmentation de salaire de dix centimes par heure, formée par les délégués des ouvriers charpentiers, a été unanimement d'avis de maintenir le prix actuel.

„Cet avis est motivé sur ce que:

„1) Le prix de 4 francs par jour, existant présentement, n'est qu'une base à invoquer au cas de contestation entre l'entrepreneur et l'ouvrier; mais qu'il est facultatif à l'un et à l'autre de stipuler un prix plus ou moins élevé, selon la capacité de l'ouvrier;

„2) Que le marchandage, suspendu par le fait des ouvriers depuis la grève de 1833, n'a jamais été interdit, et qu'il reste aussi facultatif tant au maître qu'à l'ouvrier.

„Nous nous faisons un devoir de porter à votre connaissance cette délibération: vous serez convaincus par là de l'intérêt que porte la chambre aux membres de notre profession.

„Au nom du conseil, les membres du syndicat: (Unterschriften).

Nr. 3 (S. 123).

Aus der Einleitung zu den Statuten der Mutualisten in Lyon ¹⁾.

L'au mil huit cent vingt-huit, le vingt neuvième jour du mois de juin, les statuts du Mutuellisme ou du devoir des chefs d'ateliers de soieries ont été rédigés en acte d'association pour valoir règlement.

L'association prend le nom de Mutuellisme, qui signifie faire mutuellement comme l'on voudrait qu'il fût fait à soi-même.

Chaque associé prend le nom de mutuelliste, qui signifie qui fait toujours comme il voudrait qu'il fût fait à lui-même.

Le mutuellisme est basé sur l'équité, l'ordre et la fraternité: telles sont les qualités que doivent avoir ceux qui le composent.

Le but du mutuellisme est indication, secours et assistance; tels sont les devoirs de chaque membre. En conséquence, le but du mutuellisme est donc entre tous ses fondateurs et ceux qui seront reçus frères: 1) de s'indiquer avec franchise et loyauté, mutuellement et généralement, tout ce qui peut leur être utile et nécessaire concernant leur profession; 2) de se secourir par le prêt d'ustensiles autant que possible, et pécuniairement au moyen de cotisations dans des malheurs arrivés à l'un d'eux; 3) de s'assister de leur attention, de leur amitié et de leurs conseils, et lors de leurs funérailles et celles de leurs épouses, en se regardant et traitant comme frères jusque-là.

Les nombreux résultats qui font le mérite de l'institution étant trop multipliés pour être ici détaillés, sont l'objet de discours ou d'entretiens, faisant principalement partie des attributions des chefs et indicateurs des petites loges, ainsi que des inspecteurs.

Afin de doter, régulariser et perpétuer le mutuellisme, un secret inviolable envers les intrus quelconques et l'exécution entière de chaque principe ou article, sont reconnus pour ses éléments; aussi les fondateurs et les frères qui seront reçus feront serment en finale réception d'être secrets et fidèles aux articles qui suivent.

Nr. 4 (S. 126).

Einleitung der Statuten des Reform-Gefellenverbandes der Schloffer (Société de l'Union) ²⁾.

L'homme appelé par état à quitter le lieu de sa naissance et à abandonner sa famille pour voyager a besoin d'appui. Habitant souvent des contrées ou

¹⁾ Vollständig abgedruckt im Anhang des 4. Bandes von E. Blanc's Hist. de dix ans, Nr. 7.

²⁾ Nach einem 1844 gedruckten Exemplar der 1832 festgesetzten Statuten.

il est inconnu, il a fréquemment à lutter contre les maladies ou contre le défaut d'occupation, il est exposé à des privations et même à des souffrances qu'un peu d'aide ferait cesser promptement. Souvent son travail et le développement de son industrie sont paralysés et l'ouvrier qui n'a pas été secouru à propos et qui n'est demeuré parvenu que d'un talent mediocre fût devenu un homme habile pentêtre, si la bienveillance lui eût accordé son aide. Pour se prêter un mutuel appui les ouvriers serruriers ont pris la résolution de former entre eux une société. Pénétrés des devoirs que l'humanité impose à l'homme, convaincus que chaque individu doit à son semblable tous les égards que les circonstances commandent, les ouvriers serruriers veulent qu'il y ait réciproquement entre eux de plus grandes obligations à remplir encore, dans l'intérêt et pour le besoin de tous les sociétaires. D'autres sociétés existent et peuvent exister par la suite et n'avoir aucun rapport avec celle qu'ils vont former. Que ces réunions soient plus ou moins philanthropiques, qu'elles soient dirigées par des sentiments d'humanité, ou qu'au contraire un esprit de domination, d'intolérance et même d'incivilité soit leur règle, aucune espèce d'animosité ne doit se manifester néanmoins envers leurs sociétaires.

Le devoir du citoyen est de se rendre utile autant qu'il le peut à ses compatriotes et de plaindre ceux qui par des doctrines fausses, des préjugés ridicules ou un fanatisme . . . attestent un défaut d'instruction et de civilisation.

Nr. 5 (S. 160).

Statuten der ersten Föderation von Pariser Gewerkvereinen (La caisse du sou)¹⁾.

Caisse fédérative de prévoyance dite des cinq centimes, fondée en 1865.

Considérant que la loi reconnaît le droit de coalition et de grève, par ce motif,

Art. 1. Il est institué une caisse fédérative de prévoyance à l'effet d'aider pécuniairement les corporations adhérentes en cas de grève. Bien que cette caisse ne soit instituée qu'en faveur de ceux qui y participeront, il pourra être fait des prêts aux corporations en grève non encore participantes.

Art. 2. Cette caisse est alimentée par une cotisation de cinq centimes par semaines et par adhérent.

Art. 3. Les adhérents sont groupés par professions.

Art. 4. Chaque corporation reste dépositaire de ses fonds lesquels doivent toujours être tenus à la disposition de la commission fédérale. Hors le cas de grève, les commissions corporatives ne peuvent disposer de leurs fonds que pour leurs frais généraux dont il doit toujours être tenu un compte exacte.

Art. 5. Chaque profession délègue un de ses membres pour faire partie de la commission fédérale et dresse au moins tous les trois mois un état de sa situation financière lequel état sera communiqué à la commission.

(Die folgenden Artikel betreffen den Fall der Verhinderung oder des Ausbleibens des Delegirten einer Gewerkschaft.)

Art. 9. En aucun cas le délégué ne peut se soustraire aux décisions de la commission fédérale, c'est à dire que toute commission corporative doit se soumettre au vote de la commission fédérale dès que son délégué a eu connaissance du jour et du lieu de la réunion et qu'il y ait ou non assisté.

Art. 10. Les délégués des corporations président à tour de rôle les séances de la commission fédérale.

(Die Artikel 11—14 betreffen die Cassen- und Rechnungsführung.)

Art. 15. Lorsqu'une profession adhérente se trouve en grève, elle rentre de plein droit dans la disposition des sommes par elle versées. Dans ce cas

¹⁾ Nach einem Original Exemplar der Statuten, als einzelnes Octavblatt gedruckt.

la commission fédérale doit lui fournir aussitôt que faire se peut une somme égale au montant de toutes ses créances. Cette somme est fournie à titre de prêt, mais la corporation en grève peut attribuer à l'extinction de cette dette toutes les rentrées qu'elle opérera sur les créances en sa possession au moment de la grève.

(Art. 16 bestimmt, wie weit die Bundescommission in Fällen, in denen es sich nicht um einen Strike handelt, über die Casse der einzelnen Gewerkschaften verfügen kann, nämlich bis zu einem Drittel und in besonderen Fällen bis zur Hälfte des Bestandes derselben.)

Art. 17. Afin que les corporations adhérentes puissent être toujours soutenues efficacement en cas de grève, elles doivent tenir la commission fédérale au courant des différents qui se produisent chez elles et qui peuvent entraîner la grève.

Art. 18. Les corporations empruntenses doivent opérer leur remboursement autant que possible en séances de la commission fédérale. Les rentrées sont immédiatement réparties entre les corporations qui ont participé au prêt proportionnellement à leur fonds avancés.

Art. 19. Les pertes provenant des prêts sont supportées par les corporations ayant pris part au prêt proportionnellement à leur participation.

(Art. 20. Einer als ausgetreten anzusehenden Gewerkschaft werden ihre Forderungen zurückgezahlt, wie den übrigen.)

Art. 21. Lorsque les ressources de la caisse fédérative de prévoyance excéderont les besoins des grèves, il pourra être fait des prêts aux associations de production. Toutefois la commission fédérale ne pourra voter des prêts de ce genre avant que les commissions corporatives en aient reconnu la possibilité et qu'elles aient déterminé par un ou plusieurs articles additionnels aux statuts les conditions auxquelles ces prêts seront faits.

(Die beiden letzten Artikel enthalten nur formale Bestimmungen.)

Nr. 6 (S. 170).

Aus dem Berichte des Herrn Devind an den Kaiser (vom 9. März 1868)¹⁾.

... Le premier de ces vœux est celui qui concerne les chambres syndicales. Les délégations ouvrières déclarent que la création des syndicats serait un moyen d'éviter la grève, véritable plaie de l'industrie, qui frappe les ouvriers peut-être encore plus que les patrons. Dans leur pensée, lorsqu'une difficulté s'élèverait, il faudrait procéder par voie de conciliation, et la chambre syndicale de la profession se mettrait en rapport avec celle des patrons. Les ouvriers ajoutent que ces derniers ont établi des chambres syndicales, et qu'ils desiront jouir des mêmes avantages.

La demande ne paraît fondée; en voici les motifs.

Un certain nombre d'ouvriers, mécontents des conditions offertes à la main-d'oeuvre, peuvent être entraînés par quelques-uns d'entre eux, qui se disent ou se croient même autorisés à parler au nom de tous. D'un autre côté, ces individus ne sont à l'égard du patron que des représentants insuffisants, n'ayant auprès de leurs camarades qu'une influence relative. De part et d'autre il ne peut y avoir une confiance absolue dans les personnes qui viennent ainsi s'interposer. Une chambre syndicale présente des avantages incontestables. Des hommes choisis, comme les plus capables, avant la naissance de la difficulté, agissant ouvertement, tenus de rendre compte de leur mandat, offrent bien plus de garanties que d'autres désignés précipitamment, au moment de l'effervescence, se concertant en secret et n'encourant aucune responsabilité morale.

¹⁾ Abgedruckt als Einleitung des ersten Bandes der officiellen Ausstellungsberrichte der Arbeiterdelegationen von 1867.

Mais si les syndicats peuvent produire de bons effets, c'est à la condition de ne porter aucune atteinte à la liberté, ni à celle du patron, ni à celle de l'ouvrier. C'est une voie facultative à ouvrir, et non pas une obligation à imposer. Chacun doit être libre de contracter directement, avoir la facilité d'entrer dans une chambre syndicale ou de rester en dehors de toutes réunions. Les syndicats se formeraient, se régleraient eux-mêmes comme ils le jugeraient convenable, et probablement les faits qui s'y passeraient auraient une grande analogie avec ceux qui ont eu lieu dans les réunions des délégations à l'exposition. En examinant en commun les procédés qu'on emploie, les inconvénients qu'on rencontre dans leur application ou les avantages qu'on en retire, en recherchant les moyens de se secourir mutuellement dans les cas de maladie ou d'infirmité, on travaille évidemment au progrès de l'industrie et à l'amélioration de la société. Les chambres syndicales peuvent en outre permettre aux ouvriers de propager le savoir pratique qu'ils possèdent, et qui est aujourd'hui retenu dans un cercle trop personnel.

Nr. 7 (S. 177).

Aus den Statuten der Pariser „Chambre fédérale des sociétés ouvrières“ von 1869¹⁾.

Considérant que le but que se proposent d'atteindre les sociétés ouvrières est de substituer la justice à l'arbitraire en réformant notamment le mode de répartition des produits, en organisant l'échange et en créant le crédit; considérant que ces réformes ne peuvent se réaliser qu'avec le concours de tous les intéressés; considérant que les principes d'égalité sont jusqu'à présent restés lettre morte dans les relations sociales; considérant qu'en présence de l'entente qui s'établit entre les possesseurs du capital pour neutraliser les efforts des travailleurs, il est du devoir de ceux-ci de se grouper; considérant que pour rendre fructueuse leur union les travailleurs doivent s'efforcer de faire disparaître toutes les formes centralisatrices qui n'ont servi qu'à les maintenir dans un état de sujétion absolue, en établissant entre eux des rapports basés sur la réciprocité des services tout en garantissant à chacun des adhérents la liberté à laquelle il a droit avec la responsabilité de ses actes selon les règles de la justice, par ces motifs les soussignés proposent aux sociétés ouvrières l'adoption des clauses suivantes.

Art. 1. Il est conclu entre les diverses sociétés ouvrières (résistance, syndicat, etc.) qui adhéreront aux présents statuts un pacte fédératif.

Art. 2. Le pacte fédératif a pour objet la recherche et la mise en oeuvre des moyens reconnus justes par les travailleurs de toute profession pour les rendre possesseurs de tout leur outillage et les créditer afin qu'ils puissent se soustraire à l'arbitraire du patronat et aux exigences du capital; pour déterminer la valeur des produits de chaque industrie afin d'en faciliter l'échange; pour faire connaître à titre de renseignement, par une statistique basée sur les conditions d'équilibre des diverses spécialités le nombre d'apprentis ou élèves que chacune d'elles peut produire²⁾; pour étudier enfin toutes les questions intéressant le travail.

¹⁾ Nach einem gedruckten Original Exemplar des von Drouhon, Soliveau und Theiß ausgearbeiteten, vom 3. März 1869 datirten Entwurfs. Der von Testut (L'Internationale, p. 113) mitgetheilte Statutenentwurf der Föderation von Marseille zeigt im Allgemeinen nur Abweichungen in der Ausdrucksweise. So heißt es im Eingange: „substituer la justice à l'arbitraire en créant le crédit basé sur la solidarité de toutes les corporations des travailleurs“; weiter unten wird statt „les travailleurs“ gesagt „les chambres syndicales doivent s'efforcer de faire disparaître etc.“

²⁾ Statt der Stelle „pour déterminer“ bis „produire“ hat der Marceller Entwurf: Il a aussi pour objet de développer le sentiment de la solidarité parmi les travailleurs de tous métiers et de tous pays sans lequel tout effort individuel de chaque corporation (pour arrêter le flot toujours montant du parasitisme appuyé sur le capital) ne pourra donner que des résultats médiocres et souvent des déceptions cruelles.“ — In Artikel 14, dem Artikel 16 des Pariser Entwurfs entsprechend, heißt es: „Le Concil fédéral verrait avec plaisir toute corporation se former en Chambre syndicale.“

Art. 3. La fédération à également pour but d'assurer à chacune des sociétés adhérentes, dans le cas de grève, l'appui moral et matériel des autres groupes au moyen de prêts faits sous la responsabilité des sociétés emprunteuses.

Art. 4. Les sociétés conservent toute indépendance dans leur administration et dans la gérance de leurs fonds; elles ne sont tenues qu'à faire connaître tous les mois leur situation financière par actif et passif ainsi que le nombre de leurs sociétaires effectifs.

(Nach Art. 5 wird jede Gesellschaft nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl durch Delegirte im Bundesrath vertreten. Dieser entscheidet nach Art. 6 über die Gesuche um Darlehen und die von den einzelnen Gesellschaften (nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl) zu denselben zu liefernden Beiträge. Art. 7 bestimmt Näheres über die Verpflichtung der Gesellschaften zur Creditgewährung.)

Art. 8. Lorsque le conflit sera terminé le conseil formulera un rapport comprenant l'historique de la grève et le compte rendu des prêts faits par chaque société avec indication des sommes qui lui avaient été demandées et des observations qu'elle a présentées.

(Die Art. 9 und 10 enthalten Bestimmungen über die Sitzungen und die Art der Beschlussfassung. Nach Art. 11 werden die Rückzahlungen und Verluste auf die creditirenden Gesellschaften nach Verhältnis ihrer Darlehen vertheilt. Die Art. 12—15 regeln weitere Formalien und Nebenpunkte. Nach Art. 16 wird sich die Bundeskammer mit den Arbeitergesellschaften und den größeren Verbänden derselben in den Departements in Verbindung setzen, ihnen fortlaufende Berichte über ihre Beschlüsse und die allgemeine Lage erstatten und sie unter der Bedingung der Gegenseitigkeit bei Streiks unterstützen.)

Nr. 8 (S. 178.)

Aus den Statuten der Solidaritätsgesellschaft der Pariser Buchbinder ¹⁾.

Association internationale des travailleurs.

Société de solidarité des ouvriers relieurs de Paris.

Projet de statuts.

Article premier. Entre les ouvrières et ouvriers relieurs et doreurs sur cuir qui adhèrent aux présents Statuts, il est formé une Société corporative.

Art. 2. Cette Société a pour titre: Société de Solidarité des ouvriers relieurs.

Art. 3. Elle est adhérente aux principes de l'Association internationale des travailleurs et en fait partie.

Art. 4. Elle a pour but:

- A. De faire élever et de maintenir le salaire à un taux équitablement rémunérateur;
- B. D'assurer l'existence de ses sociétaires sans travail par une indemnité de chômage;
- C. De faciliter aux sociétaires les moyens d'épargne;
- D. De leur ouvrir des crédits;
- E. De constituer un jury syndical pour examiner et juger les différends qui pourraient survenir entre ouvriers et patrons de la profession et qui seraient soumis à son arbitrage;
- F. De fournir aux sociétaires, dont les réclamations auraient été reconnues justes par le jury, les moyens d'obtenir satisfaction;

¹⁾ Nach einem Originalemplar der Statuten, gedruckt in Paris 1870.

G. De constituer un fonds de prévoyance et de solidarité pour soutenir la lutte du travail contre le capital;

H. Enfin, de poursuivre l'amélioration constante des conditions d'existence des ouvriers relieurs en particulier et, en général, des travailleurs de toutes professions et de tous pays, et d'amener finalement les travailleurs à la possession de leurs instruments de travail et à la jouissance de l'intégralité de leur production.

Art. 7. Tous les sociétaires sont égaux en droits et devoirs devant les Statuts et règlements.

Il ne peut, sous aucun prétexte, être admis de membres honoraires.

Art. 8. La commission administrative enregistre, à titre provisoire, toutes les adhésions de personnes se trouvant dans les conditions de l'article 1^{er} des présents Statuts.

Art. 9. L'Assemblée générale des sociétaires prononce sur l'admission des adhérents, trois mois au moins après leur inscription.

Art. 10. Chaque adhérent doit faire connaître ses noms, prénoms, domicile, lieu et date de naissance, ainsi que l'époque et l'endroit où il a appris le métier.

Tous ces renseignements sont inscrits au livre d'adhésion, sur lequel l'adhérent doit également signer son adhésion aux Statuts de la Société.

Art. 11. En se faisant inscrire chaque adhérent verse un franc pour frais d'inscription

Art. 12. Les adhérents sont soumis à un stage de six mois, pendant lequel ils n'ont pas droit à l'indemnité de chômage ni aux emprunts.

Ils profitent, dès leur inscription, des autres avantages de la Société à la condition de se maintenir au pair de leur cotisation.

Art. 13. Dès leur inscription les adhérents ont voix consultative dans les Assemblées

Mais ils n'ont pas voix délibérative et ne peuvent pas remplir de fonctions avant leur stage complètement écoulé et le versement des six premiers mois de cotisation minimum effectué.

Art. 14. Tout adhérent peut retirer son adhésion jusqu'au dernier jour de son stage.

Dans ce cas ses versements lui sont remboursés, sauf le franc d'inscription et une retenue de dix centimes, par semaine écoulée depuis son inscription, destinée mi-partie à couvrir les frais généraux et mi-partie à constituer le fonds de solidarité générale.

Art. 16. Aussitôt le stage terminé, la totalité des cotisations minimum versées par l'adhérent sont acquises à la société.

Si l'adhérent ne se trouvait pas au pair à la fin de son stage, il devrait compléter la cotisation minimum des six mois avant d'avoir droit à l'indemnité de chômage.

Art. 17. La cotisation minimum dûe par chaque sociétaire et de 60 centimes par semaine.

Il n'y a pas de maximum.

Art. 20. Lorsqu'un sociétaire en retard de ses cotisations vient à chômer, il lui est retenu sur ses premières indemnités de quoi solder ses cotisations arriérées.

Art. 21. Tout sociétaire qui se laisserait arriérer de trois mois de cotisation minimum serait immédiatement privé du droit à l'indemnité de chômage.

Il ne recouvrerait ce droit que quinze jours après avoir soldé ses arriérages.

Art. 22. Après quatre mois de retard le sociétaire n'a plus droit à aucun des avantages de la Société.

Art. 23. La commission doit prévenir de leur situation les sociétaires sur le point de perdre leur droit à l'indemnité de chômage ou d'être rayés.

Toutefois cet avis n'est pas de rigueur pour les sociétaires qui auraient négligé de faire connaître leur changement de domicile.

Art. 24. Le sociétaire qui se laisserait arriérer de six mois de cotisation sera rayé d'office.

Art. 25. L'assurance contre le chômage est de droit pour tous les sociétaires travaillant en atelier.

Les sociétaires travaillant chez eux ne peuvent pas en faire partie.

Art. 26. L'indemnité allouée aux sociétaires sans travail est fixée à 2 fr. par jour.

Art. 27. Les chômages de moins de cinq jours ne donnent pas droit à l'indemnité.

Les chômages de cinq jours et plus y donnent droit à partir du premier.

Art 28. De même les reprises de travail, ou coups de mains, de moins de cinq jours n'interrompent pas les droits du chômeur qui continue à jouir de l'indemnité sans avoir besoin d'une nouvelle série de cinq jours de chômage.

Art. 29. Ne sont pas comptés comme journées de chômage les dimanches et les sept premiers jours de janvier.

Art. 30. Un sociétaire ne peut pas toucher plus de soixante journées de chômage dans l'étendue d'une année

Art. 31. Lorsqu'un sociétaire ayant rempli un mandat au nom de la Société sera, pour ce fait, mis arbitrairement dans l'incapacité de se procurer du travail, il aura droit à l'indemnité et l'article 30 ne lui sera pas applicable.

Art. 32. Dès qu'un sociétaire se trouve sans travail, il doit personnellement en prévenir le caissier du chômage.

Art. 33. Les chômeurs doivent, chaque jour, venir au bureau du caissier s'enquérir s'il a des places à leur procurer et en même temps signer la feuille journalière du chômage. Faute par eux de remplir cette formalité, sans raison sérieuse, ils perdraient l'indemnité pour le jour de leur absence.

Art. 34. Tous les sociétaires, dans l'intérêt de leurs collègues et de la Société, doivent faire connaître au caissier du chômage les places disponibles et les maisons où l'on pourrait embaucher des ouvriers.

Ils doivent s'entraider mutuellement pour la recherche et l'obtention du travail.

Art. 35. Un sociétaire sans travail qui accepte une place hors du département de la Seine, a droit à l'indemnité d'une journée en plus de celle de son départ si la longueur du trajet ne lui permet pas de travailler le lendemain.

Art. 36. Le caissier du chômage peut avancer à un sociétaire qui accepte une place hors Paris, le montant de son voyage si le patron s'est engagé par écrit à le rembourser à l'arrivée de l'ouvrier.

Art. 37. Tous les versements des sociétaires excédant leur cotisation minimum, due chaque semaine, constituent leur épargne. Ils peuvent toujours retirer ces fonds à volonté.

Art. 38. Tout sociétaire qui est créancier de cinquante francs envers la Société depuis une semaine, a le droit d'emprunter jusqu'à concurrence de cette somme.

Art. 39. Il peut emprunter une somme supérieure à son apport; dans ce cas, il doit en adresser la demande à la Commission administrative, qui décide dans les huit jours au plus, d'après la situation de caisse, dans qu'elle mesure les prêts demandés peuvent être accordés.

Art. 41. La commission peut accorder un renouvellement pour tout ou partie de la somme empruntée si la demande lui en est adressée au moins huit jours avant l'échéance.

Il ne peut être accordé qu'un renouvellement.

Art. 42. Lorsqu'un sociétaire ayant 50 fr. à son avoir voudra voyager, le secrétaire correspondant lui délivrera une autorisation d'emprunter dans tous les bureaux de l'Internationale, sous la garantie de la Société, jusqu'à concurrence de son avoir.

S'il a besoin d'un crédit plus élevé, la commission décidera comme pour les autres emprunts.

Art. 43. Le jury syndical se compose de neuf membres, dont trois corps d'ouvrage, trois couvreurs, trois doreurs.

Art. 44. Les membres du jury sont élus pour six mois et sont rééligibles. Ils peuvent toujours être révoqués par l'Assemblée générale des sociétaires. Ils ne peuvent pas faire partie de la commission administrative.

Art. 45. Le jury syndical examine tous les différends entre ouvriers (sociétaires ou non) et patrons de la profession qui sont soumis à son arbitrage. Il essaie, autant que possible, de concilier les dissidents.

Art. 46. Dans le cas où il ne réussirait pas à concilier les intérêts, il donnerait acte de sa décision aux parties réclamantes pour leur servir au besoin.

Art. 47. Quand le dissident auquel le jury syndical donne gain de cause fait partie de la Société (comme sociétaire ou même comme adhérent), il lui fournit tous les moyens nécessaires pour faire valoir ses droits.

Art. 48. Le jury syndical doit s'occuper des intérêts généraux de la corporation.

A chaque Assemblée générale de la Société, il présente un rapport sur ses travaux et sur la situation morale de la profession.

Art. 49. Le jury se réunit une fois par mois; il se réunit extraordinairement chaque fois qu'il y a urgence

Art. 50. Les séances du jury sont présidées par chacun de ses membres à tour de rôle.

Le jury choisit dans son sein un ou plusieurs secrétaires.

Art. 51. En cas de différent entre sociétaires le jury syndical prend l'initiative pour former un jury d'honneur, afin de juger ce différent.

Art. 52. Les adhérents et sociétaires sont adhérents de fait à la caisse fédérative de prévoyance des cinq centimes. Il est prélevé sur leur cotisation cinq centimes par semaine pour constituer cette caisse.

Art. 53. La Société étudiera, de concert avec les autres groupes de travailleurs, toutes les questions de réforme et de réorganisation sociales, et poursuivra pratiquement, avec le concours de l'Association internationale, la réalisation des réformes reconnues nécessaires et justes par les travailleurs jusqu'à leur affranchissement complet de toute exploitation.

Art. 54. La Société est administrée par une commission de quinze membres.

Cette administration est collective, c'est-à-dire qu'aucun des membres de la commission ne peut engager la Société sans une délibération de la dite commission.

Art. 55. La commission est nommée par l'Assemblée générale les sociétaires au scrutin de liste et pour six mois.

Les membres sont toujours rééligibles.

Ils peuvent toujours être révoqués par l'Assemblée générale.

Art. 56. La commission pourra suspendre immédiatement un ou plusieurs de ses membres pour cause de malversation; dans ce cas, elle devra en appeler à l'Assemblée générale dans le plus bref délai.

Art. 57. La commission répartit entre ses membres les diverses fonctions administratives.

Elle n'a pas de président; ses séances sont présidées par chacun de ses membres à tour de rôle.

Art. 63. Il y a quatre Assemblées générales ordinaires par année

Art. 64. L'Assemblée générale est souveraine. Elle peut délibérer quand même elle ne réunirait pas la majorité des membres inscrits, s'il est constaté que les convocations ont été faites régulièrement, et à la condition de se maintenir dans l'ordre du jour, indiqué par les lettres de convocation.

Elle peut délibérer sur les propositions faites séance tenante, autres que celles de modification aux Statuts, si elle réunit la majorité des sociétaires actifs.

Art. 65. Chaque Assemblée générale élit son président et ses deux assesseurs.

Art. 66. L'Assemblée générale prononce l'exclusion de tout sociétaire qui compromettrait les intérêts ou la dignité de la Société.

Art. 69. Les sociétaires malades ou au service militaire sont suspendus de leurs droits et devoirs.

Ils reprennent leur complète activité aussitôt le retablissement de leur santé ou leur retour du service.

Art. 70. Les sociétaires en voyage pourront, à leur gré, se faire suspendre; dans ce cas, ils ne reprendront leur activité qu'après avoir retravaillé en atelier à Paris pendant cinq jours au moins.

Art. 71. Lorsqu'un sociétaire cessera de travailler en atelier, il sera suspendu de ses droits et charges du chômage, il ne sera tenu qu'à un versement de quinze centimes par semaine pour sa participation au fonds de solidarité et aux frais généraux.

Sa suspension ne cessera que cinq jours après qu'il aura recommencé à travailler ou atelier.

Art. 72. En cas de démission, radiation, exclusion, décès, les versements excédant la cotisation minimum sont remboursés au sociétaire ou à ses ayants droit dans les six mois.

Les sommes non réclamées dans ce délai sont acquises à la société.

Art. 73. Les héritiers, créanciers ou ayants-droit des sociétaires ne pourront, en aucun cas, faire apposer les scellés sur les biens et les livres de la société; ils devront s'en rapporter, pour la fixation de leurs droits, aux écritures et inventaires de la Société.

Art. 74. Les présents Statuts sont toujours perfectibles.

Les propositions de modification doivent être portées à l'ordre du jour d'une Assemblée générale et, pour être acceptées, doivent réunir la majorité des deux tiers des membres présents.

Nr. 9 (S. 178).

Aus den Statuten der Syndikalkammer der Hutmacher in Paris 1869 ¹⁾.

Déclaration de principes.

Prenant pour base l'union, la solidarité corporative et surtout fédérative de toutes les professions;

Pour but, l'affranchissement des travailleurs par les travailleurs eux-mêmes;

Voulant concourir à la solution de ce vaste problème;

La chambre syndicale des ouvriers chapeliers de Paris déclare:

Que tous les ouvriers chapeliers, sans distinction, peuvent être admis dans son sein;

Qu'aucune Société existante ne doit figurer en nom directement ou indirectement dans ses Statuts;

Qu'il ne peut être fait de distinction entre ses adhérents;

Que surtout nulle pression ni restriction ne pourront être exercées sur un ou plusieurs ouvriers, soit par la chambre ou un seul adhérent;

Que tous ses efforts tendront à unir et solidariser tous les ouvriers de l'industrie, tant en province qu'à Paris.

La chambre syndicale syndicale s'occupera immédiatement de fédérer toutes les Sociétés de France et fera appel aux ouvriers chapeliers des différentes nations, afin d'établir un lien fédéral qui permette de faire cesser la concurrence que se font entre eux les travailleurs.

Elle étudiera et poursuivra la réalisation de l'établissement d'un tarif proportionnel, tout en travaillant à l'abolition du salariat.

Elle établira une correspondance avec tous les centres chapeliers, afin d'être constamment renseignées sur leur état social.

En créant une bibliothèque, organisant des cours mutuels et industriels, la chambre contribuera puissamment à l'affranchissement intellectuel et moral de ses adhérents. Par ce moyen ils pourront étudier les lois, statuts et règle-

¹⁾ Nach einem Originalexemplar.

ments dont la connaissance est nécessaire pour arriver à la solution du problème social.

Conformément à ses principes, elle repousse tous dons de quelque mains qu'ils puissent venir.

Comprenant que les caisses de retraite ne peuvent avoir une efficacité réelle si elles ne sont fondées et dirigées par les travailleurs eux-mêmes,

Elle organisera cette caisse de retraite pour soutenir tous les ouvriers qui, par leur âge ou tout autre cas, seront dans l'impossibilité de travailler.

Dès que ses ressources le lui permettront, elle adoptera les orphelins de ses adhérents, leur fera donner une instruction en dehors de toute influence religieuse, afin d'en faire de bons et honnêtes citoyens.

La chambre syndicale a pour but immédiat :

De former un Conseil syndical chargé de soutenir et défendre, au nom de la collectivité, les intérêts généraux de la corporation, ainsi que les intérêts particuliers des adhérents ;

D'éviter que l'ouvrier soit victime d'une juste réclamation (ce qui arrive généralement) par le seul fait de son isolement.

Car une réclamation faite en bonne forme et au nom de la collectivité ne peut qu'être acceptée.

Le syndicat plus compétent que les prud'hommes, interviendra fructueusement (tout en se renfermant dans la plus parfaite impartialité sans blesser la dignité des parties adverses) et arrivera à ce résultat : que la justice sera rendue dans son intégralité la plus parfaite.

Il maintiendra par tous les moyens légaux le taux des salaires, tout en évitant la grève.

Il surveillera officieusement la forme et exécution des contrats d'apprentissage, c'est-à-dire évitera l'exploitation de l'apprenti en renseignant le père de famille sur les conditions acceptables pour le placement de son enfant. Tel est le but que doit avoir et que doit poursuivre la chambre syndicale.

Art. 5. La chambre syndicale protège les intérêts généraux de la corporation et de ses adhérents en particulier, tant au point de vue moral que matériel. La Chambre interviendra toutes les fois qu'elle y sera appelée, dans les discussions et conflits qui pourront avoir lieu entre patrons et ouvriers. Elle se mettra directement en rapports avec les patrons, par voie de délégation, et fera tous les efforts pour arriver à la conciliation des deux parties.

Art. 6. Lorsque la chambre ne pourra arriver à la conciliation et que la réclamation sera reconnue légale par les syndics, elle prendra à sa charge l'affaire en litige, et s'il y a lieu poursuivra par-devant toutes juridictions compétentes. Elle avancera tout ou partie des sommes contestées par le patron.

Art. 7. Un conseil syndical sera élu en assemblée générale, ou dans l'impossibilité d'en réunir une, par le suffrage directe des adhérents.

(Die Art. 8—17 regeln die Functionen des aus 19 Mitgliedern bestehenden Syndicalrathes. Für die Verwaltung der Gesellschaft aber besteht ein besonderer Verwaltungsrath aus 11 Mitgliedern, über den die Artikel 18—27 handeln. Der Beitrag wird durch Art. 28 auf 15 Centimes wöchentlich gesetzt. Art. 30 lautet: la chambre repoussera tous dons, de quelles mains qu'ils puissent venir; les livres seuls seront acceptés pour la bibliothèque. Die Artikel 31—36 betreffen das Einfammeln der Beiträge, die Art. 37—39 die Generalversammlungen. Nach Art. 40 kann die Kammer nicht aufgelöst werden, es sei denn durch höhere Gewalt. Unter den allgemeinen Bestimmungen (Art. 41—46) wird durch Art. 42 festgesetzt, daß die Werkführer weder Mitglieder des Syndicalrathes noch des Verwaltungsrathes sein können.)

Art. 43. Nul sera rayé ou exclu. Ne pourront remplir aucune fonction : 1) Ceux qui ne pourront justifier de trois mois de présence dans une chambre syndicale, soit à Paris ou dans les départements; 2) ceux qui auraient commis des malversations au préjudice soit d'un patron soit d'un camarade; 3) ceux qui auraient été condamnés à des peines afflictives ou infamantes.

Art. additionel. Ultérieurement un règlement fédéral fixera les rapports entre les différentes chambres syndicales, ainsi que l'organisation fédérative. (Datirt vom 12. December 1869.)

Nr. 10 (S. 182).

Aus den Statuten des Cercle d'études économiques de l'arrondissement de Rouen ¹⁾.

Art. 24. Au point de vue des principes professés par le cercle la grève est considérée comme une hérésie économique, puisque le plus souvent elle jette la perturbation dans la production sans produire jamais l'équilibre que recherche et veut la science sociale. Cependant dans l'état d'anarchie économique où sont plongées les lois de l'échange, le cercle est forcé d'admettre, à son grand regret, qu'il est des circonstances où les travailleurs sont forcés de recourir à la grève (qui est la guerre des bénéfices contre les salaires, quelquefois aussi la guerre de ceux-ci contre l'exagération du prix des substances dont les causes sont presque toujours synonymes) dans le but d'empêcher de porter atteinte aux intérêts généraux des ouvriers, représentés par leurs salaires. Dans ces malheureuses circonstances, le cercle, représentant dans son ensemble et par la composition de son comité les différentes corporations de l'arrondissement, se constituera en comité arbitral des grèves chaque fois qu'elles seront sur le point de se produire, et se portera juge de leur opportunité, c'est à dire, examinera les griefs des intéressés, déterminera la valeur de leurs arguments et décidera s'il y a lieu de les soutenir ou de les abandonner. Dans le premier cas il fera immédiatement appel aux corporations qu'il représente, pour que les secours soient prompts et nombreux, afin que la grève soit de la plus courte durée et son effet efficace.

Art. 25. Quand la grève aura pour motif une augmentation des salaires basée sur l'insuffisance des moyens propres à subvenir aux besoins des familles des intéressés, le cercle examinera attentivement si cette augmentation est bien opportune afin que les ouvriers qui en feraient le „desideratum“ de leurs intérêts (!) fassent bien attention si cette augmentation n'aurait pas pour conséquence la destruction de leur industrie dans nos contrées par la concurrence d'établissements étrangers de production similaire, en mettant en regard de leur demande le chiffre des bénéfices de ceux qui les occupent.

Art. 26. En aucun circonstance le cercle ne soutiendra des grèves qui auraient pour but d'augmenter le salaire audessus de la moyenne nationale.

(Nach Artikel 28 wird der Cercle, wenn ein Strike den Charakter der Allgemeinheit annimmt, sich an die „sociétés correspondantes“ wenden, um „die Dauer und die Wirkungen der Krisis zu mildern“. Doch sollen die Arbeiter nach Art. 29 die ihnen zustießenden Unterstüßungen als Darlehen betrachten, die möglichst bald zurückzahlen seien. Denn die Beziehungen der Arbeiter sollen auf der Gegenseitigkeit der Dienstleistungen beruhen, nicht auf der Wohlthätigkeit, „qui est le palliatif offensant des adversaires de l'affranchissement économique du travail.“)

Art. 31. Le but du cercle étant de travailler sans relâche à l'affranchissement pacifique du travail par l'étude qui est le travail par excellence, il sera créé, si tôt que ces circonstances le permettront, une école de professorat pour les ouvriers intelligents qui se destineraient à la propagande orale des principes économiques admis par le cercle.

(Die Internationale wird gar nicht genannt; aber im Art. 23 heißt es in Betreff der Congresse: Da die allgemeinen Interessen der Arbeiter des Bezirks logischer Weise mit denjenigen der Arbeiter der anderen Länder wirtschaftlich verbunden seien, so werde das Comité, so oft an den Verein eine Einladung zu einem Congreß oder einer volkswirtschaftlichen Versammlung in einer französischen oder einer anderen

¹⁾ Nach einem Originalexemplar von 1869 mit dem Stempel „Association internationale des travailleurs. Groupe rouennais“.

Stadt des Continents erfolge, sofort die Generalversammlung einberufen und dieselben über die Betheiligung entscheiden lassen.)

Nr. 11 (S. 200).

Aus den Statuten der Syndicalkammer der Sattler in Paris (1877)¹⁾.

Préambule. La Chambre syndicale des ouvriers de la sellerie de Paris déclare que tout ouvrier, de quelque pays qu'il soit, peut être adhérent à la Chambre syndicale, attendu que la solidarité des travailleurs doit être universelle.

Le but de la Chambre syndicale est: d'établir des rapports constants entre les ouvriers de notre profession, leur apprendre à se connaître, à s'apprécier et les préparer ainsi à la pratique de la solidarité morale et matérielle; — étudier les moyens de constituer des assurances mutuelles contre le chômage, la maladie, les infirmités et la vieillesse; — faire tous ses efforts pour améliorer le travail, organiser des sociétés coopératives de production et de crédit et en un mot, améliorer tout ce qui touche aux intérêts de l'ouvrier; — s'occuper de la formation d'une commission mixte, mi-partie d'ouvriers, mi-partie de patrons, pour traiter les questions de salaire, règlement et salubrité des ateliers, l'expertise du travail et toute cause de dissidence entre patrons et ouvriers; — étudier l'enseignement professionnel pratique, étudier sérieusement les questions d'apprentissage à cet égard. Le Conseil donnera les renseignements que les intéressés voudront bien lui demander. Enfin le Conseil ou une commission spéciale s'occupera d'étudier les lois qui concernent les ouvriers, afin de les porter à la connaissance des intéressés.

Constitution. Art. 1. Il est formé entre tous ceux qui adhéreront aux présents statuts une Chambre syndicale représentée par un Conseil syndical.

Art. 2. Pour faire partie de la Chambre syndicale, il faut être présenté par un sociétaire, ou avec des pièces constatant que l'on est ouvrier sellier. Un sociétaire devenant patron sera pour cela seul considéré comme démissionnaire, de même qu'un ouvrier marchandeur, qui ne payerait pas les tarifs acceptés par les ouvriers de l'atelier.

A cet effet, le Conseil statuera sur les plaintes portées par un ou plusieurs sociétaires.

Art. 4. Le Conseil syndical est pour objet de défendre les intérêts matériels et moraux de la corporation. Il donnera tous ses soins à ce que le salaire soit toujours rémunérateur, d'un rapport constant avec les progrès de la civilisation, et que son taux corresponde avec la valeur réelle du travail. Il pourra conseiller des mesures qu'il jugera utiles et équitables, sans porter aucune atteinte à la liberté individuelle de ses sociétaires et au libre exercice du travail.

Art. 6. Le Conseil est composé de dix-huit membres élus à la majorité des suffrages. Le Conseil se réunit le premier et le troisième mercredi de chaque mois, et, en cas d'urgence, il se réunit plus souvent. Il administre la Société dans les limites tracées par les statuts. Les Syndics sont élus pour un an, et renouvelables par moitié tous les six mois. Le premier semestre, on procédera au tirage au sort des neuf membres sortants. Ils sont rééligibles une seule fois; ils peuvent être élus de nouveau, après six mois d'interruption. Pour être élu il faut jouir de ses droits civils et savoir lire et écrire. Chaque membre du conseil est toujours révocable par décision de l'assemblée générale, et par un vote comptant les deux tiers des membres présents, après avoir entendu le Syndic dans sa défense.

Art. 7. Le Conseil syndical est présidé, à tour de rôle, par un Syndic et par voie de tirage au sort. Tous syndics manquant à trois réunions consécutives du Conseil, sans excuse valable, sont considérés comme démission-

¹⁾ Nach einem Originalemplar.

naires. Les fonctions de Syndic sont gratuites; cependant le Conseil pourra allouer une indemnité à ceux de ses membres qui, par décision, auraient été obligés d'interrompre leurs travaux pour consacrer leur temps aux intérêts de la société

Art. 8. Le bureau de renseignements est ouvert le mercredi et le vendredi de chaque semaine de huit heures et demie à dix heures du soir. Chaque syndic à tour de rôle fera le service du bureau. Il recevra les demandes et offres d'emploi qui seront inscrites sur un livre special, et il donnera tous les renseignements que les sociétaires voudront bien lui demander.

Art. 9. Le Conseil syndical nomme dans son sein son secrétaire et son adjoint, le secrétaire de la chambre syndicale et son adjoint, le trésorier, le trésorier adjoint et l'archiviste.

Art. 11. Il est alloué au secrétaire de la Chambre syndicale pour retribution de ses fonctions, une somme de 5 francs par mois Le trésorier ne pourra garder en caisse une somme supérieure à 150 francs

Art. 15. Une commission de contrôle de sept membres nommés en assemblée générale surveille les actes du Conseil syndical. Elle se réunit une fois par mois. Elle se fait présenter les procès verbaux des réunions du Conseil. La Commission de contrôle peut faire ajouter des questions à l'ordre de jour et en donne les motifs

Art. 16. Le Conseil syndical, sur la demande d'un sociétaire soutiendra ses droits devant les conseils des prud'hommes ou devant toute autre juridiction, lorsqu'il s'agira des questions de travail et du salaire. En outre il se chargera de faire exécuter les jugements des prud'hommes au nom des sociétaires. En cas de besoin, une somme d'argent sera avancée à l'ouvrier poursuivant pour lui permettre d'attendre la dite exécution. En cas de blessures recues pendant l'exercice de son industrie, entraînant incapacité de travail, le Conseil syndical soutiendra les droits du sociétaire, poursuivra en son nom, par-devant les tribunaux, s'il y a lieu, après avoir pris l'avis de son Conseil judiciaire, les auteurs de ces blessures.

Art. 17. Le Conseil syndical se préoccupera de maintenir les usages qui régissent le contrat d'apprentissage, d'en réformer les abus et d'en assurer l'exécution entre les parties.

Les Syndics devront veiller à ce que les apprentis des professions du Syndicat ne fassent pas un apprentissage de spécialité, mais au contraire, qu'ils apprennent dans chaque partie de la sellerie tout ce qui se rattache à la partie pour laquelle ils ont fait leur contrat.

Les apprentis pourront être admis membres de la Chambre syndicale sans payer de cotisation excepté le prix du livret pour leur inscription, et ne pourront prendre part aux discussions, ni aux votes.

Art. 18. Dès que ses ressources le lui permettront, le conseil instituera une bibliothèque et des cours professionnels théoriques et pratiques. Des conférences seront organisées pour l'étude des lois concernant les intérêts professionnels.

Art. 19. Chaque sociétaire est astreint au payement d'une cotisation mensuelle de 50 centimes

Art. 20. Le Conseil statuera sur les demandes d'admission, sauf recours à l'assemblée générale Un sociétaire qui porterait atteinte à la considération comme aux intérêts de la société, pourra être exclu après avoir été convoqué et entendu par le Conseil; néanmoins, l'exclusion ne sera définitive qu'après un vote de l'assemblée générale qui statuera sur la durée de l'exclusion

Art. 21. Les sociétaires de chaque atelier choisissent leur collecteur parmi eux

Art. 22. Quand les fonds en caisse seront suffisamment élevés, le Conseil syndical réunira en assemblée générale les sociétaires de la Chambre syndicale pour discuter dans quelle partie ou spécialité de la sellerie l'atelier coopératif de production pourra être formé. Une commission de 15 membres

sera nommée pour élaborer les statuts de la Société coopérative. Le Conseil syndical contrôlera les actes de la société.

Art. 23. Les fonds de la Société coopérative étant formés par la Chambre syndicale, les sociétaires de la Chambre seront tous associés à la société productive

Art. 24. Le Conseil syndical fera tous ses efforts pour prévenir les grèves générales ou partielles, en proposant aux patrons la création d'un tribunal d'arbitrage composé mi-partie d'ouvriers, mi-partie de patrons, lequel statuera sur ce qui pourrait amener des conflits de cette nature et les écarter . . .

Art. 25. Quatre assemblées générales auront lieu chaque année . . .

Art. 31. Nul membre de la Chambre syndicale ne pourra réclamer sa quote-part dans la liquidation de la société, si elle venait à se produire. En cas de liquidation les fonds restant en caisse seront déposés provisoirement à la caisse des dépôts et consignations jusqu'à une prochaine réorganisation.

Nr. 12 (S. 211).

Aus den Beschlüssen des Arbeitercongresses zu Lyon (1878)¹⁾.

Les deux commissions chargées de formuler les résolutions sur les chambres syndicales et les associations, ayant pris connaissance des conclusions de tous les orateurs ayant traité ces sujets, ont décidé, qu'en raison de la connexité de ces deux questions il y avait lieu de se fonder en une seule et même commission. Les chambres syndicales étant le point de départ de toutes les autres organisations; leur nécessité ayant été établie par tous les orateurs, nous soumettons au Congrès les résolutions suivantes:

1. Les délégués au Congrès et tous ceux qui sont convaincus de l'efficacité du groupement corporatif, sont invités à faire tous leurs efforts et à prendre, au besoin, l'initiative pour l'organisation de Chambres syndicales agricoles ou industrielles, uniprofessionnelles dans les grands centres, communes à plusieurs ou à toutes les professions dans les localités où cela sera jugé utile.

2. Le Congrès est d'avis, que les syndicats ne rendront tous les services qui en découlent, que le jour où toutes les Chambres syndicales seront unies solidairement par la fédéralisation dans chaque centre et entre les différentes localités.

3. Les Chambres syndicales doivent avoir pour objet: a) la régularisation de la production; — b) le maintien des salaires et la défense des intérêts généraux par la résistance juridique, et la mise à l'interdit des établissements reconnus comme rompant l'équilibre entre les nécessités des travailleurs et les exigences du capital; — c) le placement des ouvriers et apprentis; — d) l'enseignement professionnel; — e) la surveillance des apprentis; — f) la mise à l'étude continue des moyens pratiques pour la création des caisses de chômage, d'assurances mutuelles contre les risques de la vie industrielle ou agricole, les maladies et la vieillesse.

4. Les syndicats ne devront pas oublier que le salariat n'étant que l'état transitoire entre le servage et un état innommé, il devront mettre tout en oeuvre pour l'établissement de sociétés générales de consommation, de crédit et de production, appuyées sur un contrôle sérieux, dont l'absence est la cause des insuccès passés.

5. Le Congrès conclut à l'abrogation de toutes les lois restrictives des droits de réunion et d'association.

¹⁾ Séances du (2.) congrès ouvrier de France, p. 594.

Nr. 13 (S. 230).

Statuten und Règlement des gemischten Syndicalrathes der Schreibpapier-Industrie in Paris¹⁾.

Art. 1. Il est établi un Conseil syndical mixte composé de cinq membres de la Chambre syndicale du papier, formant le deuxième Comité, et de cinq membres du Conseil syndical de la Société des ouvriers papetiers et régleurs. Ce Conseil a pour mission de concilier tout différent qui pourrait s'élever à raison du travail, entre un patron et un ouvrier, et serait volontairement porté devant lui, avant tout recours à la juridiction des prud'hommes. Un jour fixe de chaque semaine sera déterminé pour les séances du Conseil syndical; mais il ne se réunira que sur convocation et qu'autant qu'il y aurait des contestations à examiner. Pour l'examen des dites contestations, il suffira de six membres au plus, dont trois patrons et trois ouvriers. Le Conseil établira l'ordre de ses séances, et le roulement des membres qui assisteront à chacune d'elles.

Art. 2. En cas de conflit entre le groupe entier des ouvriers et celui des patrons, le Conseil mixte devra se réunir et tenter tous les efforts pour rétablir la bonne entente et prévenir les grèves.

Art. 3. La Chambre syndicale du papier, instruite que le Conseil syndical des ouvriers papetiers et régleurs s'occupe de placer les ouvriers en chômage, en donnera avis à ses adhérents, en les invitant à s'adresser à ce Conseil quand ils auront besoin d'ouvriers.

Art. 4. Le Bureau du Conseil syndical mixte se compose d'un président et d'un secrétaire, qui seront élus pour un an, et pris indistinctement, l'un parmi les patrons, l'autre parmi les ouvriers.

Art. 5. Les séances du dit Conseil auront lieu à huit heures et demie au siège de l'Union nationale du commerce et de l'industrie. Le dit conseil ne se réunira qu'autant qu'il sera saisi d'une ou de plusieurs affaires, et sur convocation spéciale ordonnée par le président.

Art. 6. Le service sera fait par quatre membres, deux membres ouvriers et deux membres patrons, en outre du président et du secrétaire. Il se fera à tour de rôle, par ordre alphabétique. Il durera deux mois pour chacun; seulement, à la fin du premier mois sortiront, en suivant l'ordre alphabétique des noms, un patron et un ouvrier, lesquels seront remplacés, toujours en observant le même ordre, par un patron et un ouvrier, et à la fin du second mois sortiront le patron et l'ouvrier qui auront deux mois de service, pour ainsi continuer chaque mois.

Art. 7. Une réunion de tous les membres du Conseil aura lieu le deuxième mardi de chaque trimestre, et les questions intéressant l'industrie de la papeterie seront portées à l'ordre du jour, pour y être examinées en commun.

¹⁾ Nach einem Originalexemplar.